<36627108300014
S
<36627108300014
Bayer. Staatsbibliothek

<36627108300014
S
<36627108300014
Bayer. Staatsbibliothek

Deß Hertzogthumbs Würtemberg Erneuert gemein Land-Recht/

Deme beygefüget/

Einige darzu gehörige und nö-
thige Fürstliche General-Rescripta,
welche in vorigen Auflagen niemals
zu finden gewesen seynd.

Mit Hoch-Fürstl. sonderbahr
Gnädigst ertheiltem Privilegio.

BS 216

19 Gm. 14 428

Stuttgart / gedruckt und verlegt bey Christian Gottlieb Rößlin/ Hof-und Cantzley-Buchdrucker. 1716.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Bayerische Staatsbibliothek München

VON GOttes Gnaden/ Wir Johann Friderich/ Hertzog zu Würtemberg und Teck/ Graf zu Mömpelgart/ Herr zu Heydenheim/ rc. Entbieten Unsern Land-Hofmeister/ Cantzlern/ Hof-Richter/ Räthen/ Rectorn/ Doctorn/ und Regenten Unserer Universität zu Tübingen/ deßgleichen Unsern Ober- und Unter-Vögten/ Ambtleuten/ Kellern/ Pflegern/ Verwaltern/ Schaffnern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Gerichten und Räthen/ Stadt- Ambt- und Gerichts-Schreibern/ auch allen andern Unsers Hertzogthumbs

Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / Unsern Gruß / Gnad und alles Guts zuvor / und fügen Euch hiemit Gnädiglichen zu vernehmen.

Nachdem Weiland der Hochgebohrne Fürst / Herr Christoph / Hertzog zu Würtemberg / rc. Unser freundlicher lieber Vetter / Christmilden Angedenckens / bald nach angetrettener Regierung / aus treueyferiger Sorgfalt für Dero gehorsame Prälaten und Landschafft / auf derselben zum mehrmahlen beschehenen Anlangen / mit wohlbedächtlicher und reiffer Vorbetrachtung / auch bey etlichen gehaltenen Land-Tägen gepflogenem sämbtlichem Berathschlagen / allen derselben Gerichten / Räthen und Unterthanen / zur Information und Nachrichtung / auch Abschneidung unnöthiger

ger Rechtfertigungen / und Gezäncks / nicht allein einen Gerichtlichen Proceß / neben mehren Satzungen / wessen sich in den gemeinesten Contræcten und Handthierungen / auch in Aufrichtung der letzten Willen / und denselben anhängigen Sachen zu verhalten / kürtzlich zusammen tragen / sondern zumal die alte / in diesem Unserm Hertzogthumb gewehrte unterschiedliche Gebräuche deß Verfangenschaffts-Theil- und Fall-Rechtens / und andere mehr / theils der Billichkeit etwas widrige Gewonheiten (so viel dermalen nach Gelegenheit dieses Unsers Hertzogthumbs beschehen mögen) in gleichmässige Satzungen verfassen / und aus selbigem ein gemein / in vier Haupt-Theil unterschidenes Land-Recht begreiffen und publiciren lassen.

Und aber nachgehends die Zeit mit sich gebracht / auch die Erfahrung scheinbarlich bezeugt / daß / (wider seiner seeligen Lbd. wohlgemeinte Intention) nicht allein im Justiz-Wesen vorlauffenden Mängeln gäntzlich abgeholffen / so wol auch die Nothdurfft erfordert / einen oder andern Puncten in der Materi von Contræcten und Handthierungen / wie nicht weniger von Testamenten und letzten Willen / zu erläutern / zu vermehren / und zu verbessern / sonderlich aber zum mehrmalen Klagen entstanden / daß die von Succession und Vererbung der Ehegemächt / so ohne Testament oder andere Verordnung mit Tod abgehen / begriffene Satzungen (bevorab in denen Fällen / da beeder Ehegemächt zugebrachtes Gut und eigen Vermögen ungleich) der Billich-

lichkeit entgegen/ und je einem oder dem andern Ehegemächt / oder auch etwa den Kindern nach getrenn- ter Ehe/ zu mercklichem Nachtheil gereichen thäten.

Dannenhero bey Weiland deß Hochgebohrnen Fürstens / Herrn Ludwigen / Hertzogens zu Wür- temberg/ ꝛc. Unsers auch freund- lichen lieben Vetters / und dann deß auch Hochgebohrnen Fürstens/ Herrn Friderichen / Hertzogen zu Würtemberg / ꝛc. Unsers Gnädi- gen geliebten Herrn Vatters / bee- der seeligen LLd. Regierungen/ dero gehorsame Prälaten und Land- schafft / bey etlichen gehaltenen Land - Tägen / umb Revidirung deß bißhero in diesem Unserm Her- tzogthumb üblich gebrauchten Lands- Rechtens / und Verbesserung ob- ange-

angeregter Mängel Unterthänig angelangt.

Und obwol Ihre seelige LLd. an müglichster Beförderung solches gemeinnutzigen Wercks bey sich nichtzit erwinden lassen; Inmassen Sie dann etlichen Dero Räthen und Deputirten von Dero Landschafft / solch Werck unter Handen zu nehmen / und der Nothdurfft nach zu erwegen Gnädig anbefohlen; So hat doch dasselb ausser allerhand vorgefallener Verhinderung nicht gäntzlich verfertiget werden mögen / derentwegen es biß zu Antrettung Unseeer von GOtt dem HErrn Uns anbefohlener Regierung anstehend verblieben.

Wann wir nun nach dem Exempel Unserer Hochgeehrten in GOtt ruhenden lieben Vorfordern / gantz geneigt / durch GOttes deß HErrn

gnä-

gnädige Hülff und Beystand / Unsere liebe Unterthanen / Land und Leut / aus schuldiger Vätterlicher Sorgfalt gegen denselben / also zu regieren / daß neben Fortpflantzung der reinen Religion deß Heil. Evangelii / und Erhaltung guter Policey / auch das Justiz-Wesen seinen unverhinderten Gang habe / die vielfältige unnöthige Rechtfertigungen und Proceß / so viel immer müglich / verhütet und abgeschnitten / und in allen begebenden Fällen ein billichmässig Recht erhalten werde.

Hierauf so haben Wir durch etliche Unsere / der Rechten / und Unsers Hertzogthumbs Gewonheiten / und Gebräuch erfahrne Räth / neben etlichen Beysitzern Unsers Hof-Gerichts / und von der Juristen-Facultät Unserer Universität zu Tübin-

bingen / sambt zugezogenen von Unsern Prälaten und gemeiner Landschafft Verordneten / solch Werck wiederumb in Deliberation ziehen lassen: Ihnen beyneben gnädig anbefohlen/ daß bißhero in Unserm Hertzogthumb üblich/ gewehrte Land-Recht / neben denen von Unsern Städten und Aembtern hiebevor einkommnen Beschwerungen/ und darauf verfaßten Bedencken / mit Fleiß abzulesen / und zu erwegen/ welcher Gestalt den vorgeloffenen Mängeln fürzubiegen / das zweiffelich zu erläutern / und in einen gleichmässigen richtigen Verstand zu bringen; Auch das jenig / so der Billichkeit in etwas entgegen/ verbessert / deßgleichen die bißhero fürkommene zweiffeliche und disputirliche Fäll durch neue Constitutionen und Satzungen decidirt und erör-

erörtert werden mögen; Welchem sie dann mit Fleiß / und zu Unserm gnädigen Belieben nachgesetzt / und dasselbig also revidirt / gemehrt / verbessert und erläutert / daß Wir solches nach Gelegenheit Unsers Hertzogthums Unterthanen für billich / erbar / recht / und gleichmässig / auch den gemeinen geschribnen Kayserlichen Rechten im mehrern nicht ungleichförmig befunden.

Demnach Wir solche revidirt und vermehrt / von Uns approbirt / und Unsern getreuen gehorsamen Prälaten und Landschafft-Außschuß wolbeliebig Land-Recht / (welches am Tag Laurentii, den ze-„ henden Tag Monats Augusti, dieses „ innstehenden Sechszehenhundert, „ und Zehenden Jahrs angehen /, „ und fürohin jederzeit observirt und

gehalten werden solle) in Krafft Unserer habenden Lands-Fürstlichen Regalien und Freyheit / hiemit in Druck geben / und publiciren haben lassen / wie dasselbig in vier
„Theilen/ (deren der erste vom Ge-
„richtlichen Proceß / und was dem-
„selben in beeden Instanzen / mit
„Executionen / Immissionen / Re-
„vision, und sonsten anhängig: Der
„ander von Contræcten / Hand-
„thierungen / und dergleichen:
„Der dritt / von Testamenten und
„letzten Willen: Und dann der
„vierdte / von Succession und Ver-
„erbung deren ohne Testament oder
„ander rechtmässig Gemächt Ab-
„geleibten handlen thut) unterschiedlich hernach folgt.

* * * *
* * *

Register
Der Rubricen und Tituln deß Land-Rechtens.
Uber den Ersten Theil.
Vom Gerichtlichen Proceß.

Titulus I. Wie in Bürgerlichen Sachen zu procediren. fol. 1.
II. Von Gerichten / und mit was Personen dieselben zu besetzen. 2
III. Vom Ampt der Stabhalter und Richter / auch wo die Partheyen einander Rechtlich fürnehmen sollen. 3
IV. Von Recusation der Richter / und Weisung der Partheyen. 5
V. Von Ersetzung der Richter / und Belohnung derselben. 6
VI. Von den Stadt- Ampt- und Gericht- Schreibern. 8
VII. Von Stadt-Knechten / Gebitteln / und Gerichts-Botten. 53
VIII. Von der Jurisdiction und Gerichts-Zwang. 54
IX. Von Straff der jenigen / so freventlicher und muthwilliger Weise rechten. 58
X. Von den Gerichts-Tägen. 60

XI. Von Citation und Fürbott der Partheyen. 63
XII. Vom Ungehorsam der Partheyen / und wie der gestrafft werden soll. 68
XIII. De primo & secundo Decreto. Von erster und zweyter Einsatzung. 73
XIV. Von Entschuldigung der Ungehorsamen. 77
XV. Von Sportuln/ Leg-oder Gericht-Geld. 78
XVI. Von Procuratorn / Anwälden / und Anwaldschafften. 80
XVII. Von Advocaten / Fürsprechen und Rednern 94
XVIII. Von Personen / die als untaugenlich im Rechten zu stehen nicht zugelassen werden. 100
XIX. Von Einbringung der Klag. 102
XX. Von Satisfaction, und wie Caution und Sicherheit zum Rechten geschehen soll. 104
XXI. Von gerichtlichen Dilationen. 105
XXII. Von Ferien/ und zu was Zeiten nicht soll gerechtet werden. 107
XXIII. Von Exceptionen / Einreden / oder Außzügen. 108
XXIV. Von Reconventionen / und Gegenklagen. 112
XXV. De Litis Contestatione. Von Bevestigung oder Verfahung deß Kriegs. 113
XXVI. De Juramento Calumniæ. Vom Eyd/ für Gefährde. 116
XXVII. De Juramento Malitiæ. Vom Eyd/ Boßheit zu vermeiden. 118
XXVIII. De Positionibus & Articulis. Von Ubergebung der Positionen und Articuln. 119
XXIX. Von Einreden wider Articul. 122

XXX. Von Responsionibus auf die Positional- und andere Articul. 123
XXXI. Von Defensional- Peremptorial- und Elisiv-Articul. 125
XXXII. Von Probation und Beweisung in gemein. 126
XXXIII. Von der Partheyen selbsten Bekandtnüssen. 127
XXXIV. Von Beweisung durch schrifftliche Urkunden. 128
XXXV. Von Einbringung der schrifftlichen Urkunden / und Edition gemeiner Documenten. 132
XXXVI. Von persönlicher Kundschafft und denjenigen / so nicht Zeugnus geben mögen. 133
XXXVII. Von Ordnung der Zeugen-Verhör / und Ampt der Commissarien. 135
XXXVIII. Von Adjuncten / so den Commissarien beygesetzt werden mögen. 139
XXXIX. Von Interrogatorien und Fragstücken. 140
XL. Welchermassen Zeugen de plano, und auf Anzugs-Puncten zu verhören. 143
XLI. Wie die Zeugen / so fremdem Gerichts-Zwang unterworffen / verhört werden sollen. 144
XLII. Von Dilationen / so zu Führung der Zeugen gegeben werden sollen. 145
XLIII. Von Verhörung etlicher sonderer Personen / als Artzet / Handwercks-Leut / Feld-Schützen und Stadt-Knechten. 147
XLIV. Von Kundschafften / so vor Befestigung deß Kriegs / ad perpetuam rei memoriam einge-

eingenommen werden mögen. 149
XLV. Von Eröffnung der Zeugen Sagen / und eingelegten briefflichen Urkunden. 150
XLVI. Von Abschrifften der Zeugen Sag / und wie darauf ferner zu procediren. 151
XLVII. Von Einreden wider der Zeugen Person. 152
XLVIII. Von Einreden wider der Zeugen Sagen / auch wider eingelegte Instrumenten / und briefliche Urkunden. 153
XLIX. Ob nach eröffneter Zeugen Sag weiter Zeugen geführt / oder Instrumenten gerichtlich eingebracht werden mögen. 154
L. Wie in Rechten zu beschliessen und ob nach Beschluß der Sachen etwas weiters einzubringen zugelassen. 156
LI. Von Beweisung durch Augenschein. 157
LII. Von Eyden / so zu Ergäntzung geleister Kundschafften erstattet werden. 158
LIII. Von Bey- und End-Urtheln / auch wie dieselben gefaßt und eröffnet werden sollen. 159
LIV. Vom Gerichts-Kosten / Schäden / aufgehabner Nutzung und Interesse, auch Taxation derselben. 161
LV. Von Execution oder Vollnziehung der Urtheln. 164
LVI. Von Nichtigkeit der Urtheln. 166

Von Appellationen und Process anderer Instanz.

LVII. Von Appellation-Gerichten. 169

LVIII. Vom Fatal der zehen Tagen / in welchen die Appellation zu interponiren / auch wie selbige beschehen solle. 170
LIX. Wohin appellirt werden möge / und wie hoch die Haupt-Sachen seyn müssen. 172
LX. Von Appellationen an frembde außländische Gericht. 174
LXI. Vom Fatal der dreyssig Tagen / in welchen die Gerichts-Acten zu begehren. 176
LXII. Von Verfertigung der Gerichts-Acten. 177
LXIII. Vom Fatal der zwantzig Tagen / inner welchen die Acten bey dem Ober- und Hof-Gericht einzulegen. 179
LXIV. Vom Außbleiben und Ungehorsamen deß Appellanten / oder Appellaten. 181
LXV. Wie in appellation-Sachen der Formalien halb / procedirt und fürgegangen werden soll. 183
LXVI. Wann und welcher Gestalt die Appellation, dem Appellaten mit dem Appellanten gemein seyn soll. 185
LXVII. Wie in Appellation-Sachen der Materialien halb zu procediren. 187
LXVIII. Wann der Appellant in erster Instanz etwas unterlassen / wie es in anderer Instanz eingebracht werden möge. 190
LXIX. Wie von Bey- oder Vor-Urtheln zu appelliren. 191
LXX. In was Sachen nicht möge appellirt werden. 192
LXXI. Von Compulsorialn und Zwangnuß-Brieffen. 195

LXXII. Von Attentaten und Neuerungen / wo und wie darinnen gehandelt werden soll. 196
LXXIII. Von Außsprechung der End-Urthel / Kosten und Schäden / auch Taxation derselben / in Appellation-Gerichten. 197
LXXIV. Von Execution und Vollnstreckung der Urtheln / in Appellation-Sachen. 199
LXXV. Von Angriff der Güter / Umschlag und Vergantungen. 200
LXXVI. De Concursu & Prælatione Creditorum. 280.
De Cessione Bonorum, Wann und wie jemand von seinen Haab und Gütern weichen und abtretten möge. 216
LXXVII. Von Schmach-Sachen und Schlaghandlungen. 220
LXXVIII. Von Revision der Urtheln. 224
LXXIX. Von Arresten. 227
LXXX. Von Sequestern. 229
LXXXI. Von versagtem oder zu lang verzognem Rechten. 231

Uber den andern Theil.

Von Contræcten.

I. Vom Leihen / auf Lateinisch Mutuum genannt. 234
II. Vom Leihen / auf Latein Commodatum genannt. 240

III. Von hinterlegter Haab / in Lateinischer Sprach Depositum genannt. 242
IV. Von Befelch und Gewalthabern denen ausserhalb Gerichts / etwas zu verrichten befohlen und aufgetragen wird. 247
V. Von Burgen. 249
VI. Von Gesellschafften / die in einer Handthierung samptlich miteinander anliegen. 252
VII. De Pignoribus & Hypothecis. Von Unterpfanden. 255
VIII. De tacitis Hypothecis. Von Unterpfanden / so stillschweigend (vermög der Rechten) beschehen. 261
IX. Vom Kauffen und Verkauffen. 263
X. De Pacto vel Lege Commissoria. Wann einer verkaufft / mit dem Geding: So das Geld auf Zeit und Zihl nicht bezahlt wurde / daß der Kauff nichtig seye. 272
XI. De in Diem Addictione. Wann einer verkaufft / mit Vorbehalt / mehrern Aufschlags / auf eine benannte Zeit. 274
XII. De Pacto Retrovendendi. Wann etwas verkaufft wird mit Geding der Wiederlosung 277
XIII. De Insinuatione Contractuum. Wie Käuff und Verkäuff / auch andere Contræct, so über ligende Güter geschehen / vor Gericht insinuirt / und gefertigt werden sollen. 279
XIV. Vom Remedio der Käuffer oder Verkäuffer / oder anderer Contrahenten / so übernommen oder vernachtheilt worden. 282
XV. De Evictione. Von Fertigung / Gewähren / oder Schadloßhaltung. 284

XVI. De Jure Retractus. Von Losungen. 286
XVII. De Locatione & Conductione. Von Verleihung und Bestand der Güter oder anderer Ding. 297
XVIII. De Donationibus inter Vivos. Von Gaben und Schenckungen / so unter Lebenden geschehen. 302
XIX. De Donatione causa Mortis. Von Gaben / so von Todes wegen beschehen. 307
XX. De Contractibus Innominatis. Von Contræcten und Gedingen / die nicht eigene oder besondere Namen haben. 308
XXI. De Permutatione. Vom Tauschen. 309
XXII. De Transactionibus. Von gütlichen Verträgen. 310
XXIII. Von bedächtlichem Zusagen und Verspruch. 311
XXIV. Vom Wetten. ibid.
XXV. In was Fällen die Contræct ohnkräfftig seyn sollen. 312
XXVI. Von Contræcten vogtbarer und verpflegter Personen. 313
XXVII. Von Contræcten der Minderjährigen / denen die Verwaltung ihrer Haab und Güter zugelassen. 314
XXVIII. Von Contræcten der Kinder / so noch unter vätterlichem Gewalt seynd. 314
XXIX. Von Contræcten der Weibs-Personen / und wann solche Contræct kräfftig oder nicht. 317
XXX. Von Prodigis, ohnnützen Haußhältern / Ver-

Verschwendern und Geudern / ihrer Haab und Güter. 318
XXXI. Von Beredungen der Ehesteuer / und derselben Widerlegung. 320
XXXII. Wann ein Ehegemächt von dem andern hinweg laufft / oder Ehebrüchig wird / wie es mit desselben Haab und Gütern gehalten werden soll. 321
XXXIII. Wie einer sein Forderung einem andern cediren und übergeben möge. 322
XXXIV. Von Dienstbarkeiten der Güter. 323

Uber den dritten Theil.

Von Testamenten / Letzten Willen / und dergleichen Geschäfften von Tods wegen.

I. Welche Testirende sich dieses Rechtens in Aufrichtung ihrer letzten Willen gebrauchen mögen: Und durch was Personen selbige zu verfertigen. 325
II. Welchen Personen zu testiren zugelassen oder nicht. 327
III. Wie und in was Form Testamenten oder letzte Willen aufgericht werden mögen. 331
IV. Von Testamenten / so in Sterbens-Läufften / oder andern Nothfällen aufgericht werden. 340

V. Von

V. Von privilegirten Testamenten der Elter / so sie zwischen ihren Kindern aufrichten. 341
VI. Von den privilegirten Testamenten / ad pias Causas. 349
VII. De Mutuis Testamentis, und sonderlich von Testamenten der Eheleuth / und worinnen / auch welcher Gestalt dieselben sampt- oder sonderlich testiren mögen. 349
VIII. Von Heuraths-Pacten und Abreden. 353
IX. Von Einkindschafften. 357
X. Von Zeugen / so in Aufrichtung der letzten Willen zu gebrauchen. 363
XI. Von Einsatzung der Erben. 364
XII. Von Substitutionen oder Nach-Erbsatzungen. 371
XIII. De Fideicommissaria Hæreditate, und wie ein Testirer seinem eingesetzten Erben befehlen möge / die Erbschafft einem andern zuzustellen. 377
XIV. Von der Kinder Pflicht-Theil oder Legitima. 384
XV. Von dem Pflicht-Theil / den die testirende Kinder ihren Eltern zu verlassen schuldig. 386
XVI. Was Eheleuth einander für ihr Angebühr zu verlassen schuldig. 388
XVII. Von Enterbung der Kinder / und aus was Ursachen die Elter / selbige gegen ihnen fürnehmen mögen. 390
XVIII. Ursachen / derentwegen entgegen die Kinder / oder ihre Enckel / ihre Eltern enterben mögen. 396

XIX. Aus was Ursachen Ehegemächt einander enterben mögen. 397
XX. Wie und aus was Ursachen aufgerichte Testamenten ohnkräfftig werden. 398
XXI. Von Antrettung und Repudiation der Erbschafft. 403
XXII. Von Inventarien / welche durch die Erben zu ihrer Versicherung (bevorab über die mit vielen Schulden behaffte Erbschafften) aufzurichten. 408
XXIII. De Collatione Bonorum. Von Collation und Einwerffung der vor eingenommenen Güter. 411
XXIV. Von Legaten. 413
XXV. De Lege Falcidia. In was Fall der Erb von Legaten den vierdten Theil abziehen möge. 418
XXVI. Von Codicillen. 420
XXVII. Von Testamentariis, oder Executorn der letzten Willen. 423

Uber den vierdten Theil.

Von Succession und Vererbung deren / so ohne Testament / oder sondere Gemächt absterben.

I. In was Fällen diß Erb-Recht statt habe. 426

II. Von Eheleuthen/ und wie die Dispositiones darinnen der Eheleut Meldung geschicht/ zu verstehen. 430
III. Von Obsignation und Inventarien der Eheleuth Vermögens/ auch Vertheilung desselben. 43
IV. Von Bezahlung deren in währender Ehe gemachten Schulden: Item/ der Eheleuth Voraus/ und Einbuß. 43
V. Wie ein Ehemächt/ so keine Kinder hinterlassen/ zu erben. 441
VI. Wie Eheleut zu erben/ die gleichwol bey einander nicht Kinder erzeugt/ eins aber derselben/ oder auch sie beede/ ausser vorgehender einer oder mehr Ehen/ erzihlte Kinder in die letzte Ehe gebracht. 446
VII. Wie ein Ehegemächt zu erben/ so allein in letzter Ehe erzihlte Kinder und sonsten aus vorgehenden Ehen keines hinterlassen. 451
VIII. Wie Eheleuth zu erben/ so im Stand der Ehe Kinder miteinander erzeuget/ und ihrer eins/ oder auch sie beede ausser vorgehender einer oder mehr Ehen erzihlte Kinder in die letzte Ehe gebracht. 454
IX. Wie es mit denjenigen Haab und Gütern/ so nach getrennter Ehe den Kindern zufallen/ gehalten werden soll. 460
X. Von Versicherung der Kinder/ und welcher massen ihnen der niessenden Eltern Güter verpfändt. 462
XI. Wie und womit die Niessung der Kinder angefall-

gefallner Güter durch die Eltern verwirckt werde. 463
XII. Wo die Minderjährige noch ohnverheurathe Kinder zu erziehen und zu unterhalten. 465
XIII. Von Verheurathung und Außsteurung der Kinder. 467
[X]IV. Wie den erarmten dürfftigen Eltern von ihrer Kinder Gütern nothwendige Hülff und Unterhaltung zu schöpffen. 468
[X]V. Von Vererbung der hinterfälligen Güter. 469

Von Succession der Descendenten.

XVI. Wie Kinder / Encklin / und weitere Erben in absteigender Linien / ihren Vattern / Mutter / Ehni / Ahna / und andere Eltern erben. 471
XVII. Wie die jenige Kinder erben / so ausserhalb der Ehe (doch nicht aus einer / von Kayserlichen Rechten verdammter Geburt / sondern von zweyen ohnverheurathen / nicht zu nahe verwandten Personen) erzeugt / und folgends legitimirt / oder Ehelich gemacht worden. 476
[X]VIII. Wie die Kinder / so nicht ehelich gebohren / noch hernacher legitimirt worden / ihre Eltern erben. 479

Von Succession der Ascendenten:

[X]IX. Wie Vatter / Mutter / Ehni / Ahna /

Uhrehni / Uhrahna / und weitere Eltern in aufsteigender Linien / ihre abgestorbene Kinder / Söhne oder Töchtern / Encklin / Uhr-Encklin / ꝛc. (so selbsten nicht Kinder / noch Geschwistrigten / oder derselben Kinder hinterlassen) erben. 484
XX. Von Vererbung deren / so zumahl in Aufsteigender- und Collateral-Linien Erben hinterlassen. 491

Von Succession der Collateraln.

XXI. Und Erbschafft deren / so allein in der Zwerch- oder Seiten-Linien Erben verlassen. 502
XXII. De Transmissione. Wie die Erbschafften / so von den Erben / denen sie erblich anerstorben und deferirt / aber von ihnen nicht angetretten worden / auf andere Erben transmittirt werden. 516
XXIII. Wie und wann unser Fiscus oder Fürstliche Cammer erbe? 529
XXIV. Wie die Gradus der Bluts-Verwandtnuß und Schwagerschafft zu berechnen? 530

Regi-

Register.

Nach dem Alphabeth.

Darinnen die grössere Ziffer / die ordinarias Materiarum sedes, und welcher Orten von einer Sach fürnemlich gehandelt werde/ weisen thut.

A.

Achts-Erklärung. 85. 100. 134. 142. 329. 366
Abschrifften der Inventarien und Theilungen. 436
Abschrifften der Rechtlichen Sachen. 23
Abschrifften der Zeugen Sag. 151
Absteigende Lini der Bluts-Verwandtnuß. 471. 531
Acta appellationum. 22. 23. 45. 46. 59. 176. 177. 179. 222
Addictio in diem, und Aufschlags-Verkauff. 274. 290
Additional-Articul. 120. 121
Adjuncten in Commissions-Sachen. 139
Adoptirte Kinder. 525
Adquisita. Vide Errungen und Gewonnen.
Advocaten und Fürsprechen. 94. 226
Aechter so in deß H. Reichs Bann. 85. 100. 134. 142. 329. 366
Affter-Anwald. 8
Affter-Erbsatzungen und Substitutiones. 372. 180. 421. 527

Agnatio Posthumorum. Anfallung junger Kinder. 306. 368. 401. 403. 476. 526. 528

Aide {
Der Richter. 2
Der Stadt- und Amdtschreiber. 41
Der Stadt-Knecht und Gerichts-Botten. 54
Der *Advocaten.* 99
Boßheit zu vermeiden/ *Malitiæ.* 107 118
Für Gefährd / *Calumniæ.* 116. 190. 224.
Der Articul *Dandorum & Respondendorum.* 121. 125
Der Gezeugen. 137
Der *Adjuncten.* 140
Der vierdten *Dilation.* 146
Zu Erfüllung geführter Kundschafft. *Suppletorium vel Purgationis.* 131. 158
Gemässigten Gerichts-Kosten zu erhalten. *Taxationis Expensarum.* 163
}

Aide {
Der Schuldner / so von ihren Gütern abtretten. 217
Der *Retrahenten* / daß sie ihnen und keinem andern zu gutem lösen. 296
Bey Verfertigung der *Inventarien* 434
}

Aigenthumliche Güter. 265 268. 442. 445. 452. 455. 469

Aigne *Confession* und Bekanntnus. 127

Alimentation und Nahrung. 306. 312. 367. 394. 396. 412. 416. 463. 465. 468. 479. 480. 483

Ambts-Flecken. 6. 35

Ambts-Städt. 6. 172

Ambtleuth/ und Vögte. 3. 93. 176. 180. 231. 233. 292. 353. 357. 433. 465. 529

Ambtliche Bescheid. 56

Ambt-Schreiber. *Vide* Stadt-Schreiber.

Anbedingte Losungen. 290

Anfallung junger Kinder. 306. 368. 401. 403. 476. 526. 528

Angehörd der Häuser. 266. 288

Angriff und Vergantung. 200
Antichrisis. 256
Antrettung und *Addition* der Erbschafft. 381. 382. 400. 402. 403. 415. 416. 417. 516. 517. 518
Antworters Ungehorsam. 72. 75. 181
Anwäld und *Procuratores*. 80. 105. 160. 172
Anwartungen und hinterfällige Güter. 265. 320. 443. 469
Anzugs-Puncten. 120. 143
Apostoli Refutatorii. 195
Appellabiles summæ. 172
Appellations-Acta. 22. 23. 45. 46. 59. 176. 177. 179. 222.
Appellation Process. 20. 75. 169
Arbeit und Macherlohn bey den Handwercksleuthen. 148. 300
Arme Kästen. 210. 263. 267. 346. 348. 483
Arme Parthe yen. 98. 178
Armuth deß Vergraberß. 306
Arrha und Hafftpfenning. 270. 277. 281
Arrest. 227
Articul. 119
Artzt-Lohn/in Leibs-Beschädigungen. 147
Attentaten und Neuerungen. 195
Aufflauff und Tumult. 247
Aufschlag im Verkauffen. 274. 290
Aufsteigende Linien der Blutsverwandtnus. 484. 498. 538
Augenschein. 157
Außgesäßne ausserhalb der Marckung. 292. 293
Außländische Gerichte. 4. 174
Außländische Parthe yen und *Testirer*. 63. 83. 91. 144. 175. 267. 312. 325
Atzung essender Pfand. 258
Außlösung verkaufter fahrender Haab. 287
Außschreiben und *Mandata*. 11
Außsteur der Kinder. 467

B.

Baarschafft. 201. 206. 433. 445. 461
Barbierer und Wund-Artzet. 147
Baufällig Hauß. 261. 298. 303
Baukosten. 205. 258. 275. 293
Bedings-Losungen. 290
Begräbnüssen. 209. 417. 433. 434
Bey-Urthel. 159. 191
Bekandtnussen und eigene *Confession* der Partheyen. 127
Befieglung der *Contract* und anderer Brieff. 12. 15. 45. 128. 129. 282
Beschluß und Recht-Satz. 156. 189
Besserung und Schaden verkaufften Guts. 271
Bestand der Güter. 261. 262. 297
Bethgewand. 201. 251. 314. 433
Betrug und *Dolus*. 243. 246. 257. 269. 271. 284. 296. 362. 434
Beweisungen. 127
Bezahlung der Gelt-Früchten oder Wein-Schulden. 236. 242. 257. 370. 386. 406. 408. 410. 417. 437. 530.
Bezahlung verkaufften Haab. 270
Bitt- oder *Compass* Brief. 44. 144.
Bittel/Stadt- und Gerichts-Knecht. 53. 147. 207. 212.
Blinde. 328. 363. 421.
Blutrissige Handlungen. 223.
Bluts-Verwandtnus. 515. 531
Blutschand. 482
Bodenzinß. 173. 266. 268. 280. 289
Borgskauff. 315
Brüdern und Schwestern Kundschafft und *Contract*. 131. 316
Briefliche Urkunden. 150. 153
Brunnen- und Wässerungs-Gerechtigkeit. 323
Brunst und Feuers-Noth. 247. 303
Bulgen und Felliser. 246
Burger-Rechten. 32
Bürgschafften. 104. 225. 228. 249

C. Canal

C.

Canal-Dienstbarkeit. 323.

Cantzley. 4. 5. 10. 224. 225. 232. 327. 341. 529.

Casus Fortuitus. Vide Unfall.

Caution. 104. 225. 228. 249. 445. 462. 466

Cession und Abtrettung der Schuldner von ihren Gütern. 216

Cession und Ubergaben. 296. 322.

Charta Bianca. 129

Citationes und Vertagungen. 63

Cläger. *Vide* Kläger.

Clausulæ mandatorum. 81. 83.

Clausulæ Testamentorum. 345. 402.

Closter. 263

Codicill. 243. 340. 345. 420.

Codicillaris Clausula. 345. 402

Collateral-Lini. 491. 502. 531

Collatio bonorum, oder Einwerffung empfangener Güter. 304. 411. 467. 471

Collegia & Stipendia. 348

Coloni, Zinß- und Gült-Leuth. 290

Commissarii zu Verhör der Gezeugen. 120. 127. 135.

Commissoria Lex, & Pactum. 259. 272. 290.

Commodatum. 235. 240

Communer. 83

Compaßbrief. 44. 144

Compensatio. 242. 245.

Compromiss. 56. 194.

Compulsorial- und Zwangnuß-Brief. 195

Conditionirte und bedingte *Contract* und *Legata.* 259. 270. 272.

Conductio & Locatio. 493. 494. 575.

Confiscation. 245. 254. 329. 530.

Consuliren und Rath suchen. 58. 159. 515

Contumacia, und Ungehorsam der Partheyen. 68. 77. 181. 193.

Contract. 234

Contract-Bücher. 28. 281.

Contract so unkräfftig. 312

Contract Vogtbarer Personen. 313

Contract der Minderjährigen. 314
Contract der Kinder / so noch in vätterlichem Gewalt. 314. 470
Contract der Weibs-Persosonen. 317

D.

Damnatio coitu geniti. 482
De primo & secundo Decreto. 73
Defensional-Articul. 120. 125
Denegirt und versagt Recht von den Ambtleuthen und Gerichten. 231
Depositum, und hinterlegte Haab. 242. 295
Desertores und Ehebrüchige Personen. 321. 431
Diebstahl. 247. 265
Dienstbarkeiten. 58. 76 173. 266. 269. 323. 419
Dienstknecht / Mägde und Ehehalten. 209. 300
Dilationes. 105. 145
Dilatoriæ Exceptiones. 109
Directorium in Commissions-Sachen. 138. 141
Documenta und Briefliche Urkunden. 150. 153
Donationes und Begabungen. 302. 307. 315. 386. 412
Dorff-Bücher. 130. 281
Dorff-Gericht. 2. 5. 6. 57. 94. 159. 160. 281
Dorff-Schreiber. 2. 326. 357

E.

Edition, Schrifftliche Urkunden. 132
Eheberedungen. Vide Heyraths-Abred.
Ehebrüchige / Adulteri & Desertores. 321. 366. 393. 396. 432. 482
Ehegemächt. 101. 317. 320. 338. 349. 388. 397. 402. 419. 430. 433. 441. 446. 451. 454
Ehe-Gericht. 321. 431
Ehehafftinen. 1. 58. 173
Ehehalten / Knecht und Mägd. 209. 300
Ehesteur und Zugelt. 211. 219. 262. 320. 321
Ehe-Vögt. 101. 317. 350
Ehrlose / Meineidige Leuth 134. 217. 363
Einbuß in der Haußhaltung. 439
Einfahrts Dienstbarkeit. 323

Einfal-

Einfallende Bäu. 247. 261. 298. 303
Einkindschafften. 357. 525
Einödin / Weiler / Zincken / und Höf. 281. 292. 340
Einsatzung der Erben. 304
Elisiv-Articul. 120. 125
Eltern und Kinder. 85. 134. 258. 262. 304. 307. 314. 319. 330. 341. 357. 367. 368. 378. 382. 384. 390. 396. 400. 405. 406. 412. 419. 429. 439. 441. 451. 454. 460. 462. 463. 467. 468. 471. 484. 531
Emancipatio aus Vätterlichem Gewalt. 304. 315. 412
Ämderungen in Rechtlichen Klagen. 103. 190
Entenmayer / Zungentrescher. 95
Endurtheil. 45. 159. 197
Entschuldigung deß Ungehorsams. 77. 182
Enterbung. *Vide Exheredidatio.*
Erbhuldigung. 32
Erblosungen. 291
Erbrecht / in was Fällen es statt habe. 427. 428
Erbschafften. 1. 50. 265. 426
Errungen und gewonnen. 350. 437. 439. 441. 446. 452. 454
Eröffnung der Zeugen Sag. 150. 154
Essender Pfand Atzung. 258
Eviction, Fertigung oder Wehrschafft. 284. 310
Examina der Ambtleut und Stadtschreiber. 4. 10
Exceptiones und Einreden. 5. 108. 122. 137. 152. 153. 277
Exclusio, der *Asendenten* und *Collateraln* durch die *Descendenten*. 471. 484
Exclusio der einthalb Geschwistrigten durch die *Ascendenten* / Vollgeschwistrigte / und derselben Kinder. 492. 500. 506
Exclusion der weitern im Grad durch die nähern / in Erbtheilungen. 489. 509. 515
Execution und Vollziehung der Urtheln. 164. 167. 188. 194. 199. 225. 226
Executores der letzten W[illegible]len. 417. 4[illegible]

Exemplaris Substitutio. 375.
Exhæredation und Enterbung. 342. 343. 345. 346. 348. 351. 353. 374. 384. 387. 390 396. 397. 401. 402. 421. 432

F.

Fahrnuß. 201. 255. 261. 263. 271. 278. 303
Falcidia. 410. 416. 418
Fällis und Bulgen. 246
Famoslibell. 223
Faß. 241. 246
Fatal { *Interponendæ Appellationis* der zehen Tagen. 171
Der dreyssig Tagen zu Begehrung der *Acten.* 171. 176. 180
Introducendæ Appellationis der zwantzig Tag. 22. 179 }
Feldschätzen. 141
Fenster/ Luffts/ und Liechts-Dienstbarkeit. 323
Ferien und Feyertäg. 107
Fertigung und *Eviction.* 284. 310
Fertigungs-Brief. 48. 281
Feuers-Noth. 247. 303
Fideicommissa. 366. 377. 421. 422
Fiscus. 245. 254. 329. 530
Flüchtige Schuldner. 207
Formalien in *Appellations*-Sachen. 183
Formen der Testamenten. 325. 331
Fragstuck auf Articul. 138. 140
Frevel und Bussen. 194. 210. 263
Freyhsässen in Städten. 292
Frembde Gericht. 4. 174
Frembde Partheyen. 63. 83. 91. 144. 175. 267. 312. 325
Frist zur Bezahlung der Schulden. 127. 165.
Fron. 293
Früchten. 235. 287. 315. 445. 461
Fruchtgülten. 279. 289
Füllerey. 13. 219. 221. 315
Fürkäufflerin. 266
Fürsprechen. 94
Fürstliche Cantzley. 4. 5. 10.

10. 224. 225. 232. 327. 341. 529
Funeralia. *Vide* Begräbnüssen.
Fußpfads - Gerechtigkeit. 323

G.

Gaben und Schenckungen. 302 307. 431
Gant-Proceß. 200
Gärten. 262. 266
Gaffgeben. 246
Gast-Gericht. 7
Geburts-Brief. 32. 49
Gefängnuß. 78. 219. 222. 393. 397
Gegen-Klagen und *Reconventionen*. 87. 112
Geheime Sachen. 133. 243. 332
Gemeine *Documenta* der Partheyen. 132
Gemein Nutz. 210
Gemeinschafft der *Appellationen*. 185
Gemächts-Brief. 48. 427
General-Verpfändung aller Haab und Güter. 211
Gerichte. 2. 3. 6. 339. 433
Gerichts-Botten. 53. 63. 147
Gerichts-Schreiber. *Vide* Stadt-Schreiber.
Gerichts-Sportuln. 7. 78. 164. 179
Gerichts-Täg. 60
Gerichts-Zwang: *Jurisdiction*. 54
Geschwistrigte. 134. 316. 376. 387
Geschworne Meister bey den Handwercken. 147
Gesellschafften. 83. 252
Gespons / Bräutigam und Braut. 431
Geuder und Verschwender. 318. 329. 375
Gewalthaber. 80. 105. 160. 172. 247
Gewält und *Procuratoria*. 87. 89
Gewerbschafften. 252. 316
Gewehr und Harnisch. 201. 266
Gleichheit unter den Kindern. 357. 429. 472
Glückfäll. *Vide* Ohnfall.
Gradus der Blutverwandtnus und Schwagerschafft 2. 85. 86. 515. 531
Gülten. 202. 235. 264 314. 317
Gült-Brief. 48. 433
Güldene Sorten. 239

)( )(6 Güt.

Gütliche Verträg. 56, 220, 310

H.

Hafftpfenning. 270. 277. 281
Heiligen und arme Kästen. 210. 263, 267
Heiligen-Pfleger. 210. 263
Handschrifften. 129
Handthierungen. 252. 287
Handwercksleuth. 83. 131. 147. 201. 218. 300
Harnisch und Gewehr. 201. 266
Haußrath. 201, 240, 261. 461
Haußzinß. 212. 261. 298
Häuser und derselben Zugehörd. 266, 288
Häut und Felle 287
Heimlichkeiten in Schrifften und *Documenten*. 133. 243. 332. 421
Heyraths-Abrede. 48. 320. 322. 350. 353. 386. 427. 431
Heyrathgut. 211. 219. 320. 322. 411. 420. 467. 471
Heu und Embd. 287
Hintersässige Güter. 268. 320. 442. 445. 452. 455. 462. 464. 469
Hinterlegung und Verwahrung. *Depositum*. 229. 242
Hinterlegung / so von den Schuldnern oder *Retra*henten an statt der Bezahlung geschicht. 29[illegible]
Hinterlegung oder *Sequester*. 229
Hochzeitschencken in. 350
Hof- und Huob-Güter. 268. 288
Hof-Gericht. 170. 173. 175. 179. 224
Holtz. 287
Hurerey. 321. 366. 393. 395. 396. 464
Huren-Kinder. 367. 482

J.

Imploratorien und *Compaß*-Brief. 44. 144
Injuri-Sachen. 56. 160. 173. 219. 220. 392
Innominati Contractus. 308
Inofficiosum Testamentum. 385. 387. 388. 391

Insinua

Insinuation und gerichtliches Einschreiben der *Contract*. 28. 47. 256. 277. 279. 292. 303. 305. 307. 311.
Institution und Einsatzung der Erben. 364. 421. 422
Instrumenta der *Notarien* 128. 154. 155
Interesse Legitimum. 235. 264
Interlocutorien und Beyurtheil. 159. 191
Interrogatorien und Fragstuck. 138. 140
Inventaria. 30. 50. 357. 405. 408. 417. 424. 433. 447. 455. 460. 463. 466
Juramentum, *Vide* Aide.
Jurisdiction, wann und wie die *fundirt*. 54. 172. 173
Jus Deliberandi. 408. 517. 518
Jus Repræsentationis. 360. 385. 472. 474. 481. 495. 496. 497. 503. 504. 505. 515
Jus Transmissionis. 415. 416. 516

K.

Kauffen und verkauffen. 28. 47. 212. 259. 262. 263
Kauff-Brieff. *Vide* Fertigungs-Brieff.
Kauffstruth. 131. 252
Käyß. Cammer-Gericht. 175
Keller. 261. 266
Kerffzettel und Höltzer. 131
Ketzer. 329. 363. 395. 397
Kinder. *Vide* Elter.
Kinds-Kinder werden unter den Kindern auch begriffen. 360. 381
Kinder / so aus *damnirter* Geburt herkommen. 482
Kirchen. 346. 348
Kirchen- und Schul-Diener 292. 348
Kisten. 246
Klag in Rechten. 102. 188
Kläger. 69
Kleider. 201. 206. 218. 240. 438. 439. 445. 461
Knecht und Mägde. 209. 300
Korngülten. 279. 389
Kosten und Schäden zu *taxiren*. 102. 161. 197. 229

Krack-

Kracktstein / oder *Tigni immittendi servitus.* 323
Krieg. 78. 247. 298
Kriegs-Befestigung. 113. 188
Kriegs-Vögt. 82. 101. 318
Kundschafften *ad perpetuam rei memoriam.* 149

L.

Ladenzinß. 261.
Læsion, und Vernachtheilung in *Contræcten* / Verträgen und Theilungen. 282. 310. 357. 429. 472
Landacht-Frucht-und Wein-Gülten. 279. 289
Aufs Land-Recht heurathen. 355. 430
Landgarben. 202. 266. 289
Lazareth-Häuser. *Vide* Spithäl.
Ledige Erbfäll. 427.
Legata. 380. 382. 389. 392. 400. 401. 403. 410. 411. 413. 421. 422.
Legata ad pias Causas. 348. 417. 420
Leg-Gelt und Sportuln. 7. 78. 164. 179
Legitima. Vide Pflicht-Theil.
Legitimirte Kinder. 367. 476
Lehen-Hof-und Hub-Güter. 268. 288.
Lehen-und Urbarzinß. 176. 280. 266. 268.
Leibs-Beschädigung. 147. 223.
Legis 2. C. de rescind. vendit. Remedium. 282. 310
L. diffami. C. de ingen. manum. Remedium. 71
Leihen. 334. 240. 297. 315
Lex Commissoria. 259. 272. 290.
Letzte Willen. 30. 50. 243. 325. 331. 427. 429
Letzten Willen aufzurichten / etlichen Personen verbotten. 327
Letzte Willen in Sterbens-Läufften / und andern Nothfällen. 340
Letzte Willen der Eltern / ihrer Kinder halb. 341. 384. 390. 429
Letzte Willen der Kinder. 330. 386. 396. 470
Letzte Willen der Eheleut. 349. 388. 397. 427

Letzte

Letzte Willen, so ohnkräfftig. 348. 385. 391. 398
Lied-Lohn. 209. 300
Lieb-Kinder. *Vide Naturales.*
Ligende Güter. 202. 256. 258. 262. 267. 272. 279. 303. 311. 313. 314. 317
Litis Contestatio. 113. 188
Locatio & Conductio. 261. 297
Losungen. 173. 286. 445
Lufft / Liecht / und Fenster-Gerechtigkeit. 323

M.

Macher-Lohn bey Handwercksleuten. 148. 300
Mägd / und Ehehalten. 209 300
Meineydige. 134. 217
Maleficanten. 329. 366. 392. 396
Malefiz-Sachen. 24. 134. 194. 223. 329
Mandata und Außschreiben. 11
Mann-Recht. 32. 49
Materialia, in *Appellations*-Sachen. 187
Marcklosungen. 173. 291
Mehr- oder Mindere / *plus vel minus*, wie das zu verstehen? 276
Minderjährige. 101. 134. 177. 313. 314. 357. 362. 406. 447. 455. 460. 461. 462. 465. 528
Missiven. 52
Mora, und Verzug in Bezahlung. 238. 271
Morgen-Gab. 211. 219
Mortis causa Donatio. 307
Mundtod. *Vide* Verschwender.
Müntz-Sorten. 239
Müssiggänger. 219. 318
Muthwilliger *Litiganten*-Straff. 58. 197. 222. 225
Muthwillige Eheverlobte / so ihren Ehe-Verspruch nicht vollziehen wöllen. 431
Mutua Testamenta. 338. 349
Mutuum. 234

N.

Nach-Erbsatzungen und *Substitutiones.* 371. 380. 421. 527

Natu-

Natural - oder Lied-Kinder. 344. 367. 384. 479
Neurungen und *Attentaten*. 196
Richtigkeit und *Nullität* der Urthel. 166
Notarii. 43. 53. 81. 129. 326. 336. 337. 338. 352
Nothfäll. 247. 297. 340
Nutzung und Niessung. 264. 330. 389. 435. 443 445. 452. 455. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 468. 470

O.

Ober-Gericht. 80. 169. 173. 190
Ober-Pfleger. 81
Oblation und Anerbietung deß Kauff-Schillings in Losungen. 295
Obsignation der Erbschafften. 433
Ohneheliche Kinder. 344. 366. 367. 384. 479. 525
Ohnfall & *Casus Fortuitus*. 241. 243. 247. 256. 257. 301. 306. 441. 468
Ohngehorsam der Kinder. 467
Ohngehorsam der vertagten Partheyen. 68. 69 72 77. 181. 193
Ohngleichheit zwischen den Kindern / wie sie zu fürkommen. 428. 472
Ohnkräfftige *Contract*. 266. 312
Ohnkräfftige *Testamenta*. *Vide* Letzten Willen.
Ohnnütze Haußhalter und Verschwender. 318. 329. 375. 406 440
Ohnsinnige. 101. 134. 328. 375. 394. 396
Originalia und darvon verfertigte *Vidimus*, oder *Transumpten*. 129

P.

Paarschafft. 201. 206
Pacta, der jenigen so aufs Land-Recht geheurathet. 430
Pacta, so zu halten. 243 258. 272. 276. 277. 290. 291. 358. 427. 429. 430
Pacta, so wider Recht und Krafftloß. 99. 258. 436. 525
Palinodia, oder Widerruff. 222
Peinlich Proceß. 24. 134. 194. 223
Peremptorial-Articul. 120

Per-

Peremptoriæ Exceptiones. 111. 188.
Permutation und Tausch. 264. 267. 279. 282. 309
Persöhnliche Kundschafften. 133
Pest. *Vide* Sterbensläuff.
Pfandung. 200. 227. 255. 462.
Pfandungen und Vergantungen. 200
Pfarrer und Kirchen-Diener. 292
Pflag in Kranckheiten. 209
Pflegschafften. 26. 34. 81. 93. 177. 262. 313. 319. 357. 362. 406. 447. 455. 460. 461. 462. 464. 466
Pflicht-Theil der Kinder. 330. 342. 343. 350. 362. 376. 378. 379. 383. 384. 403. 406. 411. 412. 413. 419. 420. 481
Pflicht-Theil der Eltern. 330. 350. 367. 374. 378. 379. 386. 419. 420. 470
Pflicht-Theil der Eheleut. 350. 351. 356. 374. 388. 402. 419. 420. 432. 501
Piæ Causæ. 344. 346. 417. 420
Positional Articul. 119
Posthumi. 306. 368. 401. 403. 476. 526. 528
Predigampt. 346. 348
Præliminar-Fragstück. 141
Præscriptiones, und Verjährungen. 213. 215. 275. 276
Præterition und Außschliessung der Kinder. 342. 343. 345. 346. 348. 384. 387. 391. 401. 402. 403
Precarium. 324
Privilegirte Testamenter. 340. 341. 346
Procuratores. *Vide* Anwäld.
Prodigi. *Vide* Verschwender.
Prorogation der rechtlichen Terminen. 106. 146
Protestationes. 137. 152. 153. 405. 408. 410
Protimisis oder Vorlosung. 289. 293
Protrahirt und verzogen Recht. 231
Publication der Zeugen Sagen. 150
Pupillaris Substitutio. 344. 372
Pupillen. 26. 34. 81. 93. 177. 262. 313. 357. 362. 406.

447. 455. 460. 461. 462. 464. 466
Purgationis Juramentum. 158

Q.

Quarta Falcidia. 410. 416. 418
Quarta sive Legitima filiorum. Vide Pflicht-Theil der Kinder.
Quarta Trebellianica. 378. 379. 383. 403. 422
Quittungen. 52

R.

Rasur und Außschaben in Brieflichen Urkunden. 154.
Raths-Personen. *Vide* Gericht.
Recess und *Remanet*-Sacher. 34.
Rechnungen. 15. 17. 33. 409. 433
Rechen-Bücher. 130
Rechtliche Klagen. 102
Rechtsatz und *Submissionen.* 156. 189
Recognitionen und *Diffitiren* der Schrifften und *Sigillen.* 132
Reconciliation belaidigter Personen. 56. 220. 322
Reconvention und Gegenklagen. 87. 112
Recusation deß Richters. 5
Reiterirte und wiederholte Zeugen-Verhör. 155
Relaxation der *Arresten.* 228
Remission an andere Gericht. 5. 113. 232
Remuneratoria Donatio. 303
Repræsentationis Jus. 360. 385. 472. 474. 481. 495. 496. 497. 503. 504. 505. 515
Reprobatorii Testes. 155
Repudiatio hæreditatis. 403. 422. 423. 476. 516. 517
Requisitorial-Brief. 44. 144
Responsion auf die Articul. 123
Reservat deß Land-Fürsten. 536
Reservation und Vorbehalt derjenigen / so durch die Stadt-Schreiber und andere vernachtheilt. 176 326. 339
Restitution. 106. 222. 320. 528. 529
Retractus, Losungen. 173. 286
Retrovenditio und Wiederlo-

derlosung. 277. 290
Revision ergangnen Urtheln beym Hof - Gericht. 224
Reu - Kauff in *Contracten*. 264. 281
Rath suchen und *consuliren* in zweiffelichen Sachen. 58. 159
Rhodel-Bücher. 130. 243
Richter-Ampt. 2. 3. 61.
Richter-Eyd. 2
Rügen der Feld - Schützen Wald-und Forst - Knechten. 148
Rug-Gerichten. 25

S.

Saal-Bücher. 128
Scribenten-Ordnung / der Syllaben / Linien und Blätter halb. 44. 52
Schadhaffte Geschirr. 241
Schadloßhaltung. 284 310
Schaden und Kosten *taxiren*. 102. 161. 197. 229
Schaden der verkaufften Güter. 271
Schenckungen. *Vide Donationes*.
Scheuren. 261
Schlag-und Schmach-Händel. 1. 56. 160. 173. 219. 220. 392
Schreiber - Tax. 42. *& seqq.*
Schrifftliche *Process*. 2. 95. 103
Schrifftliche Urkunden. 128. 132. 153. 155. 190
Schulden bezahlen. 236. 242. 257. 370. 386. 406. 408. 410. 417. 437. 530
Schulden kauffen. 280. 287
Schuldner so flüchtig. 207. 227
Schuldner ver*arrestiren*. *ibid.*
Schuldner/ so von ihren Gütern abtretten. 216
Schuld-Bücher der Kauff- und Handwercksleut. 131. 409. 433
Schuld-Brieff. 48. 433
Schul-Diener. 292. 348
Schulen. 346. 348
Schwagerschafft. 534
Schwangere Weibs-Personen. 464
Schwestern und Brüdern Kundschafft / und *Contract*. 134. 316
Sechzehenjährige. 327
Seiten - Lini der Verwandnus. 491. 502. 531
Senatus consultum Macedonianum. 314

Senatus consultum Velleianum. 317
Sequestration. 229. 399. 528
Servitut. Vide Dienstbarkeit.
Silber-Geschirr. 201. 206. 240. 255. 314. 433
Silber-Sorten. 239
Sigillen. 12. 15. 45. 81. 128. 129. 132. 282. 333. 343. 399. 433
Simpel und Thoren. 101. 134
Solennia Testamenta. 326
Spihlen. 219. 315
Spitäl und arme Kästen. 210. 263. 367. 346. 348
Sponsi, versprochene/ ohnvermählte Personen. 434
Sportul und Leg-Geld. 7. 78. 164. 179
Spurii. 367. 482
Staabhalter. 3
Stadt- und Dorff-Bücher. 130. 281
Stadt-Schreibers-Ampt. 8. *& seq.* 129. 326. 332. 333. 334. 335. 336. 338. 339. 352. 359
Stadt-Schreibers-Eyd. 41
Stadt-Schreiberey-Tax und Besoldung. 17. 42
Stadt-Knecht. 53. 147. 207. 212
Steuer und Schatzungen. 130. 210. 205. 293. 363
Sterbens-Läuff und andere Nothfäll. 78. 298. 340
Stipendia. 348
Straff der muthwilligen *Litiganten.* 58
Straff der Eheleut / so das *Inventiren* unterlassen. 433
Straff der *Injurianten.* 220
Stillschweigende Unterpfand. 261. 462
Studirende Jugend. 348. 413
Stummen. 101. 328. 375
Stylus soll nicht auf rässe/ stumpffierische Wort gericht seyn. 36. 98. 100
Substituten bey Stadt- und Ampt-Schreibereyen. 13. 14. 37. 42. 53. 334. 335
Substituirte Afteranwäld. 84
Substituirte oder Aftererben. 371. 380. 421. 527
Supplicationes. 5. 15. 52. 224. 233. 327
Suppletorium Juramentum. 131. 158

T. Tag.

T.

Taglöhner. 300
Tauben so ihres Gehörs beraubt. 328. 375
Tausch. 264. 267. 279. 282. 286. 309
Tax deß Artzet-Lohns in Leibs-Beschädigungen. 147
Tax der Arbeit und Macherlohns bey den Handwercks-Leuten. 148
Tax der *Advocaten*. 87
Tax der Stadt- und Ampt-Schreibereyen. 42. & *seq.*
Tax in Urtheln/umb Kosten und Schaden. 102. 161. 197
Termin in Rechtlichen Handlungen. 106. 109
Testamenten. *Vide* Letzter Will.
Testamentarii oder *Executorn* der letzten Willen. 417. 423
Testatoris Disposition, ob selbige (wann bey dem *Actu Testanti* seiner Seits kein Mangel fürgangen) kräfftig sey? 339
Thädigung in Schuld-Sachen. 205
Theilbare Hof- und Huob-Güter. 268. 288
Theilungen. 50. 282. 433. 435. 436. 441. 446. 451. 454. 460
Theilungen der Eltern Güter zwischen ihren Kindern. 345. 446. 454. 451. 471
Thoren/Gimpel und Unsinnigen. 101. 134. 328. 375. 394. 396
Tradition und Ubergab verkauffter Haaben. 270
Transactiones und Verträg. 310
Transmissio und Versandung angefallener Erb-Gerechtigkeit. 415. 417. 516
Transumpten von den *Original*-Schrifften. 129
Trauff-Recht. 323
Trebellianica quarta. 378. 379. 380. 383. 403. 422
Trunckenheit. 13. 129. 221. 315. 440
Tung. 287
Tutorium. 81. 93

V.

Vahrnus. *Vide* Fahrnus.

Umb-

Umbschlag und Vergantungen. 200
Ubergaben und *Tradition* verkaufter Haaben. 270
Ubergaben und Vertigungen. 274. 310
Feld-Schützen. 147
Feldspän. *Vide* Untergängliche Sachen.
Verabschiedte Sachen. 20
Verbriefte *Contract* und Käuff. 270
Verehrungen. 302. 305. 439
Verfangenschafft der Kinder. 219
Vergantungen. 200
Verheissungen / und Versprüch. 311
Verheyrathung der Kinder. 467
Verkauffen. 28. 47. 212. 259. 262. 263
Verkauffen / auf ein Aufschlag. 274. 290
Verkündigung zum Gericht. 61. 63
Vernachtheilung in *Contracten* und Verträgen. 282 310
Verpfändung / so General/ aller Haab und Güter. 211
Versagt Recht. 231
Verschlossen und versigelte Sachen. 458
Verschwender ihrer Haab und Güter. 318. 329. 375. 406. 440. 464
Versend - Recht oder *Jus Transmissionis*. 415. 416 516
Verspruch und Zusagungen. 311
Vertagungen. 61. 63
Vertigungen. 284. 310
Verträg. 310. 480
Verwahrung hinterlegter Haab. 242
Verwandte. 366. 531
Verwürckung deß Nutzens und Niessung. 445. 463. 464
Verwundungen. 147. 223
Verzug in der Bezahlung. 238. 508
Verzug im Rechten. 231
Vidimus oder *Transsumpten* der *Original*-Schrifften. 129
Viehe. 201. 287. 461.
Untergängliche Sachen. 25. 55. 173
Unterpfand. 210. 255. 462
Unterschrifft der *Supplicatio-*

tionen. 5. 15. 233
Ungehorsam der Parthenen. 68. 69. 72. 77. 181. 193
Unio Prolium. Vide Einkindschafften.
Vogtbare Personen. 26. 34. 81. 82. 177. 262. 313. 317. 318
Vogt-Gericht. 223
Vollziehung und *Execution* der Urtheln. 164. 167. 188. 194. 199. 225. 226
Voraus der Eheleuth. 358. 412. 429. 437
Voraus der Kinder. 258. 359. 429. 448. 456. 472
Vorlosungen. 289. 293
Vormundschafften. *Vide* Pflegschafften.
Vorstknecht. 147
Urbar-Bücher. 130
Urbar-Zinß. 173. 266. 268. 280. 288
Urkunden. 17
Urpheden. 52
Urtheln. 19. 20. 159. 164. 197. 199
Urthel-Brieff. 22. 45
Usufructus. Vide Nutzung und Niessung.
Vulgaris Substitutio. 371

W.

Waisen. 26. 34. 81. 93. 177. 262. 313. 464
Waisen-Gericht. 26. 34. 447. 455. 460. 463
Wald-Knecht. 147
Wasserlaitung durch Güter. 323. 419
Wassers-Noth. 78. 247
Weg und Fußpfad. 323. 419
Wehrschafft und *Eviction.* 284. 310
Weibs-Personen. 82. 85. 86. 101. 134. 211. 219. 258. 262. 317. 319. 320. 321. 363. 439. 464
Weiler/ Höf/ und Einöden. 281. 292
Wein. 235. 287. 315. 445. 461
Wein-Gülten. 235. 289
Weinkauff. 270. 277. 281. 295
Werckleut. 83. 131. 147. 201. 218. 300
Werckzeug. 201. 218
Wehrt und *Valor* der Schuld-Summen so auf- und absteign. 237
Wetten. 311

Wieder-

Widerholung der Zeugen Verhör. 155
Widerkauffs-Gülten. 264
Widerlegung der Ehesteur. 320. 321
Widerlosung. 277. 290
Widerruffung aufgerichter Testamenten. 351. 399
Widerruffung der *Recantation.* 222
Widertäuffer. 329. 363
Wittiben. 292. 464
Wirth und Gastgeben. 246
Wehr / Harnisch und Waffen. 201. 266
Wollenkauff. 287
Wucherliche *Contract.* 235
Wund-Artzt. 147

Z.

Zehrung der Gerichts-Personen. 7
Zertrennung der Häuser. 266. 288
Zeugen-Verhör / und *Commissiones.* 135. 143. 144. 147. 149
Zeugen in Aufrichtung der Testamenten. 363
Zinß. 266. 268. 269. 280. 314. 317
Zinß-Bücher. 130
Zinß-Losungen. 288
Zinß-verschreibung. 48. 256
Zünfften. 83
Zufahrts-Dienstbarkeit. 323
Zugehörd der Häuser. 266. 288
Zugelt in Eheberedungen. 211. 219. 320. 321. 467
Zungentrescher / Entenmayer. 95
Zusagen und Versprüch. 311
Zwangnuß - Brieff / und *Compulsorial.* 195
Zwerch - Lini der Verwandnus. 491. 502. 531
Zwing und Bänn. 173. 291
Zwungene Testamenten und *Dispositionen.* 332

* * * *
* * *

Der Erste Theil.

Vom Gerichtlichen Proceß.

Wie in Burgerlichen Sachen zu procediren.

Tit. I.

NAchdeme Unser endlicher Will und Meynung / in allen / bey Unsern Gerichten fürkommenden Rechtfertigungen / schleunig procedirt / und dadurch einem jeden zu seinem befugten Rechten / ohne alle Verhinderung und ohnnöthige Aufzüg / verholffen zu werden: Uns aber zum mehrmahlen angelangt / daß Unsere gehorsame Unterthanen etwa zu keinem fürderlichen Austrag ordentlichen Rechtens gelangen mögen / sondern mit weitläufftigen Processen / zu ihrer hohen Beschwehrung / viel zu lang aufgehalten werden: So wöllen / befehlen / und gebieten Wir hiemit ernstlich / daß bey Unsern Hof- Stadt- Ambt- und Dorff- Obern- und Niedern- Gerichten / folgender ordentliche Proceß / in wichtigen Handlungen (als da es umb Ehr und Geführ / nahmhaffte Erbschafften / Eigenthumliche- oder Lehen- Güter / Ehehafften

Dienstbarkeit / Gerechtigkeit / oder andere dergleichen ansehnliche Spruch und Forderung zu thun) gebraucht: Aber in andern schlechten und gemeinen Sachen allein Summarie/ und zum allerschleunigsten procedirt / auch in Dorff-Gerichten die schrifftliche Proceß (so viel immer müglich) nicht zugelassen/ sondern allein kurtze Protocollen oder Verzeichnüssen / durch ihre Dorff-oder andere Uns geschworne Schreiber/ da es der Richter vor nöthig achten wird/ gehalten werden sollen.

Von Gerichten/ und mit was Personen dieselbigen zu besetzen.

Tit. II.

WIR ordnen und wollen / daß alle und jede Unsers Hertzogthumbs Würtemberg Gerichte mit frommen / Gottsförchtigen / Unserer wahren Christlichen Religion zugethanen / erfahrnen / verständigen / ehrlichen/und unverläumbden / auch (wo es seyn kan) gelahrten Personen / welche ihr vollkommen Alter erreicht / darzu einander biß in den dritten Grad der Blutsfreundschafft/oder biß in den andern der Schwagerschafft *inclusive* nicht verwandt seyen/ besetzt/ und zum Gericht mit folgendem Eyd/ verpflichtet werden.

Der Richter Eyde.

JCh N. gelobe und schwöre zu GOtt dem HErrn / daß ich deß Durchleuchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn N. Hertzogen zu Würtemberg und Teck/ Grafen zu Mömpelgart/ Herrn zu Heydenheim/ rc. meines gnädigsten Fürsten und Herrn Gericht allhie zu N. getreu-

getreulich und mit allem Fleiß ob seyn / der Partheyen und mannigliches / so an dem Gericht zu schaffen hat / fürbringen hören und vernehmen / rechtmässige Bescheid und Urtheil / nach J. F. Gn. gemeinen Satzungen / Land-Rechte und Ordnungen / auch (in den darinn nicht begriffenen Fällen) sonderbahren / erbarn Statuten und Gewonheiten / so die Gerichtlich fürgebracht / und bewiesen werden / oder wo die nicht vorhanden / nach gemeinen geschribenen und deß H. Reichs Rechten / meiner besten Verständnus / sprechen / gleich dem Hohen und Niedern / Reichen und Armen. Und das nicht unterlassen / um Lieb oder Leyd / Freundschafft / Feindschafft / Sippschafft / Magschafft / Gunst / Forcht / Gelt / oder Geldswerth / oder um ichtzit / das sich einigem Nutzen vergleichen / wie das Menschen Sinn erdencken möcht. Auch im Gericht kein sonder Part / oder in Urtheil / einen partheyischen Anhang suchen / deßgleichen keiner Parthey rathen / noch selbige warnen / oder wo ihr hievor gerathen / oder mir die eine Parthey biß in vierdten Grad der Blutsfreundschafft oder Schwagerschafft *inclusivè* verwandt: Ich auch einig der Sachen Gemeinschafft / Nutz / Theil / oder Schaden haben möcht / alsdann in selbiger Sach auffstehen / austretten / und in der Urthel nicht sitzen: Darzu die Heimlichkeiten deß Gerichts mit nichten jemands offenbahren / und alles anders thun und lassen soll und will / daß einem frommen / redlichen und unpartheyischen Richtern und Urtheilern wohl gebührt. Auch sonsten ob J. F. G. Ordnungen / Satzungen und Mandaten / zu Förderung guter Policey und Erbarkeit / meines besten Vermögens und Verstands halten und die handhaben helffen / ohne alle Gefährde.

Vom Ampt der Stabhalter und Richter / auch wo die Partheyen einander rechtlich fürnehmen sollen.

Tit. III.

WEil Unsere Vögt und Ambtleuthe in Unserm Namen den Gerichtszwang / nach Gelegenheit ihrer tragender Aembter *exerciren* / auch den Stab (als darzu sie in dem bey Unserm Ober-Rath gehaltenen *Examine* taugendlich befunden/) halten und führen / sollen sie zuforderst dem Gericht fleissig abwarten / und ihr gut Auffsehen haben / daß nach Anzahl der Rechtlichen Sachen und Händel die Gerichts-Täge angestellt / und zu rechter Zeit / und gewöhnlichen Stunden Gericht gehalten werde.

Und wann sie / Unsere Amptleuthe / erheblicher Ursachen halber / dem Gericht nicht selbsten abwarten könten / sollen sie den Stab und ihr Ambt allwegen dem jenigen Burgermeistern/ so damahlen das Ambt trägt / oder in Abwesen dessen / dem nächstsitzenden im Gericht *committie*ren und befehlen / auch solches dem Gerichtlichen Protocoll einverleiben lassen.

Es sollen auch Unsere Amptleute und Richter sich selbsten hierinn in fleissige Achtung nehmen / damit sie nicht dem verletzten Theil/ (da ein ungerechte Urthel wider ihne ergangen) nach Erkandtnuß/ Erstattung thun/ auch etwa anderer in gemeinen Rechten aufgesetzten schweren Straffen gewärtig seyn müssen.

Wir wollen auch / daß Unsere Unterthanen nicht allein für kein ausländisch Hof- Land- oder einig ander Gericht (als darwider von Röm. Kaysern und Königen Wir starck *privilegirt*) bey ernstlicher ohnnachlässiger Straff gezogen / sondern auch in Unserm Hertzogthumb von ihrem ordentlichen Richter / für kein ander Stadt- oder Dorff-Gericht gewiesen werden/ es wären dann erhebliche Ursachen/ die Sach für einen andern Innländischen

Richter

Richter zu *remittier*en vorhanden / davon in gleichfolgendem *Titul* Fürsehung geschicht.

Von Recusation der Richter/ und Weisung der Partheyen.

Tit. IV.

DJeweil es sehr beschwerlich vor einem verdächtigen Richter zu rechten / und dannenhero gemeine Käyserliche Rechte zugeben / daß ein Richter / so *suspect* und verdächtig / *recusiert* werden köndte: So mag der jenig / welcher wider ein gantzes Stadt - Gericht / oder den mehrern Theil der Gerichts- Personen (also daß derselben Stell mit andern taugenlichen aus dem Rath nicht wohl zu ersetzen) solche erhebliche Ursachen / umb deren Willen ein ordentlicher Richter von Rechtswegen *recusiert* werden kan / beweißlich anzuziehen hätt / dieselben in einer *Supplication* mit gutem Grund ausführen / und / neben Benennung eines andern ohnpartheyischen Gerichts / umb *Remission* unterthänig anhalten: Uber welche Supplication Unsere Ambtleuthe deß Supplicanten Gegentheil umb sein Erklärung deß vorgeschlagenen Richters halben anhören / und hernach solches alles / neben ihrem satten und warhafftigen Bericht / an Unsere Obern-Räthe gelangen lassen sollen.

So aber ein Parthey wider ein ordentlich Gericht in einem Dorff erhebliche *Exceptionen* einzuwenden / und rechtmässige Ursachen der *Recusation* vor Unsern Amptleuthen darthun würde / soll alsdann die Sach

durch sie Unsere Amptleuthe / gleich in die ordentliche Ampt-Stadt gewiesen/ auch daselbsten angenommen/ und/ wie recht/ erörtert werden.

Von Ersetzung der Richter / und Belohnung derselben.

Tit. V.

NAchdeme sich mehrmahln zuträgt / daß nicht ein gantzes Gericht recusiert/ sondern etwa um Bluts-Verwandtnus/ oder Schwager- Freund- oder Feindschafft/ auch sonsten anderer rechtmässigen Ursachen willen/ wider den Amptmann / oder allein etliche Richter / Einreden geschehen / und derwegen die Gericht von andern Orthen ersetzt werden müssen; Darneben sich aber vielfältig befunden/ daß in solchem/ da die Gericht ausser andern Flecken und Dörffern zu ersetzen / mit der Zehrung übermässiger Unkost/ zu der Parthepen beschwehrlichen Nachtheil und Schaden/ verursacht werden.

Solchem nun zu begegnen/ wöllen und ordnen Wir/ daß hinfüro / in Städten und Dörffern / die Gerichte von den Raths-Personen ersetzt: Da es aber (bevorab in Dörffern) nicht geschehen köndte / sondern von andern Benachbarten (doch Unserer Obrigkeit unterworffenen) Dörffern und Gerichten / solche Ersetzung fürgenommen werden müßte/ (welches aber/ auf den Fall allein zween oder drey vom Gericht ermanglen wurden/

nicht

nicht beschehen soll) allwegen einem jeden Ausgesetznen Richter deß Tags/ für Zehrung und Versaumnus/ sechs Schilling Heuer/ und weiter nicht/ gegeben/ auch in Taxierung deß Kostens mehr nicht erkennt werden soll.

Als Uns auch ferner angelangt/ daß etwa bey den Unter-Gerichten/ sonderlich in Flecken und Dörffern/ der Schultheiß und seine Mit-Richter/ nach gehaltenem Rechts-Tag/ in den Wirthshäusern/ oder sonsten andern Orthen/ zusammen sitzen/ und auf der Partheyen/ oder der Städt/ Communen und Aembter Kösten/ Mahlzeiten anstellen/ wöllen Wir solches hiemit/ bey ernstlicher Straff allerdings abgestrickt/ und befohlen haben/ daß die Gerichten sich an den ordentlichen Sportuln und Leg-Geld benügen lassen.

Wie Wir auch die übermässige Zehrung bey den Gast-Gerichten hiemit abgeschafft/ und geordnet haben wollen/ daß an allen Orthen und Gerichten Unsers Hertzogthumbs/ in Erkaufften oder Gast-Gerichten/ (welche doch anderer gestalt nicht zu gestatten/ als da der ordentlichen Gerichts-Täg nicht erwartet werden/ noch die Sach Verzug leiden möcht) mehr nicht/ als ein Gulden von der ansuchenden Parthey fürs Leg-Geld genommen/ und niemand mit der Zehrung weiter beschwehrt werden solle.

Von den Stadt- Ambt- und Gericht-Schreibern.

Tit. VI.

Wie Stadt-Ambt- und Gericht Schreiber qualificiert seyn sollen.

DJeweil an einem Stadt- Ambt- und Gericht- Schreiber nicht wenig gelegen/ so solle jedes Unsers Hertzogthumbs Stadt- oder Ampt-Gericht mit einem Gottsförchtigen/ erbarn/ frommen/ erfahrnen und verständigen Gerichtschreiber versehen/ derselbige auch nachfolgender massen qualificiert/ und dem Gericht gelobt und geschworen seyn.

Erstlich/ solle mit Fleiß dahin gesehen werden/ daß keine Stadt- Ampt- oder Gericht- Schreiber angenommen/ die seyen dann der reinen Augspurgischen Confession/ und also Unserer wahren Christlichen Religion zugethan.

Zum Andern/ seyen auch Ehlichen gebohren/ und eines aufrechten züchtigen Wandels und Lebens.

Zum

Zum Dritten/seyn zuvor bey den Stadtschreibereyen/ oder andern Orthen / da sie die Verrichtung eines Stadt-Ampt- oder Gericht-Schreibers ergreiffen und lernen mögen/ gewesen.

Und/ zum Vierdten / haben ihre Geburts-Brieff/ auch ehrliche Zeugnuß und Abschied fürzulegen.

Zum Fünfften / verstehen die Verrichtungen der Schreibereyen / mit dem Gerichtlichen Proceß / Contracten / letzten Willen / und Successionen / auch Rechnungen/ und was demselben anhangt: haben auch einen solchen Verstand / daß sie mit Verfertigung der Supplicationen/ Missiven/ Berichten / und dergleichen/ so der Schreiberey zugehörig/ zu verrichten und zu stellen / taugentlich und geschickt seyen.

Zum Sechsten / dieweil bey solchen Schreibereyen dannoch allerhand Lateinische Wort und Termini fürfallen/ daß sie auch etlicher massen deß Lateins berichtet.

Zum Siebenden / da auch bey den fürnehmsten Städten solche zu bekommen / die ihr Studieren weiter continuirt hätten / sollen dieselbige vor andern bedacht werden.

Zum Achten / soll fürnehmlich dahin gesehen werden / daß sie Unsere Lands- Hof-Gerichts- Casten-Verst- und dergleichen Ordnungen/ auch Land-Recht und Rechnungs-Instruction gelesen/ und selbiger der-

massen berichtet seyen/ damit/ was fürliesse/ sie wissen an was Orthen solcher Unserer Ordnung - und Satzungen darvon Fürsehung beschehe/ auch sie ihren Verrichtungen sich in allweg denen gemäß erzeigen/ und verhalten mögen/ und nichts/ so selbigen entgegen / ausser Unwissenheit schreiben oder fertigen.

Zum Neundten/ daß sie deß Rechtens gnugsamlich berichtet seyn.

Zum Zehenden/ soll fürnemlich auch nach Unsern Land-Kindern vor andern getrachtet/ und die / wo sie dergestalt taugentlich/ bedacht werden.

Von der Stadt- und Ampt- Schreiber Bestättigung und Approbation.

Es sollen keine Stadt- und Amptschreiber von den Gerichten bestättiget werden / sie seyen dann zuvor bey Unser Cantzley examiniret/ und taugentlich befunden. Derowegen/ wo die Gericht der Städt zu ihren Stadtschreibereyen / obgelauter massen qualificirte Personen bestellen/ sollen sie dieselben alsbald/ ehe sie die gebrauchen zu Unser Cantzley zum Examine schicken / und daselbsten approbieren und bestättigen lassen.

Wie nach dem Examine und Approbation mit den Stadt- und Ampt-Schreibern gehandelt werden soll.

So die / zu Unser Cantzley präsentirte und gestellte Person daselbst für taugentlich erkannt / und dessen den Gerichten Befelch und Urkund fürlegt / soll dieselbig Person folgends erst zum Stadt- oder Ampt-Schreibern bestättiget / doch ihme sein Ampt zum forderſten angezeigt werden / ohngefährlich auf folgende oder andere derselben Stadt- oder Ampts-Gelegenheit nach / gemässe Capitulation und Articul.

Erstlich / daß er woll und soll zum vordersten unsers Hertzogthumbs / Lands- Hof- Gerichts- Casten- Vorst- und andere Ordnungen / auch Land-Recht / Rechnungs-Instructionen / und was jederzeit für Mandaten / und gemeine offene Ausschreiben / auch dergleichen Befelch / so ihme zu wissen vonnöthen und zugestellt / mit allem Fleiß lesen / damit er in fürfallenden Handlungen daraus Bericht thun möge.

Zum Andern / daß er auch (wo es noch nicht beschehen) daran seyn wolle / damit bey den Gerichten dergleichen Ordnungen / Mandaten / und Ausschreiben / ordentlich beysammen seyen / und wo es jetzo mit den vergangenen richtig / die künfftigen jederzeit gebührlich zusammen registrieren und ordnen / auch (so vonnöthen) einschreiben / und ein Register darüber halten / damit

dergleichen gemeine Außschreibung uud Befehl bey der Hand/ nicht hinter sich verlegt/ oder in Vergeß gestellt/ auch durch ein solch Register/ was nothwendig / desto ehe gefunden werden möge.

Zum Dritten/ daß er sich mit allem Fleiß/ in den vornehmsten Stücken der Schreiberey anhangend / auch fürter also üben wölle / damit er deren in alle Wege einen rechten/ guten / satten Verstand habe / und nicht mit Unverstand allein den Formularien anhangen müsse.

Zum Vierdten/ daß er seine Geschäffte nicht an die Substituten lassen / sondern nach gestalt der Sachen mit Fleiß/ was gefertiget werden solle/ entweder selbs stellen/ oder revidiren / und ein solche Verordnung thun wölle / damit alle Ding collationirt und correct außgehen.

Zum Fünfften / weder den Gerichten / noch Unsern Ambtleuthen was zu siegeln fürbringen und darlegen / es seye dann solches zuvor also entschlossen/ befohlen / auch abgehört / und folgends ohne Fehl oder Mangel ingrossirt.

Zum Sechsten / keine Brieffe / so Unsern Land-Rechten/ Ordnungen / und Mandaten zuwider / machen / und in allweg sich dahin richten / daß denselben nichts/ so von Uns verbotten / inseriert und einverleibt werde.

Zum Siebenden/ an denen Orten/ da die Stadtschreiber den Gerichten / neben ihnen einen sondern Gerichts-Schreiber

Schreiber oder Substituten zu halten schuldig / selbige mit der Gericht Vorwissen annehmen.

Auch / zum Achten / mit allem Fleiß daran seyn / damit selbige / seine Substituten / und die / so ihme zu instituiren untergeben / sich Christlich / wesentlich / aufrecht und gebührlich verhalten.

Zum Neundten / daß er und sie / was zu fertigen vonnöthen / nicht aufziehen / noch ihnen die Gesellschafften / Zechen / oder Faullentzen lieber seyn lassen / dann die Arbeit: sondern jedesmahls die gemeine / oder sonderer Personen Sachen und Geschäfft / zu chestem und treulichsten fördern und außfertigen.

Zum Zehenden / wie er für sein geordnete Belohnung niemand weiter steigern: also soll er auch seinem Substituten und Gesinde nicht gestatten / mit Erforderung neben Verehrung oder Trinckgelt / jemanden beschwehrlich oder überlästig zu seyn.

Zum Eilfften / er und seine Scribenten sich auch gegen männiglichen / so bey ihnen zu schaffen / willig und freundlich erzeigen und bewiesen.

Zum Zwölfften / auch er und der geschworne Gericht-Schreiber (an Orthen da einer gehalten wird) ohne Vorwissen und Erlauben der Burgermeister / nicht verreisen und über Nacht aus seyn.

Zum Dreyzehenden / was Er und seine Substituten für Geheimnuß von Unsern Ambtleuthen/in Gericht/ Rath/oder von den Parthejen hören oder vernehmen würden/ solches niemanden/ deme es nicht gebührt/ eröffnen/ sondern biß in ihren Tod verschweigen.

Zum Vierzehenden / soll auch ein Stadt- oder Ambt-Schreiber seine Substituten / und die bey ihme lernen sollen/ mit rechtem treuem Fleiß unterrichten und anweisen.

Und insgemein/ sie sampt und sonders sich also erzeigen und halten / wie getreuen / aufrechten/ redlichen/ fleissigen Stadt- Ambt- und Gericht- Schreibern / auch Sustituten gebührt und ansteht.

Was ein Stadt- oder Ambt-Schreiber/ und seine Substituten/ den Amptleuthen zu schreiben und zu leisten schuldig.

ERstlichen/ wann Unsern Amptleuthen Befelch zukommen/ mit Unsern Stadt- oder Ampt- Schreibern / Sachen halber Erfahrung und Inquisition zu halten/ sollen sie sich darinnen ohnverweigerlich gebrauchen lassen.

Zum Andern / als aber Sie/ Unsere Amptleuth/ derwegen von uns angenommen/ daß Sie auf Unserer Unter-

Unterthanen Supplicationen nothwendige Bericht/ von Amptswegen/ ohne einige sondere Bezahlung/ Schreiber-Lohn/ oder Sigel-Geld geben sollen: So wollen Wir nochmahlen/ daß selbigem nachgesetzt/ und die Stellung und Mundirung der Bericht nicht an die Stadt- oder Ampt-Schreiber und derselben Substituten gelassen: Wie dann die Stadt- und Ampt-Schreiber solches zu thun nicht schuldig. Da sie aber schon das thäten/ und darinnen Unsern Amptleuthen zu miessiger Zeit willfahrten/ sollen sie doch von Unsern Unterthanen davon kein Bezahlung fordern/ sondern so wohl Unsere Ampt-Leuth/ als die Stadt- oder Ampt-Schreiber gebührender Straff erwarten.

Was sonsten Unserer Amptleuth Privat-Sachen wären/ sollen Stadt- oder Ampt-Schreiber/ und derselben Substituten/ ihnen nichts/ weder inner- noch ausserhalb der Stadt/ zu verrichten schuldig seyn.

Fürnemlich aber sollen sie durch Unsere Amptleuthe nicht zu andern/ ihren/ oder frembden Geschäfften genöhtigt oder gezwungen/ sondern vielmehr zu ihren ordentlichen Verrichtungen angehalten werden.

Letztlichen/ sollen Unsere Stadt- und Ampt-Schreiber/ nach Gelegenheit der Orth/ und Unserer Amptleuth Rechnungen/ schuldig seyn/ ihnen selbige abzuschreiben/ in dem Lohn und Tax/ so bey Unser Cantzley herkommen und passirt wird.

Was

Was ein Stadt- oder Ampt-Schreiber / und an Orthen da Gericht-Schreiber gehalten / selbige Unsern Burgermeistern / Gericht und Rath zu verrichten schuldig.

ERstlich / sollen sie gemeiner Stadt / auch derselben Spithal / und Mühlinen / Ehehafftinen / Recht / Gerechtsamen / deßgleichen deren Rennt / Zinß / Gülten und Einkommen / verbriefft und ohnverbriefft / auch der Stadt Gebräuch in guter ordentlicher Registratur (wie sie bescheiden werden / und deß Wercks Gelegenheit erfordert) halten / und was sich darbey jedesmahls ferners / zur Richtigkeit und Erläuterung derselben / in Zeit ihres Ampts zutrüge / mit guter Ordnung darzu supplieren und erfüllen.

Da aber solche Ehehafftinen Recht und Gerechtsamen / noch in keiner Ordnung wären / oder Erneuerung bedürfften / selbiges auch zu besserer Gelegenheit ohneingestellt gegen gebührender Belohnung verrichten.

Zum Andern / und über solche der Stadt Ehehafftinen / Recht / Gerechtsamen und Gebräuch / ein ordentlich unterschiedlich Register machen / oder die Gemachte nach Gelegenheit jeder Zeit zutragender Aenderung / ergäntzen / oder solche in ein Buch zusammen schreiben / oder nach gestalt Copien darvon machen / und verwahren lassen / alles gegen gebührender Belohnung. Damit

mit / so man Berichts vonnöthen / oder dergleichen über Land gebrauchen wolt / nicht allwegen die Originalien hin und wider gezogen und geführt werden dörfften.

Zum Dritten / solle ein jeder Stadt- Ampt- oder Gerichts-Schreiber die nahmhafftere Geschichten und Enderungen / so sich in Zeit seiner Diensten zutragen / in ein sonder darzu geordnet Buch verzeichnen und einschreiben.

Zum Vierdten / sollen die Stadt- und Ampt-Schreiber auch schuldig seyn / Burgermeistern und Gericht ihre Rechnungen (es seye über das Burgermeister-Ampt / den Spithal / Mühlinen / Werck-Häuser / und was mehr dergleichen wäre von Alters bey jeder Stadt oder Ampt herkommen) gegen billicher Belohnung / zu fertigen und abzuschreiben.

Zum Fünfften / neben ihnen / Burgermeistern und Gerichten / über Unserer verrechneten Amptleute (Geist- und Weltlicher) Rechnungen / die Urkunden / Unserer Urkunds-Instruction gemäß / halten helffen.

Zum Sechsten / was Burgermeister und Gericht sonsten / ihrer Aempter halben / zu schreiben hätten / ihnen solches / wie sie dessen bescheiden / mit bestem Fleiß verfertigen.

Doch sollen Burgermeister und Gericht / so viel möglich / ihrer auch verschonen / und in der Stadt Geschäfften nicht ohnnöthiger Weise verschicken / oder sonsten zu Unzeiten bemühen.

Und da sie ihre Stadt- Ampt- und Gericht-Schreiber viel und offt gebrauchen / und die Ordinari-Besoldung

dung geringer wäre/ ihnen dargegen auch zimliche Belohnungen wiederfahren lassen.

Von der Stadt- Ampt- und Gerichtschreiber Verrichtungen/ wann Gericht und Rath/ oder allein das Gericht beysammen.

ERstlichen/ wann Gericht und Rath/ oder allein das Gericht beysammen/ soll ein Stadt- Ampt- oder Gericht-Schreiber/ nach derselben Stadt- oder Ampts-Ordnung/ zu der bestimmten Stund zugegen seyn/ oder wo er ehehaffte Entschuldigung hätte/ dieselben zu rechter Zeit Unserm Amptmann oder Burgermeistern anzeigen/ bey der Straff/ so ein jede Gerichts- oder Raths-Person/ ihres Ausbleibens halber/ geben müste.

Zum Andern/ soll er nach gestalt der Sachen/ und Geheiß Unserer Amptleuthe/ Gericht oder Rath/ was von ihnen gehandelt und beschlossen/ aufzeichnen/ und ein jedes/ wie sich gebührt/ registrieren und verwahren/ damit man jederzeit wissen und finden möge/ was fürgenommen oder geschlossen worden sey.

Zum Dritten/ soll er/ in Besetzung solcher und anderer gemeiner Stadt-Aempter/ auch zugegen seyn/ und allwegen in ein sonder darzu verordnet Buch die Gerichts- und Raths-Personen/ mit Namen nnd Zunamen/ auch den Tag/ wann solche Besetzung geschehen/ unterschiedlich/ und jedes nnter seinem gebührenden Capitel/ einzeichnen.

Zum Vierdten / wo in solchen Berathschlagungen etwas geschlossen / so er alsbald conciviren / und ohne Verhinderung anderer seiner Verrichtungen verfertigen könnte / soll er solches thun / und nicht einstellen.

Zum Fünfften / in Gerichtlicher Audientz soll er auf Geheiß Unserer Amptleuthe auch Burgermeister und Gerichts / oder auf Begehren der Parthepen / die Fürträg mit Fleiß protocollieren / ordentlich registrieren / und verwähren.

Zum Sechsten / da ihme schon solches nicht befohlen / soll er doch zum wenigsten deß Klägers und Antworters eingebrachte Klagen / Antworten und Behelff / und derselben Substantialien / aufs kürtzist (ohne einige der Parthepen Belohnung) verzeichnen. Darauf dann Unsere Amptleuthe jedesmahls gut Achtung geben / und da sie befinden / daß ein Stadt-Ampt-oder Gericht-Schreiber / um solches Protocollierens willen (wo kein Abschrifft davon begehrt würde /) einige Belohnung nehme / ihne darum gebührlich straffen sollen.

Zum Siebenden / auch solche unterschiedliche und Summarische Protocollen / wann die Sachen / als ohnerledigt / weiter vertagt würden / zu sich nehmen / daraus jedesmahls nothwendige Bericht zu geben / damit nicht vonnöthen sey / unter der Audientz aufzustehen / und dergleichen Protocollen abzuholen. Wann auch Submissionen und Rechtsätz beschehen / und Bescheid oder Urthel gefasst werden / soll er die dem Gericht / zu mehrer Information / zuvor wieder vorlesen. Und so solche gefaßte Bescheid oder Urthel / als der Sachen gemäß / vom Gericht approbiert / dieselbe alsbald / ehe und dann andere Parthepen angehört / publicieren und eröffnen.

Zum

Zum Achten/ soll er ein Gerichts-Buch halten/ und darein jeden Gerichts-Tag/ die vertagte Partheyen/ deren Submissionen und Recht-Sätz/ auch alle Bescheid und Urtheln/ so in Sachen ergangen/ und auff was Stund jeder eröffnet/ einzeichnen/ und ausser selbigem Buch publicieren. Darüber er auch ein Register haben soll/ damit man alsbald/ was in jeder Handlung für Bescheid nach und nach ergangen/ ordentlich finden möge.

Und dann/ so ein Parthey der Urthel ein Bedacht nehme/ und hernacher/ oder aber alsbald in seinem Beywesen/ appellierte/ soll er in diß Buch unterschiedlich signieren/ auf welchen Tag und Stund appelliert worden.

Also zum Neundten/ wo ihme Stadt-Ampt- oder Gerichts-Schreibern von denen/ vor welchen/ nach Innhalt diß Unsers Land-Rechtens/ darinn gesetzter massen appelliert wäre/ solches alsobald angezeigt würde: Soll er es der Anzeig gemäß mit seinen Umständen auch in angeregt Buch eigentlich verzeichnen.

Was/ zum Zehenden/ vor Gericht für Kundschafften *de plano*, von Mund aus/ ohne Articul und Fragstuck/ gehört würden/ soll er ebenmässig in diß Gericht-Buch einschreiben/ und in das gebührend Register bringen.

Wann/ zum Eilfften/ die Sachen bißweilen vom Gericht verabschidet/ soll er solche Verabscheidung auch in diß Gericht-Buch signieren. Und da ihme folgends etwas

etwas in Krafft der Verabscheidung von den Parthepen übergeben/ allwegen das Präsentat und Zeit / wann die Producten eingelegt / darauf/ mit Umbständen / durch wen/ und so jemand darbey gewesen / in weß Beysepn/ rc. ordentlich verzeichnen.

Zum Zwölfften / sollen die Stadt-Ampt- und Gericht-Schreiber/ da schrifftlich gehandelt wird / nicht allein auf alle Original-Schrifften/ Producten und Beylagen / so Gerichtlich eingegeben / sondern auch auf die ertheilte Copien und Abschrifften / oder / wo in Krafft der Verabschiedung die Producten und Schrifften doppelt abgeschrieben einkommen/ auf beedes das Präsentat verzeichnen/ und die Copien / so wohl mit aufgezeichnetem Präsentat deß Gerichtlichen Ubergebens / als auch der Zeit/ wann es hernacher den Parthepen oder ihren Advocaten und Procuratoren überschickt worden / hinaus geben. Und wo sie hierinnen fahrlässig erfunden würden/ sollen die Parthepen / oder ihre Advocaten und Procuratorn / gut fug haben / solche ertheilte Copien darauf kein Präsentat verzeichnet/ auf der Stadt-Ambt-oder Gericht-Schreiber Kosten/ wieder zuruck zu schicken / und das Präsentat darauf schreiben zu lassen.

Zum Dreyzehenden / in allen Handlungen / da Schrifften und Producten fürkommen / die Acten ordentlich registrieren / die Schrifften aufeinander zifferieren und da in denselbigen mündliche Fürträg beschehen / oder Bescheid ergiengen / zu mehrer Richtigkeit/ allwegen selbige aus dem Gerichts-Buch auch sonderlich abschreiben / zu den Acten in sein Ordnung legen/ und/ wie vorsteht / zifferieren und registrieren/ damit

her-

hernach die Appellationen die Acten nicht ohnvollkommen ausgehen.

Zum Vierzehenden/ wann er den Parthepen Urthel: oder Vertrags-Briefe zu verfertigen/ soll er solche nicht ingrossiren/ oder hinaus geben/ die seyen dann zuvor durch Unsere Amptleuthe und Gericht/ oder denen/ vor welchen die Sachen verhandelt/ abgehört und approbiret worden.

Zum Fünffzehenden/ was für Urthel und Vertrags-Brieffe/ durch die Stadt Sigler Amptshalb (und nicht auf Bitt der Parthepen) zu siglen seynd/ soll er solche Briefe selbst/ oder durch seinen Substituten/ den deputierten Siglern bringen oder schicken/ damit sie wissen mögen/ daß darinnen gebührlich und ordentlich gehandelt werde: Und sich sonderlich befleissen/ was dergestalt zu siglen vonnöthen/ daß es zu den Gerichts-Tägen/ wann ein Gericht beysammen/ geschehe.

Zum Sechzehenden/ wann er den Parthepen/ Innhalt diß Unsers Land-Rechtens/ die Acten zu redimieren und zu lösen/ einen Tag oder Termin bestimbt/ soll er auch die Stund inserieren/ und solches alles auff die Acten verzeichnen.

Deßgleichen zum Siebenzehenden/ wann die Parthepen kommen/ die Acten abzuholen/ sie nach Ausweisung diß Unsers Land-Rechtens/ erinnern/ nicht allein selbige innerhalb zwantzig Tagen einzulegen/ sondern auch ihnen/ daß solche Zeit von Stund zu Stund lauffe/ anzeigen/ damit ohnnötiger Streit und Unkosten vor Unsern Obern- und Hof-Gerichten vermieten bleibe.

Zum

Zum Achtzehenden / sollen die Stadt-Ampt-und-Gericht-Schreiber die Tax auf die Acten (welche vorderst auch den Blättern nach quotirt / und zifferirt werden sollen) verzeichnen / und solches in keinem Weg unterlassen. In dem einer jeden Parthey / was er ihr abverdient / und warumb / einen unterschiedlichen Zettul zustellen / damit / so die Partheyen sich darinnen beschwehrt befinden / geschehen werden möge / ob sie damit übernommen. Dann da solches unterlassen / und den Partheyen in der Taxation deßwegen Unkosten auffliesse / sollen die Stadt-Ampt-oder Gericht-Schreiber ihnen selbigen abzulegen angehalten werden.

Zum Neunzehenden / von keinen Sachen / davon den Partheyen / ohne sonder Geheiß und Befehl / Copien und Abschrifften nicht gebühren / ohne deß Gerichts Geheiß / Erkanndtnus oder Zulassen / einige Abschrifften mittheilen / oder zu sehen und zu lesen vergonnen / und derwegen jederzeit das Gerichts-Buch und Acten an sein gebührend Ort verwahren und aufheben.

Zum Zwantzigsten / sollen die Stadt-Ampt-oder Gericht-Schreiber den Partheyen keine Producten stellen / oder sie zu schrifftlichem Proceß oder Appellieren / umb mehr Eintrags willen / reitzen; Aber wann ihnen durch der Partheyen Advocaten die Fürträg ausserhalb Gerichts dictiret / und in die Feder angegeben werden wolten / damit man folgends im Gericht destowenigen aufgehalten / mögen sie selbige angegebene Fürträg / durch sich / oder ihre Substituten / ihnen wohl verzeichnen und schreiben.

Zum Ein und Zwantzigsten / bey den Peinlichen Gerichten (weil mehrertheils *summariè & de plano*, mit

mit mündlichen Fürträgen der Sachen procedirt) sollen die Stadt- Ampt- oder Gericht- Schreiber/ zugleich wie in burgerlichen Sachen/ ohne einige Belohnung/ die Fürträg fleissig protocolliren/ und sich mit Haltung eines eigenen Gericht-Buchs/ und sonsten mit seiner Verrichtung/ bey den Inquisitionen/ Proceß/ peinlichen Fragen/ und dergleichen (wie das dem peinlichen Proceß/ und solchen wichtigen Handlungen nach erfordert wird) erwiesen/ und darunter/ fürnemlich in peinlicher Anzeig/ auch in Inquisitionen und Kundschafften/ anders und weiters nichts/ dann wie es angezeigt/ verzeichnen. Und so die Urgichten/ Kundschafften/ und Anzeigungen in Inquisitionen schrifftlich begriffen/ dieselbige allwegen den Verhafften und Zeugen wiederumb unterschiedlich und deutlich vorlesen/ und so sie etwas darinnen ändern wolten/ solches corrigieren und ändern/ und hierinnen keinen übereilen oder versaumen.

Zum Zwey und zwantzigsten/ soll er auch die Vergichten/ Kundschafften/ Inquisitionen und Urpheden/ so von den Verhafften beschehen über sie ausgebracht/ oder gegeben/ dem peinlichen Gerichts-Buch/ nicht weniger als die Urthel/ inserieren und einverleiben.

Auch/ fürs Drey und zwantzigst/ über solch peinlich Gerichts-Buch einen eigentlichen *Indicem* und Register halten/ auf daß/ so mit einem mehr dann einmahl gehandelt/ solches alles mit desto wenigerer Mühe zu finden seyn möge.

Und zum vier und zwantzigsten / solch Buch und peinliche Gerichts-Acten gleicher Gestalt an seinem geordneten Ort / insonderer / guter / fleissiger Geheimnus verwahrt halten / niemands / dem es nicht gebührt / darinn lesen lassen / noch Abschrifften darvon zustellen.

So dann zum fünff und zwantzigsten / auch dem Gerichtlichen Proceß die untergängliche Sachen zum theil anhangen / soll ein jeder Stadt- Ampt- oder Gericht-Schreiber zu denselben Handlungen ein eigen Buch halten / und was von den Untergängern ihme für Sprüch / von ihnen erkennt / fürgebracht / mit ihren Umständen / der Partheyen / Orts / deß Streits / Tags der Erkandtnus / und der vollführten Kundschafften einschreiben / auch die Brieffe / so darüber auffgericht / daraus verfertigen und damit / wie mit andern Brieffen / so von der Stadt gesiegelt werden sollen / handeln.

Von deß Stadt- Ampt- oder Gericht-Schreibers Verrichtung bey den Rug-Gerichten.

Bey den Rug- Gerichten (die so wol in Städten als in Dörffern / alle Quatember fürzunehmen) soll ein Stadt- oder Ampt- Schreiber / und in Dörffern die Gericht- Schreiber / oder Schulmeister zugegen seyn / und alles was rugbar / mit nothwendigen Umbständen der Verhandlung oder straffbarn Sachen / wie die fürgebracht oder gerügt / sampt der ergangnen Straff / und wohin die verordnet oder erkennt / einzeichnen; Und darbey alles das jenig fleissig verrich-

ten/ was deßhalben bey Unser Censur- und Lands-Ordnun statuirt/ und gesetzt ist.

Da aber was für rügbar fürgebracht/ und die beschul digte Person sich nothwendiglich/ oder so viel purgirt hätte daß die entweder für unschuldig befunden/ oder doch selben mals mit Straff gegen ihr nicht vollnfahren werden mö gen/ soll solches auch eingezeichnet werden.

Und über diß Rüg-Buch ein *Index*, oder Regiſter ge halten werden/ damit/ was jederzeit fürfiele/ Bericht dar aus genommen werden möge: Aber niemanden/ so e nicht gebührt daraus etwas eröffnen/ sondern das Buc in seinem Ort verwahrt/ und den Innhalt bey sich in ge heimb halten.

Von Verrichtung eines Stadt-Ampt- oder Gericht-Schreibers bey den Wäisen-Gerichten.

ZUm Ersten soll ein jeder Stadt-Ampt- oder Ge richt-Schreiber bey den Wäisen-Gerichten/ un wann der Wittiben/ Wäisen und derenthalben so ihr Güter nicht selbst verwalten mögen/ gehandelt wird/ zugegen seyn/ und ein sonder Buch haben/ darinnen ver zeichnet werden/ die Inventarien/ was den Wäisen Wittiben/ und denen so verpfleget werden/ zugehörig Item der Pfleger und Vormünder Namen/ derselben z ihren verrechneten Aemptern (in Sachen da es vonnöthen) erstattete Bürgschafften; Item/ was den Pflegern/ vo

wege

wegen der verpflegten Personen / auch ihrer Haab und Güter halb / für Bescheid und Receß jedesmahls gegeben worden / 2c. Also auch die Remarquet / so in erstatteten Rechnungen sich befinden / und was also zur Nothdurfft der Wäisen / Wittiben / und anderer Verpflegten dienstlich: Und über solches Buch auch ein ordentlich Register gehalten werden.

Zum Andern / soll er Stadt- Ampt- oder Gericht-Schreiber / die Pfleg-Rechnungen / jedes Jahrs / zu gebührender Zeit / damit solche auf *Trium Regum* abgehört / und zuvor / wo vonnöthen / gebührlich verurkundt werden mögen / Unserer gedruckten Rechen - Ordnung gemäß / stellen.

Zum Dritten / soll er in Stell- und Verhörung solcher Rechnungen / mit allem Fleiß / neben den geordneten Wäisen-Richtern / darauf sehen / daß durch die Pfleger / so viel müglich / urkundlich / nutzlich und wohl gehauset / und so er in Verfertig- oder Erstattung der Rechnungen was Verdächtigs befindt / die Wäisen-Richter dessen erinnern und vermahnen / damit gebührendes nothwendiges Einsehen dargegen beschehen möge.

Gleicher Gestalt / und zum Vierdten / soll er auch handlen / wo Wittiben / oder alte blöde Leut verpflegt wurden.

Besonders aber / zum Fünfften / daß desto weniger Verdachts unterlauffe / an der Verpflegten Gütern / oder dero Niessung / weder Theil noch Gemein haben: Es wäre dann / daß solches mit Vorwissen und

gut Ansehen deß Waisen-Gerichts beschehe/ in welchem sich das Waisen-Gericht/ nach gestalt der Sachen / zu halten wissen wird.

Letzlichen im Fall die Pfleger in Verfertigung ihrer Pfleg-Rechnungen säumig seyn wolten/soll er die zu rechter Zeit durch schrifftliche Zettel anmahnen / und wann solches beschehen / nachgehends zur Zeit der Rechnungen fürbringen / damit die Fahrlässigen gestrafft werden mögen.

Von Verrichtung der Stadt- Ampt- und Gericht-Schreiber / bey Insinuirung der Contracten.

ZUm Ersten / sollen Stadt-oder Ampt-Schreiber / wie auch in Dörffern die Gericht-Schreiber oder Schulmeister/ zu den Contracten / bey den Gerichten ein sonder Buch haben / und darein die Contract wie selbige insinuirt / einschreiben und verzeichnen. Doch nichts destoweniger auch die / von den contrahirenden Personen fürgelegte Contract und Insinuation-Zettel verwahrlich aufhalten.

Zum Andern/ soll er die Contract/Innhalt der Insinuation / verfertigen / und in solchen mit Aufrichtung der Brieffe / bey den Substantialien weder darzu / noch darvon thun.

Zum Dritten / soll er keine Brieffe über die Contract/ in welchen die Insinuation/Innhalt diß Unsers Land-Rechtens erfordert wird/ verfertigen/ die seyen dann zuvor gebührlich insinuirt und approbirt.

Infra fol. 256. 277. 279. 280. 292. 303. 305. 311.

Zum

Zum Vierdten / wo aber in einigen Contrácten die Insinuation nicht vonnöthen / soll er doch den Brieffen nichts inserieren oder einverleiben / so in Unser Lands- und andern Ordnungen und Land-Rechten verbotten / oder von Uns und Unsern Amptleuthen nicht vergönnet.

Zum Fünfften / auch kein Erkandtnus über Güter in Brieffen inserieren / die seye dann zuvor durch die Gericht beschehen. Darbey er auch allwegen in seinem Protocoll oder Contract-Buch mit Fleiß nachsuchen und erkundigen soll / ob und welcher gestalt solche Güter zuvor gegen andern versetzt und verschrieben seyen.

Neue Land-Ord. *fol.* 338. & *seqq.*

Zum Sechsten / umb mehrer Richtigkeit willen / soll ein Stadt-Ampt- oder Gericht-Schreiber sein eigen Protocoll-Buch deren Contrácten / so zu insinuiren nicht nöthig / doch durch ihne verfertigt werden / ꝛc. halten / und jeden getroffenen Contract / mit seinem Substantial und wesentlichen Stucken / auch nothdürfftigen Umständen / demselben inserieren.

Zum Siebenden / auf alle Brieff / so er über die Contráct verfertigt / allwegen außwendig die Tax / wie viel er zu Schreiber-Lohn genommen / verzeichnen / damit man daraus sehen möge / ob er der verordneten Tax gelebt habe oder nicht.

Letztlichen / in fürgegangenen Contrácten keine Brieff fertigen / da er vermerckt / daß der eine Theil gefährlich überlángt / und so er solches spürte / dasselb zuvor bey Unsern Amptleuten anbringen.

Von Verrichtung der Stadt oder Amt-Schreiber bey Verfertigung der letzten Willen / und Inventarien.

Zum Ersten / dieweil deß Menschen Leben in dem Willen deß Allmächtigen steht / keiner dessen gewiß/ und also die Stund deß Tods ungewiß ist : Sollen die Stadt- oder Ampt- Schreiber den Begehrenden ihre letzte Willen / ohne alles Verziehen/ verfertigen / und dasselbige in gebührender Form aufgerichtet werden/ verhelffen.

Zum Andern/ sollen sie sich befleissen / daß eines jeden Testierenden Meynung / lauter / unterschiedlich/ und eigentlich geschrieben werde / und hierinn erwegen / wie gefährlich es sey/ da einem Testirenden/ so nach seinem Absterben nichts mehr darzu reden kan/ sein Will / allein aus deß Schreibers Unfleiß / anders dann sein Meynung gewesen/ verstanden und außgelegt werden solle.

Zum Dritten / da sich Eheleut oder andere eines einhelligen Willens und Gemächts vergleichen / und selbiges verbriefen lassen wolten / sollen die Stadt- oder Ampt- Schreiber Achtung haben/ daß sie den rechten eigentlichen Unterscheid zwischen den letzten Willen und Pacten halten/ und ein jedes in seiner gebührenden Form verfertigen / auch solches nicht untereinander vermischen/ und zu den Testamenten die Form und Wort der Pacten/

Pacten/oder hingegen zu den Pacten/die Form und Wort der Testamenten gebrauchen / dann wo solches beschehe/ sollen sie den hierinn vernachtheilten deßhalb gebührenden Abtrag zu thun angehalten werden.

Zum Vierdten/ sollen die Stadt-und Ampt-Schreiber über dergleichen in Schrifften/verfaßte Verordnungen der letzten Willen/ ihre Protocoll-Bücher halten/ und dieselben darinnen einzeichnen / damit man jederzeit auf begebenden Streit solche bey ihnen finden möge.

Zum Fünfften/ sollen die Stadt- und Ampt-Schreiber / auch in Aufrichtung dieser letzten Willen / den Unterthanen / die es selbsten nicht verstehen/ die Wegweisung der Formen zu testieren/ in diesem Unserm Land-Rechten begriffen/ anzeigen / und darzu verhelffen / damit dergleichen letzten Willen zum richtigsten / und undisputirlich/ aufgericht und verfertigt werden.

Infra fol. 331. 332. 334. 336. 337.

Zum Sechsten/ sollen sie Unsere Unterthanen in ihrem Willen nicht hindern/ oder zu bereden unterstehen anderst/ dann ihnen geliebt/ ihr Gut zu verlassen.

Doch mögen sie/ wo Unsere Unterthanen unrecht daran wären/und also testieren wolten/ so künfftig aberkennt werden möchte / selbige dessen aus diesem Unserm Land-Rechten freundlich erinnern und vermahnen.

Zum Achten / sollen sie bey den Gerichten sondere Bücher haben/ darein die letzten Willen / so die vorm Gericht fürgebracht/ eingeschrieben werden/ in welchem sie auch diesem Unserm Land-Rechten mit Fleiß nachkommen sollen.

Letzlich/ sie zu den Inventarien (derentwegen hie unten fol. 433. Verordnung geschehen) besondere Bücher bey den Gerichten haben/ darein solche Inventarien / und daraus gemachte Theilungen eingezeichnet werden.

Was ein Stadt- oder Ampt-Schreiber bey Annehmung Unserer Unterthanen / und derselben Kinder/ so die ihre Erbhuldigung thun / oder ihr Mannrecht und Geburts-Brieff begehren zu verrichten haben.

Wann durch Unsere Amptleut von den jungen ledigen Gesellen Erbhuldigung erfordert oder andere zu neuen Burgern angenommen werden / sollen dieselbe mit ihrem Namen und Zunahmen / auch wann/ und auf was Tag solches beschehen von dem Stadt- oder Ampt-Schreiber / in ein sonder darzu verordnet Buch verzeichnet und einverleibt/ wie nicht darüber ein ordentlich Register gemacht werden.

Also und zum Andern / wann ein Burger wegzeucht

zeucht und sein Mannrecht begehrt / dasselb *summariè*, auch so er sich anderwärts häußlichen einlassen wolt / solches Ort gleichfalls in angeregtes Buch einschreiben.

Weil auch zum Dritten / unter Mannrechten und Geburts-Brieffen (welche bißher gemeinlich / aus Unverstand der Schreiber / den Unterthanen zu Nachtheil / in einer Form miteinander ertheilt worden) ein grosser Unterschied / und sich vielmahls begibt / daß einer / zu seinem Fürstand und Nutzen / allein ein Kundschafft seiner ehelichen Geburt begehrt / dardurch aber sein Mann- oder Burger-Recht nicht aufzukünden gemeint ist; Als sollen Stadt- und Ampt-Schreiber hinfüro solchen Unterschied fleissig vermercken / auch den Ansuchenden denselben zu erkennen geben / und ihre Erklärung darüber vernehmen / ob sie allein Urkund ehelicher Geburt begehren / oder zumahl auch das Burger-Recht aufzugeben / und deßwegen ihr Mann-Recht mit hinweg zu nehmen gewillt. Welche ihr Erklärung / und was hierunter ihnen für Brieffe ertheilt werden / gleicher gestalt in obbemeldt Buch fleissig verzeichnet werden solle.

Was ein Stadt- oder Ampts-Schreiber bey den Rechnungen zu verrichten.

Zum Ersten / sollen Stadt- und Ampt-Schreiber die Burgermeister- Spital- und Casten- Mühlin- Holtzmeister- Ziegel- Hütten- und andere dergleichen gemeine Rechnungen / zu rechter Zeit / und der Rechen-Instruction gemäß / fertigen.

Zum Andern/ ist hie oben angeregt/ was sie von wegen der Wittwen und Wäisen/ und Blöden / auch denen/ so mundtod gemacht / und verpflegt seyen schuldig / dabey Wir es ebenmässig bewenden lassen.

Zum Dritten / sollen Stadt- und Ampt-Schreiber solche Rechnungen/ neben andern darzu Verordneten/ mit Fleiß abhören / die Urkunden halten/ auch so was unpassirlich von ihnen vermerckt / bescheidentlich anmahnen/ und alsdann zum Besch uß die Remanet und Receß machen helffen/ auch was also darbey und darunter befohlen/ unterschiedlich und ordentlich verzeichnen.

Zum Vierdten/ bey allen dergleichen Rechnungen ordentliche / unterschiedliche Receß-Bücher haben / in welche sie die Receß und Remanet signieren sollen.

Zum Fünfften / auch wo müglich Außzüg und Extract-Bücher halten / in welcher jeder Rechnungen Summarien verzeichnet seyen.

Zum Sechsten / wo die Burgermeister/ oder andere der Stadt verrechnete Befelchhaber / auch der Wittwen/ Wäisen/ oder anderer verpflegten Vormünder / vor Beschliessung ihrer Rechnungen / was aufzeichnen lassen wolten/ dasselbig gutwillig thun/ und deßhalb die Pflegschafften nicht übernehmen/ sondern sich an gebührlichem Lohn/ wie selbiger taxiert wird/ sättigen lassen.

Was

Was ein Stadt- oder Ampt-Schreiber gegen den Ampts-Flecken schuldig.

ERstlichen/ wo sie in Gerichts- oder Rechts-Sachen nothwendig erfordert / es auch ohnverhindert der Stadt-Geschäfften beschehen mag / sollen sie erscheinen/ oder ihre Substituten schicken/ und damit handeln / wie bey den Rechts-Sachen vor den Stadt- und Ampt-Gerichten oben angezeigt.

Zum Andern/ wo auch die Flecken ihrer Dorffs-Ehehafftinen/ Rechten und Gerechtsame/ zusammen zu ziehen/ und zu erläutern begehren/ sollen sie ihnen/ gegen gebührlicher Belohnung / solche helffen registriren / erneuern / und in gute Richtigkeit bringen.

Zum Dritten/ Unserer Unter-Amptleut/ Wittiben/ Wäisen/ oder anderer Verpflegten/ deßgleichen der Heimbürgern / Heiligen / oder dergleichen Rechnungen/ wo sie darumb ersucht/ stellen und verfertigen.

Zum Vierdten / und da es bey den Flecken eigne Schreiber hätte / und die von Alters solche Verrichtungen getragen / dieselben hierinnen anweisen / besonders aber mit den gemeinen Büchern gute Wegweisung geben / und so sie unterweilen / anderer Geschäfften halber / in die Dörffer kämen/ solche besichtigen/ und was darinnen ermangelt/ helffen zu besserer Richtigkeit bringen.

In welchem allem die Flecken sich der Gebühr gegen ihnen mit billicher Belohnung werden wissen zu verhalten.

Von der Stadt- oder Ampt-Schreiber gemeinen Verrichtung gegen den Unterthanen.

ERstlichen/ wo ein Privat-Person was zu schreiben hätt/ soll ein Stadt-oder Ampt-Schreiber dieselben in ihrem Anliegen gnugsamb und nach Nothdurfft gedultiglich anhören.

Und zum Andern/ so er vermeynt/ daß sie darinnen nicht befügt/ und allein ohnnützen Kosten anwenden würde/ mit freundlichen Worten und Bericht von ihrem Vorhaben abweisen.

Zum Dritten/ da er aber jemanden über solchs etwas fertigen müste/ als mit Supplicationen/ Missiven/ und dergleichen/ soll er sich/ so viel er müglich/ befleissen/ daß es zwar lauter und umbständlich/ aber ohne Weitläuftigkeit/ sondern allein der Gestalt beschehe/ damit an der Substantz nichts unterlassen werde.

Zum Vierdten/ soll ein Stadt-oder Ampt-Schreiber sich befleissen/ daß die nothwendige Erzehlung nicht mit hitzigen/ stumpflerischen/ Schmach-oder Ehrrührenden Worten/ sondern zum glimpffigsten geschehe. Dann da er für sich selbsten/ ohnnöthiger Weise/ sich eines hitzig-

und schmählichen *Styli* befleissen würde/ soll er darumb zu Red gestellt/ und der Gebühr gestrafft werden.

Zum Fünfften/ soll er Unsere Unterthanen nicht verhetzen/ und zu Unruhe anweisen/ mehr Gelds dardurch zu erschreiben/ sondern zu Ruhe vermahnen.

Zum Sechsten/ dieweil er einem wie dem andern unpartheyisch zu schreiben schuldig / soll er keinem in seinem Anliegen wider einen andern rathen / sondern zu andern umb Rath weisen / und sich hierunter / als einem unpartheyischen Schreiber gebührt/erzeigen und halten. Da er aber jemanden/ von wegen Verwandnus / zu rathen Ursach hätte/ soll er das dem andern Theil/ wann er bey ihme umb solcher Sachen etwas schreiben lassen wolte/anzeigen und eröffnen / damit dessen Nothdurfft sonst in andere Weg verfertigt werden möge.

Zum Siebenden/ damit Unsere Unterthanen hierinnen nicht in Unkosten geführt / sollen der Stadt- und Ampts-Schreiber-Substituten sonderlich schuldig seyn / in Sachen / da die Stadt- und Schreiber also der einen Parthey gerathen/den Begehrenden ihr Nothdurfft / ohnverhindert ihrer Pflichten / zu verfertigen / der Ursachen auch die Ampt- und Stadt-Schreiber neben anderm ihren Substituten in derselben Pflichten solche Fäll außnehmen/ und frey stellen sollen.

Es sollen auch die Stadt- oder Ampt- Schreiber in sol-

solchem ihre Protocoll-Bücher halten/ und darinnen allein die Personen und ihre Sachen/ warum es zu thun gewesen/ verzeichnen/ auf daß/ wo etwa Mißverstand darinnen fürliesse/ Bericht daraus gegeben werden möcht. Wie dann solches füglich geschehen kan/ dieweil ohne das die Stadt- und Ampt-Schreiber/ vor Stellung der Supplicationen/ oder anders/ die Namen der Begehrenden/ und deren/ wider die es ist/ auch die Haupt-Deduction verzeichnen müssen/ daß solches in ein Protocoll-Buch/ an statt der andern Aufzeichnus/ alsbald geschehe.

Letztlichen / sollen die Stadt- und Ampt-Schreiber/ was sie von den Partheyen für Brieffe / ihnen gehörig/ empfiengen / dieselben wann sie deren nicht mehr zu Verfertigung der Sachen bedürfftig / ihnen wieder zustellen.

Wie ein Stadt- Ampt- oder Gerichts-Schreiber von seinem Ampt abkommen möge.

WAnn ein Stadt- Ampt- oder Gerichts-Schreiber von seinem Dienst begehrte/ soll er dasselb Burgermeister und Gericht zuvor bey rechter Zeit/ eins halben oder viertel Jahrs/ wie Anfangs mit ihme abgeredet worden (welches dann den Gerichten frey stehet) abkünden.

Zum

Zum Andern/alle Sachen und Handlungen / die sich in Zeit seiner Dienstung begeben/zuvor ordentlich verrichten/ und nichts anstehen lassen.

Zum Dritten/ keine Schrifft / Sachen / und Handlungen/ zu den Gerichten / Räthe und der Partheyen Geschäfften gehörig / so ihme Ampts halben vertraut / mitnehmen / sondern ein jedes an sein gebührend Ort liffern/ und hinterlassen / und da er ihme davon Memorialien / Gedenck-Zettel / oder Abschrifft gemacht hätte / selbige auch nicht behalten / sondern / damit alle ihm vertraute Heimlichkeit desto ohnvermutheter verbleiben / solche von sich geben.

Zum Vierdten / soll er seine der Enden gehaltene Protocollen den Gerichten hinterlassen / welche auch (da ein Stadt-Ampt-oder Gerichts-Schreiber mit Tod abgehet) von seinen Erben den Gerichten gleicher Gestalt verfolgt werden sollen.

Zum Fünfften/ was sich für Spänn zwischen Unsern Amptsleuten/ Gerichten/ und Unterthanen/ und ihme/in Zeit seiner gewehrten Dienst/ zugetragen/ oder noch unerörtert wären / derowegen vor demselben oder andern Unsern Gerichten/ dahin die Sachen gewiesen/ und also in Unserm Hertzogthumb / wie andere Unsere Unterthanen/ *activè & passivè*, mit Klagen oder Antworten / Recht geben und nehmen.

Zum Sechsten / keine Schulden / die er gemacht/ hinterlassen / sondern selbige vor seinem Wegziehen bezahlen/

zahlen / oder ihnen mit Bürgschafft/ oder anderer gnugsamer Versicherung den Willen machen.

Zum Siebenden/ so offt seiner Verrichtung halb / in den geordneten Büchern/ Protocollen/ oder Concepten/ Mißverstand oder Unrichtigkeit fürfiele/ und er von Uns/ Unsern Amptleuthen und Gerichten derwegen umb Bericht ersucht wurde/ denselben schrifftlich und gnugsamlich zu geben / oder nach gestalt der Sachen/ da es also noth seyn würde/ selbst zu erscheinen / und Bericht zu thun (gegen gebührender Widerlegung) schuldig seyn.

Zum Achten / wo auch Unsere Unterthanen / denen sie gedient oder geschrieben / Bericht von ihnen bedürfftig/ sollen sie gleichfalls denselben zu geben verbunden seyn.

Zum Neundten/ wo dann Unsere Gericht ihre Stadt- Ampt- oder Gericht-Schreiber / ihrer Dienst zu erlassen/ Ursach hätten/ sollen sie ihnen gleicher Gestalt zuvor in anbedingter Zeit abkünden. Es wäre dann / daß man sie ausser befugten Ursachen/und ihrem Verschulden nach/vor der Zeit ihrer Dienst zu beurlauben getrungen wurde.

Zum Zehenden / sollen sie/ die Stadt- Ampt - und Gericht-Schreiber / wann sie also ihrer Dienst geurlaubt oder erlassen / nichts destoweniger obgesetzten Articuln in ihrem Abstand / auch dem jenigen / worzu sie sonsten in Krafft ihrer erstatteten Pflicht obligirt / nachzusetzen schuldig seyn.

Eyd

Eyd der Stadt-Ampt- oder Gericht-Schreiber.

Ihr sollen geloben / und einen Eyde zu GOTT dem HErrn schwören / daß ihr wollet dem Durchleuchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn N. Hertzogen zu Würtemberg und Teck Grafen zu Mümpelgart Herrn zu Heydenheim / 2c. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn / auch J. F. G. Amptleuten Burgermeister / Gericht-Rath / gemeiner Stadt / Ampt-oder Flecken / getreu / gewärtig und gehorsam seyn / J. F. Gn. und Ihren Frommen und Nutzen fördern / derselben Schaden und Nachtheil warnen und wenden: Die Heimlichkeiten / Gerichts-Raths / auch anderer gemeiner Stadt- und Ampts-Geschäfften und Sachen / also auch der Unterthanen / Partheyen / und der jenigen / welche bey euch zu schaffen haben / Geheimnussen / so sie euch in ihrem Anligen und Geschäfften anzeigen werden / niemanden die Tag eures Lebens eröffnen / sondern in geheimb halten. Alles auch / so Gerichtlich gehandelt / Mündlich oder Schrifftlich fürgetragen wird / zum fleissigsten und treulichsten aufschreiben und verwahren. Brieffe oder Gerichts-Acten ohne deß Gerichts Befelch / niemanden mittheilen / oder Abschrifften davon geben. Die Leut und Partheyen (über die geordnete Tax und Belohnung / mit Steigerung und Erhöhung derselben nicht beschweren. Zu dem / den Partheyen / so bereits vor Gericht handeln / oder zuversichtiglich an das Gericht erwachsen möchten / in ihren Sachen widerrathen / noch Beystand beweisen. Auch im Verzeichnus und Aufrichtung der Contráct und Testamenten / Codicill und anderer letzten Willen / darzu ihr / vor- oder ausserhalb deß Gerichts erfordert werden / redlich / erbarlich / und aufrecht / ohne allen Zusatz / Gefährt / oder List / handlen: Sonderlich aber / dieselben / vermög Ih. Fürstl. Gnaden publicirten Lands- auch anderer Ordnungen / und Rechtens / begriffener und verleibter Form

und Maß treulich beschreiben und verfertigen/ auch deßhalben eure sondere Protocollen/ wie sich gebührt/ halten: Mit Stellung und Verfertigung allerhand Rechnungen/ und darüber gebührender Urkund/ Ihre Fürstl. Gnaden Rechnungs-Instruction vor Augen haben/ denselben gemäß solches verhandlen: Von eurem Dienst/ ohne Vorwissen deß Gerichts/ auch zu rechter Zeit zuvor beschehene Auffkündung/ nicht abziehen/ sondern da ihr also abkündt/ nichts destoweniger dem jenigen volg und statt thun/ so euch insonders in eurem Staat eingebunden wird: Und insgemein dieses alles also verrichten/ wie das Ihr. Fürstl. Gnaden Lands- und andere außgangene Ordnungen/ und Rechten/ auch euer vorgeleßner Staat ferner/ eigentlicher/ und unterschiedlicher außweisen/ und einem getreuen fleissigen Stadt-Ampt- oder Gericht-Schreiber gebührt/ und ansteht: Alles getreulich und ungefährlich.

WIr wollen auch/ daß ein jeder Stadt- oder Ampt-Schreiber seine Substituten/ ehe er die zu Sachen gebraucht/ in Beysein Unsers Amptmanns/ und eines vom Gericht/ in gleiche Pflicht/ auf solchen Staat/ der ihnen zuvor auch fürzulesen/ so vil ihr jeden derselb belangen möcht/ nehmen solle.

Hieneben haben Wir auch nicht unterlassen wollen Erinnerung zu thun/ daß/ vorgesetztem Begriff nach/ Unsere Amptleuth und Gericht/ nach Gelegenheit eines jeden Orts/ beedes von wegen der Stadt- und Ampts/ auf selbige Stadt- oder Ampt-Schreiberey/ eine besondere Instruction/ oder Information begreiffen mögen und sollen/ wie es ihr/ auch gemeiner Stadt- und Ampt-Nothdurfft erfordert/ dahin dann nachgehends der Eyd reguliert/ erstreckt/ oder eingezogen werden mag. Aber mit der Tax soll es nachfolgender Gestalt gehalten werden.

Von Tax der Stadt- Ampt- oder Gericht-Schreiber Belohnung.

Dem-

DEmnach die Stadt-Ampt- und Gericht-Schreiber sich ab der hievor geordneten Tax beschwert / und nsern Unterthanen ein mehrers / als ihnen zugelassen / geforderte: So haben Wir solche Taxe revidiren / nd etlicher Orten / nach billichen Dingen / wie nach- lgt / erhöhen lassen / darbey auch fürohin / so wol Un- ere Stadt- Ampt- und Gericht-Schreiber / als die *Nota- ii Publici*, welche in Unserm Hertzogthum sich der Schrei- erey gebrauchen / gäntzlich verbleiben / und Unsere Un- rthanen weiters nicht beschwehren sollen / auch im Fall on einem oder dem andern diesem zuwider gehandelt / soll urch Unsere Amptleut und Gericht jedesmahls ernstliches insehen und Straff fürgenommen / darzu das jenig / so sie ber die verordnete Tax eingenommen / dem Beschwehrten ieder zugestellt / oder / wo die gebrauchte Ubermaß gar u hoch / dasselb zu Unser Cantzley an Unsere Obern- Räth berichtet werden.

Tax in Gerichtlichen Hän- deln.

WAnn ein Stadt- Ampt- oder Gericht-Schreiber / auf deß Amptmanns / Richters / oder der Par- theyen Begehren / Klag / Antwort / Red / Wider- Red / und alle rechtliche Fürträg beschribe / soll von einem jedem Blatt (so fern es nicht appelliert würde) gegeben werden / zween Kreutzer.

Doch sollen / so wol in diesen / als allen andern Schrifften und Copeyen / so die Stadt- Ampt- oder Gericht- Schreiber Unsern Unterthanen und den Partheyen verfertigen oder abschreiben / die Blätter nicht

nicht zu gering seyn / sondern jedes Blat / bey zwey oder drey und zwantzig Linien/und jede Linien aufs allerwenigst bey zwölff Syllaben ohngefährlich haben.

Im Fall aber die Sach appellirt / soll nichts gegeben/ sondern es nachfolgender Ordnung der Appellationen gemäß gehalten werden.

Infra fol. 45. & *seq.*

Item von einem Compaß-Brieffe/vermög diß Unsers Land-Rechtens verfertigt/ sechs Kreutzer.

So dann von einem Gezeugen/ so vor Gericht / oder sonsten *de plano* verhört / und die Sag beschrieben wird / sieben Kreutzer.

Und von einem Gezeugen/ so auf Artickul und Fragstuck examiniert/ acht / neun / zehen / eilff / zwölff / oder aufs höchst fünffzehen Kreutzer/nach Gelegenheit und Anzahl der Artickul und Fragstuck.

Folgends/ in beeden obgemeldten Fällen / so es lauter ingrossiert wird / die gebührend Belohnung , von jedem Blat drey Kreutzer: Inmassen auch ein jeder Stadt-Ampt-oder Gerichts-Schreiber / wann ein Rotul verfertigt/ allwegen die Tax darauf verzeichnen soll.

Wo aber ein Stadt- Ampt - oder Gericht-Schreiber über Feld reisen / und Zeugen auf Artickul und Fragstuck verhören müste / soll ihme zu der obgesetzten Tax / auch zimliche Zehrung und Roß-Lohn vom Producenten bezahlt werden.

Item/

Item / von Abschrifft einer Beurtheil / Drey - und von einer Endurtheil / fünff Kreutzer.

Von einem gemeinen Pergamentin Urtheil-Brieffe / zwantzig Kreutzer.

Und von einem Papierin Urtheil-Brieffe zwölff Kreutzer.

Und dann für Besiglung / (wann die vom Amptmann / Stadt-Ampt- oder Gerichts-Schreiber beschicht /) vier Kreutzer.

Da aber die Besiglung von der Stadt wegen / in Namen Vogts / Burgern eister und Gericht beschehen / solle die Tax / wie bißhero bey einem jeden Ort gebräuchig gewesen / genommen / doch einige Besiglung über fünff Kreutzer nicht gesteigert werden.

Ferner / so Klag / Antwort und Replic / Duplic / Kundschafften / und andere Rechtliche Fürbringen dem Urtheil-Brieffe inseriert / soll die Taxa zu Erkandtnuß Unserer Amptleut und Gericht stehen / doch kein Urtheil-Brieff über einen Gulden taxirt werden.

In Appellation - Sachen soll ein Stadt - Ampt- oder Gericht-Schreiber / so er die Acten von deß Richters oder Advocaten Mund beschreiben und concipieren / (es wäre vor oder nach der Urtheil) und dann wieder lau-

ter

ter ingrossieren müste / von zehen Blättern (darinnen doch mit Anzahl der Linien und Syllaben nächst vorgesetzte Maß zu halten) mehr nicht/ als einen Gulden nemmen.

(*Supra fol.* 44.)

So aber Schrifftlich gehandelt / und die eingelegte Producten nur abzuschreiben / soll von jedem Blat weiter nicht/ als vier Kreutzer gefordert werden.

Und weil hierinnen bißhero grosse Fahrlässigkeit und Vortheil verspüret / indem die Acten etwa auf gar klein Papier / und auf ein Blat nicht über vierzehen Linien/ auch in einer Linien nicht über acht oder neun Syllaben/ darzu gantz unfleissig / mangelhafft / und ohncollationiert geschrieben: Und Unsern Ober- und Hof=Gerichten überantwortet worden: Als sollen die Stadt-Ampt- und Gericht-Schreiber hinführo diese Unsere Ordnung / in Verfertigung der Appellations - Acten und sonsten durchaus fleissig observiren. Dann da sie hierinnen unfleissig / oder vortheilig erfunden würden / sollen Unsere Ober - und Hof-Richter / wann dergleichen Acten bey ihnen einkommen / nach gestaltsame der Sachen/ solchen Stadt-Ampt-oder Gericht-Schreibern gebührende Straffen auferlegen / und Unsern Amptleuten solche von ihnen einzuziehen / und Uns zuverrechnen / befehlen. So offt auch diese und dergleichen Straffen Gerichtlich erkennt/ solches an Unser Cantzley zur Nachrichtung gelangen lassen.

Und damit Wir / Unsere Hof - oder andere Ober-Gerichten / dahin appelliert wird / jederzeit wissen mögen / was für Verfertigung der Acten bezahlt worden / soll die Tax ohnfehlbar auf die Acten verzeichnet / auch

auch solche zifferirt oder quotirt werden / und in alle wege die Fürsehung beschehen / daß die Acten fleissig beschrieben / correct und ohne Mangel an Unsere Hof- und andere Gericht kommen. Auf den widrigen Fall aber / sollen gleichwol solche Acten (den Parthepen zu gutem) angenommen / und das Präsentat darauff geschrieben / aber alsbald den Stadt-Ampt- oder Gericht-Schreibern (die Tax darauf zuverzeichnen) auf ihren Kosten wider zuruck geschickt / sie auch den Parthepen allen derhalben auflauffenden Unkosten und Schaden / ohne weitere Einred / zu erstatten mit Ernst angehalten werden.

Ferner / so ein Stadt-Ampt- oder Gerichts-Schreiber in einen Ampts-Flecken zu dem Gericht reutet / so offt er dann also gefordert / soll ihme jedes Tags / für Roß- Schreiber- und Taglohn / neben der Liefferung (so allein auf ihne ohne Gastung zu reichen) bezahlt werden viertzig Kreutzer.

So aber gehet / zwantzig Kreutzer.

Von einem jeden formlichen Gewalt / zwölff Kreutzer.

Tax im Einschreiben der Käuff / Täusch / und anderer Conträcten.

WAnn die Parthepen / vermög diß Unsers Land-Rechtens / für die Gericht / Burgermeister oder andere von ihnen darzu verordnete Personen

sonen/ kommen/ die Käuf/ Täusch/ und andere Contract/ so zu insinuiren / wie die ergangen und abgeredt/ in der Stadt Buch (welches hierzu jederzeit / und ohnfehlbar / auf den Rathhäusern/ hinter den Gerichten liegen / und bewahrt werden solle) einzuschreiben. Alsdann soll jede Parthey dem Stadt-Ampt-oder Gerichts-Schreiber von solches Einschreibens wegen zu geben schuldig seyn/ zween Kreutzer.

(*Infra fol.* 256. 277. 279. 292. 303. 305. 311.)

Item/ von einem Papierenen Kauff-oder Fertigungs-Briefe/ er seye langer oder kurtzer Form/ zehen Kreutzer.

So er aber Pergamentin wäre / neben Bezahlung des Pergaments/ von Fünffzehen/ nach Gelegenheit des Kauffs/ biß in die zwantzig Kreutzer.

Von einem gemeinen Schuld-Briefe/ sechs Kreutzer.

So aber der Breif etwas lang wäre/ und die Schuld ob zweyhundert Gulden/ davon acht Kreutzer.

Tax / in Gült-Heurath-und Gemächt-Briefen.

VOn Zehen / biß auf fünfftzig Gulden Haupt-Guts / fünffzehen Kreutzer / und von Fünfftzig / biß auf ein hundert Gulden Haupt-Guts / Dreyssig Kreutzer. Wo aber darüber aufgenommen würde / als nemlich von hundert biß auf fünffhundert Gulden / soll zum Tax gereicht werden ein Gulden : Würde

sich

ch dann das Haupt-Gut über fünffhundert Gulden biß tausend erstrecken / soll darvon gegeben werden Zween Gulden. Wäre aber das Haupt-Gut über tausent Gülden (es sey gleich wie hoch es wolle/) darvon dritthalben Gulden/ und nicht weiter.

Gleichfalls soll es auch in Heuraths-Notuln / Gemächten / und Verträgen zwischen Eheleuten / gehalten werden. Es wäre dann / daß die Ehegemächt nicht Brieffe machen / sondern allein ihres Heuraths Abred / Gemächt / oder Verträg / in das Buch / so hinter den Gerichten ligen soll / einschreiben lassen wolten / davon soll von jedem Theil Zehen Kreutzer gegeben werden.

Tax / von Kundschafften ehelicher Geburt- und Mann-Brieffen.

SO jemands sein Geburths- und Mann-Brieffe begehren würde / soll von solchem / wann er auf Pergament geschrieben / über vier und zwantzig Kreutzer nicht genommen werden.

Wann aber einer kein Mann-Recht hinweg nimmt / sondern nur ein Schein ehelicher Geburth haben will / von solchem Brieffe fünffzehen Kreutzer.

Da sie aber allein auf Papier / und nicht auf Pergament geschrieben / Zwölff Kreutzer zu Tax gereichet werden.

Tax in Verfertigung der Testamenten/ und Inventarien/auch Theilungen der Erbschafften.

NAchdem mancherley Testamenten langer oder kurtzer Form gemacht werden/ auch das Einschreiben in die Gerichts-Bücher ungleich ist/ und deßhalben nicht wol müglich/ den Stadt-Ampt-oder Gericht-Schreibern/ hierinnen gewisse Ordnung ihrer Belohnung halben zu geben/ so soll sich ein jeder selbsten/ aller Erbar- und Billichkeit befleissen/ und niemands übernehmen. Im Fall sich aber zwischen dem Schreiber und Testierer Spänn der Belohnung halb zutrügen/ sollen sie sich durch Unsere Amptleut und Gericht entscheiden lassen: Doch von ihnen/ Unsern Amptleuten und Gerichten/ keins über vierthalben Gulden/ sondern/ nach Gestalt der Arbeit von einem Gulden biß auf angeregte Summa taxirt werden. Es wolte dann jemand seinen aufgerichten letzten Willen mit Seiden-Schnieren (wie offt geschicht) verschliessen lassen/ alsdann soll der Testator solchen weitern Kosten selbst bezahlen.

Und weil/ vermög diß Unsers Land-Rechtens/ auf begebne Todfäll/ die Verlassenschafft zu obsigniren/ inventiren/ auch Abtheilungen fürzunehmen/ und Uns aber angelangt/ daß Unsere Unterthanen und Angehörigen bißhero in solchem übernommen worden/ darneben die Aempter/ auch die Erbfäll ungleich seyen/ also/ daß darinnen nicht wol eine gleiche Tax gesetzt werden mag: So ist derhalben Unser Befehl/ daß die Gericht an jedem Ort/ in solchen Puncten/ deß Obsignirens/ Inventirens/ und Abtheilungen halben/ nach Gestalt und Gelegenheit eines jeden Ampts/ dem Taglohn/ und nicht

den

dem Vermögen nach / ein billiche Taxa / was im obsigniren / inventiren / und abtheilen / in den Städten und Ampts-Flecken / nicht allein den Stadt- oder Ampt-Schreibern / sondern auch den jenigen Personen / so von Gericht und Rath zu solchem verordnet / zugeben / machen sollen / und es dahin richten / daß alle unnöthige Zehrung / Gastungen und Uberfluß abgestellt / und niemands über die Billichkeit beschwehrt werden.

Infra fol. 433.

Es soll aber / wo möglich / folgende Tax in Achtung genommen und angerichtet werden / daß in Städten / neben zimlicher Liefferung / dem Stadt- oder Ampt-Schreiber / fünffzehen Kreutzer / und den geordneten Theil-Richtern oder Inventierern / jeder Person zu der Lieferung deß Tags zwölff Kreutzer: In Flecken und Dörffern aber / wo der Stadt- oder Ampt-Schreiber auch Roß-Lohn bezahlen muß / ihme / zu obgesetzten fünffzehen Kreutzer und der Liferung / auch das gewöhnlich Roß-Lohn / und einem Wäisen-Richter in Dörffern / zu der Lieferung / deß Tages zehen Kreutzer zu geben. Doch so Unsern Unterthanen annehmlicher / den Stadt- und Ampt-Schreibern / auch Theil-Richtern / für die Lieferung / deß Tags dreyssig Kreutzer / und also für jede Mahlzeit fünffzehen Kreutzer an Geld zu bezahlen / sollen sie Stadt- und Ampt-Schreiber / auch Theil-Richter / solches anzunehmen schuldig seyn.

Wann auch hernach / von den Theilungen und Inventarien / den Partheyen oder Erben / auf ihr Begehren / Abschrifften zugestellt / sollen von jedem Blat (auf klein Papier geschrieben) zween Kreutzer bezahlt werden.

Welcher Taxa die Stadt- und Ampt-Schreiber / und die jenige / so hierzu gebraucht werden / unverweigerlich geleben sollen.

Wo dann (in Fällen/ da der Wäisen Erbschafft[en] ihren Pflegern üb[er]antwortet) Inventarien/ deßgleiche[n] die Jährliche Rechnungen darüber gestellet werden müsse[n] soll es in selbigen mit der Tax Innhalt Unserer Lands- un[d] Pupillen-Ordnungen gehalten werden.

(Lands-Ord. fol. 79.)

Tax der Urphöden.

Von einer Pergamentin Urphöd Dreyssig Kreutze[r] von einer Papierin/ Fünffzehen Kreutzer.

Tax der Quitantzen/ Missiven/ Sup[p]licationen/ und gemeinen Abschrifften.

VON allen gemeinen Abschrifften/ was zur Schr[ei]berey gehörig/ in was gestalt sich das begeben w[ür]de/ soll weiter oder mehr nicht/ dann von jedem Bl[att] Drey Kreutzer belohnet/ auch mit dem *extendi*ren/ b[r]echen der Blätter/ und Anzahl der Linien und Syllabe[n] an grossem oder kleinem Papier/ kein Gefahr gebrauc[ht] sondern die wie oben gesetzt/ beschaffen seyn. Wo a[ber] solches nicht beschehe/ soll es zu Taxation und Erkan[nt]nus Unserer Amptleuthe und Gerichten jeder Ort[en] stehen.

Und dieweil Quitantzen/ Missiven/ und Suppli[ca]tionen/ rc. langer und kurtzer Form gebraucht/ auch e[in] sondere Clausuln erfordern/ so mag hierinnen aus selb[i]gen Ursachen nicht unterschiedliche Ordnung gegeben w[er]den/ sondern soll sich ein jeder Stadt- oder Ambt-Sch[rei]ber selbst/ den Bogen und Blättern/ und selbiger geo[rd]neten Tax nach/ der Billichkeit befleissen/ und niem[and] übernehmen.

Gl[...]

Gleichfalls / soll es in allen Contracten / Verträgen / und Handlungen / auch sonst in allen andern zufallenden Sachen / (so hierinnen also unterschiedlich nicht benennet / und sich doch bey der Schreiberey zutragen mögen) gehalten werden.

Befehlen und gebieten hierauf den Stadt-Ampt- und Gericht-Schreibern / und ihren Substituten / wie auch den Notarien / ernstlich / daß sie sich an solcher geschöpfften Tax und Ordnung sättigen lassen. Es wäre dann / daß Sachen fürfielen / darinnen sie vermeineten ein höhere Belohnung / als in dieser gemeinen Tax begriffen / verdienet zu haben / und sich derhalben mit den Partheyen deß Schreiber-Lohns nicht vergleichen möchten / alsdann soll einem Stadt-Ampt-oder Gerichts-Schreiber mehr nicht / als von jedem Blatt / zu stellen und zu ingrossiren (gleich in den Appellations-Sachen /) Sechs Kreutzer gegeben werden / darbey er auch ohnverweigert bleiben solle.

Von Stadt-Knechten / Gebitteln / und Gerichts-Botten.

Tit. VII.

DIeweil an getreuen Gerichts-Botten / Stadt-Knechten / und Gebitteln nicht wenig gelegen / so sollen Unsere Gerichte mit redlichen vertrauten / ausrichtigen und verschwiegenen Gerichts-Botten / Stadt-Knechten / oder Gebitteln versehen / und selbi-

selbige auf Erstattung nachgehenden Eyds/ angenommen werden.

Eyde der Gerichts-Botten/ Stadt-Knecht und Gebitteln.

JCH N. gelobe und schwöre zu GOTT dem HErrn/ die Ladungen und Fürgebott/auch was von den Amptleuten und Gerichten mir befohlen wird/ mit allem treuen Fleiß zu verkünden/ außzurichten/ und meiner Außrichtung gebührenden warhafften Bericht und Anzeige zu thun: Und ob ich der Amptleut/ oder deß Gerichts Heimlichkeit hören oder erlernen würde/ dieselben zu verschweigen/ und biß an mein End heimlich zu halten/ dem Gericht gewärtig zu seyn/ und alles anders zu thun/ das einem redlichen Gebitteln und Gerichts-Botten gebührt/ ohngefährlich.

Von der Jurisdiction, und Gerichts-Zwang.

Tit. VIII.

ALS je länger je mehr Spänn und Irrungen sich häuffen/ und zu Recht wachsen/ und bißweilen Unsere Unterthanen in weitläufftige/ unnöthige Rechtlichen Proceß/ umb geringer Ursachen willen/ zu ihrem äussersten Nachtheil gerathen/ dardurch auch Unsern Gerichten viel vergebenliche Mühe und Verhinderungen an andern Verrichtungen zugezogen werden.

Sol-

Solchem nun zu begegnen/ wöllen und ordnen Wir/ daß hinfüro die Jurisdiction und Gerichts-Zwang Unserer Gerichten / und die Sachen / darüber in Unserm Hertzogthum Gerichtliche Erkandtnus begehrt wird/also/ und wie hernach begriffen/ getheilt werden solle.

Erstlich / die Untergängliche Gericht belangend / dieweil in Unsern Städten / und fürnehmen Flecken herkommen/ daß zu untergänglichen Sachen und Spännen/ die sich so wol in Städten und Dörffern / der Gebäu/ als auf dem Feld / der Bemarckungen / Dienstbarkeiten und anderer Gerechtsamen halben / begeben / gemeinlich drey oder vier taugenliche Männer / zu Untergänger und Baubeschauern verordnet / und in solchen Sachen zu Richtern bestellt / auch in Städten gemeinlich vom Rath und der Gemeind: Aber in den Flecken vom Gericht und der Gemeind hierzu erkiest werden: So soll es hinfürter nochmahls bey solcher Verordnung verbleiben / und alle dergleichen Gebäu/ oder Feld-Spänn/ zuförderst von den bestellten Untergängern / durch ein kurtzen/ Summarischen und Mündlichen Proceß/ auf dem Augenschein/ fürgenommen / und zum schleunigsten entscheiden / auch alle untergängliche Sprüch in ein sonder Buch (welches die Untergänger jeder Orten halten soll) eingezeichnet und beschrieben: Und da jemand/als beschwehrt davon appellieren wolte / ihme solches (wie hierunten von Appellations-Sachen weiter verordnet) nicht verwehrt werden.

(*Supra fol.* 25.) (*Infra fol.* 173.)

Fürs ander/ damit Unsere Unterthanen durch so vielfältige langwürige Proceß / wie bißhero offt / bevorab in Schmach- und Schlaghandlungen beschehen/ nicht

nicht aneinander wachsen: So ist Unser Ernstlicher Befelch/ wo sich zwischen Unsern Unterthanen Mißverstand und Irrungen zutragen/ welche sie gegeneinander Rechtlich außführen wollen/ daß Unsere Amptleuth/ zween oder drey/ oder (so es die Nothdurfft und Wichtigkeit der Sachen erforderte/) mehr Verständige vom Gericht/ so unpartheyisch/ zu sich ziehen/ die Partheyen in Gütin anhören/ und folgends mit bestem Fleiß zwischen ihnen tractiren und handlen sollen/ ob sie mit wissenden Dingen/ durch ersprießliche fürträgliche Mittel/ ihrer habenden Irrungen/ verglichen/ und von unnöthigen Rechten/ Umbtrieb und Unkosten gewiesen werden möchten. Inmassen Wir dann/ zu Fürkommung aller Weitläufftigkeit/ Unsern Amptleuthen und Gerichten hiemit Gewalt und Macht gegeben haben wollen/ in den Schmach-Handlungen (da kein Theil auf den Injurien beharret/) die Sachen Amptshalb aufzuheben/ daß sie keiner Parthey an derselben Ehren nachtheilig seyn sollen.

Im Fall aber/ zum Dritten/ die gesuchte Güte entstünde/ sollen alsdann Unsere Amptleuthe auf ein Compromiß und schleunigen Austrag/ zwischen den Partheyen dergestalt handlen/ daß es darbey verbleiben solle/ was durch die compromittirte Schieds-Männer erkandt und gesprochen. Wie sie dann in zweiffelichen und wichtigen Sachen/ auch in erfahrne Rechts-Gelehrte compromittiren mögen. Darneben es den Partheyen jederzeit frey stehet/ zu mehrer Versicherung deß Compromiß/ ein bestimmte Geld-Straff/ Uns/ oder der haltenden Parthey zu bezahlen/ darbey zu bedingen und anzuhencken. Doch wo schon die Pöen und Straffen verfallen/ soll nichts destoweniger der eröffnete Außspruch bey Kräfften und Würden verbleiben.

Wofern aber zum Vierdten / weder die gesuchte Gütin / noch einig fürgeschlagen Compromiß (darzu dann niemand zu zwingen) statt finden würde / sondern die Partheyen ihre Sachen mit Recht auszuführen bedacht / soll darmit folgende Ordnung gehalten werden.

Wo in den Städten die Forderung über fünffzehen Pfund Heller sich nicht belaufft / soll solche vor Unserm Amptmann und Vier unpartheyischen Richtern (von ihme Amptmann / und einem gantzen Gericht darzu sonderlich erwählet) verhört / und wie sichs gebührt / entscheiden / auch in solchen geringen Sachen mündlich und schleunig procedirt werden.

Aber in Dörffern sollen die Sachen vor Schultheiß und Gericht erörtert / doch gleichfalls allein mündlich und schleunig / auch ohne Gebrauch Rechtsgelehrter Advocaten / procedirt / darneben aber die Fürträg durch die Gericht-Schreiber fleissig protocolliret werden.

Was aber über Fünffzehn Pfund Heller sich belaufft / auch hohe Schmach-Sachen / zugefügte Leibs-Beschädigungen / und alle freventliche Händel / (darbey gleichwol Unsere Amptleuthe nicht als Richter / sondern als Kläger und Unsere Anwäld / Unser Interesse vertretten / und die erforderte Nothdurfft verrichten sollen) wie nit weniger

Grund- Boden- Urbar- und Lehen- Ewig ohnablässige Zinß/ Ehehafftinen / Dienstbarkeiten / Marck- und andere Losungen / auch sonsten andere dergleichen Gerechtigkeiten betreffend / die sollen (auf den Fall entstandener Gütin) vorm Amptmann und Gericht erörtert werden.

Und wann in obgesetztem Fall/ solche Sachen (nach Unserer Amptleut / und zu sich gezogener Richter vergebenlich gepflogener gütlicher Unterhandlung/) zu Recht kämen: Sollen alsdann die Amptleut und Richter / so bey der Unterhandlung gewesen / weder den Partheyen/ noch dem Gericht darinnen rathen / sondern dem Rechten seinen gestracken Lauff / auch Richter und Partheyen (so sie dessen bedörffen) an andern Orten Rath suchen lassen.

Von Straff der jenigen/ so freventlicher und muthwilliger Weise rechten.

Tit. IX.

Nachdem manchmahlen ohnrühige Leut gefunden werden/ welche mehr aus Muth- und Widerwillen/ dann erheischender Nothdurfft / Rechtfertigungen anfahen / auch keiner Gütin statt geben : So befehlen Wir Unsern Amptleuten hiemit / da solche Leut für

sie kommen / dieselben vor allen Dingen dahin zu weisen / daß sie von ihrem Vorhaben abstehen und ruhig seyn wöllen / mit Erinnerung / wessen sich ein muthwilliger Litigant / da sein ohnbefügt Intent offenbar wird / zu befahren.

Wofern dann einer oder der ander / auch über solche ernstliche Erinner- und Verwarnung deß Rechtlichen Proceß begehren würde / soll ihme gleichwol der Weg Rechtens auf sein Gefahr gestattet / da sich aber in Außführung der Sachen / sein Unrecht und Muthwill befinden wird / er alsdann nicht allein der obsiegenden Parthey zu Abtrag Kostens und Schadens erkennt / sondern auch (andern zur Warnung) mit dem Thurn / und einer benannten Geld-Straff / so Unsere Amptleut einziehen / und verrechnen sollen (nach Gelegenheit der Sachen / und der Partheyen Muthwillens) unnachläßlich angesehen werden.

Wann auch ein solcher muthwilliger Litigant noch nicht ruhig seyn / sondern von der Urtheil erster Instantz weiter / an Unsere Ober- oder Hof-Gericht / appelliren wolte / damit dann der Richter / für welchen appellirt / wissens hab / was zwischen den Partheyen vor angefangener Rechtfertigung gehandelt / und an welchem Theil die Gütin erwunden / sich auch in Taxierung deß Unkostens zu verhalten: Sollen Unsere Stadt- und Gericht-Schreiber / solches alles den Appellations-Acten außdrucklich inseriren.

Von den Gerichts-Tågen.

Tit. X.

WIR wollen und befehlen/ daß Unsere Amptleuthe die Rechts-Tåge nicht einstellen/ sondern jeder Orthen/ nach Gelegenheit der Gerichten und Rechthångigen Sachen/ wochentlich (doch ausserhalb der hieunten benandten *Ferien*) zu gewissen Tagen ansetzen/ auch die jenige Sachen/ so auf den ersten Rechts-Tag nicht fürkommen möchten/ nåchstfolgenden Tag fürnehmen/ in welchen Sachen dann der Parthepen Fürtråg angehöret/ und darauf wie sich Rechtlicher Ordnung nach gebühret/ procedirt werden solle.

(*Infra fol.* 107. & *seq.*)

Ferner sollen auch Unsere Amptleuthe dem Gerichts-Schreiber die vertagte Parthepen zeitlich zuvor nahmhafft machen/ damit er nicht allein die neue Sachen einzeichnen/ sondern auch die alte Sachen und Acten auf die angesetzte Gerichts-Tåg mit sich nehmen/ und die Protocollen/ (so den Parthepen/ auf ihr Begehren/ mit den Producten/ umb die Gebühr zu communiciren) continuiren/ und ausser denselben/ worauf jede Sachen beruhen/ dem Richter gnugsamen Bericht thun möge.

Insonderheit aber sollen Unsere Amptleuthe die Vertagungen also anstellen/ damit die åltisten Sachen/ und die/ so keinen Verzug leiden/ forderst fürgenommen/ und zu schleunigem Austrag befördert werden.

Wann

Wann dann ein Rechts-Tag zu halten / soll jeder Amptmann / deß Abends zuvor / allen und jeden Richtern / Morgens dem Gericht auszuwarten / durch den Büttel oder Gerichts-Knecht, ansagen und bieten lassen.

Auf welche Stund nun also gebotten wird (damit die Sachen nicht verhindert) soll alsdann ein Sand-Uhr / so ein Viertheil einer Stund hält / aufgesetzet werden / und so bald diß Sand außgelauffen / Unsere Amptleuthe zu Gericht niedersitzen. Welcher Richter dann / den das Gebott begriffen / nicht in der Gerichts-Stuben erscheinet / der solle (er habe dann dessen sondere Erlaubnus / oder seine Ursachen seyen vom Amptmann und Gericht für gnugsam erkennt) ein Schilling Heller / und so er gar aussen bleibt / oder ohne Erlaubnus von dem Gericht abgehet / Uns ein Pfund Heller ohnnachlässig zu Straff geben / welche Straff von Unsern Amptleuthen urkundlich verrechnet werden solle.

Da sich auch einer gar ungehorsam / und gefährlicher Weise mit seinem Ausbleiben erzeigte / demselben soll fernere Straff / durch Erkandtnuß Amptmanns und Gerichts / aufferlegt werden.

Wann aber Unsere Amptleuthe den Richtern bey dem Eyd furbieten lassen (daß doch ohne sondere treffenliche Ursachen nicht zu geschehen) soll die obgemeldte Pöen darvon nicht entschuldigen / noch darfür gnug / sondern die also Beruffene in allweg zu erscheinen schuldig seyn. Und ob einer darüber ausbliebe / derselbig auf Unserer Amptleuth und Gericht Erkandtnuß / nach Gestalt

der Sachen höher gestrafft werden: Er hätte dann seines Abwesens/ aus redlichen und erheblichen Ursachen / von Unsern Amptleuten Erlaubnuß erlangt.

Dieweil auch Unsern Amptleuten gebührt / Unsern Gerichten und Unterthanen ein gut Exempel vorzutragen: So sollen sie auf die angesetzte Gerichts-Stund/ nicht weniger dann Unsere Richter/ zeitlich bey dem Gericht erscheinen/ und da sie daran säumig/ alsbald obgesetzte Straffen auch zu erlegen schuldig seyn / von welchen sie sich auch nichts sollen abhalten lassen/ sie wurden dann durch Unsere unversehens fürfallende Geschäfften gehindert/ dessen sie Unsere Gericht zu angehender Gerichts-Stund berichten/ und an ihre statt einem deß Gerichts hieoben gesetzter massen den Stab befehlen sollen/ damit weder Unsere Gericht/ noch die Partheyen vergebenlich aufgehalten werden.

(*Supra fol.* 4.)

Nachdem Wir auch berichtet/ daß Unsere Amptleut und Gerichte an etlichen Orten/ wann sie schon zu rechter Zeit erscheinen: Jedoch wegen Fürnehmung anderer Neben-Geschäfften/ die vertagte Parthepen vergebenlich warten lassen/ auch so man hernacher zur Audientz kommen/ in Sachen procedirt / und der Rechtsatz beschehen/ dannoch darinnen nicht gleich geurtheilt/ sondern erst nach Anhörung aller fürkommner und hintersetzter Sachen/ die Bey- und End-Urtheil miteinander eröffnet worden: So ist Unser Will und Meynung/ daß solche Unordnungen bey allen Gerichten abgeschafft/ und wann ein Sach zu Beschaid und Erkändtnus gesetzt/ alsbald darüber umgefragt/ auch (wo nicht fernern Bedachts vonnöthen) die Urtheil gleich begriffen/ und eröffnet werden solle.

Nota. Supra fol. 19.

Von

Von Citation und Fürbott der Partheyen.

Tit. XI.

WJR setzen und ordnen / daß ein jeder / so an Unsers Hertzogthumbs Gerichten gegen einem andern Gerichtlich zu handlen vor hat / bey Unsern Amptleuten umb Citation und Ladung gebührlich ansuchen soll.

Und dieweil bißher geklagt worden / daß die Ladungen den Partheyen etwa viel zu kurtz angesetzt / oder nicht zu rechter Zeit zukommen: So sollen fürohin Unsere Amptleut an die jenige / so in der Stadt oder Ort deß Gerichts wohnen (in Sachen die Verzug leyden) zum wenigsten acht Tag vor den Gerichts-Tägen / an die Außgesessne aber / ein geraume Zeit zuvor / nach Ferre und Entlegenheit deß Orts / die *Citationem* und Fürheischungen / mit vermelten Ursachen / warumb es zu thun / abgehen lassen / auch verschaffen / daß die Ladungen den Partheyen / gleich alsbald selbige außgehen / gebührendermassen / und / wo müglich / unter Augen / oder da sie nicht anzutreffen / in ihre gewöhnliche Behausungen insinuirt und verkündt / welcher Gestalt auch solches beschehen und exequirt / dem Stadt- Ampt- oder Gericht-Schreiber / durch den Gerichts-Botten referirt und angezeigt / und solche Execution dem Protocoll inserirt werde. Dann solte solches unterlassen werden / und die ein oder ander Parthey / auf angesetzten Rechtstag nicht erscheinen / und zu andern Gerichts-Tägen darthun / daß ihr die Ladung zu spath angezeigt / oder zukommen / soll sie gleich-

gleichwol für entschuldiget gehalten/ aber ihrem Gegentheil frey und bevor stehen/ wegen deß Unkostens und Schadens/ (wo einiger hieraus entstanden/) bey dem fahrlässigen Amptmann/ oder dem jenigen/ so hieran Schuld trägt/ solches zu spath beschehenen Ladung halber/ sich wiederum zu erholen.

Wo auch mehr als eine Parthey zu citiren/ soll alsdann den Gerichts-Botten an was Orthen selbige seßhafft/ angezeigt/ und jedem insonderheit die Citation gebührlich insinuiret/ wie nicht weniger/ was Gestalt solches beschehen/ referiret/ und die Execution (nächst-vermeldter Massen) ins Protocoll verzeichnet werden.

So dann der Vertagt auf die erste Ladung ausbliebe/ soll ihm zum andern- und wo er aber wieder nicht erschiene/ darnach zum drittenmahl/ endlich und *peremptorie* fürgebotten werden. Doch mag nach Ermessung deß Gerichts/ auch etwann ein einige *peremptori*sche Ladung an statt der dreyen (welche Ladung zwar so viel Zeit/ als die drey Ladungen/ an deren statt sie ausgangen/ haben und begreiffen solle) gegeben werden.

Und wo man dessen Wohnung/ zu vertagen/ nicht wissen köndte/ soll alsdann die Ladung an die Pfarrkirch/ oder das Rathhauß/ wie es jeder Orthen Herkommen/ geschlagen werden.

Von Vertagung und Fürbott frembder ausländischer Partheyen.

WOfern aber ausländische Partheyen zu vertagen/ sollen

sollen derselben Obrigkeit / oder vorgesetzte Amptleuth / von Amptswegen ersucht werden / daß selbige ihren Unterthanen / oder Ampts-Angehörigen / aufferlegen wollen / auf den N. Tag / deß Monats N. vor Gericht zu N. gegen und wider N. betreffend / die Sach (so insonderheit auch zu specificiren) zu erscheinen.

Wolte dann solche ersuchte frembde Obrigkeit oder Amptmann seine Unterthanen oder Ampts-Verwandten zu erscheinen nicht anweisen / sollen alsdann Unsere Amptleuthe und Gericht / dieselben durch ein Edict citiren / und selbiges / auf deß Gegentheils Begehren / an Enden und Orthen / da es dem Vertagten vermuthlich fürkommen mag / anschlagen lassen: Er erscheine alsdann oder nicht / solle nichts desto weniger in der Sachen / rechtlicher Ordnung nach procediret und vollnfahren / auch darüber was Recht ist / erkennet werden.

Form einer Citation durch ein Edict.

WIR Vogt / Burgermeister und Gericht zu N. thun kund / und fügen hiemit zu wissen männiglich. Daß vor uns erschienen N. N. und wider N. N. fürbringen lassen (hierinnen den Handel und Sachen / darumb es zu thun / zu inseriren) mit Bitt / gedachten N. seinen Gegentheil durch ein offen angeschlagen Edict / wie gebräuchlich / zu citiren. Wann wir dann seine Bitt für ziemlich erachtet / und derowegen nicht abzuschlagen gewußt / auch ohne das niemand das Recht zu verweigern / als haischen / laden und citiren wir hiemit von Amptswegen / und in Krafft dieses offenen angeschlagenen Edicts / mehrgedachten N. auf Mittwoch den N. Tag / Monats Junii (welchen Tag wir hiemit für

den

den ersten/ andern/ dritten/ und endlichen Termin ernennen und ansetzen/ *peremptoriè*) zu rechter früher Tagszeit vor uns allhier gerichtlich zu erscheinen/ gemeldtes N. Klag und Spruch anzuhören/ und darwider seine rechtliche Notdurfft/ ob er will/ für- und einzubringen/ rechtliche Erkandtnus/ oder andern billichen Bescheid darüber zu gewarten. Und er erscheine also oder nicht/ soll gleichwol ergehen was billich und recht ist: Darnach er sich zu richten. Zu Urkund haben wir gemeiner Stadt Insigel hinfür gedruckt. Geben zu N.

Ein Form/ Gläubiger zu citieren.

WIR Vogt/ Burgermeister und Gericht zu N. thun kund hiemit Männiglichen/ und offentlich zu wissen/ welcher massen uns Hansen N. Burgers allhier zu N. *Creditores* und Schuldgläubiger/ inn- und ausser Lands gesessen/ ersucht und gebetten/ ihnen gegen jetzo gemeldten N. und sein Haab und Gut/ dieses Orts gelegen/ zu Erlangung ihrer Schulden/ Rechts zu verhelffen/ und die Güter mit unserm verwilligen zu Geld zu machen/ damit sie/ die *Creditores* und Gläubiger/ ein jeder zu seinem Rechten der Gebühr möchte bezahlt werden/ auch deßwegen und hierüber ein benandten Termin, und Zeit anzustellen/ und ein solches durch offene *Citation* und *Edict*, an gewöhnlicher Stelle auszukünden/ auf daß weder erster N. noch seine Creditores/ oder sonst jemands anders/ so gleichfalls an gedachte Güter Anforderung und Spruch zu haben vermeint/ sich zu beklagen. Wann wir dann einem jeden zu ordentlichem Rechten gebührlich zu verhelffen tragenden Ampts halben schuldig: Als haben wir diese angeschlagene offene Citation per Edictum/ und sonst andere nothdürfftige Hülff deß Rechtens erkannt. Setzen und bestimmen demnach hiemit/ in Krafft diß offenen Brieffs/ den 12. Tag nächstkünfftigen Monats Januarii/ rc. welchen Tag wir von den ersten/ andern/ dritten/ und endlichen Termin/ und also *peremptoriè* ernennen

nen und ansetzen. Laden und citiren hierauf gemeldten Hansen N. deßgleichen alle seine Creditores und Gläubiger / oder die sonst zu gedachten Gütern Recht und Forderung haben möchten / alle und jede insonderheit auf vorgesetzten Tag / selbsten / oder durch einen vollmächtigen Anwald / vor uns allhier zu N. auf dem Rathhauß zu erscheinen / und sein Recht / Zuspruch und Forderung / so ein jeder gegen obgedachtem Hansen N. oder dessen Güter zu haben vermeint / wie recht ist fürzubringen / zu liquidiren / und darzuthun: Oder aber zu sehen und hören / ein ewig Stillschweigen auferlegt zu werden. Es komme und erscheine solchem nach jemands oder nicht / wird nichts destoweniger ergehen und beschehen was recht ist: Darnach sich ein jeder zu richten wissen wird. Geben unter gemeiner Stadt N. Insigel / auf Mittwoch den / 2c.

(*Infra fol.* 409.)

Wann und zu welcher Zeit etlichen Personen nicht fürzubieten / und / ob das geschehe / das Fürbieten nicht Würckung haben soll.

EIner Gerichts- oder Raths-Person soll zur Zeit / als die in Gericht und Rath ist / oder daraus gehet / nicht fürgebotten werden.

Item / den jenigen / so Hochzeit halten / auf den Tag der Hochzeit / und in diesem Fall auch ihren Eltern.

Auch denen / so ihre abgestorbene Eltern / oder Ehegemächt oder Kinder / Christenlich zur Erden bestatten lassen.

So dann den jenigen / die mit schwerer Kranckheit beladen seyen / also daß sie nicht außgehen mögen / so lang biß sie wieder gesund werden: Doch ob sich die Kranckheit zu lang verziehen / und ihr Gegentheil umb Beförderung deß Rechtens ansuchen würde / solle zu eines Gerichts Erkandtnus stehen / wie es hierinnen zu halten.

Es seyen auch etliche Personen / denen zum Rechten nicht fürgebotten werden soll/ es habe dann der Jenige / so umb Ladung anhaltet / zuvor von Unsern Amptleuthen und Gerichten dessen sondere Erlaubnuß erlanget: Als da einer seinen Vatter/ Mutter/ Ehni oder Ahnen/ und also füraus Rechtlich beklagen wolte: Dann solche Personen/und andere dergleichen/denen man (nach Besag der Rechten) besondere Ehrerbietung zu erweisen schuldig/ ohne Unserer Amptleut und Gerichten sondere Erlaubnus/ nicht beklagt werden sollen. Ob aber jemands darwider handlen würde / der soll darum nach Erkandtnuß Unserer Gericht/ gestrafft werden.

Vom Ungehorsam der Partheyen / und wie der gestrafft werden solle.

Tit. XII.

DAmit die Gerichte ihren rechten ordenlichen Gang gewinnen / und die/ so recht begehren / befördert werden / haben Wir für nothwendig geachtet / wider die ungehorsame Partheyen sondere Straffen zu setzen und zu ordnen.

Es hat aber der Ungehorsam nachfolgenden Unterschied.

Erstlich / wann der / so durch den Gerichts-Botten / persönlich unter Augen citiret / und geladen wird / sich gleich erkläret/ er wölle nicht erscheinen: Oder/ so er für Gericht kommet/ doch wiederum abtritt/ und ohn

ehn einige Handlung und Erlaubnus darvon gehet: Oder wann er mit der Citation und Ladung persönlich betretten / und darzu still geschwiegen: Oder gleichwol gesagt / er woll kommen / uud doch auf drey nacheinander beschehene / oder eine *peremptor*ische Citation / gar ausgeblieben / und seines Ausbleibens keine Entschuldigung fürbringen lassen. Diese seyen für offenbare und wissentliche Ungehorsame zu halten / wider welche man im Gericht ohne ferner citiren oder fürbieten / im Rechten procediren mag / denen auch die Appellation gäntzlich abgestrickt und benommen.

Der ander Ungehorsam ist allein vermuthlich / als wann einen das Fürgebott und Ladung selbst persönlich nicht betretten / sondern in seinem Abwesen ihme zu Hauß und Hof beschehen. Dieser / ob er schon auf den bestimmten Termin nicht erscheint / ist für keinen wahren offenbahren Ungehorsamen zu halten / sondern mag seine Entschuldigung noch gebührlich fürbringen / und *ex clausula generali restituirt* / auch aller Gutthaten der Rechten wieder fähig gemacht werden.

Von des Klägers Ungehorsam.

WAnn der Kläger / so Rechts begehret / und dem Antworter hat fürbieten lassen / auf die angesetzte Gerichts-Zeit / vor Gericht / als Unser Ambtmann und die Richter versammlet niedersitzen / nicht erscheinet / so soll derselbige Kläger dem Gericht zu Pöen geben Sieben Schilling. Da er aber auf diesen ersten Termin gar ausblieben / und weder selbsten / noch durch einen Anwald erscheinen würde / soll er dem Gericht (neben Erstattung des Unkostens / so dem Antworter aufgeloffen) zu Straff verfallen seyn / Vierzehen Schilling

Heller

Heller: Und dannoch dem Antworter/ so gehorsamlich erschienen/ frey und bevor stehen zu begehren/ seinem abwesenden Gegentheil/ auf nächstkommenden Rechts-Tag wiederum fürzubieten/ und ihme zu erscheinen durch ein *peremptori*sche Ladung einen andern gewissen Termin anzusetzen: Oder aber mag der Antworter warten/ ob der Kläger den andern oder dritten nächst Gerichts-Tag hernach erscheinen/ und ihme wiederum fürbieten lassen werde.

Wofern nun der Antworter die *peremptori*sche Citation obvermeldter massen begehren/ und der Kläger nochmahlen auf den bestimmten Termin säumig/ und als der Amptmann und Gericht versammlet nidersitzen/ nicht gleich zugegen seyn würde/ soll er dem Gericht zu Pön/ vierzehen Schilling: So er aber gar außbliebe/ ein und zwantzig Schilling Heller/ zu erlegen schuldig seyn: Und darzu/ auf Begehren der gehorsamen Parthey/ für ungehorsam erkennt/ derselben auch/ neben dem sie von der Ladung und Gerichts-Stand zu absolviren (darzu doch der ungehorsame Kläger nochmahlen zu Anhörung solcher Urtheil citirt werden solle/) für die Versaumnus/ Zehrung/ Kosten und Schaden/ nach Erkandtnuß Unserer Amptleut und Gericht (welche die Beschaffenheit der Sachen ermessen sollen) Abtrag zu thun verbunden seyn.

Ebnermassen/ da der Antworter solche *peremptori*sche Citation nicht begehren/ sondern erwarten wolte/ ob der Kläger für sich selbsten zum andern oder dritten Rechts-Tag ihme weiter fürbieten lassen würde/ auch er Kläger auf den andern Gerichts-Tag den Antworter gleich wol wiederum hätte fürheischen lassen/ doch nicht gleich zu Anfang diß Gerichts obgesetzter massen zuge-

zugegen wäre / soll er dem Gericht zu Pöen vierzehen Schilling Heller / und wo er abermahlen gar außbliebe / ein und zwantzig Schilling verfallen / und darzu dem erscheinenden gehorsamen Theil allen erlittenen Unkosten / Versaumnus / Zehrung und Schaden zu erstatten schuldig seyn.

Da er dann auch zum dritten Rechts-Tag (wie vorgemeldt) zu Anfangs nicht kommen wurde / soll er zu Pöen dem Gericht erlegen ein und zwantzig Schilling Heller: Oder / so er gar außbleibe / ein Gulden / und darzu auf Begehren deß Antworters / für Ungehorsam erkennt / auch gleicher gestalt (wie nächst vorgesetzt) der Antworter / mit Abtrag aller Kosten und Schäden / von der Ladung deß Gerichts-Stand absolvirt werden.

Doch solle durch solche Erkandtnus dem Kläger unbenommen seyn / nach Entrichtung deß auffertegten Kostens sein Sach wiederum rechtlich fürzunehmen / und dem Antwortern von neuem fürbieten zu lassen.

Oder / wann der Antworter wegen solcher Klag fürter unangefochten verbleiben will / soll ihme bevor stehen / den Kläger in den nächsten dreyssig Tagen zu erfordern / und ihme fürbieten zu lassen. Und wo von solcher Zeit an / ein Jahr verfliessen würde / als dann sein Defension / und Gerechtigkeit (mit welcher er die Klag und Forderung deß Klägers zu hintertreiben verhofft) beweißlich fürzubringen / und hierüber der Urtheil / nach Innhalt der geschribenen Kayserlichen Rechten zu erwarten / ob schon der Krieg-Rechtens nicht bevestiget worden.

Ob

Ob aber die Kläger im ersten / andern / oddr dritten Gerichts-Tag / oder auf den angesetzten *peremptori*schen Termin sein Klag übergeben/auch der Antworter darüber den Krieg rechtens bevestiget / also die Sach mit Klag und Antwort verfaßt/ und der Kläger hernach als ungehorsam ausblieben wäre / so mag das Gericht / auf Ansuchen deß Antworters / und das jenig / so fürgebracht wird / Rechtlichen vollfahren / und für den Kläger oder Antworter / nach gestalt deß Handels / erkennen und urtheilen,

Doch soll die ungehorsame Parthey den gehorsamen Theil/ als in gegenwärtigem Fall der Kläger dem Antworter (ob derselbig gleich die Urtheil verlohren) dannoch in die Expens und Gerichts-Kosten (so er unterschiedlich darthun / oder in Mangel anderer Beweisung / bey seinem Eyd erhalten mag) condemniret und fällig erkennet werden.

Von Ungehorsam deß Antworters.

WAnn der Kläger gehorsamlich erscheinet / der Antworter aber auf das gerichtlich Fürbott ungehorsamlich ausbliebe / und so Unser Ambtmann und Gericht nidersitzen / nicht gegenwärtig wäre / soll er einem Gericht/ den ersten Gerichts-Tag zween Schilling / den andern Fünff / und den dritten sieben Schilling Heller alsbald zur Straff verfallen seyn.

Bliebe aber er (der Antworter) gar aus / soll er die nächstvorgesetzte grössere Peen / wie der Kläger / nemlich

lich den ersten Rechts-Tag/ sieben Schilling/ den Andern vierzehen Schilling : und den Dritten / ein und zwantzig Schilling Heller zu geben / auch seinem Widertheil Versaumnuß/ Zehrung und Schaden / allwegen / wie hievor begriffen/ abzulegen schuldig seyn.

Es soll auch dem Kläger/als dem Gehorsamen/ unangesehen deß Antworters ungehorsamen Ausbleibens/ nichts desto weniger ferrer Recht ergehen und vollstreckt werden.

Und nemlich/ da der Krieg Rechtens noch nicht befestiget/(dann wie es nach beschehener Kriegs-Bevestigung zu halten / darvon wird hieunten *Fol. 75.* Verordnung beschehen/) mag der Kläger deß Beklagten Ungehorsamen *accusiren* und beklagen / und darüber deß Gerichts Erkandtnuß ergehen lassen/und wann derselb mit Urtheil/ für ungehorsam erkennt/ alsdann die Einsatzung durch die Erst und Ander Erkandtnus/*ex primo & secundo Decreto*, begehren/ wie nachfolgt.

De primo & secundo Decreto.

Von erster und zweyter Einsatzung.

Tit. XIII.

IN *Real*-Klagen (als wann selbige auf Haab und Güter / die der Kläger als sein Eigenthum ansprechen thät / gestellt /) mag der Kläger begehren/ sich in dieselbige angesprochene und beklagte Güter *ex primo Decreto*, und aus erster Erkandtnus einzusetzen.

Aber in Personal-Klagen (als da einer jemanden umb Schulden oder anders / aus vorergangenem *Contract*, was zu thun oder zu geben *obligirt* und verbunden ist.) mag der Kläger in deß Antworters Güter in gemein Einsatzung begehren/ nach Maß und Grössin seiner erklärten und *liquitirten* Schuld : Und mag solch Einsatzung in mehr Güter dann die Haupt-Summa ist (von wegen deß aufgeloffenen und noch auffstauffenden Unkostens) wohl geschehen. Als da die Forderung Ein hundert Gulden wäre, möchte die Einsatzung in anderthalb hundert/ oder auch zweyhundert und mehr Gulden werth Güter beschehen.

Und hat der Kläger dieses ernsten Einsatz halber keinen andern Genieß, dann daß er die Güter / darein er gesetzt / allein *causa rei servandæ*, und zu mehrer Versicherung seiner Schuld und Forderung innen hat. Dann er selbige zu verändern / oder zu seinem Nutzen zu gebrauchen nicht befugt / sondern allein als sein Unterpfand bewahren mag.

Also/ wo/ in *Real*-Klagen / der Kläger in ligend Stuck und Güter eingesetzt / und dieselben zu Feld des Säens und Erbauens bedürfftig / ist dem ungehorsamen Antworter ohnbenommen solche Arbeit / selbsten oder durch die seinen ohnverhindert deß Besitzers/ zu verrichten : Wolte aber der Antworter solchem Anbau nicht thun/ mag der Kläger selbigen (auf gebührlichen Abzug deß Unkostens) wohl fürnehmen.

Doch soll in hie obvermeldten beeden Begehrungen dem Antworter zuvor verkündt werden / solche Einsatzungen zu beschehen/ zu sehen und zu hören/ oder aber redliche Ursachen/anzuzeigen/warum die Einsatzung nicht erkennt werden/ noch statt haben soll.

So nun/ nach beschehener Einsatzung aus Erster Erkandtnuß/ der Antworter innerhalb Jahrsfrist (den nächsten nach solcher Ersten Einsatzung anzurechnen) dem Kläger Kosten und Schaden ablegt / und ihme Versicherung thut / die Sach / wie recht / auszuführen / solle die erkandte Einsatzung abgethan/ dem Antworter die Güter sampt der Nutzung / gegen gebührlichem Abzug deß Bau- und Unkostens/ so einer aufgewendet / wiederum eingeraumbt/ und in der Haupt-Sach vollnfahren werden.

Wo aber solches nicht beschehe / mag alsdann/ nach Verlauffung eines Jahrs (von dieser Einsatzung anzurechnen) oder / ausser rechtmässiger Ursach / auf Erkandtnus deß Gerichts / auch vor Außgang deß Jahrs/ zu der Einsatzung aus dem zweyten *Decret*, sonderlich in *Personal*- Forderungen / *procedirt* und geschritten werden.

Und wird der Kläger/ aus dieser zweyten Einsatzung/ ein vollkommner Besitzer / und gehört die Nutzung und Eintrag der Güter/ darein er also aus dem zweyten *Decret* gesetzt/ ihme zu.

Ferners / da der Antworter nach Befestigung deß Kriegs / sich / als hievor gemeldt / ohngehorsam bewiese / so fern es dann ein *Real*-Klag / und darinn so weit *procedirt* und vollnfahren wäre / daß man jedes Theils Grund und Recht daraus erlernen möcht / so mag auf Ansuchen deß Klägers / in Sachen den Rechten gemäß / endliche Erkandtnus ergehen / und von solcher Erkandtnus durch den Ungehorsamen keines wegs *appellirt* werden.

(*Supra fol.* 73.)

Ob man auch zu endlicher Erkandtnus nicht gnugsamen Bericht haben möcht: soll der gehorsame Kläger in die beklagte Güter gesetzt werden/ und er also warhafftige Besitzung derselben Güter erlangt haben / doch dem ausbleibenden Antworter die Klag umb das Eigenthumb solcher Güter/ so er wieder kommet / vorbehalten seyn.

Wann es aber ein *Personal*-Klag (als umb Schulden oder dergleichen) wäre/ soll man dem Schuldner noch einmahl fürbieten/ und so er abermahlen nicht erschiene / soll der Kläger / zu Vollführung seiner fürgebrachten Klag / zugelassen / und ihme / so er gnugsam Kundschafft / die Urthel gegeben / und darüber Angriff über deß Schuldners Güter (inmassen hieunten *Tit.* 75 vom Angriff der Güter Ordnung gegeben) erlaubt und gestattet werden.

Würde er dann nichts fürbringen / so soll der Beklagt ledig erkennt/ und nichts desto minder deß Ungehorsams halben/ gestrafft werden/ als sich gebührt.

Da Trieb/ Weid / Weg oder an derer *Servituten* und Dienstbarkeiten / oder dergleichen Rechten und Gerechtigkeit halben geklagt würde / mag ein Gericht zu Straff deß Ungehorsams / dem gehorsamen Kläger gestatten und zugeben (dergleichen *Jura* so lang un*turbirt* zu gebrauchen / biß der ohngehorsame Theil sein Recht/ wie sich gebührt/ ausführen werde / welches aber hernach dem Antworter an seinem Rechten / wo er zu gebührlicher Zeit erscheinen / und in das Recht Antwort geben würde/ ohnnachtheilig seyn soll.

Endlichen/ da der Beklagt gar nichts in Vermögen hätt

tte/ darein der Einsatz beschehen köndte: Soll alsdann m Kläger frey stehen/ in der Haupt-Sach/ biß zur End-theil zu *procediren*.

Von Entschuldigung der Ohngehorsamen.

Tit. XIV.

WO ein Parthey (es seye Kläger oder Antworter) ehehaffte Ursachen hat/ darumb sie nicht erscheinen mag/ die soll solche Ursachen vor Gericht darthun/ nd/ so ferr die für gnugsam erkennt/ ist alsdann solche arthey umb ihr Ausbleiben *Pœn* oder Geld-Straff zu ben nicht schuldig.

Es mag auch die Parthey/ auf Darthuung solcher rsachen/ begehren/ sich wiederum in vorigen Stand setzen und zu *restituiren*. Doch/ wo die gehorsam P r-y/ so auf Anruffen deß Gegentheils *citiret* und fürge-ben worden/ mit ihrem Erscheinen zu Kosten kommen/ iht derselbig/ der Gebühr/ und nach Erkandtnus deß Richters/ abzulegen und wieder zu erstatten.

Und seyen aber ehehaffte nothwendige Ursachen/ di mand von der Ohngehorsamen entheben/ und entschu igen mögen/ wie folgt.

Abwesenheit von gemeines Nutzens wegen.

Kranckheit / derhalben einer nicht auswandlen oder gehen kan.

Gefängnus.

Unser und Unserer Amptleuthe gebottener Dienst.

Ungewitter/ und gefährliche Gewässer.

Unsicherheit der Orth/ dahin einer *citirt*/ wegen der Kriegs- oder Sterbens-Läuff/ oder andern dergleichen Ursachen.

Oder/ so einer durch Gewalt / und heimliche Anstifftung von einem andern wider seinen Willen aufgehalten wurde.

Oder andere dergleichen redliche/ und in Rechten erhebliche Ursachen unvermeidenlicher Verhinderungen.

Von Sportuln/ Leg-oder Gericht-Geld.

Tit. XV.

ALs bey Unsern Gerichten biß anhero gebräuchig gewesen/ daß die Partheyen/ zu Eingang ihres vorhabenden Rechtens/ ein zimlich Leg- oder Gericht-Geld einlegen sollen / haben Wir Uns dasselbig aus bewegenden Ursachen/ auch nicht mißfallen lassen.

Ord-

Ordnen demnach / daß fürohin ein jeder / der an Unsers Hertzogthumbs Gerichten in erster *Instanz* rechten will / er seye Kläger oder Antworter / gleich im Anfang und Eingang deß Rechtens / vor und ehe was von seinetwegen geredt oder fürgebracht wird / in das Gericht legen soll: Nemlich / vor dem Gericht in Städten / ein Burger oder Innwohner Unsers Hertzogthumbs / fünff Schilling / und ein Frembder sieben Schilling Heller: Oder / da die Sach allein vor Unserm Amptmann / und den Vier zu den geringern Sachen verordneten Richtern gehandelt wurde / ein Unterthan einen / und ein Außgesessener zween Schilling Heller: In Dorff-Gerichten aber ein Innwohner Drey und ein Außländischer Fünff Schilling Heller.

Auch solle die Parthey / so im Rechten verlustigt wird / nicht allein das Gericht-Geld / von ihr eingelegt / verlohren haben / sondern auch den obsiegenden Theil / so er das begehren wurde / seines eingelegten Gericht-Gelds halben zu entheben schuldig seyn.

Und damit dißfalls ohnnothwendige Streit im Rechten destomehr verhütet werden / soll / so offt sich also zwischen den Partheyen Stritt zutragen / die durch Bey-Urthel entscheiden werden müssen / ein jede Parthey (in oder ausser Unserm Hertzogthum gesessen) vor Eröffnung einer jeden Bey-Urthel / neun Pfenning in das Gericht legen / und welche Parthey die Bey-Urtheil erhält / und darinnen obsieget / derselben ihre eingelegte neun Pfenning wieder hinaus gegeben werden.

Ob aber von Unsern Unter-Gerichten an ihre Ober-Gericht *appellirt* / oder die Sachen dahin *remittirt* / und gewiesen würden/ in diesen Fällen/ soll es mit dem Leg-oder Gericht-Geld also gehalten werden: Nemlich/ daß den Gerichten in Städten und Dörffern / so die *Acten* in *Appellations*-Sachen angeben/ vom *Appellanten* ein halber Gulden / und dann an das Ober-Gericht (ausserhalb Unsers Hof-Gerichts) zu Einleg-Geld ein Gulden und in *Remissionen* dem Unter-Richter ein halber Gulden/ und dann dem Ober-Richter / auch ein halber Gulden gegeben werden.

Und soll solch / beeder Parthexen in das Recht eingelegt Geld / deßgleichen die Bussen der Ohngehorsamen / hieoben vermeldt / Unsern Gerichten zu etwas Ergötzlichkeit/ ihrer Mühe und Versaumnus / zugehören und bleiben.

(*Supra fol. 69. 70. 71.*)

Von den Procuratoren/ Anwälden und Anwaldschafften.

Tit. XVI.

Welcher sein Sach in eigner Person nicht handlen/ oder vertretten köndt oder möchte / derselbig/ er seye Kläger oder Antworter / mag in allen Burgerlichen Sachen durch einen Anwald oder Gewalthaber handlen.

Es

So dann einer seinen Gewalt vor dem Amptmann und Gericht einem andern/ mit angeloben an dem Gerichts-Stab / oder aber ausserhalb Gerichts / vor Unserm Amptmann/ oder zweyen deß Gerichts / sampt dem Gerichts-Schreiber mit gegebener Hand-Treu/ aufgibt/ derselbig Gewalt soll/ (dafern er auch mit aller nothdürfftigen *Substantial*-Clausulen / sonderlich *Judicio sisti*, & *Judicatum solvi*, gegeben) für gnugsam erkennt werden: Doch/ daß durch gemeldten Gerichts-Schreiber eigentlichen zu den *Acten* geschrieben werde / wer / vor wem / wann und in was Sachen / wider wen / und wie solcher Gewalt gegeben worden seye.

Da aber jemands einen anderer gestalt aufgerichteten Gewalt fürbringt/ und/ als Anwald / zu klagen oder zu antworten gemeint / dessen Gewalt solle unter eines Herrn Geistlichs oder weltlichs Stands/ oder mit einer Stadt/oder mit eines erbarn/ehrlichen/ bekandten Manns oder deß *Principals* selbsten eigenem Insigel oder Pittschafft besiegelt / oder durch eines offenen *approbirten Notarien* glaubwürdig *Instrument* gefertigt seyn / mit Benennung der Sachen/ Partheyen / und deß Richters/ auch mit dem Verspruch an Eydsstatt / was auf solchen Gewalt erkennt werde / das wahr und stät zu halten / so viel recht sey.

Und wo minder-jährige oder verpflegte Personen/ aus erheischender ihrer Nothdurfft / zu Recht kommen / sollen derselben Pfleger und Vormünder ihrer verpflegten und minder-jährigen Personen Sachen für sich selbsten/ oder durch gevollmächtigte Anwäld im Rechten zu vertretten / doch einen schrifftlichen Schein/ ihrer tragenden Vormundschafft/ *Tutorium*, oder *Curatorium*, (auf hieunten *fol.* 93. gesetzte Form) vom Amptmann / Burgermeistern und Gericht in Städten/in Dörffern aber von Schultheiß und Gericht/ Rechtlich fürzubringen schuldig seyn.

Ferner/ wann nach zertrennter Ehe das überlebend Ehegemächt (es greiffe gleich in die andere Ehe oder nicht) vermög dieses Unsers Land-Rechtens/ bey der *Administration* seiner Kinder Güter sitzen bleibt: Wo nun der Vatter im Leben/ und seine Kinder noch unter vätterlichem Gewalt hat. Solle er alsdann für selbige seine Kinder/ in Sachen/ so sie/ und ihre eigenthumliche Güter berühren thun/ *activè* und *passivè* sich einzulassen/ auch im Fall/ da er der Vatter eigener Person dem Rechten nicht abwarten kan/ für sich und seine Kinder/ Gewalthaber zu bestellen befugt seyn/ also/ daß diß Orths ohnnöthig/ den Kindern sondere Vormunder (wo sie dieselben nicht zuvor hätten) zu verordnen.

Aber die überlebende Mutter (welche auch/ wann keine durch Testament/ verordnete Vormünder vorhanden/ ihren Kindern/ vermög der Rechten/ in gewisser hierzu bestimbter Zeit/ Pfleger zu bitten schuldig (soll in solchem Fall/ sie wäre gleich ein Mit-Vormünderin oder nicht) ohne Zuthun der andern mit-Pfleger/ für sich selbsten allein keinen Gewalt geben.

Andere Weibs-Personen betreffend/ so ledigs-oder ohne Kinder Wittwen-Stands seyen/ und ihr vollkommen Alter erreicht haben: Ob sie wol/ vermög gemeiner geschriebenen Rechten/ für sich selbsten klagen/ und antworten/ oder darzu andern Gewalt geben möchten: Dieweil jedoch in Unserm Hertzogthum dergleichen Weibs-Personen/ ohne Kriegs-Vögt/ bißher im Rechten nicht leichtlich zugelassen worden: Als lassen Wir es bey solchem Gebrauch verbleiben/ und wollen/ wo Weibs-Personen vor Gericht zu schaffen/ die zuvor nicht bevögtet seyen/ daß ihnen allweg (so lang die Rechtferti-

gung

gung währet/) ein *Curator ad litem*, oder Kriegs-Vogt zugeordnet werden solle. Welche beede dann (die Weibs-Person/ und ihr Kriegs-Vogt) hernach samptlich mit einander / einen andern zu Anwald und Gewalthabern/ auch ohne Vorwissen oder Zuthun der Obrigkeit / wohl bestellen / und durch ihne ihre Sachen vertretten lassen möge.

(*infra fol. 317.*)

Dieweil auch die Außländische vielmahlen mit Unsern Unterthanen im Land zu thun / als solle denselben frey stehen / entweder schrifftliche Gewalt (folgenden Formen / oder den Statuten und Gewonheiten der jenigen Orthen / da sie seßhafft / gemäß) fürzubringen/ oder aber/ wo sie selbsten gegenwärtig vor Gericht erscheinen / ihre Anwäld/ *apud acta*, mit allen nothdürfftigen *Substantial*-Clausuln / wie hieoben *fol.* 81. bemeldt/ mündlich zu bestellen.

(*Fol. 87. & seqq.*)

Wo auch gantze *Communen* / der Stádt oder Dörffer/ vor Gericht zu schaffen hätten / mögen sie zu Außführung ihrer Recht-Sachen / einen tauglichen *Syndicum*, oder Anwald / durch Burgermeister / Gericht und Rath selbiger Orthen bestellen/ und vollmächtigen: Aber wo Zünfften / Gesellschafften / und Handwercker / jemanden in ihren Rechtlichen Sachen Gewalt geben wolten/ soll dasselb allwegen mit dem mehrern Theil derselben geschehen.

Jedoch soll in allen obvermeldten / und andern Fällen / einem jeden Theil / wider der Gegen-Parthey Gewalt / sein Nothdurfft fürzubringen / vorbehalten seyn.

Und ob ein Gewalt angefochten würde / mag der Anwald mit seiner Gelübd an deß Gerichts-Stab *caviren* und Bestand thun / einen vollkommnen und gnugsamen Gewalt / auf eine vom Gegentheil eingewilligte / oder durch das Gericht bestimmte Zeit einzubringen.

Wer dann einen Gewalt an sich nimmt / der soll demselben gnug thun / wie recht ist. Wie er sich dann der Rechtfertigung (bevorab wann das Recht verfangen/ und er also *Dominus litis* worden/) dem Gegentheil oder der Sachen zu Nachtheil / ohne sondere im Rechten erhebliche Ursachen / nicht gäntzlich entschlagen kan. Doch mag ein Anwald (nach der Kriegs-Bevestigung) einen andern Affter-Anwald an seine statt wohl *substituiren*/ ob gleich solcher *Substitution* halb in seinem Gewalt nichts begriffen. Und wann der erste Anwald / vor der Kriegs-Bevestigung / vermög besondern Gewalts / einen andern *substituirt* hätte / derselb Affter-Anwald aber durch die Kriegs-Bevestigung *Dominus litis* worden / so hat solcher Affter-Anwald auch Zug und Macht / einen andern nach ihme / und also den dritten Anwald zu setzen.

Und demnach der Gewalt halber bißhero bey den Gerichten vielerley Fehl und Mängel fürgeloffen / so haben Wir sondere Formuln der Gewalt / wie auch der *Tutorien* und *Curatorien* begriffen / und zu End deß Titels / *fol. 87. & seqq.* anhencken lassen / welche Unsere Stadt-Ampt- und Gericht-Schreiber in fleissiger Achtung haben sollen.

Wer

Wer nicht Anwald seyn mög/ noch solle.

EIn jeder mag ein Anwaldschafft auf sich nehmen/ und *Procurator* seyn/ dem es die Recht nicht verbieten.

Es werden aber in Rechten zu *Procurator*n in Gerichtlichen Sachen nicht zugelassen.

Erstlich die Weibs-Personen.

Darnach die Minderjährige/ so noch nicht fünff und zwantzig Jahr ihres Alters erfüllt.

Item die/ so in deß H. Reichs Aacht.

Wie auch die jenige/ so von wegen begangener und bezüchtigter Ubelthat peinlich angeklagt / ehe und zuvor sie ihr Unschuld *purg*irt und außgeführt haben.

Von Personen / die jemand ohne Gewalt im Rechten vertretten mögen.

EIn Vatter mag seinen Sohn / Sohns Weib / und Tochtermann / auch Enckel und Ur-Enckel / im Rechten ohne Gewalt wol vertretten : Und hingegen der Sohn seinem Vatter / und der Tochtermann seinem Schwehr ; Wie auch die jenige Personen / so dem

dem Kläger oder Antworter / biß auf den vierdten Grad der Bluts-Verwandtnus gesippt / oder der Schwagerschafft halben/ biß auf den andern Grad (den Grad nach den Käyserlichen Rechten zu rechnen) *inclusivè* verwandt und zugethan seynd.

Item / ein Ehemann sein Haußfrau. Deßgleichen nach der Kriegs-Bevestigung/ein Mit-Kriegers verwandter/ *Consors litis* genandt. Diese alle mögen ohne Gewalt im Rechten erscheinen / klagen und Antwort geben/ auch anders Gerichtlich verhandlen.

Doch/ daß solche gesippte/ verschwägerte / und Mit-Kriegs-Verwandte Personen / ob die ohne Gewalt / und Befeich handelten / gnugsame *Cantion* und Sicherheit thun *de rato*, das ist/ und Genehmhaltung deß jenigen / so sie handlen.

Und sollen in solchen Fällen/ der *Caution* halb / der Richter / nach Befindung der Umbständ / der Personen/ Sachen/ und deren Dingen/ darum geklagt wird/ einen gebührlichen Außschlag geben.

Aber in Sachen und Fällen / darinnen ein gemeiner Gewalt nicht gnugsam / und darzu man sonderlichen Befelch und Gewalt/ oder *Special-Mandat* haben muß/ (als in Schwörung der Eyd / Aufrichtung eines *Compromiss*, oder Anlaß / und andern dergleichen in Rechten bestimmten Fällen / die sondern Befelch mit Gewalt erfordern) da werden oberzehlte verwandte oder *conjunctæ personæ* ohne Gewalt einander zu vertretten / nicht zugelassen.

Ob

Ob auch jemanden / so eines erbarn Wesens und Lebens / von deß Antworters wegen / ohne einigen Gewalt erschiene / und gleichwol dem Antworter nicht gesippt / noch zugewandt wäre / thäte doch gnugsam Bestand und Sicherheit / der Sachen außzuwarten / den Beklagten zu beschirmen / und dem erlangten Rechten gnug zu thun / der solle / ohnangesehen Mangel deß Gewalts / gehört werden.

Und ist hiebey zu mercken / daß dergleichen Personen / so für andere regieren und klagen wollen / auch schuldig seyen / dieselben in *Reconvention* und Gegen-Klag / da eine wider sie angestellt / zu vertretten.

Und wann jemand von wegen deß Abwesenden die Sach biß auf Urthel vollführt / soll alsdann die Urthel auf sein (*Defensoris*) Person *dirigirt* und außgesprochen werden.

Form eines Gewalts zum Rechten / erster instanz.

Ich N. N. Burger zu N. bekenne und thue kund mit diesem Brief. Demnach zwischen.

In deß Klägers.	In deß Beklagten.
mir als Klägern eins: So dann N. N. Antwortern / andern Theils /	N. als Klägern eins: So dann mir / als Antwortern / andern Theils /

einer Dienstbarkeit (oder was es sonsten für ein Sach ist / deren allhier zu gedencken) wegen Stritt entstanden / deßhalben auf Mittwoch den N. deß Monats N. als Rechtlich *citirt* / zu früher Tags-Zeit fürkommen sollen / ich aber meiner Geschäfften und anderer redlicher Ursachen wegen / in eigner Person nicht erscheinen kan / als habe ich zu meinem vollmächtigen Anwald / in der allerbesten Form und Maß / so ich von Recht / und nach Ordnung F. Land-Rechtens thun köndte / solt und möchte / gesetzt und geordnet / den Ehrnhafften N. N. daß er meinet

netwegen/und in meinem Namen solle auf obgesetzten/ und all andere folgende Gerichts-Täg und *Termin* erscheinen:

Mein Klag im Rechten fürtragen / deß Gegentheils *Reconvention*-und Gegen-Klag (so er einige einbringen wurde) anhören: | Meines Gegentheils Klag anhören/ auch meinetwegen *Reconvention* - Klag anstellen und fürbringen.

meine *Exceptiones* und Gegen-Rede einwenden/ den Krieg Rechtens bevestigen / den Eyd für Gefährde/ auch einem jeden andern zimblichen / und im Recht ertheilten Eyd in meine Seel schwören / *Position* und Articul / vermittelst Eyds/ oder auch Anzugs-Puncten übergeben / darauf zu antworten begehren / auf meines Gegentheils *Position* und Articul die Nothdurfft rechtmässiglich verhandlen / darzu wie sich gebührt/ bey gleichem Eyde antworten/ alle und jede nothdürfftige *Dilationes* begehren: Kundschafften/ *Instrumenten* / Brief und andere Beweisungen einlegen/ meines Widertheils fürbringen mit Kundschafften und in andere Wege widerfechten/ darwider biß zum Beschluß der Sachen handlen/ dieselben beschliessen/ Vor- und End-Urtheil bitten / und anhören / *Interesse*, Kosten und Schäden / so mir mit Recht zuerkennt werden / Gerichtlich *specificier*en und darthun/ die mit Urtheil zu mässigen begehren/ und bey dem Eyd in meine Seel/ was mit Recht gemässigt wird / betheuren/ dieselben in meinem Namen empfahen/ und darum *quittier*en/ zu Vollnstreckung aller und jeglicher gesprochener Urtheln handlen/ auf die *Executoriales* und darinn verleibte Pönfäll / wie auch andere Straffen deß Rechtens / wider meinen Gegentheil / wo der Ungehorsam erschienen / *procedier*en / einen oder mehr Affter-Anwäld an sein statt setzen und *substituir*en/ auch den Gewalt/ so offt ihme geliebt/ wiederumb an sich nemmen/ und selber handlen/ darzu sonst gemeiniglich alles anders von meinetwegen / und in meinem Namen fürnemmen / thun und lassen / das ich selbsten handeln / thun und lassen solte/ köndte oder möchte/ als ob ich jederzeit deß Rechtens persönlich zugegen wäre. Und was

ob/

obgemeldt mein Anwald / auch seine substituirte Affter-Anwäld / in dieser meiner Sach / an besagtem Gericht einiges wegs handlen / thun und lassen werden / solches alles ist und soll seyn mein guter Will und G heiß / Gelob auch das alles bey meinem Trauen und Glauben an Eydsstatt / neben Verpfändung meiner Haab und Güter / so vil hierzu vonnöthen / war / steht / und ohnverbrüchlich / auch gedachten meinen Anwald / und sein substituirte Affter-Anwäld / dieser Sachen halben / wie recht ist / schadloß zu halten / und von allen *Caution*en und Bürden deß Rechtens zu entheben. Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund hab ich mein gewöhnlich Pittschafft hie aufgetruckt. Datum / rc.

Nach dieser Form kan auch ein Gewalt begriffen werden / wie ein Weib ihrem Haußwirth (welches sie auch ohne der Amptleuthe wissen fürter zu thun befügt seyn solle) Gewalt gibt / oder ein Mann in Ehe-Vogts-Namen sampt seiner Haußfrauen einem andern Gewalt aufträgt.

Form eines Gewalts / in Appellation-Sachen / an das Hofgericht.

JCH N. Burger zu N. bekenne und thue kundt mit diesem Briefe / Nachdem vor den / rc. Vogt / Burgermeistern und Gericht der Stadt N. ich gegen und wider N. wegen eines Morgen Weingarts (oder was es sonsten für ein Sach ist / welche allhie zu *specificieren*) in Rechtfertigung erwachsen / und über die End-Urthel / so in solcher Rechtfertigung eröffnet.

In deß *Appellant*en Gewalt also:	In deß *Appellat*en also:
wider mich / und für besagten N. meinen Gegentheil / ohn mein verhoffen / ergangen und gesprochen /	für mich und wider besagten N. meinen Gegentheil / ergangen und gesprochen / er auch von derselben / an dar-

darumb ich von derselben / als damit zum höchsten beschwert/ an deß Durchleuchtigen / 2c. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hofgericht appellirt auch von selbigem Proceß und Citation wider gemeldten meinen Gegentheil erlangt und ausgezogen.

deß Durchleuchtigen/Hochgebornen / 2c. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hofgericht appelliert / auch von selbigem Proceß und Citation wider mich ausgebracht/ und erlangt.

Dieweil nun ich ehehaffter Ursachen halber/ solcher Appellations Rechtfertigung selbst nicht beywohnen und auswarten kan/ so habe ich den Ehrnhafften N. zu einem vollmächtigen Anwald und Procuratorn hiemt *constituirt* und gesetzt/ mit gemeiner wissentlicher *Ratification*, und Genehmhaltung / aller und jeder vorgehenden / in dieser Sachen von meinetwegen verübter Handlungen: Und gib ihme hierauf vollkommenen Gewalt/in der allerbesten und beständigen Form/ mit allen nothwendigen *Substantial*-Clausuln/ als solches vermög der Rechten/und Hochermeldts Ih. Fürstl. Gn. Hof. Gerichts gebrauch/ immer am kräfftigsten seyn kan: Also und dergestalt / daß er N. solle und möge / in meinem Namen / vor wohlermeldtem Fürstl. Hof-Gericht / auf angesetzten Rechts-Tag/ und allen andern Vertagungen und Terminen / jederzeit erscheinen/ dieselben außüben.

In deß Appellanten Gewalt:

die *Formalia appellationis justificieren* / und so mein *Appellation* für formlich erkandt und angenommen wird/ alsdann mein *Appellation*-Klag einbringen/ meines Gegentheils *Exceptionen* / so er darwider fürwenden möcht/ anhören/

In deß Appellaten also:

die *Formalia appellationis* widerfechten / und so die *Appellation* für förmlich erkandt und angenommen / alsdañ meines Gegentheils *Appellation*-klag anhören / darwider *excipiren* / *dupliciren* / 2c. mein in voriger *Instanz* fürgebrachte *Recon-*

und *litem contestiren* / *re-* | *convention* und Gegenklag
pliciren / rc. | führen / dieselben verantwor-
ten *Caution* deß Rechtens thun / und dergleichen von mei-
nem Widertheil begehren / *Juramentum, calumniæ, mali-
tiæ, affectionis, æstimationis, litis causæ vel rei, veritatis
dicendæ, quartæ dilationis cum solennitate legali, articu-
lorum dandorum & respondendorum*, und sonsten einen
jeden andern zimblichen und mit Recht mir aufgelegten
Eyd / *etiam purgationis, suppletorium, & litis deciso-
rium*, in dieser Sachen / in meine Seel schwören / und
gleicher Gestalt von meinem Gegentheil fordern und be-
gehren / *Positionen* und Articul übergeben / und verant-
worten / eine oder mehr *Dilationen* bitten / *Commission*
außbringen / *Commissarien* ernennen / wider deß Gegen-
theils *excipiren* / darauf nothwendige Beweisungen / so
wohl durch Briefliche Urkunden / als der Zeugen Aussa-
gen / thun / und auch zu Erlangung deren / *Compulso-
rial*- und *Compass*-Brieff bitten / von *Attestationen* und
allen andern *Acten* Abschrifft begehren / darauf / wie
Recht / *procediren* / *Sigillen* / *recognosciren* / oder *dif-
fidiren* / deßgleichen von meinem Gegentheil begehren /
solches zu geschehen / sehen oder hören / auch wider des-
sen angemaßte Beweisungen / seine eigene / oder der
Zeugen Personen / ihre Aussagen / briefliche Urkunden /
Sigillen / Handschrifften / *Signeten* oder anders / noth-
wendige Einreden thun / auch alle andere *Exceptiones*
gerichtlich fürwenden / doch das jenige alles / so mir zu
gutem dienen möchte / für ein Gerichtliche Bekandtnus
annehmen / und sonsten alle und jede meine Rechtliche
Defension, schrifftlich oder mündlich üben / in allen
Processen und *Terminen* / und diese gantze Rechtferti-
gung allermüglichst außführen: Bescheid / Bey- und
End-Urtheil / auch derselben *Declarationen* bitten / und
solche anhören / insonderheit auch / wo vonnöthen / *re-
stitutionem in integrum* begehren / *in contumaciam* hand-
len / auf *Pœen* aller *Processen* / auch Arrest anhalten /
Expens, Kosten / Schaden / und *Interesse* eingeben /
und

und zu *taxiren* bitten/ die *Taxirte* mit Treu oder Ey[d] betheuren / was Rechtlich / oder aber durch gütlich[e] Unterhandlung / Anlaß und *Compromiss*, gesprochen [...] auch durch *Pacta Transactiones* und Verträg (die e[...] einzugehen hiemit *in Specie* völligen Gewalt haben soll) eingewilliget/ meinetwegen an baarem Geld oder Bürg[...] schafft/ gar und auf einmahl/ oder zum theil empfahen, und dafür *quittiren*/ auf die *Execution* gesprochner Ur[...] theil / wie sich gebührt / vollnfahren / Hülff-Brieffe und *Process, activè* aus- und wieder einbringen / darauf und deren *Pœnen* wie Recht/ *procediren* / ☙ Auch *passivè*, da schon die Urthel mir zuwider ergehen solt / und dar[...] auf gegen mir *in executionem procedirt* wurde / von meinetwegen alle Nothdurfft/ biß zu endlicher Erörterung deß *puncti Executionis*, verhandlen.

☙ Bey diesem Signo zu setzen / wann der Principal ein Ausländer.

Und sich fernern *Appellation* nicht verzeihen will:

Da aber/ wider verhoffen die Urthel mir zuwider ergehen solt/ von selbiger an das Hochlöblich Käyserlich Cammergericht zu Wetzlar *appelliren*.

Und sich weitern *Appellation* begeben will:

Auch *passivè*, da schon die Urthel / bey welcher ich ohnweigerlich bleiben / und ferner zu *appelliren* mich hiemit wissentlich begeben haben will) mir zuwider ergienge / und darauf gegen mir *in executionem procedirt* würde/ von meinetwegen alle Nothdurfft/ biß zu endlicher Erörterung deß *puncti Executionis*, verhandlen.

Deßgleichen mag er auch einen oder mehr Affter-Anwald *substituiren* : Diesen Gewalt gar oder zum theil auf den oder dieselbe wenden / und so offt ihme beliebt/ wieder an sich nehmen / und in Summa *cum libera* [...] *plena Potestate*, alles thun und lassen / so ich selber / da[...] ich

h jederzeit zugegen wäre / thun oder lassen / solte und öchte. Und ob er / mein Anwald / oder auch seine *Substituirte* / eines vollkommenern Gewalts nothdürfftig wären / den will ich ihnen hiemit sämptlich / und jedem besonders vollkommenlich und kräfftig / wie solcher in Recht / nd wolermeldts F. Hof-Gerichts Gebrauch seyn solle / n dieser gantzen Sachen gegeben / auch also ist bester Form / jetzt alsdann / und dann als jetzt wissentlich und wohlbedächtlich zugestellt / und durch diese *General-Clausul* alles das / so mit sondern lautern Worten hierinnen erleibt seyn solte / *exprimirt* / und alle andere Mängel *supplirt* und erstattet haben.

Was auch mehr-gedachter mein Anwald / und seine *Substituirte* / sammt oder sonders in gegenwärtiger Sach von meinetwegen handlen / thun und lassen würden / oder auch zuvor in erster *Instanz* verhandelt oder gelassen hätten / das alles und jedes soll von mir *ratificirt* seyn / und ist / als oblaut / mein Befelch / gäntzlicher Will und Meynung. Ich gerede auch und verspriche hiemit bey meinen Ehren / Treuen und Glauben / an Eyds-statt / das alles anzunehmen / stät und vest zu halten / auch sie An- und Affter-Anwäld von berührter Anwaldschafft / und gäntzlich Gnugthuung derselben / schadloß zu halten / und von allen Bürden und Rechtlichen *Cautionen* / sonderlichen / *Judicatum solvi*, in allwege zu entheben / zu Gewinn / Verlust / und allem Rechten / bey Verpfändung aller und jeder meiner gegenwärtiger und künfftiger Haab und Güter / so viel hierzu vonnöthen: Alles getreulich und ohngefährlich. Deß alles zu wahrem Urkund hab ich mit Fleiß gebetten und erb ten den N. daß er sein eigen Innsigel (doch ihme seinen Erben ohne Schaden /) offentlich hiefür g dr hat an diesen Brieff / der geben ist zu N. auf N. T *Anno*, &c.

Und demnach diesen Gewälten etlich *Actus* einver- leibt /

leibt/ so ein *Special-Mandat* erfordern / damit nun Unsern der Rechten unerfahrnen Unterthanen / und derselben *Intention* zuwider nichts verhandlet / werden die Stadt-Ampt- und Gericht-Schreiber / welche die Gewält verfertigen wie auch Unsere Amptleuthe / Burgermeister und Gericht/ so sie um Siglung ersucht / solche zuvor den *Principal* und Gewalt-Geber zu seiner Nachrichtung fürzulesen / und auf sein deß *Principals* Begehren / das jenig/ so er nicht verstehet/ ihme auszulegen wissen.

Form eines Tutorii oder Curatorii.

WIR Vogt / Burgermeister und Gericht zu N. thun kund hiemit. Als verwichener Zeit/ weiland der Erbar Unser gewesener Mitburger / N. N. mit tod abgangen / und einen minderjährigen Sohn / N. genandt / hinterlassen / daß wir demnach aus Oberkeitlichem Ampt ermeldtem N. zu Vormündern/ *Tutorn* (oder *Curatorn*) verordnet und bestättiget haben / die Achtbare beede auch unser Mitbürger / N. N. und N. N. also und dergestalt/ daß bemeldte beede Vormünder ernanntes ihres *Pupillen* besten Nutzen schaffen / seinen Schaden und Nachtheil wenden/ auch denselben zu sampt seinen Haab und Gütern/ ligends und fahrends / inn- und ausserhalb Rechtens/ gleich ihren selbst eigenen Haab und Gütern vertretten / beschirmen / beschützen / und verantworten / dann zu gesetzten Zeiten ordenliche / aufrichtige Rechnung und Bericht ihrer Verwaltung erstatten / den Rest nach gethaner End-Rechnung treulich bezahlen/ und sonsten insgemein alles anders thun und lassen/ schalten und walten sollen und wollen / was getreuen Vormündern und Pflegern in Recht obliget und gebühret / alles bey den Pflichten und Eyden/damit dem Durchleuchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn N. N. Hertzogen zu Würtemberg und Teck/ Grafen zu Mömpelgart / Herrn zu Heydenheim / 2c. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn/ sie verwandt und zugethan seyen/ auch darauf (vermög

mög Hochgedachts / ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Lands- und *Pupillen*- Ordnung) an Eydsstatt gethaner Hand-Gelübd: Neben Verpfändung ihrer Haab und Güter / so viel hierzu vonnöthen / ꝛc. Als uns auch gedachte beede Vormünder zu erkennen gegeben / daß sie von mehr besagtes ihres *Pupillen* wegen / vor dem Stadt-Gericht zu N. gegen / und wider N. N. Burgern daselbsten strittiger Sachen halben (so im Tutorio oder Curatorio zu specificiren /) in Recht erwachsen / und deßwegen sie zu *Legitimirung* ihrer Personen / und tragenden Vormundschafft / eines *Tutorii* (oder *Curatorii*) vonnöthen / mit angehenckter Bitt / ihnen solches ihres tragenden Ampts halben angeregt *Tutorium* (oder *Curatorium*) mit *Confirmation* und *Ratification* alles dessen / so durch sie / oder ihr in dieser Sachen *constituirte* Anwäld / bißhero hierinnen gehandelt / oder noch künfftig / biß zu völliger Außführung ihres Rechtens / nothwendiglich zu handlen / unter gemeiner Stadt allhie Insigel / mitzutheilen / und widerfahren zu lassen / ꝛc. So haben Wir ihnen das gebetten *Tutorium* (oder *Curatorium*) nicht zu verweigern gewust: Wöllen auch hiemit alles das jenig / was bißhero ihrer Vormundschafft wegen / durch sie oder ihre *constituirte Procuratores* in obangeregter strittiger Sachen verhandelt / auch noch künfftig nothwendig verricht und gehandelt werden möchte / *confirmirt* und *ratificirt* haben. Und dessen zu wahrem Urkund / haben Wir gemeiner Stadt N. Insigel offentlich hiefür trucken lassen. Geschehen und geben / ꝛc.

Von Advocaten / Fürsprechen und Rednern.

Tit. XVII.

Einem jeden Unserer Unterthanen / und vor Gericht handlenden Partheyen / es sey Kläger oder Antworter /

ter / solle unverwehrt seyn / ihme selbsten / auf deß Gerichts Zulassen / seiner Nothdurfft nach / zu Recht zu reden.

Wolt oder kondte aber einer solches selbsten nicht, mag er einen Fürsprechen / der vom selbigem Gericht in gemein darzu bestellt / gebrauchen.

Und weil bißhero viel Gericht keine sonders bestellte Fürsprechen gehabt / sondern bräuchig gewesen / daß die Parthenen ihre Fürsprechen ausser dem Ring deß Gerichts genommen / die sich nach beschehenem Fürtrag widerum zu Gericht niedergesetzt / und die Urthel geben helffen : So wollen Wir hiemit solchen Gebrauch gäntzlich abgethan / und dargegen verordnet haben / daß Unsere Stadt-Gericht jeder Orthen / an denen nicht allbereit sondere bestellte *Advocaten* und Fürsprechen seyen / nochmals solche bestellen / und ausser der Burgerschafft jederzeit fromme / friedfertige / verständige / und ausrichtige Männer hierzu gebrauchen sollen / durch welche die Parthenen ihr Nothdurfft mit guter Bescheidenheit fürbringen lassen mögen.

Es wären dann die Sachen / darinnen Unsere Unterthanen vor Unsern Stadt-Gerichten (dann der Dorff-Gerichten halb lassen Wir es bey hieobiger / *Tit. I.* beschehener Verordung verbleiben) zu handlen / so wichtig / daß die Gemeine aus der Burgerschafft bestellte *Advocaten* solche nicht wohl fassen noch verstehen möchten : Auf welchen Fall den Parthenen beederseits Rechts-gelährte *Advocaten* zu gebrauchen ohnbenommen. Die sich aber so wohl in ihren mündlichen *Recessen* / als Schrifften und *Producten* : der Kürtze befleissen / und was zur Sachen nicht dienstlich unterlassen / auch in *Puncto Probationis*, weder mit *articulieren* / oder Stellung der Fragstücken / noch sonsten mit Einführung ohndienlicher *Allegationen*, oder unzeitigem *Disputieren* / noch in andere Wege / bey-

Vor-

Vermeidung gebührender Straff/ Weitläufftigkeit suchen/ und erwecken sollen.

Hieneben aber gebieten Wir ernstlich/ daß die Entenmeyer (so sich vieler Erfahrung und Rechten rühmen/ und doch im Grund nichts anders köndten oder wissen/ dann daß sie zu ihrem Gesuch und Vortheil Unsere Unterthanen verführen/ und zu langwürigen verderblichen Rechtfertigungen Ursach geben) vor Gericht/ oder auch sonst weder Rathen/ Reden noch Beystand thun/ und also an Unsern Gerichten weder gehört noch sonsten geduldet/ sondern gäntzlich abgeschafft / und wo sie hierwider was handlen oder fürnehmen/ durch Unsere Amptleut mit Ernst gestrafft werden sollen.

Und damit allerhand Mängel und Gebrechen/ so sich der *Advocaten* und Fürsprechen halber begeben/ fürkommen und abgestellt werden/ und sie ihrem Beruff/ wie sich gebührt nachkommen. So setzen/ ordnen/ und gebieten Wir ferner/ daß an Unsern Gerichten/ die *Advocaten* und Fürsprechen/ die Leuth in kein muthwillig Gezänck/ und unbefügte Rechtfertigung führen / oder verleiten/ sondern ihre Partheyen von allem Muthwillen und Sachen/ darinnen sie sich einiges Siegs verhoffentlich nicht zu getrösten haben/ abzustehen/ mit allem Fleiß vermahnen.

Item/ daß sie die Sachen/ darinnen sie zu *Advocaten* gebraucht/ zu schleunigster Erörterung befördern/ und demnach ein jede Handlung mit dreyen Reden oder Schrifften (und nicht mehr begreiffen:) Es wäre dann daß Unsere Gericht ihnen weitere Fürträg oder Schrifften/ auf Befindung der Parthoyen Nothdurfft zu liessen. Und soll also der Kläger sein Klag/ der Antworter sein Antwort: Darnach der Kläger sein *Replic*: Der Antworter sein *Duplic*: Zu letzt der Kläger/ und auf ihn der Antworter jeder seinen Beschluß/ nach gestalt der Sachen/ schrifftlich oder mündlich fürbringen.

Legten aber der Kläger oder Antworter Kundschafft ein/ es wären Zeugen/ Schrifften/ Briefe/ oder anders / darüber

Bayerische Staatsbibliothek München

darüber sollen sie mit ferrern Reden oder Schrifften *proc-*
diren/ und vollnfahren / wie deßhalben unterschiedlich
Bericht und Versehung nachfolgen wird.

Wir wöllen auch/ daß die von den Gerichten bestel
gemeine Redner sich an deren Belohnung / so ihnen vo
Unsern Amptleuten und Gerichten/jeder Orten geschöp
und verordnet/ beniegen lassen / und weiter nichts forde
sollen.

Wie dann die Gericht solchen bestellten gemeinen *A-*
*vocat*en und Fürsprechen / nach Grössin und Wichtigke
der Sachen / und nachdem sie viel oder wenig Fürträg g
than/ ein solche Belohnung/ von den Parthepen zu bezal
len/ verordnen sollen/ damit man zu allen Theilen sich m
Billichkeit darab nicht zu beschwehren : Und soll also d
Orts die Tax der Belohnung zu Unserer Gerichten E
kandtnus stehen.

Gleicher Gestalt wöllen und setzen Wir/ so viel d
Rechtsgelehrte/*Advocat*en/und Fürsprechen belangt/ d
dieselben die Parthepen/der Belohnung halben/nicht übe
nehmen/ sondern für ihre Mühe und Arbeit/ was ziemli
und billich ist/ fordern : Und da sie auf Ansuchen der Pa
thepen ausserhalb ihrer ordenlichen Wohnung / vor d
Gerichten Unsers Hertzogthumbs zu *advocir*en/ oder sol
sten dergleichen Geschäfft zu verrichten/alsdann ihnen üb
das gewohnliche Roß-Lohn/und ziemliche Zehrung(welc
allein auf sie/und nicht die geladene Gäst zu verstehen)jed
Tags / für ihre Bemühung / noch ein Gulden zu sechz
Kreutzer gerechnet/ gegeben werden solle.

Wo sie aber mit ihren Parthepen / der Belohnun
oder Besoldung wegen (ausserhalb der Zehrung) stritti
würden/sollen Unsere Gerichte nach billichen Dingen da
über erkennen/ und bey demselben die Parthepen / un
*Advocat*en ohnverweigert bleiben.

Ferners wöllen und ordnen Wir auch / daß sich al
und jede Fürsprechen und *Advocat*en / in ihren Schrif
ten / oder mündlichen Fürträgen / nicht allein (als o

gesetzt

gesetzt) der Kürtzin/so viel müglich/sondern auch züchtiger bescheidner / und verständiger Wort befleissen / hingegen aber aller ohndienstlicher/ überflüssiger/ schmählicher/und stumphierischer Wort (bey Straff ihnen jederzeit vom Richter nach Gestalt der Sachen auffzulegen) in allweg enthalten.

Und so ein bestellter Gerichts-*Advocat* sein Parthey angehört und in der Sachen gerathen/ soll er fürter darinnen zu dienen schuldig seyn / und sich dessen / ohne sondere erhebliche Ursachen (die vor dem Gericht fürzubringen) nicht mehr entschlagen.

Wo auch arme Parthey en vor Gericht fürkommen/ so ihrem *Advocaten* seine Belohnung zu geben/ nicht vermögen/ soll ihnen alsdann(wann sie ihr Unvermöglichkeit bescheinen/ oder bey ihrer Treu an Eydsstatt erhalten wurden) durch Unsere Gericht/ von Ampts wegen ein Fürsprech zugeordnet/und selbigen armen Partheyen zu dienen aufferlegt werden. Jedoch mit dem Anhang / da solche Parthey im Rechten obsigen/ und damit so viel/ daß sie den *Advocaten* seines Lohns befriedigen möchte / erhalten würde/ sie alsdann dem *Advocaten* sein verdiente und gebührliche Belohnung erlegen solle.

Wir gebieten auch ernstlich/ daß ein Fürsprech/ so der einen Parthey Grund und Heimlichkeit erfahren hat / sich wider dieselb / in solcher Sachen/ zu dienen/ nicht solle bestellen noch gebrauchen lassen.

Daß auch die Fürsprechen/ bey Vermeydung ernstlicher in Rechten aufgesetzter Straff / mit ihren Partheyen/ umb ein Theil (*quo prota litis*) der Sach oder deß strittigen Guts/ wenig oder viel / einig *Pact* oder Geding nicht machen: Und ob es geschehe solch *Pact* und Geding krafftloß und von Unwürden seyn soll.

Und damit diesem allem desto getreulicher gelebt und nachkommen werde/ wöllen und ordnen Wir/ daß alle von Unsern Gerichten bestellte gemeine *Advocaten* und Fürsprechen/ zu Eingang ihres Ampts / nachfolgenden Eyd schwören/und dessen nicht erlassen werden sollen.

Da sich auch der andern/ und gelehrten *Advocaten* halb/ so nicht vom Gericht bestelt seynd/ die Sachen als fügten/ möcht ihnen/ auf Begehren der Parthehen/ oder Unserer Gerichten selbst gut ansehen/ dieser Eyd ebenmässig ertheilt werden. In welchen Fällen sie auch solchen Eyd schwören/ oder in der Sachen/ darinnen selbiger Eyd ihnen auferlegt/ sich fernern *Advocierens* mit rathen und reden gäntzlich enthalten sollen.

Der Advocaten und Fürsprechen Eyd.

IHr werden geloben und ein Eyd zu GOtt schwören/ daß ihr deß Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn N. Hertzogen zu Würtemberg und Teck/ Grafen zu Mümpelgart/ Herrn zu Heydenheim/ rc. Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn/ Land-Rechten/ Ordnungen und Mandaten gemäß/ euch verhalten das Gericht/ und die Gerichts-Personen in Ehren haben/ in euern Fürträgen und Handlungen/ euch aller Bescheidenheit befleissen/ alle Stumphier-Schmach-oder Ehrenrührende Wort und Reden gäntzlich unterlassen/ und den Parthehen/ so zu euch kommen/ sowol dem Armen als dem Reichen/ mit Fleiß und getreulich dienen: Ihrer keinem sein Recht und Anligen/ weder durch Gaab/ Freundschafft/ Feindschafft/ Forcht/ oder einigen andern unrechten Weg verschweigen und hingehen lassen/ deß Gegentheils Fürträg/ so vil das Recht vermag nach eurer besten Verständnus/ mit Treuen ableinen/ auch die Heimlichkeit/ so ihr von euer Parthey in den Sachen erfahren/ zu ohnverantwortlichem Nachtheil derselben/ niemand entdecken/ noch einige ohnziemliche Verständnus oder Beding machen/ sondern alles/ so euer Parthey zu billichen Nutzen gereichen/ und gutem kommen mag/ getreulich und gebührlich/ nach euerm besten Vermögen/ thun und handlen: Die Sach/ so vil an euch ist/ befördern/ keinen gefährlichen Verzug oder Verlängerung gebrauchen/ auch euer Parthe

them über die bestimmte und gemachte Besoldung nicht steigern / der Sachen die ihr einmahl angenommen / außwarten / und ohne erhebliche Ursachen / und deß Gerichts Erlaubnus / nicht verlassen : in solchen allen auch keinerley falsch / gefährd / oder ohnrecht wissentlich brauchen / und euch gemeinlich in allem dem / so zu einem ehrlichen und redlichen Fürsprechen und Redner gehört / aufrichtig erzeigen wöllen ; Getreulich und ohne Gefährd.

Von Personen / die als ohntaugenlich im Rechten zu stehen nicht zugelassen werden.

Tit. XVIII.

EIn jeder der in deß Heiligen Reichs Acht ist / und das bekennet / oder dessen überwiesen wird / der soll (so lang er in der Acht) weder selbsten / noch durch seinen Anwald in seiner Klag gehört werden. Aber im Rechten mag er sich wol verantworten / auch *appellieren* / und darzu die *Appellation* fortsetzen.

Wir wöllen auch / daß kein Ehefrau ohne ihres Ehemanns Wissen und Willen klagen / oder antworten sonder ihr Ehemann (als ihr rechter Kriegsvogt) solches thun solle. Doch so ein Frau eigen Gut / darin der Mann von Rechts wegen / ohne besondern der Frauen Befelch und Mandat / nicht zu thun oder zu lassen hätte / alsdann möchte die Frau mit dem Ihren / und umb das Ihr / ohne Vorwissen und Bewilligung ihres Ehemanns / sich wol Rechtlich einlassen : In welchem Fall dann ihr / so sie für Recht kommen würde / ein Kriegsvogt zu geordnet werden solle.

Item / die Minderjährige / sie seyen verheurath oder unverheurat : Wie auch Thoren / Stummen / und Sinnlose / oder denen die Verwaltung ihrer Güter verboten

 ten

ten/ und andere dergleichen Personen/ seyen selbsten im Rechten zu stehen nicht geschickt.

Und ob schon der Gegentheil solche Untüchtigkeiten nicht fürwendte/ sollen nichts destoweniger Unsere Amptleut und Gericht/ (so bald das für sie gelangt) die Verfügung thun / damit solche und dergleichen Personen mit *Curatorn ad litem*, Vormündern oder Vögten/ zum Rechten versehen werden.

Ob auch einer seinem Gegentheil das jenig/ so demselben zugehört/ gewaltthätig vorhielt/ und sich solches befinden/ und dann der Vorgewaltiger Klag führen würde/ so ist ihme der Antworter nicht schuldig in das Recht Antwort zu geben/ es sey ihme dann sein gewaltthätlich entzogene Besitzung zuvor wiederum eingeraumt / dieweil niemand verpfändt/ zum Rechten kommen soll.

Von Einbringung der Klag.

Tit. XIX.

Dieweil der Haupt-Grund einer jeden Sachen mehrertheils auf dem *Libell* und Formlichkeit der Klag steht / so soll der Kläger sein Klag und Forderung (nach gestalt der Sachen/ mündlich oder schrifftlich) lauter und verständlich fürbringen/ mit Benennung deß Richters/ sein deß Klägers/ und Beklagten / und darbey die Geschicht und Ursachen/ was / und warum er klage/ und woher solche Ansprach kommen / kürtzlich (doch geschickt / klärlich/ und warhafftig) erzehlen/ und in solcher Erzehlung nichts/ so zum Sieg der Sachen nicht dienlich (begreiffen / auch beschließlichen bitten und begehren/ was der Beklagte ihme auf sein Forderung zu geben oder zu thun schuldig/ und darauf rechtlich zu erkennen seyn solle.

Und dieweil nach Eröffnung der End-Urtheil/ wegen aufgeloffner *Expens*, aufgehabter Nutzung / Schaden

und

und *Interesse*, kein neue Rechtfertigung anzufahen ist/ mögen und sollen die Partheyen diese Forderungen / (da sie solche fallen zu lassen nicht gemeynt/) zu Beschluß ihrer Klag anhencken.

Wo auch jemand in einem Klag-*Libell*, zwo oder mehr unterschiedliche Forderungen und Sachen zusammen fassen / und zumahl fürbringen wolte / sollen solche nicht durcheinander gemischt/ sondern ein jede mit seiner sondern *Petion* also verständlich begriffen werden daß die Richter auf ein jedes *Factum* oder Geschicht ein gewisse Urtheil geben mögen.

Und mag der Kläger sein Klag wol ändern/mindern oder mehren / doch daß solches beschehe vor Bevestigung deß Kriegs/ darzu dem Beklagten der Unkosten/ so er einen solcher Aenderung halben erlitten/ abgelegt werde. Aber nach Bevestigung deß Kriegs mag der Kläger sein Klag nicht mehr ändern/ er wolte dann dem Antworter nicht allein allen aufgewendten Kosten abtragen/ sondern auch ihme von neuem fürbieten lassen/ und klagen.

Die Klag soll auch/ wo die in Schrifften eingebracht/ bey den *Acten* verwahrt/ und darauf gezeichnet werden/ auf welchen Tag sie eingebracht worden. Deßgleichen soll es auch mit der Antwort deß Beklagten / und allen andern/ beeder Partheyen schrifftlichen Fürbringen gehalten werden.

Und sollen die Schrifften und *Producten* allwegen zweyfach oder doppelt abgeschrieben/ eingegeben / und das eine *Exemplar* bey den Gerichtlichen *Acten* behalten/ das ander aber der Gegen-Parthey (mit aufgezeichnetem *Præsentat*) alsbald zu handen geschafft werden / damit hierdurch der *Procefs* destomehr zu befördern/auch die *Termin* besser zu *observiren* seyn mögen.

Von Satisdationen / und wie Caution und Sicherheit zum Rechten geschehen solle.

Tit. XX.

SO der Kläger und Antworter vor Gericht im ersten *Termin* für sich selbs erscheinen / mag der Antworter (wo er kein *Exception* wider den Gerichts-Zwang/ Richter / oder deß Klägers Person / einzuwenden) vom Kläger begehren/ daß er dem Recht außwarten / und ob er der Sachen niderligen würde/ ihme Antwortern allen Kosten und Schaden entrichten / und deßhalb gebührende *Caution* thun wölle. Jnmassen dann der Kläger solcher *Caution* mit Bürgen oder Gütern zu erstatten schuldig ist.

So fern aber der Kläger mit seinem Eyd betheuren würde/ daß er/ nach angewandtem müglichen Fleiß/ solche Bürgschafft nicht thun köndte / soll er *Cautionem Juratoriam*, und mit seinem Eyd Sicherheit zu thun/ zugelassen werden.

Deßgleichen soll auch der Antworter/ auf Begehren deß Klägers sich in Recht zu stellen/ und der Sachen rechtlich außzuwarten / *Caution* und Sicherheit zu thun verbunden seyn.

Ob aber der Kläger oder Antworter in Unserm Hertzogthumb mit ligenden (gegen andern zuvor nicht ver-

verhafften/ und unter demselben Gerichts-Zwang/ da die Sach Rechthängig / oder doch in selbigem Ampt und Vogthey gelegenen Gütern gnugsam versehen / solches auch im Fall der Noth urkundlich darthun könnte: soll er zu gedachter *Caution* nicht gezwungen werden.

So sich dann begebe/ daß der Kläger sein Sach nicht selbst sondern durch einen Anwald/ vollnführen wolt/ und seines Gewalts halben/ ob derselb gnugsam/ Zweiffel fürfiele/ stehet zu dem Anwald/ entweder den Gewalt/ den er von seinem *Principal* empfangen/ gnugsam beyzubringen und zu erstatten/ oder *Caution de rato*, (das ist / daß sein *Principal*, was durch ihne gehandelt werde / genehm haben soll und wöll) zu thun.

Da aber der Antworter sein Recht durch einen Anwald außführen wolt / soll derselbig Anwald/ auf deß Klägers Begehren / *Caution* den Beklagten zu beschirmen/ Betrug zu vermeiden / und dem erlangten Rechten gnug: und zu Vollnziehung zu thun schuldig seyn: Es wäre dann solches vom Antworter selbsten beschehen.

Von Gerichtlichen Dilationen.

Tit. XXI.

WAnn nun die Klag geschehen / und der Antworter darauf zu handlen nicht gleich gefaßt/ mag er derselben Abschrifft / Bedacht und *Dilation* begehren / die ihme auch (auf dem Fall der Kläger selbige nicht gutwillig zugeben würde) von dem Richter / biß zu dem nächsten Rechts-Tag: oder wann schrifftlich/ gehandelt/ nach Wichtigkeit der Sachen auf einen Monat zum längsten

sten zugelassen / über welches der Antworter auff den erhaltenen *Termin*, was sich gebührt / mündlich oder schrifftlich / gewiß handlen soll.

Gleicher gestalt sollen auch solche *Termin* in weiterer Handlung/ zu *Replic*, *Duplic*, *Triplic*, und zu Beschliessung *observirt* und gehalten/ auch (wo es die Grössin der *Acten*, und Wichtigkeit der Sachen nicht erfordert/) für den ersten *Termin*, nicht leichtlich über obgesetzte Zeit / *Dilation* erkennt/ und gegeben werden.

Und so auf einen den Parthepen/ zu Einbringung ihrer Nothdurfft/ angesetzten *Termin*, kein Rechts-Tag seyn würde/ sollen nichts destoweniger sie / die Parthepen / ihre Schrifftliche Handlungen dem Gerichts-Schreiber zu übergeben schuldig seyn.

Wo dann die Zeit deß ersten *Termins* zu bald außlauffen/ und die Parthepen inner derselben ihre Nothdurfft zu verfertigen beweglich verhindert würde / stehet ihnen den Parthepen frey/ vor Verfliessung derselben/ mit Anzeigung der Ursachen/ um ziemliche *Prorogation*, und Erstreckung zu bitten/ und wo der Gegentheil dieselbige nicht gutwillig zulassen wolte / soll es jedesmahls zu Unserer Amptleut und Gericht-Erkandtnus stehen / ob / und wie lang solcher *Termin* zu *prorogi*ren und zu erstrecken.

Welcher aber den erlangten und bestimmten *Termin* ohne Handlung verfliessen läßt/ dem soll ferner kein *Prorogation* vergönnt sondern im Rechten/ wie sich gebührt/ *procedirt* werden. Doch wo die Parthepen solche nothwendige und erhebliche Ursachen vor Gericht darthun könnten/ dardurch sie entweder die *Restitution*, oder ein neuen *Termin* zu erlangen getrauten / sollen sie gehört / und von Unsern Gerichten darüber gebührende Erkandtnus beschehen.

End-

Endlich/ wo der Richter aus etlichen Ursachen/ und
[...]ständen zweiffeln möchte/ ob die begehrte *Dilation* mehr
Umtrieb und Verzug/ als aus Nothdurfft der Sachen/
[...]gehrt würde/ soll und mag er (muthwilligem Umtrieb zu
[...]gegnen) der begehrenden Partzey/ oder ihrem *Advoca-*
[...]/ *Juramentum malitiæ*, den Eyd der Boßheit/ auferle-
[...]n/ und das in jedem Theil Rechtlichen *Proceſs*, wann es
[...] vonnöthen und für gut ansihet/ fürnehmen: Inson-
[...]heit wann solches auch die Wider-Parthey bitten
[...]ürde.

Von Ferien/ und zu was Zeiten nicht solle gerechtet werden.

Tit. XXII.

DIeweil etliche Tag und Zeit/ dem Allmächtigen GOTT zu Ehr und Lob sein Heiliges Wort daran zu hören: Darzu auch etliche Zeit/ zu Verrichtung nothwendiger Geschäfften/ insonderheit verordnet/ an welchen die rechtliche *Proceſs* und Handlungen billich einzustellen und zu unterlassen: Wöllen Wir/ daß nachfolgende *Ferien* gehalten werden.

Von dem vier und zwantzigsten *Decembris*, deß Heiligen Christtags Abend/ biß zu der Heiligen Drey König Tag/ beedes einschließlich.

 Item/

Item/ von dem Sonntag *Esto mihi*, biß *Invocavit*.

So dann vom Palm-Abend/biß *Quasimodogeniti*.

Item/die gantze Pfingst-Wochen/von dem Pfingst-Abend an/ biß auf nächsten Sonntag der Heiligen Dreyfaltigkeit hernach.

Item/ an allen Sonn-Heiligen-und Feyertagen/ so zu Heiligung GOttes Namens/und Hörung seines Worts eingesetzt / wie die in Unsers Hertzogthumbs Kirchen-Ordnung verleibt/ durch das gantze Jahr/ 2c. sollen alle Rechtlich *Process* und Gericht eingestellt seyn/ und daran gerichtlich nicht gehandelt noch *procedirt* werden.

Deßgleichen zu Ernd-und Herbst-Zeiten / so lang die an jedem Ort währen (die Partheyen wolten sich dann mit Bewilligung deß Richters / derselben gutwillig verzeihen) mag auch im Rechten nicht gehandelt werden.

Von Exceptionen/ Einreden oder Außzügen.

Tit. XXIII.

WAnn bey dem ersten *Termin* der Antworter auf die einkommene Klag nicht gehandlet / sondern Zeit und Bedacht genommen / und darwider gebührende *Ex-*

ceptio-

ceptionen oder Einreden fürzubringen hätte / soll er auf den zweyten *Termin*, darinnen / als in seiner rechtmässigen *Defension*, und ordenlicher Gegenwehr / billich gehört / und dieselbe niemands abgeschnitten werden.

Es seyen aber fürnemlich zweyerley *Exceptiones*, oder Einreden: Nemlich *Dilatoriæ*, das ist / Verzügige / welche die Haupt-Sach nicht abstellen / sondern ein Zeitlang verhindern und aufhalten: Und dann / *Peremptoriæ*, das ist / endliche und außlöschliche Einreden / so die Haupt-Sachen gäntzlichen aufheben.

Es soll aber zu Erörterung und Außführung beederley / *Dilatori*scher und *Peremptori*scher *Exceptionen* / jeder Theil sein Nothdurfft allein mit zweyen Schrifften oder Reden fürbringen: Es würde dann auf Erscheinung ehehaffter Ursachen / durch Unserer Amptleut und Gerichts-Erkandtnus / ferrer Fürbringen zugelassen.

De Diliatoriis Exceptionibus.

DIese *Exceptiones* seyen *Temporales*, oder auf eine gewisse Zeit gericht / indem sie dem Beklagten allein Fristung auf ein gewisse Zeit geben.

Als / da wider den Gerichts-Zwang Einrede geschicht / und der Antworter vermeynt / vor dem Richter / für den er gefordert / zu rechten nicht schuldig zu seyn / zu Latein *Declinatoria fori* genandt.

Item so wider eines / oder mehr Richter Personen / Argwohns und Partheylichkeit oder sonsten anderer Ursachen halben *excipirt* würde: Welche Einrede die Rechte *Exceptionem Recusationis* nennen.

Item/ der Außzug wider deß Klägers Person/ als ob der im Rechten zu stehen nicht taugenlich: Oder daß er ihme dem Antworter/ das sein gewaltthätig vorhalte / und noch in selbiger entwöhrten Besitzung sey: Welche Einrede *Exceptio Spoli* genandt.

Item/ die *Exceptio litis pendentiæ*: Da die Partheyen sich anderstwo im Rechten eingelassen/ und dannoch der Kläger den Antworter/ eben derselben Sach halb/ an einem andern Gericht fürnehmen wolt.

Item / so die Klag oder *Libellus*, als *ineptus* und ohnförmlich/ angefochten wird.

Solch/ und dergleichen Außzüge / *Exceptiones* und Einreden/ sollen vor Bevestigung deß Kriegs fürgewendt: und damit in Darthuung solcher *Exception*en kein Verzug der Sachen böߧlich und gefährlich gesucht / nicht nach und nach / sondern alle miteinander/ auf den/ dem Antworter derhalben angesetzten *Termin*, fürgebracht werden.

Wofern aber nach der Kriegs-Bevestigung ein solche *Exception*, darvon man Anfangs kein Wissenschafft gehabt/ erscheinen/ und der Erheblichkeit seyn würde / daß dar-

dardurch die Gerichtliche *Process* nicht nur *differirt*/ und aufgehalten / sondern gar aufgehaben werden möchten/ solle alsdann dem Antworter dergleichen *Exceptionen*/ auch nach der Kriegs-Bevestigung/ fürzubringen ohnbenommen seyn.

De Exceptionibus Peremptoriis.

DJe *peremptori*sche / endliche / und außlöschliche *Exceptionen* werden darum also genennet/ dieweil sie dem Kläger sein Klag außlöschen/ und gäntzlich aufheben.

Als da seyen die *Exception* einer geurtheilten/ oder vertragnen Sachen *Rei judicatæ, vel Transactionis:* Item/ eines Gedings / das jenig nicht zu fordern / darüm einer klagt/ *Pactum de non pedendo* genandt : Item / *Exceptio Doli, Metus jurisjurandi, &c.*

Und obwol unter solchen *Exceptionen* etliche diese Art und Freyheit haben / daß sie auch vor Bevestigung deß Kriegs *in vim Dilatoriarum*, nach besag gemeiner geschribnen Rechten/ mögen *opponirt* und fürgebracht werden : Jedoch ausser sondern bewegenden Ursachen/ ordnen und wöllen wir / daß hinführo in Unsern Gerichten alle *Fxceptiones peremptoriè*, wie die Namen haben möchten/ nicht vor/sondern mit/oder nach der Kriegs-Bevestigung/ auch (wie hieoben von den *Dilatoriis* vermeldt/) zumahl fürgewandt/ und/ wie recht ist/ außgeführt werden sollen. (*Supra fol.* 110.)

Wo

Wo auch diese *peremptori*sche *Exception*en in erster *Instanz* unterlassen/ mögen sie doch in der *Appellation*-Sach wol gebraucht werden.

Von Reconventionen und Gegen-Klagen.

Tit. XXIV.

WAnn deß Antworters *Exception* oder Außzüge/ die vor Bevestigung deß Kriegs statt haben / erörtert/ oder so er deren keine fürgebracht hätte / also daß der Krieg bevestigt werden solle / und dann der Antworter auch sein Gegen-Klag fürbringen wollt / soll er solches vor/ oder alsbald nach Bevestigung deß Kriegs (vermög der Rechten) zu thun / zugelassen werden. Und ist ihme der Kläger darauf zu antworten schuldig / ob ihme gleichwol deßhalben nicht fürgebotten wäre.

Und sollen beede Sachen/ deß Vor-und Nach-Rechtens/ solcher eingebrachten Klag und Gegen-Klagen / wo müglich/ gleiches *Process* mit einander gehen/ gehandlet/ zu End gebracht / und zumahl mit endlicher Urthel entscheiden werden.

Ob aber der Kläger/ oder desselben Anwald das Gegen-Recht nicht annehmen wolt/ soll er im Vor-Rechten mit seiner Klag auch nicht gehört werden : Es wäre dann in folgenden und dergleichen Fällen / da die Gegen-Klag

Klag in Rechten nicht statt hätte / als da die Klag auf ein *Spolium*, oder Entsetzung der *Possession* gestellt / und der Antworter darüber wider den Kläger / von wegen deß Eigenthumbs / oder sonst anderer Sachen halber / Gegen-Klag führen: Oder so der *Appellat* den *Appellanten* erst in der *Appellation*-Sach *reconveniren* wolte.

(Hof-Gerichts-Ord. *fol.* 58.)

In *remittirten* Sachen / wo der Antworter dem Kläger zu *reconveniren* / und in das Gegen-Recht zu ziehen begehren würde / soll der Richter / für welchen die Partheyen *remittirt* und gewisen worden / auch die *Reconvention*-Klag / so eine für ihm fürgebracht wird (ob schon derselben in der *Remission* und Weisung kein Meldung geschehen) annehmen / und darinnen gebührender massen *procediren* lassen.

De Litis Contestatione.

Von Bevestigung oder Verfahung deß Kriegs.

Tit. XXV.

DIe Bevestigung deß Kriegs (zu Latein *Litis Contestatio* genandt) dardurch das Gericht seinen rechten Anfang gewinnt / ist ein wesentlich Stuck und Grundvest deß Gerichts / so weder stillschweigend noch außtruckenlich mag nachgelassen werden.

den. Derowegen wann/ nach eingebrachter Klag der Antworter keine *Dilatorias Exceptiones*, dardurch das Recht verhindert oder aufgeschoben werden kan/ fürzubringen/ soll der Antworter/ im andern *Termin*, auf vorgebrachte oder einkommene Klag antworten / und den Krieg Rechtens bevestigen.

Und weil die Kriegs-Bevestigung anders nichts ist/ dann ein Antwort auf deß Klägers Begehren/ so heißt und wird der Krieg Rechtens verfangen / und für bevestigt gehalten / wann der Antworter auf die eingebrachte Klag/ mit Ja oder Nein/ mit Gestehen oder Widersprechen/ Antwort gibt.

Wann nun der Antworter vorgebrachter Klag/ *purè*, und ohn Anhang geständig ist / so hat der Kläger andarfst nichts zu thun/ dann den Richter zu bitten / daß er / auf solch Bekennen/ den Antwortern/ nach Innhalt seiner Klag/ zu Bezahlung oder Leistung der begehrten Sachen anhalten soll.

Woferr aber die Bekandtnus nicht *purè*, sondern mit einem weitern Zusatz oder Anhang geschicht/ steht alsdann solcher Anhang (woferr der Kläger dessen nicht geständig) dem Antworter zu erweisen.

Wann aber der Antworter die Klag verneinen/ und den Krieg Rechtens dergestalt *contesti*ren will / daß er der Klag/ wie die gesetzt/ nicht geständig seye/ mit Begehren/ ihne von derselben ledig zu erkennen: Soll er/ wo die Klag *articuli*rt einkommen / auf jeden Articul insonderheit zu *respondi*ren schuldig seyn.

Und

Und hat die Kriegs-Bevestigung oder *LitisContestatio* mancherley Würckungen: Als sonderlich/ wann das Recht verfangen / daß der Richter ferner nicht *recusirt* werden mag/ noch einige weitere *Exception* wider den Gerichts-Zwang statt hat: Item/ daß durch die Kriegs-Bevestigung die Klagen *perpetuirt* werden.

Es wird auch/ vor beschehener Kriegs-Bevestigung/ niemand in der Haupt-Sach zur Beweisung zugelassen: Dann in etlichen sondern Fällen/ darvon hieunten in seinem Ort Verordnung geschicht. Darumen/ und in Bedenckung die *Litis Contestation* ein fürnehm wesenlich Stuck deß Gerichts/ Unsere Gericht die Verfügung thun sollen/ daß die fürderlich beschehe. Es wäre dann/ daß die Rechts-Verfahung durch fürgebrachte *Exception* und Außzüge verhindert und aufgehalten wurde.

(*Infra fol.* 149.)

Wann dann der Richter vermerckt/ daß der Beklagte wider die Klag keine *Exceptionen* fürzubringen/ so hat er demselben aufzulegen/ den Krieg mit seiner Antwort zu bevestigen/ und wo er das nicht thät/ wider ihne/ als Ohngehorsamen/ im Rechten zu verfahren/ und die Kriegs-Bevestigung *ex Officio*, und von Ampts wegen zu erkennen/ und den Kläger zu ferrern gebührender Handlung kommen zu lassen.

So aber der Beklagt offentlich vor Gericht *protestirt*/ und sich dahin erklärt hätte/ daß er mit seinem Fürbringen und Antworten den Krieg Rechtens nicht verfahen/ oder verfangen haben wölle/ so ist die *Litis Contestation* (ob gleich die erzehlte Geschicht deß Handels gar oder zum Theil widersprochen/ oder gestanden wird) darmit nicht beschehen.

* * * *

* * *

De

De Juramento Calumniæ.

Vom Eyd für Gefährde.

Tit. XXVI.

DA der Kläger an den Antworter oder herwider der Antworter an den Kläger / den Eyd für Gefährde (*Juramentum Calumniæ*) fordert / mit dem Erbieten/ denselben auch zu schwören/ so mag der jenige / von welchem solch *Jurament* also gefordert / sich dessen nicht verweigern / sondern ist schuldig denselben sampt dem Gegentheil/ zu schwören.

Und wiewol/ vermög der Kayserlichen Rechten der Eyd für Gefährde/ bey der Bevestigung deß Kriegs/ oder alsbald *in continenti* darauf zu schwören: So wöllen Wir doch aus sondern bewegenden Ursachen / daß solcher Eyd/ nicht allein bey/sondern auch nach der Kriegs-Vestigung/ und in welchem Stand deß Gerichts derselbig erfordert wird/ biß zum Beschluß der Sachen/ geleistet werden soll.

Form/ deß Eyds für Gefährde.

JHR sollen einen Eyd zu GOTT dem HERRN schwören/ erstlich / daß ihr glauben/ ein rechte gute Sach zu haben/ darumb ihr jetzt im Rechten stehen.

Zum Andern/ so offt ihr im Rechten gefragt werden/ die Warheit nicht zu verhalten.

Zum

Zum Dritten/daß ihr in dieser Sachen niemand/dann den jenigen/so die Rechte zulassen/was gegeben/ oder verheissen haben/ auch fürter nicht thun wöllen/ Sieg der Sachen dardurch zu erlangen.

Zum Vierdten/ daß ihr wissentlich kein falsche/ohnrechte/ oder betrügliche Beweisung gebrauchen wöllen: noch euch unterstehen selbige zu erlangen/ oder außzubringen.

Zum Fünfften/daß ihr auch keinen Verzug begehren wöllen/zu gefährlicher Verlängerung der Sachen/sondern dieselb/ so viel an euch ist/ zu Außtrag fördern: Alles getreulich und ohngefährlich.

Und ob ein *Procurator* oder Anwald diesen Eyd thun würde/ soll er denselben in sein selbs/ auch sein *Principals* Seel schwören.

Ehe und dann aber deß Klägers und Antworters Anwäld erst gemeldten Eyd erstatten/ sollen sie darzu sondern gnugsamen Gewalt/ auch eigentliche und nothdürfftige Unterrichtung von ihren *Principaln* haben.

(*Supra fol.* 86. 92.)

Und mag zwar dieser Eyd für Gefährd stillschweigend wol umgangen und unterlassen werden/ wird auch der *Process* darum nicht zu nichten. Wann aber derselbige einmal begehret wird/ist jeder Theil denselben zu schwören/ der Richter auch (zu Verhütung der *Nullität*) die Partheyen dahin anzuhalten schuldig.

Und so sich der Kläger diß Eyds weigerte/ist er damit von seiner Klag gefallen/ und sollen Unsere Gericht den Antworter stracks *absolviren* und ledig erkennen/ mit Abtrag Kostens und Schadens.

Wann

Wann sich aber der Beklagt / diesen Eyd zu leisten verweigerte/ soll er darfür geachtet werden/ als ob er die Klag bekennt hätte.

De Juramento Malitiæ.

Vom Eyd / Boßheit zu vermeiden.

Tit. XXVII.

DIesen Eyd mögen nicht allein die Partheyen einander/ vor-oder nach Bevestigung deß Kriegs / *deferiren* / sondern sollen auch Unsere Gericht / wo sie beduncken wolt / daß die Partheyen gefährliche Aufzüg suchen / oder sonsten einander ohnbillich umbzutreiben sich unterstehen / einer oder beeden Partheyen / Boßheit zu vermeiden zu schwören / ausser richterlichem Ampt/ auflegen.

Und solle solcher Eyd nicht allein durch die Partheyen / sondern auch deren Anwäld / in ihre selbst und ihrer *Principaln* Seelen / nachfolgender Form geschworen werden.

Der

Der Eyde/ Boßheit zu vermeiden/ wann der Principal selbs zugegen.

IHR sollen einen Eyd zu GOtt schwören/ woferr solches von euch mit gutem Gewissen geschehen mag/ daß von euch das jenig / so ihr fürbringen und begehren / nicht ausser gefährlichem und bösem Fürsatz / noch zu Verlängerung / sondern allein zu erheischender Nothdurfft der Sachen geschehe.

Wie dieser Eyd durch einen Anwald zu erstatten.

IHR sollen/ in euer selbst / und euers *Principals* Seel/ einen Eyd zu GOTT schwören/ woferr solches von euch mit gutem Gewissen geschehen mag / daß von euch das jenig/ so ihr Fürbringen und Begehren / nicht ausser gefährlichem und bösem Fürsatz/ noch zu Verlängerung/ sondern allein zu erheischender Nothdurfft der Sachen geschehe: und daß ihr das also zu thun/ insonderheit von euer *Principal*-Parthey Befelch empfangen.

De Positionibus & Articulis.

Von Ubergebung der Positionen und Articuln.

Tit. XXVIII.

WAnn nach Bevestigung deß Kriegs ein Antworter der Klag nicht geständig/ und der Kläger begehren würde / sich zu Beweisung seiner Klag zuzulassen / soll ihme solches vergunnt werden.

Obwol nun dem Kläger Anfangs frey und bevor steht/ sein Klag *articulirt* oder allein *Summariè* begriffen zu übergeben/ soll ihme doch (so er diesen letzten Weg *elegirt*) über solche sein *summarische* Klag weiter zu *articuliren* mit nichten/ sondern allein aus selbiger *summarischen* Klag genommene Anzugs-Puncten / in diesem *Termin* gerichtlich einzubringen gestattet werden.

Und so auf die/ auch Anfangs *articulirte* (mit oder ohne Eyd) übergebne Klag/ der Beklagte zumahl mit der *Litis Contestation* begehrter massen *respondirt* / und etliche oder alle Artickul verneint/ soll der Kläger/ da er selbige darzuthun vermeynt/ eben in diesem *Termin*, sich zu Beweisung der verneinten Articul/ neben Benennung deß *Commissarii*, zuzulassen begehren.

Und sollen deß Klägers Articul oder Anzugs-Puncten der eingebrachten Klag gemäß gestellt/ und daraus gezogen: Sodann insgemein alle Articuln (von welchem Theil hie einkommen) durch die *Advocaten* zifferirt/ und nicht (wie bißhero beschehen) den *Commissarien*/ sondern dem Richter selber übergeben werden.

Es solle auch auf den Fall/ da die Klag Anfangs *articulirt* einkommen/ der Antworter die *Defensional* - *Peremptorial*-oder *Elisiv-Articul*, zumahl miteinander auf diesen *Termin* eingeben.

Wie auch Unser Will und Meynung ist/ daß allein (auf erforderte Nothdurfft) *Additional* - Articul zugelassen/

n / oder *Additionales Additionalium*, oder weitere ungs-Puncten gäntzlich verworffen werden sollen.

Die Articul sollen aber also gestellt seyn / daß der/ cher selbige übergeben / so viel sie sein eigen Geschicht effen/ sag wahr seyn: Und so viel sie frembde Geschicht angen/ daß er die glaub wahr und bewehrlich seyn.

Und ob durch einen Anwald gehandlet/sollen die Ar- l also begriffen seyn/ daß er sage/ selbige Articul von t in dieser Sachen übergeben/ so viel dieselben seiner *ncipal*-Parthey eigne Geschicht und That berühren / hr seyn: So ferr aber dieselben frembd / und andere schichten betreffen / daß er glaub die wahr und bewähr- seyn.

Juramentum Dandorum.

Wie die Partheyen / so Positiones und Articul bey dem Eyd übergeben/ schwören sollen.

IHR sollen einen Eyd zu GOtt schwören/ daß die Po- *sitionen* und Articul/ die ihr in dieser Sach übergeben/ viel derselben euer eigen Geschicht oder Handlung belan- n/ wahr: So viel aber von frembder und anderer Ge- chicht oder Handlung gesetzt/ daß ihr dieselben wahr und eweißlich seyn glauben.

Wie die hierzu gevollmächtige An-wäld diesen Eyd schwören sollen.

IHR sollen in euer selbst/ und euers *Principals* S[...] einen Eyd zu GOTT schwören / daß die *Po*[...]nen und Articul / die von euch in euers *Principals* [...]men in dieser Sachen übergeben / so viel derselben [...] *Principals* eigen Geschicht und Handlung belang[...] wahr: So viel aber von frembder und anderer Gesch[...] oder Handlung gesetzt / daß ihr dieselben wahr/ und [...]weißlich seyn/ glauben.

Von Einreden wider Articul.

Tit. XXIX.

DAferr / nach Ubergebung der Articul / der Ge[...]theil darwider zu *excipiren* hätte (welches doch [...]sondere erhebliche Ursachen nicht leichtlich zugelassen) [...] er solches mit sonderer Anzeigung der Ursachen th[...] Darauf auch der jenig / so die Articul übergeben / in [...]chem oder nächstfolgendem *Termin*, mündlich oder schr[...]lich *repliciren* / beede Theil gleich beschliessen / u[...] *in hoc Puncto Exceptionis contra Articulos*, kein fer[...] Handlung zugelassen werden soll.

V[...]

Von Responsionibus auf die Positional- und andere Articul.

Tit. XXX.

Wann / vorgesetztermassen / die Articul übergeben / und der Gegentheil darwider kein Einred fürzuwenden: Soll er auf jeden Articul (mit oder ohne nachgesetzten Eyd) die Warheit durch das Wort / **Glaub wahr** / oder **Glaub nicht wahr** seyn / erbarlich und aufrichtiglich anzeigen.

Es wären dann Articul / die dermassen beschaffen / daß man darauf im Rechten zu antworten nicht schuldig: Als wann ein Articul auf das gemein Recht gestellt: Oder zu der gefragten Parthey Verunglimpffung und Schmählerung ihrer Ehren gerichtet / oder sonsten so ohnlauter / *obscur*, und verdunckelt: Oder gar zu gemein und *general* gestellt / daß daraus kein rechter Verstand genommen werden möchte / welche dann vor der *Responsion* zu *declariren* und zu erläutern.

Und wo ein Articul manigfaltig / und mehr als ein Geschicht in sich begreifft / und an einem Ort wahr / am andern aber nicht wahr geglaubt wird: Alsdann soll der / so Antwort gibt / den Articul *distinguiren* /

und unterschiedlich anzeigen/ was/ und wie viel darinne wahr sey/ glauben wölle.

Weil auch hierinnen niemand übereilet werden soll mag ein Parthey/ wann sie nicht gleich mit Antwort gefaßt/ biß auf nächstfolgenden Rechts-Tag/ Zeit begehren so auch ihr zugelassen werden solle.

Und demnach etwann Stritt fürfallen/ ob gnugsam auf die Articul *respondirt* oder nicht: Solle gleichwol wider die *Responsiones* zu *excipiren* und Einreden zu haben niemand benommen: Aber zu Beförderung der Sachen nach gegebener *Responsion*, der *Excipient* alsbald / oder den nächsten Gerichts-Tag hernach/ schuldig seyn / unterschiedlich anzuzeigen/ auf welchen Articul / und warumb nicht gnugsam *respondirt* / darauf auch von beeden Theilen *in hoc Puncto* beschlossen/ und ohne ferner *repliciren* darüber erkennt werden.

Hiebey ist auch zu wissen / daß / welcher Theil sich auf die eingegebene / und durch Unsere Gericht zugelassene Articul (über das ihme solches durch Gerichtlichen Bescheid auferlegt worden) als obsteht/ zu antworten verwiderte / und sich darinn ungehorsam erzeigt / derselbig anderst nicht/ als ob er solche Articul bekennt hätte/ geachtet: Also daß seines Gegen-Theils Articul für bekandt angenommen / und ferrer darauf / wie Recht ist *procedirt* werden soll.

(*Supra fol.* 123.)

Jura

Juramentum Respondendorum.

Wie die Partheyen/ so bey dem Eyd auf einkommene Positiones und Articul antworten/ schwören sollen.

JHR sollen einen Eyd zu GOTT schwören/ daß ihr/ auf die, wider euch/ in diese Sach einkommene Articul und derselben jeden insonderheit / darauf man im Rechten zu antworten schuldig / die Warheit bekennen/ und durch die Wort/ glaub wahr / oder nicht sein antworten wöllen: Alle Gefährd außgeschlossen.

Wie die hierzu gevollmächtige Anwäld diesen Eyd schwören sollen.

JHR sollen in euer selbst / und euers *Principals* Seel schwören / daß ihr auf die wider euern *Principal* in dieser Sach einkommne Articul / und derselben jeden insonderheit/ darauf man im Rechten zu antworten schuldig/ die Warheit bekennen / und durch die Wort / glaub wahr/ oder nicht seyn / antworten wöllen : Alle Gefährd außgeschlossen.

Von Defensional- Peremptorial- und Elisiv-Articul.

Tit. XXXI.

WO der Antworter / zu Hintertreibung der Klag *Defensional*- und Schirm- oder *Peremptorial*- und *Elisiv*- Articul einzubringen / soll er dieselben

gleich neben den *Responsionen* auf seines Gegentheils Articul/ zu übergeben schuldig seyn: Da er aber solches ausser rechtmässigen Ursachen nicht gleich thun köndte/ mag er alsdann/ mit Anzeig solcher Ursachen/ sich entschuldigen/ und auf den nächstkommenden Gerichts-Tag solche einbringen.

So nun der Antworter/ jetzt gesetzter massen seine Articul fürgebracht/ soll der Kläger (wo er dieselbige nicht zu widersehen) gleich auf den ersten Gerichts-Tag hernach/ sein Antwort und *Responsion* auf seines Gegentheils Articul einbringen.

Von Probation und Beweisung insgemein.

Tit. XXXII.

Welche Parthey (es sey Kläger oder Antworter) im Rechten etwas fürbringt/ so vom Gegentheil widersprochen wird: Die muß solch ihr Fürbringen darthun und beweisen: Also daß vielmahlen auch der Antworter/ wann er *excipiendo affirmativè* was fürbringt/ so der Klager nicht geständig/ dasselb beweisen muß/ und/ so viel seldige Beweisung belangt/ zum Kläger gemacht wird.

So kan sich vielmahlen begeben/ daß beede Parth*eyen* zur Beweisung zugelassen werden/ und sonderlich/ da es Theilungen der Erb- oder gemeinen Gütern/ oder die

rdnitzen berühren thut/ da jeder Theil vermeint in der Possession und Besitzuug zu seyn.

Und wann die Partheyen der Beweisung begehren/ d solche durch *Commissarien*, vollnführen wollen/ sollen selbige/ als vorgemeldt/ von ihnen alsbald ernennt/ wie ch/ daß sie sich der *Compass*-Brief zu gebrauchen gewillt/ lche ebenmässig gleich gebetten/ und zu Vollnführung der eweisung / ihnen zumahl *Dilation* und Zeit / davon eunten Verordnung geschicht/ durch den Richter erkennt/ nd gegeben werden.

(*Supra fol.* 120.) (*Infra fol.* 144.) (*Infra fol.* 145.)

Von der Partheyen selbsten Bekandtnussen.

Tit. XXXIII.

WEil eigne freywillige Bekandtnussen in Rechten für die beste und stärckeste Beweisung gehalten / derowegen so der Beklagt / vor sitzendem Gericht / einer Schuld / oder anders / dardurch er dem Kläger *obligirt*/ und verbunden/ bekandtlich/ solle darfür gehalten werden/ als ob gegen ihme Rechtlich erkandt wäre : Ihme auch durch Unsere Gericht/ dem Kläger solche bekandte Schuld zu entrichten auferlegt / und ohne sondere bewegende Ursachen hierzu nicht über Wochen Zihl und Frist gegeben werden.

Es sollen auch die Bekandtnussen/ so ausserhalb Rechtens/ vor *Notarien* und Gezeugen/ oder sonst vor erbarn Leuten/ mit Erzehlung der Ursachen / warumb oder aus was Grund/ oder in Beyseyn deß Gegentheils (solchs annehmende) geschehen / ein gnugsame Beweisung einzuführen/ kräfftig seyn.

Also / daß auf eines jeden eigne Bekandtnus in Bürgerlichen Sachen / ein Urtheil ergehen soll / oder mag. Es würde dann von dem / der die Bekandtnus gethan / beweißlich dargethan / daß er mit solchem Bekennen geirret hätte/ auf welchen Fall er / wie sich gebührt / gehört werden solle.

Von Beweisung durch Schrifftliche Urkunden.

Tit. XXXIV.

DIeweil die *Instrumenten* / und Brieffliche Urkunden/ fürnemlich darümb aufgericht/ damit die Handlungen und Sachen/ so darinn begriffen / desto eher und leichter mögen erwiesen werden: So nun der Kläger sein Klag / oder der Beklagt sein Antwort und Fürbringen durch Brief und Sigel / Handschrifft / Salbücher / Register/ oder andere Schrifftliche Urkunden beybringen wolt / mag er das thun.

Besiegelte Brief/ Transumpta oder Handschrifften.

WElcher besiegelte Brieff oder *Transumpta*, die vor der Obrigkeit/ oder durch glaubwürdige *Notarios*, Stadt-Ampt-oder Gericht-Schreiber ordenlich aufgericht und verfertigt/ im Rechten einlegt/ der beweißt dardurch das jenig/ so darinn begriffen. Es wäre dann/ daß einige Einreden darwider beschehen/ die sie undienstlich oder krafftloß machen: Darüber Unsere Gericht zu erkennen haben.

Da auch die Parthejen die *Original*-Brieff/ und Urkunden/ Gerichtlich übergeben würden/ sollen sie darneben allwegen darvon Abschrifften einlegen: Welche durch den Stadt-Ampt-oder Gericht-Schreiber fleissig *collationirt* / *subscribirt* / und bey den Gerichtlichen *Acten* behalten/ die *Originalien* aber den Parthejen ohnversehrt wieder zugestellt werden sollen.

Es sollen auch kundliche Handschrifften/ darinnen/ Ursachen derselben vermeldt/ wider den/ so die geschrieben/ Beweisung thun. Welches auch statt haben soll/ wann einer schon den gantzen Brief nicht eben selbsten/ sondern allein mit eigenen Händen unterschrieben/ oder sein Pittschafft fürgedruckt/ oder angehängt. Jedoch sollen keine *Sigillen* / so auf *Charta bianca* (ehe und dann selbige außgefertigt oder überschrieben) getruckt oder daran gehängt worden/ noch auch die Unterschrifften derselben für kräfftig gehalten werden: Es wäre dann der geschriebene Inhalt durch den jenigen/ so sich unterschrieben/ oder sei *Sigill* auftrucken oder anhängen lassen/ bekandt und angenommen.

Und da einer sein Handschrifft oder Sigill läugnet / dessen aber / daß er sein Handschrifft/ oder das *Sigilliren* / durch ihne oder mit seinem Willen und Geheiß beschehen seye/ überwiesen wurde / soll solches nicht allein in Recht verschene Beweisung würcken / sondern ob sich befinde / daß einer solch Läugnen bößlich und gefährlichen gethan/ derselbig auch / auf Erkandtnus Unserer Gerichten / gestrafft werden.

Rhodel- Urbar- Zins- Steur- Rechen- Stadt- und Dorf- Bücher

ITem / Rhodel- Urbar- und andere alte Schrifften / die in Unserer Städten / Gewölbern oder Kästen verwahrt seyen / deßgleichen Zins- Steur und Rechen-Bücher so auf den Rathhäusern liegen / sollen vor Unsern Gerichten gute Kundschafft geben: Doch Unsern Gerichten ihr Erkandtnus darüber vorbehalten.

Da auch *Privat*-Personen/ in ihren *Contracten* und Handlungen/ etwas in der gemeinen Flecken Bücher einzuschreiben begehren würden / soll die Einschreibung (dafern sie für vollommene Beweisung zu *passiren*) anderer Gestalt nicht / dann mit Vorwissen eines Gerichts / in Beysein der Partheyen/ die es angeht/ neben Vermeldung Tag und Jahrs beschehen. Es sollen auch solche Bücher und Register (bevorab in Dörffern) in sondere Kästen oder Behaltnussen verschlossen / und zween ungleiche Schlüssel durch unterschiedleche geschworne Personen (deren keine ohne die ander selbige eröffnen möge) darzu gehalten werden.

Der Kauf- und Handwercksleut Schuld-Bücher.

Item / Schuld-Bücher / so durch Unsers Hertzogthums Kauf- und Handwercksleut / gegen den jenigen gemacht werden / die Waaren von ihnen kauffen / oder bey ihnen Arbeit machen lassen / wo die ohnargwöhnisch und ordenlich gemacht / auch die Schuld-Herrn ihr Gewerb und Handwerck aufrecht und erbarlich führen / und eines guten Leimbdens und Wesens seyen / die sollen und mögen auch / nach Unserer Gerichten Erkandtnus / zu Beweisung dienstlich seyn: Also daß Unsere Gericht wo vorerzehlte Umbstände samptlich vorhanden / dem Schuld-Herrn / zu den fürgebrachten Schuld-Büchern oder Registern / den Eyd / *in supplementum*, zu völliger Beweisung ertheilen: Doch im Fall angeregte Umbstände auch durch andere mehr *Adminicula* oder Behelf bestärckt / möchte gemeldten Schuld-Büchern / ohne Ertheilung deß Eyds geglaubt werden / so zu Unserer Gerichten Erkandtnus gestelt seyn soll. Da es aber an obberührten Umständen und *Adminiculn* ermanglē würde / solle auf solche Schuld-Bücher oder Register nichts erkennt werden.

Von Kerffzetteln / oder Höltzern.

Wo es auch Unsere Unterthanen sich etwa mit schlecht gemachten Kerffzetteln oder Höltzern benügen lassen: So ferr dann jemand / zu Beweisung seiner Schulden / einig Kerffholtz oder Zettel im Rechten fürbringen /

darneben die von dem andern Theil fürgezeigte Gegen Zettel oder Höltzer gleichförmig erfunden würden / soll denselben Glauben gegeben / und darauf erkennt werden. Da aber der ander Theil keines Gegen-Kerffzettels oder Holtzes geständig/ sollen Unsere Gericht / au alles Fürbringen/ und sonderlich mit Fleiß erwegen / und was Wesen/ Herkommen / Ehrbarkeit / und Glauben ein jede Parthey seye/ welcher Theil auch sein Fürgeben besser bescheint: Und also/ nach fleissiger Ermessung dieser und anderer Umbständ / rechtmässiglich erkennen / ob einigem/ oder welchem Theil / zu endlichem Entschied der Sachen/ der Eyd zu ertheilen seye.

Von Einbringung der Schrifftichen Urkunden/ und Edition gemeiner Documenten.

Tit. XXXV.

WAnn die Partheyen *Documenten* und schrifftliche Beweisungen fürbringen/ sollen sie zugleich/ was sie damit beweisen wollen / anzeigen / und an den Gegentheil begehren / daß er die fürgebrachte Brieffliche Urkunden/ *in Originali*, an Schrifft- und *Sigillen* / Unterschrifften / oder Handzeichen / *recognosciren* oder *diffitiren* wölle : Welches auch der Gegentheil alsbald/ oder auf gehabten kurtzen Bedacht / zu thun schuldig seyn solle.

Wofern

Woferr dann die fürgebrachte *Documenten* / inmassen dieselbige eingegeben / vom Gegentheil nicht *recognoscirt*/ soll dem *Producenten* solche (ob er will) zu beweisen zugelassen werden.

So auch ein Parthey im Rechten anzeucht/ daß bey seinem Gegentheil/ Urkunden/ Brieff / Bücher / Registet oder Schrifften seyen / welche er begehrt Gerichtlich fürzubringen/ wo dann solche Urkund/ Brieff/ Bücher/ oder Register ihr beeder gemein seyen ist er der Gegentheil schuldig/ dieselbige im Gericht einzubringen / und abhören zu lassen: Doch mit dieser Bescheidenheit/ da Bücher/ Brieff/ oder dergleichen weitläufftige Schrifften wären / die auch anders und geheime Ding enthielten / daß die Articul / so gemein seynd / vor Erbar / darzu verordneten Personen / ausser dem *Original* mit Fleiß gezogen oder abgehört/ und alsdann solchem *Extract*, wie dem *Original* selbsten / Glauben gegeben werden soll.

Von persönlicher Kundschafft / und den jenigen/ so nicht Zeugnus geben mögen.

Tit. XXXVI.

FErner mögen die Paathеyen ihre Beweisungen du[rch] Zeugen thun. Und werden alle und jede Personen Zeugen zugelassen / welche die Recht nicht für untaugen[t]lich halten. Deren eines theils seynd die jenige / so unter vierzehen Jahren.

Item/ Thoren/ Mönig/ und Ohnsinnige.

Item/ offene Reichs-Aechter/ doch daß solche Aacht innerhalb acht Tagen/ die nächsten darnach (da es füglich geschehen mag) bewiesen werde.

Item/ Ehrlose Leut/ Meineydige/ und andere dergleichen offentlich verleumbde Personen.

Item/ Weibs-Personen/ welche in Testamenten/ wie auch in Peinlichen Sachen/ zu Zeugen nicht zugelassen: Man möchte dann in Peinlichen Sachen durch andere Zeugen die Warheit nicht erkundigen.

Item/ Eltern/ mögen nicht Kundschafft sagen/ weder für ihre Kinder/ noch wider sie: Deßgleichen die Kinder hinwider.

Item/ Brüder und Schwestern mögen auch weder für/ noch wider einander Kundschafft geben. Es wären dann keine andere Zeugen oder Beweisungen vorhanden/ in welchen/ wie auch sonsten/ in etlich andern Fällen die Recht solche Personen zur Zeugnus zulassen.

Item/ Feind/ wo der Widerwill groß und offenbar wäre.

Item/ welcher nachfolgenden Eyd nicht schwören will.

(*Infra fol. 137.*)

Und ob andere Ursachen im Rechten von einiger Parthey angezogen würden/ darumb einer zu Zeugen ohn-

ohntaugenlich seyn möchte / darinn soll allwegen Unsern Gerichten ihre rechtliche Erkandtnus vorbehalten seyn.

Von Ordnung der Zeugen-Verhör/ und Ampt der Commissarien.

Tit. XXXVII.

UNsere Gericht mögen die von den Partheyen ernandte Zeugen / entweder selbsten Gerichtlich verhören / und deren Außsagen ausser ihrem Mund / durch die Stadt-Ampt-oder Gericht-Schreiber fleissig und getreulich aufschreiben / und bey den *Acten* aufhalten lassen: Oder aber solches andern taugenlichen Personen (deren sich die Partheyen einhellig vergleichen) *committiren* und befehlen.

Zum Fall aber die Partheyen sich eines *Commissarii* halber nicht vereinbarn würden oder köndten / mögen Unsere Gericht die Verhör ausser Richterlichem Ampt / jemand andern (so fromm / redlich / geschickt / auch den Partheyen / und der Sachen ohnverwandt) befehlen und auftragen.

Zu welcher Verrichtung auch Unsers Hertzogthumbs geschworne Stadt-Ambt-oder Gericht-Schreiber zu gebrauchen.

Wann

Wann nun einem *Commissario* solche Verhör auf-getragen / soll er sein anbefohlene *Commission* in fleissige Acht nemmen / und die Verhör der Zeugen selbsten verrichten: Auch ohne Vorwissen und Bewilligung der Partheyen und deß Richters / einen andern zu *substituiren* / nicht befügt seyn.

Es sollen auch die Zeugen zeitlich / und auffs wenigst acht Tag lang vor dem *Production*-Tag / an ein unpartheyischen / sicher / und (wo müglich) beeden Partheyen gelegenen Ort / *citirt* / und erfordert: Darzu auch so wol dem *Producenten* / als desselben Gegentheil (zu sehen und zu hören / die Zeugen anzunemmen / und zu beeydigen / auch ob er will / Frag-Stück zu übergeben) *denuncirt* und verkündt: Und auf angestellten Tag / in Verrichtung anbefohlener *Commission* fürgeschritten werden / ob schon einer oder der ander auf die außgangene *Citation* und Verkündung außbleiben würde.

Und so solch An- und Aufnemmen der Zeugen (es seye gleich vor Gericht / oder dem *Commissario*) geschehen / und der / wider den die Zeugen geführt / oder sein Anwald zugegen / und *protestiren* würde / daß er ihme vorbehalten haben wölle / nach der Verhör- und Eröffnung der Kundschafften / sein Einred wider der Zeugen Personen gebührlich fürzuwenden / dardurch sollen ihme seine *Exceptionen* / Zu- und Einreden / nach der *Publicationen* fürzubringen / *reservirt* / und solche sein *Protestation* zu den *Acten* verzeichnet werden.

Ob aber einer an ermeldter *Protestation* nicht gesättiget/ sondern vor Gericht sein *Exception* fürgebracht/ und vor der Verhör begehrte außzuführen/ dasselbig (damit das Recht nicht verlängert) soll ihme nicht gestattet werden. Es wäre dann/ daß er sein *Exception* alsbald *in specie*, unterschiedlich benannte/ und sich darbey dieselbig in acht Tagen auffs längst endlich außzuführen erbieten thät: Oder/ daß er glaublich fürwendte/ seine Zeugen/ damit er sein Einred wider der Zeugen Person/ so wider ihn gestelt/ beweisen wolt/ möchte ihme hohen Alters/ oder sorglichen Schwachheit halben absterben/ oder sonst in die Ferre verreisen/ in welchen Fällen ihme sein *Exception* alsbald außzuführen vergunt werden soll. Wo aber solche Sorg und Gefahr nicht vorhanden/ solle mit der Verhör fürgefahren/ und dem Widertheil sein Zu- und Einred/ biß nach Eröffnung der Kundschafft/ vorbehalten werden.

Wann dann die Zeugen angenommen und zugelassen seynd/ sollen sie nachfolgenden Eyd schwören/ und keiner dessen erlassen werden: Es wäre dann daß beede Partheyen den Zeugen die Beeydigung mit freyem Willen nachliessen.

Der Zeugen Eyde.

IHR sollen geloben und schwören/ daß ihr dem Allmächtigen GOTT zu Ehren/ der Warheit und dem Rechten zu Förderung und Lieb/ die *pur* lauter Warheit/ so viel ihr dieser Sachen halb/ darum ihr zu Zeugen gestelt/ wissen haben und gefragt werden/ für beede Partheyen sagen wollen/ niemanden zu Lieb noch zu Leid: Und das nicht unterlassen/ weder umb Gaaben/ Geschenck/

schenck/ Gunst/ Nutz/ Haß/ Freundschafft/ Feindschafft/ Forcht/ oder anders/ wie das Menschen Hertz erdencken möcht: Das ihr auch/ was ihr gefragt/ und außgesagt/ biß nach gebührender Eröffnung der Zeugen Sag/ verschweigen/ und niemands eröffnen wöllen: Alles getreulich und ohngefährlich.

So dann die Zeugen also geschworen/ sollen sie (doch nicht etlich zumahl/ wie bißhero etwa in Verhörung eines gantzen Gerichts beschehen/ sondern ein jeder insonderheit) in Abwesen der Partheyen/ und anderer/ fürgenommen: Indem/ auf vorgehende Erinnerung seines geleisten Zeugen Eyds/ die Klag oder eingegebene Articul verständlich fürgelesen/ auf dieselbe alle nacheinander/ oder vermög *Directorii* (so eines übergeben) fleissig verhört/ auch so wohl die *General*- (darvon in nachgehendem 39. *Titul* Verordnung geschicht) als andere *Special-Interrogatorien*/ (so auf die jenige Articul gestellt/ die Zeug wahr sagt) befragt: Desselben Außsag und Antwort/ und (wo müglich) die *verba formalia*, auß seinem Mund/ ohne Zusatz oder Abbruch/ bey jedem Zeugen (ob gleich einer außsagte wie der ander) beschrieben/ und letzlichen jedem (er werde auf oder ohne Articul verhört) allwegen nach seiner Verhörung/ sein aufgeschriebene eigene Außsag (ob er deren also geständig) wieder fürgelesen: Auch ihme dieselb biß nach der *Publication* in geheim zu halten/ eingebunden/ folgends solche Außsag/ auch wie sie beschehen (mit Anzeig der Gebärden/ so sich ein Zeug argwöhnisch verhalten) umbständlich/ durch den *Commissarium* dem *Rotul* gebührlich *inserirt*/ und dasselbig auf vorgehende fleissige *Collation*irung/ den Partheyen/ gegen gebührlicher Belohnung verschlossen zugestellt/ so dann der Zeugen Außsag vor rechtlicher *Publication* und Eröffnung niemanden geoffenbahret/ noch daraus gerathen werden.

(*Infra fol. 142.*)

Dar-

Darneben wöllen Wir hiemit die *Commissarios* erin-
ert haben / ausser ihrer *Commission* nicht zu schreiten /
ach dieser Unserer Verordnung gemäß sich zu verhalten.
ann auf den widrigen Fall / und da das *Examen*, ent-
eder auf Anruffen der Parthepen/ oder aber von dem
ichter selbsten / aus richterlichem Ampt verworffen /
urden sie (da der Mangel deß *Examinis* von ihnen/ den
ommissarien / verursacht) von neuem auf ihren eige-
en Kosten die Zeugen verhören müssen: Darzu sie dann
on Unsern Amptleuten und Gerichten jederzeit mit Ernst
ngehalten werden sollen.

Von Adjuncten / so den Commissarien beygesetzt werden mögen.

Tit. XXXVIII,

Wofern die eine oder beyde Parthepen/ dem erkiesten und verordneten *Commissario* einen *Adjuncten* bey-
zusetzen gemeint/ soll ihnen dasselbig auf ihren Kosten zu
thun ohnbenommen seyn.

Und sollen die *Adjuncten* dem *Commissario*, wofer-
sie von den Parthepen/ dessen nicht insonderheit erlassen
nachgesetzten Eyd zuforderst erstatten: Darauf der Zeugen
Verhör beywohnen / dieselbige beschreiben / und das
Examen dem *Commissario*, wann es *ingrossirt* / *colla-
tioniren* helffen.

Es

Es sollen auch ihnen/ den *Adjuncten*/ ihre *Protocollen*/ so sie bey der Verhör gehalten/ nach Vollendung derselben/ biß zu der *Collation*, und nach der *Collation* wiederumb/ biß nach Gerichtlicher Eröffnung der *Attestationen*/ von den *Commissarien* verpittschiret werden.

Der Adjuncten Eyd.

DJE *Adjuncten* sollen dem *Commissario* geloben und schwören/ daß sie dem *Commissario* die von N. in dieser Sachen genandte und fürgestellte Zeugen/ mit Fleiß verhören: Ihre *Protocollen*/ so sie bey der Zeugen-Verhör halten/ nach Vollendung derselben/ den *Commissarium* verpittschiren lassen/ ihme nach Verfertigung deß *Examinis*, dasselbig ausser ihrem *Protocoll collationiren* helffen/ der Zeugen Außsagen/ biß dieselben Gerichtlich eröffnet/ in geheim halten/ und niemand zu wissen thun/ oder Abschrifften mittheilen wöllen.

Von Interrogatorien und Frag-Stucken.

Tit. XXXIX.

NAchdem jeder Parthey/ wider welche Zeugen geführt und verhört werden/ frey und bevor stehet/ auf ihres Gegentheils *Articul interrogatoria* und Fragstück zu übergeben: Und zwar an etlichen Gerichten zugelassen/ daß der Theil/ so *Exceptional*- oder *Defensional*-

sional-*Articul* zu übergeben / dieselben auch in Frag-stuck verwenden / und darauf deß Gegentheils Zeugen / vor desselben Beweiß / *Articuln* verhören lassen möge: Und dargegen seinem Widersacher seine *Probatorial-Articul* auch in Fragstuck zu verwandlen / und vor den *Defensionaln* deß beklagten Zeugen fürzuhalten gestattet wird: Nichts destoweniger aber wöllen Wir / solche *Præliminaria* ausser sondern bewegenden Ursachen / hiemit allerdings verbotten haben.

Es sollen auch die Partheyen und ihre *Advocaten* erinnert seyn / in Stellung der Fragstuck sich keines Uberfluß zu gebrauchen / sondern allein das jenig / so zum Handel dienlich / darein zu bringen.

So ferr nun die übergebne Fragstück (davon doch die *Commissarii* kein Abschrifft / vor Rechtlicher *Publication* der Zeugen Verhör / jemanden geben sollen) zum Handel dienlich und unverwerfflich / sollen die Zeugen / so einen *Articul* wahr sagen / über alle auf solchen *Articul* gestelte Fragstuck / nicht weniger als auf den *Articul* verhört und befragt werden. Und erstlich auf die *Generalia Interrogatoria*, folgends (nach Außweisung deß *Directorii*, so eins übergeben) auf jeden *Articul*, und dabey sonderlich übergebene Fragstuck.

Und ob gleich keine Fragstuck übergeben würden / so sollen doch nichts destoweniger die Zeugen / fürnemlich in Fällen oder Handlungen / daran den Partheyen sonders gelegen (nach fleissiger Erinnerung ihres gethanen Eyds / und Warnung vor dem Meyneyd) auf folgende gemeine *Interrogatorien* befragt werden.

Gemeine Frag-Stück.

1. Wie alt Zeug seye?

2. Ob er in deß Heiligen Reichs Aacht?

3. Ob er dem/ so ihne zu Zeugen gestellt/ mit Sipp-schafft/ Schwagerschafft/ oder sonst verwandt? Und wie?

4. Ob ihme nichts verheissen oder gegeben worden Kundschafft zu sagen?

5. Ob er etwas Nutz oder Schaden ausser dem Sie deß führenden Theils zu hoffen/ oder zu förchte habe?

6. Item/ ob er einem Theil mehr günstig seye/ dan dem andern? Und welchem?

7. Und ob er von jemanden unterricht sey? oder sic mit seinen Mit-Zeugen besprochen hab/ wie e Kundschafft geben solle?

Darnach/ so zu den Articuln geschritten wird/ so Zeug bey jedem/ den er wahr sagt/ umb Ursach seines Wis-sens/ auch der Zeit/ Mahlstatt/ und anderer Umbstän halben/ eigentlich befragt werden.

Wel

Welchermassen Zeugen de Plano, und auf Anzugs-Puncten zu verhören.

Tit. XL.

NAchdem bißhero gebräuchig gewesen / daß etwa die eine / oder ander Parthey / die Zeugen *de Plano*, und nur auf einen oder zween Articul / oder auch mündlichen Anzug verhören lassen: Soll Unsern Unterthanen solcher Weg Zeugen zu verhören / nochmahlen ohnbenommen seyn.

Und so jemand der Gestalt Zeugen aufnehmen lassen will / der soll seine Anzüg / und was er zu beweisen / vorhabens / in Schrifften verzeichnet / übergeben / und die Zeugen dem Gericht nahmhafft machen: Die alsdann einen oder zween vom Gericht / dem Stadt-Ampt- oder Gericht-Schreiber *adjungi*ren / und denselben auferlegen sollen / die Zeugen für sich zu *citi*ren / mit Vorwissen der Gegen-Parthey gebührlich zu beeydigen / und alsdann *de Plano* zu verhören. Doch soll darneben der Gegen-Parthey frey und bevor stehen / auf die zugestellte schrifftliche Anzüg / nothwendige Frag-Stuck zu übergeben.

Wie

Wie die Zeugen/ so frembdem Gerichts-Zwang unterworffen/ verhört werden sollen.

Tit. XLI.

WO jemand Zeugen zu führen hätte / die dem Gerichts-Zwang/ daran die Sach hangt/ nicht unterworffen wären/ mag er dem Gericht solches anzeigen/ und begehren/ ihme Bitt- oder *Compass*-Brieff zu erkennen an die Richter / unter denen die Zeugen gesessen / dieselbe auf eingebrachte Articul zu verhören.

Und sollen alsdann Unsere Gericht solche Bitt-Brieff erkennen/ und dieselben/ sampt den Articul und Frag-Stücken / so einige übergeben / oder sonst mit Vermeldung derjenigen Sachen/ darinn Zeugen zu verhören/ den Richtern oder Oberkeiten der angezeigten Zeugen verschlossen zuschicken/ mit Begehr / zu Beförderung deß Rechtens und der Warheit/ solche Zeugen / so ihrem Gerichts-Zwang unterworffen/ für sich Rechtlich zu erfordern / dieselben zu beeydigen/ und den Tag der Aufnahm / und Beeydigung den Partheyen zeitlich zuvor *notificiren* / ob sie darbey erscheinen/ und die Zeugen geloben und schwören sehen wollen: Und folgends einen jeden Zeugen in Abwesen der Partheyen und anderer Mit-Zeugen auf eingeschloßne Articul und Frag-Stuck (wie recht ist) zu verhören/ ihre Kundschaften aufzuschreiben/ und mit aller Handlung / so vor ihnen ergan-

ergangen / dem Gericht / vor welchem die Sachen unendscheiden schwebt / verschlossen zu überschicken/ wie das alles die gemeine Formen und *Stylus* der Bitt-Brief/ oder Ersuch-Schreiben ferrer mit sich bringen.

Und nachdem etliche Unsere Gericht sich hierinnen bißhero einer schlechten Form gebraucht / und allein den Parthepen ein Urkund erkandter Kundschafft mitgetheilt haben / lassen Wir Uns solches auch nicht mißfallen / in dem Fall/ da ein Parthey eines gemeinen *Compass*-Briefs nicht auf ein benandt Gericht oder Oberkeit/ sondern allein in gemein begehrte. Jedoch daß allwegen in solchem Urkund zum Beschluß gemeldt werde / ohngefährlich auf ein solche Meinung: Daß derwegen alle und jede Gericht oder Oberkeiten/ solcher Parthey / ihr begehrte Kundschafft / wie bey ihnen gebräuchig und recht ist / zu verhören und einzunehmen / auch solche der Parthey verschlossen zuzustellen/ unbeschwehrt seyn wöllen.

Von Dilationen / so zu Führung der Zeugen gegeben werden sollen.

Tit. XLII.

WAnn nach beschehener gnugsamer *Responsion* die vermeinte *Positional* - Beweiß- oder Schirm-Articul/ dem Kläger oder Antworter zu erweisen obgelegen / soll allwegen der jenig / so die Beweisung begehrt / nicht allein den *Commissarien* benennen / sondern zugleich auch die erste *Dilation*, und ihme hierzu Zeit auf vier oder mehr Wochen anzusetzen bitten.

Und wann die bewilligte erste *Dilation* verflossen / und vor Außgang derselben / die Zeugen entweder gar nicht / oder doch nicht alle köndten verhört werden / alsdann mögen Unsere Gericht ausser erheblichen Ursachen (so von der ansuchenden Parthey außtruckenlich angezogen / und wo vonnöthen / erwiesen werden sollen) auch die ander und dritte *Dilation* erkennen und zulassen. Und steht in deß Richters Willkühr / bey einer jeden *Dilation* (welche jederzeit *exclusis Feriis incidentibus* verstanden werden sollen) nach Gelegenheit der Sachen / Anzahl der Zeugen / oder anderer fürfallenden Umbständ / von vier / biß auf sechs / oder sieben Wochen / für einen *Termin* und *Dilation* zu geben. Doch ist hiebey zu wissen / daß weder die erste / andere / noch dritte *Dilation* zu *prorogi*ren oder zu erstrecken / dieweil die vierdte *Dilation* zu begehren noch bevorsteht / welche jedoch ohne hierzu sonderlich erforderte *Solenni*tät / und treffenliche Ursachen nicht erkennt werden solle.

Die *Solenni*tät aber / so zu Erhaltung der vierdten *Dilation* gehörig / ist der Gestalt beschaffen / daß der jenig / so diese vierdte *Dilation* begehrt / ein Eyd zu GOTT schwören soll / daß er weder für sich selbsten / noch durch andere / der vorgehörten Zeugen Sag erlernt habe. Daß er auch solche vierdte *Production*, durch keinen Betrug / List / oder Gefährde / sondern allein zu Fürstand und Nothdurfft seines Rechtens / begehrt / und daß er die jenige / so er von neuem zu verhören bittet / hievor nicht gewußt / oder gehaben mögen.

Hiebey sollen auch die *Commissari*en wissen / daß solche *Dilation*en nicht nur zu Beeydigung und Verhör der Zeugen / sondern auch zu Vollendung und *Produci*rung deß *Rotuli* zu verstehen. Derowegen wann vor *Absolvi*rung deß *Examinis*, die erste oder andere

Dilation zu End lauffen will / soll der *Commissarius* solchs dem *Producenten* zeitlich zu wissen thun / damit er die dritte / auch (wo es die Nothdurfft erfordert) die vierdte *Dilation*, obbemeldter massen bitten / und außbringen möge.

Von Verhörung etlicher sonderer Personen / als Artzet / und Handwercksleut / Feld-Schützen und Stadt-Knechten.

Tit. XLIII.

SO die Partheyen Leibs-Verletzungen / und Beschädigungen halb miteinander zu Recht erwachsen / sollen / auf der Partheyen Begehren / oder deß Richters Gutbeduncken / die Geschwornen / doch der Sachen unverwandte und unpartheyische Leib- und Wund-Artzet darumb verhört / und mit Fleiß von ihnen befragt / und erlernt werden / wie die Verletzung beschaffen / ob sie wol oder übel geheilet / was dem Verletzten für Schad / Nachtheil oder Verhinderung seiner Handthierung darauf stehe / ob er nicht durch sich selbst / oder den Artzt / oder andere versäumt / und verwahrloßt worden / 2c. Alsdann nach eingenommnem eigentlichem Bericht der Sachen / sonderlich aber auf glaubwürdige *Deposition* der Artzet / und Erwegung anderer Umbständen / Gerichtlich erkennt und gesprochen werden / was recht und billich ist.

Gleicher Gestalt/ so zwischen dem Artzet selber/ und dem Verletzten sich Spänn zutrügen / deß Artzet-Lohns halben / und sie derwegen zu Recht fürkämen/ werden sich Unsere Richter / auf Verhör anderer unpartheyischer Wund-Artzet / und Befindung der Sachen Beschaffenheit / mit *Taxi*rung deß Artzet-Lohns / zu halten wissen.

So aber Irrungen von wegen Macher-Lohn oder Arbeit der Handwercken fürfallen / sollen allwegen die geschwornen Meister eines jeden Handwercks / auf das / so ihr Handwerck antrifft / verhört werden : Oder wo keine geschworne Meister vorhanden / oder die Sach sie selbs antreffe / andere glaubwürdige Meister desselben Handwercks darumb gehört / und darauf nach Gelegenheit von Unsern Richtern/ was recht und billich/ erkennet werden.

Es ist auch ein jeder geschworner Feld-Schütz/Wald- oder Forst-Knecht/ dem zu rügen befohlen / in der Sach / darin er zu rügen/einig zu Recht gnugsam/einen oder mehr umb ein Rügung zu besagen / doch wann solche Rügung nicht berührt Glimpff / oder Ehr / auf welchen Fall dann solche Sachen zu Erkandtnus eines Gerichts steht : Und soll doch in dem allem dem Gerügten unbenommen seyn/ sich zu entschuldigen/ und sein Unschuld darzuthun.

Wann auch vom Gericht den geschwornen Stadl-Knechten oder Bitteln/ ihres Ampts halben / etwas auferlegt / als Fürheuschungen oder Ladungen / Gebott und Verbott anzulegen/ und dergleichen Sachen zu verrichten und zu *exequiren* / soll denselben / so sie solcher ihrer Verrichtung bey ihren Eyden *Relation* und Anzeig thun / in diesem Fall geglaubt werden/ es wäre dann/ daß man das Widerspiel dem Richter darthun und erweisen würde.

(*Supra fol.* 54.)

Von

Von Kundschafften/ so vor Bevestigung deß Kriegs ad perpetuam rei memoriam eingenommen werden mögen.

Tit. XLIV.

WJewol Zeugen oder Kundschafften in Recht nicht zugelassen / noch aufzunemmen/ ehe das Recht verfangen/ und Zeugen zu stellen mit Recht erkennt worden: Jedoch / da die Zeugen mit sorglicher Kranckheit / oder hohem Alter beladen: Item / an ein ander entlegen Ort verreisen wolten: Oder in schwehren Sterbens-Läuffen wären / also daß besorgt würde / man möchte sie nicht allweg haben / dieser Personen Kundschafften mögen auch vor Verfahung deß Rechtens / oder *Litis Contestation*, im Rechten / auf deß einen Theils begehren / von dem Richter / dahin die Sach gehörig / aufgenommen werden: Doch daß dem Gegentheil darzu verkündt / und die Ursach in den Kundschafft-Briefen geschrieben und gemeldet werde. Und soll derselb Kundschafft-Brief verschlossen bleiben / biß daß solcher im Rechten zu gebührlicher Zeit geöffnet wird.

Doch ist/ bey Verhörung der Zeugen *ad perpetuam rei memoriam*, dieser Unterschied zu mercken / da der Kläger Zeugen / als vorsteht/ verhören lassen / aber sich solcher Kundschafft innerhalb Jahrfrist (von der Zeit anzurechnen / da der Antworter mit Recht füglich fürgenommen werden mag) nicht gebraucht / oder die Ver-

hör seinem Gegentheil nicht *denuncirt* / und zu wissen macht / daß solche Kundschafft ihr Krafft und Würckung verlohren.

Wann aber der Antworter also hätte Kundschafften verhören lassen/ bliebe dieselbig für und für in Kräfften.

Da nun die Zeugen zu ewiger Gedächtnus verhört/ und das *Examen* allerdings gefertigt und verschlossen/ soll dasselbig dem ordenlichen Gericht zugeschickt werden / mit Begehren / daß sie es also biß zu seiner Zeit in guter Verwahrung halten wöllen. Es mögen auch die Parthepen ihres Einlegens halben vom Gericht ein Urkund begehren welches ihnen nicht versagt / auch solche Kundschafften fleissig verwahrt / und ohne Vorwissen der Gegen-Parthep nicht leichtlich eröffnet/ noch jemanden Abschrifften darvon mitgetheilt werden sollen.

Von Eröffnung der Zeugen Sagen/ und eingelegten brieflichen Urkunden.

Tit. XLV.

WAnn die Kundschafften gäntzlich vollnführt / und einem Gericht verschlossen übergeben worden/ sollen Unsere Gericht zu Eröffnung derselben beyden Parthepen einen Gerichts-Tag ernennen / und auf den angesetzten *Termin* die Eröffnung der *Publication*, in Gegenwärtigkeit beeder Theilen folgender massen fürneh-

nehmen / daß der Richter die Kundschafften offentlich verlesen lasse: Oder ob die Kundschafften weitläufftig / und daher nicht wol in Gedächtnus zu fassen wären / beeden Partheyen Gerichtlich anzeige / daß die Kundschafften für *publicirt* und eröffnet gehalten werden sollen.

Von Abschrifften der Zeugen Sag / und wie darauf ferrer zu procediren.

Tit. XLVI.

WAnn die Partheyen vom Richter Abschrifften der eröffneten Kundschafften begehren / sollen die ihnen zugelassen; Deßgleichen Zeit und Tag / nach Beschaffenheit der Handlung / gegeben werden ihr Nothdurfft dargegen fürzuwenden.

Und damit das Recht / so viel müglich / gefürdert / solle / nach *Publici*rung der Kundschafften / jedem Theil ferrer nicht / dann zwo Schrifften einzubringen / oder so viel Reden zu thun erlaubt seyn / darauf auch von beeden Theilen allein mündlich beschlossen: Und da hierwider gehandelt / solche Fürträg vom Richter nicht in acht genommen / auch die jenige Schrifften / so über angesetzte Anzahl weiter eingegeben / von den *Acten* verworffen / und die Sachen von Amptswegen für beschlossen angenommen werden.

Von Einreden wider der Zeugen Person.

Tit. XLVII.

So ein Parthey vor der Verhör / oder auch vor Eröffnung der Zeugen Sag/ *protestirt* hätte / wider der Zeugen Personen zu *excipiren* / oder Einred zu thun; Oder ob einer gleichwol nicht *protestirt* / aber kundlich anzeigen möchte / daß er die *Defect* oder Mängel der Zeugen Person / allererst nach eröffneter Kundschafft erfahren/ der solle zu solcher *Exception* oder Einred zugelassen werden.

Da aber jemand (inmassen obsteht) weder vor Eröffnung der Zeugen Sag *protestirt* / noch gnugsam anzeigen köndte / daß er die *Exception* oder Einreden wider der Zeugen Person allererst nach *Publicirung* ihrer Aussagen erfahren / der solle mit solcher *Exception* wider der Zeugen Personen nicht mehr gehört werden / er schwöre dann zuvor einen leiblichen Eyd/ daß er dieselbig *Exception* nicht ärger/ gefährlicher oder boßhafftiger Weise fürgenommen.

Ausser was Ursachen aber wider der Zeugen Personen Einreden beschehen mögen/ ist oben im 36. Titul angezeigt.

Was auch diß Orts von den Einreden wider der Zeugen Personen vermeldt / das solle nicht von denen Zeugen/ die einer selbst gestellt/ verstanden werden / dann dem

[d]em *Producenten* / seiner selbst geführter Zeugen Perso-[n]en anzufechten/ billich nicht zugelassen wird.

Von Einreden wider der Zeugen Sagen/ auch wider eingelegte Instrumenten und briefliche Urkunden.

Tit. XLVIII.

ES hab sich aber einer dessen *protestirt* oder nicht/ so mag er nichts destoweniger / nicht allein wider seines Gegentheils / sondern auch seiner selbst Zeugen Außsagen / gebührende *Exception* und Einred fürbringen.

Und nemlichen / daß der Zeugen Sag gar unlauter und zweiffelich / also daß daraus kein gewisser Verstand zu nehmen.

Item / daß der Zeug ihme selbst in seiner Sag zuwider seye.

Item / daß der Zeugen *Deposition* allein von fremb- dem hören sagen herfliesse.

Item/ daß deß Zeug bey gethaner seiner Sag / kein Ursach seines Wissens angezeigt. Und dergleichen mehr Mängel / so von Rechtswegen wider der Zeugen Sag fürgebracht werden mögen/ ꝛc.

Wider die *Instrumenten* aber und briefliche Urkunden / daß dieselbigen einen offentlichen Mangel oder Falsch haben.

Item/daß die Sachen anderst gehandlet/dann darin begriffen.

Item / daß die Brieff *radirt* / geschaben / die Sigillen zerbrochen / oder sonst argwöhnisch : oder daß die einkommene Brieff Unsern Satzungen/ dergleichen Unsers Hertzogthumbs Lands - Ordnungen und Rechten/ oder auch sonsten den gemeinen geschribnen Rechten zuwider : oder daß sie in ander Wege/ durch Gefahr/ Betrug oder Hinterführung aufgericht/ und zuwegen gebracht : oder auch mit Verschweigung der Warheit/ und Fürgebung der Unwarheit / oder sonsten verdächtlicher Weise außgebracht/ oder erlangt worden seyen.

Ob nach eröffneter Zeugen Sag weiter Zeugen geführt/ oder *Instrumenten* gerichtlich eingebracht werden mögen.

Tit. XLIX.

WAnn nun die Eröffnung der Zeugen Sag geschehen/ und die Parthepen die Kundschafften erlernt/ solle (zu Verhütung der *Subornation* , und gefährlicher Unterrichtung der Zeugen weitere Beweisung / auf

uf die vorige übergebne/ oder andere Articul die densel-
n stracks zuwider/ ohne erhebliche Ursachen nicht zuge-
ssen werden.

Doch/ob einer wider die Zeugen/ ihrer Person hal-
n Einred hätte / und die anfechten wolte / der mag der-
lben/ und zu Außführung derselben Einred / wol wei-
r Zeugen stellen / die im Rechten genandt werden *Re-
obatorii Probatoriorum*. Und solle in diesem Fall dem
egentheil wider solche *Reprobatorios*, auch Zeugen zu
llen / erlaubt seyn / welche Zeugen *Reprobatorii Re-
obatoriorum* genennt. Aber weiter werden zu Wider-
chtung der Zeugen Personen im Rechten keine Zeugen
ehr zugelassen.

Es mögen auch bißweilen die hievor verhörte Zeu-
en / von wegen ihrer unlautern und zweiffelhafftigen
Sagen (da es den Richter für nöthig ansehe) aus Rich-
erlichem Ampt wiederum *examinirt* und befragt werden:
Jedoch daß Unsere Richter alsdann ernstlichen Fleiß an-
wenden/ damit kein verdächtige Anstifftung / oder Un-
errichtung mit denselben Zeugen gebraucht / sonder alle
Gefährlichkeit vermitten bleibe / und fürkommen werde:
Deßgleichen wo die Kundschafften bey dem Gericht ver-
legt / oder verlohren wurden / mag man auch in solchem
Fall die vorgehörte Zeugen wiederumb *examiniren*: Un
soll in diesem letzten Fall der Richter den Partheyen den K
sten abzulegen schuldig seyn.

Instrumenten aber / und andere schrifftliche Be-
weisungen und Urkunden / mögen jederzeit / vor oder
nach Eröffnung der Zeugen-Sagen / wol fürgebracht
und

und eingelegt werden/ allein daß solches geschehe nach *Litis Contestation*, doch ehe und dann in der Sachen schlossen: Dann nach dem Beschluß der Haupt-Sach werden keine schrifftliche Beweisungen (wie in nächst-f gendem Titul vermeldt) anderer Gestalt zugelassen/ es m ge dann die Parthey bey ihrem Eyd erhalten/ daß ihr so schrifftliche Urkunden zuvor unbewußt gewesen/ sond sie selbige erst in Erfahrung gebracht.

Wie im Rechten zu beschliessen/ und o nach Beschluß der Sachen etwas weiters einzubringen zugelassen.

Tit. L.

WAnn die Partheyen ihre Nothdurfft vorerzehlte massen fürgebracht/ sollen sie zu Recht mündlic beschliessen. Wo aber einiger Theil/ ohne rechtmässig Ursachen/ zu Recht nicht beschliessen wolt/ sollen Unser Gericht/ mit der andern Parthey/ oder ihrem Anwald aus Richterlichem Ampt/ beschliessen/ und also di Sach/ ohnangesehen der andern Parthey Einred/ für be schlossen annehmen und halten.

Und sollen Unsere Gericht/ nach beschehenem Beschluß/ den Partheyen ferrers einzubringen nicht zulassen:

sen: Sie köndten dann mit ihrem Eyd betheuren / daß sie solch neue Beweisung und ferner einbringen nicht gefährlicher oder verzüglicher Weise suchen/auch selbige erst nach dem Beschluß erfahren: Dann in diesem Fall mag der Richter/ auf ihr Begehren / und Erstattung deß Eyds / nach Gestalt der Sachen/ den Beschluß *rescindiren* / und fernrers einzubringen wol zulassen.

Doch ist dem Richter in allweg unbenommen/ nicht allein nach Eröffnung der Kundschafften / sondern auch nach Beschluß der Sachen weitere Erfahrung und Erkundigung von Amptswegen/ zu pflegen.

Von Beweisung durch Augenschein.

Tit. LI.

BEweisung durch augenscheinliche Besichtigung sollen und mögen auch nach Beschluß der Sachen/wo solches vor gethanen Beschluß begehrt/ oder auch/ so es die Nothdurfft erfordert/ aus richterlichem Ampt zugelassen und eingenommen werden: Darzu doch dem Gegentheil jederzeit auch zu verkünden.

Und so deß Augenscheins halben Zeugen zu verhören/sollen selbige in Beysenn deß Gegentheils beeydigt/ auf den Augenschein geführt / denselben die Strittigkeit angezeiget/ und folgends/ wie recht ist / absonderlich darüber verhört werden.

Was den / in Einnehmung Augenscheins / auflauffenden Unkosten belangt/ soll solcher auf die jenige Parthey / so deß Augenscheins begehrt : oder da der Richter Ampts halben selbigen fürgenommen / auf beede Partheyen gehen/ doch hernacher in den Gerichts-Kosten / so darüber erkennt/ gerechnet werden.

Von Eyden / so zu Ergäntzung geleister Kundschafften erstattet werden.

Tit. LII.

WAnn jemand sein Fürbringen nicht gnugsam / sondern nur *semiplenè* und zum Theil erwiesen/ auf solchen Fall wird der Eyd *in suplementum*, und zu Ergäntzung der unvollkommenen Beweisung / den Partheyen ertheilt. Ob aber/ und welcher Parthey solcher Eyd aufzulegen/ das steht zu Unserer Gericht-Erkandtnus/ welche die Sachen mit allen Umbständen/ Anzeigungen und Vermuthungen / alles Fleiß erwegen / und ermessen sollen / in was Ansehen / auch was Stands / Wesens und Wandels jede Parthey. Welche nun der Sachen zum mehisten wissens/ oder mehr als die andere erwiesen/ auch stärckere Vermuthung für sich haben wird/ derselben solle/aus jetzt angeregten/und andern dergleichen bewegenden Ursachen / solcher Eyd zu erstatten auferlegt werden.

Und soll / so offt dieser Eyd jemanden zu schwören anferlegt wird / solcher in Beyseyn der Gegen-Parthey erstattet werden.

Von Bey- und End-Urtheln / auch wie dieselben gefaßt und eröffnet werden sollen.

Tit. LIII.

WAnn in der Sachen beschlossen / sollen die Richter alle eingebrachte *Acten* und Handlungen / nach ihrem besten Verstand / zum fleissigsten erwegen / und darüber (vermög ihrer Gerichts-Pflicht) Urthel fassen. Wo aber der Handel so wichtig / oder zweiffelig / daß sich Unsere Gericht der Urthel nicht entschliessen köndten / mögen sie bey andern Gerichten (doch nicht bey den jenigen/ dahin solche Sach durch die *Appellation* hernach gelangen möchte) oder auch bey den Rechts-Gelehrten Rath suchen / und dabey begehren / die vornehmste Ursachen und *Motiven* der *Decision* beyzusetzen: Damit sie / die *Consul*irende Richter / den Grund / darauf sich der *Consulent* in Ertheilung der Urthel *fundi*rt / zu erlernen haben.

Und so die Partheyen umb Abschrifften solcher Rathschläg ansuchten / sollen ihnen selbige nach Eröffnung der Urthel (doch ohne Benennung deß *Consulent*en) umb die Gebühr mitgetheilt werden.

So

So dann das Gericht sich einer *Definitiv* oder End-Urthel entschlossen/ soll selbige mit klaren Worten (daraus man wol verstehen möge/ daß der Beklagt entweders fällig/ oder ledig erkennt seye) in Schrifften verfaßt/ an sitzendem Gericht/ und gewohnlicher Gerichtsstatt offentlich verlesen und außgesprochen: Doch mag es in Dorff-Gerichten/ da nicht Gericht-Schreiber seynd/ diß Orts altem Herkommen nach gehalten werden.

Aber *Interlocutori* und Bey-Urthel/ die nicht Krafft einer End-Urtheil haben/mag man schrifftlich oder mündlich eröffnen.

Es sollen auch Eröffnung aller End- und Bey-Urtheln beede Parthepen/ oder derselben Anwäld/ selbige anzuhören/*citirt* und vertagt werden.

Ob auch jemand sein Recht durch einen Anwald/ geführt/ oder da etwa die *Principal*-Parthey/ etwa der Anwald/ darinn gehandlet hätten/ mögen Unsere Gericht die Urthel auf den Anwald/oder auf *Principal*-Parthey/ oder auf sie beede/ stellen.

Dieweil auch Schmach- und Schlag-Handlungen vor andern Sachen gemein: So haben Wir hierunten *Tit. 77.* deßwegen sondere Satzung gegeben/ welche so wol die Unter-Richter in erster *Instanz* als Unsere Hof-Richter bey Verfassung der Urtheln/ fleissig in acht nehmen sollen.

Von

Von Gerichts-Kosten/ Schäden/ aufgehabener Nutzung und Interesse, auch Taxation derselben.

Tit. LIV.

UNsere Richter sollen auch den/ welcher die End-Urthel verlohren/ auch kein billiche Ursachen zum Rechten gehabt/ auf Begehren der andern obsiegenden Parthey/ oder auch aus bewegenden Ursachen von Ampts-wegen/ zu Erstattung deß Kostens und Schäden *condemniren* und fällig erkennen. Doch mögen sie ihnen die *Tax* und Mässigung derselben/ auf deß Obsiegenden unterschiedlich darthun/ und deß verlustigten Theils Zu- und Einred/ wol *reserviren* und vorbehalten/ und auf demselben oder andere Gerichts-Täg außsprechen.

Dergleichen mögen auch Unsere Richter/ in Außsprechung der Bey-Urtheln/ den verlierenden Theil in Kosten und Schaden/ desselbigen Streits halber aufgangen fällig erkennen/ oder solchen Kosten biß zur End-Urthel vorbehalten.

Es sey dann ein Parthey von wegen ihres Ohngehorsams/ oder auch lang aufgehaltenen verzügigen Rechtens/ oder um Verwandelung der Klag willen/ in den Kosten zu *condemniren*/ in welchen Fällen darüber alsbald gesprochen/ auch die verlustigte Parthey ferrer

nicht

nicht gehört werden soll / sie hab dann ihrem Gegenth
solche erkennte *Expens* zuvor abgelegt.

Und wann ein End-Urthel außgesprochen/ darinn
ein Parthey der andern / ohn ein bestimmte *Summa*,
Kosten und Schäden (als ob vermeldt/ auf unterschie
lich darthun und Mässigung deß Richters / ꝛc.) *con*
demnirt worden / soll die ander obsiegend Parthey / wa
sie in vollnführter Rechtfertigung / für *Expens*, Koste
nnd Schaden / mit Bott und Leg-Geld / auch *Advoca*
ten-*Procurator*-und Schreiber-Lohn/ deßgleichen in an
dere Wege aufgewendet / sampt gebührlichem gebräuch
gem Anschlag ihrer Versaumbnus / lauter und unter
schiedlich / mündlich oder schrifftlich/ nacheinander benen
nen/ und darthun.

Dargegen mag die *condemnirt* und verlustigt Par
they / ihr gebührliche Einred / warumb solche *Expens*
Kosten/ Schäden/ und Versaumnus / verzeichneter Po
sten / entweder gar / oder zum theil / oder doch nicht als
verzeichneter massen/ so hoch/ ꝛc. erkennt oder gemässig
werden möchten / unterschiedlich und verständlich für
und einbringen.

Wo dann darauf beeder Theil Zu- und Einreden
gegeneinander gehört / und dieser Stritt zu Erkandtnus
gestelt / sollen nach fleissiger Erwegung der Sachen
die Gericht sich einer billichen / gewissen / und bestimm
ten *Tax* oder *Summa* vergleichen / und folgends nach
Gelegenheit der Personen / oder Grösse der *taxirten*
Summa-Gelds / dem / der die *Expens*, Kosten / und
Schäden fürgebracht/ Gelübd oder Eyd auferlegen : Da
mit zu betheuren / daß er unter solchen *taxirten Summa*
dieser Rechtfertigung halb nicht erlitten und außgege
ben : Und dann / nach Erstattung derselben Gelübd oder

Eyds /

Eyds / erkennen / daß der verlustigt die *taxirte Summa* baar / oder in einer benandten Zeit / dem Obsiegenden zu bezahlen schuldig seyn soll.

Verspruch oder Eyd / Gerichts-Kosten damit zu erhalten.

Der Principal Partheyen.

Ihr sollen an Gerichts-Stab an Eydsstatt angeloben / oder (so die *Summa* über zwantzig Gulden) einen Eyd schwören / daß ihr in dieser Sachen N. Gulden / darob und nicht darunter / erlitten / außgegeben / oder noch zu bezahlen schuldig.

Der Anwäld.

Ihr sollen für euch selber / und von wegen eures *Principals* / angeloben / oder einen Eyd schwören / so ihr dessen gnugsamen Bericht / und solches zu thun Befehl haben / daß euer *Principal* in dieser Sachen N. Gulden / darob und nicht darunter / erlitten / außgeben / oder noch zu bezahlen schuldig / ohne Gefährde.

Und wiewol in solcher *Taxation* und Mässigung eingebrachter Kosten und Schaden / keine gewisse Regul füglich mag gegeben werden / von wegen Ohngleichheit der Personen / und Sachen / sondern solches fürnemlich zu Ermessung deß Richters stehen soll: Jedoch / damit Unsere Gericht etlicher Massen *Information* und Bericht haben mögen / dieselbige *Taxation* nach Gelegen- und Billichkeit der Sachen / zu *moderiren* und zu mässigen / so haben Wir nachfolgende *Tax*-Ordnung insgemein geben wöllen.

Zuvor-

Zuforderst / sollen alle Fürbiet-Leg- oder Gericht Geld : Desgleichen deß Stadt-Ampt-oder Gericht Schreibers Lohn/ um Verhörung der Zeugen/ auch un briefliche Urkunden/ oder andere nothwendige *Producten* *Acten* und Copeyen : Wie nicht weniger der *Advocat* und Fürsprechen Besoldung/ und was dergleichen ande ohnvermeidenliche aufgewendte *Expens* seyn möchten/ e kennt und *taxir* werden.

Wo dann der obsiegend Theil/ dem die Kosten zu er kennt/ in währender solcher Rechtfertigung / von Hau über Feld ziehen/ und deßhalben Zehrung aufwenden mü sen / soll ihme / nach Gelegenheit der Person und Zeit ziembliche Zehrung/ auch Roß-Lohn *taxirt* werden.

So viel auch den zuerkandten Abtrag / so auß Ver saumnus in Vollnführung der Rechtfertigung entstanden belangen thut/ soll selbiger/ nach Beschaffenheit / Hand thierung oder Wesen der obsiegenden Parthey / auch Er wegung aller anderer Umbständ / die dem Richter di Orts mit allem Fleiß zu bedencken obligen / auf das alle billichst *taxirt* und gemässigt werden.

Von Execution, oder Vollnziehung der Urtheln.

Tit. LV.

WAnn ein Urthel an Unsern Stadt- oder andern Niedern-Gerrchten ergangen/ und darvon nicht *ap-*

pellirt

[appe]llirt worden: Oder obgleichwol appellirt / dieselbig [A]ppellation aber / ausser offenbaren und in Rechten auß[dr]ückenlich begriffenen Ursachen nicht statt hätte: Oder [die] appellirend Parthey sich der Appellation verzigen [un]d begeben: Oder die sonst verlassen / also daß die [A]ppellation desert wäre / so soll der obsiegenden Par[the]y / auff ihr Anruffen / zu gebührlicher Execution und [V]ollnstreckung der Urthel verholffen / doch der Gegen[th]eil darzu citirt und gefordert: Auch / da er recht[mä]ssige Einreden zu Verhinderung der Execution für[br]ingen wolt / darinn nach Ordnung der Recht gehört [we]rden.

In Vollnziehung aber der Urtheln / so ferr dieselbig [in] Real-Klagen ergangen / als da umb ein Hauß / Acker / [W]eingarten / Wiesen / Pferd / Ochsen / oder derglei[che]n Gut oder Ding wäre geklagt worden / soll zuvor und [eh]e die Vollnstreckung geschicht / dem verlustigten Theil [g]ebotten / solch Gut oder Ding / in gewisser ohnverläng[te]r / von dem Richter bestimmter Zeit / dem Kläger ein[zu]raumen oder zu zustellen / und da er in solchem hierzu [a]ngesetzten Termin das nicht thäte / alsdann die Vollnst[re]ckung durch Unsere Amptleut und Gericht würcklich [ge]schehen / und also das Gut oder Ding dem Beklagten [m]it der That genommen / und dem Kläger eingeraumt [od]er zugestellt werden.

Wo aber die Urthel auf Personal-Klagen / al[s] [u]mb Schulden / und dergleichen (da einer dem ander[n] [a]usser einem Contract etwas zu geben oder zu thun obligirt,) gesprochen / wiewol die gemeine Rechten hierin[n]en zu Execution derselben vier Monat benennen / so [w]öllen Wir doch / auß sondern bewegenden Ursachen / [d]aß Unsere Amptleut und Gericht / in solchen Fällen / nicht

nicht über einen Monat zu Vollstreckung der Urthel geben sollen. Es wären dann nach Wichtigkeit der Sachen sondere *Motiven* solchen *Termin* zu erstrecken vorhanden / welches zu Unserer Gerichten Erkandtnus stehen solle.

Und wo solche bestimmte Zeit der *Execution* von dem *condemni*rten oder verlustigten Theil nicht gehalten/ soll alsdann zum Angrif und Pfändung geschritten werden: Alles mit Maß und Ordnung / wie hernacher *Tit.* 75. folgen wird.

Und was bißhero von *Execution* der Urtheln verordnet / soll von den jenigen Urtheln / so in ihre Kräfften kommen / verstanden werden. Da aber die Urthel als nichtig: oder ohnrechtmässig angefochten würde / soll dasselbig gehört / und darinn/ vermög nachfolgenden *Tituls*/ gehandlet werden.

Von Nichtigkeit der Urtheln.

Tit. LVI.

So dann zur Zeit der *Execution*, von dem *condemnirten* und verlustigten Theil/ *de nullitate Sententiæ excipirt* / die Nichtigkeit der Urthel angezogen / und daher vermeint würde / solche Urthel dem Rechten und Billichkeit nach nicht zu vollnstrecken seyn / soll der *Excipient*, gleich vor Gericht / in Gegenwärtigkeit seines

es Widertheils / auf desselbigen Zu- und Einrede gehört: Und da er (*Excipient*) sich erbieten thät / *in continenti*, und alsbald / oder auffs längst in Monatsfrist ein *Exception* zu erweisen / und endlich außzuführen / ime solches gestattet / und hiezwischen die *Execution* eingestelt werden.

Da aber solche *Exception* nicht in jetzt bestimmter kurtzen Zeit bewiesen und außgeführt würde: Sondern längern *Process* und Außführung erforderte / soll alsdann nichts destoweniger mit Vollstreckung der Urthel fürgefahren / und doch dem *Excipienten* sein *Exception*, auch nach beschehener Vollstreckung der Urthel / innerhalb zehen Jahren vor dem Richter / so die Urthel gegeben / oder einem Ober-Gericht / (Inhalt Unserer Hof-Gerichts-Ordnung / im 3. Theil / *Tit.* 5. §. Und nach dem) außzuführen vorbehalten / und darüber erkennt werden / was recht ist.

Es werden aber in gemeinen geschriebnen Rechten viel Fäll / in denen ein Urthel für nichtig zu halten / erzehlt / deren Wir etliche allein diß Orts setzen wöllen.

Und erstlichen entsteht ein *Nullität* oder Richtigkeit der Urthel / wann selbige von einem Richter / für welchen die Sach nicht gehört / gefällt und außgesprochen.

Oder / so die Urthel auf ein anders gestelt / dann in der Klag begehrt worden.

Oder

Oder/ da man die *Substantial*-wesentliche Ordnung und *Process* deß Rechten nicht gehalten: Als da einer zum Rechten nicht *citirt* oder fürgeheischen: Der Krieg Rechtens nicht *contestirt* und verfangen/ oder ein End-Urthel nicht in Schrifften außgesprochen würde. Welches Wir doch allein auf die jenige Gericht/ die ihre bestellte Gericht-Schreiber biß anhero gehabt/ oder noch hätten/ verstanden haben wöllen.

Item/ da die Urtheil an einem Sonn- oder Feyertag (davon hieoben im 22. *Titul* Meldung geschehen) außgesprochen.

Also auch/ da der Richter über ein höhere *Summen*/ dann sein *Jurisdiction* und Gewalt sich erstreckt/ geurthelt.

Gleichfals da die Urthel weder Ledigzehlung/ noch Verlustigung in sich hielte/ und also ungewiß/ zweiffelig/ und unverständlich wäre.

Ebenermassen/ da ein Urthel in gleicher Sach/ und zwischen einerley Partheyen/ oder deren Nachkommen/ wider ein vorgehende Urthel/ so in ihr Krafft und Würckung kommen/ außgesprochen.

Oder da in der Urthel ein offenbarer Irrthumb Rechtens begriffen/ und also wider lautere *Disposition* der Rechten kundlich ergangen wäre.

Nicht weniger/ wo die Urthel auß falscher Kundschafft oder *Instrumenten*/ darauf der Richter sein Meinung gegründet/ ergangen und außgesprochen.

Oder

Oder / wo die Urthel von einem Richter / der mit Geld / Schencken / Gaben / oder anderm dergleichen corrumpirt oder bestochen / gegeben.

Wie dann diese / und andere dergleichen mehr Fäll in Rechten begriffen / und eigentlich außgeführt : Dahin Wir Uns gezogen haben wöllen.

Von Appellationen und Process anderer Instanz.

Von Appellation-Gerichten.

Tit. LVII.

Dieweil in Rechten die *Appellation* denjenigen / welche sich mit außgesprochner Urthel beschwert zu seyn vermeinen / heilsamlich zugelassen : So mögen auch Unsere Unterthanen in solchen Fällen sich der *Appellation* (doch mit hernach gesetzter Maß) an die Ober- und Unser Hof-Gericht unverhindert gebrauchen. Damit auch die *Appellation*-Sachen desto mehr befördert werden / so befehlen Wir hiemit Unsern Stadt-Ober-Gerichten / in beeden Unsern Haupt-Städten / Stuttgart und

Tübingen/ daß sie in denen Sachen/ so von Unter-Geri-
Nota. { sten an sie *appellirt* werden können (welches auch umb mehrer Richtigkeit willen / nicht me[hr] wie bißhero geschehen / mit und neben andern/ erster *Instanz* vor ihnen Rechthängigen S[a]chen/ fürnehmen sollen) aufs wenigst deß Ja[hrs] zu zweyen unterschiedlichen mahlen / *Appell[a]tion*-Gericht halten: die Partheyen und Sachen / so v[iel] möglich / darinn befördern / so dann allwegen die älti[sten] Sachen/ und die/ so sich weniger als andere / aufzieh[en] lassen/ zuforderst erörtern sollen.

(*Infra fol.* 173.)

Unser Hof-Gericht belangend / lassen Wir es ne[ch]mahlen bey Unser Hof-Gerichts-Ordnung bewenden/ u[nd] wöllen / daß deß Jahrs viermahl / nemlich auf Mont[ag] nach *Invocavit*: zum Andern nach *Trinitatis*: zum Dri[t]ten nach *Bartholomæi*: und zum vierdten nach *Martin[i]* Hof-Gericht gehalten werde.

Vom Fatal der zehen Tagen / in wel- chen die Appellation zu interponiren/ auch wie selbige besche- hen solle.

Tit. LVIII.

WAnn zwischen den Partheyen vor Unsern Unte[r-]Gerichten ein Urthel ergangen/ und sich ein Th[eil] damit beschwehrt zu seyn erachten würde / so mag di[e]

selbi[g]

selbige Parthey / selbst / oder durch ihren vollkommnen Anwald / alsbald nach Eröffnung der Urthel in Gegenwärtigkeit der Richter / mündlich von ergangener Urthel *appelli*ren. Und da solches geschehen / soll die *Appellation*, wann und wie die geschehen / in den Urthel-Brief oder *Act*en gesetzt werden.

Wann aber einer nicht von Stund an nach eröffneter Urthel *appelli*ren / sondern einen Bedacht nehmen wolt / oder Fürsorg trüge / daß er zuvor nicht formlich *appelli*rt hätte / der mag innerhalb zehen Tagen (gleich nach außgesprochner Urthel an zu rechnen /) vor einem Gericht / da die Urthel ergangen : oder vor dem Amptmann (ob gleich derselb bey der Urthel nicht gesessen /) in Beyseyn deß Gerichts-Schreibers : oder vor einem deß Gerichts / neben dem Gerichts-Schreiber : oder auch vor zweyen bey der Urthel gesesnen Richtern / in Schrifften / oder allein mündlich ohne Schrifften : oder auch sonsten vor zweyen Erbarn / und redlichen Männern (doch in diesem letzten Fall allein schrifftlich) *appelli*ren. Welches nächstgesetzt schrifftlich *Appelli*ren auch / vor Außgang obgedachter zehen Tagen / dem Richter zu *insinui*ren / zu diesem Ende / damit derselb mit der *Execution* nicht *procedi*re.

Es ist auch gnug / wann der jenig / so *appelli*ren will / sagt : Ich *appelli*re oder beruff mich der Urthel : Oder : Ich bin mit dieser Urthel beschwehrt : Oder : Ziehe selbige an den Obern-Richter. Jedoch soll der *Appellant*, vor Verfliessung der dreyssig Tagen / innerhalb deren umb die Gerichts-*Act*en zu bitten / den Obern-Richter / an welchen er *appelli*rt haben wöllen (dem Gerichts-Schreiber zur Nachrichtung /) *in specie* benennen.

So auch ein Parthey in erster *Instanz* durch einen Anwald zu Recht erscheinen / und der Anwald von

der wider seinen *Principal* ergangenen Urthel *appellirt* soll es bey solcher *interponirten Appellation* (ob wol i[n] dem Gewalt nicht *specialiter* und austrucklich begriffen daß der Anwald auch *appelliren* solle/) verbleiben: Un[d] stehet dem *Principal* frey und bevor/ solche *Appellation* gebührlich zu *prosequiren*.

Da aber ein Dritter / ohne habenden einigen Gewal[t] *appellirt* häte / ist der *Principal* schuldig solche *interponirte Appellation*, bey Verlust derselben / innerhalb zehen Tagen (von Zeit da er die Urthel in Erfahrung gebracht anzurechnen) zu *ratificiren*.

Im Fall dann von einem Anwald nicht *appellirt* worden / steht nichts destoweniger dem *Principal* bevor / innerhalb zehen Tagen (ebenmässig von Zeit / da er die wider ihne ergangene Urthel in Erfahrung gebracht / anzurechnen) selbsten / oder durch einen andern gebührlich davon zu *appelliren*.

Wohin appellirt werden möge/und wi[e] hoch die Haupt-Sach seyn müsse.

Tit. LIX.

WAnn in Sachen/ sich auf zwantzig Pfund Hel[ler]/ oder darunter belauffend/ vor einem Dorff-Gericht / oder in Städten vor Unserm Amptmann un[d] Vieren deß Gerichts/ ein Urthel oder Bescheid ergangen davon man an das ordenliche Gericht der Ambts- Stad[t] *appellirt* werden/ darbey es dann verbleiben soll.

D

Da aber ein Urthel an einem Stadt- oder Dorff-Gericht ergienge / in einer Sach / die mehr dann zwantzig Pfund Heller / und doch nicht fünfftzig Gulden betreffe / davon mag an das ordentlich Ober-Gericht *appellirt* werden/ dabey es gleichfalls soll verbleiben.

Aber in Sachen / so sich auf fünfftzig Gulden (den Gulden zu Sechzig Kreutzer gerechnet) oder darüber belauffen / wie auch von allen Sachen / welche Ehr und Gefuhr / Ehehafftinen / Dienstbarkeiten / Grund-Boden-Urbar-Lehen-oder sonsten ohnablösige Zinß: Item/ Losungen / und dergleichen Gerechtsamen berühren / soll gleich an Unser Hof-Gericht *appellirt* werden. Also/ daß in denen Sachen / darinnen die *Jurisdiction* Unsers Hof-Gerichts *fundirt* / beede Ober-Gericht in Unsern Haupt-Stadten / Stuttgart und Tübingen (damit Unsere Unterthanen desto ehe zu Erörterung ihrer Rechthängigen Sachen kommen) übergangen / und (ausgescheiden was der Untergäng halber/ gleich hienach gesetzt) allein in denen Sachen / so an Unser Hof-Gericht nicht erwachsen mögen / an ermeldte beede Ober-Gericht zu *appelliren* zugelassen seyn sollen.

Nachdem aber der Untergäng halben biß anhero bey Unsern Unterthanen Zweiffel und Mißverstand fürgefallen/ ob / und wie davon zu *appelliren*: So ordnen und setzen Wir/ daß erstlich / insgemein / von keinem Untergang/ ohne Mittel / an Unser Hof-Gericht *appellirt* werden möge / sondern so sich einer durch der Untergänger Spruch beschwert zu seyn vermeynte / soll derselbig sich für sein ordenlich Ober- oder Stadt-Gericht gebührlich beruffen / und mag von selbigem allererst weiter für Unser Hof-Gericht *appellirt* werden.

Endlich / da in obgesetzten *Summen* der *Appellationen* zwischen den Partheyen Stritt fürfielen/ ob die Haupt-Sachen/ einer oder der andern selbiger *Summen* gleich/ und *Appellabiles* seyen / soll dem *Appellanten* auf nachfolgendes Angeloben/ an Gerichts-Stab / an Eydsstatt / sein *Appellation* zugelassen werden.

Verspruch deß Appellanten / daß ihme mehr dann N. Pfund Heller / oder N. Gulden/ an dieser Appellation gelegen.

JHR sollen an Gerichts-Stab / an Eydsstatt angeloben / daß ihr lieber N. Pfund Heller / oder N. Gulden / von dem euren verlieren / oder dieselben nicht nehmen / dann von dieser euer fürgenommenen *Appellation* abstehen wolten.

Also mag auch/ *mutatis mutandis*, ein Anwald / so er dessen gevollmächtigt/ diesem Verspruch / im Nahmen seines *Principals*, erstatten.

Von Appellation an frembde ausländische Gericht.

Tit. XL.

NAchdem in Unserer Lands-Ordnung/ *fol. 19. & seq.* bey aufgesetzter Straff ernstlich verbotten/ daß kein Unter-

Unterthan / Zugewandter oder Innwohner Unsers Hertzogthumbs / den andern für Ausländische / Geistlich- oder Weltliche / Land-, Hof- oder Cammer-Gericht (keines ausgenommen) laden und fürnehmen solle: Als soll auch keinem Unserer Unterthanen gestattet werden / an ausländische Gericht zu *appelliren* / sondern / sollen sie mit der *Appellation* bey ihrem nächsten Ober- oder Unserm Hof-Gericht / vermög Unsers Hertzogthumbs löblichen alten Herkommens / Freyheiten und Lands-Ordnung / verbleiben.

Wo aber ein Frembder / der Unserm Hertzogthumb nicht zugehörig / Unsere Unterthanen einen vor seinem ordentlichen Gericht fürnehmen / und von demselben *appelliren* würde / so ihme die *Appellation* an Unsere Hof-Gericht anderst nicht / dann wie Unsern Unterthanen / obgemeldter massen gestattet werden. Wo auch derselbig vor Unserm Hof-Gericht sich ferrer für das Käyserlich Cammer-Gericht zu *appelliren* nicht verzeihen wolt / in diesem Fall soll Unsern Unterthanen gleicher gestalt an das Käyserliche Cammer-Gericht zu *appelliren* zugelassen seyn. So aber die ausländische Parthey vor Unserm Hof-Gericht ferrern *Appellation* an das Käyserliche Cammer-Gericht sich begeben würde / alsdann soll auch Unsern Unterthanen kein weitere *Appellation* von Unserm Hof-Gericht zugelassen seyn / noch gestattet werden.

(Hof-Gerichts-Ord. *fol.* 51.)

* * * *

* * *

Vom Fatal der dreyssig Tagen/ in wel- chem die Gerichts-Acten zu begehren.

Tit. LXI.

WElcher (als oben vermeldt/) innerhalb zehen Tagen von einer Urthel *appellirt*/ und mit fürgenommener *Appellation* die Gerichts-*Acten* nicht begehrt hätte/ der soll innerhalb dreyssig Tagen bey dem Richter voriger *Instanz*, oder dem Amptmann/ und einem deß Gerichts/ der bey der Urthel gesessen/ ansuchen und bitten/ ihme die Gerichts-*Acten* mitzutheilen. Dann wo solches von dem *Appellanten* unterlassen/ und innerhalb jetztgemeldter Zeit (von gesprochner Urthel anzurechnen) nicht beschehe/ soll die *Appellation*, als *desert* oder versaumbt/ gäntzlich gefallen und verloschen seyn.

(*Supra fol.* 171. (*Infra fol.* 180.)

Und damit man hierinnen eigentlichen Bericht wissen möge/ und die Partheyen in keine Weitläufftigkeit oder vergebenlichen Unkosten gerathen/ sollen Unsere Amptleuthe und Gericht voriger *Instanz*, solch deß *Appellanten* Begehren/ wie/ und wann es beschehen/ durch die Stadt- Ambt- oder Gericht-Schreiber in die *Acten* ordenlich verzeichnen lassen. Dann da es von ihnen unterlassen/ und deßhalben die Partheyen in Unkosten kommen/ soll der jenig/ an dem die Schuld diß Orths erfunden wird/ solchen Kosten abzulegen schuldig seyn.

Vom

Von Verfertigung der Gerichts-Acten.

Tit. LXII.

DEmnach zu Zeiten die Partheyen / von Unsern Stadt-Ampt- und Gerichts-Schreibern mit langsamer Verfertigung der *Acten* aufgehalten / und aber männiglich im Rechten zu befördern: So setzen und ordnen Wir hiemit / so bald der *Appellant* die Gerichts-*Acten* begehrt / daß Unsere Amptleuth und Gericht den Stadt-Ampt- und Gerichts-Schreibern gleich ein benandte Zeit / die *Acten* darinnen ohnverhindert zu verfertigen / nach Gestalt und Gelegenheit der Handlung bestimmen / auch ernstlich darob halten sollen / daß die *Acten* in solcher angesetzten Zeit vollkommen und unmangelhafftig gefertigt werden.

Und wöllen hieneben allen Unsern Stadt-Ampt- und Gericht-Schreibern noch weiter ernstlich aufferlegt und befohlen haben / daß sie in Verfertigung der Gerichts-*Acten* / allwegen zu / Eingang derselben / alle Personen / so in der Sachen als *Consorten* und Mitkriegsverwandte begriffen / oder sonsten *Interesse* darbey haben / in was Städten / Flecken / Dörffern / Weilern / oder Höfen / dieselben / oder (da die Sach Minderjährige / und andere verpflegte Personen belangt /) dero Vormünder gesessen / und in welches Ampt selbiges Orth gehörig / insonderheit vermelden sollen.

Gleicher gestalt / sollen sie nicht allein zu Eingang der Gerichtlichen *Acten* / sondern auch in Vollführung derselben / allwegen das Jahr / Monat und Tag / wann die

die Partheyen erstlich fürkommen seyen/und wie hernacher sie von einem *Termin* zum andern *procedir*t und fürgefahren/ unterschiedlich und kürtzlich verzeichnen.

Neben solchem sollen sie den Tag/und die Stund ausgesprochener Urthel / und darwider beschehener *Appellation*: Item/ welche Parthey alsbald im Fußstapffen/oder auf genommenen Bedacht / auch vor wem / und welcher Gestalt *appelli*rt: Oder welcher Theil die Urthel *accepti*ret und darfür gedancket/ oder deren Bedacht genommen/ den *Act*en fleissig und unterschiedlich *inseri*ren.

Da auch die Stadt-Ampt-oder Gericht-Schreiber die Gerichts-*Act*en nicht wie sich gebührt / ergäntzt / und den Partheyen vollkommen zustellen/ und dardurch Unkosten verursacht würden/ sollen sie in ihrem eignen Kosten solche *Act*en zu *suppli*ren und zu ergäntzen/auch den darüber weitern aufgeloffene Kosten zu erstatten / ohnnachläßlich angehalten werden. Es sollen auch Unsere Stadt-Ampt-und Gerichts-Schreiber / so bald die *Act*en gefertigt / solches gleich dem *Appellant*en verkünden / mit der Erinnerung / solche *Act*en innerhalb zwantzig Tagen bey dem Ober-oder Hof-Gericht einzulegen / welches / und auf welchen Tag und Stund dem *Appellant*en solche Verkündigung und Erinnerung beschehen / sie / die Stadt-Ampt-und Gerichts-Schreiber auf die *Act*en verzeichnen sollen.

Und wo ein Parthey/ Armuth halber / die Gerichts-*Act*en zu lösen nicht vermöchte / und solches mit dem Eyd betheuren könnte / sollen dannoch die Stadt-Ampt-oder Gerichts-Schreiber die *Act*en zu verfertigen schuldig seyn. Doch da selbige Parthey im Rechten obsigen/ und

nd so viel/ als sie umb Verfertigung der *Acten* zu thun/ halten würde / soll sie den Stadt- Ambt- oder Gericht-schreiber seines Verdiensts gebührlich befriedigen.

Vom Fatal der zwantzig Tagen / inner welchen die Acten bey dem Ober-oder Hof-Gericht einzulegen.

Tit. LXIII.

SO dann die Gerichts- *Acten* fertig / und erzehlter massen dem *Appellanten* verkündt/ soll er/ bey Ver-ust seiner *Appellation* , dieselbige innerhalb zwantzig Tagen (gleich von zukommener Verkündung anzurech-nen) bey dem Ober-oder Hof-Gericht / dahin *appellirt* worden/ ohnfehlbar einlegen / beyneben das gebührliche Leg-Geld/benanntlich beym Stadt-Ober-Gericht/ EJN GULDEN/ und beym Hof-Gericht ZWEEN GULDEN/ (jeden zu Sechzig Kreutzer gerechnet/) er-statten.

Und soll Unser Hof-Gerichts-*Secretarius*, oder dessen *Substitut*, bey der Cantzley : bey den Ober- Gerichten aber die Stadtschreiber oder ihre *Substituten* / oder in deren Abwesen der Amptmann/ oder Burgermeister / di *Acten* von den *Appellanten* annehmen / und solche / wie sie eingelegt werden/ so wol gleich auf selbige *Acten* / als auch darneben / in ein sonder Buch / mit Vermeldung deß *Præsentats*, Monats/ Tags/ und der Stund/ und ob sie mit oder ohne jetzt-bestimmtes Leg-Geld/eingelegt [illegible] verzeichnen.

Warnung.

UNd demnach obgesetzte *Fataln*, die Gerichts-*Acten* zu begehren/ und folgends einzulegen / wo sie übergangen/ dem *Appellanten* gantz nachtheilig/ so wöllen Wir Unsern Amptleuthen und Richtern / vor denen sampt- oder sonderlich *appellirt* wird / hiemit bey Straff Zehen Pfund Heller/ den halben Theil Uns / und den übrigen halben Theil der versaumbten Parthey zu erstatten / auferlegt haben / alsbald den *appellirenden* Theil dahin zu ermahnen / daß er mit *interponirter Appellation* der Sachen noch nicht gnug gethan/ sondern auch/ wo er seiner *Appellation* zu geniessen verhoffen wölle / schuldig seye/ fürderlichst und aufs längst in dreyssig Tagen/ von gesprochner Urthel an zu rechnen/ die Gerichts-*Acten* (da es noch nicht beschehen/) zu begehren : Und folgends / wann die *Acten* gefertigt / und ihme vom Gericht- Schreiber verkündt / dieselbige innerhalb zwantzig Tagen / von zukommener Verkündigung anzurechnen/ beym Ober- oder Hof-Gericht (dahin sie jedesmahls gehörig/) einzulegen schuldig / mit dem ferrern Anhang/ wo er deren eines unterlassen/ daß hernacher sein *Appellation* gäntzlich *desert* und gefallen seyn/ und nicht mehr angenommen würde.

Supra fol. 176. Supra fol. 178.)

Vom

Vom Ausbleiben und Ungehorsam in deß Appellanten/ oder Appellaten.

Tit. LXIV.

WAnn der *Appellant* auf den angesetzten Rechts-Tag nicht erscheint/ und kein redliche Entschuldigung von seinetwegen eingebracht/ soll er/ auf deß gehorsamen *Appellaten* Beklagen/ *contumax* und ungehorsam erkennt/ darzu (auf Ansuchen deß *Appellaten*) ein anderer Rechts-Tag/ zu Vollnführung der *Appellation*, *peremptoriè* und endlich angesetzt/ auch beeden Theilen zu Hauß/ unter Augen/ oder in Schrifften verkünet: und derselbigen Verkündigung neben anderm austruckenlich einverleidt werden/ da er/ der *Appellant*, auf solchen Tag abermahlen weder selbs/ noch durch seinen vollmächtigen Anwald/ wie sich gebührt/ erscheinen/ sondern ungehorsam ausbleiben würde/ daß alsdann auf seines Gegentheils gehorsamlich Erscheinen und Anruffen/ die *Appellation* für *desert* gehalten/ und er daneben in die *Expens* fällig erkennt werden solle.

So dann der *Appellant* auch auf den andern angesetzten Rechts-Tag allerdings ungehorsamlich ausbliebe/ soll auf deß erscheinenden *Appellaten* Anruffen/ von Unsern Obern- oder Hof-Richtern die *Appellation* (wie vermeldt) für *desert*, und darzu der *Appellant* dem

Appellaten/ in selbiges und hievorigen Gerichts-Tags aufgeloffenen Kosten und verursachten Schaden/ fällig erkennt werden. Es wäre dann/ daß der *Appellat* selber in der *Appellation* und Haupt-Sach fürzufahren begehren würde/ soll er (fürnemlich so er zuvor sich erklärt/ solche *Appellation* gemein zu haben/ oder sonst deßhalb erhebliche Ursachen fürbrächte/) hierinnen gehört/ und alsdann/ wie sich in Recht gebührt/ weiter *procedirt* und erkennt werden/ was recht seyn wird.

Wo aber der *Appellant* auf den andern angesetzten Tag erschiene/ und seines ersten Ausbleibens rechtmässige Ursach fürbrächte/ oder dem *Appellat*en Kosten und Schaden seines ersten Ausbleibens ablegete/ soll er/ auf sein Begehren/ in Vollnführung der *Appellation* gehört/ und wie sich gebührt/ in selbiger zu *procedi*ren zugelassen werden: Wo er aber seines Ausbleibens nicht gnugsam Ursach fürzubringen hätte/ und der Ungehorsam etwas groß/ soll zu Unserer Ober- und Hof-Richter Erkandtnuß stehen/ ihme/ von Amptswegen/ nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und Sachen/ auch fernere Geld-Straff aufzulegen.

So aber der *Appellat* auf den ersten Tag/ ohne Ehehaffte Entschuldigung und Ursachen ausblieb/ und der *Appellant* gehorsam erschiene/ soll auf sein deß *Appellanten* Begehren/ der *Appellat*, auch als *Contumax* und ungehorsam/ dem *Appellanten*/ in Kosten und Schaden/ selbigen Gerichts-Tag aufgeloffen/ fällig erkennt/ und dann ein anderer Rechts-Tag *peremptorie* angesetzt/ auch beeden Theilen hievorgesetzter massen

massen zu Hauß unter Augen / oder in Schrifften darzu verkündt werden.

(*Supra fol. 181.*)

Wo auch weiter auf den andern angesetzten Rechts-Tag der *Appellat* ungehorsamlich und ohne rechtmässige Ursachen ausblieb/ und der *Appellant* gehorsamlich erschiene / mit Begehren / in der *Appellation*-Sach fürzugehen / soll er auf solch sein Begehren gehört / und in der *Appellation*-Sach mit *Justificirung* der *Formalien* / und sonst in der Haupt-Sach / wie sich nach Ordnung Rechtens gebührt und hernach folgt / als ob der *Appellat* zugegen wäre / *in contumaciam procedirt* und fürgegangen werden.

(*Infra fol. 187.*)

Wie in Appellation-Sachen / der Formalien halb / procedirt und fürgegangen werden soll.

Tit. LXV.

WAnn die Partheyen in *Appellation*-Sachen / vor Unserm Ober- oder Hof-Gericht / auf außgegangene Ladungen / selbsten oder durch einen vollmächtigen Anwald fürkommen / sollen sie sich / mit *Reproduction* empfangener Tag-Satzung / erbieten / in der *Appellation*-Sach / wie sich gebührt / zu *procediren*. Und alsdann erstlich die *Formalien* der *Appellation*, zu

Grün-

Grüdung der *Jurisdiction* und Gerichts-Zwangs Unserer Ober- und Hof-Gerichts / *justificiren* und fürbringen.

Nemlich der *Appellant*, daß er rechtmässig/ und inner Zehen Tagen *appellirt* / die Gerichts-*Acten* in bestimmten dreyssig Tagen erfordert / selbige nach Uberantwortung innerhalb Zwantzig Tagen mit gebührlichem Leg-Geld eyngelegt/ und dergleichen. Oder/ daß der *Appellant* ingemein sage / daß die *Formalien* von ihme gehalten / und er hiemit solche wölle *justificirt* haben / mit Begehren/ ihne in der Haupt-Sach anzuhören.

Entgegen / der *Appellat* seine warhaffte erhebliche Einrede (wo er die anderst hätte/) fürbringe. Als / daß nicht in gebührlicher Zeit der zehen Tagen *appellirt*.

Daß die Gerichts-*Acten* nicht nach Ordnung Unsers Land-Rechtens begehrt und eingelegt/sonder die *Appellation desert* oder verlassen seye.

Daß die Sach sich auf die jenige *Summen* nicht erstrecke / davon an die Ober-oder Hof-Gericht / laut Unserer Ordnung/ möge *appellirt* werden..

Daß der *Appellant* von wegen seines wahren und kundbaren Ungehorsams / vermög der Recht / nicht *appelliren* möge.

Daß von einer *Interlocutori* oder Bey-Urthel *appellirt*/ darinn die *Appellation* nicht statt habe.

Daß

Daß von erkandter Frevel oder *Malefiz* allein *appellirt* sey.

Und dergleichen Mängel / so oben und hernach erzehlt / darnach sich ein jeder ferrer zu richten.

Wo dann die Partheyen einander ihrer Fürträg dieser *Formalien* halben nicht geständig / sollen sie zu Beweisung selbiger / durch Besichtigung der *Acten* / oder sonsten in andere Wege / zugelassen werden. Und so Unser Ober- und Hof-Richter / entweder auf deß Gegentheils Einrede / oder aus den *Acten* für sich selbsten befinden / daß nicht *formaliter* oder rechtmässig *appellirt* / soll die *Appellation* nicht angenommen / und der *Appellant* dem *Appellaten* in Kosten und Schaden / nach Mässigung deß Richters / fällig erkennt werden. Wo aber erscheint / recht und wol *appellirt* seyn / sollen Unsere Ober- und Hof-Richter die *Appellation* annehmen / und darinn / wie sich gebührt / *procediren* und fürgehen lassen.

Wann / und welcher Gestalt die Appellation dem Appellaten mit dem Appellanten gemein seyn soll.

Tit. LXVI.

Weil / vermög der Rechten / die *Appellation* den Partheyen gemein / und der *Appellat*, so gleichwol nicht *appellirt* / dannoch der *Appellation*

lation zu geniessen hat / und seine Beschwerden nicht weniger als der *Appellant* auch *deduc*iren und fürbringen mag / so wollen wir es hierinnen folgender gestalt gehalten haben.

Wann ein Parthey nach ergangener Urthel / außtruckenlich *appell*irt / aber der ander Theil darzu stillgeschwiegen / der Urthel halb sich nicht bedanckt / oder ob er auch gleich deren ein Bedacht genommen / doch innerhalb zehen Tagen sich nicht erklärt / und also dieselbige weder mit Worten noch Wercken in etwas angenommen / soll alsdann selbigem Theil zugelassen seyn / sich solcher *Appellation* auch zu gebrauchen: Doch / daß er / was für die *Act*en voriger *Instanz* zu fertigen / und zu lösen / wie auch das Einleg-Geld / und was ferner nach gethaner *Appellation* deßwegen außgelegt worden / ehe und dann er gehört / zum halben Theil bezahle / auch vor Ablesung der *Act*en sich erkläre / ob und welcher gestalt er sich der *Appellation* gebrauchen wölle.

So nun die Urthel unterschiedliche und abgesonderte Articul und Capituln in sich hielte / und der *Appellant* allein von etlichen derselbigen *in specie appell*irt / und die übrigen *accept*irt und angenommen hätte / der *Appellat* aber darzu stillgeschwiegen / und sich / was sein Meinung hierüber seye / innerhalb gebührender Zeit / gar nicht erklärt / alsdann / so der *Appellat* die *Appellation* mit dem *Appellant*en gemein will haben / soll sich dieselbige weiter nicht / dann auf diese Capituln / davon der *Appellant* unterschiedlich *appell*irt / erstrecken / und die übrige *pro re judicata* gehalten werden.

Woferr aber deß *Appellant*en Gegentheil / von den übrigen Capituln (allen / oder deren etlichen) auch *appel-*

liren.

liren würde / mag in solchem Fall jede Parthey / auch in ihres Gegentheils *appellirten* Capituln die *Appellation* gemein haben.

Da auch der eine Theil formlich *appellirt* / und zu rechter Zeit die Gerichts-*Acten* begehrt: der ander Theil aber / ob er gleichwol auch *appellirt* / doch entweder ohnformlich / oder die *Acten* nicht begehrt hätt / mag dieser nichts destoweniger die *Appellation* mit seinem Gegentheil gemein haben.

Wie in Appellation-Sachen der Materialien halb zu procediren.

Tit. LXVII.

SO dann die *Formalien* der *Appellation* *justificirt* / und gerecht erfunden / und die *Materialien* oder Haupt-Sach fürzunehmen / sollen alsdann die *Acten* voriger *Instanz*, offentlich und wol verständlich / bevorab an denen Orthen / da etwas an der Sach gelegen / als sonderlich die Klag / Antwort / und der Zeugen Außsag verlesen werden. Und zu bessern Verstand der Sachen / soll der *Appellant* das *Factum* oder Geschicht / daraus die Rechtfertigung der *Appellation* entstanden / und die Haupt-Sach mit kurtzen Worten zuvor lauter und verständlich vermelden und

anzei-

anzeigen: Darauf auch der *Appellat*, aufs kürtzist gehört/ und alsdann die *Acten*/ wie gemeldt/ verlesen werden sollen.

Nach Verlesung der *Acten*/ soll der *Appellant* sein *Appellation*-Klag oder Beschwerden/ damit er vermeint durch ergangene Urthel beschwerd zu seyn/ verständlich/ ordenlich/ und mit guter Bescheidenheit/ fürbringen: Die Nichtigkeit (so eine vorhanden) zumahl mit der Unbillichkeit der Urthel/ aus warhafften und rechtmässigen Ursachen/ widerfechten/ mit Begehren selbige Urthel als nichtig/ oder unbillich erkennt/ und Inhalt seiner Bitt geurtheilt zu werden. Wo auch die Beschwerden und Gründ deß *Appellanten* hievor in Erster *Instanz* eingebracht und in *Acten* begriffen/ mag er sich mit kurtzen Worten darauf *referiren* und ziehen.

Und da die *Nullität* der Urthel aus den *Acten* nicht bescheint werden kan/ soll der *Appellant* die *Appellation*-Klag allein auf die *Iniquität* und Unbillichkeit derselben richten: Woferr aber die *Appellation* für *desert* erkennt/ und doch der *Appellant principaliter* auf die *Nullität*/ alsbald vor dem *Appellation*-Richter zu klagen begehren würde/ soll er gehört/ und was recht ist erkennt werden.

Hergegen mag und soll der *Appellat* seine *Exceptionen*/ so die Verfahrung deß Rechtens hintern möchten/ wo er die hätte/ auf einmahl/ und nicht nach und nach/ oder wo er keine solch *Exception* hätte/ sein Antwort/ und *Litis Contestation*, klar/ verständlich/ und mit guter Bescheidenheit fürbringen/ die Billichkeit der Urthel mit wahren/ satten/ und rechtmässigen Ursachen beschirmen: Und darauf begehren erkennt zu werden/ daß vom ersten Richter wol gesprochen und übel

davon

davon *appellirt* / und daß es bey gesprochener Urthel soll bleiben: Oder / wo er etwas anders zu begehren / solches fürbringen.

Darauf mögen die Partheyen *Positiones*, Articul oder Anzüg beederseits dem Rechten gemäß auch *Responsiones* oder Antwortungen / stellen und fürnehmen.

Nachgehends / mag und soll der *Appellant* sein *Replic* oder Gegen-Red / auf deß *Appellaten* Antwort und *Litis Contestation*: Herwider der *Appellant* seine *Duplic* oder Nachred mit lautern / verständigen / kurtzen / und zur Sach dienstlichen Fürträgen thun / und alsdann jeder Theil in der Sach beschliessen.

Daß also jeder Parthey (wo mündlich gehandelt) drey Reden / oder (wo nach Gelegenheit der Sachen schrifftlich *procedirt*) drey Schrifften / und nicht mehr (darinnen was zur Sachen dienlich und nichts ohnnützes oder überflüssiges / kürtzlich und verständlich fürzutragen) zugelassen / darauff beede Theil endlich beschliessen sollen.

Es würden dann die Partheyen fernere Beweisungen ihrer Nothdurfft nach einzubringen haben / in welchem Fall soll es mit Ubergebung der Articuln und Fragstucken / Fürstellung und *Examinirung* der Gezeugen / Eröffnung der Kundschafften / *Exception* wider der Gezeugen Person und Sag / und anderm *Proceß*, auch Beschluß der Sachen / mit Verfassung / Aussprechung und *Execution* der Urthel / gleicher gestalt / wie in erster *Instanz*, und oben in selbigem *Proceß* angezeigt / und hernacher der *Execution* halb weiter vermeldt / gehalten werden.

Es mögen auch die Partheyen / oder ihr eine das *Juramentum Calumniæ*, den Eyd für Gefährde fordern/ darauf soll selbiger von beyden Theilen geleistet werden/ ohnangesehen / daß solcher Eyd hievor auch in erster *Instanz* wäre erstattet worden.

Wann der Appellant in erster Instanz etwas unterlassen/wie es in anderer Instanz eingebracht werden möge.

Tit. LXVIII.

Wo der *Appellant*, welcher vor einer End-Urtheil appellirt / in erster *Instanz* etwas so zur Sach und Ausführung seiner *Intention* dienstlich / unterlassen hätte / als da seyen neue Fürbringen / oder Articul zur Sachen gehörig / oder den vorigen Articuln anhängig / und derselbigen Beweisungen / oder Brief und *Instrumenten*/oder auch *Exceptiones Peremptoriæ, &c.* so hievor nicht eingebracht / mag er solches in anderer *Instanz* vor dem Ober-oder Hof-Gericht / wol für- und einbringen. Welches dann gleicher Gestalt dem *Appellaten* auch zugelassen.

Also auch / wo die Klag in erster *Instanz* ohnförmlich/ ohngeschickt / oder nichtig eingebracht worden wäre/ mag solches in anderer *Instanz* , da kein Gefahr darunter

unter gespühret und befunden würde / verbessert oder geändert werden.

Wie von Bey- oder Vor-Urtheln zu appelliren.

Tit. LXIX.

WJewol sonst in gemeinen geschriebenen Rechten versehen / daß in Fällen / da von Bey- Urtheln *appellirt* werden mag / solches anderst nicht dann schrifftlich / und mit Vermeldung der Ursachen / warumb einer seines Vermeinens beschwehrt / beschehen soll. Nachdem doch solches Unsern Unterthanen etwas beschwehrlich fallen möcht / darzu biß anher in Unserm Hertzogthumb anderst herkommen / so wollen Wir hiemit zugelassen haben / von solchen Bey- Urtheln mündlich oder schrifftlich zu *appelliren* / und die Ursachen ihrer Beschwehrungen gleich Anfangs zu vermelden / oder aber beym Ober-Richter hernach allererst wie sich gebührt / darzuthun und auszuführen.

Die Bey- und Vor-Urtheln aber / darvon *appellirt* werden mag / müssen also beschaffen seyn / daß dardurch jemand ein solche Beschwehrung zugefügt werde / welche in der hauptsächlichen End- Urthel / und durch Mittel von

von derselben fürgenommnen *Appellation* nicht widerumb aufgehaben werden möge: oder daß die Bey-Urthel sich in ihrer Würckung einer End-Urthel vergleiche/ als da kein ferrer Urthel vom Unter-Richter zu erwarten wäre/ 2c. In welchem Fall auch ein solche *Interlocutori* oder Bey-Urthel/ nicht nur ausser den *Acten* voriger *Instanz*, sondern auch durch neues Fürbringen *justificirt* werden mag/ da sonsten die andere Bey-Urtheln allein ausser den hievor einkommenen Gerichts-*Acten* / und durch keine neue Beweisung zu *justificiren*.

Und wann sich befindt/ daß in voriger *Instanz* wohl geurtheilt/ und übel darvon *appellirt* / soll alsdann die Sach wieder an vorigen Richter gewiesen: Wo aber zu erkennen/ daß übel geurtheilt/ und wol darvon *appellirt*/ soll solche Sach nicht mehr zurück gewiesen / sondern am Ober- oder Hof-Gericht behalten / und erörtert werden.

In was Sachen nicht möge appellirt werden.

Tit. LXX.

OB wohl die *Appellation* Männiglichen so sich durch Urtheln beschwehrt zu seyn vermeint / zuzulassen: So seynd doch etliche Fäll in Rechten außgenommen / darinnen die *Appellation* abgestrickt/ die Wir auch in diesem Unsern Land-Rechten hiemit

hiemit ausgesetzt / und Unsern Gerichten darob zu halten auferlegt haben wöllen.

Als / da einer aus fürgesetztem kundlichem Muthwillen / mehr zu gefährlichem Verzug der *Execution*, Nachtheil und Umbtrieb deß obsiegenden Theils / dann aus habendem Fug und Rechten / zu *appelli*ren sich unterstünde. Welches dann aus dem abzunehmen / so der muthwillig *Appellant* deren im Rechten fürgebrachten Klag und Forderung offentlich geständig und bekandtlich / oder sonst derselben / mit rechtmässiger Kundschafft / oder andern glaubwürdigen briefflichen Schein und Urkunden / ohnvermeynlich überwiesen wäre.

Item / so drey gleiche End-Urtheln wider einen ergangen / also daß er schon zweymahl *appelli*rt hätte / soll es darbey bleiben / und ihme zum drittenmahl zu *appelli*ren / nicht vergunt noch zugelassen werden.

Item / wann einer / in erster *Instanz*, zu gantzer Handlung oder zur End-Urthel *citi*rt und gefordert / und aber wissentlich ohngehorsam / ohne einige erhebliche erwiesene Ursachen / ausblieben wäre.

(*Supra fol.* 69.)

Item / so jemand allererst nach verfloßnem *Fatal* der zehen Tagen zu *appelli*ren sich unterstünde.

Item / da von einer Bey- oder Vor-Urthel *appelli*rt / die sich in ihrer Würckung einer End-Urthel nicht vergleicht: oder deren Beschwerden durch die hauptsächliche End-Urthel / oder / vermittelst von derselben zugelaßnen *Appellation*, abzukommen seyn möchte.

(*Supra fol.* 191.)

Von *Malefiz*-Sachen/wie auch von Freveln/ Buß-sen und Straffen zu *appelliren* / wird sonsten für sich selbsten nicht zugelassen: Doch/ da ein Frevel / Buß oder Straff der Haupt-Sach anhängig / und dieselbige fort *appellirt* werden mag / soll die Frevel / Buß oder Straf eingestellt/ die Haupt-Sach am *Appellation*-Gericht angenommen / was Recht darinnen erkennt / und alsdann der erkandten Urthel gemäß exequiret werden.

Item/so die Haupt-Sach erster *Instanz* die bestimmte *Summen* nicht erreichte / wie davon hieoben Verordnung geschehen.

(*Supra fol.* 172. 173.)

Item/ so eine Parthey von der Haupt-Urthel nicht *appellirt* hätte / aber erst von *Execution* und Vollnziehung derselben *appelliren* wolte. Es würde dann bey der *Execution* die gebührliche Maß überschritten / oder die verlustigte Parthey/ höher/ weiter / oder anderst / als die Urthel ausweißt/ beschwehrt.

Deßgleichen/ wann jemand von einer Vor-Urthel/ darinnen seinem Gegentheil ein Eyd aufferlegt / nicht gleich/ sondern erst nach geleistem Eyd *appellirt*.

Ebenmässig/ so jemand auf sein eröffnet Testament *ex Edicto Hadriani* in die *Possession* der Erbschafft eingesetzt.

Vom Ausspruch der erkiesten Schieds-Richter soll auch kein *Reduction* statt haben. Es wäre dann/ daß jemand dardurch *enormissimè* und zum höchsten *lædirt* und vernachtheilt worden.

Was auch sonsten mehr für Fäll in gemeinen geschriebnen Rechten versehen / darinnen die *Appellationen* nicht zugelassen / wollen Wir hiemit für *inserirt* gehalten haben.

Da

Da aber nichts destoweniger in jetzt-erzehlten Fällen sich jemand zu *appelliren* anmassen / noch sich davon abweisen lassen / und Unsere Gericht ihnen die *Appellation* nicht gestatten / noch *deferiren* wolten / soll darinnen diese Maß gehalten werden / daß Unser Gericht / auf solcher vermeinten *Appellanten* Anhalten / ihnen die *Acten* dannoch fertigen / und zustellen lassen / jedoch mit angehängten *Refutatorien* / oder Vermeldung / aus was Ursachen dem *Appellanten* die angemaßte *Appellation* nicht gestattet / noch deren *deferirt* sey worden / damit Unsere Ober- und Hof-Richter sich der Gebühr nach desto besser zu verhalten wissen.

Von Compulsorialn und Zwangnus-Brieffen.

Tit. LXXI.

WAnn sich auch begebe / daß die Parthe yen die Gerichts-*Acten* / von Unsern Unter-Richtern / oder derselben Gerichts-Schreibern / zu rechter Zeit nicht bekommen möchten / oder sonst ihnen dieselbigen ohnvollkommen oder mangelhafftig mitgetheilt / und sich dessen vor Unsern Ober- oder Hof-Gericht beschwehren / deßwegen auch umb Zwangs-Brieff an dieselbige Unter-Richter / oder deren Gericht-Schreiber ansuchen würden / sollen solche Zwang-Brieff ihnen erkennt und mitgetheilt / auch da wegen angeregten Verzugs oder

Ohnvollkommenheit der *Acten* / Ohnkosten aufgewen-
det/ derselbig von dem / so hieran schuldig / wieder einge
zogen werden.

Von Attentaten und Neuerungen / w und wie darinnen gehandelt werden soll.

Tit. LXXII.

DJe *Attentaten* und Neuerungen belangend / wi nicht allein das jenig / was nach beschehener *Appel-lation*, sondern auch was innerhalb der zehen Tagen / i welchen *appellirt* werden mag / fürgenommen/ für ei *attentirte* Neuerung gehalten.

Und derowegen/ wo einige Parthey in anhangende oder währender *Appellation* Neuerung fürnehme/ ma der jenig / wider welchen solche Neuerung fürgenom-men wird/ vor dem Ober- oder Hof-Gericht / dahin *ap-pellirt* worden / selbige *Attentirung* oder Neuerung in Gegenwärtigkeit seines Gegentheils / dem darzu ge bührlich zu verkünden / fürbringen: Darauf sein Gegen theil auf ermeldten Tag sein Einred oder Antwort ge ben / und auf Begehren oder Anruffen deß/ wider den sol che Neuerungen fürgenommen und geübt / in *attentirte* / schleunig mit Einstellung der Haupt-Sach fürge und selbige / wie sich gebührt / zuforderst erörter ll.

Wi

Wo dann durch Bekandtnus deß / so deß *Attentirens* halber beklagt / oder aber durch Beweisung sich sonsten gnugsam befinde / daß in anhangender und währender *Appellation* Neuerung beschehen / sollen solche *Attentaten* / oder Neuerungen von Unsern Obern- und Hof-Richtern alsbald durch Urthel aufgehaben / und der / wider den die *Attentirung* fürgenommen / in seinen vorigen Stand / mit Bekehrung Kostens und Schadens / gesetzt / und folgends erst zu der Haupt-Sach der *Appellation* widerumb geschritten / dieselbige auch / wie sich gebührt / ausgeführt und erörtert werden.

Wo aber die *Attentaten* nicht kundbar / oder *incontinenti* zu erweisen / noch von der Haupt-Sach füglich *separirt* werden köndten / so mag der *Appellant* dieselbige zumahl mit und neben der *Appellation*-Klag / fürbringen / daß sie mit einander gehen / und keine durch die ander verhindert oder aufgehalten werde.

Von Außsprechung der End-Urthel / Kosten und Schäden / auch Taxation derselben in Appellation-Gerichten.

Tit. LXXIII.

Wo von Unsern Ober- oder Hof-Richtern in *Appellation*-Sachen ein Urthel gefaßt / und erkennt / übel geurtheilt / und wol *appelirt*

pellirt seyn / sollen sie allwegen darbey in der Haupt-Sach und End-Urthel sprechen / damit Unsere Unterthanen eigentlich verstehen / was sie gewonnen oder verlohren haben. Und in diesem Fall sollen beede Theil ihren erlittenen Kosten und Schaden *regulariter* für sich selbs tragen / und also selbige *compensirt* und gegen einander verglichen werden : In Ansehung / daß der *Appellat* die erst Urthel für sich und wider den *Appellanten* gehabt.

Wo aber erkennt / wohl geurtheilt / und übel *appellirt* seyn / sollen Unsere Ober- und Hof-Richter sich auf erste Urthel in den *Acten* begriffen / *referiren* und ziehen / also / daß es in der Haupt-Sach bey gesprochner Urthel bleiben : Und in solchem Fall der *Appellant* dem *Appellaten* in aufgeloffenen und erlittenen Kosten und Schaden / nach richterlicher Mässigung / fällig erkennt werden soll.

Und wiewohl / vermög der Rechten / wo die erst Urthel vom Ober-Richter *confirmirt* und bestättigt / die *Execution* sampt der *Taxation* Kosten und Schaden / damahlen und in erster *Instanz* erkennt / wiederumb für den ersten Richter *remittirt* und gewiesen werden solte: So wöllen Wir doch / zu Fürkommung ferreren Mühe und Kosten / daß Unsere Ober- und Hof-Richter nicht allein in der *Appellation*-Sach / sondern auch in erster *Instanz* auffgeloffnen und erkannten Kosten und Schaden *taxiren* und mässigen sollen. Es trüge sich dann zu / daß Unsere Ober- und Hof-Richter / ausser sondern Ursachen / für besser ansehe / die *Taxation* bemeldter Kosten

sten und Schäden/ vom ersten Richter erkennt / wieder für denselben zu *remittiren* seyn.

Wie aber die *Taxation* der erkennten Kosten und Schäden fürgenommen und vollnzogen werden soll / ist hieoben im *Proceſs* erster *Inſtanz* , *Tit.* 54. gnugsam außgeführt / darbey Wir es auch diß Orths bleiben lassen.

(*Supra fol.* 161.)

Von Execution und Vollnstreckung der Urtheln / in Appellation-Sachen.

Tit. LXXIV.

DIeweil vergebenlich Urthel gesprochen / wo selbige nicht auch der Gebühr würcklich vollnstreckt werden: So wöllen und befehlen Wir Unsern Amptleuthen und Gerichten / daß sie der obsiegenden Parthey / die umb *Execution* und Vollnziehung erhaltener Urthel ansuchen würd / Amptshalben verhelffen/ und Verfügung thun sollen / damit dem Anruffenden / zu Erlangung erhaltenen Rechtens/ auf die hievor im 55. Titul unterschiedlich gesetzte Maß/ fürderlich geholffen werde.

(*Supra fol.* 164.)

Vom Angriff der Güter Umbschlag und Vergantungen.

Tit. LXXV.

Wo sich (fürnemlich in *Personal*-Klagen) zutragen würde/ daß der obsiegenden Parthey/ durch Mittel und Wege/ oben im 55. Titul vermeldt / zu billicher Vollnziehung der Urthel oder Bezahlung nicht möchte geholffen werden / sollen Unsere Amptleuthe und Gericht der anruffenden Parthey / auf deß verlustigten Schuldners Haab und Gütern/ Angriff/ Pfandung / Umbschlag oder Vergantung/ folgender massen gestatten.

Ordnung der Pfandung oder Angriffs.

ERstlich / wann der verlustigte Theil oder Schuldner / ein gewiß Ding zu geben oder zu thun / mit Urthel und Recht fällig erkennt / soll er / mit Erstattung desselben / der Urthel nachsetzen / oder im widrigen Fall von Unsern Amptleuthen und Gerichten darzu angehalten werden/ wie oben im 55. *Titul. Paragr.* In Vollnziehung aber *in actione reali* ausgeführt.

(*Supra fol. 165.*)

So

So aber der Schuldner nicht dergestalt ein gewiß Ding zu erstatten fällig gesprochen / also / daß die Vollnstreckung / nach Gstalt und Gelegenheit der Sachen / in andern seinen Gütern beschehen müßte/ alsdann soll zum ersten die Fahrnuß / und so paar Geld vorhanden / dasselbig vor anderer fahrender Haab angegriffen / und dem Schuld-Herrn ohn einigen Verzug oder *Solennität* aus Befelch Unserer Amptleuthe und Gericht/ bezahlt/und zugestellt werden.

Da aber kein Paarschafft vorhanden / soll der Angriff an der andern fahrenden Haab / als Silber-Geschirr / Kleinoder / Kleider / Bettgewandt / und anderm Hauß-Rath / dessen der Schuldner zu seiner ohnvermeidenlichen Nothdurfft nicht bedürfftig / deßgleichen auch dem Viehe/ geschehen.

Doch soll hierinn gefreyt und ausgenommen seyn/einem jeden sein Werckzeug und *Instrumenten* / deren er zur Nothdurfft seiner Kunst und Handwercks (damit er sich/ sein Weib und Kinder ernähren muß) bedarff/ und nicht entrathen kan: Also/ auch dem Baursmann seine Zieh-Roß/ Zug-Ochsen/ sein Wagen / Karch / Pflug / und was darzu gehört: Dem Wein-Gärtner sein Hau / Bickel/ Karst/ und anders dergleichen.

Es soll auch keinem / sein selbs / seines Weibs und Kinder tägliche und nothwendige Kleidung und Beth-Gewandt abgezogen und ausgetragen: Deßgleichen keinem sein Gewehr und Harnisch angegriffen und ausgeruffen werden / doch alles auch nach Richterlicher Erkandtnuß.

Zum Andern/ wann der obsiegend Schuld-Glaubiger von der fahrenden Haab nicht mag bezahlt werden/ alsdann sollen ihme deß *condemnirten* Schuldners ligende Güter / auch anders / so den ligenden Gütern nach Recht und Gewonheit verglichen würde (als Gülten/ Land-Garben/ und dergleichen) anzugreiffen gestattet werden.

Zum Dritten / im Fall weder ligende noch fahrende Haab und Güter / zu Bezahlung der Schuld / reichen mögen / mag der Glaubiger deß *condemnirten* und verlustigten Theils Schuldner/ die ihrer Schuld bekandtlich und geständig seyen/ auch angreiffen/ wie recht ist.

Letztlich / so der Schuldner nichts Ubrigs noch bevor hat / mag er / auf Anhalten deß obsiegenden Theils / gefangen / und in Thurn gelegt / und darinn auf desselben Kosten/ so lang erhalten werden/ biß er bezahlt / oder *Bonis cedirt*.

Es soll auch in der Pfandung und Angriff die Bescheidenheit gehalten werden / daß solche Güter / deren Veränderung dem Schuldner am wenigsten Schaden bringen / und doch dem Schuldglaubiger / zu Vollziehung der Urthel und ohnverhinderter Bezahlung / gnugsam/ angegriffen und verkaufft werden. Und so deßhalben zwischen dem Schuldner und Glaubiger Stritt fürfielen: Sollen alsdann Unsere Gericht / nach Erwegung aller Umbständ/ den Ausschlag geben.

Wie der Angriff bestimmter und verschriebener Pfand geschehen soll.

DAmit niemand sich geschwinden Ubereilens zu beklagen/ wöllen und ordnen Wir / daß der Angriff eingesetzter und bestimmter Pfanden/ sie seyen ligend/ oder fahrend/ folgender Gestalt geschehen soll.

Als Erstlich / wann der Schuldner seinem Glaubiger ein gewiß Pfand/ ligends oder fahrends / zu Versicherung seiner Schuld eingesetzt/ und darbey / wie es mit der Widerlosung / Angriff oder Verkauffung derselbigen gehalten werden soll / sonder Geding oder *Paction* (die dem Rechten gemäß,) abgeredt oder gemacht hatte/ sollen dieselbige *Pacten* und Geding allerdings gehalten/ auch mit Recht darauf erkennt werden.

Wo aber kein besonder *Pact* oder Geding gemacht / und dann die Zeit zu Bezahlung der Haupt-Schuld verflossen / und dem Gläubiger das Pfand länger zu behalten/ nicht gelegen seyn wolte/ so mag er seinen Schuldner um Wiederlösung desselben/ wie sich gebührt/ ersuchen: Mit Anzeigung / wo er das Pfand mit Leistung schuldiger Bezahlung nicht ledig machen würde / daß er solches verkauffen wölle / wie er ihme dann zu solcher Wiederlosung dreymahl / allwegen von zehen Tagen zu zehen Tagen/ *testatò*, und beweißlichen *denunciren* und verkünden soll: Wann nun der Schuldner nach Außgang der dritten Verkündigung nicht lösen würde / alsdann soll der Gläubiger Fug und Macht haben das Pfand anzugreiffen /

en rechtem Werth/ so hoch er kan/ urkundlich zu verkauffen/ und vom erhöhsten Kauff-Schilling sich bezahlt zu machen. Und da das Pfand höher verkaufft/ dann die Schuld-*Summa* gewesen/ soll dem Schuldner der Uberkauff oder Rest hinaus gegeben werden: Hingegen da von dem Kauff-Schilling nicht vollkommne Bezahlung der Schulden geschehen möcht ist dem Schuld-Herrn sein weitere Ansprach gegen dem Schuldner ohnbenommen/ sich seines Ausstands auf deß Schuldners übrigen Gütern zu erholen.

Auf den Fall er aber zu solchem Pfand keinen Kauffmann überkommen köndte/ mag er solches auf gemeinem Platz/ zu dreyen Sonntagen nach der Morgen-Predigt/ (wie es jeder Orthen gebräuchig/) zum Aufschlag/ wer am mehisten darumb geben wölle/ offentlich ausrüffen und feil bieten lassen. Und wann nach der dritten Ausruffung niemand zu kauffen begehren würde/ soll alsdann auf deß Gläubigers Ansuchen/ ein Gericht das Pfand/ nach billichem Werth *æstimi*ren oder anschlagen/ und ihme dasselbig (wo sonsten andere keine ältere oder mehrere Gerechtigkeit darauf haben) als sein Eigenthumb zu besitzen/ dergestalt heimsprechen und zueignen/ daß/ wo der Anschlag und Schatzung die Schuld übertreffe/ er (vorbesagter massen) den Uberrest dem Schuldner hinaus geben solle.

Doch/ so der Schuldner das verkauffte oder heimgesprochene ligende Guth oder Pfand/ in Jahrsfrist/ (vom Tag der Einsetzung an zu rechnen/) mit Erstattung der Haupt-*Summen*/ sampt gewohnlichen *Interesse*, auch den Gant-Kosten/ Steur/ Zins/ und was sonsten solches Guths halben entzwischen müssen ausgegeben werden/ wieder an sich lösen wolte/ soll ihme solches zu thun dergestalt ohnbenommen seyn/ daß/ wo er nach Verfliessung

eines

eines Monats / die Wiederlosung nicht thäte / alsdann die Früchten und aufgehabene Nutzung selbiges Jahrs dem Käuffer oder Gläubiger / an statt deß *Interesse* und gewohnlichen Bau-Kostens / verbleiben : Da auch über den *ordinari* Bau-Kosten nothwendige Uberbesserung / und anderer ohnvermeidenlicher Bau-Kost hätte müssen angewendet werden / soll derselbige von dem Schuldner / nach Erkandtnus deß Gerichts / wieder erlegt und bezahlt werden.

Und / so nach Verfliessung deß Jahrs / der Schuldner die Wiederlosung nicht fürnehmen würde / soll alsdann ihme keine weitere Losung gestattet werden / sondern dem Innhaber und Gläubiger dasselbig Guth eigenthumlichen verbleiben.

So dann der Gläubiger nicht / sondern die Schuldner selbsten / die bestimmte und verschriebene Unterpfand noch in seinen Handen und Besitzung hätte / und die Schuld bekandtlich / oder mit ohnwidersprechlicher Kundschafft bewiesen / oder mit Urthel zuerkandt: Sollen Unsere Amptleuthe und Gericht / auf deß Glaubigers Ansuchen / nicht erst lange Thädigung anstellen / sondern in Krafft der *Obligation* und Verschreibung / oder *in rem judicatam* ergangener Urthel / den Gläubiger in die verschriebene Güter innerhalb Monatsfrist einsetzen.

Und wann in diesem Fall die Einsetzung geschehen / soll es mit der Verkauffung und Widerlosung allermassen gehalten werden / wie in nächst-vorgeschriebenem Fall geordnet.

Da aber dem Gläubiger nichts gewisses und benanntlichs / sondern allein die Fahrnuß insgemein verpfändt und eingesetzt soll der Angriff und Austrag geschehen auf Maß und Ordnung wie oben §. So aber & §. *seq. fol.* 201. angezeigt: daß nemlich / zu forderst die Baarschafft / folgends Silber-Geschirr / Kleider und anderst ausgetragen werde / darzu in solchem Werth / daß dem Glaubiger völlige Bezahlung davon geschehen möge / auch ohngefährlich deß dritten Theils besser sey / dann die verfallne Schuld ist.

Begebe sich dann / daß die Fahrnuß nicht einem allein / sondern vielen verschrieben wäre / und einer oder mehr umb den Angriff ordenlicher Weise anlangten / sollen Unsere Amptleuth verordnen / daß selbige Fahrnus von Stuck zu Stuck ordenlich aufgeschrieben / und biß zu Austrag eines jeden Rechtens verwahrt werde: Auch dem Schuldner darbey mit Verwarnung anzeigen / daß wo er die Schulden nicht bezahlen / und die angegriffene Unterpfand lösen / man alsdann solche Fahrnus fürderlich verganten / und verkauffen werde.

Von bekandtlicher Schuld / darumb kein Unterpfand bestimmt / oder verschrieben.

WAnn Schulden allerdings bekanntlich / oder mit rechtmässigen Brieflichen Urkunden / ergangnen Urthein / oder in andere Wege ohnwidersprechlich gemacht / darumben aber kein Unterpfand eingesetzt oder verschrieben / und der Schuldner mit der Bezahlung säumig wäre / mag der Gläubiger / nach Verscheinung der vier

vier Wochen/ Unsere Amptleut umb den Angriff anruffen.

Und so der Angriff zu gestatten (wie Wir dann denselben deß Schuldners sträfflichen Aufzugs halben hiemit zulassen/) soll der Gläubiger / aus Erlaubnuß deß Amptmanns / einen Stadt- oder Dorffs-Knecht zu sich nehmen/ mit dem in deß Schuldners Hauß gehen / und von ihme Bezahlung an Geld oder Pfand fordern: Wann sich nun der Schuldner finden läßt / und kein Einred hat/ mag der Gläubiger mit der Gantung fürfahren / wie oben gemeldt.

Wann der Schuldner sich Rechtens erbeut/ wie sich zu halten.

Auf den Fall aber einer der Schuld nicht bekandtlich/ sondern Rechtens begehrte: Wann er dann ein glaubhaffter redlicher Mann / und Unserm Amptmann mit Handgegebener Treu / an eines geschwornen Eydsstatt/ angelobt / daß er solches nicht aus gefährlichem Verzug / sondern allein aus Nothdurfft thue / und vermeyne / er seye dem Kläger gar nichts / oder nicht so viel / als er fordert / schuldig / so solle die Vergantung eingestellt / und der Gläubiger zu ordenlichem Rechten gewiesen werden.

Wann ein Schuldner sich herheelt/ oder flüchtig wird.

WAnn der Schuldner mit Flucht / oder verdächtiger Veränderung seines Guts / sich argwöhnisch erzeiget/

zeigte/ und deßhalb Unsere Amptleuthe umb Hülff und Einsehens ersucht würden/ sollen sie alsbald jemand in sein Hauß ordnen/ und alles/ so darinnen/ Beschlossens oder Unbeschlossens/ herfür thun und eröffnen/ aufschreiben/ verwahren/ das Hauß beschliessen: Und da dem Schuldner/ so er anzutreffen/ unter Augen/ oder/ wo er nicht anzutreffen/ durch ein angeschlagen *Edict* (so zum wenigsten sechs Wochen *peremptorie* in sich begreiffen soll) offentlich verkünden lassen.

(*Supra fol. 66.*)

Wann nun der Schuldner in bestimmten *Terminen* weder selbsten/ noch durch einen Anwald erschienen/ und doch der Gläubiger sein Schuld zu Recht gnugsam darthun/ auch darauf der *inventirten* oder aufgeschriebenen Fahrnus und Güter begehren würde/ soll ihme alsdann der Weg Rechtens/ und *in contumaciam* zu *procediren*/ auch den Einsatz zu begehren frey und bevor stehen/ wie oben weiters versehen.

De Concursu & Prælatione Creditorum.

Wann viel Gläubiger sich anzeigten/ mit was Ordnung sie bezahlt werden/ und welcher dem andern vorgehen solle.

Nachdem sich offtmahls einer mit Schulden dermassen versteckt/ daß unmüglich allen Gläubigern völlige Bezahlung und Vergnügung zu

zu thun. Da dann einer oder mehr zum Angriff oder Verganturg eilen/ und vermeinen wolten/ dardurch vor andern (so etwan ältere und bessere Verschreibungen / oder mehr Ursach ihrer Forderung haben / aber dieselbige aus Mitleiden gegen dem Schuldner/ eingestelt) zur Bezahlung zu kommen : So setzen und ordnen Wir / daß keinem ein Behändigkeit und Fürlauff / gegen anderm/ der seiner Forderung bessere und erheblichere Ursachen hat/ weiter dann in gemeinen geschribenen Rechten versehen/ fürständig seyn solle.

Ob dann wol/ der gemeinen Regul nach/ die Gläubiger / so ältere Brief / Verschreibungen und Gerechtigkeit/ den andern / die jüngere Verschreibungen oder Unterpfändliche Versicherung haben / vorgehen / und zum ersten bezahlt werden/ auch solcher Vorgang nicht nur auf das Hauptgut/ sondern auch auf die verfallne Zinß zu verstehen : Jedoch/ wann zu besorgen / daß deß Schuldners Haab und Güter zu gäntzlicher Bezahlung aller Gläubiger/ nicht reichen mögen/ so werden von gedachter Regul folgende Fäll ausgenommen.

Begräbnus / Pfleg- und Lied-Lohn.

WAnn der Schuldner Tods verschieden / soll von allererst aus seiner Verlassenschafft was auf sein Begräbnus / auch Pflag und Warth aufgeloffen / seinem Stand gemäß ausgericht : Wie auch die/ so ihme in währender seiner Kranckheit / oder auch ausserhalb derselben / als gedingte Ehehalten / gedient haben / ihres verdienten Lied-Lohns bezahlt werden.

Kästen

Kåsten und Spithål.

WO ein Kasten- oder Heiligen-Pfleger / oder Spithalmeister etwas von seiner Verwaltung eingenommen / und daher dem Kasten oder Spithal / nach seinem Ableiben schuldig verblieben / soll der Kast oder Spithal / vor allen andern Schuldnern auch vor Uns selber von deß Verstorbenen Gütern (Inhalt Unserer Kasten-Ordnung /) zum ersten bezahlt werden.

Herrschafft / Gemein Nutz / und Obrigkeit.

NAch jetzt-gemeldten Gläubigern / wöllen Wir / daß die Herrschafft / Gemein Nutz / und Obrigkeit den Vorgang habe : Also / daß / wo der Schuldner Steur / Schatzung / Frevel oder dergleichen schuldig verblieben / solche vor allen andern bezahlt werden sollen.

Eingesetzte außtruckenlich verschriebene, wie auch stillschweigende Unterpfand

FOlgends / sollen / obgemeldter gemeiner Regul nach / die jenige / deren Gerechtigkeit älter / vorgehen / und vor andern Bezahlung erlangen. Es wäre dann / daß einer zu nothwendigem Bau / und Unterhaltung desselbigen Guts gelihen / und dasselb Gut ihme zu Unterpfand austruckenlich eingesetzt : Welcher vor allen andern mit Bezahlung den Vorgang haben soll.

Es solln auch die Frauen/ (als welchen für ihre Ehe-Steur ihres Manns Haab und Güter stillschweigend verpfänd) allen andern Schuld-Gläubigern/ so allein stillschweigende/ aber nicht austruckenliche ältere Pfand haben/ vorgehen. Deßgleichen auch ihre Kinder/ mit demselbigen Mann erzeugt.

Jedoch/ wo durch den Mann ein ligend Gut/ vor seiner Verheurathung erkaufft/ und nicht bezahlt worden/ solle der Verkäuffer und seine Erben dem Weib und ihren Kindern vorgezogen werden.

Ob gemeine Verpfändung aller Haab und Güter/ den insonderheit austruckenlich beschehenen Pfandschafften/ fürzuziehen.

WO einem Gläubiger alle deß Schuldners Haab und Güter/ Ligends und Fahrends insgemein verschrieben/ ist derselbig allen den jenigen/ denen hernach von solchen Gütern ein oder mehr Stuck insonderheit austruckenlich verpfandt worden/ vorzuziehen. Und hat der Gläubiger/ dem also insgemein alle Haab und Güter verschrieben/ Fug und Macht/ sich nicht allein zum ersten bezahlt zu machen/ sondern auch/ im Fall er sonsten sein vollkommne Bezahlung/ durch Verkauffung anderer Güter/ nicht erlangen köndten/ die jenige Stuck/ so einem andern insonderheit verpfändt worden/ anzugreiffen.

Da einem insonderheit ein gewisses Unterpfand eingesetzt/ und hernach insgemein all deß Schuldners/ Haab und Güter verschriebe / daneben aber einem andern von solchen gemeinen Gütern / auch sonderbare Stuck/ als Häuser/ Aecker/ Wiesen oder dergleichen verpfändt worden/ soll sich der Gläubiger seines gemeinen Unterpfands/ zu Nachtheil deß andern Gläubigers/ nicht gebrauchen: Sondern erstlich die ihme *specialiter* und insonderheit verschriebene Stuck angreiffen/ und da er darvon seine vollkommene Bezahlung nicht zu erlangen/ alsdann sich allererst ausser gemeiner Verpfändung habenden Rechtens gebrauchen/ und dardurch zu seiner völligen Bezahlung kommen.

Gemeine Gläubiger/ welche gar kein Unterpfand haben.

Wo oberzehlte Gläubiger bezahlt/ und noch etwas übrigs/ welches gleichwol die Summ/ anderer gemeiner Schulden nicht erreichen mag/ alsdann soll der Jährlich Hauß-Zinß zu forderst/ wie auch andere in gemeinen Rechten *privilegirte* Gläubiger/ und folgends andere/ nach billicher *Proportion*, bezahlt werden.

Welche Personen in der Vergantung nicht kauffen sollen.

Allerley Gefahr und Verdacht zu fürkommen/ wöllen und ordnen Wir/ daß weder Unsere Amptleuthe und Richter/ noch Gebittel/ Stadt- oder Dorff-Knecht/ noch auch andere/ so mit der Gant umbgehen und

und zu schaffen haben / weder durch sich selbs / noch andere von ihrentwegen / heimlich oder offentlich / kleins oder groß / so durch Vergantung feil gethan/ kauffen oder zu ihren Handen bringen: Da auch solches beschehen/ selbiger Kauff nichtig und krafftloß/ darzu solche Käuffere in Unser Straff gefallen seyn sollen.

So jemand die ausgetragene Pfand für eigen anspräch.

OB auch jemand / in Zeit der Vergantung / die ausgetragene fahrende Haab für eigen ansprächе / als / daß er dem Schuldner dasselbig geliehen / zu behalten gegeben / oder in andere Wege / also / daß solches dem Schuldner dardurch nicht zugeeignet worden/ zugestellt hätte / soll dieselbig Haab von der Gant ausgesetzt / und nicht verkaufft / sondern die Sach für das Gericht gewiesen / und / wann solches für Gericht dargethan würde / demselben sein zugehöriges Gut gefolgt werden.

Wie præscribirt werde wider die / so auf dem verganten Guth/ Gülten oder andere Gerechtigkeiten haben.

WAnn einer verschriebene Zinß / Schulden oder andere dergleichen Gerechtigkeiten auf einem ligenden Guth hätte / welches einer / als ihme auch verschriebnem oder verhafft, mit der Gant an sich gebracht/ mag er in Jahrsfrist (den nächsten nach der Gant / so

so er zugegen/ und dessen wissens hätte/) sein Forderung mit Recht suchen. So dann sein habende Verschreibung und erlangte Versatzung älter / dann deß jenigen / der das Gut an der Gant an sich gebracht / alsdann soll derselbig (gegen Empfahung zimblichen Unkostens / der auf die Gant geloffen / zusampt dem Bauschilling / so einer nach Erkandtnus deß Gerichts / oder sonsten nothwendig aufgewendet /) dem / so ältere Unterpfand hat / das vergandtet Gut abtretten / oder sein Schuld / Zinß / und allen andern Ausstand bezahlen.

Wäre aber die wieder fürgangene Gant angezogene Verschreibung jünger / dann dessen / der das Gut an der Gant behalten / mag der jenig / welcher also ein jüngere Verschreibung oder Gerechtigkeit hat / den / so die Gant außgebracht / um sein außständigen Zinß / Schuld oder anders / darumb er das Gut behalten / mit sampt dem Interesse und allem aufgelauffnem Ohnkosten befriedigen: Darauf alsdann erst der / welcher die Gant erhalten / vom Gut abzutretten / und dem andern sein Gerechtigkeit der erhaltenen Gant zu übergeben schuldig. Er wolte dann dem / der die jüngere Verschreibung hat / sein *Summen* hinauß geben / und bezahlen / welches zu seinem Willen steht.

Da aber derselbig / dem die vergante Güter auch verschrieben oder versprochen / das Jahr verfliessen ließ ohngeachtet / daß er zugegen / und der Vergantung wissens gehabt / soll er auf demselben verganten Gut sein Gerechtigkeit verlohren haben: Darneben aber ihme sein Ansprach an den Hauptschuldner vorbehalten seyn.

Jedoch

Jedoch / im Fall der / so auch Anspruck an die vergante Güter hätte / erhebliche Ursachen seines Ohnwissens der Vergantung darthun möchte / soll ihme oben angesetzt Jahr erst nach erlangter Wissenschafft angehen und lauffen.

Wie præscribirt werde wider den Eigenthumbs Herrn.

DA jemand ein solch durch die Gant erkaufft / oder erlangt ligend Gut / für sein recht Eigenthumb anzusprechen gemeint / soll solches innerhalb zehen Jahren / den nächsten nach der Gant / von den Abwesenden / oder innerhalb acht Jahren von den Gegenwärtigen geschehen: Darauf alsdann durch ein Gericht desselben Klag und Beweisung gehört / und in Sachen ergehen und geschehen / was billich und recht ist.

Wo dann nach der Gant innerhalb zehen Jahren / gegen den Abwesenden: Und in acht Jahren gegen den Gegenwärtigen / niemand solch vergant Gut / wie obsteht / ansprechen / würde / so hat der / welcher das Gut durch die Gant käufflich an sich gebracht / dasselb *præscribirt* / daß er fürohin aller Ansprach sicher.

De Cessione Bonorum.

Wann und wie jemand von seinen Haab und Gütern weichen/ und abtretten möge.

Tit. LXXVI.

ALS auch die gemeine geschriebne Recht den jenigen/ so mit Schulden überladen/ das *Beneficium Cessionis*, und Abtrettung von ihren Gütern/ zulassen/ haben Wir solches Unsern Unterthanen und Zugewandten auch nicht abstricken wöllen.

Wann nun einer Unsers Hertzogthumbs Unterthan und Zugehöriger dermassen mit bekandtlichen und unwidersprechlichen Schulden befleckt/ daß er mit allem seinem Vermögen nicht möchte Bezahlung thun/ und nichts destoweniger seine Gläubiger von ihme bezahlt seyn wolten/ oder in Mangel der Bezahlung ihne in Gefängnus zu bringen gemeint wären/ mag alsdann derselbig von seinen Haab und Gütern abtretten/ und selbige seinen Gläubigern übergeben/ doch mit nachfolgender Maß.

Erstlich/ soll solch *Cession* oder Abtrettung von dem Schuldner vor seinem ordenlichen Gericht geschehen: Er sich auch derhalben/ zuvor bey seinem vorgesetzten-

Amptmann / mit Benennung seiner Gläubiger an- n / und umb solche *Cession* oder Abtrettung an- n.

Fürs Ander / sollen alle seine Gläubiger / so viel man n wissen kan / auf einen geraumen *Termin*, durch rkündung zu Hauß / oder die übrigen durch einen of- Ruff oder Brieff (auf die Form / wie oben *fol. 66.* gt) an die Kirchenthür oder Rathhauß geschlagen / u *citirt* werden.

Zum Dritten / soll der Schuldner alsdann auf den esetzten *Termin* vor Gericht / in Gegenwärtigkeit der äubiger / ein Eid zu GOtt schwören / daß er in Anzei- g aller und jeder seiner Haab und Güter / auch Schul- die er hätte / und sonsten allem andern / gesuchten und ngesuchten / nichts gefährlicher Weiß verschweigen / ch ohnangezeigt lassen / sondern warhafftig anzeigen lle / auch zuvor *in fraudem Creditorum*, zu Nachtheil d Abbruch seiner Gläubiger / nichts verschlagen / ver- ssert / oder in einigen Wege *alienirt* habe: Darüber er ch Unsere Amptleut und Gericht ernstlich erinnert wer- n soll / mit der angehenckten Betrauung / da man über rtz oder lang eine gefährliche Handlung von ihme er- hren würde / daß er alle Behelff und Gutthaten der Ab- ttung gäntzlich verloren haben / und neben schwehrer traff deß Meineyds / von seinen Gläubigern / wiederum gen ihme mit allem Ernst fürgefahren werden möge. Auf welche genugsame Erinnerung die Anzeigung seiner Haab und Güter von ihme Gerichtlich angehört / fleissig schrieben / und nach Nothdurfft *inventirt* werden solle.

So dann das alles beschehen / soll er von allen sei-
nen Haab und Gütern abtretten / und das Gericht selbig
in Verwahrung nehmen: Welche hernacher zu ehifter Ge-
legenheit auf der Gant offentlich ausgerüfft / zum Auf-
schlag verkaufft / und das erlößte Geld unter die Glaubi-
ger (jedoch mit Vorbehalt eines jeden Gerechtigkeit und
Prærogativ; wie hieoben in nächst-vorgehendem *Titul* un-
terschiedlich gesetzt) dem *Rato* nach / als weit man reichen
mag / ausgetheilet werden solle.

Es soll auch das erlößt Geld unterschiedlich / und da-
bey verzeichnet werden / wer die Gläubiger / wie viel man
jedem schuldig / was jedem daran bezahlt / oder noch aus-
stehe / damit man aller Handlung guten Bericht habe:
In Bedenckung / daß der übrige Rest und Ausstand / auch
hernach jederzeit / von dem abgetrettenen Schuldner /
wann er etwas weiters überkommen und *acquiriren* wür-
de / biß zu völliger Bezahlung / auf vorgehende richter-
liche Erkandtnüß / nach Außweisung der Rechten / er-
fordert werden mag.

Und wiewol solche Abtrettung gar und gäntzlich
auf alle deß Schuldners Haab und Güter / und also
auch seine Kleider / verstanden wird / wöllen Wir doch /
daß in solchem Fall dem Abtrettenden / aus Erbärmbd /
nicht allein ein ziemlich Kleid an seinen Leib / sondern
auch ein nothwendiger Schaff- oder Werckzeug / nach
Gestalt und Gelegenheit der Person / seines Handwercks
oder Wesens / auf Unserer Gericht Erkandtnus / gelassen
werde; Damit er dannoch sein Nahrung suchen / und ein
Hoffnung seyn möge / künfftiglich wieder etwas zu über-
kommen.

Rich-

..Nicht weniger sollen auch von solcher *Cession* oder ..tretung ausgenommen und befreyet seyn / deß abtret- ..n Schuldners Haußfrauen Kleider / Kleinoder / und ..zu ihrem Leib gehört / auch ihr zugebracht Heyrath- ..h / Morgengab / und was sonsten mehr von ihr her- ..men: So ferr sie anderst an ihres Manns Verderben ..schuldig / Welches Wir zu Unserer Amptleuthe und ..icht Erkandtnus stellen: Deßgleichen der Kinder zu- ..rige und verhaffte Güter / als die ihres Vatters Ver- ..en billich nicht entgelten sollen.

..Daneben aber sollen Unsere Amptleuthe und Ge- .. auch gebührlichs Einsehen haben / wo solche Gesellen .. von ihren Gütern abtretten wolten / die das Ihrig ..h Müssiggang / übermässiges Zehren / Spielen / und ..r verthunisch Wesen / üppiglich verschwendet / und .. Gläubiger damit muthwilliglich angesetzt / daß den- ..igen / wie auch denen / so von wegen ihrer Schlag- und ..ern Mißhandlungen in Schulden gerathen / solcher ..helff der Abtrettung nicht so leichtlich und ohn Ent- ..tnuß gestattet: Sondern sie nach Verdienst ihres ..thwilligen Verschwendens / und gefährlichen Betrie- ..ns der Gläubiger / andern zu einem Exempel und ..arnung zu besserer Haußhaltung / auf Erkandtnus / mit dem Thurn und anderer ernstlichen Straff angesehen werden.

Von Schmach-Sachen/ und Schlaghandlungen.

Tit. LXXVII.

DIeweil sich vielfältig Schmach-Sachen zutragen/ also/ daß Unsere Gerich da-mit sehr überhäufft: So haben Wir Unsere Amptleuthen und Gerichten zur *Information* vorgehendem gerichtlichen *Process* auch fol-gende *Dispositionen* diß Orths einverleiben zu lassen für nö-thig erachtet. Und wöllen hiemit zuvorderst Unsern Ampt-leuthen bey ihren Pflichten und Eyden/ auch Vermei-dung Unserer Ungnad und Straffen/ ernstlich auferleg haben/ daß sie (alle Partheylichkeit hindan gesetzt) au deßhalben/ fürkommende Klagen/ mit Zuziehung etliche ohnpartheyischen Gerichts-Personen/ vor allen Dinge die wahre der Sachen Beschaffenheit gründlich erkundi-gen/ darauf die Partheyen nach gnugsamer Verhö (Unserer hieoben im achten Titul gesetzten Verordnung gemäß) zu gütlicher Vergleichung inständig erinnern, und mit Amptlicher Aufhebung fürgeloffner *Injurien*, der Billichkeit nach voneinander gütlich zu entschei-den/ allen müglichen Fleiß anwenden: Doch darne-ben gegen dem schuldigen Theil gebührliche Straff für-nehmen sollen.

(*Supra fol. 56.*)

Im Fall aber bey den Partheyen kein Gütin stat haben/, sondern die ein oder ander die Sach Recht-lich

außzuführen beharrlich begehren würde / soll gleich-
derselben der Weg Rechtens unverwehrt seyn: Doch
sich eigentlich befunden / daß geklagte Schmach-Re-
aus keinem bösen Vorsatz / oder schmähliche m Ge-
th / sondern allein aus übereiltem Zorn / Truncken-
t oder sonsten ohnbedächtlicher Weiß erfolgt / auch der
klagte solche Reden nicht allein nicht beharret / son-
rn sich vor Unsern Amptleuthen und vorgemeldten
richts-Personen dahin erklärt / daß er dieselbige nicht
mählich gemeynet / auch auf den klagenden Theil nichts
nn Ehr und Guts zu sagen wisse: In solchem Fall
a der klagende Theil das Widerspiel beweißlich nicht
uthun) sollen die fürgeloffene Schmach-Wort / und
raus erwachsene Handlungen / durch Unsere Ampt-
the und Gericht / von Amptswegen (daß sie keinem
heil an seinen Ehren nachtheilig /) gäntzlich aufgehebt /
d also kein weiterer Rechtlicher *Procefs* gestattet:
arneben aber der verklagte Theil / nach Gestalt der
ort oder Reden / auch der Partheyen Ehr / Herkom-
n / und anderer Umbständ / umb ein kleine oder grosse
revel gestrafft / auch seinem Gegentheil / zu Erstattung
nes zimblichen Abtrags erlittenen Ohnkostens / ange-
llen werden.

(*Supra fol.* 56.)

Da sich aber der Beklagt jetzt-gemeldter massen nicht
klären / sondern hingegen (ohngeachtet von Unser
mptleuthen und Gerichten / Anfangs gepflogener g-
lichen *Tractation*, auch folgends bey währendem Re-
chtlichem *Procefs*, gethaner fleissiger Erinnerung) se-
ausgegoßne Schmach-Wort beharren / ferner auch v-
der wider ihne ergangenen Urthel *appelliren* würde / sol-
len Unsere Amptleuthe und Gericht denselben nochmah-
len zu Ruh anweisen / und fleissig vermahnen / und im Fall
er nichts desto wenig seiner *interponirten Appellation*

beharrlich fortzusetzen begehren würde/ ihme gleichwol sein Anmassen deß *Appelli*rens gestatten/ und die *Acten* verfertigen: Doch darinn alles/ was so wol in gütlich gepflogener Unterhandlung/ als währendem Rechtlichem *Procesſ* mit ihme gehandlet (Unsern Hof-Richtern und Räthen zur Nachrichtung) eigentlich verzeichnen lassen.

Obwol auch bißhero nicht gebräuchig gewesen/ da auf ein *Recantation* oder Widerruff geklagt/ die *Injurianten* dahin zu *condemni*ren und anzuhalten/ sondern die Urthel allein diß Innhalts (daß dem Beklagten die wider ihne geklagte Schmähung auszugiessen weder geziembt noch gebührt) gegeben: So wöllen Wir doch (damit Unsere Unterthanen von allen Schmähungen desto mehr abgehalten werden möchten/) daß hinführo Unsere Gericht/ so offt *ad Palinodiam*, oder auf einen Wiederruff geklagt/ und die eingebrachte Clag rechtmässiglich erwiesen würd/ *secundum petita regulariter* erkennen/ nach Beschaffenheit der Sachen ein Form eines Widerruffs jederzeit begreiffen/ und den Beklagten zu Erstattung desselben/mit ohnnachläßlicher Thurn-Straff/ ernstlich anhalten sollen.

Wir wöllen auch Unsern Hof-Richter und Räthen hiemit ernstlich aufferlegt haben/ da dergleichen *Injurien*-Sachen durch *Appellation* an Unser Hof-Gericht erwachsen würden/ dem schuldigen Theil/so durch vorgesetzte Mittel sich von seinem bösen Fürnehmen/ und daraus erfolgten weitläuffigen *Procesſen*/ nicht abhalten lassen wöllen/ auf befundene Unfug namhaffte Geld-Straff (nach Grössin der *Injurien*/ biß auf hundert Gulden/ Uns ohnnachläßlich einzuziehen) aufzulegen/ oder ihne auch/ nach Gelegenheit der Sachen/ mit dem Thurn

ernst-

ernstlich zu straffen / darneben der obsiegenden Parthey zu Abtrag Kostens und Schadens / und noch ferrer Uns zu Erstattung alles deßhalben aufgeloffenen Hof-Gerichts-Kosten anzuhalten.

Doch (Unsere Unterthanen / so viel müglich / bey Ehren zu erhalten) lassen Wir gnädig zu / daß auch in Rechtlichem *Process* die außgegoßne Schmachwort / und was daraus erfolgt / nach Beschaffenheit der Sachen (so zuforderst mit Fleiß zu erwegen) von Ampts- und Oberkeit wegen aufgehebt / und also dem Beklagten sein Ehr vorbehalten werden möge.

Der Schlaghandlungen halben / da jemand den andern / mit oder ohne Blutvergiessen / hinterlistiger / fürsätzlicher / oder auch nicht fürsätzlicher Weise beschädigt / oder geschlagen / lassen Wir es bey deren / im 25. Titul deß 3. Theils Unserer Hof-Gerichts-Ordnung / wie auch Unserer Lands-Ordnung im 198. und 199. Blat begriffnen *Disposition* verbleiben / welche in Verfassung der Urtheln fleissig in Achtung genommen werden sollen.

Unsere Amptleut sollen auch jährlich bey allen Vogt-Gerichten diese Unsere solcher Schmach-Sachen halben *statuirte* Verordnung / mit fleissiger Erinnerung und gantz ernstlicher Verwarnung / zu Männiglichs besserer Nachrichtung / offentlich verlesen lassen.

* * * *

* * *

Von Revision der Urtheln.

Tit. LXXVIII.

Nachdem Wir / als regierender Lands-Fürst Unsern Unterthanen das in Rechten verordnet *Remedium Supplicationis vel Revisionis* abzustricken nicht gemeynt: So lassen Wir denjenigen Parthepen / die von Unserm Hof-Gericht weiter nicht *appelliren* köndten / und in Sachen/da die Haupt-Forderung auf zweyhundert Gülden belaufft/ hiemit zu / sich der *Revision* folgender Gestalt zu gebrauchen. Daß nemlich einer innerhalb dreyer Monathen (gleich von der wider ihne ergangenen Urthel an zu rechnen) bey Unserm Obern-Rath / ein *Supplication* (darinnen seine vermeynte *Gravamina* wider die Urthel/ aus den *Actis*, darauf der Richter in Verfassung solcher Urthel gegangen / erheischender seiner Nothdurfft nach/ gnugsam ausgeführt) übergeben möge.

Darauf soll alsdann er / der *Supplicant*, und sein Gegentheil/ innerhalb vierzehen Tagen / zu Unser Cantzley für Unsere Obern-Räth vertagt / und von ihme/ (*Supplicanten*) der Eyd Boßheit zu vermeyden / und daß er solche *Revision* nicht aus Muthwillen / oder seinen Gegentheil dardurch umbzutreiben / sondern in der Meynung durch die ergangene Urthel wider Recht beschwehrt zu seyn/ begehre/erstattet werden. Da auch aus den *narratis* der *Supplication* nicht eigentlich mit Grund zu erlernen/

erlernen / ob die Haupt-Forderung sich auf Zweyhundert Gulden belauffen möchte / soll er / *Supplicant*, zumahl auch bey solchem Eyd betheuren und erhalten / daß er lieber Zweyhundert Gulden manglen / oder von dem Seinen geben / als in der Hauptsach verlustiget werden wolte.

So dann nun solch *Jurament* erstattet / solle die gebettene *Revision* dem *Supplicanten* auf sein Gefahr bewilligt / doch dargegen durch ihne (*Impetranten*) alsbald / oder aufs längst innerhalb acht Tagen / nach bewilligter *Revision*, ein benandte *Summa* Gelds / zum wenigsten Fünfftzig Gulden / oder nach Gelegenheit der Personen und Sachen / ein mehrers (als da die Haupt-Summ auf tausend und mehr Gulden anlauffen würde / anderthalbhundert / oder nach Vermöglichkei der ansuchenden Parthey / Zweyhundert Gulden / oder ein höhere Summen) hinterlegt werden.

Doch soll / auf deß andern Theils zuvor beschehene gnugsame *Caution* der *Restitution* halben / nichts destoweniger mit würcklicher Vollnziehung der Urthel fürgegangen werden. Es wäre dann die Sachen dermassen beschaffen / daß es dem verlustigten Theil in der Haupt-Sach sehr beschwehrlich und nachtheilig seyn möchte: Da es dann zu Unserer Obern-Räth Erkandtnuß stehet / ob die *Execution* zu *suspendiren* / oder die Urthel / auf deß obsiegenden Theils geleistete gnugsame *Caution*, zu *exequiren* seye.

Wann nun von Unsern Obern-Räthen die gebettene *Revision* also bewilligt / soll deß *Impetranten* *Deduction* und Beschwehrungs-Schrifft seiner Widerparthey (ihr Gegen-Nothdurfft in gleichem *Termin* der dreyer Monaten

von Zeit empfangener *Copien* angeregten Beschwerungs-Schrifft anzurechnen/ ebenmässig in einer Schrifft fürzubringen) zugestellt/ solche Schrifft auch gleichfalls allein aus den vorigen *Acten*/ also/ daß *in Facto*, und in der Geschicht darinn nichts Neues eingeführt/ gezogen/ und darüber keinem Theil weitere oder mehr Schrifften zugelassen werden.

Folgends/ sollen solche beede Schrifften Unsern Hof-Richter und Räthen/ umb ihren nothwendigen Bericht/ und *Justificirung* außgesprochener Urthel/ alsbald zugeschickt: selbiger Bericht auch von ihnen an Unsere Obern-Räth außführlich übersendet werden. Darauf dann sie/ Unsere Obern-Räth/ bey ihren Pflichten und Eyden/ alle Gerichts-*Acten* solcher Sachen/ mit allem Fleiß erwegen/ und darüber nach ihrer besten Verständnuß erkennen und urtheilen / sich auch davon durchaus nichts abhalten lassen sollen.

Und wann die vor Unserm Hof-Gericht ergangne Urthel gerecht erfunden / sollen sie selbige *confirmiren* und bekräfftigen. In welchem Fall das von dem *Supplicanten* hinterlegte Geld Uns allerdings verfallen und eingezogen / darneben auch gegen ihme wegen geübter *Temerität* und Muthwillen/ (darvor die *Advocaten* ihre Parthejen jederzeit alles Ernsts verwarnen sollen) weitere gebührende Straff nach Erkandtnuß fürgenommen. Da aber solche vor Unserm Hof-Gericht ergangene Urthel den Rechten nicht gemäß/ sollen sie/ Unsere Obern-Räth/ selbige Urthel *reformiren*/ oder aufheben. Auf welchen Fall/ da die Urthel aus Ubersehen der Richter als nichtig oder ohnrecht *reformirt* würde / der ansuchenden Parthey ihr hinterlegt Geld wiederumb zugestellt/ und mit der *Execution* solcher *reformirter* Urthel gebührlich vollnfahren werden solle.

Von Arresten.

Tit. LXXIX.

OBwol das Arrestiren Regulariter verbotten/und verordnet/daß ein jeder seinen Schuldner/ vor seinem ordenlichen Gericht suchen/ und wider ihn rechtmässig klagen und *procediren* soll.

Wann sich jedoch begeben würde / daß frembde/ einer andern Oberkeit unterworffne Personen / oder auch einer Unserer Unterthanen/ der im Verdacht / daß er außreissen/ oder das Seinig/ zu Nachtheil seines Gläubigers/ verthun möchte / auf zuvor beschehen / schrifftlich oder mündlich Erfordern / kein Bezahlung thun wolt / oder sonsten nicht leichtlich/ noch ohne sondern Kosten beklagt werden köndte: So lassen Wir in denen Fällen (da die *Arresten* / vermög gemeiner Rechten statt haben) Unsern Unterthanen auch zu / daß sie dergleichen Schuldner/ wo sie in der Person / oder mit ihren Haab und Gütern zu betretten/ umb ihre außständige Schuld / *arrestiren* und aufhalten mögen: Da der Gläubiger / oder der jenig / so das *Arrest* anzulegen begehrt / vor Unserm Amptmann oder Gericht selbigen Orts / sein Forderung (da der Schuldner deren nicht geständig) *summariè* bescheinen wird.

Wo aber der jenig/ wider welchen das *Arrest* fürgenommen / deßhalben gnugsame *Caution* und Bürgschafft/ dardurch *Relaxation* und Eröffnung solches *Arrests* zu erlangen / würcklich leisten würde / sollen alsdann Unsere Amptleuthe oder Gericht die *arrestirte* Person / oder deren Haab und Güter länger nicht aufhalten / sondern/ so bald die *Caution* oder Versicherung erfolgt/ *relaxiren*: Und die klagende Parthey / auf ihr Ansuchen/ am Orth deß angelegten *Arrests*/ zu nächst-folgendem Rechts-Tag / oder aufs längst innerhalb Monatsfrist/ wider seinen Gegentheil oder dessen Bürgen vertagen / da dann Unsere Gericht nach ausgeübten ordenlichem *Process*, was recht ist/ erkennen sollen.

Zum Fall aber der Kläger und *Arrestant* auf solchen Rechts-Tag sein Spruch/ und Forderung nicht fürbringen wolt/ soll das angelegt *Arrest* für sich selbsten *relaxirt* und gefallen seyn.

Hingegen / da der Schuldner / innerhalb Monatsfrist/ den *Arrestanten* auf sein Klagen nicht befriedigen/ noch *Caution* leisten / sondern die *arrestirte* Stuck versehen lassen würde / alsdann sollen Unsere Amptleuthe und Gericht dem *Arrestanten* oder Kläger / auf sein Ansuchen und vorgehende Erkandtnus / solche Stuck Unterpfands-Weise einraumen / damit haben zu handlen / wie oben im 75. Titul *disponirt*.

Da sich auch vor Gericht befinden würde / daß jemand an seiner Person / Haab oder Gütern ohnrechtmässiger Weise *arrestirt* / und also mit Kosten und Schaden aufgehalten worden / soll alsdann der *Arrestant*

stant zu gebührendem Abtrag/ auf eines Gerichts Mässigung/ angehalten/ darbey aber keine andere *Expens* oder *Interesse*, dann allein die/ so durch den *Arrest* verursacht/ erkennt werden.

Von Sequestern.

Tit. LXXX.

OB wol bey anhangenden Rechten niemands die *Possession* und Besitz/ auch Nutzung und Niessung innhabender Güter/ ohnerfolgt Rechtens zu entziehen: Jedoch wo Unsere Unterthanen strittige Haab und Güter (ligend oder fahrend) biß zu endlichem Austrag und Erörterung deß Rechtens/ bey andern zu hinderlegen sich selbsten miteinander vergleichen würden/ sollen alsdann die *Sequestri*, oder Mittels-Personen/ hinter welche solche Güter gelegt/ die Maß/ *Pact*, und Geding/ so mit ihnen solcher hinterlegten Güter halb abgeredt/ steiff halten.

Und woferr die Parthey en sich miteinander hierinn nicht vergleichen/ und doch die eine Parthey die strittige Güter zu *sequestriren* begehren würde/ sollen die Gericht solches nicht leichtlich erkennen/ sondern die Ursachen zuvor wol erwegen.

Da aber entweder auf beeder Partheyen Begehren/ oder von dem Richter Ampts halber/ solche *Sequestrirung* für rechtmässig und nothwendig erachtet/ als da das strittige Gut bey dem Innhaber und Besitzer desselben in Abgang kommen/ oder zu grund gehen solt/ und durch kein gnugsame *Caution* erhalten werden könnte: Oder wo zwo/ drey/ oder mehr Personen um ein Gut oder Erbschafft stritten/ und ein jeder sich mit der That und Gewalt einzutringen unterstünde/ alsdann erst sollen solche Güter/ oder dero Nutzbarkeiten/ biß zu Außtrag der Sachen/ *sequestrirt* werden.

Und welcher die strittige Güter also zu behalten und zu verwahren angenommen/ der ist dieselbige so lang aufzuhalten und zu verwahren schuldig/ biß die Rechtfertigung ihr Endschafft erlangt/ und er wissen mag/ welchem solche Güter zuzustellen seyen.

Wo aber die *sequestrirte* Früchten und Nutzbarkeiten/ ohne mercklichen Schaden oder Abgang/ so lang nicht behalten werden köndten/ biß die Rechtfertigung zu Außtrag gebracht/ sollen dieselben/ so hoch es seyn kan/ Urkundlich verkaufft/ und das erlößt Geld von ihme/ dem *Sequestro*, ebenmässig verwahrt werden.

Von

Von versagtem oder zu lang verzognem Rechten.

Tit. LXXXI.

NAchdem Uns angelangt / daß zu mehrmahlen den klagenden Partheyen / die sich auf entstandene Gütin deß ordenlichen Weg Rechtens gebrauchen wöllen / durch Unsere Amptleut oder Gericht / nicht wie sich gebührt verholffen / sondern ihnen das Recht versagt / oder zu mercklichem Nachtheil / ohngebührlicher Weise verzogen und aufgehalten worden: So ist Unser ernstlicher Will und Befelch / daß niemanden / so den Wege Rechtens zu gebrauchen billicher-weise verursacht wird / dasselbige versagt oder aufgehalten / sondern Männiglichen darinn billiche Hülff und Beförderung erzeigt werden solle.

Wo nun jemanden / so zu Erlangung einer *Citation* und Einbringung seiner Klag / den ordenlichen Amptmann / zum drittenmahl (von acht Tagen / zu acht Tagen zu rechnen) beweißlich ersucht / zum Rechten nicht verholffen würde / mag derselbig sein Nothdurfft / mit Außführung der Sachen / an Uns oder Unsere Obern-Räth / gelangen lassen: Da sich dann kundtlich befinden solte / daß demselben oder jemand anderm das Recht ohne rechtmässige Ursachen abgeschlagen oder verzogen worden wäre: Gedencken Wir / nach befundener Beschaffenheit

heit der Sachen / mit ohnnachläßlicher Straff ernstlichs Einsehen fürzunehmen / und doch darneben zu befehlen / daß einem jeden zu schleunigen Außtrag Rechtens verholffen werden soll.

Und so das Recht gleichwol angefangen / aber doch in währendem *Procefs* wider Unsere Ordnung zu lang verzogen/ / und die ein Parthey zu schleunigem *Procefs* nicht angehalten würde / mag der beschwehrte Theil bey Unseren Amptleuthen und Gerichten deß langen Verzugs halben sich beklagen / um Beförderung deß *Procefs* ansuchen. Und da ihme innerhalb vierzehen Tagen / von Zeit gethaner Ansuchung / nicht geholffen / sondern nochmahlen der *Procefs* ohngebührlicher Weise verzogen würde / alsdann solche Beschwehrnuß gleicher Gestalt bey Uns / oder Unsern Obern-Räthen mit Grund anbringen: Darauf gedencken Wir den Gerichten bey zimblicher Straff aufferlegen zu lassen / dem beschwehrten Theil zu ohnverlängtem rechtlichem Außtrag verholffen zu seyn.

Wo nun Unsere Amptleuthe und Gerichte den beschwehrten Theil noch ferner hilfloß stellen oder aufhalten würden / gedencken Wir alsdann obgesetzte Straffen von ihnen ohnnachläßlich einziehen zu lassen: Da beneben die Partheyen und Sachen in dem Stand / darinnen sie gelassen/ an das nächst / oder (nach befundenen Dingen) ein ander Stadt-Gericht zu weisen / allda dann die Sach angenommen / die *Acta*, so weit in Sachen vollfahren / vom vorigen Richter auf sein / deß Richters Kosten durch *Compulsorial* - Brief erfordert / und auf der Partheyen Ansuchen darinnen ferner *procedirt* werden soll/ wie recht ist.

Nach-

Nachdem Uns auch Unserer Amptleuth halber Klagen fürkommen / daß sie Unsern Unterthanen / so bey Uns oder Unserer Cantzley ihrer obgelegenen Noth halber was *supplicando* anzubringen / verhinderlich / oder doch nicht befördersam seyen / indem sie (die Amptleuthe) ihre / vermög Unserer Lands-Ordnung / schuldige Bericht und das Unterschreiben der *Supplication*en ihnen (Unsern Unterthanen) wider die Gebühr / entweder gar abschlagen / oder sie mit demselben zu lang aufhalten: Inmassen uns auch ferner klagend angelangt / daß sie / (die Amptleuthe) zu Zeiten / den Unterthanen Unsere von Uns oder Unserer Cantzley rechtmässig erlangte Befelch und Bescheid (so ihnen fürzuhalten stehen) nicht eröffnen / oder sie ebenmässig damit allzulang und zu ihrem Nachtheil umbziehen: So erinnern Wir hiemit Unsere Amptleuthe mit allem Ernst / sich diß Orths der Gebühr zu erweisen / und Uns zu ernstlichem Einsehen und Straff nicht Ursach zu geben / die Wir gegen den Ubertrettern ohnnachläßlich fürnehmen gedencken.

(Lands-Ord. *fol.* 9. & *seqq.* 20. 293.)

Ende deß Ersten Theils.

Der

Der Ander Theil.

Von

Conträcten.

Vom Leihen auf Lateinisch Mutuum genannt.

Tit. I.

DAs Wort/ Leihen/ wird in Teutscher Sprach auf dreyerley Weise gebraucht:

Dann zum Ersten wird Geld / Wein/ Korn / Eisen und anders / so gewägen gezehlt / oder gemessen und mit einem durchaus gleichen Ding zu bezahlen / geliehen : Dergestalt / daß es deß Entlehners eigen wird / und derwegen er solches als sein eigen Gut nutzen/ niessen / verbrauchen / oder sonst hingeben/ und verändern mag. Und solches wird in *Lateinischer* Sprach *Mutuum* genannt / davon in diesem 1. Titul zu handlen.

Am andern begibt sich / daß einer dem andern etwas ligends oder fahrends vergebenlich hinleihet / ein

Zeit

Zeit lang also zu gebrauchen/ daß eben dasselbig gelihen Guth ohnverändert wiederumb heimgegeben werden soll: Welches *Commodatum* genannt/ und darvon in nächstfolgendem 2. Titul *tractirt* wird.

Zum Dritten/ so beschicht mehrmahls/ daß einer dem andern ein ligend oder fahrend Guth/ um ein gewiß Geld oder Zinß/ dergestalt verleihet/ daß das verliehen Guth/ nach Außgang der zu solcher Verleihung bestimmten Zeit/ dem Leiher wiederumb zuzustellen. Und wird dieser *Contract* auf Lateinisch *Locatio* genannt/ und davon hieunden im 17. Titul gehandlet.

Ob von geliehenem Geld oder Guth ein Genieß empfangen werden möge.

DEr jenig/ so Geld/ Wein/ Korn/ oder anders dergleichen/ auf eine gewisse Zeit hinleihet/ soll mehr oder weiter nicht/ dann die an Geld/ Wein/ Korn oder anderm dergleichen hingeliehene Summen oder Anzahl/ wieder fordern und annehmen. Doch mag der Leiher/ auf den Fall nach Verfliessung solcher Zeit das geliehen Gut ihme nicht heimgegeben/ nicht allein von Zeit deß Verzugs/ fünff von hundert Gulden fordern/ sondern auch/ daß er deßhalben grössern Schaden erlitten/ oder um mehrern billichen Gewinn gebracht worden/ Rechtlich klagen/ und dafür ziemlichen Abtrag begehren: Darüber Unsere Gericht rechtmässiglich zu erkennen haben sollen.

Alle wucherliche/ und daher zwar in Rechten verbottene/ aber nichts destoweniger mehrmahlen bey den Lehnungen gefährlicher und betrüglicher Weiß fürlauffende

sende *Contract* oder Vergleichungen / sollen nicht allein von Ohnwürden seyn: Sondern auch/ nach Außweisung Unserer Lands Ordnung / Tit. Von wucherlichen und andern verbottenen *Contract* zu aufgesetzten Straffen gezogen werden.

(Lands-Ord. *fol. 118.*)

Wann und wie die Bezahlung dißfalls beschehen soll.

WElcher dem andern Geld / Wein / Korn / oder anders dergleichen / ohne einige zu Wiedererstattung ernannte Zihl / zu einem gewissen Gebrauch hinleihet / der soll selbiges nicht wieder erfordern/ es seye dann solcher Gebrauch geendet / oder so viel Zeit verflossen/ daß einer darzwischen denselben Gebrauch wol haben könden. Im Fall dann im Entlehnen keines gewissen Gebrauchs gedacht/ soll zu deß Richters Erkandtnuß stehen / wann solche Schuld wiederumb zu erstatten. So aber gewisse Zihl und Tag der Bezahlung bestimbt / solle es darbey verbleiben / und also der Leiher länger nicht aufgehalten werden.

Und zwar soll die Bezahlung mit gleichem Ding / wie das geliehen / beedes an der *Substanz* und Gütin beschaffen gewesen / beschehen. An der Substanz, als Geld mit Geld / Wein mit Wein/ Korn mit Korn / und nicht eins fürs ander. An der Gütin/ als guter Wein mit gleichem gutem Wein / gut Korn mit gleichem gutem Korn. Dann der Entlehner kan / ohne Bewilligung deß Leihers/ Wein/ Korn/ oder anders/ mit Geld nicht bezahlen.

Glei-

Gleicher gestalt mag auch der Leiher für sein geliehene Haab / wider deß Entlehners Willen / nicht Geld fordern / ob er sich gleich mit der Bezahlung gesaumt hätte.

Wo aber von einem eine gewisse gelihene Summen / (als zwantzig / fünfftzig oder mehr) erfordert: Und der Entlehner oder Schuldner nicht so viel / sondern ein geringere Summen (als von zwantzig nur zehen / rc.) bekandtlich / solle das Bekandtlich dem Leiher und Gläubiger ohne Verzug / wie sich in ohnlaugbarn Schulden gebührt / bezahlt / das Uberig aber so nicht bekandtlich / gütlich oder rechtlich erörtert: Und also / so wol in diesem / als allen andern *Contræcten* / das Richtig oder Bekandtlich / wegen deß *Illiquidirten* oder Ohnrichtigen / nicht verzogen werden.

Von verändertem Werth geliehener Haab.

WAnn der Entlehner die Bezahlung über die gemachte Zihl länger aufzöge / inzwischen aber der Werth geliehener Haab abgeschlagen / muß die *Æstimation* oder Anschlag deß Werths dergestalt beschehen / daß was die geliehene Früchten / oder andere Haab zur Zeit deß Zihls gemeinlich mehr gegolten / als zur Zeit der Bezahlung / dasselbig der Entlehner / neben Widerstattung der Schuld / an Geld bezahlen soll.

Wo aber kein gewiß Zihl der Bezahlung bestimbt / und das geliehen Gut in Abschlag kommen / soll der Werth / von Zeit angangnen Verzugs / dergestalt angeschlagen und geschätzt werden / daß / wo der Leiher die

die Schuld erstlich ausserhalb Rechtens / (gütlich vorm Amptmann oder sonsten) urkundlich gefordert / alsdann der Verzug von solcher gethanen Forderung : Da aber die Schuld gleich Anfangs Rechtlich gefordert/ der Verzug von beschehener Kriegs-Bevestigung/und nicht von der Rechtlichen Forderung an/ gerechnet werden.

Im Fall dann das geliehen Gut im Werth aufgestiegen/ soll die *Æstimation* oder Würdigung/ von Zeit deß Verzugs/biß zu ergangener und in ihre Kräfften erwachsnen End-Urthel/ auch da solche am höchsten gewesen/ genommen werden. Da aber von einer Urthel *appellirt* / und der Werth in Zeit schwebender *Appellation* noch mehr gestiegen / würde auch diese weitere Erhöhung dem Leiher zu gutem in der Urthel / auf Begehren deß Gläubigers in acht zu nehmen seyn.

Dagegen / wann der Gläubiger die ihme zu rechter Zeit/ auch an gebührenden Orthen und Enden angebottene Bezahlung nicht angenommen / und hernach der Werth aufgestiegen / mag doch dem Entlehner deß erhöchten Werths halben nichts abgezogen werden : Wann aber der Werth abstiege / mag solches dem Schuldgläubiger zu keinem Vortheil gereichen. Dann in diesem Fall ist es genug / daß der Schuldner in keinen Schaden gebracht werde : Und soll er daneben von seines Gläubigers Verzug oder Hinderung keinen Gewinn erlangen.

Sonsten / da vor dem Verzug/ oder nach bekräfftigter End-Urthel der Werth der geliehenen Güther auf oder abstiege / mag solcher Auf- oder Abschlag keinem Theil zu einigem Genieß oder Entgeltnus gereichen.

Und

Und soll obvermeldter Unterschied auch im Werth Müntzen / sie seyen von Gold oder Silber / in acht ommen werden.

Doch / wo der Entlehner oder Schuldner güldene er silberne gute Müntzen / indem damahls gewesenem ngbaren *Valor* oder Werth / empfangen / sollen solche rten hernach in dem Werth / was sie zur Zeit der Behlung gelten / wiederum angenommen / oder aber andere te gangbare Müntzen darfür bezahlet: Und da der ntlehner mit der Bezahlung saumseelig / dem Gläuger umb deß Verzugs willen das gebührende *Interesse* stattet werden.

Und was hieoben vom Verzug gemeldet / das soll zu nser oder Unserer Gerichten billicher *Moderation* und äßigung stehen.

Da einer sein eigen Geld: oder anders/ in eines andern Namen/ oder frembd Geld in deß Herrn/ oder in seinem eigenen Nahmen leihet/ wer das erfordern möge.

SO einer sein eigen Geld / Wein / Korn / oder dergleichen / in eines andern Nahmen (er seye zugegen/ und hab dessen wissen oder nicht) außleihet / mag der jenig / in deß Nahmen die Leihung beschehen / solche Schuld erfordern.

So dann einer frembd Geld / Wein / oder anders in seinem Namen außleihet / mag der jenige / welchem die außgeliehen Haab zugehörig/ da solche Haab noch vorhanden/ sie erfordern: Wo selbige aber verthan/ hat zwar der Herr dem solche zuständig/ kein Ansprach an den Entlehner / sondern der Leiher ist dem Herrn deßhalben billichen Abtrag zu thun schuldig. Es wäre dann/ daß der Eigenthums-Herr sich deß Seinigen bey dem Leiher nicht erholen möcht / in welchem Fall er eben die Ansprach die dem Leiher gebührt/ an den Entlehner haben soll.

Da auch frembd Geld oder anders in deß rechten Herrns Nahmen außgeliehen wird / mag derselbig Herr solche Schuld fordern / ohngeachtet es ohn sein Wissen und Befelch geschehen.

Vom Leihen / auf Latein Commodatum genannt.

Tit. II.

WElcher von dem andern etwas vergebens / oder ohne einigen genieß entlehnet / zu einem gewissen Gebrauch / es seyen Roß / Viehe / Silbergeschirr / Kleider / Haußrath / und dergleichen / der soll solches mit allem besten Fleiß bewahren / auch anderer gestalt nicht / dann wie ihme diese Ding geliehen / noch auch länger und weiter dann ihme Anfangs bewilliget ist / ohne deß Herrn fernere Bewilligung / gebrau-

chen. Wurde er aber darwider handlen/ und das ent-
et Gut dardurch verderbt/ oder in etwas schadhafft ge-
ht/ soll er dem Herrn deß Guts/ allen Abgang/ Nach-
und *Interesse* nach eines Gerichts Erkandtnus/
tten.

Wann aber die geliehene Haab/ in dem Gebrauch
u sie geliehen worden/ ohne deß Entlehners Schuld/
nfleiß oder Verursachen verderbet/ oder beschädiget ist
Entlehner dem Leiher darumb einigen Abtrag zu thun
t schuldig. Er hätte dann außtruckenlich versprochen/
us ohnglücklichem Zustand erfolgende Schäden und
ang zu erstatten/ oder die *Æstimation* solcher Haab
Güter zu bezahlen.

Von Verleihung schadhaffter Geschirr.

Er jenig/ welcher einem schadhaffte Faß oder
Geschirr unverwarnet wissentlich leihet/ ist den
ein/ oder anders/ so dem Entlehner darinn verdor-
oder außgeloffen/ zu erstatten von Rechtswegen
ldig.

Wann die hingeliehene Haab wieder gefordert werden möge.

Es soll die zum Gebrauch hingeliehene Haab nicht wie-
der gefordert werden/ ehe und dann die bestimmte Zeit
loffen/ oder der Gebrauch geendet/ oder so viel Zeit

verflossen / daß es der Entlehner bewilligter massen brauchen mögen: Wann auch der Leiher dem Entlehner Verhinderung oder Eintrag thäte / das er das entlehnet Gut / der Vergleichung gemäß / nicht brauchen möchte / mag er den Leiher darumb Rechtlich beklagen: Welcher auch zu Bezahlung des *Interesse* fällig erkennt werden soll.

Und so der Entlehner die zu leihen bewilligte Haab bey seinem Diener abholen laßt / oder hernach wieder heimsendet / ist er den unterwegen der entlehneten Haab zugefügten Schaden / oder Abgang abzutragen schuldig. Da aber der Leiher bey seinem Diener die Haab liefern oder wieder abholen laßt / ist der Entlehner / deß unter Wegen zugestandnen Schadens halben / einigen Abtrag zu erstatten (wann er kein Schuld daran hat) ohnverbunden.

Wann auch die geliehene Haab vom Leiher zu gebührender Zeit wieder abgefordert wird / ist ihme der Entlehner solche Haab (ohngeachtet er wider den Leiher ein andere Gegen-Schuld / oder aber deß Eigenthumbs halben Anforderung hätte) wieder zu lifern und heimzugeben schuldig. Doch da der Entlehner / auf die entlehnete Haab / namhafften / nothwendigen Kosten aufgewendet / mag er dieselbige biß zu Erstattung solches Kostens / wol in Händen behalten.

Von hinterlegter Haab / in Lateinischer Sprach Depositum genannt.

Tit. III.

WElcher von der Oberkeit / oder den Partheyen etwas getreulich zu verwahren annimmt / der soll solches /

s/ als sein eigen Gut / bewahren. Dann wo er einis begangnen Untreu/ Betrugs/ oder grosser Hinlässig- hierinn zu überweisen/ ist er deßhalben billichen Abtrag erstatten schuldig/ und soll darneben/ nach Beschaffen- t der Sachen/ in Unser Straff gefallen seyn. Und gegen/ wofern die bey ihme hinterlegte Haab / nicht rch sein hohe Fahrlässigkeit / Schaden empfangen/ er gar untergangen/ soll er dessen nicht zu entgelten ben.

Wann aber einer hinterlegt Haab umb ein Belohng zu verwahren angenommen: Oder die Hinterlegung e zu gutem beschehen / oder er sich selbst hierzu umb es Nutzens willen angebotten / ist er zu einem solchen iß verbunden/ den ein jeder fleissiger Haußvatter in nen eignen Sachen anzuwenden pflegt.

Wie er auch in nachfolgenden Fällen Widerlegung thun schuldig: Nemlich/ wann er die hinterlegte Haab nach Bevestigung deß Kriegs verzüglich vorgehalten: der an gefährliche Ort getragen und kommen lassen: der mit dem Geding zu handen empfangen / daß er dieig brauchen / und mit so viel anderm erstatten möcht: der daß er allen durch unglückliche Zuständ erfolgende fahr und Schaden zu tragen bewilligt.

Wo auch *Testamenten*/ *Codicillen*/ Rhodel/ Register der andere Schrifften/ den Gerichten oder sonsten ehrlichen uten/ aufzuhalten und zu verwahren gegeben werden/ e sollen den Innhalt derselben nicht eröffnen / oder außeiten; Dann wo solches geschehen/mag deßhalb wider sie gangner Untreu halben geklagt werden.

Vom Gebrauch hinterlegter Haab.

Es sollt der jenig / bey welchem etwas hinterle[illegible] dasselb ohne deß Hinterlegers Bewilligung nicht br[illegible] chen / nutzen / oder niessen. Da auch er diesem zuw[illegible] handlen / und dessen überwiesen würde / ist er dem Hin[illegible] Kosten / Schaden und *Interesse*, nach Erkandtnuß Richters / abzutragen schuldig.

So er dann das hinterlegt Gut gar verändert / [illegible] selbiges nicht mehr zu bekommen / soll dem Hinterl[illegible] wegen dieses Betrugs / den Werth und *Æstimation* seinem Eyd zu betheuren und zu erhalten / zuge[illegible] werden.

Von Restitution hinterlegter Haab.

Wann die Haab / so einem zu getreuen Hande[illegible] terlegt / viel Personen berührt / ist er nicht sch[illegible] einer Person / ohne die andere / etwas wieder herau[illegible] geben. Es wäre dann / daß zur Zeit der Hinter[illegible] solches sonderlich abgeredt / oder ihme mit gnug[illegible] Bürgschafft und Unterpfanden zu seinem Benüge[illegible] *tion* beschehen. Ob aber an hinterlegtem Geld / [illegible] Korn / der jenig / so ein kundliche Gerechtigk[illegible] [illegible] seinen Theil begehrt / soll man ihme in [illegible] [illegible] von einem Gericht darzu verordnet / sei[illegible] [illegible]en / und darnach in Gegenwärtigkeit [illegible] [illegible] Gebührnuß oder Theil wieder in[illegible] [illegible]en / oder behalten lassen.

Also auch / wo mehren als einem ein Gut zu behalten gegeben / mögen sie samtlich / oder ein jeder insonderheit darumb beklagt werden / wird auch ihrer keiner ledig / es seye dann der Herr deß hinterlegten Guts vollkommenlich vergnügt / was auch an einem abgeht / dessen mag der Herr sich an dem andern erholen.

Da aber der jenig / bey welchem etwas hinterlegt / mit Tod abgangen / und viel Erben verlassen / so ist der welcher das Gut beyhanden hat (so ferr durch den Hinterleger) oder dessen Erben / solch *Depositum* gnugsam erwiesen) dasselbig heraussen zu geben schuldig / und mag sich dis Orts kein Erb auf den andern ziehen.

Es mag auch ein jeder / der jemanden etwas zu getreuen Handen hinterlegt / dasselbig nach seinem Gefallen / wann er will / wieder fordern / es sey Anfangs ein gewisse Zeit darzu bestimmt oder nicht. Und soll der Innhaber angehalten werden / ohne alles verziehen / auch ohngeacht fürgewendter *Compensation*, oder einiger andern *Exception*, die hinterlegte Haab wieder zu geben.

Doch da es *notori* und offenbar / daß selbiges Gut nicht dem / der es hinterlegt / sondern einem andern / der es auch anspricht und begehrt / zuständig. Oder / da dem Hinterleger alle seine Haab und Güter / von wegen begangner Mißhandlung / *confiscirt* und eingezogen worden: In diesem und andern mehren in Rechten außgenommnen Fällen / mag dem Hinterleger / die hinterlegte Haab wol vorgehalten werden.

Von hinterlegten verschloßnen Küst[...] Fällissern/ Bulgen/ und der-gleichen.

SO in einem beschloßnen oder versiegelten Faß / [...] sten / oder anderm / jemanden etwas hinterle[...] oder zu behalten vertraut / und ihme die hinterlegte S[...] nicht sonderlich gezeigt / oder dargezehlt / so ist er / w[...] er solche Faß / oder Kisten beschlossen oder versieg[...] wie ihme solches zugestellt / wieder antwortet / n[...] schuldig umb jedes Stuck besondere Red und Antwort [...] geben. Es wäre dann einige Gefahr oder Betrug dar[...] gebraucht worden.

Da aber die Sigillen abgerissen / oder die Schlöß[...] öffnet / das Faß / Kisten oder anders aufgethan / und [...] was daraus verändert / auch der Hinterleger beweise / [...] solches gefährlicher Weise / bey dem / der es hinter ihme [...] [...] und verwahrt haben solt / beschehen : So soll [...] sein Begehren mit seinem Eyd / was in dem Faß / o[...] [...]sten gewesen / zu erhalten zugelassen werden.

So er aber kein Betrug bewiesen / auch der / hin[...] dem die Haab gelegt / ein redlicher Mann / gutes Nam[...] und sich mit seinem Eyd zu entschuldigen / daß er sol[...] Faß oder Küsten nicht aufgethan / noch dessen einiges W[...] sen / und Schuld habe / soll er ledig gesprochen werden.

[...] in jetzt-gemeldten Fällen die offene Ga[...] [...]th / mehr dann andere / und zum höchst[...] [...]unden seyn / daß sie nichts / dann alle[...]

unve[...]

unversehens zugestandene Unglücks - Fäll entschuldigen mögen.

Von Haab und Gütern / welche in Feuers- und dergleichen Nöthen geflehnet und hinterlegt.

WAnn einer / aus grossem Schrecken eines Feindlichen Auflauffs / Feuers- oder Wassers-Nöthen / oder einfallender Gebäu etwas flehnet / und jemanden zu behalten gibt / der jenig aber / so es aufgenommen / oder sein Erb / der davon Wissens hätte / hernach dessen nicht geständig / und die Wiedererstattung verweigert / soll er / da er dessen / wie Recht überwiesen / dem Klager zu sampt den geflehneten Gütern / noch so viel sie werth / zu erstatten *condemnirt* und angehalten / darzu auch / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen ernstlich gestrafft werden.

Von Befehl- und Gewalthabern / denen ausserhalb Gerichts etwas zu verrichten befohlen und aufgetragen wird.

Tit. IV.

WEil nicht allwegen jemand seine Geschäfft und Händel selbsten außrichten kan / also mag ein jeder

Von hinterlegten verschloßnen Küsten/ Fällissern/ Bulgen/ und dergleichen.

SO in einem beschloßnen oder versiegelten Faß / Kisten / oder anderm / jemanden etwas hinterlegt/ oder zu behalten vertraut / und ihme die hinterlegte Stuck nicht sonderlich gezeigt/ oder dargezehlt / so ist er / wann er solche Faß / oder Kisten beschlossen oder versiegelt/ wie ihme solches zugestellt / wieder antwortet / nicht schuldig umb jedes Stuck besondere Red und Antwort zu geben. Es wäre dann einige Gefahr oder Betrug darbey gebraucht worden.

Da aber die *Sigillen* abgerissen/ oder die Schloß geöffnet/ das Faß / Kisten oder anders aufgethan / und etwas daraus verändert/ auch der Hinterleger bewiese / daß solches gefährlicher Weise/ bey dem / der es hinter ihme gehabt und verwahrt haben sollt / beschehen : So soll er auf sein Begehren mit seinem Eyd/ was in dem Faß/ oder Küsten gewesen/ zu erhalten zugelassen werden.

So er aber kein Betrug bewiesen / auch der / hinter dem die Haab gelegt/ ein redlicher Mann/ gutes Namens/ und sich mit seinem Eyd zu entschuldigen / daß er solches Faß oder Küsten nicht aufgethan/ noch dessen einiges Wissen/ und Schuld habe/ soll er ledig gesprochen werden.

Doch sollen in jetzt-gemeldten Fällen die offene Gastgeben oder Wirth / mehr dann andere / und zum höchsten also verbunden seyn / daß sie nichts / dann allein unver-

[u]nversehens zugestandene Unglücks-Fäll entschuldi[g]en mögen.

Von Haab und Gütern / welche in Feuers- und dergleichen Nöthen geflehnet und hinterlegt.

WAnn einer / aus grossem Schrecken eines Feindlichen Auflauffs / Feuers- oder Wassers-Nöthen / oder einfallender Gebäu etwas flehnet / und jemanden zu behalten gibt / der jenig aber / so es aufgenommen / oder sein Erb / der davon Wissens hätte / hernach dessen nicht geständig / und die Wiedererstattung verweigert / soll er / da er dessen / wie Recht überwiesen / dem Kläger zu sampt den geflehneten Gütern / noch so viel sie werth / zu erstatten *condemnirt* und angehalten / darzu auch / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen ernstlich gestrafft werden.

Von Befehl- und Gewalthabern / denen ausserhalb Gerichts etwas zu verrichten befohlen und aufgetragen wird.

Tit. IV.

WEil nicht allwegen jemand seine Geschäfft und Händel selbsten außrichten kan / also mag ein je-

der (der sonsten von Rechtswegen zu *contrahi*ren taugentlich ist) in allen ehrlichen Sachen/ von sein selbs/ oder auch anderer wegen/ etwas zu verrichten Befehl und Gewalt geben.

Es stehet aber Anfangs in eines jeden freyen Willen/ einen aufgetragenen Gewalt anzunehmen / oder nicht. Wo er aber sich der Sachen einmahl unterfangen ist er auch schuldig dieselben fleissig zu vollnziehen: Doch stehet ihme auch bevor/ gleich von Stund an / ehe und dann er etwas zu verrichten fürgenommen/sich der Sach wiederum zu entschlagen.

Und wo er nach angenommenem Befehl verspühren würde/ daß er demselben kein gebührliche Vollnziehung thun möchte / soll er seinem *Principal* solches auf das ehist es immer seyn kan / zu seiner Nachrichtung / zu wissen machen.

Sonsten / wo er das ohne redliche Ursachen / entweder gar nicht / oder zu spath und ungelegener Zeit thäte/ und der *Principal* hierdurch in Schaden käme / ist er ihme alsdann den Schaden zu bekehren und abzulegen schuldig.

Es soll auch der jenig / so einen solchen Befehl oder Gewalt etwas zu verrichten / auf sich genommen / fleissig Achtung geben / daß er in Vollnziehung desselben / die ihme darinn fürgeschriebene Maß nicht überschreite. Dann wo einer wider den empfangnen Befehl etwas zu viel oder zu wenig handlet / ist er schuldig seinen *Principaln* deßhalben allerdings schadlos zu halten.

Dage-

Dagegen / so jemand zu Verrichtung eines solchen Befehls / Zehrung oder sonsten nothwendigen Kosten aufwenden müssen / hat er denselben / nach Vollziehung deß Befehls, von dem *Principal* wiederum zu erfordern.

Was aber der Befehlhaber in Verrichtung solches Gewalts bekommen / soll er seinem *Principal* mit aller Nutzbarkeit und Zugehörungen wie auch von Zeit deß Verzugs das *Interesse* erstatten.

Wo vor endlicher Vollziehung eines solchen Befehls der *Principal*, oder der Gewaltshaber tods verfahren / oder bey ihren Lebzeiten der Gewalt zu rechter Zeit widerrufft / und aufgekündt worden / ist solcher Gewalt hierdurch aufgehaben.

Von Bürgen.

Tit. V.

Weil die Bürgschafften in allen *Contracten* / allein umb mehrer Sicherheit willen / dergestalt zugelassen / darmit / was an dem *Principal*-Schuldner abgeht / an dem Bürgen wiederum erholt werden möge. Als sollen die Gläubiger / wann sie umb ihre Schuld Bürgen haben / nicht gleich Anfangs die Bürgen / sondern den *Principal* und Selbst-Schuldner zuvorderst / wie Recht ist / suchen: Was aber an dem rechten *Principal*, und dessen Haab und Gütern abgeht / soll alsdann erst von dem Bürgen vollkommentlich erlangt werden.

Es hätten sich dann die Bürgen dessen begeben/ oder als Selbst-Schuldner und Zahler verbunden/oder vor der Kriegs-Bevestigung diese Einrede nicht eingewendt: Oder nach beschehener Bürgschafft Bezahlung zu thun von neuem versprochen: Oder wäre offenbar und kundtbar/ daß der Haupt-Schuldner nicht zu bezahlen: Oder wann er abwesend / und auf deß Bürgen Erfordern entweder sich gar nicht einstellen. Oder gantz beschwerlich zu beklagen/ und zur Bezahlung zu bringen seyn würde.

Wann für ein *Summa* Gelds mehr als einer Bürg worden/ und sie alle zugegen/ und zu bezahten/ auch keiner für den andern sich verschriben/ so ist ein jeder mehr nicht als sein gebührenden Antheil zu bezahlen schuldig.

Wo aber einer oder mehr der Mit-Bürgen sein Antheil nicht zu bezahlen hätte/ oder dergestalt abwesend/ daß von ihnen kein Bezahlung zu erlangen / soll solcher Außstand den andern seinen Mit-Bürgen/und einem jeden dem *Rato* nach zuwachsen.

Und so einer aus den Bürgen dem Gläubiger vollkommene Bezahlung thut/ seyen die andere alle erledigt. Und mag er seine Mit-Bürgen umb Bezahlung ihrer Angebührnüß / oder da *beneficio divisionis renuncirt* / umb die gantze Schuld nicht ansprechen: Es hab ihme dann der bezahlt Gläubiger seine zuvor an dem Haupt-Schuldner/ und seine Mit-Bürgen gehabte Forderung (inmassen er zu thun schuldig ist) *cedirt* und übergeben.

Wo auch jemand bey einer benannten *Pœn*, einen andern

ndern auf Erfordern/oder in einer gewissen bestimten Zeit/
 eigner Person zustellen/ Bürgschaffts-Weise sich ver-
hriben/ sollen dem Bürgen/ nach Verscheinung deß erst-
estimmten *Termins*/ nochmahls so viel Zeit/ als die erste
ewesen/ zugelassen und angesetzt werden/ die Person dar-
ür er Bürgschafft gethan/ zu stellen. Wo er aber auch
n solcher Zeit nicht gesteut wird/ so ist er die versprochene
Pœn, ohn einigen längern Verzug/ zu bezahlen schuldig.
Doch da der Schuldner (den man stellen soll) in der
um erstenmahl bestimmten Zeit/Todts verfahren/ist als-
ann solcher *Pœn*-Fall damit auch gefallen: So er aber
 der andern Zeit/ die nach Verscheinung der ersten an-
esetzt worden/ gestorben/ ist die mehr berührte Straff
ichts destominder verwirckt/ und mag von dem Bürgen
der seinen Erben eingezogen werden.

Damit aber auch ein Bürg wider sein Gelegenheit
nicht zu lang aufgehalten/ oder mit besorgender Gefahr
und Schaden in der Bürgschafft verbunden bleibe/ mag
er (wo Anfangs keine gewisse Zeit zu Erledigung benennt)
nach Verfliessung langer Zeit/welche Unsere Gericht/nach
fleissiger Erwegung aller Umbständ/ der Zeit und der
Personen/ zu erkennen haben: Oder wo der *Principal*-
Schuldner nach gethaner Bürgschafft hätte angefangen
seine Haab und Güter zu verschwenden/ den *Principal*-
Schuldner ihne von der Bürgschafft ledig zu machen wol
anhalten.

Und sollen die Bürgen/ und mehr/auch anders und
weiters nicht/als die rechte *Principal*-und Haupt-Schuld-
ner verbunden seyn/ und ersucht werden. Was auch die
Bürgen für die Schuldner bezahlen/ seynd sie von ihnen
oder ihren Erben/ mit allem aufgewandtem Kosten/ wi-
derumb einzufordern befügt.

Wann der Haupt-Schuldner auch auf ein gewisse bestimmte Zeit ein *Summa* Gelds zu bezahlen versprochen/ und dem Gläubiger zu mehrer Versicherung einen Bürgen gegeben, der Haupt-Schuldner aber hernach ohn vorwissen deß Bürgen/ bey dem Gläubiger weitere *Dilation* und Fristung außgebracht. Ist der Bürg / wann in solcher Fristung der Haupt-Schuldner zu Unfall kommen daß er dem Gläubiger nicht mehr halten / und bezahlen kan (weil weder der Gläubiger / noch der Schuldner ihme die *prorogirte* oder erstreckte Zeit zu wissen gemacht.) dem Gläubiger weiter nicht / dann das *Capital* oder die Haupt-*Summa* zu bezahlen verhafft.

Von Gesellschafften / die in einer Handthierung samptlich miteinander anligen.

Tit. VI.

Es könnten die Gesellschafften auf alle Haab und Güter/ oder allein auf etliche derselben/ oder auch auf ein einige Gewerbschafft / wie es den *Contrahenten* und Gewerbs-Leuten gefällig/ fürgenommen werden.

Und sollen diese Beredungen / und Vergleichungen/ so die *Contrahenten* und Gewerbs-Leut / durch Einwurff und Zusammenschiessung ihres Gelds / oder anderer Haab (darinn sie auf gemeinen Gewinn und Verlust/ ein ehr-

ehrliche Gesellschafft auffzurichten gemeint) mit einander getroffen/ kräfftig und bündig seyn.

Und wo die Gesellschafften in allen Haab und Gütern insgemein beschehen/ so ist alles was sie in Besitzung haben/ auch was sie künfftig durch rechtmässigen Titul erwerben/ wie auch aller ohne eines oder deß andern verursachen erlittener Verlust/ Kosten und Schaden/ allerdings gemein.

Wo aber die Gesellschafften nicht auf alle Haab und Güter/ sondern nur schlecht auf ihre Güter/ oder insonderheit auf etliche derselben/ oder allein auf ein Stuck gerichtet werden/ in diesen Fällen ist allein der Gewinn/ so von denselbigen Gütern herkommen/ zu theilen.

Wann einer sein baar Geld oder Gut einwürfft/ der ander aber weder Geld noch Güter/ sondern allein durch sein Mühe und Arbeit/ Fleiß/ Klugheit und Geschicklichkeit/ deß andern Geld zu gutem Nutzen also richtet/ daß es wol einträglich seyn/ und fürschlagen mag/ so wird das Geld nicht/ sondern allein der Eintrag und Gewinn getheilt/ und bleibt das Geld (so allein um deß Gewinns willen zum Gebrauch dargeben worden) deßjenigen eigen/ der es gelegt hat.

Wo deß Gewinns/ deßgleichen auch deß Verlusts halben keine besondere Geding gemacht/ ist alsdann der Gewinn (der über allen erlittenen Unkosten und empfangene Schäden noch überbleibt) gleich zu theilen: Wie auch der Verlust auf einen jeden zugleich zu richten

Da aber deß Gewinns und Verlusts halber gewisse *Pacten* / Geding und Vergleichung gemacht / die sollen (wo sie gleichmässiger Billichkeit/ und dem Rechten nicht zu wider) steiff gehalten werden/ wie dann die *Contrahenten* wol mit einander *paciſciren* mögen / daß ein Theil mehr vom Nutzen und Gewinn/ der ander mehr von dem erlittenen Schaden : Oder auch / daß der ein nur ein Theil vom Gewinn / und der ander den übrigen Theil vom Gewinn / und den gantzen Verlust und Schaden haben soll : Aber also zu *paciſciren* / daß einer den Gewinn allein / und der ander nichts vom Gewinn / sondern den Schaden einig und allein tragen soll/ ist verbotten.

Ein jeglicher / so der Gesellschafft zugethan/ solle der Gesellschafft Sachen anderst nicht / dann ob dieselbig sein eigen allein wäre / mit getreuem Fleiß verrichten. Wo ihme aber über solchen Fleiß/ den er in seinen selbs Sachen zu gebrauchen pflegt/ etwas widerwärtiges zusteht / ist er solches Zustands halben / seinen Mitgesellen einigen Abtrag zu thun nicht schuldig : Ob auch gleich ein anderer noch einen mehrern Fleiß hätte mögen fürwenden.

So seyen die Gesellschafften länger nicht beständig/ als man sich mit einander verglichen. Item die Gesellschafften enden sich auch durch deß eines oder mehrern tödlichen Abgang : auch wann der Handel oder das Gewerb/ deßhalben die Gesellschafft fürgenommen/ sich geendet: Oder wann einem von der Gesellschafft alle Haab und Güter eingezogen / oder Schulden halben verkaufft worden.

* * * *

* * *

De

De Pignoribus & Hypothecis.

Von Unterpfanden.

Tit. VII.

Von Verpfändung Fahrender Haab.

WElchem Fahrende Haab (als Silber-Geschirr/ Kleinoder/ Bettgewandt/ Haußrath/ Wein/ Korn und dergleichen) sonderlich zu Unterpfand eingesetzt/ die mag er zu handen und in sein Gewarsamin nehmen. Ob er es aber gleich nicht thäte/ und doch durch Verschreibungen oder andere glaubhaffte Beweisung/ darthun köndte/ daß ihm solche Haab verpfändt/ ist er nichts desto weniger dieser Einsatzung gegen andern gemeinen Glaubigern sich zu behelffen befügt.

Es soll aber kein Schuldher/ dem also Pfand in seinen Gewalt gegeben worden / dieselbige Unterpfand einiger Weise gebrauchen / oder vor andern Leuthen / ohn Nothdurfft fürzeigen : Dann sonsten soll er in Unser Straff stehen / und nichts destoweniger dem Schuldner / auf sein Erweisen / gebührenden Abtrag zu thun schuldig seyn.

Von Verpfändung Eigender Güter.

WAnn ein Eigend Gut Unterpfands-Weise verschrieben oder verhafft wird / soll dasselbig in das Gerichts-Buch eingeschrieben/ oder sonsten vermög gemeiner geschribnen Rechten/ beweißlich fürgenommen werden. (*Supra fol.* 28. Neue Lands-Ord. *fol.* 339 & *seqq.*

Da auch einer dem andern Eigende Güter zu Unterpfand eingesetzt / und würcklich eingeraumbt / mit der Bewilligung/ solche Güter zu nutzen/ biß sie gelößt würden / soll es damit/ Inhalt Unserer Lands-Ordnung *fol.* 118. gehalten/ auch der *Contract* gleichfalls vor Gericht ordenlich *insinuirt*/ und darüber erkennt werden.

Wie Pfand bewahrt werden sollen.

ES soll ein jeder / der ein Unterpfand / es seye Eigend oder Fahrend / in sein Gewalt genommen / dasselbig fleissig versorgen und bewahren / wie sein eigen Gut. Dann auf den widrigen Fall ist er seiner Fahr- und Hinlässigkeit halben / dem Schuldner / nach eines Gerichts Erkandtnus/ Abtrag zu thun schuldig.

Wo aber das Pfand ohne sein Hinlässigkeit oder Verwahrlosung verlohren/ und in Abgang kommen/ und solches durch ihne bewiesen würde / bringt solches dem Gläubiger keinen Nachtheil / sondern mag er sein Schuld nichts destoweniger erfordern.

Ob ein Gut mehr dann einmahl verpfåndt werden möge.

WElcher dem andern etwas zu Pfand verschreibt / es sey umb Schulden / Gülten / oder andere Sachen / der mag den übrigen Werth deß Verpfåndten Guts wol weiter verpfånden. Doch daß er die erste Verpfandung melde. Wo einer aber die erste Versatzung betrieglich verschwiege / derselb soll / vermög Unserer hievor außgekündter Lands-Ordnung / (*fol.* 33.) an Leib / Ehr / oder Gut / wegen begangenen Betrugs / nach gestalt der Sachen / gestrafft werden.

Von Losung deß Unterpfands.

WAnn der Schuldner bereit ist / sein Haupt-Summen / zu gelegener Zeit / und bequemen Ort zu bezahlen / soll der Glåubiger / nach vollkommener Bezahlung / dem Schuldner die Unterpfand / wie er solche empfangen / wieder zustellen: Oder für allen Schaden und Abgang / so dem Unterpfand durch sein deß Glåubigers / Ohnfleiß und Fahrlåssigkeit wiederfahren / mit allem Kosten / nach eines Gerichts Erkandtnuß / billichen Abtrag erstatten.

Da aber der Schuldner nicht vollkommne Bezahlung thut / ist der Glåubiger das Unterpfand hinaus zu geben nicht schuldig.

So ein Schuldner dem Glåubiger oder Schuldherrn / Roß / Küh / oder andere essende Pfand / unterpfånd-

pfändlich einsetzte / soll der Schuldner / da er das Unterpfand wieder haben will / mit sampt der Hauptsummen / zimblichen Kosten für die Veratzung / nach eines Gerichts Mässigung / damit bezahlen.

Ebenmässig / wann der Schuldner dem Gläubiger Liegende Güter zu Pfand einraumbte / und dieselbige Güter nothwendigen Kosten erfordern würden / soll der Schuldner denselben Kosten / so er das Pfand lösen will / sampt der Hauptsummen abrichten : Dann sonst ist der Schuldherr nicht verbunden das Pfand ihme wieder einzuraumen.

Ob Mann und Weib / Eltern und Kinder / eins deß andern Güter verpfänden möge.

SO der Mann seines Weibs / oder die Kinder ihrer Eltern / oder herwider das Weib ihres Manns / oder die Eltern ihrer Kinder Güter / ohn deren Willen versetzten / soll solche Verpfändung nichtig und krafftloß seyn.

Was für Pacten und Geding im Verpfänden statt haben.

NAchdem Wir in Erfahrung kommen / daß bißhero in Versetzung der Güter / ohnzimbliche *Pacten* angedingt worden : Nemlich / daß man die Pfand (da dieselbige zu lösen kein gewisse Zeit bestimbt) ohn deß Schuldherrn Willen nicht lösen soll : Oder wann der Schuldner nach beschehener Erforderung / oder auf das ver-

versprochen Zihl nicht bezahle/ daß das Pfand deß Schuldherrn eigen / und also umb die Schuld verkaufft seyn solle. So wöllen und setzen Wir / daß solche und andere unzimbliche *Pacten* / die auß arglistigem Gesuch fürgenommen werden / nichtig und unbündig seyn : Auch der Schuldner (wo keine gewisse Zeit bestimbt) sein Pfand / wann er will / zu lösen / oder auch dem Gläubiger zu kauffen zu geben verfügt seyn solle : Doch daß in diesem letzten Fall / das Pfand durch Erbare Erfahrne Leuth geschätzt/ und die Ubermaß dem Schuldner nach Billichkeit hinaus bezahlt werde. Wann aber der Kauff nicht statt hätte/ soll der Gläubiger oder Schuldherr das Pfand ihme selbst nicht behalten/ sondern dem Schuldnern/ gegen gebührlicher Bezahlung / wie obsteht / folgen und wiederfahren lassen.

Gleicherweise / soll auch der Gläubiger wider deß Schuldners Willen/ eigenes Gewalts / das Unterpfand nicht anfallen / noch verkauffen : Ob ihme schon ausser sonderer Bedingung eingeraumbt wäre / daß der Angriff / ohn Recht / oder ohne Erlaubnus der Oberkeit beschehen möchte. Dann solche Geding / sollen anderer gestalt nicht gelten/ als wanns der Schuldner nachmahlen würde gutwillig geschehen lassen : Auf den Fall er sich aber widersetzte / alsdann sollen Unsere Amptleuth und Gericht / auf deß Gläubigers Ansuchen/ ihme nach Anleitung seiner Verschreibung / gleich zur *Execution* verholffen seyn.

Wo aber in dem *Pact* oder Verschreibung der *Execution* halb nicht gesetzt worden / und der Gläubiger nicht länger warten wolt / mag er die Unterpfand auf offener Gant / Unserer Obgesetzten Ordnung gemäß / angreiffen und verkauffen lassen.

(*Supra fol. 200.*)

Wann

Wann verpfändte Güter/ für frey verkaufft/ und die Gläubiger oder Schuldherren/ davon nicht bezahlt würden.

WAnn ein Schuldner die Güter/ so seinem Gläubiger verschrieben und verpfändt seynd/ verkaufft/ und vom erlößten Kauffschilling die Schuld darumb die Pfandung geschehen/ nicht bezahlt/ mögen die Gläubiger entweder deß Schuldners Person halben beklagen/ oder aber ihr Zuspruch und Forderung/ wo sonderlich der Schuldner die Pfand noch nicht von Händen gegeben/ auf das Unterpfand stellen/ und dasselb wie Recht ist/ verfolgen.

Wo aber dasselb Unterpfand schon in Frembde Händ kommen/ mögen alsdann die Gläubiger erstlichen den *Principal*, als ihren Hauptschuldner/ und in Mangel desselben/ die Bürgen (so einige gegeben) und ihrer beeden (deß *Principals* oder der Bürgen) Erben beklagen: Und da sie beym rechten *Principal* und dessen Bürgen oder ihren Erben keine Bezahlung bekommen/ sondern einen Abgang daran leiden müssen/ auf ihrem Unterpfand sich erholen.

De

De tacitis Hypothecis.

Von Unterpfanden/ so stillschweigend (vermög der Rechten) beschehen.

Tit. VIII.

WAnn ein Hauß / Kasten / Keller / Laden / oder Scheuren / umb ein Jährlichen Zinß bestanden/ ist alles / was für Haußrath oder andere Fahrende Haab / von dem Beständer darein gebracht wird / dem Verleiher umb den Zinß / und allen Schaden oder Abgang / stillschweigend verpfändt / und zu Unterpfand verhafft: Also daß der Beständer solche Haab / auß dem Hauß/ Kasten / Keller/ Laden oder Scheuren/ ohne Bewilligung deß Leihers nicht verwenden soll/ es seye dann zuvor der Zinß und anderer Abgang bezahlt. Es mag auch der Verleiher solche Haab nach verschienem Zihl / zu Erlangung seines aussstehenden Zinß/ wol Rechtlich angreiffen.

So dann jemand einem andern Geld leihet / daß er ein Hauß baue / oder sein Hauß bessere / dem ist dasselb Hauß umb die Schuld / auch ohne andere Bedingung / stillschweigend verpfändt. Und gilt gleich/ das Geld werde baar bezahlt/ oder den Wercksleuten/oder in andern Wege von deß Hauß wegen außgegeben. Welches auch statt haben solle/ wann einer zu Erbauung oder Besserung eines Hauß / Stein / Holtz / oder dergleichen *Materialien* gegeben hätte.

Item

Item / wann einer ein Eigend Gut / Hof / Aecker / Wiesen / oder anders verleihet / seynd die Früchten / so darauf wachsen / als Wein / Korn / und dergleichen / wie auch anders mehr / so in dasselb Gut verordnet / vermög gemeiner Recht / dem Verleiher stillschweigend umb die *Pension* verpfändt.

Ebenmässig / wann Vatter und Mutter / Güter / die ihren Kindern eigenthumlich zugehören / in ihrer Verwaltung und Niessung haben / sollen denen Kindern darfür alles ihres Vatters und Mutter Haab und Güter stillschweigend verpfändt seyn.

Deßgleichen seyen auch den Weibern ihrer Ehemänner Haab und Güter / umb ihre zugebrachte Heurathgüter / stillschweigend *hypothecirt* und verpfändt.

Nicht weniger seynd der Vormünder oder Pfleger Güter / Eigende und Fahrende / den Pflegkindern oder andern Personen / deren Güter durch die Pfleger verwaltet / werden / *tacitè* und stillschweigend verpfändt.

Die Haab und Güter / so auß geliehenem Geld erkaufft oder überkommen worden / seynd dem Leiher zwar nicht verpfändt / es seye dann angedingt. So aber einer auß frembdem Geld / das ihm nicht geliehen ist / etwas kaufft oder an sich bringt / es seye Eigends oder Fahrends / so ist dieselb erkaufft oder erlangt Haab dem jenigen / welchem das Geld zugehörig gewesen ist / stillschweigend verpfändt.

Wann auch in Kauffen und Verkauffen kein Unterpfandt verschrieben oder bestimbt / soll das verkaufft / Gut

oder

oder Haab/ Eigends oder Fahrends/ dem Verkäuffer/ biß es bey einem Heller bezahlt würde / stillschweigend verpfändt seyn. Es wäre dann/ daß die Fahrend-Haab/ von dem Schuldner nicht betrüglicher oder gefährlicher Weiß verkaufft/ oder sonsten verändert worden. Dann in diesem Fall wäre dieselbig Fahrende Haab gegen dem ersten Verkäuffern umb den Außstand nicht verhafft.

Ferner / so einer Uns/ als dem Lands-Fürsten/ von Obrigkeit wegen/ auch Unsers Hertzogthumbs Clöstern / Armen-Kästen und Spitäln/ und dann Unsern Städten/ Dörffern und Flecken / von gemeinen Nutzens wegen schuldig wird/ es seye Zinß/ Frevel oder anders/ darumb ist alles sein Eigend und Fahrend Gut stillschweigend verunterpfändt.

Vom Kauffen / und Verkauffen.

Tit. IX.

Dieweil der *Contract* deß Kauffens und Verkauffens / auf beede *Contrahenten* deßhalben miteinander getroffenen Vergleichung beruhet / auch solches nicht allein von ihnen gegenwärtig/ sondern auch abwesend / inn- oder ohne Schrifften / durch ihre Gewalthaber geschehen mag. So steht es Anfangs in ihrer der *Contrahenten* / freyem Willen deß Kauffs / wie sie denselben durchaus gehalten haben wöllen/ sich miteinander zu vergleichen.

So

So nun der Kauff einmahl getroffen und beschlossen/ so ist man denselben zu vollziehen schuldig: Und kan kein Theil/ ohne deß andern guten Willen/ mehr darvon abstehen: Ob schon der Kauffschilling nicht gleich bezahlt/ noch die erkauffte Wahr *tradirt* oder übergeben worden.

Und obwol dieser *Contract* anders nicht/ als mit Benennung eines gewissen Kauffschillings an Geld/ so gegen der Verkaufften Haab zu erlegen/ geschlossen werden soll/ auch sonsten nicht als ein Kauff/ sondern nur als ein Tausch oder anderer *Contract* bestehen kan: Jedoch/ wann einmahl/ die *Contrahenten* den Kauff umb Geld beschlossen/ so mag hernach die Bezahlung/ mit Bewilligung deß Verkäuffers/ wol mit andrem Wehrt oder Wahren/ als an Wein/ Korn/ und Silbergeschirr oder anderm/ an statt des Gelds geschehen.

Was für Güter und Wahren verkaufft werden mögen/ oder nicht.

Alle und jede Haab und Güter/ die man von Rechts/ oder gemeinen Gebrauchs wegen verändern kan/ mögen erkaufft und verkaufft werden.

Derowegen auch Jährliche Gülten/ doch mit Ein hundert Gulden Haupt-Guts/ mehr nicht dann Fünf Gulden zu erkauffen zugelassen.

Also auch/ wer die Nutzung und die Niessung eines Guts hat/ mag dieselbig/ so lang sie ihme gebühret/ einem andern

ern wohl verkauffen. Und ist der Eigenthumbs-Herr
ldig dem Käuffer solche Nutzung und Niessung / die
über / da sie dem Verkäuffern gebührt / wiederfahren
assen.

Nicht weniger mag auch ein jede Erbschafft ver-
fft werden : In welchem Fall der Verkäuffer alles
jenig / so ihme erblichen zugefallen (es sey Li-
ds / Fahrends / Schulden / Gerechtigkeiten / For-
ngen und Ansprachen / nichts außgenommen) über-
rn oder folgen lassen muß. Es ist aber dieser Kauff
Gläubigern und Schuld-Herren unnachtheilig: Dann
ögen nichts destoweniger sowol den Erben / als den
ffer ihrer habenden Forderung halben beklagen. Doch
er Verkäuffer / als Erb / diß Orts etwas außbezahlt /
er solches von dem Käuffer nach Billichkeit wieder zu
rdern.

Der jenig / welcher etwas kaufft / soll in fleissige
htung nehmen / was oder von wem er kauffe. Dann
er ein gestohlen / oder geraubte Haab erkaufft / ist er
Rechtswegen schuldig / solche Haab dem jenigen /
chem dieselbig kundbar oder beweißlich zugehörig /
e Bezahlung deß außgegebenen Kauffschillings / zu-
tellen.

So viel dann die jenige Haab und Güter / so zu
kauffen nicht zugelassen / anlangt / ist Unser ernst-
he Meynung / daß keiner Unserer Unterthanen sein
arnisch und Gewöhr / so ihme aufgelegt / ohne Unse-
r Amptleut und Gerichte vorgehende Bewilligung
kauffen oder verpfänden: Auch da solches geschicht

der *Contract* Krafftloß/ und beede *Contrahent*en in Un-ser Straff stehen: Die jenige Fürkauffler oder Fürkauff-lerin auch (welche Unsern Unterthanen/ ohne Unsere Amptleut und Gericht Erlaubnuß/ ihre Harnisch und Gewöhr/ heimlich oder offentlich fail tragen oder verkauf-fen) vom Fürkaufflen alsbald abgeschafft werden/ und Uns zu Straff zehen Gulden verfallen seyn sollen. Un-sere Amptleut und Gericht sollen auch solche Verände-rung oder Verkauffung der Gewöhr/ und Harnisch allei den jenigen/ welche Alters oder anderer Unvermöglich-keit halber/ solche ihr Gewöhr nicht mehr gebrauchen könnten zulassen.

(Lands-Ord. *fol.* 228.)

Gleicher Gestalt sollen auch/ohne Unser oder Unser Amptleut und Gericht Vorwissen und Erkandtnuß: kein Keller/ Kornschüttin/ Ställ/ Gärten/ Hofraittin/ oder andere Zugehörden/ die von Alter hero bey denen Häusern gewesen/ darvon verkaufft/ vertauscht/ oder sonsten ver-ändert/ noch auch die Häuser oder andere ligende Güter mit neuen Dienstbarkeiten und Zinsen beschwert: Vielwe-niger einig Gut umb ewigen unablößlichen Boden-Zinß/ oder Land-Garben/ hingegeben/ noch verkaufft werden/ bey Straff zehen Gulden/ so Uns der Verkauffer verfallen seyn/oder wo er solche Straff nicht erlegen könn-te/ acht Tag lang in Thurn abbüssen/ und darneben derselb *Contract* oder Handlung nichtig und von Unwür-den seyn solle.

(Lands-Ord. *fol.* 33. 34.)

Doch wann ein Verkauffer bey der Kauffhandlung ihme oder seinen Erben einige Dienstbarkeit/ jährlich Zinß oder Gültin/ auf dem verkaufften Gut anding-

soll solches *Pact* oder Geding (so ferr es rechtmässiglich fürgangen/) kräfftig seyn und gehalten werden.

Wir setzen / ordnen und wöllen auch / daß Unsere Unterthanen keinem/ der in Unserm Hertzogthumb nicht gesessen/ noch Unserer Lands-Fürstlichen Oberkeit seiner Person und Güter halb unterworffen/ was Stands/ Würden oder Wesens der seye / einig ligendes Gut zu kauffen geben/ vertauschen / oder in andere Weg eigenthumlich verändern sollen / ohne Unser Erlaubnuß / bey Straff zwantzig Gulden/ Uns von jedem Gut / so also verändert / und dem Käuffer übergeben/ zu bezahlen. Darauf Unsere Amptleut / bey ihren Pflichten und Eyden/ ihr fleissiges Aufsehen haben / und solche *Alienation* oder Veränderung in der Außländischen Handen / mit nichten gestatten / auch die Straffen von den Uberfahrern unnachläßlich einziehen / und Uns urkundlich verrechnen sollen. Es soll auch solcher *Contract* durchaus kein Krafft haben.

(Lands-Ord. *fol.* 36.)

Wie aber im Gegenfall / die Außländische ihre im Land ererbte / oder sonsten ihnen zugefallene Güter / wiederumb gegen Unsers Hertzogthumbs Unterthanen zu verändern schuldig seyen / ist in Unser Lands-Ordnung/ *fol.* 37. (dabey Wir es allerdings verbleiben lassen) versehen.

Ferner soll den Armen-Kästen/ Spitäln / und dergleichen Häusern / nicht gestattet werden / Unserer Unterthanen ligende Güter / Kauffs- oder Tauschsweise/

oder gegen einer erkaufften Pfründt/ oder auch durch Testament Gemächt/ und andere Wege/ an sich zu bringen/ und zu behalten/ sondern hierinnen dem *Mandat*, so in Unserer Kasten-Ordnung (am 353. und folgendem Blat) zu finden/ nachgesetzt werden.

Von Verkauffung und Veränderung der theilbaren Hof- und Hub-Güter.

WEil auch in Unserer Lands-Ordnung / *fol.* 34. *statuirt* und geordnet / daß keiner einig ligend Gut/ so Uns/ oder andern theilbar: Oder auch ewige Grund-Boden- oder Urbar-Zinß geben/ oder sonsten Hof- und Erb-Lehen oder Hub-Güter seynd / ohn Unser / oder Unserer Amptleut/ deßgleichen der Eigenthumbs-Herren Erlaubnuß/ zertrennen / zertheilen / versetzen/ verkauffen / vertauschen oder verändern solle: Als lassen Wir es nochmahlen bey solcher Verordnung verbleiben.

Was die jenige Zinß-Güter/ daraus Uns oder andern ewiger Zinß gereicht wird/ aber das rechte Eigenthumb / sampt der nießlichen Gerechtigkeit / unabgesöndert bey einander bleiben/ belangen thut / lassen Wir es bey dem Alten bißhero *observir*tem Gebrauch auch bewenden. Daß nemlich dieselbige nach jedes Gelegenheit verkaufft / vertauscht oder verändert werden mögen / mit dem Geding / daß allwegen / (solche Güter werden gleich gantz oder zum Theil verkaufft/ vertauscht/ oder Erbs-Weise vertheilt) auch der Zinß dem *Rato* nach mit verkaufft

kaufft oder verändert / und doch derselbig aus einer Hand dem Zinß-Herrn gereicht werden solle.

Wo aber jemand von solchen zinßbaren Gütern ein Stuck für zinßfrey verkauffen / vertauschen / oder sonsten verändern / und den Zinß auf dem übrigen seinem Theil behalten : Oder hingegen ein Stuck davon mit gantzem Zinß verkauffen / und das übrig für zinßfrey und ledig behalten / und also den Zinß auf das ander Gut schlagen wolte / der soll Uns zwantzig Gulden zu Straff verfallen seyn : Und nichts destoweniger der Zinß dem *Rato* nach/ auf die andere darvon verkauffte und behaltene Güter zertheilt und umbgelegt werden.

Da auch jemand ein Gut verkaufft oder verändert/ und dem Käuffer den darauf stehenden Zinß / oder Dienstbarkeiten (wissentlich verschwiegen, dem soll/ wann sich solcher Betrug und Gefährde erfinden solte/ nach Richterlicher Erkandtnuß ernstliche Straff auferlegt werden.

Ob / und wann die Contrahenten von diesem Contract abweichen mögen.

OBwol keiner von getroffenem *Contract* ohne sondere Ursachen abtretten soll / jedoch / wann der Kauff mit gewisser Maß / *Condition* oder Geding getroffen : Oder so Anfangs insonderheit abgeredt worden/ daß die Kauffs-Vergleichung / in Schrifften beschehen/

hen/ und verbündlich aufgerichtet werden solle / so mag jeder Theil / ehe und zuvor solche *Condition* und Geding vollnzogen / oder die Schrifft aufgericht / besiegelt / und allerdings gefertigt / wol wiederumb darvon stehen: Ob schon zu Anfang nicht außtruckenlich bedingt / daß sonsten der Kauff nicht gelten solle.

Doch wo ein Arrha/ oder Hafft-Pfenning auf den Kauff gegeben/ oder Weinkauff getruncken worden/ soll der Käuffer / so er abtretten will / den Hafft-Pfenning verlohren haben/ wie auch den gantzen Weinkauff allein bezahlen. So aber der Verkäuffer begehrte vom Kauff abzustehen/ soll er dem Käuffer / neben Bezahlung deß Weinkauffs/ den Hafft-Pfenning doppelt wieder hinaus zu geben und zu erstatten schuldig seyn/ und von Unsern Amptleuten darzu angehalten werden. Wo aber beede Theil sich nicht allein deß Kauff-Schillings halben miteinander vereinigt / sondern auch das erkauffte Gut dem Käuffer überantwortet/ und zu Handen gestellt/ soll der Kauff für kräfftig und beständig gehalten werden / also daß kein Theil mehr davon abtretten kan / es habe gleich der Verkäuffer das Geld schon darumb empfangen oder nicht.

Wann die verkauffte Haab eingeraumbt werden/ und die Bezahlung geschehen solle.

SO bald ein Kauff beschlossen / *insinuirt* / und verfertigt / soll zuvorderst der Käuffer (da nicht der Bezahlung halb ein gewiß Zihl bestimmt oder sonsten ein anders angedingt) den Kauff- Schilling erstatten oder der Gebühr *offeriren* : Dargegen ist der Verkäuffer verbunden

kunden dem Käuffer das verkaufft Gut alsbald zu übergeben: Da er aber solches nicht könnte übergeben / ist auch der Käuffer den Kauff-Schilling zu erlegen nicht schuldig.

Wo der Verkäuffer vom Käuffer abgeredter und verglichner massen Geld empfangen / und in Uberantwortung der verkaufften Haab und Güter säumig wäre / soll er dem Käuffer auf sein Begehren die Nutzung oder *Interesse*, nach deß Richters Ermässigung / ablegen.

Wie auch hingegen der Käuffer / da er die erkauffte Haab oder Güter empfangen / und den Verkäuffer wider getroffene Abred / mit der Bezahlung aufhielte / demselbigen gleichmässigen Abtrag oder *Interesse* entrichten soll.

Von Schaden und Nutzen deß verkaufften Guts.

WAnn man fahrende Haab verkaufft / so bald der Kauff beschehen / stehet dem Käuffer nicht allein aller Nutz deß verkaufften Guts zu / sondern der Käuffer muß auch allen Schaden / so die verkauffte Haab empfangen / tragen / ob ihme gleich das verkauffte Gut noch nicht zugestellt: Es wäre dann / daß im Kauff etwas anderst bedingt und abgeredt: Oder daß der Verkäuffer die Uberlieferung gehindert / einen Betrug begangen hätte / oder daran schuldig wäre.

Da aber ligende Güter verkaufft / soll der Käuffer / wann der Kauff ordenlich *insinuirt* / oder die zur *Insinuation* bestimmte Zeit der vierzehen Tagen verflossen / den daran erfolgten Schaden leyden / wie auch den Nutzen haben.

(*Infra fol.* 280. & *seq.*)

Und wo der Verkäuffer das verkauffte Gut nicht gleich *tradirt* oder einraumbt / sondern in seinem Gewalt behält / ist er / in Verwahrung desselben / einen solchen Fleiß als in seinen selbst eignen Sachen anzuwenden: oder auf den widrigen Fall / deß Schadens halb / so ausser seiner Verwahrlosung dem verkaufften Gut zugestanden / billichen Abtrag zu thun schuldig.

De Pacto vel Lege Commissoria.

Wann einer verkaufft mit dem Geding: So das Geld auf Zeit und Zihl nicht bezahlt wurde / daß der Kauff nichtig seye.

Tit. X.

WAnn jemand sein Gut verkaufft / mit dem Geding: da der Kauffschilling auf ernannte Zeit nicht bezahlt wurde / daß der Kauff nichtig seyn solle / so mag er / wann der Käuffer den Kauff-Schilling auf solches Zihl nicht

ht bezahlte / ihne / den Käuffer / mit Recht zwin-
n/ solchen Kauffschilling zu erlegen/ und den Kauff zu
lten: Oder aber/ da er den Kauff nicht vollziehen las-
wolte/ das Gut wieder annehmen: In welchem Fall
Käuffer schuldig ist / sich dessen (gegen Wiedererstat-
ng seines dem Verkäuffer am Kauffschilling erlegten
elds) zu entschlagen/ und es dem Verkäuffer / mit allen
sgehabten Früchten / wieder einzuraumen / auch allen
rch ihne Käuffer dem Gut zugefügten Nachtheil und
chaden abzutragen.

Und soll der Käuffer den schuldigen Kauffschilling
m Verkäuffer auch ohnerfordert erlegen oder anbieten:
ann sonsten steht dem Verkäuffer (wie gemeldt) frey/
ym Kauff zu bleiben/ oder aber darvon abzuweichen.

Dargegen / wann der Verkäuffer nach verschienem
ihl den Kauff-Schilling fordert/wird darfür geachtet/daß
von obgemeldtem Geding abgewichen; Also daß er
cht mehr nach seinem Gefallen vom Kauff abstehen mag/
ondern darbey / da der Käuffer will / verbleiben muß.
Dann so bald das Zihl verschienen / muß der Verkäuffer
en einen Wege (darvon er hernacher abzutretten nicht
mehr befügt) erwählen / nemlich: Ob er den Kauff
nichts lassen seyn/ oder ob er den Kauff-Schilling
annehmen wölle.

De in Diem Addictione.

Wann einer verkaufft / mit vorbehalt mehrern Aufschlags/ auf ein benannte Zeit.

Tit. XI.

NAchdem die Verkäuffer zu Zeiten im Verkauffen ein sondere *Condition* andingen / daß sie nemlich in einer benannten Zeit den Kauff einem andern / der mehr umb das verkauffte Gut geben wolle / versprechen und zustellen mögen. So ist zu mercken/ daß solche Geding gemeinlich auf zween Wege beschehen / welche einen grossen Unterschied / auch mehrmahls widerwärtige *Effect* oder Würckung haben.

Dann erstlich begibt sich/ daß etwa der Verkäuffer einem den Kauff zusagt/ mit dem Geding / wann in einer benannten Zeit / ein anderer umb das verkaufft Gut mehr geben wölle/ daß er vom Kauff abstehen/ und dem andern/ der mehr darumb geben will / solches zustellen möge. Als wann der Verkäuffer spricht: Ich sag dir den Kauff zu/ doch/ wann innerhalb eines / zween oder mehr Monaten / ein anderer kommt / der mehr darumb geben wolt/ so soll der Kauff nichts seyn/ oder nichts mehr gelten. Wann nun die Abred deß Kauffs mit diesem Geding beschehen / so ist es gleich Anfangs ein rechter Kauff / hat auch alsbald die Würckung eines rechten Kauffs/

uffs / doch dergestalt / daß solcher Kauff von wegen deß
dings wieder aufgelößt / und darvon abgetretten werden
ag. Derhalben auch der Verkäuffer das verkaufft Gut
n Käuffer zu besitzen einraumen und übergeben soll.
Wann dann hernacher in benambter Zeit keiner kommt
r mehr darumb geben will / so fähet der Käuffer gleich
n ernannter Zeit an das Gut zu *præscribi*ren / und
hören ihme die Früchten und andere Nußbarkeiten des-
bigen zu. Dargegen was dem Gut für Gefahr und
chaden zustehe / das muß der Kauffer auch tragen.

Da aber innerhalb bestimmter Zeit oder Zihls ein an-
rer kommt / der mehr darumb verspricht / auch der Ver-
äuffer demselben den Kauff hält / so ist der erst Käuffer
huldig die aufgehabte Früchten dem Verkäuffer zuzu-
ellen. Dargegen soll er ihme sein Kauff-Schilling /
ampt gebührlichem *Interesse*, auch den Bau-Kosten (so
twas nothwendiges aufgewendet) wiedergeben.

Am Andern / trägt es sich bißweilen zu / daß einer dem
andern ein Gut verkaufft / also und mit dem Geding: Wann
innerhalb eines / zweyer / oder mehr Monathen / keiner
kommt / der mehr darumb geben will / soll das Gut umb
hundert Gulden dein seyn: Oder / soferr innerhalb
eines / zweyer oder mehr Monathen keiner mehr darumb
gibt / so soll der Kauff alsdann kräfftig seyn. In die-
sem Fall ist Anfangs kein vollkommner Kauff / sondern be-
ruhet solcher *Contract* auf jetztgemeldter *Condition* oder
Geding.

Und ob gleichwol das erkaufft Gut dem Käuffer zugestellt wäre / so fahet er doch vor bestimmter Zeit nicht an das erkaufft Gut zu *præscribi*ren: Es gehören ihme auch die Früchten nicht zu / wie ebenmässig die Gefahr / so dem erkaufften Gut zusteht/ihme nicht/sondern dem Verkäuffer obgelegen.

Doch in obgesetzten Abreden (nemlich da einer kommt / der mehr darumb geben will) ist der Verkäuffer unverbunden / das verkaufft Gut demselben zuzustellen/ sondern mag bey dem ersten Verkauff bleiben / ob gleich der erste Käuffer sich unterstünde davon abzustehen. Es wäre dann Anfangs deß *Contracts* sonderlich beredt / da einer käme / der mehr geben wolt / daß alsdann auch der Käuffer vom Kauff abtretten möge.

Entgegen wann ein anderer innerhalb der ernannten Zeit vorhanden/ der mehr geben wolte/ so ist der Verkäuffer schuldig solches dem ersten Käuffer zu verkünden/ ob er mehr/ oder so viel als der ander geben / und dardurch ihme den Kauff erhalten wölle.

Es wird aber geachtet / mehr darumb gegeben/ nicht allein in dem Fall / so einer mehr Geld gibt / sondern auch / wann die Kauff-*Summa* gleich / aber die Bezahlung zeitlicher: Oder / an einem gelegnern Ort geschicht: Oder / so der ander Käuffer seiner Person halber taugenlicher: Oder / neue *Pacten* und Geding eingienge / die dem Verkäuffer annehmlicher: Oder kein Bürgschafft von deß Kauffs wegen erfordert: Welches auch statt hat / wann der ander Käuffer gleichwol weniger Geld darumb geben will/ aber doch bereit ist andere

Ding

Ding nachzulassen / die im ersten Kauff dem Verkäuffer beschwerlich gewesen seyen. Dann was dem Verkäuffer zu besserm Nutzen gereicht / das machet den Kauff und Bezahlung besser.

Doch sollen auch dergleichen Käuff ligender Güter / wie andere *Contract* und Käuff (hieunden im 13. Titul gesetztermassen) für Gericht gebracht / und daselbst gefertiget werden.

Was aber einer einmahl im Aufschlag erhalten / und ihme heimerkennt / da er den Hafft-Pfenning gegeben / oder Weinkauff darüber getruncken worden / soll ihme auch bleiben / und ferner kein Aufschlag darüber geschehen.

De Pacto Retrovendendi.

Wann etwas verkaufft wird mit Geding der Wiederlosung.

Tit. XII.

WAnn in einem Kauff beredt und angedingt wird: So der Verkäuffer in einer benannten Zeit / oder wann er will den Kauff-Schilling wieder erlegt / daß ihme alsdann das kauffte Gut umb denselbigen wieder verkaufft und eingeraumbt werden solle: Solch *Pact* oder Geding (so ferr es eigentlich also / und nicht zu einem

Schein / oder von eines andern wegen fürgegangen) soll Krafft haben.

So dann der Verkäuffer oder seine Erben / über kurtz oder lang / solchen Widerkauff thun wolten / und deßhalben der Käuffer oder desselben Erben / mit Anbietung deß Kauff-Schillings / ersuchten / sollen sie sich dessen / ohne rechtmässige redliche Ursachen nicht verweigern: Oder auf den widrigen Fall / mit Recht angehalten werden / die mit vorbehaltner Wiederlosung verkauffte Güter sampt aller Nutzung / so nach erlegtem Geld und Gütern aufgehaben worden / oder werden mögen / auch Kosten und Schaden dem Verkäuffer oder seinen Erben folgen zu lassen.

Und so der Verkäuffer etlich wären / die samentlich verkaufft: Oder aber ein Verkäuffer mehr dann einen Erben hätte: Deren der eine allein Stucks-weise / der ander aber gar nicht wieder kauffen oder lösen wolte / in diesem Fall ist der Käuffer nicht schuldig den Kauff zu theilen. Doch da unter etlichen ein jeder insonderheit verkaufften / mag auch ein jeder seinen Theil wieder lösen.

Gleichfalls mag einer unter den Verkäuffern (die also samentlich verkaufft) allein und unzertheilt wiederkauffen / so ferr seine Mitverkäuffere / oder Miterben solches bewilligten: Dann ohne deren Bewilligung ist der Käuffer den Wiederkauff zu gestatten nicht schuldig. Es wäre dann der Wiederkauff auf ein benannte Zeit bedingt / welche dermassen zu End geloffen / daß / wo der Wiederkauff länger verzogen / die Zeit gäntzlich verfliessen

sen und die Gerechtigkeit deß Wiederkauffens fallen würde.

Und da einem Gut / in Zeit da es der Käuffer ingehabt / durch *Alluvion* oder Zufluß deß Wassers etwas zugewachsen / und solches dardurch erweitert worden / soll selbiges / ihme dem Käuffer / und nicht dem Wiederlöser bleiben.

Und sollen die *Pacta* der Wiederlosung (sie werden gleich Anfangs bey getroffenem *Contract*, oder erst hernacher durch ein sondere *Convention* angedingt) anderst nicht / dann mit Einschreibung vor Gericht / laut nächstfolgenden Tituls / beschehen.

De Insinuatione Contractuum.

Wie Käuff und Verkäuff / auch andere Contract, so über Ligende Güter geschehen / vor Gericht insinuirt / und gefertiget werden sollen.

Tit. XIII.

WIR wöllen / setzen und ordnen / daß alle Käuff und Verkäuff / auch ingemein / alle und jede *Contract*, so Unsers Hertzogthumbs Innwohner / Burger / Zu- und Angehörige / die unter Unser *Jurisdiction* und Gerichts-Zwang seyen / über

über die in Unsern Gebieten und Obrigkeit Ligende Güter/ oder die unterm Namen Ligender Güter begriffen und verstanden werden mögen/ abreden und beschliessen/ (es werden gleich die Güter gäntzlich verändert/ oder Zinß und Gülten darauf geschlagen) mit allen ihren *Pacten* und Gedingen/ wie die Nahmen haben mögen/ vor Unsern Gerichten/ unter welchen die Güter gelegen seynd/ innerhalb vierzehen Tagen/ nach endlichem von keinem Theil widerruffnem Beschluß und Abrede/ oder da in solcher Zeit kein Gerichts-Tag gehalten/ auf nächsten Gerichts-Tag hernach von beyden *Contrahenten* sammtlich (bey nachgesetzter Straff) fürgebracht/ und durch die Gericht-Schreiber oder andere/ so dessen von einem Gericht Befelch haben/ alsbald in das Gericht-Buch eingeschrieben werden sollen.

Und so viel insonderheit die Kauff- und Verkauffung namhaffter Schulden (als die sich über dreyssig Gulden anlauffen) betrifft/ sollen selbige nicht allein Gerichtlich fürgebracht und *insinuirt*/ sondern auch von Unsern Gerichten/ ob darinn zimblich und der Billichkeit gemäß gehandlet/ mit Fleiß erwogen/ und darüber erkennt werden.

Und so diese Unsere Ordnung mit Gerichtlicher Fürbringung abgeredter *Contract* nicht gehalten würde/ sollen Uns Unsere Amptleuth/ von jedem hierin ungehorsamen *Contrahenten*/ da der Kauffschilling oder Haupt-Summen sich nicht über fünfftzig Gulden erstreckt/ ein kleine Frevel: Da aber die Haupt-Summen über fünfftzig Gulden anlaufft/ einen grossen Frevel zu Straff unnachläßlich einziehen/ und die *Contrahenten* nichts destoweniger zu gebührlicher *Insinuation* anhalten: Welches Wir so steiff gehalten haben wollen/ daß auch keiner sich dieser Unserer Ordnung der *Insinuation* halben verzeihen oder begeben möge (und da es geschehen/ doch solcher Verzug gantz nichtig und krafftlos seyn/ auch Uns nichts destoweniger obgesetzte Straff eingezogen werden solle.

So

So bald nun die *Insinuation* obgesetztermassen vor Gericht beschehen / alsdann soll der *Contract* steth und kräfftig seyn/und (wo nicht zwischen den *Contrahenten* ein anders abgeredt) kein Theil darvon abweichen / ob schon die Ubergab / oder Fertigungs-Brieff noch nicht aufgericht/ noch besigelt worden.

Da aber die *Insinuation* noch nicht beschehen / und vor Verfliessung der vierzehen Tagen den einen oder andern *Contrahenten* der Reukauff ankommen / soll zwar demselben von dem *Contract* wieder abzuweichen / doch gegen Verliehrung / oder *respective* doppelter Erstattung deß Hafftpfennings / und Bezahlung deß Weinkauffs (wie oben bey dem 9. Titul/ §. Doch wo/ *fol.* 270. gemeldet) unbenommen seyn.

Aber nach Verfliessung der vierzehen Tagen soll keinem Theil von abgeredten *Contracten* abzuspringen zugelassen / sondern solche *Contract* (ungeachtet unterlaßner *Insinuation*) allerdings für kräfftig gehalten / und noch *insinuirt* werden.

Es sollen auch in den jenigen Dörffern / da bißhero bey den Gerichten keine *Contract*-Bücher gehalten worden/ solche Bücher noch angerichtet: Und alle/ über Ligende Güter daselbst / oder auch auf den dahin gehörigen Weylern / Höfen / und Mühlinen / getroffene *Contract*, gleichfalls in Vorbestimpter Zeit der vierzehen Tagen / oder an nächstfolgendem Gerichts-Tag / fürgebracht und eingeschrieben: Wo auch von den *Contrahenten* Fertigungs- oder Schuld-Brieff begehrt / ihrer zween vom Gericht verordnet werden / solchen *Contract*

tract bey ihrem ordenlichen Stadt-oder Ampt-Gericht anzubringen / und / wie sich gebührt / umb Siglung zu bitten.

Und sollen solche Brieff / welche über getroffene / und vor Gericht (in Städten oder Dörffern) fürgebrachte oder *insinuirte Contræct*, aufgericht werden / mit der Stadt / und nicht der Amptleuth *Sigillen* besigelt/und die Namen zweyer verordneten Sigler (so allwegen die Siglung samptlich zuverrichten) außtruckenlich / und ungefährlich folgendermassen gesetzt werden: Zu Urkund haben Wir Vogt / Burgermeister und Gericht durch Unsere verordnete Sigler / Hans N. und Georg N. besiglen lassen/ ꝛc.

Vom Remedio der Käuffer oder Verkäuffer/oder anderer Contrahenten / so übernommen / oder vernachtheilt worden.

Tit. XIV.

WAnn einer im Kauffen / Verkauffen / Tauschen / Theilung/ oder andern dergleichen *Contræcten*/ sich also übersehen / daß er über den dritten Theil deß rechten Werths übernommen/ und vernachtheilt wäre/ soll derselbig

selbig *Contract*, auf Rechtliches Ansuchen (welches innerhalb zehen Jahren beschehen mag) krafft dieses Unsers Land-Rechtens/ aufgehaben werden. Es wäre dann der jenige Theill/ so den Vortheil hat/ erbietig/ dem Vernachtheilten den Mangel deß rechten Werths zu erstatten/ auf welchen Fall es bey fürgangenem *Contract* verbleiben solle.

Und soll das für den rechten Werth zu achten seyn/ darumb ein Ding zur Zeit deß *Contracts*/ dem gemeinen Werth nach/ wol erkaufft/ verändert/ und bekommen werden mögen: Ohnangesehen es zuvor oder hernacher in höherm oder ringerm Werth gewesen wäre. Als wann zur Zeit deß *Contracts* ein Gut dem gemeinen Werth nach sechtzig Gulden werth gewesen/ und der Verkäuffer weniger als viertzig Gulden darfür empfangen: Oder der Käuffer achtzig oder mehr Gulden darfür bezahlt hätte.

So viel die Vernachtheilung in gütlichen Verträgen anlangt/ darvon wird hernach im 22. Titul/ *fol.* 310. Verordnung geschehen.

De

De Evictione.

Von Fertigung/ Gewähren/ oder Schadloßhaltung.

Tit. XV.

WAnn ein verkaufft Gut dem Käuffer hernacher mit Recht abgewonnen/ soll der Verkäuffer dem Käuffer Fertigung zu thun/ und ihne schadloß zu halten schuldig seyn: Ob schon solches Anfangs im Kauff nicht angedingt/ noch einige Fertigung versprochen worden.

So aber der Verkäuffer Anfangs angedingt/ daß er zu keiner Wehrschafft verbunden seyn wolle/ ist er nach erfolgter *Eviction* allein den Kauffschilling wieder zu erstatten/ sonsten aber dem Käuffer einiges *Interesse* zu entrichten/ oder einigen Abtrag zu thun nicht schuldig. Es hätte dann der Verkäuffer ein Frembd/ oder einem andern verhafftes Gut wissentlich verkaufft/ und den Käuffer hierdurch angeführt und betrogen: In welchem Fall der Verkäuffer nichts destoweniger den Käuffer/ da ihme das Erkauffte Gut mit Recht aberhalten wird/ schadloß zu halten verbunden/ und darzu mit gebührender Straff angesehen werden solle.

Und soll hierinnen der Käuffer so bald er deß erkaufften Guts halben mit Recht angefochten wird/ dem Verkäuffer die Anforderung und Krieg Rechtens/ durch deß Gerichts offenen Brieff (der ihme auf sein Bitt und Begehren zu ertheilen) verkünden: Mit Begehren/ Gericht-

richtlich zu erscheinen / ihne Käuffern zu verthädigen und bey dem Kauff zu erhalten. Dann so der Käuffer diese Verkündung unterliesse / soll der Verkäuffer ferner nicht schuldig seyn den Käuffer diß Orts schadloß zuhalten.

Es soll auch solche Verkündigung (wie nächst vermeldet) beschehen/ so bald dem Käuffer sein erkaufft Gut mit Recht angesprochen würde. Damit der Verkäuffer zu Handhabung deß Kauffs gnugsam gefaßt erscheinen/ und dem Käuffer / wie recht ist/ Beystand leisten möge. Wo es aber ausser fürfallenden verhinderlichen Ursachen gleich im ersten *Termin* je nicht seyn köndte / alsdann mag solches auch nach beschehener Kriegs-Bevestigung geschehen: Da allein dem Verkäuffer durch den Verzug nicht *præjudicirt* / und an seiner *Defension* kein Verhinderung zugefügt wird.

Inmassen auch dem Käuffer / ob er gleich in Erster *Instanz* dem Verkäuffer zum Rechten nicht verkünd/ hernacher / wann er von deren wider ihne ergangner Urtheil *appellirt* (so ferr dem Verkäuffer / durch solchen Verzug an seinem Rechten nichts entzogen) ihme den Verkäuffer solche *Denunciation* oder Verkündung in anderer *Instanz* zu thun ohn benommen.

Nach solcher Verkündung/ soll der Verkäuffer schuldig seyn / den Käuffer am Gericht zu vertretten zu beschirmen / und alle Gerichtskosten zu erstatten. Wo er aber nicht erschiene / noch die Sach verthädigte / mag der Käuf-

Käuffer die Sach außführen/ und (er gewinne/ oder verliehre) allen Kosten und Schaden von dem Verkäuffer wieder erfordern.

In was Fällen aber die *Eviction* und Wehrschaffts-Leistung nicht statt habe/ mag von Rechts-Gelehrten erkundigt werden.

De Jure Retractus.

Von Losungen.

Tit. XVI.

NAchdem in Unserm Hertzogthum fürnehmlich dreyerley Losungen gebräuchig benandtlich/ die Zinßlosungen/ der veränderten Theilbaren Hof-Lehen/ Huoben/ und anderer dergleichen Zinß-Güter: Item/ die angedingte Losungen/ da in Vertheilung der Erbschafften gemeinlich von den Erben/ oder sonst im Verkauffen/ Tauschen oder andern *Contracten*/ die Losungs-Gerechtigkeit anbedingt: So dann die Marcklosungen/ wann Unsere Unterthanen einander in ihre Marckungen greiffen/ und einer ein ligend Gut erkaufft/ so nicht in derjenigen Stadt- oder Dorff-Marckungen gelegen/ darinnen er Bürgerlich seßhafft) soll es bey solchen dreyen Losungs-

sungs-Gerechtigkeiten verbleiben / und ausserhalb deren und nachgesetzten keine weiters gestattet werden.

Insonderheit aber sollen die bißhero gewehrte Mißbrauch in Außlosungen der verkaufften fahrenden Haab und Güter: Als Tung / Stroh / Futter / Holtz / Frucht / Wein / Vieh / wie auch die Außlosung der verkaufften Schulden (ausserhalb dieses einigen Falls / wann der Schuldner selber die auf ihme vom Schuld-Herrn verkauffte Schuld lösen wolte / welches ihm nicht zu verwehren) allerdings abgeschafft / und diß Orts die Handthierungen mit Kauffen und Verkauffen frey gelassen werden.

Was aber die Losung der Häut und Fäll / wie auch im Wollenkauff belangt / lassen Wir es bey Unserer Lands-Ordnung / *fol.* 127. und 134. bewenden.

Betreffend die hinterfällige Fahrnuß / welche in Erbtheilungen / (die nach Zertrennung der Ehen / zwischen dem überlebenden Ehegemächt / und deß Abgeleibten hinterlaßnen Kindern / oder andern Erben beschehen) verkaufft werden / davon wird im vierdten Theil dieses Unsers Land-Rechtens *fol.* 445. Verordnung geschehen.

Da auch auf erblichen hinterfälligen Gütern die Nutzung verkaufft / soll zu deß Verstorbnen Erben und Eigenthumbs-Herrn desselben Guts freye Willkur stehen / den verkaufften Nutzen an sich zu lösen.

Demnach auch in Unserer Lands-Ordnung / *fol.* 35. *statuirt* / daß in Erbtheilungen die Zertrennung der Häuser und anderer Güter / so mit Schaden zertrennt würden / nicht zuzulassen: Und doch je bißweilen solche Noth halber vertheilt werden müssen: Ist Unser Will und

und Meinung/ daß (wo solches nothwendiges Vertheilen geschehen/ und folgends ein Theil solcher Häuser und Güter (die nicht füglich abzusöndern) wieder verkaufft werden/ alsdann die Innhabere der übrigen Theil (damit selbige wiederumb zusammen gebracht werden mögen) die Losung haben sollen.

Von Zinßlosungen.

OB Wir gleichwol hieoben / im 9. Titul / *fol. 268.* gesetzt und verordnet / daß die Hof- und Erb-Lehen oder Huob-Güter / so Uns oder andern theilbar: Oder auch sonsten ewige / Grund- Boden- und Urbar-Zinß geben / ohne Erlaubnus nicht zertrennt oder verändert werden sollen: Wann sich jedoch in Erbtheilungen oder auch durch *Contract* vielmahls begibt / daß solche Güter erheblicher Ursachen wegen zu vertheilen / oder sonst (welches zwar ohne sondere bewegende Ursachen nicht geschehen soll) zu *alieniren* vergünnt wird: So wöllen Wir / daß in dergleichen Fällen solcher Stuck Innhabere jederzeit (es wäre gleich deßhalben etwas anbedingt oder nicht) die Vorlosung zusammen haben / und solche Zinßlosungen allen andern Losungen (die Güter / so viel müglich / in ein Hand wiederumb zusammen zu bringen) vorgezogen werden sollen.

Und wann etliche an solchen zertrennten Hof-Lehen- Huob- oder Zinß-Gütern Theil hätten / und in einem Flecken oder Marckung / da der verkauffte Theil gelegen / Bürgerlich wohneten / soll der jenige so den grösten Theil daran besitzt / die Vorlosung zu dem darzu gehörigen und verkaufften Theil oder Stuck haben. Sonsten aber da der / welcher den geringern Theil erstberührts Hof-

Hof- Huob- oder Theilbarn Guts / darein der verändert Theil oder Stuck auch gehörig und Zinßbar / in Handen hat / in denen Zwängen und Bännen / darinn das verändert Gut ligt / Burgerlich gesessen: Solle demselben vor dem andern / so gleichwol den mehrern Theil besitzt / aber ausserhalb der Marckung verburgert ist / der Vorzug mit der Losung gestattet werden. Wie dann in solchem Fall / da die Zinß- und Marck-Losungen zusammen kommen / die zweyfache *Jura* und Gerechtigkeiten den Einfachen billich zu *præferi*ren und vorzuziehen.

Wir verordnen auch hiemit / wann viel Güter in einem gesampten Kauff hingegeben werden / darunter allein etliche mit andern Gütern Zinßbar / oder auf andern Marckungen gelegen oder etliche begriffen / darzu jemand ein angedingte / verschriebene / oder sonsten beweißliche Losung hätte / daß den jenigen / so zu dergleichen Gütern insonderheit die Losung haben / nicht zu verwehren / allein solche Güter und Stuck / darzu sie die Losung haben / von solchem gesamptem Kauff heraus zu ziehen / und sich in selbigen Stucken ihrer Losungs-Gerechtigkeit zu gebrauchen: Und auf den Fall solche Stuck oder Güter insonderheit nicht angeschlagen / und derentwegen zwischen dem Käuffer und *Retrahenten* / so selbige außzulösen befügt / deß rechten Werths halber Stritt fürfielen / sie sich auch hierüber nicht vergleichen köndten / sollen alsdann solche Güter entweder durch Unsere Amptleut und Gericht / oder durch sondere von denselben hierzu verordnete unpartheyische und beeydigte Schätzer gewürdigt werden.

Ferner setzen und ordnen Wir / wann ausser einem ligenden eigenthumbl. Gut / ein Landacht / Land-Garben / jährliche Frucht oder Wein-Gülten: Item Urbar- oder Boden-

Zinß verkaufft werden/ daß die jenige/ so diese Gült oder Zinß reichen/ gleichfalls Macht haben sollen dieselbige zu lösen: Innmassen auch/ wann die Innhaber und Besitzer dergleichen Güter ihre nießliche Gerechtigkeit rechtmässiger Weise verkauffen/ die Eigenthums-Zinß- oder Gült-Herren solche an sich zu lösen befügt seynd.

Wann aber Güter mit Vorbehalt eines mehrern Aufschlags: oder mit anbedingter Wiederlosung: Item *cum Pacto Legis Commissoriæ*; oder sonsten mit einer gewissen zulößlichen Bedingung verkaufft werden: Sollen dieselben (da jemand in selbigen sich seiner darzu habenden Losungs-Gerechtigkeit gebrauchen wolt) mit solcher angehenckten Bedingung und Beschwerden/ wie der Kauff vom Käuffer angenommen/ gelößt/ und in solchen und andern Losungs-Fällen allwegen dahin gesehen werden/ mit was *Convention* und Bedingung die *Contract* fürgegangen und beschehen seyen.

Von anbedingten Losungen.

Weil die anbedingte Losungen/ auf der *Contrahenten* besondern Beredungen wie sie sich deren miteinander vergleichen/ hauptsächlichen beruhen/ so mag derenthalben kein gewisse Ordnung gesetzt werden. Allein sollen sich Unsere Unterthanen befleissen/ wo in Erbtheilungen/ oder sonsten bey den getroffnen Käuffen und *Contracten*/ der Losung halben etwas anbedingt/ abgeredt/ und beschlossen wird/ daß solches mit klaren verständlichen Worten/ und den Rechten nicht zuwider beschehe/ auch also beschriben und fürkommen werde/ damit die Beschaffenheit auf fürfallende Stritt zu Recht gnugsam zu beweisen.

Un

Und wo bey solchen bedingten Losungen / der Zeit / Gelds / Nutzung und anders halben / insonderheit nichts / sondern allein die Losung schlechtlich anbedingt worden / soll es damit gehalten werden / wie hieunden insgemein in §. Von Zeit der Losungen / rc. *Fol.* 293. gesetzt ist.

Hierbey ist auch sonderlich in Achtung zu nehmen / das alles / was ein *Contrahent* ihme selbsten zu gutem *paciscirt* und bedingt / solches auch dem *Retrahenten* und Lösern zu gutem kommen / und er in solchen *Pacten* und Bedingungen dem Käuffer gleich gehalten werden solle.

Und wo bey den Erbtheilungen die Losung unter den Mit-Erben anbedingt / obwol ihrer *Descendenten* und Leibs-Erben halben nichts abgeredt / sollen dannoch dieselben solcher anbedingten Losung auch fähig seyn: Und im Fall etliche der *Paciscenten* oder deren Leibs-Erben lösen wolten / sollen sie deß Vorzugs halber / *per sortem*; und durch das Loß entschieden werden.

Woferr aber ein Gut einmahl ausser der Erbschafft / ohne weitere neue Bedingung / verkaufft / oder verändert / und von keinem Mit-Erben oder Gefreundten / so in der bedingten Losung begriffen / gelößt worden / alsdann ist solches Gut keiner Losung mehr unterworffen / sondern mag fürter / als ein ander Frey-Gut verkaufft oder verändert werden.

Von Marcklosungen.

WIR setzen und ordnen / wann ein Burger oder Einwohner einer Stadt oder Dorffs / gegen einem ausserhalb selbiger Marckung Gesesznen / ein ligend Gut / so in derselben Stadt oder Dorffs-Bännen und Bezirck gelegen / verkaufft / oder sonsten verändert:

Zinß verkaufft werden/ daß die jenige/ so diese Gült oder Zinß reichen / gleichfalls Macht haben sollen dieselbige zu lösen: Ynmassen auch / wann die Innhaber und Besitzer dergleichen Güter ihre nießliche Gerechtigkeit rechtmässiger Weise verkauffen / die Eigenthums-Zinß- oder Gült-Herren solche an sich zu lösen befügt seynd.

Wann aber Güter mit Vorbehalt eines mehrern Aufschlags: oder mit anbedingter Wiederlosung: Item *cum Pacto Legis Commissoriæ*; oder sonsten mit einer gewissen zulößlichen Bedingung verkaufft werden: Sollen dieselben (da jemand in selbigen sich seiner darzu habenden Losungs-Gerechtigkeit gebrauchen wolt) mit solcher angehenckten Bedingung und Beschwerden/ wie der Kauff vom Käuffer angenommen/ gelößt / und in solchen und andern Losungs-Fällen allwegen dahin gesehen werden / mit was *Convention* und Bedingung die *Contract* fürgegangen und beschehen seyen.

Von anbedingten Losungen.

Weil die anbedingte Losungen / auf der *Contrahenten* besondern Beredungen wie sie sich deren miteinander vergleichen / hauptsächlichen beruhen/ so mag derenthalben kein gewisse Ordnung gesetzt werden. Allein sollen sich Unsere Unterthanen befleissen / wo in Erbtheilungen/ oder sonsten bey den getroffnen Käuffen und *Contracten*/ der Losung halben etwas anbedingt / abgeredt/ und beschlossen wird/ daß solches mit klaren verständlichen Worten / und den Rechten nicht zuwider beschehe / auch also beschriben und fürkommen werde / damit die Beschaffenheit auf fürfallende Stritt zu Recht gnugsamb zu beweisen.

Un-

Und wo bey solchen bedingten Losungen / der Zeit / Gelds / Nutzung und anders halben / insonderheit nichts / sondern allein die Losung schlechtlich anbedingt worden / soll es damit gehalten werden / wie hieunden insgemein in §. Von Zeit der Losungen / 2c. *Fol.* 293. gesetzt ist.

Hierbey ist auch sonderlich in Achtung zu nehmen / daß alles / was ein *Contrahent* ihme selbsten zu gutem *paciscirt* und bedingt / solches auch dem *Retrahenten* und Lösern zu gutem kommen / und er in solchen *Pacten* und Bedingungen dem Käuffer gleich gehalten werden solle.

Und wo bey den Erbtheilungen die Losung unter den Mit-Erben anbedingt / obwol ihrer *Descendenten* und Leibs-Erben halben nichts abgeredt / sollen dannoch dieselben solcher anbedingten Losung auch fähig seyn: Und im Fall etliche der *Paciscenten* oder deren Leibs-Erben lösen wolten / sollen sie deß Vorzugs halber / *per sortem*; und durch das Loß entschieden werden.

Woferr aber ein Gut einmahl ausser der Erbschafft / ohne weitere neue Bedingung / verkaufft / oder verändert / und von keinem Mit-Erben oder Gefreundten / so in der bedingten Losung begriffen / gelößt worden / alsdann ist solches Gut keiner Losung mehr unterworffen / sondern mag fürter / als ein ander Frey-Gut verkaufft oder verändert werden.

Von Marcklosungen.

WIR setzen und ordnen / wann ein Burger oder Einwohner einer Stadt oder Dorffs / gegen einem ausserhalb selbiger Marckung Gesesznen / ein ligend Gut / so in derselben Stadt oder Dorffs-Bännen und Bezirck gelegen / verkaufft / oder sonsten verändert:

Oder auch ein ligend Gut einem Außgesessnen an der Bezahlung heimb geschlagen wird / daß alsdann ein jeder so in derselben Stadt oder Dorff Burgerlich seßhafft (darunter Wir auch die Kirchen- und Schul-Diener jeder Orten/ und derselben / so sie nicht mehr im Leben / hinterlassene Wittibin/ andere Beambte und Diener aber/ wie auch die Freysässen nicht verstanden haben wöllen) wo nicht andere ein bedingte oder ältere Losung hätten / ein Jahr und Tag die Losung darzu haben soll.

Damit auch hierinn kein Gefahr oder Betrug gebraucht / soll der *Contract*, so bald derselbig für Gericht gebracht und eingeschrieben / gleich / oder aufs längst innerhalb vierzehen Tagen nach beschloßnem *Contract* , an gewohnlichem Ort und Platz offentlich außgeruffen/ oder angeschlagen werden.

Und nachdem viel Weiler/Höfe/Mühlinen und Einödinen / ausserhalb deren Flecken (darein sie Gericht- und Vogtbar seyen) Zwäng und Bännen / ligende Wohnungen und Feld-Güter / und also für sich selbsten ihre eigene vereinte und versteinte Marckungen / darneben aber auch etwa andere Außgesessene/ darinnen ligende Güter haben: So wöllen Wir / daß in begebenden Veränderungs-Fällen solcher Wohnung und Güter / die Innwohner derselben Weiler/ Höf und Oerter / der Marcklosung allerdings/ wie oben gesetzt / sich gebrauchen mögen: Auch die Käuff oder *Contræct*, in dem Flecken / darein solche gehörig oder Vogtbar / für Gericht gebracht: außgeruffen oder angeschlagen werden sollen. Wo aber in solchen Weilern / Höfen und Einödinen / niemand lösen wolt / alsdann mögen auch die Innwohner deren Oerter und Flecken / darein solche Einödinen / Gerichtbar seynd / sich der Losung gebrauchen.

Und

Und so in Marck-Losungen mehr dann einer zu lösen begehren wurde / solle der jenig den Vorzug haben / welcher sich der Losung am ersten angemasset / und zugleich den Kauffschilling würcklich *offerirt* hat. Wo aber zween oder mehr sich zumahl angeben / und den Kauff-Schilling dem Käuffer gebührlich anbieten würden / sollen sie miteinander *sortiren* und losen / welcher unter ihnen den Vorgang habe.

Wann aber ein solch Gut nicht gelößt / sondern dem Käuffer / so ausserhalb selbiger Marckung seßhafft / verbleibt / soll er in dem Ort und Marckung / da das Gut gelegen / so lang er solches in Handen behält / die Steuer / Frohn / und andere Beschwerden darvon entrichten / wie daselbst sonst gebräuchig und herkommen ist: Und da es ein Behausung / ihme die Wohnung darinnen / biß er nach Ordnung diß Unsers Land-Rechtens außgelößt wird / gestattet werden.

Von Zeit der Losungen / wann sie anfahen / und ihr Endschafft nehmen: Auch wie es vor Außgang der Zeit / mit dem Nutzen und Bau-Kosten zu halten.

WJR wöllen / und ordnen / daß in Zinß-Anbedingten und Marcklosungen (im Fall nichts insonderheit abgeredt) der jenig / so lösen will / ein Jahr und ein Tag hierzu haben / und doch einem jeden *Retrahenten* oder Löser umb der Nutzung willen frey stehen soll / die Losung innerhalb Monatsfrist fürzunehmen.

Und soll solche Zeit deß Jahrs und Tags / wie auch deß

deß Monaths/ ihren Anfang haben: In Zinß- und bedingten Losungen/ von Zeit da der *Contract* dem jenigen so die Losungs-Gerechtigkeit hat/ von dem Verkäuffer unter Augen oder zu Hauß verkünd worden. In Marcklosungen aber/ von *Dato* an deß angeschlagenen Brieffs / oder so bald das Außruffen offentlich geschehen.

Auch soll der Verkäuffer/ oder der / so solche Güter/ darzu andere Losungs-Gerechtigkeit haben / sonsten *alienirt* / bey Straff einer kleinen Frevel (Uns durch Unsere Amptleut unnachläßlich einzuziehen) solche Verkündung und Außruffung nicht unterlassen. Dann im Fall es nicht beschehe/ soll die zur Losung bestimmte Zeit erst lauffen und angehen von der Zeit an/ da der jenig / so der Losung befügt/ den fürgegangenen *Contract* und Kauff-Schilling glaublich in Erfahrung gebracht hat.

Welcher nun also / von Zeit ihme verkündter / oder in Erfahrung gebrachter Losung / innerhalb vier Wochen/ die Losung wie recht ist thun würde / demselben sollen die Nutzung desselben Guts/ was darauf stehet (doch gegen Abtrag deß nothwendigen und nutzlichen Bau-Kostens/ so der Käuffer über den Kauff-Schilling darauf verwendt) bleiben. Wo aber die Losung nicht in Monaths-frist / und doch vor Außgang deß Jahrs und Tags beschehen / alsdann solle der erste Käuffer die Nutzung deß ersten Jahrs / die künfftige Nutzung aber / der Löser haben und empfahen. So dann jemand solch Jahr und Tag/ oder ein andere / in bedingten Losungen abgeredte Zeit wissentlich verfliessen laßt / soll ihme alsdann kein Losung mehr gestattet werden.

Von

Von Oblation, Anerbietung / wie auch Hinterlegung deß Kauff-Schillings.

WIR setzen und ordnen / daß der jenig / so lösen will / in obgesetzter Zeit / Jahrs und Tags / dem Käuffer den Kauff-Schilling / wie solcher baar oder Zihls-Weise / *pure aut conditionaliter*, verglichen / sampt dem Wein- oder Leut-Kauff / und was sonsten gebührlich aufgangen / würcklich zu bezahlen anbieten / und da er der Losung statt thun / und das Geld annehmen will / ihme gleich auch darzehlen solle.

Wo aber der Käuffer der Losung nicht statt geben noch die anerbottene Bezahlung annehmen wolte / soll der Löser das Geld / sampt dem Wein-Kauff / so er zu hinterlegen begehrt / Unsern Amptleuten / Burgermeister und Gericht / oder sonsten zweyen erbarn Männer darzehlen / und wann es also dargezehlt / gleich *obsigniren* / und verpitschirt hinterlegen / auch dasselb biß zu Außtrag deß Handels ligen lassen / bey Verlust der Losungs-Gerechtigkeit.

Und da der Löser den Kauff-Schilling deß jenigen Guts so er lösen will / nicht wissen kan / soll er so viel an Geld hinterlegen / was solch Gut gemeiner Achtung nach ungefährlich werth seyn mag / mit der Erklärung / da es ein mehrers werth / dasselbig sampt dem Wein-Kauff auch zu erstatten.

Der Löser ist auch über diß alles schuldig / innerhalb eines Jahrs und Tags / von Zeit beschehener Hinterlegung / den Käuffer zu Abtrettung und Einraumung / deß mit der Losung beschwerten Guts / rechtlich zu ersuchen und zu beklagen: Sonsten da solches nicht geschehen / soll kein Losung mehr gestattet werden.

Und so bald der Käuffer vom Löser das Geld angenommen/alsdann kan kein Theil mehr zuruck gehen/sondern muß der Käuffer der Losung statt geben/ auch der Außlöser das erkaufft Gut behalten.

Als sich auch mehrmahlen begibt/daß der Verkäuffer dem jenigen/ der die Losung zu seinem Gut hat/ den Vorkauff anerbieten thut/ derselbig aber sich darauf erklärt/daß er (der Verkäuffer) sein Gut wohin er wölle/ verkauffen möge: In diesem Fall hat er nichts destoweniger noch die Losung/ welche ihme auch nicht zu entziehen / da er schon deren mit einem andern gepflogenen Kauffshandlung beywohnet/ und den Wein-Kauff trincken helffen: Wann er allein sich darbey nicht vernehmen lassen/ daß er sich seiner Losungs-Gerechtigkeit begeben haben wölle.

Ob jemand einem andern zu gutem lösen oder sein Losungs-Gerechtigkeit cediren und übergeben möge.

WAnn jemand ein Gut an sich zu lösen befügt und gemeint ist/ der soll solches ihme selbsten/ und nicht einem anderm zu gutem (den ersten Käuffer dardurch zu verhindern) lösen. Wo auch hierinnen einige Gefahr zu vermuthen/ ist der Löser bey seinem Eyd zu betheuren schuldig/ daß er ihme/ und nicht andern / so kein Losungs-Gericht haben / zu lösen Vorhabens: Gegen welchem nachgehends/ auf befundene hierinn fürgangne Gefahr und Betrug / mit ernstlicher Straff Einsehens beschehen soll.

De

De Locatione & Conductione.

Von Verleihung und Bestand der Güter/ oder anderer Ding.

Tit. XVII.

WElche in Unserm Hertzogthumb Häuser/ oder andere Güter umb jährliche *Pension* oder Zinß bestehen/ die seynd schuldig alles was durch ihren Unfleiß verwahrloßt/ oder abgangen/ zu erstatten. Doch ist es gnug/ wann sie guten und solchen Fleiß fürgewendet/ den ein jeder fleissiger Haußhalter in seinen eignen Sachen anzuwenden pflegt.

Von Zeit deß Bestands/ und wann selbiger sein Endschafft habe.

WAnn einer über die abgeredte Zeit deß Bestands/ bey dem bestandnen Gut/ ohn weitere Beredung/ oder außtruckenliche Vergleichung verbleibt/ soll es darfür gehalten werden/ als ob wieder ein Bestand von neuem umb den alten hievor verglichnen Zinß/ auf ein Jahr lang geschehen wäre. Daß also (darnach eines jeden Jahrs Verfliessung nichts anders oder Widrigs außtruckenlich gehandelt) allwegen der Bestand wiederumb auf ein Jahr stillschweigend erneuert und erstreckt wird.

So begibt sich ferner zu Zeiten (so viel die Verleihung der Behausung belangt) daß der Verleiher oder seine Erben / den Beständer oder seine Erben / vor Außgang deß Bestands außtreiben mögen. Als erstlich / wann der Beständer oder seine Erben entweder gar kein Zinß / oder aber selbigen nicht gantz entrichtet hätten / noch zu entrichten erbietig wären. Zum andern / wann der Beständer / oder seine Erben / in der Bestands-Behausung schädlich / oder üppiglich und ärgerlich Hauß hielten. Zum Dritten / wann der Hauß-Herr beweißt / daß er seiner verliehenen Behausung / zu seiner eignen / seiner Kinder / oder Eltern unversehener Nothdurfft / ohn sein Verursachen bedürfftig. Zum Vierdten / wann er sein verliehen Hauß aus erheblichen Ursachen / die zur Zeit deß Bestands nicht zuversichtig gewesen / bessern müßte. Doch im Fall angedingt worden / daß der Beständer gar nicht außgetrieben werden solle / kan der Verleiher in jetztgesetzten zweyen letzten Fällen / ihne den Beständer / wider seinen Willen / zum Außziehen nicht nöthigen. Und ist diß Orts auch zu wissen / daß der Beständer im ersten und beeden letzten Fällen / weiter zu zinsen nicht schuldig / dann nach Anzahl der Zeit gebrauchter Wohnung. Aber im andern Fall / ist er den gantzen Zinß zu erstatten verbunden.

Hingegen / und obwohl keiner von seinem Bestand vor Außgang verglichnen Zihls leichtlich abweichen kan / so wird doch auch alsdann dem Beständer / vor dem Zihl vom Bestand abzutretten zugelassen / wann er besorgen müß / das Bestand-Hauß falle ein: Oder so er sonsten umb fürfallender Forcht / und antrauender Gefahr willen / als bey einreissendem Sterbend / Kriegs-Läuffen / gefährlichem Wesen / davon Anfangs dem Beständer nichts bewußt gewesen / den Bestand verlassen

müßt:

müßt: In solchen und dergleichen Fällen (welche zu deß Richters Erkandtnuß stehen sollen) mag einer vor dem Zihl aus der Bestand-Behausung wohl ziehen. Und ist den Zinß länger und weiter nicht/ als der Zeit nach/ gebrauchter Behausung/ zu reichen schuldig.

So dann der jenig abstirbt / welcher sein Hauß oder Gut umb jährlichen Zinß auf etliche Jahr verliehen/ ist sein Erb schuldig/ den Bestand so lang/ biß solche Zeit verflossen / zu halten. Wann aber der Verleiher solch Gut verkaufft oder sonsten *alienirt* und verändert / seynd die jenige/ welchen solch Gut verkaufft/ oder sonsten zugeeignet worden / nicht schuldig / den Bestand zu vollnziehen: Es hätte dann der Verleiher/ den jenigen/ welchen er das Bestand-Gut verkaufft/ oder in andere Wege zugeeignet/ dem Beständer solchen Bestand zu halten angedingt: Welches er auch ihme zu gutem nicht unterlassen soll. Dann wo er das nicht thäte / und der Beständer wurde vom Käuffer oder andern dergleichen *Successoren* außgetrieben oder verhindert / ist er schuldig dem Beständer oder seinen Erben / den daher verursachten Schaden und *Interesse* zu erstatten.

Gleichermassen/ wann der Beständer in Zeit deß Bestands abstirbt/ seyen seine Erben dem Verleiher oder seinen Erben den *Contract* die gantze Zeit zu halten schuldig. Aber auf vorgesetzten Fall / da der Verleiher oder seine Erben/ das verliehen Hauß oder Gut verkaufft / vertauscht / vergabt / oder sonst hingegeben hätten / muß der Beständer/ oder seine Erben / den Bestand auf nächst obgesetzte Maß verlassen.

Und sollen diese Satzungen von Bestand gehalten werden/ es seye ein Gut auf eine kurtze oder lange Zeit verliehen worden.

Von Ehehalten / Dienstleuten / gedingten Arbeitern und Werckmeistern.

WAnn gedingte Knecht oder Mägde / oder Taglöhner / ohne Ursach aus dem Dienst oder Arbeit giengen/ sollen Unsere Amptleut / (so sie solches glaublich befunden/) dieselbige auf Anruffen deß Hauß- oder Bau-Herrn handhaben und verglübten / ihme außzudienen / oder den verursachten Schaden nach Billichkeit abzulegen. So aber einer gemeldte Knecht / Mägd oder Taglöhner nicht verbieten lassen / noch wieder in Dienst oder Arbeit annehmen wolt / ist er nicht schuldig ihnen einigen Lohn zu geben. Und sollen darneben dieselbige ungetreue Diener und Arbeiter durch Unsere Amptleut gebührlich gestrafft werden.

Hingegen aber sollen auch die Ehehalten / ohne rechtmässige und billiche Ursachen / vor der Zeit nicht aus dem Dienst getrieben / oder auf den widrigen Fall ihnen der gantze Lohn erlegt werden.

Wann auch einem Werckmeister in einer bestimmten Zeit ein Werck außzumachen verdingt / er aber selbiges nicht thut / oder aus seiner Fahrlässigkeit und Saumbnuß so viel Zeit verschienen / daß er seinem Versprechen nicht mehr nachkommen köndte / solle er dem Gegentheil allen Schaden / Nachtheil und *Interesse* abzutragen schul-

schuldig seyn. Und ob er sich gleichwohl erbieten thät / das Werck nochmahlen zu vollnführen / so soll doch zu deß Gegentheils Wohlgefallen stehen / solches Anerbieten anzunehmen oder nicht.

Also auch im widrigen Fall / da der Werckmeister durch den Besteller oder Bau-Herrn an Verrichtung deß Bauß gehindert und daher in Schaden gebracht / ist der Bau-Herr gleichfalls auch ihme einen billichen Abtrag zu thun schuldig.

Da aber solche Verhinderungen von einem andern geschehen / oder von einem Unfall herrührten / seyen der Bau-Herr und Werckmeister für entschuldig zu halten.

Begebe sich auch / daß zweyen / dreyen / oder mehren / ein Werck samentlich / oder einem jeden insonderheit außzumachen verdingt / mag ein jeder für sich selbst mit Rechte gezwungen werden / das verdingt Werck zuzurichten. Und kan sich dieser Wercksleut keiner auf den andern ziehen oder entschuldigen. Doch so ist dem / der das Werck außmachen muß / sein Ansprach gegen seinen Mit-Gesellen vorbehalten. Wann aber ihren vielen das Werck Stucksweise zu machen / oder auch sonsten schlechtlich ohn ein zusammen Verbündung wäre verdingt worden / mag keiner für den andern / noch weiter / dann von wegen seines Stucks / fürgenommen und angehalten werden.

Daferr aber in obgesetzten Fällen ein Werckmeister seinem Bau-Herrn den Schaden und *Interesse* zu bezahlen bereit / auch würcklich bezahlte / ist der Bau-Herr solchen anzunehmen schuldig. Und mag demnach den Werckmeister zu Außmachung deß Wercks nicht mehr

 zwin-

zwingen. Es wäre dann/ daß auß sondern Fällen die Nothdurfft ein anders erforderte/ welches zu Unserer Gericht-Erkandtnus steht.

De Donationibus inter Vivos.

Von Gaben und Schenckungen/ so unter Lebenden geschehen.

Tit. XVIII.

WElcher ein Gaab von freyen Handen dem andern übergibt/ oder etwas mit bedächtlichen Worten verspricht und verheißt/ der ist schuldig darbey zu bleiben/ und dasselb stät und vest zu halten.

Und mögen solche Gaaben und Schenckungen auch gegen einem Abwesenden geschehen; In welchem Fall es gnug ist/ daß ihme solches durch Brieff oder Bottschafft zu wissen gemacht/ und von ihme angenommen werde.

Wel-

Welche Gaaben vor Gericht geschehen sollen.

WAnn einer dem andern/ an Geld oder Fahrender Haab/ über zweyhundert Gulden werth (Unsers Hertzogthumbs Würtemberg gemeiner Lands-Wehrung) ausser lauter Freygebigkeit zugestellt/ oder versprochen/ hat diese Schenckung/so viel die über bemeldte zweyhundert Gulden sich erstreckende Summen anlangt/ nicht Krafft: Solche werden dann vor Gericht fürgebracht/ und in das Gerichts-Buch eingeschrieben.

Wann aber die Gaab an Eigenden Gütern/ oder andern dergleichen/ so unterm Nahmen Eigender Güter begriffen/ beschicht/ soll dieselbige (ohn einigen Unterschied deß Werths) für Gericht gebracht/ und eingeschrieben werden/ und sonst nicht Krafft haben: Zugleich wie von *Contræcten* und andern Beredungen hieoben im 13. Titul gesetzt ist.

Doch sollen hiemit die jenige sonderbare Fäll/ darinn/ vermög der geschribnen Kayserlichen Rechten/ die Schenckungen ohne den Richter beschehen mögen/ nicht aufgehaben seyn. Als wann einer dem andern etwas schenckt/ damit er sein eingefallen oder verbrunnen Hauß wieder aufrichten und bauen möge: Item/ da einer dem andern umb empfangner Gutthat willen etwas schenckt/ so solchen Gutthaten gemäß/ 2c. Doch sollen allwegen diese Gutthaten bey der Schenckung außtruckenlich vermeldt/ oder hernach durch den/ dem geschenckt wird/ da es die Nothdurfft erfordert/ bewiesen werden.

Da

Da jemand alle seine Haab und Güter / Eigends und Fahrends/ Gegenwärtigs und Künfftigs so er noch überkommen möchte / verschenckt / ein solche Schenkung ist nicht kräfftig. So aber einer ihme etwas vorbehalten / darinn er *testiren* möchte / ist die *Donation* seines gantzen übrigen Vermögens für beständig zu halten.

Von Donation der Eltern / gegen ihren Kindern.

Es mögen auch die Eltern ihren Kindern / sie seyen noch in Vätterlichem Gewalt oder nicht / und zwar einem für dem andern / auß rechtmässigen Ursachen/ wenig oder viel schencken. Doch so lang die Kinder noch in Vätterlichem Gewalt bleiben/ hat der Vatter Macht solche Vergabung zu widerruffen/wann er will. Da aber die Kinder auß Vätterlichem Gewalt kommen (welches auch dannzumahl beschicht / wann die Kinder ihre Mannbare Jahr erreicht/ und von dem Vatter/mit Anstellung eigner Haußhaltung/ sich absondern/ oder auch vom Vatter nicht mehr unterhalten werden) ist der Vatter solche Vergabung ohn Ursach zu widerruffen nicht befügt.

Da aber in obgesetztem Fall die Eltern bey ihren Lebzeiten die Vergabung / so sie einem Kind / das noch unter ihrem Gewalt gethan / nicht widerrufften/ soll dieselb für kräfftig gehalten : Dasselb Kind auch zugleich wie das / so zur Zeit der Vergabung nicht in Vätterlichem Gewalt gewesen / das vergabt Gut in der Erbtheilung einzuwerffen nicht schuldig seyn.

Jedoch

Jedoch wann die Eltern einem Kind vor dem andern über zweyhundert Gulden/ an Geld oder Fahrender Haab/ oder ein unbeweglich Eigend Gut/ in was *Æstimation* und Werth das Eigend Gut gleich wäre/ vergaben wolten/ soll solches mit Erzehlung redlicher Ursachen vor Gericht gebracht/ und eingeschrieben werden: Oder sonsten in dem/ was über zweyhundert Gulden wehrt/ an Geld oder Fahrender Haab/ und dann/ ohn Unterschied/ was an Eigenden Gütern/ verschenckt/ nicht Krafft haben.

Wie/ und auß was Ursachen Schenckungen widerrufft/ oder sonst ohnkräfftig werden mögen.

WAnn die begabt Person den Vergaber mit hoher Schmach an seinen Ehren angetastet.

Oder ohnbillicher Weise an seinem Leib verletzt.

Oder ihme an seinen Haab und Gütern mercklichen Schaden hinderlistiglich zufügte.

Oder denselben in Gefahr Leibs und Lebens/ oder seiner Aempter brächte.

Oder das/ so ihme in der Schenckung eingebunden worden/ nicht verrichtet und geleistet hätte.

Im Fall auch der jenig/ so etwas zu verschencken vor

vor Gericht oder in ander Wege zugesagt/ hernacher ehe er sein Versprechen vollnzogen / in Armuth kommen/ ist er befügt / so viel daran abzuziehen / oder solches gar zu behalten/ damit er sein nothwendige Nahrung haben möge. Wann aber die Schenckung zuvor übergeben / soll der Begabt / bey Verliehrung derselben schuldig seyn / dem Gaber / der durch Unglück / oder ohn sein grosses Verursachen in Armuth gerathen / nothwendige Nahrung mitzutheilen. Es wäre dann die Gaab gar gering / und der Nahrung nicht gemäß / welches jederzeit zu Gerichtlicher Erkandtnus stehen soll.

So auch einer etwas nahmhafftes (welches nach eines jeden Stand / Vermögen und Gelegenheit deß Geschencks gleichsfalls zu Gerichtlicher Erkandtnus gesetzt seyn soll) hingibt / denselben aber nochmahlen eheliche Kinder anfallen / deren er sich zur Zeit der Vergabung nicht versehen / hat er Macht die Gaab zu wiederuffen: Und obschon solches bey seinen Lebzeiten nicht geschehen wäre / soll doch nichts destoweniger dieselb Vergabung / krafft dieser Unserer Satzung / für sich selbst krafftloß seyn. Es mögen sich auch die Eltern dessen nicht verzeihen oder begeben.

De

De Donatione causa mortis.

Von Gaaben/ so Tods wegen beschehen.

Tit. XIX.

ES begibt sich offt / wann einer etwa kranck ist / oder ein weite Reiß / oder in Krieg zu ziehen vor hat / daß er einem andern etwas vergabt / mit der *Condition*, sterbe er in dieser Kranckheit / oder komme nicht wieder zu Hauß / so solle die vergabte Haab sein eigen seyn. Diese Schenckung von Tods wegen mag einer wohl thun/ doch allein/ in denen Fällen/ darinn einer Testament zu machen/ oder etwas frey von Handen hinweg zu geben befügt: Inmassen dann auch zu solchen Vergabungen *regulariter* fünff Zeugen erfordert werden. Es wäre dann/ daß ein Vatter seinen Kindern dergestalt etwas vergaben wolt/ in welchem Fall gnugsam/ wan zween Zeugen darbey gewesen. Es ist aber nicht vonnöthen / daß diese Vergabung (gegen wem solche auch beschehen) in Schrifften verfaßt / oder vor Gericht *insinuirt* und fürgebracht werde.

Welcher auch ein solche Gab auß vorgemeldten oder andern Ursachen gethan/ der mag dieselb Vergabung (wie einen andern letzten Willen) jederzeit nach seinem Belieben und Gefallen/ aufheben und wiederruffen.

* * * *

* * *

De Contractibus Innominatis.

Von Contræcten und Gedingen / die nicht eigene oder besondere Nahmen haben.

Tit. XX.

DIese *Contræct* beschehen gemeinlich auf Vier Wege. 1. Wann einer dem andern etwas gibt / daß er dargegen auch etwas gebe. 2. So einer dem andern etwas gibt / daß er ihme darfür etwas thue oder mache. 3. Wann einer dem andern etwas thut oder macht / daß er ihme entgegen etwas gebe. 4. So einer etwas thut oder macht / daß ihme der ander auch etwas thue oder mache. Und seynd in Summa hierunter alle *Contræct* begriffen / da einer dem andern etwas gibt oder thut / wann die nicht mit sondern Nahmen benennt: Als da seyen Täusch / gütliche Verträg / und andere dergleichen Handlungen / Geding und Versprechungen: Darinn solle es nach gemeinen geschribnen Rechten gehalten werden.

Und so offt einer dem andern also etwas zu geben / zu thun oder zu machen versprochen / und darüber der eine Theil sein Zusag geleistet / ist auch der ander seinem Verspruch nachzusetzen schuldig. Es wäre dann / daß sein Gegentheil gutwillig davon stünde / und was er seines Theils gegeben oder geleistet / gutwillig wieder annehmen oder fahren lassen wollt.

De Permutatione.

Vom Tauschen.

Tit. XXI.

WAnn einer dem andern einen Tausch verspricht / mag ein jeder / ehe und dann sie einander die getauschte Haab übergeben / von dem Tausch abstehen.

So aber ihrer einer den *Contract* seines Theils vollnzogen / und der ander nicht / mag der Vollnzieher / ob er will / vom *Contract* stehen und sein Haab wieder erfordern: Oder aber / seinem Belieben nach / den Gegentheil mit Recht zwingen / den *Contract* auch zu vollnstrecken. In was Fällen aber die Täusch nicht statt haben: Item / wie solche Gerichtlich zu *insinuir*en: Wie sich auch einer / so in diesem *Contract* vernachtheilt / seines Schadens wiederholen möge / ist hieoben im 9. 13. und 14. Titul geordnet.

(*Supra fol. 267. 279. 282.*)

(O)

De

De Transactionibus.

Von gütlichen Verträgen.

Tit. XXII.

WO in Rechthängigen oder andern strittigen Händeln/ gütliche Verträg gemacht/ und mit Geld oder sonsten verglichen werden/ sollen dieselbige Vergleichungen alsbald kräfftig/ und ein Parthey die ander umb Vollnziehung derselben mit Recht anzuhalten befügt seyn: Obschon die Beredung mit blossen Worten beschehen.

Doch sollen diejenige Verträg/ welche in einer sondern Sachen geschehen/ sich auf keine andere Händel erstrecken: Ungeachtet die Wort deß Vertrags etwas *General* oder weitläufftig begriffen.

Und da einem in gütlicher Vergleichung das innhabend strittig Gut verbleibt/ ist der Gegentheil ihm kein Wehrschafft zu leisten schuldig/ wann aber einer das inngehabt Gut dem andern durch gütliche Vergleichung einraumbt/ ist derselbig zur Wehrschafft verbunden.

Welcher in gütlichen Verträgen/ über den halben Theil deß jenigen/ so ihme von Rechtswegen gebührt hätte/ verkürtzt oder vernachtheilt worden/ der mag entweder umb *Rescission* oder Aufhebung solchen Vertrags/

trags durch Rechtliches Klagen ansuchen: oder aber ihme den Mangel von seinem Gegentheil nochmahlen ergäntzt zu werden begehren.

Von bedächtlichem Zusagen und Verspruch.

Tit. XXIII.

WElcher dem andern etwas bedächtlich verspricht/ es seye mit blossen Worten/ oder andern Zusagungen/ derselbig soll sein Verspruch und Zusag zu halten/ oder auf deß andern Theils gebührliches Ansuchen/ und Klagen/ mit Recht darzu angehalten werden.

Jedoch/ da es umb Veränderung Ligender Güter zu thun/ bleibt es bey vorgehender Verordnung unter dem 13. Titul. Von Gerichtlichem Fürbringen und Einschreiben/ rc.

Vom Wetten.

Tit. XXIV.

WAnn zween oder mehr miteinander bedächtlich wetten/ mag der Gewinner seinen Gegentheil gleichermassen mit Recht ersuchen. Es wäre dann die Sach deß Wettens ohnerbar/ oder sonst die Erstattung desselben

ben dem verlustigten Theil zuviel nachtheilig und beschwerlich / welches zu Erkandtnus deß Richters stehen soll.

In was Fällen die Contræct ohnkräfftig seyn sollen.

Tit. XXV.

Nachdem Unsere Unterthanen mehrmahlen auß Jugend / Unverstand / Einfalt / oder unfürsichtiger Haußhaltung von andern arglistig hinderführt und beredt werden / ihr Haab und Gut / oder ein nahmhafftes darvon (darauf ihnen und ihren Nachkommen die Nahrung steht) liederlich hinzugeben / auch etwa in Außländische Händ zu verändern / dardurch dem gemeinen Nutzen / Unsern Städten / Dörffern / und *Communen* / mercklicher Abgang zugefügt würde: Setzen und ordnen Wir / daß solche / zu einfältiger und unbedächtlicher Personen / oder Uns und dem gemeinen Nutzen zu ohnbillichem Schaden und Nachtheil reichende *Contræct* keine Krafft haben sollen.

Von Contræcten vogtbarer und verpflegter Persohnen.

Tit. XXVI.

DIeweil Unserer außgangenen Lands-Ordnung (unter der *Kubric* der *Pupillen*-Ordnung) von der Minderjährigen / und anderer Persohnen Bevögtung / Verpflegung und Vormundung / sondere Fürsehung einverleibt / wöllen Wir / daß solcher mit getreuem Fleiß von Männiglichem nachgesetzt werde.

Ferners setzen und ordnen Wir / daß Unsere Unterthanen / so bevögtet oder vervormundet (sie seyen Manns- oder Weibs-Persohnen / alt oder jung) nicht Macht haben sollen / einig ligend oder fahrend Gut zu verkauffen / zu v[illegible]ncken / zu vertauschen / hinzuleihen : oder in einige and[illegible] Weise oder Wege zu verändern / ohne Wissen und Willen ihrer Vögt oder Vormünder. Wo auch ein vogtbare oder verpflegte Persohn darüber etwas veränderte / sollen die deßwegen fürgangene *Contræct* oder Handlungen unkräfftig seyn. Woferr solchen vogtbarn oder verpflegten Persohnen dardurch Nachtheil und Schaden zugefügt würde / im Fall sie aber nicht vernachtheilt worden wären / sollen diese *Contræct* (da sie wöllen) Krafft haben / unverhindert daß kein Vogt oder Vormünder darbey gewesen.

* * * *

* * *

Von Contræcten der Minderjährigen/ denen die Verwaltung ihrer Haab und Güter zugelassen.

Tit. XXVII.

WJR setzen und ordnen/ daß junge Leut so gleich wohl das zwantzigst Jahr ihres Alters erreicht un ihrer Geschicklichkeit halben der Pflegschafft von Unser Amptleuten und Gerichten erlassen/ oder nach ihrer Ver heurathung ihrer Haab und Güter freye Verwaltung er langt und bekommen haben/ so lang sie das fünff un zwantzigst Jahr nicht vollendet/ ihre ligende Güter/ Zin und Gülten/ durch einigen *Contract* zu verändern/ ode mit Zinsen zu beschweren/ oder auch etwas nahmhaffts a Silbergeschirr/ Bettgewandt/ Haußrath/ und derglei chen hinzugeben/ ohne Unser/ oder Unserer Amptleut un Gericht Bewilligung und Erkandtnuß/ keines Wegs . fügt seyn sollen.

Von Contræcten der Kinder/ so noch unter Vätterlichem Gewalt seynd.

Tit. XXVIII.

WJR wöllen auch daß die Kinder (es seyen Söhn oder Töchtern) die noch unter Vätterlichem Ge alt/ kein Macht und Gewalt haben sollen/ mit Spie le

len (welches zwar in Unserer Lands-Ordnung / *fol.* 210. hievor/ allen Unsern Unterthanen verbotten / darbey Wir es nochmahls verbleiben lassen) oder andern unziemlichen Sachen etwas zu verthun : Wie sie auch ohne deß Vatters Wissen und Willen gar nichts hingeben/verschencken/ und verändern mögen. Da sie auch wider deß Vatters Willen etwas verspihlten/ verzehrten / oder veränderten/ soll selbiges dem Vatter auf sein Begehren ohn allen Abgang wieder zugestellt werden. Und darneben der jenig/ der ihnen etwas erzehlter massen abgenommen / auf Unserer Amptleut und Gericht vorgehende Erkandtnuß / an Geld / (grossen oder kleinen Frevel oder mit dem Thurn/ oder an Leib / nach Beschaffenheit der Ubertrettung und Persohnen / ernstlich gestrafft werden.

Ferner ordnen und wöllen Wir auch sonderlich / daß keiner Unserer Unterthanen einigem Kind / Söhnen oder Töchtern / so lang sie unter ihres Vatters Gewalt seyen/ Geld/ Wein/ Korn oder anders dergleichen/auf Wieder-Bezahlung hinleihen / oder auf Borg zu kauffen geben : Auch da hierwider gehandlet wurde/ der Vatter etwas zu bezahlen nicht schuldig / und darneben solcher Gläubiger oder *Contrahent* in Unser Straff gefallen seyn soll. Es hätte dann der Vatter darein bewilligt/oder wäre den Kindern ein sonderer Nutz daraus entstanden.

Würden auch schon dergleichen Gläubiger ihre Schuldforderung einstellen / so lang biß die Kinder eigne Haußhaltung / bey deß Vatters Leben oder nach seinem Tod überkommen / sollen sie (die Kinder) dergleichen Schulden zu bezahlen gleich so wenig verbunden seyn.

Es wäre dann / daß der Gläubiger vor Unsern Amptleuten und Gerichten mit guter Kundschafft darthun und außführen möchte / daß solch Leihen oder Verkauffen aus nothwendiger und ehrlicher Ursachen beschehen: In welchem Fall nicht allein der Sohn oder Tochter / sondern auch der Vatter (so er noch bey Leben) zu bezahlen schuldig ist.

Wo auch der Sohn ein offen Gewerb mit Wissen und Willen seines Vatters führt / und jemands ihme desselben Gewerbs halben etwas gelihen / oder zu kauffen geben / der Sohn aber vor Bezahlung desselben verstürbe/ ist der Vatter/welcher solchen seinen Sohn in seinem Gewalt gehabt/und nach ihm/ seine Erben zu bezahlen schuldig: Doch allein so weit sich das Gewerb erstreckt / wo aber der Sohn/ so den *Contract* getroffen/im Leben verblieben/und ausser deß Vatters Gewalt kommen/ist er alsdann die gantze Haupt-Summen ohn Abgang zu bezahlen verbunden/ es erstrecke sich das Gewerb so weit oder nicht.

Wir verbieten auch / daß kein Vatter mit seinem Sohn / den er in seinem Gewalt hat: Deßgleichen kein Bruder mit dem andern / so sie noch beede in deß Vatters Gewalt seyn/einige *Obligation* oder Zusagen verbündlich thun und beschliessen mögen/es geschehe dann mit Unserer Amptleut und Gericht vorgehender Erkanntnuß.

Von

Von Contræcten der Weibs-Personen/ und wann solche Contræct kräfftig oder nicht.

Tit. XXIX.

WIR setzen und ordnen / daß kein Weibs-Persohn/ so Unserer Obrigkeit unterworffen/und in der Ehe ist/ sich für ihren Ehemann (es wäre dann / daß sie aus freyem und gantz ungezwungenem Willen/ und gemeiner Haußhaltung zu gutem thäte / solches auch vor Gericht gnugsamlich erscheinte) umb Schulden / oder in andern *Contræcten* und Handlungen / verbinde : Auch dawider diese Unsere Satzung in einigen Weg gehandlet / solches kein Krafft noch Würckung haben soll: der Schuld-Herr möcht dann beweisen / daß der *Contract* oder Handlung / darumb das Weib sich verbunden / zu ihrem oder ihrer Kinder scheinbarem Nutzen gereicht hätte.

Ferner wöllen Wir auch/ daß kein Weibs-Persohn ihre ligende Güter / oder etwas nahmhafftes und ansehnliches von fahrender Haab/ veränderen / noch auch ihre Güter mit Zinsen und Gülten beschweren / oder einigen andern *Contract* und Handthierung / ohn ihren Ehevogt (so ferrn sie einen hat) treffen oder fürnehmen solle. Und da sie im ledigen oder Wittwen-Stand wäre / solle ihr ein Vogt / durch Unserer Amptleut und Gericht-Erkandtnuß / nach Gelegenheit der Persohnen und Sachen/ gegeben werden. So sie aber einen Ehemann hät-

te/ und gezweifelt wurde/ ob sie zu solchem Fürnehmen durch ihren Mann gefährlich beredt/ oder gezwungen worden: In diesem Fall ist ihres Ehewirths Bewilligung nicht gnugsamb/ sonder soll ihr insonderheit auch ein Vogt gegeben werden. Und wann die Handlung sich über ein hundert Gulden erstreckte/ solcher Vogt ohn Unserer Amptleut und Gericht Erkanntnuß darein zu bewilligen nicht Macht haben.

Von Prodigis, unnützen Haußhältern/ Verschwendern und Geudern ihrer Haab und Güter.

Tit. XXX.

DAmit man wissen möge/ welcher massen wider die *Prodigos* und Verschwender zu *procediren*: Setzen und ordnen Wir hiemit/ daß wider die jenige/ so ihre Güter unnützlich verthan/ sich auch davon durch keine Erinnerung/ Widerholung ernstlicher Verwarnung/ Einsehens und Thurn-Straffen/ (davon in Unserer Lands-Ordnung/ *fol.* 92. und 93. Fürsehung beschehen) abhalten lassen würden/ auf Klag und Anruffen der Freund und Verwandten deß Verschwenders/ oder seiner Haußfrauen/ wie auch anderer/ welchen solche Verschwendung zu Verlust reichen möchte. Oder/ wo dieselben sich der Sachen nicht beladen und annehmen wolten/ auf Unserer Amptleut Rechtliches Anklagen/ so bald gnugsame Beweisung solcher Klag erfol-

erfolget / ohne fernere Warnung rechtlich erkennt / und ihnen dardurch die *Administration* oder Verwaltung ihrer Haab und Güter genommen / Pfleger gesetzt / auch (damit dessen männiglich berichtet und verwarnet) solches offentlich angeschlagen oder außgeruffen werden soll.

Welcher dann durch Erkanntnuß deß Richters / als ein Verthoner oder Geuder erklärt und außgeruffen / derselbig soll gäntzlich keinen Gewalt noch Macht haben / ichtzig zu verändern / oder sich zu verbinden / in keinerley Weise noch Weg / ohne Vorwissen und Willen seiner Vögt und Pfleger. Da auch einer hierwider etwas fürnehmen thäte / dasselbig soll krafftloß / nichtig und von Unwürden seyn.

Im Fall auch ein solcher verthonischer Gesell etwas nach der ersten Warnung oder Anklag / von seiner Haußfrauen oder Kinder Haab und Güter verändert oder beschwehrt hätte / sollen sie oder ihre Erben gut Fug und Macht haben / dasselb zu wiederruffen / und zu *vindiciren*: Darauf auch von Unsern Gerichten also erkönnt werden / wie solches ferrer in Unserer Lands-Ordnung / *fol.* 95. außgeführt ist.

Wann auch ein solcher offenbahrer Geuder und Verschwender seiner Haab und Güter / mit einem andern etwas *contrahirt* oder gehandelt / daraus ein offenbahre Verschwendung scheinbarlich erfolgt / derselbig *Contract* soll unbündig / nichtig und krafftloß seyn / auch

auch (ungeachtet solchem Geuder die Verwaltung seiner Güter durch Richterliche Erkanntnuß noch nicht genommen oder er abgestrickt gewesen) Gerichtlich darfür erkennt werden. Inmassen einem *Prodigo*, so einen solchen schädlichen *Contract* getroffen (woferr er hie obgesetztermassen niemahlen erinnert oder verwarnet worden) *Restitutionem in integrum* zu begehren unbenommen.

Von Beredungen der Ehe-Steur/ und derselben Widerlegung.

Tit. XXXI.

DJe Ehe-Steuren und Widerlegungen/ sollen mit lautern Worten und Zusagungen/ deßgleichen mit Benennung der Güter/ oder Summen beschehen / auch nicht auf künfftige Erbfäll gesetzt werden : Und was darwider gehandlet wurde/ soll kein Krafft haben.

Es wäre dann/ daß die Eltern/ oder andere Verwandten (auf deren künfftiges Absterben/ und anwartende Verlassenschafft also ein Ehe-Steur und Widerlegung bedingt) wissentlich darein bewilliget hätten.

Und so jemand von einem Befreundten oder andern/ wie auch von seinem verstorbnen Vatter/ Mutter / Ehni/ oder

oder Ahna/ angefallen Eigenthum hätte / der mag solches für sich selbst / ohn einige von den niessenden Persohnen erlangte Beiwilligung / in Eheberedungen zu einer Ehe-Steur/ oder Widerlegung seines Gefallens benennen und verordnen.

Endlichen / was Wir weiters von Eheberedungen zu verordnen für nöthig erachtet / ist hieunten im Dritten Theil *Tit.* 8. zu finden.

Wann ein Ehegemächt von dem andern hinweg laufft / oder Ehebrüchig wird/ wie es mit desselben Haab und Gütern gehalten werden soll.

Tit. XXXII.

WAnn ein Ehegemächt von dem andern ohne redliche Ursachen hinweg lauffen/ oder Ehebrüchig/ und derselbig Ehebruch offenbahr/ darüber die Ehescheidung mit Urtheil erkennt würde/ solches Ehegemächt soll nicht allein sein zugebracht Zugeld / oder Heurath-Gut/ sondern auch was dasselbig ferner von deß andern Unschuldigen / Haab und Gütern / nach Außweisung ihrer aufgerichten Heuraths-Abred / oder sonst nach Unsern Erb-Rechten (wie hieunten im Vierdten Theil gesetzt) zu gewarten hätte/ gantz und gar verwirckt und verlohren haben : Welches alles / sampt übrigen deß abgestorbnen/ unschuldigen Ehegemächts verlassenen Haab und Gütern (so ferr es darinn nicht *testiret* hätte) seinen nächsten Erben zufällt.

Da aber kein gewisses Heurath-Gut / Zugeld / noch Widerlegung zwischen solchen Eheleuten außtrucken-lich benennt / und sie ohn sondere Eheberedung in die Ehe kommen/und also ihr Haab und Güter ohne einige Abred zusammen gebracht hätten, in solchem Fall/ soll das hinge-loffen oder Ehebrüchig schuldig und geschieden Ehege-mächt/ den Vierdten Theil aller seiner damahls *pleno ju-re* gehabter Güter / nichts darvon außgenommen / ver-würckt haben: Und solcher Vierdte Theil dem unschuldi-gen Ehegemächt zugestellt und eingeraumt werden. Doch hat diß alles allein statt/ wann solche beede Ehegemächt vor ihrem Absterben sich miteinander nicht wieder *recon-cilii*rt und versöhnet hätten.

Wie einer sein Forderung einem andern cediren und übergeben möge.

Tit. XXXIII.

WIR setzen und wöllen / daß keiner Unserer Unter-thanen und Zugehörigen sein Ansprach oder For-derung / die sich über zwantzig Gulden belauffen thät / ei-nem andern in einigen Weg übergebe und zueigne / es ge-schehe dann solches mit Unserer Amptleut und Gericht Vorwissen.

Und welchem also eines andern Ansprach und recht-mässige Forderung übergeben wird / der bekommt eben das Recht/welches der/so ihme sein Forderung und Gerechtig-keit *cedi*rt und übergeben/ gehabt hat.

Von

Von Dienstbarkeiten der Güter.

Tit. XXXIV.

WAnn Häuser oder andere Güter / so Dienstbarkeiten hätten / verändert werden / ob gleich wohl in dem Käuff oder andern *Contræcten* darvon kein Meldung geschehen wäre / sollen doch dieselbige Dienstbarkeiten (es sey mit Balcken einlegen / nicht höher zu bauen / Trauf-recht Canal / Fenster / Lufft / Liecht / Wasserfluß / Ein- oder Außgäng / Kracksteln / ꝛc. nichts außgenommen) in ihrem Wesen / wie solche damahls beschaffen / allerdings verbleiben.

Und weil der Feld-Dienstbarkeiten halben in Wasserleitungen sich vielmahlen begibt / daß die Bäch und Wässer / wie auch die Brunnen / daher sie entspringen / verseigen / verfallen / oder außtrucknen / und die Wasserleitungen hierdurch ein Zeitlang abgehen / und nicht füglich mehr gebraucht werden könnten / und doch zu andern Zeiten der Brunn oder Fluß sich wiederum erzeigt : Soll alsdann berührte Wasserleitung nichts destominder wie zuvor gebraucht werden / ob sie gleich lange Jahr und Zeiten jetzt-berührter Verhinderung wegen nicht gebraucht worden wäre.

So auch jemand ein Dienstbarkeit einer Ein- oder Zufahrt Wegs oder Fußpfads zu dem seinen / über eines andern Grund hätte / der soll sich solcher Dienstbarkeiten ziemlich und gebührlich gebrauchen / damit seinem Nachbaren kein sonderer Schad fürsetzlich zugefügt werde.

Herwiederumb soll auch der Herr deß Grunds / darauf die Dienstbarkeit steht / den jenigen / welchem solche Dienstbarkeit gebühret / daran nicht hindern / sondern ihne dieselbig gebrauchen und geniessen lassen / wie sich gebührt / billich und recht ist. Der Herr deß Grunds soll oder mag auch zu Nachtheil und Verhinderung der Dienstbarkeit / in seinem Grund oder Gut nichts bauen oder machen.

Wo aber jemand einem aus Nachbarlichem guten Willen / zu keiner beständiger Gerechtigkeit / auf seinem Gut etwas zulassen und gestatten würde / das soll für kein rechte Dienstbarkeit gehalten / auch länger zu gebrauchen nicht zugelassen werden / dann so lang es dem / der auf bittliches Ersuchen Bewilligung gethan / lieb und gefällig seyn wird.

Ende deß Andern Theils.

Der Dritte Theil.

Von Testamenten / letzten Willen/und dergleichen Geschäfften von Tods wegen.

Welche Testirende sich dieses Rechtens in Aufrichtung ihrer letzten Willen gebrauchen mögen/ und durch was Persohnen selbige zu verfertigen.

Tit. I.

WIR ordnen/ Unsern Unterthanen und Andern/ so in Unserm Hertzogthum zu *testiren* gemeint/ zu sondern Gnaden und Gutem / daß alle Testamenten und letzte Willen / welche denen in nachfolgendem 3. Titul gesetzten Formen gemäß (ob sie auch gleich/ ehe und dann diß Unser Land-Recht angegangen / also aufgericht worden) durch Unsere Unterthanen und Angehörige / auch andere die Uns gleichwol mit Erbhuldigungs - oder Dienst - Pflichten nicht zugethan / sondern sich allein Diensts - oder Gastsweise/ oder in andere Wege/ in Unsern Hertzogthumb zu Zeit ihrer *Testirung* aufhalten/ verordnet und gemacht werden / nach ihrem tödtlichen Abgang Krafft haben/ und wie sich gebührt/ würcklich vollnzogen werden sollen.

Infra fol. 331. 332. 334. 336. 337.

Daneben aber stehet Unsern Unterthanen frey und bevor/ sich in Aufrichtung ihrer letzten Willen/ der *Solennitæten* gemeiner beschribnen Rechten zu gebrauchen: Jedoch weil die Erfahrung vielfältig bezeugt/ daß die jenige/ so bißhero nicht nach den leichtern/ ihnen zugelaßnen Formen *testiren* / sondern der *Solennitæten* gemeiner Rechten sich gebrauchen wöllen/ und ihre Testamenten etwann durch unverständige Dorff-Schreiber oder Schul-Meister verfertigen lassen/ mehrmahls unkräfftige Testamenten und Geschäfft gemacht/ und dardurch weitläufftige Rechtfertigungen verursacht/ so wöllen wir hiemit den Dorff-Gerichts-Schreibern/ auch Schul-Meistern ernstlich auferlegt haben/ sich hinführo der Verfertigung solcher Testamenten/ sonderlich aber deren die nicht nach dieses Unsers Land-Rechtens leichtern Formen gemacht werden wöllen/ allerdings zu enthalten/ als welche von den geschwornen Stadt- oder Ampt-Schreibern/ oder *Notarien* und Rechts-Erfahrnen aufgerichtet werden sollen. Wie Wir auch alle Stadt- und Ampt-Schreiber/ und andere die sich zu Aufrichtung der Testamenten gebrauchen lassen/ hiemit ihres Ampts und Gewissens erinnern/ und ihnen mit Ernst befehlen/ Unsere Unterthanen und Angehörige/ oder andere/ von denen sie zu Aufrichtung ihrer vorhabenden Testamenten erfordert werden/ von den leichtern Formen Unsers Land-Rechtens nicht ab- und um ihres Vortheils willen auf die schwehre *Solennitæten* der gemeinen Rechten zu weisen. Da sich auch befinden würde/ daß/ durch solche unziemliche Verleitung/ jemands in einigen Schaden oder Stritt gerathen/ solle gegen den Verursachern mit Entsetzung ihres Ampts/ oder nach gestalt der Sachen/ in andere Wege ernstliches Einsehen geschehen: Und nichts destoweniger den jenigen/ so hierdurch zu Schaden kommen/ ihr Ausprach und Forderung gegen denselben vorbehalten seyn.

Wel-

Welchen Persohnen zu testiren zugelassen oder nicht?

Tit. II.

DIeweil bey allen Völckern / und sonderlich in dem Heiligen Römischen Reich / einem jeden vergundt / seiner zeitlichen Haab und Güter halben Testamenten aufzurichten: So mögen Unsere Unterthanen ohne Unterschied / ihres Gefallens / wie sich gebührt / testiren: Es wären dann sondere Ursachen und Mängel vorhanden / darum einem / auch vermög gemeiner beschribnen Rechten / zu testiren verbotten.

Als Anfangs / da ein Persohn noch nicht zu solchem Alter kommen / daß sie zu testiren für gnugsam verständig und taugenlich geachtet würde: Welches Alter Wir hiemit auß bewegenden Ursachen Unsern Unterthanen auf sechzehen Jahr gesetzt / haben wöllen. Also daß kein Manns- oder Frauen-Persohn (ehe und dann sie sechzehen Jahr ihres Alters vollkommenlich erlebt / und das Sibenzehend angetretten) Testamenten / Codicill / und letzten Willen aufrichten mag: Doch wöllen Wir Uns / in Krafft Lands-Fürstlicher Obrigkeit / hiemit vorbehalten haben / wo sich der Fall begebe / daß jemand / zwischen den vierzehen und sechzehen Jahren / auß hochbewegenden Ursachen / zu testiren begehren würde / solches auf gebührliches *Suppliciren* / nach gestalt der Sachen / gnädiglich zu gestatten und zuzulassen.

Der.

Dergleichen seyen auch Unbesinnte/ Tobsichtige/ und thörichte Leut/ weil sie ihrer Vernunfft und gemeines Verstands beraubt/ so lang sie nicht wiederum zu ihrem guten Verstand oder Vernunfft kommen/ zu *testiren* nicht taugenlich. Doch im Fall solche Unbesinnte und Tobsichtige etwa beweißliche *dilucida intervalla* hätten/ und ihr unbesinnte Weiß/ so lang und so viel nachließ/ daß sie von wegen wiedererlangten gnugsamen Verstands/ zum *Testiren* nicht untaugenlich seyn/ und in einer solchen Zeit habender guten Vernunfft/ Testamenten und letzte Willen rechtmässiglich aufrichten würden/ oder zuvor und ehe sie in solche unbesinnte Weiß gerathen/ ordenlicher weiß *testirt* hätten: Sollen selbige (da sie nicht sonsten ander Ursachen halben unkräfftig wären) bestand haben: Wann gleich anderst nicht dargethan werden möchte/ daß ein solche *testirende* Persohn/ zur Zeit deß aufgerichten Testaments/ bey vollkommenem richtigen Verstand gewesen. Inmassen dann auch andere/ bey der *testirenden* Persohn/ vor oder nach solchen testamentlichen Verordnungen fürgeloffene Gebrechligkeiten/ den Testamenten keinen Mangel bringen.

Also auch Stummen/ so nicht schreiben: Item/ Blinden/ die auch nicht reden. Item die Tauben/ so deren keines/ und also weder schreiben noch reden können. Da aber ein Blinder/ so nicht stumm: Auch ein Stummer der schreiben: Und ein Tauber/ der schreiben oder reden kan/ seinen letzten Willen verordnen wolte/ solle ihnen solches nach einer oder andern diß Unsers Land-Rechtens/ ihnen bequemer Form/ ohne weitere Zierligkeit gemeiner Rechten/ zuthun ohnbenommen seyn: Doch daß ein Stumm sein testamentliche Verord-

ordnung selbs mit eignen Handen schreibe / bey eines blinden Testament aber allwegen noch ein Zeug weiter seye / dann in nachfolgenden gemeinen Formen erfordert werden.

Item / Geuder und Verschwender / welchen ihres übelhausens halben (nach Außweisung diß Unsers Land-Rechtens und Ordnungen) die Verwaltung ihrer Güter genommen oder verbotten / und sie deßwegen mit Pflegern Vögten oder Vormünder versehen worden.

(*Supra fol.* 319. Lands-Ord. *fol.* 94.)

Item die Jenigen / so in die Reichs-Acht erklärt / so lang sie derselbigen nicht wiederumb entladen / und darvon ledig wären.

Item / die mit verdammter Ketzerey und irriger Sect deß Widertauffs behafft / und deren überzeugt seyen.

Item / den Jenigen / welcher Haab und Güter / nach Innhalt der Rechten *confiscirt* / daß sie derselbigen nicht mehr mächtig / ist zu *testiren* so lang verbotten / biß daß sie vollkommenlich wiederumb *restituirt* seynd.

Denen aber / die nicht umb hoher *Malefiz* und Ertzlaster / sondern solcher Mißhandlung wegen / welchen neben der Lebens-Straff die *Confiscation* der Güter nicht anhangt / zum Todt verurtheilt / lassen Wir zu / daß sie vor oder nach der Urthel / Testamenten oder Codicill (doch sonsten Unserm Land- oder den gemeinen Rechten gemäß) aufrichten mögen.

Und

Und wiewohl die Kinder/ ungeachtet ihres vollkommnen Alters/ so lang sie in Vätterlichem Gewalt seynd/ nach Innhalt gemeiner beschribner Rechten/ nicht *testiren* köndten/ so wöllen Wir doch/ daß solche Kinder/ ob sie gleich noch bey ihren Eltern wären/ in ihrem eignen Gut/ so sie ererbt/ oder durch Verheurathung/ oder ihre Geschickligkeit/ Dienst/ oder auch in andere Weg errungen/ gewonnen/ oder überkommen (so ferr sich sonsten an ihrem Alter oder Verstand kein Mangel befinden würde) der gestalt wohl *testiren*/ oder andere Geschäfft von Tods wegen fürnehmen mögen/ daß sie/ im Fall sie selber auch Kinder hätten/ oder in Mangel deren/ ihrem Vatter/ Mutter/ und andern Eltern in auffsteigender Linien/ ihren schuldigen Pflichttheil (davon an seinem Ort weiter Verordnung folgen wird) wie auch ihren Eltern den *Usumfructum*, in den jenigen Haab und Gütern/ welche sie zu ni ssen haben/ so lang ihnen selbiger/ vermög Unserer hieunten im Vierdten Theil gesetzten Ordnung gebührt/ nicht entziehen sollen.

(*Infra fol.* 384. 386.)

Mit den übrigen Persohnen/ welche gleichermassen für untaugenlich zu *testiren* geachtet werden/ lassen Wir es bey gemeinen geschribnen Rechten verbleiben: Daraus dann ein jeder leichtlich erkennen mag/ daß die übrigen alle (so nicht insonderheit gar/ oder zum theil außgenommen) zu *testiren* taugenlich seyen.

* * * *

* * *

Wie und in was Form Testamenten oder letzte Willen aufgericht werden mögen.

Tit. III.

NAchdem hieoben zu Eingang dieses Dritten Theils vermeldet worden / daß Unsere Unterthanen / und ndere/ so in Unserm Hertzogthumb *testi*ren wöllen / zu en *Solennitæ*ten oder Zierlichkeiten/ so die gemeine Recht ey Aufrichtung der Testamenten erfordern / nicht ver- unden/ sondern nach andern ringern Formen *testi*ren ögen / so haben Wir etliche ringere Formen / deren sich ie in Unserm Hertzogthumb *testi*rende Personen gebrau- hen mögen/ allhero setzen lassen.

(*Supra fol. 325.*)

Die Erste Form.

ERstlich mag ein Mann- oder Weibs-Persohn (so ohne Zierlichkeit der Rechten zu *testi*ren begehrt) vor Gericht erscheinen / und daselbst mit verständlichen Worten ihr Gemüth und letzten Willen eröffnen / Nemlich/ wen sie zu ihrem Erben haben: Auch wem / und was sie von ihrer Haab und Gütern verschaffen: Und endlich/wie sie es in allweg nach ihrem tödtlichen Abgang derselben halber gehalten haben wölle: Mit angehencktem Begehren / solchen ihren letzten Willen in das Gericht-Buch einzuschreiben.

Welches dann alsbald durch den geschwornen Schreiber in der *testi*renden Persohn/ und deß Gerichts

gegen

Gegenwärtigkeit ordenlich eingeschrieben/ und der *testi*renden Persohn wiederumb vorgelesen werden soll: Mit Erinnerung/ ob es also recht/ und ihres Gefallens eingeschrieben oder nicht/ damit kein Mangel daran sey. Und sollen die Schreiber Unserer Gerichten/ allweg zu Eingang solches Aufschreibens/ deß Testirers Nahmen/ Zu-Nahmen und woher er sey/ auch auf welchen Tag/ Monath und Jahr/ er also vor Gericht kommen/ und seinen letzten Willen zu erkennen gegeben habe/ verzeichnen.

Darbey aber Unsere Amptleut und Gericht erinnert seyn sollen/ die *testi*rende Persohn/ nach Gelegenheit derselbigen fleissig zu befragen/ ob sie zu Aufrichtung solches ihres letzten Willens oder Testaments von jemands gezwungen/ ungebührlich überredt/ oder hinderführt? Oder ob das ihr eigner/ freyer/ wohlbedächtlicher und endlicher Will und Meinung sey? Auch solche Frag/ und deß *Testirers* darauf gefolgte Antwort/ gleichermassen einschreiben zu lassen. Wann nun der *Testirer* Copey oder Abschrifft solches seines letzten Willens/ oder denselben ihme wieder vorzulesen begehrte/ soll ihme hierinn unweigerlich willfahrt; Da auch der *Testirer* solch sein Testament biß nach seinem Tod in Geheim gehalten haben wolte/ soll das durch Unsere Amptleut/ Gericht/ und derselbigen Schreiber wie andere geheime Sachen/ bey ihren Eyden verschwiegen werden.

Die Ander Form.

WAnn aber dem *Testirenden* seinen fürhabenden letzten Willen der Obrigkeit/ oder sonsten vielen Persohnen zu eröffnen bedencklich und ungelegen wäre/ mag er sein Testament und letzten Willen (jedoch mit lauterer Vermeldung seines eingesetzten Erbens/ und was

allent-

allenthalben sein Gemüth / Will und Meinung sey) selbs schreiben und stellen ; Oder da er selbs nicht schreiben köndte/ alsdann einen andern schreiben / und folgends solchen seinen von einem andern schrifftlich verfaßten letzten Willen/ durch einen Dritten / so denselben nicht geschrieben / ihme *Testirer* verständlich fürlesen : Auch daß er selbigen also vorgelesen / zugleich inwendig zu Beschluß deß Testaments verzeichnen : Und mit außtrucklicher Vermeldung deß Jahrs / Monaths und Tags / wann es beschehen / wie nicht weniger seines Tauff- und Zu-Nahmens / unterschreiben lassen : Auch mit seinem eignen / oder eines andern Bidermanns Sigill oder Pittschafft verschliessen / und also verschlossen für ein gesessen Gericht bringen/ und darbey anzeigen/ wie daß er sein Testament oder letzten Willen/ in diesem verschloßnen/ durch sich selbst oder einen andern / geschriebnen und besiegelten Brieff verfaßt hab : Mit angehenckter Bitt / denselben hinder einem Gericht biß nach seinem Tod zu verwahren/ und alsdann seinen Nächst-Befreundten zu verkündten / gebührlich zu eröffnen/ und zu vollziehen.

Darauf sollen Unsere Amptleut und Gericht mit gleicher Frag und Erinnerung/ wie bey vorgehender Form gesetzt/ handlen. Und alsbald die Antwort/ mit deß *Testirers* Nahmen/ Zu-Nahmen / Jahr / Monath und Tag durch den geschwornen Schreiber (welches ihme hiemit bey ernstlicher Straff aufferlegt wird) auf den verschloßnen Brieff verzeichnet werden. Köndte man aber solches nicht füglich darauf schreiben/ so soll man ein eigen Urkund darneben begreiffen/ darinn diß alles ordenlich gesetzt/ und alsdann der verschlossen letzte Will/ in dasselbig Urkund auch geschlossen/ wie nicht weniger mit desselbigen Gerichts-Sigel verwahrt / und darauf deß *Testirers* Nahm / und

und daß solches sein Testament seye / nach seinem Tod Gerichtlich zu eröffnen/ geschrieben werden.

Die Dritte Form.

DA aber ein *testirende* Manns- oder Weibs-Persohn nicht persöhnlich für Gericht erscheinen wolt/ oder köndte / so mag dieselbig für Gerichts-oder Raths-Verwandte / sampt dem geschwornen Stadt- Ampt-oder Dorf-Schreiber/ oder an eines Stadt-oder Ampt-Schreibers statt / desselben geschwornen *Substituten* zu sich beruffen / und vor denselbigen/ auf beyde hie vorgesetzte Weg / entweders mit mündlicher und verständlicher Erzehlung / wen sie zu ihrem Erben / und wie sie es sonsten/ nach ihrem Absterben/ ihrer Haab und Güter halb gehalten haben wölle: Oder aber/ mit schrifftlicher/ offner oder verschloßner Verzeichnus/ ihr Testament und letzten Willen anzeigen oder übergeben : Mit angehefter Bitt/ solches durch gegenwärtigen gemeinen geschwornen Schreibern/ aufschreiben zu lassen: Oder da es zuvor geschrieben wäre/ auf- und anzunehmen/ und dasselbig vor ein Gericht zu bringen/ in das Stadt-oder Dorffs gemein Buch einzuschreiben oder zu verwahren/ auch hernach zu gebührender Zeit/ mit Eröffnung und anderm zu handlen / wie vorgehende Formen außweisen.

Darauf / und wann solche vier Gerichts - oder Raths-Persohnen / sampt dem Schreiber/ solchen letzten Willen angehört / sollen sie abermahls/ als hiervor in der ersten Form gesetzt / die *testirende* Persohn myt sonderm

derm Fleiß / ob das ihr endlicher Will und Meinung? Und ob sie nicht hierzu getrungen / hinterführt/ oder sonst ungebührlich beredt seye worden? befragen. Deßgleichen auch deß *testi*renden Wesens / Verstands oder Vernunfft halben / fleissiges Auffsehens haben : Da sie dann auß der *testi*renden Persohn Antwort / deren beständige Meinung nochmahls also geschaffen seyn / darzu ihrer Vernunfft und Verständtnus haben / die Sach richtig befunden / sollen sie den Stadt-Ampt-Dorff-Schreiber oder geschwornen *Substituten* / solch Testament oder letzten Willen mit Fleiß auffschreiben / und der *testi*renden Persohn wiederumb verständlich vorlesen lassen? auch ob es ihrem Willen gemäß aufs Papier gebracht / befragen. Folgends solchen deß *Testirers* letzten Willen / wie derselbig durch den Schreiber verzeichnet / oder aber ihnen offen oder verschlossen überreicht / und wie die Sach vor ihnen ergangen/ für Gericht bringen / darauf alsdann mit Einschreibung in das Gericht-Buch / Verwahrung und anderm allermassen zu handlen / wie oben in nächstvorgesetzten zweyen Formen unterschiedlich angezeigt.

(*Supra fol.* 332.)

Doch da jemand auf solche Weiß seinen letzten Willen vor den geschwornen Schreiber / und erforderten vier Gerichts- oder Raths-Personen mundlich und vollkommenlich eröffnet/ oder denselben in Schrifften/ beschlossen oder unbeschlossen / übergeben hätte / aber ehe ein Gerichts-Versamblung gehalten / oder sein letzter Will vor Gericht gebracht/ eingeschrieben / und verwahrt worden / tods verführe / solle in diesem Fall / nichts destoweniger deß verstorbnen letzter Will (da derselbig allein durch die vier Gerichts- oder Raths-Persohnen/ und den Schreiber gnugsamb zu erweisen) für kräfftig gehalten und vollnzogen werden.

Die

Die vierdte Form.

DA jemand vorgehende Formen zugebrauchen verhindert / oder vielleicht sonst lieber vor andern Persohnen und Zeugen sein Testament / und letzten Willen zu erkennen geben und aufrichten lassen wolte / solle hiemit ferner einem jeden / so zu *testiren* taugenlich / zugelassen seyn / den geschwornen Schreiber deßjenigen Orts / da eines seinen letzten Willen aufzurichten entschlossen / oder einen offenen *Notarium*, und dann zum wenigsten fünff unverleumbte Manns-Persohnen zu sich beruffen / vor denselbigen seinen vorhabenden letzten Willen / wie es nach seinem Absterben mit seiner Verlassenschafft / Haab und Gütern gehalten werden / und welchen / als Erben oder *Legatarien* solche zufallen sollen / auch was ihme sonsten gefällig / mündlich zu eröffnen : Oder aber seinen letzten Willen schrifftlich zu verzeichnen und verlesen zu lassen : Und darauf zu bitten / seines also eröffneten letzten Willens Zeugen zu seyn / und durch den geschwornen Schreiber oder *Notarium*, in ein oder mehr Schrifft gebracht zu werden.

Auf solche mündliche Eröffnung oder Verlesung übergebner schrifftlichen Verzeichnus und Bitt / soll derselbig geschworen Schreiber oder *Notarius*, in Beyseyn vorgemeldter beruffnen fünff Zeugen / die *testirende* Persohn (wie bey vorgehenden Formen gesetzt) ob diß ihr freyer Will / oder ob sie von jemanden darzu gezwungen / hinderführt / oder sonsten ungebührlich überredt / befragen / und da abermahls die Sach richtig befunden / alsdann solchen mündlich angezeigten letzten Willen / mit Fleiß unterschiedlich lauter und richtig aufschreiben /

der *testir*enden Persohn verständlich wieder vorlesen/ auch die fünff berufften Zeugen erinnern/ solches *Actus* oder Handlung eingedenck zu seyn/ und darauf dieses alles auf ein Papiern oder Pergamenten-Brieff in Form eines Instruments/unter seinem eigenem Namen und Handzeichen/ Insigel/oder Pittschafft/ mit gebührlichem und gebräuchigem Eingang/ und Benennung der *testir*enden Persohn/ berufften Zeugen Nahmen/ und Zu-Nahmen/ auch deß Orts/ der Zeit/ Tags/ Stund/ Monaths und Jahrs/ darinn das alles geschehen/ ordenlich bringen: Darzu alle Zeugen(wo sie anders schreibens berichtet)oder da deren etlich nicht schreiben köndten/ die andern in ihr selbs und ihrer Mit-Zeugen Nahmen unterschreiben lassen.

Die fünffte Form.

NAchdem es auch zu Zeiten den *Testir*enden auß bewegenden Ursachen beschwerlich fallen möchte/ ihres letzten Willens halben/ obgesetzter massen/ mündlich oder schrifftliche Eröffnung zu thun/ oder gleich also offen oder beschlossen für-und einzulegen: So ordnen Wir ferner und zum Fünfften/ daß ein jede *testir*ende Persohn vor Gericht erscheinen/ oder aber vier Gerichts-oder Raths-Verwandte sampt dem geschwornen Schreiber selbigen Orts/ zu sich beruffen: Oder vor einem *Notario* oder sonsten einem geschwornen Schreiber/ und zum wenigsten fünff berufften und erbettenen Bidermännern erscheinen/ und anzeigen möge/ daß man das jenig für ihren letzten Willen annehmen/ halten und vollnstrecken soll/ was man in Schrifften/ mit ihrer eignen Hand verfaßt und versigelt oder unversigelt hinder der Stadt oder dem Flecken (so außtruckenlich mit Nahmen zu bestimmen) zu getreuen Handen gelegt/ nach ihrem Tod befinden werde/ mit angehenckter Bitt dessen eingedenck zu seyn/ und dasselbig

selbig in deß Gerichts-Buch einzuschreiben: Oder / (wo solches nicht vor Gericht/ oder vier Gerichts- oder Raths-Persohnen sondern vor einem *Notario*, oder geschwornen Schreiber / und beruffnen fünff Zeugen beschehen (ihme brieffiichen Schein / ein oder mehr *Instrument* hierüber aufzurichten.

Wo dann der *Testirer* seinen letzten Willen und Meynung also angezeigt/ soll darüber mit Befragen/ ob er zu solchem ungebührlich gezwungen/ oder überredt / und hinterführt oder nicht? Item (da es nicht Gerichtlich/ sondern allein vor vier Gericht- oder Raths-Persohnen/ und dem geschwornen Schreiber geschehen) mit dem Anbringen/ auch Ein- oder Aufschreiben/ sampt andern (*mutatis mutandis*) allermassen wie bey obgesetzten Formen vermeldt / gehandelt: Deßgleichen auf deß *Testirers* Begehren / ihme seines für- und angebrachten letzten Willens oder Verordnung / brieflicher besigelter Schein gegeben werden.

Und was bißhero von testamentlichen Verordnungen gesetzt soll auch auf die Testamenten/ darinnen zwey Ehegemächt / oder auch sonsten zwo oder mehr Persohnen samptlich miteinander mündlich/ in einem *Actu*, oder in einer Schrifft zu *testiren* begehren / (von welchen Testamenten hi unten im 7. Titul weitere Verordnung geschicht) gemeynt seyn. Doch sollen solche Persohnen/ so miteinander *testiren* wöllen / die Zeugen insonderheit oder samptlich ersuchen / in welchem Fall auch die *Notarii*, Stadt-Schreiber und Zeugen (da jemand in Schrifften *testiren* würde) ihr Unterschreiben und Besiglung auf alle *testirende* Persohnen außtruckenlich stellen sollen.

Was also bey obgesetzten Formen der Testamenten

dst

den *Testi*renden für ihre Persohnen in Aufrichtung ihrer Testamenten zu halten verordnet / solches alles als nothwendige und wesentliche Stück der Testamenten/ solle von ihnen fleissig und eigentlich in acht genommen und gehalten werden. Dann da sie etwas hierinnen unterlassen/ soll ihr Verordnung für kein beständiges Testament gehalten werden/ sonder nichtig / und von Ohnwürden seyn. Und ob Wir wohl auch das jenig / was bey Aufrichtung der Testamenten / mit Befragung der *testi*renden Persohnen / Gerichtlichem Fürbringen / und Einschreiben der letzten Willen/ den Gerichten/ geschwornen Schreibern/ auch andern / so zur Verordnung und Verfertigung der Testamenten gebraucht werden / ihres Theils zu handlen und zu verrichten aufferlegt ist / von ihnen fleissig *observi*rt und gehalten haben wöllen: Im Fall doch alle und jede in mehr gedachten Formen fürgeschribene Stuck / so den *testi*renden Personen zu halten obgelegen / gebraucht und nichts daran versaumbt worden / sollen zwar solche Testamenten / wegen Unterlassung dessen / so nicht der *testi*renden Persohn / sondern jetzt-berührtermassen den Gerichten/ Stadt- oder Dorf-Schreibern/ und andern/ bey Aufrichtung der letzten Willen gebrauchten Persohnen zu thun und zu verrichten gebührt und befohlen/ nicht für unkräfftig gehalten/ sondern/ da dieselbige allein durch so viel Gerichts- oder Raths-Persohnen/ als bey jeder Form erfordert/ bewiesen werden könnten / beständig: Darneben aber Uns gegen solchen fahrlässigen Gerichts-Persohnen und Schreibern ernstliche Straff und Einsehens fürzunehmen vorbehalten seyn.

* * * *

* * *

Von Testamenten / so in Sterbens-Läuffen / oder andern Nothfällen / aufgerichtet werden.

Tit. IV.

DEmnach sich Fäll begeben / darinn sich einer der hievor gesetzte Formen und Weise zu *testi*ren nicht gebrauchen kan / als in sterbenden Läuffen / oder wann jemand an Enden und Orten/ da wenig Leut seynd/mit unversehener Kranckheit überfallen wird / und derwegen weder Gerichts- noch Raths-Persohnen / weder *Notarien* / oder andere geschworne Schreiber/noch auch die nothwendige Anzahl der Zeugen/ nicht zu bekommen seyn.

So setzen und ordnen Wir/ daß der jenig/ welcher in dieser Nothfäll einem gerathen (da er sonsten zu *testiren* Macht hat) so wohl durch ein Testament als Codicills-weiß/ vor zweyen oder dreyen/ vermög gemeiner geschribnen Recht / taugenlichen Zeugen (ob sie gleich hierzu insonderheit nicht erfordert und erbetten) mit Anzeig und Eröffnung seines freyen und ohnhinderführten letzten Willens/ Verordnung thun möge. Daß auch dieselbig da die *testi*rende Persohn/ innerhalb zweyen Jahren/ vom Tag aufgerichten Testaments anzurechnen/ ohn ein andere Testamentliche *Disposition*, abgestorben/ nicht weniger Krafft haben solle / als wann nach obgesetzten Formen / oder gemeinen geschribnen Rechten wäre *dispo*nirt worden.

Wann

Wann sich dann begeben sollt/ daß jemand sonsten in andern dergleichen Nothfällen vor wenigern Persohnen/ dann in hieoben gesetzten Formen bestimmt/ seinen letzten Willen verordnen thäte/ und die Erben darüber in Stritt kommen/ wöllen Wir Uns die Erkandtnuß/ ob der Nothfall so groß und beschwerlich/ daß darinn der *Solennitæten* und Anzahl der Zeugen halben zu *dispensiren*/ hiemit vorbehalten haben. Derowegen Unsere Amptleut in zutragenden solchen strittigen Fällen/ die Partheyen nicht zu Rechtlichem Außtrag/ sondern bey Uns oder Unsern Ober-Räthen/ um gnädige *Resolution* und Bescheid *Supplicando* unterthänig anzusuchen weisen/ auch darbey alle eigentliche Beschaffenheit der Sachen/ mit allen nothwendigen Umbständen/ gründlich berichten/ und darüber endlicher *Resolution* erwarten sollen.

Von privilegirten Testamenten der Eltern/ so sie zwischen ihren Kindern aufrichten.

Tit. V.

WAnn Vatter oder Mutter/ sampt oder sonders/ unter ihren Kindern Testamenten verordnen und aufrichten wöllen/ so mögen sie solches thun/ entweder mündlich oder schrifftlich.

Bey dem ersten Wege mündlicher Testirung / ist zu Aufrichtung eines beständigen Testaments gnug/ daß die Eltern ihren letzten Willen ihrer Kinder halben (die seyen im Ersten/ Andern/ oder weitern Grad) vor zweyen tauglichen zumahl gegenwärtigen Zeugen Manns- oder Weibs-Persohnen (ob sie schon zu dem *Actu* der *Testirung* insonderheit nicht erfordert) mündlich eröffnen / mit Anzeig/ wie und was Gestalt sie ihre Kinder zu Erben eingesetzt / und wie sie es sonsten ihrer hinterlassenen Güter halben zwischen ihren Kindern gehalten haben wöllen.

Es soll aber solche mündliche Anzeig/ mit verständlicher Vermeldung / daß diß ihr letzter Will und Meynung seye/ darzu mit solchen Worten geschehen / daß daraus ein *Institution* oder Erb-Satzung aller Kinder befunden und erkannt werden möge. Dann solte der Kinder eins oder mehr *præterirt* / und stillschweigend außgelassen werden / wird der Eltern Testament kein Krafft haben / sonder alle Kinder zugleich *succediren* / inmassen auch die Eltern in solchen ihren *privilegirten* Testamenten die Kinder nicht *exherediren*/ noch von ihrer Verlassenschafft gäntzlich außschliessen mögen. Es ist auch den Eltern allein ihrer Kinder halben dergestalt zu *testiren*/ und eines vor dem andern (doch ohne Schmählerung deß Pflichttheils) zu bedencken/ zugelassen.

(*Infra fol. 384.*)

Da aber die Eltern den andern Wege schrifftlicher *Testirung* gebrauchen wolten / soll und mag solches von ihnen also vorgenommen werden / daß sie ihren letzten Willen / entweder mit eigner Hand selbsten verzeichnen/ oder durch einen andern schreiben lassen / und sie denselben allein mit eigner Hand unterschreiben. Doch

nicht mit blosser schlechter Verzeichnuß deß Nahmens/son dern mit angehenckter außtruckenlicher Vermeldung/ was in solcher vorgesetzten Schrifft begriffen / daß solches ihr letzter Will seye. Und mögen dißfalls die aufgetruckte Pittschafft / oder angehenckte *Sigillen* den Mangel ungnugsamen Unterschreibens nicht ersetzen : Noch so viel/ als die eigne Hand-Unterschrifften gelten. Wie auch/ zu Verhütung aller besorgten Gefährlichkeit und Betrugs / die schrifftliche Verfassung dergleichen letzten Willens/ in *Substantialibus* oder Haupt-Puncten mit gantzen Worten/ und nicht mit Ziffern gesetzt / und dann ferner darinn das Jahr/Monath/und Tag fürgangner schrifftlichen *Testirung* vermeldt werden soll.

Ferners sollen auch in solchen schrifftlichen *privilegirten* Testamenten alle Kinder mit ihren Nahmen genennt / zu Erben gesetzt / und deren keines (als auch oben bey der mündlichen *Testirung* vermeldt) weder enterbt noch stillschweigend übergangen werden. Doch ist nicht nothwendig/ daß die *Institution* oder Einsatzung eben mit lautern Worten vermeldet seye/sondern es ist genug/wann allein aus den Worten / oder *Disposition* ein *Institution* verstanden oder vermerckt werden mag.

Sonsten stehet den Eltern/ wie oben gesetzt/ frey/ in solchen schrifftlichen Testamenten / ein Kind vor dem andern (doch ohne Ringerung deß Pflichttheils) zu bedencken. Aber neben den ehlichen Kindern kan sonsten niemand darinn zu Erben eingesetzt/oder mit *Legatis*, oder *Fidei commissis* bedacht werden / es wären dann / bey solcher unter den Kindern fürgenommnen *Testirung*/ zum wenigsten zween Zeugen gebraucht worden.

So mag zwar ein Mutter neben ihren ehelichen Kindern/ auch ihre uneheliche (doch in ledigem Stand/ mit einer ledigen Persohn/ welche sie zur Ehe nehmen mögen) erzihlte Kinder / zu Mit-Erben von Rechts wegen wohl einsetzen.

Wie auch den *testirenden* Eltern/ ihren noch lebenden Eltern/ oder auch den Armen/ oder sonsten *ad pias causas, Legata* in solchen *privilegirtẽ* Testamenten zu verschaffen vergunt und zugelassen : Die Kinder auch schuldig seyn sollen/ solche *Legata* ohnwaigerlich zu entrichten.

Sonsten mögen in solchen *privilegirten* (doch schrifftlichen) Testamenten/ die Kinder unter und gegen einander wohl *pupillariter substituirt* werden / welche Affter-Erbsatzung aber auf keine andere / als die *Descendenten* kräfftiglich geschehen kan.

So nun die Eltern ihre Testamenten mündlich/ oder durch gnugsam erkandtliche / oder mit zweyen Zeugen / Manns- oder Frauen-Persohnen/ erweißliche Handschrifft/ obgesetztermassen verordnet/ und ihren letzten Willen vollkommenlich erklärt / sollen alsdann solche Testamenten (woferr sie nicht sonsten der Elter *Inhabilitæt*, oder anderer Ursachen halber unbeständig wären) nicht weniger Krafft haben/ als ob sie in aller bester und zierlichster Form aufgerichtet wären.

Wie sie auch diesen *Effect* und Würckung haben/ daß dardurch andere / von den Eltern zuvor unter den Kindern in zierlicher Form aufgerichte Testamenten (obschon

schon in solcher letzten *Disposition*, zwischen den Kindern Ungleichheit gehalten/ oder ihnen weniger/ dann in vorgehenden Testamenten verordnet/ oder sonsten solche zuvor aufgerichte Testamenten ihnen annehmlicher wären) aufgehebt und *cassirt* werden / ungeachtet auch im ersten Testament *Clausula Derogatoria* angehenckt / und derselben in dem Letzten weder insgemein / noch insonderheit Meldung geschehen.

Es ist auch bey diesen der Eltern Testament (so ferr der Kinder keines darinn *præterirt* oder enterbt) insonderheit zu mercken / wann gleich in denselben *Clausula Codicillaris* , *vel omni meliori modo* , nicht außtruckenlich vermeldt/ oder angehenckt/ daß jedoch dieselbig *tacitè* darinn begriffen zu seyn verstanden werden: Dardurch und in Krafft solcher Clausuln der Eltern Testamenten / welche nicht der *Præterition* oder Enterbung halben / sondern von wegen unterlaßner *Solennitæten* und Zierligkeit gemeiner Recht / nicht als Testamenten bestehen möchten / als Codicill / *Fideicommis* Vätterliche Theilung / oder auch ein jede andere *Disposition*, wie die genandt werden möchte / krafft haben / und *exequirt* werden sollen.

Beschließlich / mögen die Eltern (deren in Kayserlichen Rechten ihnen noch ferrners gegebnen Freyheit nach) auch ausserhalb der obgesetzten Testamentlichen Form / bey ihren Lebzeiten ein Theilung ihrer Güter unter gen Kindern vornehmen / und jedem sein sondere *Portion* oder Theil verordnen. Doch da sie solches allein mündlich thun wolten / muß es in Beysein zweyer tau-

genlicher Zeugen/ Manns-oder Weibs-Personen verrichtet / und in dieser Theilung der Kinder keines außgeschlossen/oder übergangen werden. Die schrifftliche Theilung aber sollen sie entweders selbsten mit eigener Hand schreiben / oder doch zum wenigsten neben ihrem Nahmen/ daß sie solche Theilung unter ihren Kindern gemacht/ und aufs Papier vorverzeichneter massen bringen lassen / unterschreiben: Darinn auch die *Substantialia*, oder Haupt-Puncten/ mit gantzen Worten/und nicht mit Ziffern verzeichnen/der Kinder keines *præteriren*/auch das Jahr/Monath und Tag setzen und vermelden: Inmassen hieoben *fol.* 343. bey der schrifftlichen *privilegirten Testirung* verordnet worden.

Von den privilegirten Testamenten/ ad pias causas.

Tit. VI.

DEmnach die jenige Testamenten / darinn zum Gottes-Dienst/Kirchen/ Schulen / Spitälen / Armen Kästen/Siechen-oder Lazareth-Häuser/oder sonst den Armen/ Dürfftigen / Erbschafften oder *Legata* insonderheit verschafft werden/billich auch der sonderbaren *Solennitäten* und Zierlichkeiten der Rechten befreyet seyn sollen / wöllen Wir auch Unsere Unterthanen und andere / in Unserm Hertzogthum *testirende* Persohnen / in solchen *ad pias causas* vorhabenden Verordnungen/ an die in obgesetzten Formen begriffne *Solennitäten* nicht gebunden/ sondern zu

Befür-

Beförderung GOttes Ehr / und Anreitzung zu mehrer Christlichen Lieb/ und Hülff der Armen / nachfolgende schlechte Form hierinnen fürgeschrieben haben.

Und erstlich mag ein jeder / der sonsten gnugsamen Verstands halben zu *testiren* in Recht für taugenlich gehalten/ob ihme gleich sonsten anderer Ursachen wegen solches durch die Recht nicht zugelassen/seine Haab und Güter durch Testament oder *Codicill*, gäntzlich oder zum Theil ohne Mittel/*per Fidei commissum*,den Kirchen/Schulen/Spitälen/Armen Kästen und armen Dürfftigen zu gutem/ verschaffen. Und da jemand das allein / mündlich thun wolte/der mag solchen seinen letzten Willen vor zweyen taugenlichen/ darzu beruffnen / oder ohnberuffnen/ Manns- oder Frauens-Persohnen / mit verstandlichen Worten eröffnen/und anzeigen: Oder er mag auch diesen seinen letzten Willen mit seiner Hand verzeichnen/ oder einen andern schreiben lassen / und selbsten unterschreiben. Und da ein solche *Privat*-Schrifft hinter jemanden verwartlich oder sonsten gefunden / und für deß Testierenden Handschrifft erkannt oder bekanntlich / soll solche als ein Testament und Geschäfft *ad pias causas* Krafft haben und vollzogen werden/ ob sie gleich vom *Testi*rer niemanden vorgelesen / noch auch das Jahr oder Tag darinn vermeldt/ auch sonsten kein Zeug oder sondere *Solenni*tät darzu gebraucht worden. Woferr aber deß *Testi*rers Handschrifft widersprochen / soll dieselbig durch sein *Testi*rers Erbnehmen mit zweyen taugenlichen Manns- oder Weibs-Persohnen/ erwiesen werden.

Hieneben ist auch bey solchen letzten Verordnungen/ *ad pias causas* zu mercken / da in einer/ allein mit zweyen Zeugen oder blosser Handschrifft aufgerich-

ter *Dispoſition*, nicht fürnemlich die Armen und *Privilegirten* zu Erben ernennt oder bedacht/ſondern andere nicht *privilegirte* Perſohnen / eingeſetzt und *ad pias cauſas* allein *Legata* verſchafft werden / daß gleichwol ſolch Teſtament/ ſo viel die eingeſetzte Erben belangt / nichtig und von Ohnwürden/ aber die Verſchaffung der *Legaten ad pias cauſas* kräfftig verbleiben/ ſelbige auch durch die Erben *ab inteſtato* ohnweigerlich gereicht werden ſollen.

Inmaſſen auch / da in einer ſolchen vor zweyen Zeugen / oder einer *Privat*-Schrifft *ad pias cauſas* beſchehenen Verordnung und *Inſtitution*, andern nicht *privilegirten* Perſohnen *Legata* vermacht wären / ſelbige ebenmäßig den *Legatariis* ohnweigerlich verfolgt werden ſollen.

Deßgleichen wann ein Teſtament / darinn etliche *Legata* oder *Fideicommiſſa ad pias cauſas* verſchafft umb deß willen / daß die jenige Erben ſo nothwendig eingeſetzt werden müſſen und ſollen/nicht *inſtituirt*/ſondern *præterirt* und außgelaſſen / zu nicht und unkräfftig würde / ſollen doch nichts deſtoweniger die *Legata pia* beſtändig ſeyn und entrichtet werden.

Und damit man wiſſen möge/ welche Verordnungen für Teſtamenten oder *Legaten ad pias cauſas* zu halten/ſo erklären Wir ſolches dergeſtalt / daß alles was zu Erhaltung und Beförderung deß heiligen Gottes-Dienſts und Predig-Ampts/der Kirchen/Schulen/ und derſelben Diener/deßgleichen der Spital/Armen Käſten/Siechen-Seel- und Lazareth-Häuſer / wie auch was der *ſtudirenden* Jugend/ zu gutem in die *Collegia* oder *Stipendia*, oder ſonſten inſon-

insonderheit einem oder mehr zu Hülff und Fortsetzung der *Studien* / Item / zu Außsteurung armer Jungfrauen (Verwandten oder Unverwandten) und dann ins gemein / was zu Unterhaltung der armen Presthafften und Krancken also verlassen/ oder verschafft wird / für Geschäfft und *Legata ad pias causas* gehalten werden / so Unsere Amptleut und Gericht / vor andern Sachen zu gebührlicher schleunigen *Execution* und Vollstreckung mit allem Fleiß richten sollen.

De Mutuis Testamentis, und sonderlich von Testamenten der Eheleut/ auch worinn/ und welcher Gestalt dieselben sampt oder sonderlich testiren mögen.

Tit. VII.

Nachdem den Eheleuten frey gestellt / daß ihrer jedes alles und absonderlich ohne deß andern Vorwissen und Bewilligung / oder aber beede zumahl / miteinander in einem *Actu* mündlich / oder sämptlich in einer Schrifft *testiren* mögen: Damit sie dann gnugsamen Bericht haben / worinn / und was Gestalt sie samptlich zu *testiren* befügt / wöllen Wir ihnen zur Nachrichtung und Verhütung künfftiger Stritt / diese Ordnung gesetzt haben.

Wann Eheleut ohne sondere *Paction*, Bedingung/ oder Heuraths-Beredung/ in die Ehe zusammen kommen/ solle an allen in wehrender Ehe errungnen und gewonnenen Güter (darunter auch das jenig/ was den Eheleuten zu ihrer Hochzeit verehrt worden/ zu rechnen) jedem Ehegemächt der halb Theil zugehörig seyn.

Was dann/ neben solchen bey einander errungnen und gewonnenen Gütern/ jedes Ehegemächt dem andern in die Ehe zugebracht/ oder ererbt/ oder auch durch Vergabung von Tods wegen/ oder sonsten Schenckungs weiß bekommen/ in dem allem/ sampt obvermeldtem seinem Theil Errungnens und Gewonnens/ mag jedes Ehegemächt (ohngeachtet das Weib von dem Ihrigen ohne Vorwissen und Bewilligen ihres Manns/ als dem die *Administration* und Verwaltung darinn gebührt/ etwas zu veräussern und hinzugeben nicht mächtig) für sich selbsten/ auch ohne deß andern Wissen und Verwilligung/ Testament oder andere Geschäfft von Tods wegen/ seinem freyen Willen und Gelegenheit nach verordnen und machen: allein ist dasselbig *testi*rende Ehegemächt in seinem Testament oder Geschäfft/ den jenigen Persohnen/ welchen nach Außweisung dieses Unsers Land-Rechtens ein Pflicht-Theil gebührt/ solchen zu verlassen schuldig.

(*Supra fol.* 262. 317.) (*Infra fol.* 384. 386. 388.)

Als Uns auch angelangt/ daß der jenigen Testamenten halben/ die von den Eheleuthen samptlich in einem Libell oder Schrifft verfertigt/ darinn je eines von dem andern auf den Fall seines Verabsterbens zum Erben/ seiner gantzen Verlassenschafft/ oder allein eines Theils derselben eingesetzt/ mehrmahlen Stritt fürgefallen

fallen und in Zweiffel gezogen worden/ ob solche mit beeder Eheleut vereinbarten Willen beschehene *mutuæ vel reciprocæ Dispositiones*, und gegen einander beederseits gethane Erb-Satzungen und Geschäfft von dem einen Ehegemächt mögen widerrufft werden? So ordnen Wir hiemit/ daß einem jeden Ehegemächt sein Testament/ Erbsatzung oder Geschäfft in seinem Gut beschehen/ durch Aufrichtung eines andern Testaments oder in andere rechtmässige Wege/ zu widerruffen und aufzuheben ohnbenommen: Jedoch solches ohne deß andern Ehegemächts Vorwissen / woferr die vorhabende Aenderung zu dessen Nachthil und Schaden gereichen thät/ oder ohn besondere erhebliche Ursachen/ als da seyen harte unverantwortliche *Tractation*, stätiger Unfried und Widerwill/ Zwang und Röthigung zu vorhergangnem *Testiren*/ auch alle so zur Enterbung gnugsam / und andere dergleichen (die beneben außtrucklenlich zu vermelden/ wie nicht weniger nachgehends zu Rechtlichem Genügen zu erweisen / und jedesmahls bey Gerichtlicher Erkandtnus stehen) mit nichten geschehen soll. Da auch ein solche heimlicher Weise und ohne gnugsame Ursachen fürgenommene Widerruffung offenbahr wurde/ soll alsdann das widerruffend Ehegemächt / alles/ was ihme in solcher gesambter *Disposition* über den schuldigen Pflicht-Theil verschafft gewesen/ zu Straff verwirckt haben.

(*Infra fol.* 397.)

Was nun also hieoben von denen samptlich durch die Eheleuth / mündlich in einem *Actu* , oder in einer Schrifft aufgerichten Testamenten / gesetzt und verordnet / das soll auch dem Fall / davon andern zween oder mehren Persohnen/ die auf vorgemeldte Weiß samptlichen

lichen *testiren* / und in einem *Nuncupativo*, oder schrifftlichen Testament/ einander zu Erben einsetzen wolten/ verstanden und gehalten werden.

Damit auch bey solchen / von Ehegemächten oder andern auf vorgesetzte Formen verordneten gesampten Testamenden / aller Betrug / Hinterführung / daraus erfolgende Beschwerden und Strittigkeiten / so viel möglich / verhütet werden : So ist Unser ernstlicher Will / und Befelch / daß die *Notarii*, Stadtschreiber / Gerichts-Verwandte / und alle andere / die man zu Aufrichtung dergleichen Testamenten / welche von zweyen oder mehr Persohnen samptlich gemacht werden wöllen / gebrauchen wird / solche *testirende* Persohnen nicht samptlich und zumahl/ sondern jedes abgesöndert und abwesend deß andern / mit allem Fleiß umbständlich *examiniren* und befragen sollen : Ob es aus freyem eignem Willen zu solchem vorhabenden *Testiren* kommen ? Oder etwa von dem Mit-*Testirenden* oder andern darzu beredt / hinterführt / oder gezwungen worden / auch die darauf erfolgte Erklärung oder Antwort auf das Testament fleissig verzeichnen / oder ins Gericht-Buch einschreiben. Und da sich in solcher *Examination* befinden würde / daß ein *testirende* Persohn nicht aus freyem Willen/ und guter *Affection*, sondern durch gefährliche Beredung zu solchem *Testiren* gebracht / angetrieben oder getrungen worden / sollen sie alsdann nicht allein darzu nicht helffen / sondern (bevorab da etwann starcke Betrohungen / und gefährliche Hinterführungen oder Zwang fürgeloffen) die Beschaffenheit an Unsere Amptleut / umbständlich gelangen lassen : darauff die Amptleut alle hierinn gnugsamb befundene Ohngebühr

gebühr mit Ernst straffen: oder nach Gelegenheit der Sachen zu Unser Cantzley berichten sollen. Doch im Fall vorberührtes Befragen aus Unfleiß wäre unterlassen worden/ solle solches dem Testament (wie im 3. Titul hieoben versehen) keinen Nachtheil bringen.

(*Supra fol.* 332. 339.)

Von Heuraths-Pacten und Abreden.

Tit. VIII.

WAnn zwey Ehegemächt mit aufgerichten (verbrieften/ oder unverbriefften / doch beweißlichen) Gedingen / *Pactionen* und Eheberedungen / in die Ehe zusammen kommen / sollen dieselbige steiff gehalten werden/ und kein Ehegemächt für sich selber / zu deß andern Nachtheil darwider einiges Testament / oder andere Verordnung / fürzunehmen Macht haben. Es geschehe dann aus denen hieunten im 19. Titul gesetzten Ursachen / darumben die Ehegemächt einander von der *Succession* außzuschliessen befügt seynd: Welche Ursachen doch in der *Disposition* austruckenlich vermeldt/ und von den Erben gnugsamb bewiesen werden müssen.

(*Infra fol.* 397.)

Aber

Aber beeden Eheleuten stehet allerdings frey und bevor/ ihre Eheberedungen samptlich wieder zu ändern/ oder auch gar auffzuheben.

Es sollen auch solche Ehe-Beredungen / so durch die Eheleut gleich Anfangs ihrer Verheurathung / oder hernach in wehrendem Ehstand aufgerichtet / es seye darinn allein wegen Vererbung der Heurath-Güter/ oder alles ihres übrigen Vermögens (dessen sie sonsten nach Ordnung Rechtens mächtig) Vergleichung geschehen / und zwar so wohl ihrer Kinder / oder anderer / als der Eheleut selbsten *Succession* halben / nicht weniger dann ordenlich auffgerichte Testamenten kräfftig seyn. Doch auff jedes Ehegemächts Seiten (da sie keine Kinder auß vorgehenden Ehen zusammen gebracht) zum wenigsten drey solche unverwandte Persohnen / welche den *paciscirenden* Ehegemächten *ab intestato* nicht *succediren* / sondern auf den Fall für unpartheyische oder taugenliche Zeugen gehalten werden mögen / hierzu gezogen werden. Da aber die Ehelich zusammen-kommende Persohnen einer oder beederseits / auß vorgehender Ehe Kinder hätten / sollen sie (neben jetztgemeldten Zeugen) auch der Kinder Vormünder / und drey ihres verstorbnen Vatters oder Mutter halben Nächste / der Sachen verständige / zu der Heuraths-Beredung ziehen / mit ihrem Vorwissen und Gutachten handlen / auch darbey in allweg dahin sehen / damit die Kinder vorgehender Ehen nicht vernachtheilt werden.

Und wann in dergleichen Heuraths-*Pacten* ihrer (der Eheleut) Verwandten oder anderer halb Verordnung beschehen / was nemlich denselben nach der *Paciscirenden* Eheleut Todfall / von ihrem Gut zufallen

solle/

solle / mögen dergleichen Gemächt / deren Vollnziehung erst nach der Eheleut Tod geschehen soll / so viel solche nicht *contrahi*rende Persohnen betreffen thut / durch die *paciscir*ende Eheleut ihres Gefallens wohl widerrufft und geändert werden.

Nachdem sich auch vielmahlen begibt / daß die Eheleut bey ihrer zusammen Heurathung keine sonderbare *Pacten* oder Abredungen auffrichten / sondern sich beederseits insgemein dahin erklären : Daß es ihrer *Succession* halben / auf alle künfftige Fäll / bey Verschung Unsers Land-Rechtens verbleiben solle. Und aber in diesem Fall gezweiffelt werden mögen : Ob eine solche gemeine Erkärung für ein sonderbares / auff Unsers Land-Rechtens *Disposition* verbündtlich gestelltes *Pact* zu halten / dardurch jedem Ehegemächt / das jenig / was ihme sonsten *ab intestato* erblich zufallen / mag dergestalt verordnet / daß ihme darvon auch durch Testament / oder andere *Disposition* (ausserhalb der Ursachen / so zur Außschliessung genugsamb) nichts könnte entzogen werden? So ordnen und wöllen Wir / daß sich beweißlich befinden würde / in einer Heurats-Beredung außtruckenlich bedenckt worden seyn : Daß beede Ehegemächt bey Unsers Land-Rechtens *Disposition* verbleiben / und keines dem andern zu Nachtheil / durch Testament / oder in ander Wege / darwider etwas fürnehmen oder verordnen wöllen / daß solche Erklärung für ein sonderbare und solche Vergleichung zu halten / dardurch Unser Land-Recht in ein verbündtliches *Pact* gezogen / und demnach den Ehegemächten benommen seye / einander etwas an dem / so jedem *ab intestato* erblich zufiele / zu entziehen. Da aber allein ein solche gemeine Erklärung geschehen : Daß nemlich die Eheleut auff das

Land-

Land-Recht heurathen wollen/ und es künfftiger Erbfäll halb / bey Verordnung desselben gelassen werde / soll diese Erklärung für kein sondere *Convention* geachtet/ sondern allein dahin verstanden werden/ daß die Eheleut zu selbiger Zeit gleichwohl kein sonderbahre / dem Land-Rechten ungemässe *Paction* machen / ihnen aber ins Künfftig die freye *Testirung* in allen ihren Haab und Gütern gegen einander (doch ohne Schmählerung deß schuldigen Pflichttheils) vorbehalten seyn / und auf den Fall sie weder sampt oder sonders *testiren* / noch sich einer sondern Heuraths-*Paction* miteinander vergleichen würden / alsdann *ab intestato succedirt* werden soll.

(*Infra fol. 388.*)

Von Ein-Kindschafften.

Tit. IX.

NAchdeme Unsere Unterthanen bey ihren ander Verheurathungen; oder auch darnach in wehrender andern Ehe / zwischen ihren (einer oder beederseits) zusammen gebrachten Vor-Kindern / auch denen / so sie Künfftig noch selber miteinander erzeugen würden/oder albereit erzeugt hätten/vielmahls Vergleichungen und Ein-Kindschafften miteinander aufrichten: Damit dann hierinnen nicht zu weit gegangen: auch künfftigen Irrungen fürkommen werde; Solle man zuforderst wissen / daß solche" Ein-Kindschafften nicht bestehen noch Krafft haben / sie" seyen dann vor Unsern Amptleuten und Gerichten/auch" in Beysein und mit Rath und Bewilligung der Kinder" Vormünder oder Pfleger (die ihnen / da sie zuvor keine" hätten/ hierzu insonderheit zu verordnen) auch ihres ab-" gestorbnen Vatters oder Mutter halb nächsten (aufs" wenigst) dreyen verständigen Freunden(da mans anders" haben kan) geschehen / und darüber Unserer Gericht ge-" bührliche Erkanntnus erfolgt."

Damit auch in Gerichtlicher Erkanntnus alle Billichkeit erwogen/ und beederseits Kinder/ so viel möglich nicht vernachtheilt werden / solle zuvor und ehe die vorstehende Ein-Kindschafft Unsern Amptleuten und Gerichten fürgebracht/beeden Eheleuten(da es nicht kurtz zuvor beschehen) ordenlichen *inventirt*/auch die aufgerichte *Inventarien* alsdann vor Gericht fürgelegt werden: Daraus sich Unsere Amptleut und Gericht/ auch obgedachte der Kinder Vormünder/ und nächste Verwandte(ihrer der Kinder)angefallener Haab und Güter auch beederseits Vermögens Beschaffenheit eigentlich zu erkundigen haben.

Nach

Nach Anleitung nun desselben/ sollen Unsere Amptleut und Gericht/ die Gleich- oder Ungleichheit beederseits Vermögens/ auch Gelegenheit aller in solcher *Union interessirter* Persohnen/ derselben Verstands/ Wesens und verhoffter getreuer Zucht halben/ ꝛc. zum fleissigsten erwegen/ und alsdann den Vor- oder Nach-Kindern einen zimblichen billichen Voraus schöpffen: Und fürnemblich dahin sehen/ daß Vatter und Mutter ihre vorhabende Vergleichung mehr auß Vätterlicher und Mütterlicher Treu/ dann auß Anreitzung deß zeitlichen Guts fürnehmen/ und darunter kein Gefahr gebraucht noch Vortheil gesucht werde.

Da aber unter den Kindern/ so in die Ein-Kindschafften gezogen/ und *unirt* werden sollen/ eines oder mehr das vierzehenjährig Alter erfüllt/ sollen selbige vor endlicher Abhandlung und Bestättigung der Ein-Kindschafft auch für Gericht erfordert/ ihres Willens halben befragt/ und da ihnen solche *Union* zuwider/ sie auch ihres Widersprechens erhebliche Ursachen anzuzeigen/ solche Vergleichung nicht leichtlich wider ihren Willen bestättiget werden.

Damit auch/ bey solchen Ein-Kindsschaffts-Vergleichungen/ küfftige Stritt und Ohnrichtigkeiten desto mehr fürkommen werden mögen/ wöllen Wir hiemit die Eheleut erinnert haben/ dieselbige nicht bald durch gemeine Dorff-Schreiber oder Schulmeister/ sondern durch die geschworne Stadt- oder Ampt-Schreiber/ oder andere/ so der Rechten erfahren/ begreiffen und schrifftlich verfassen zu lassen.

Inmassen Wir auch ferner die Stadt-Schreiber und andere / so zu Begreiffung solcher Ein-Kindschafften erfordert / und dann Unsere Amptleut und Gericht / auch die jenige selbs / die es belangt / und derselben Beyständer und Verwandte ernstlich ermahnen / solche Ein-Kindschafften lauter und klar zu beschreiben / und darinnen außtruckenlich zu vermelden / wie auf alle begebene Fäll nach getrennter Ehe die Theilung fürzunehmen: Da sich dann ein Fall begeben würde / davon im *Pact* der *Union* nichts verordnet / soll alsdann die Theilung nach Außweisung deß Vierdten Theils Unsers Land-Rechtens geschehen.

Und damit der Kinder Vernachtheilung halben destoweniger Klag entstehen / sollen alle ihre gegenwärtige *pleno jure*, habende / wie auch die mit dem Eigenthumb ihnen angefallne Haab und Güter (ob schon solches mit außtruckenlichen Worten nicht wäre vermeldt) in den Ein-Kindsschaffts-Vergleichungen begriffen / und nach Gelegenheit derselben ein billicher Voraus geschöpfft werden: Aber ihre künfftige von ihren Bluts-Verwandten / oder sonsten erwartende Erbfäll ihnen einig bevor bleiben: Es hätten dann die jenige / von welchen solche Erbfäll zu erwarten / ein anders außtruckenlich verordnet.

Wann nun dergleichen Ein-Kindschafften von Eheleuten aufgericht werden / deren eines auß vorgehender Ehe erzeugte Kinder / das ander aber keines in die letzte Ehe gebracht / und hernacher in stehender letzten Ehe keine Kinder miteinander erzihlen / alsdann da solcher Ehegemächt eines Tods verfährt / ist die verglichene Ein-Kindschafft (woferr darinnen kein andere Verordnung außtruckenlich beschehen) allerdings gefallen.

Wie

Wie dann insgemein in allen solchen Fällen / da zu Zeit getrennter Ehe die Eheleut/welche die Ein-Kindschafft miteinander aufgericht / allein noch einerley oder gar keine Kinder mehr im Leben haben/die Ein-Kindschafft (ohngeachtet bey Lebzeiten beeder Eheleut zweyerley Kinder vorhanden gewesen/)erloschen: Als welche allein in denen Fällen statt hat/da zur Zeit deß einen Ehegemächts Ableibens/ neben beederseits/oder eines theils in die letzte Ehe gebrachten Kindern/auch in selbiger letzten Ehe erzihlte Kinder vorhanden.

Und ist hiebey zu wissen / wann in Vergleichung der Ein-Kindschafft allein der Kinder Meldung geschicht/ aber der Kinds-Kinder halben / ob selbige (wann unter wehrender Ein-Kindschafft der *unirten* Kinder eins oder mehr mit Tod abgiengen / und Kinder verliessen) darinn auch begriffen seyn sollen / nicht außtruckenlich versehen/ daß unter dem Wort Kinder / nicht allein die Kinder ersten Grads sondern auch die Kinds-Kinder/ und andere weitere *Descendenten* verstanden/und in der Ein-Kindschafft begriffen seyn sollen: Jedoch mit der Maaß daß die Kinds-Kinder in ihrer Eltern statt tretten / und allein so viel/ als ihren Eltern (da sie in Leben geblieben) gebührt hätte/ erblich bekommen.

Es sollen sich auch dise Ein-Kindschafften weiter nicht erstrecken / dann allein auf Vätterlich und Mütterlich Erbschafft. Also daß/wann der Ehegemächt eines, es seye Vatter oder Mutter / abgestorben / und darauf die Theilung ihrer Verlassenschafft (vermög Unsers Land-Rechtens / oder auf ein andere zwischen ihnen zuvor außtruckenlich bedingte Maaß) verfallen / weder die

die mehrerley zuvor verglichene Kinder untereinander / noch das überlebend Ehegemächt gegen den Stieff-Kindern / noch die Stieff-Kinder gegen dem überlebenden Stieff-Vatter oder Stieff-Mutter / hinführo von wegen solcher Ein-Kindschafften erfähig / sondern aller fernerer Anfäll und Vererbung halben ein jedes bey ordenlichen Rechten (als ob kein Ein-Kindschafft aufgerichtet) verbleiben solle.

Wo dann vor diesem Unserm Land-Recht / Ein-Kindschafften (verbriefft oder ohnverbriefft) aufgerichtet / die mögen (da die *Interessenten* es bey denselben nicht verbleiben / noch die darinn nicht *specificirte* Fäll / aus Unserm vorigen Land-Rechten erörtert zu lassen gemeint) nochmahls mit der Kinder Pfleger und nächsten Befreundten / auch Unserer Amptleut und Gericht Zuthun und Bewilligung / auf obgesetzte Maß / wie die Ein-Kindschafft aufzurichten / erläutert / oder geändert werden.

Hierauf gebieten und befehlen Wir / daß die Ein-Kindschafften / so dieser unserer Verordnung nach gebührlich abgehandelt / aufgericht / und bestättigt / steiff und ohnwiderrüfflich gehalten / und keinem Theil / ohne hochbewegliche Ursachen / gestattet werden soll / dieselb unterm Schein fürgewandter Vernachtheilung / zu widerfechten.

Gestalt dann auch Unsere Hof- und Unter-Richtere / solche rechtmässiger Weise aufgericht Ein-Kindschafften / auf fürkommende Rechtliche Klagen / nicht leichtlich *rescindi*ren und aufheben sollen. Es wäre dann kundtlich / und von dem klagenden Theil erwiesen / daß bey Aufrichtung der Ein-Kindschafft / ein schädlicher Irr-

thumb oder vorsätzlicher gefährlicher Betrug/oder aber ein solche übermässige Vernachtheilung / dardurch den Kindern / über das ihnen allbereit angefallen eigenthumlich Gut / ihr an dem noch überlebenden Vatter oder Mutter / gebührender Pflichttheil geschmählert werde / fürgegangen.

Es sollen auch die jenige / welche gute Wissenschafft gehabt / daß die *Union* oder Ein-Kindschafft an ihren hie-obgesetzten wesentlichen Stucken mangelhafft / und doch ungeacht dessen / die Theilung nach Außweisung derselben gutwillig fürgehen lassen / und ihr Angebühr empfangen / solche Ein-Kindschafft / allein ermangleter *Solennitæten* halben anzufechten / nicht befügt seyn / da sie nicht (wie nächst obvermeldt) entweder einen vorsätzlichen Betrug / oder schädlichen Irrthumb oder ein solche übermässige Vernachtheilung / dardurch sie an ihrem Pflichtheil verkürtzt / darthun köndten.

Also mögen auch die / in Abwesen der minderjährigen Kinder Pfleger oder Verwandten / aufgerichte Ein-Kindschafften / von andern nicht minderjährigen *Interessenten* / und in solcher Ein-Kindschafft mitbegriffnen / welche ihrer Persohnen halben keinen Mangel anzuziehen / als mangelhafft nicht angefochten / noch *cassirt* oder aufgehaben werden / da der minderjährigen Pfleger oder Verwandte ihres Theils bey der Ein-Kindschaffts-Vergleichung verbleiben / und dieselbe annehmen wöllen. Doch köndten von den Pflegern und Verwandten / die ohn ihren *Consens* fürgegangene Ein-Kindschafften / mit ihrer nachfolgenden *Approbation* und Annehmung anderer gestalt nicht bekräfftigt werden / es begehren dann die Minderjährige selber auch bey der *Union* zu bleiben.

Von Zeugen/ so in Aufrichtung der letzten Willen zu gebrauchen.

Tit. X.

Es kan ein jeder in Testamenten Zeug seyn / dem die Rechten solches nicht außtruckenlich verbieten. Als da seynd alle und jede / welche (inmassen oben im 2. Titul weiter außgeführt) Testamenten und letzten Willen auffzurichten nicht befügt.

(*Supra fol. 327.*)

Und seyen auch weiter in Testamenten zu Zeugen *regulariter* ohntaugenlich die Weibs-Persohnen.

Item/ die Blinden.

So dann die jenige / welche zu Erben eingesetzt: die *Legatarii* aber mögen in denen Testamenten / in welchen ihnen *Legata* verschafft / zu Zeugen wohl gebraucht werden.

Item die so deß jenigen / daß ihnen im Testament verschafft oder geordnet/ nicht fähig seyen.

Wie nicht weniger der Widertäuffer und andere Ketzer.

Auch alle die/ so durch richterliche Erkandtnus/ oder die Recht selbsten ihrer Ehren entsetzt / und für ehrloß erklärt und gehalten werden.

Doch wann die Zeugen / zu Zeit deß aufgerichten Testaments/taugenlich gewesen/bringt es dem Testament keinen Mangel/ ob gleich derselben einer / oder mehr vor deß *Testirers* Absterben zu Zeugen untaugenlich gemacht würden.

Von Einsatzung der Erben.

Tit. XI.

DIeweil / vermög der Rechten / das wesentlich Stuck eines jeden Testaments ist / daß in demselben ein Erb eingesetzt / oder benannt werde : Demnach so setzen und ordnen Wir / daß ein jeder / der ein Testament aufzurichten Vorhabens ist / die jenigen / so er zu Erben haben will / außtruckenlich und verständlich benenne und einsetze. Dann wo er die Erbsatzung unterlassen / oder ohngewisse Persohnen zu Erben einsetzen würde / solle das Testament kein Krafft noch Bestand haben/ sondern nichtig und von Ohnwürden seyn / auch darfür geachtet/ und in Recht erkennt werden.

Jedoch weil Unsere Unterthanen theils einfältige / und der Rechten ohnerfahrne Leut seyen / und vielleicht die Wort der Erbsatzung nicht allwegen zu setzen oder außzusprechen wissen / wie es die Rechte erfordern / so wöllen Wir hiemit verordnet haben/wann aus den Worten deß *Testirers* eigentlich verstanden werden mag / daß

daß er ein Erbsatzung gemeint / und fürnehmen wöllen / daß darfür gehalten werden soll / die Erbsatzung kräfftiglich geschehen seyn.

Wann auch einer den Erben mit seinem eignen Nahmen nicht benennt / sondern die Persohn / so er zu seinem Erben zu verordnen entschlossen / mit solchen Umbständen und Anzeigungen beschrieben / daß daraus wohl zu verstehen / wen er gemeint / soll ein solche Einsatzung auch Krafft haben.

So aber einer vor den erforderten Zeugen / oder in einem schrifftlichen Testament sich erklärte / daß der jenig zu seinem Erben eingesetzt seyn solle / den ein anderer (wer der gleich wäre) erwählen und benennen würde; Oder gleichwohl seinen Erben nahmhafft machte / aber solche sein Erbens-Benennung auf eines andern *Ratification* oder Willen stellte / das soll für kein kräfftige Erbsatzung gehalten werden.

Ferners / kan die Erbsatzung nicht auf eine gewisse Zeit gestellet werden / als da der *Testirer* einen allein / auf ein oder mehr Jahr lang / zu seinem Erben verordnet / und dabey kein weitere Versehung thäte / wer nach Verfliessung solcher Zeit Erb seyn solte. Dann in solchem Fall der allein auf ein gewisse Zeit benannte Erb / auch nach solcher bestimmten Zeit / Erb verbleibt / allermassen / als wann er ohne Bestimmung einiger Zeit zum Erben eingesetzt worden.

Auf den Fall dann einer auf eine gewisse Zeit zu einem *Universal*- Erben ernennt / und nach Außgang selbiger

biger Frist/ ein anderer zum Erben *instituirt*/ ist und bleibt der erstbenannt gleichwol rechter und vollkommner Erb in der gesetzten Zeit/ aber nach Verfliessung derselben wird der ander/ als ein *Fideicommissarius* zur Erbschafft von Rechtswegen zugelassen.

Welche Persohnen zu Erben eingesetzt werden mögen oder nicht.

Welche Persohnen zu Erben einzusetzen in Rechten nicht außtruckenlich verbotten/ mögen alle zu Erben *instituirt* oder benennt werden/ nach deß *Testirers* Wohlgefallen/ sie seyen wer sie wöllen: Auch die/ so nicht Macht haben Testamenten auffzurichten/ als junge Ohnmündige/ oder auch die Kinder/ die noch im Mutter-Leib seyen.

Es mögen aber/ vermög gemeiner geschribnen Rechten/ zu Erben nicht eingesetzt noch benennt werden diejenige/ welche in die Reichs-Acht erklärt.

Deßgleichen/ die in ewige Gefängnus gesprochen.

Und die zum Tod verurtheil worden.

Es seyen auch die Vätter/ ihre auß dem Ehebruch/ oder sonst von anderer/ in den Kayserlichen Rechten verdammten Geburt erzeugte Kinder/ zu Erben einzusetzen nicht befügt. Aber sonsten andere ihre ohneheliche Kinder/ die sie nicht auß verdammter Geburt erzihlt (da al-

lein

lein solche Kinder / bey Lebzeiten ihrer Vätter / vor oder nach derselben aufgerichten Testamenten / *legitimirt*) mögen sie neben andern ihren eheleiblichen Kindern zu Erben wohl einsetzen ; Ja sie seyen auch solches zu thun / von Rechts wegen schuldig. Die ohneheliche Kinder aber / welche nicht *legitimirt* / und doch nicht auß verdammter Geburt / sondern von zweyen Ledigen / nicht zu nahe verwandten Persohnen gebohren / köndten die Vätter anders nicht / dann da sie sonsten keine eheliche Kinder haben / zu *Universal*-Erben einsetzen ; Doch so deß *Testi*renden Vatters Elter auch noch im Leben / seyen die Vätter schuldig denselben in diesem Fall ihren hierunten im 15. Titul bestimpten Pflichttheil / zu verordnen. Wann aber ein Vatter also neben solchen ohnehlichen Kindern auch ehelich gebohrne Kinder hätte / mag er den Ohnehelichen / sampt derselben Mutter / von Rechts wegen weiter und mehr nicht / dann den zwölfften Theil seines Vermögens verschaffen / oder sonsten vergaben und zustellen. Wie auch den Vättern ohnbenommen / nicht allein solchen Ohnehelichen / sondern auch den jenigen Kindern / die auß verdammter Geburt herkommen / die *Alimenta*, zu ihrer nothwendigen Unterhaltung / biß sie erzogen werden / oder auch einer auß ehebrecherischen Geburt erzeugten Tochter / ein Heurath-Gut (doch allein so viel die Nothdurfft ihrer *Alimenten* / oder Unterhaltung halben erfordert) in ihren Testamenten zu verlassen / oder sonsten zu verordnen und zuzustellen. Die Müttern aber seyen schuldig / ihre in ledigem Stand / mit einer ledigen Persohn erzihlte Kinder (ob sie schon auch andere eheliche Kinder / neben solchen Ohnehelichen im Leben hätten) zu Erben einzusetzen.

(*Infra fol.* 479. 482.) (*Infra fol.* 476.)
(*Infra fol.* 386. & *seqq.*)

Weil auch / vermög der Rechten / die Testamenten dardurch ohnkräfftig werden / wann die *Testir*end Per-

sohn ihre Kinder/ so nach aufgerichtem ihrem Testament/ bey ihren Lebzeiten oder hernach gebohren/ oder die Kinds-Kinder / welche bey ihrem Leben / durch Absterben eines Kinds/ dem *Testirer* nach gefertigtem Testament *agnascirt* oder angefallen / zu erben nicht gesetzt hätte/ so sollen die *Testirende* hiemit erinnert seyn / solcher ihrer Kinder (so *Posthumi* genannt werden) in ihren Testamenten nicht zu vergessen / sondern selbige zu Erben gebührlich einzusetzen/ oder zu *substituiren*.

So dann einer zween oder mehr Erben eingesetzt/ und nicht eigentlich erklärt/ wie viel ein jeder erben soll/ ist darfür zu halten/ daß die Erbschafft gleich unter sie außzutheilen seye.

Es ist aber auch bey Einsatzung vieler Erben in Acht zu haben/ wann Vatter oder Mutter ihre Kinder und Kinds-Kinder miteinander (*copulativè*) zu Erben benennen/ daß die Kinder im ersten Grad zuforderst / die Kinds-Kinder aber/ deren Eltern noch im Leben / erst nach derselben ihrer Elter Tod / zu der Altvätter- oder Altmütterlichen Erbschafft kommen. Es wären dann die Kinds-Kinder mit solchen außtruckenlichen Worten/ daß sie nemlich zumahl mit und neben ihren Eltern anstehen und erben sollen / zur Erbschafft beruffen; In welchem Fall sie neben den Eltern in gleiche/ oder Haupt-Theil/ und nicht in Stamm-Theil zugelassen werden.

Also auch/ wann einer insgemein seine Vetter / oder sein Geschlecht zu Erben ernennte / werden sie gleichfalls der Erbschafft nicht zumahl und miteinander fähig/ sondern folgen einander nach / *ordine Successivo*,

der-

dergestalt / daß die / so zur Zeit der *testirenden* Persohn Absterbens/ die Nächsten im Grad seyn werden/ allwegen die weitern außschliessen. Welches auch also zu halten/so einer jemanden mit Nahmen / und desselben (mit Nahmen benennten) Erben absteigender Linien/oder dessen *Agnaten* oder Erben/ *collectivo nomine*, zu Erben beruffen.

Und sollen alle obvermeldte und andere rechtmässige letzte Willen / darinnen Erben eingesetzt / auf die gantze Verlassenschafft / und nicht nur auf etlich Theil angestellt werden ; Dann es kan keiner nur zum Theil *testiren*/ und zum Theil ohn*testirt* absterben.

Darum Wir auch hiemit (nach Außweisung geschribner Rechten) setzen und ordnen/ daß / ob gleich einer in seinem Testament allein in etliche Stuck oder Theil seiner Haab und Güter/einen oder mehr Erben eingesetzt und in übrigen Theilen nichts verordnet/ noch derselbigen gedacht hätte / dannoch auch solche übrige Theil oder Stuck seiner Verlassenschafft/den eingesetzten Erben/ einem jeden nach seiner Angebühr/ zugehören sollen.

Doch ist in obgesetztem Fall / darinn der *Testirer* in etlichen *Portionibus* und Theilen seiner Verlassenschafft nichts verordnet / auch dieser Unterschied zu mercken / wann ein Erb neben etlichen andern / die in gewissen *Portionibus hereditariis* eingesetzt/ in einem gewissen benannten Stuck oder Gut *instituirt* / und zum Erben benannt/ daß derselbig / mit den andern seinen (in gewissen *Portionen* oder Theilen der Erbschafft) eingesetzten Mit-Erben / an dem jenigen / darinn vom *Testirer* nichts verordnet / oder verschafft worden / von

Rechts wegen nicht theilhafftig werde/ sondern mit seinem ihme verschafften gewissen Stuck vergnügt seyn muß. Es hat aber auch hingegen ein solcher Erb/ der allein in einem gewissen Stuck eingesetzt ist/ diesen Vortheil/ daß er neben und mit den *Universal*, oder auch in gewissen *Portionibus hereditariis*, eingesetzten Erben / der Erbschafft gemeine Schulden zu bezahlen/ oder andere Beschwehrten/ so sonsten einem jeden Erben nach seiner Angebühr zuwachsen/ zutragen nicht schuldig/ sondern wird hierinn einem *Legatario* gleich gehalten. Wann aber in solchem Fall der *Universal*-Erb/ oder andere in gwisser *Portion instituirte* Erben/ ihres Theils die Erbschafft nicht annehmen / oder vor Antrettung derselben Tods verfahren/ solle einem solchen Erben die übrige gantze Erbschafft erblich zuwachsen.

Da auch einer oder mehr der eingesetzten Erben vor dem *Testirer* abstürben / und also den Fall nicht erlebten (wo der *Testirer* nicht sondere Versehung in seinem Testament gethan hätte/ wie es alsdann zu halten) soll der Abgestorbenen Erben gebührende Theil und Erb-Gerechtigkeiten/ den übrigen eingesetzten Erben/ so den Fall erlebt (einem oder mehren) allwegen nach eines jeden Gebührnus/ zufallen / gehören und bleiben / und sich in jetzterzehlten beeden *Puncten*/ die andern Verwandten/ so sonst *ab intestato* (da kein letzter Will vorhanden) Erben wären/ solcher erledigten oder gefallnen Erbtheilen nicht anmassen.

Von Substitutionen oder Nach-Erbsatzungen.

Tit. XII.

DIe *testirende* Persohnen mögen nicht allein einen oder mehr Erben im ersten Grad / zu gleichen oder ohngleichen Theilen / *instituiren* und einsetzen / sondern auch im andern und noch weitern Grad / wie es ihnen gefällig / *substituiren* und nachsetzen. Als da einer auf diese oder gleiche Meinung in seinem letzten Willen verordnete: Ich setz oder benenne zu meinem Erben / Hansen; Petern; und Bernharden / ꝛc. In welchem Fall diese drey Erben im ersten Grad zu gleichen Theilen *succediren*. Wann aber die *testirende* Personn weiter also vermeldte: So aber einer oder mehr von ernennten meinen Erben meinen Tod nicht erlebten / oder sonst meine Erben nicht seyn könnten oder wolten / so *substituier* oder setz ich dem oder denselben nach / den Ulrichen ꝛc. welcher Ulrich dann sein nachgesetzter Erb im andern Grad ist. Wann dann der *Testirer* noch ferner mit nachfolgenden oder gleichförmigen Worten verordnete: So auch der Ulrich mein Erb nicht seyn könnte oder möchte / soll alsdann der Ludwig zu meinem Erben gesetzt und geordnet seyn / ist dieser Ludwig deß *Testirers* nachgesetzter Erb im dritten Grad / in welchen und noch weitern *Gradibus substituirt* werden mag.

De Vulgari Substitutione.

ES mag auch einer seine eingesetzte Erben einander *vulgariter substituiren* oder nachsetzen; Oder aber

andere von neuem benennen. Und geschicht dasselbig in vielerley Weiß und Weg / indem etwa vielen einer allein/ oder etwa viel oder wenig einem allein/ *substituirt* und nachgesetzt werden.

Und könnten die nachgesetzte Erben so lang nicht *succediren* / biß der vorgehend Grad / dem sie nachgesetzt/ gefallen ist. Wann aber die eingesetzten Erben einmahl den Fall erlebten, und die Erbschafft angenommen, so werden die Nachgesetzte gar nicht mehr in Achtung gezogen/ haben auch keinen Zugang mehr zu der Erbschafft zu erlangen / es wäre dann ein sondere Versöhnung vom *Testirer* in seinem letzten Willen geschehen.

De Pupillari Substitutione.

NEben solcher gemeinen *Substitution* oder Nachsetzung / die ein jede *testirende* Manns- oder Frauen-Persohn / gegen allen und jeden eingesetzten Erben fürzunehmen befügt / mögen auch insonderheit die Eltern von Vätterlicher Lini (als Vatter/ Ehni / oder Uhrehni/ vom Vatter her / und also über sich zu rechnen) ihren Kindern / Enckeln / oder Uhrenckeln / Söhn oder Töchtern (so lang sie noch nicht über sechzehen Jahr alt / oder Wir ihnen vor den sechzehen Jahren zu *testiren*, oben im 2. Titul gesetzter Gestalt / insonderheit nicht zugelassen / und also selbst zu *testiren* untauglich seynd) andere Erben nachsetzen : Welche Nachsatzung die Recht *Pupillarem Substitutionem* nennen / die hat nun viel ein andere Würckung und Krafft / als obgemeldte gemeine *Substitution*. Dann es sterbe solch unmündig Kind/

Kind / über kurtz oder lang / vor oder nach deß *Testirers* Tod / ehe es die sechzehen Jahr erfüllt / so mag sein nachgesetzter Erb an seiner statt anstehen und erben. Daher gemeiniglich in solchen Erbsatzungen die *Testirer* ohngefährlich auf ein solche Meinung Verordnung thun: Ich benenne meinen Sohn Hansen zu meinem Erben; Wann er aber mein Erb nicht würde / oder in seinem ohnmündigen Alter (welches Wir hieoben bey Söhn und Töchtern auf sechzehen vollkomne Jahr erklärt) nach bekommner meiner Erbschafft absterben würde / so *substituire* ich ihm zu Erben meinen Vettern Heinrich / etc. Dieser Heinrich hat nun sein *Expectans* oder Anwarth auch nach deß *Testirers* Tod / so lang / biß das *instituirt* Kind das sechzehend Jahr seines Alters überlebt. Ja wann schon diese Meinung im Testament nicht so außtruckenlich vermeldt / sondern mit schlechten gemeinen Worten einem ohnmündigen Kind ein anderer Erb nachgesetzt würde / als ohngefährlich auf solche Weiß: Ich setze und benenne zu meinem Erben mein ohnmündigen Sohn Hansen / und *substituier* ihme mein Vettern Heinrich / etc. So soll nichts destoweniger solche gemeine *Substitution tacitè* diese Würckung haben / als wären darbey die sechzehen Jahr seines Sohns (Hansen) Alters außtruckenlich gemeldtet worden.

(Supra fol. 327.

Doch wöllen Wir bey dieser Nach-Erbsatzung / darinn durch die Vätter ihren ohnmündigen Kindern *tacitè* erstgesetzter Gestalt *per vulgarem Substitutionem expressam substituirt* wird / auß bewegenden Ursachen verordnet haben: Wann ein ohnmündig Kind / welchem erst angezeigter massen ein anderer Erb nachgesetzt / in seinem ohnmündigen Alter abstirbt / und sein Mutter / Altvatter / oder Altmutter mütterlicher Linien / hinter ihme im Leben verlaßt / daß selbige von ihres Kinds oder Enckels Erbschafft / durch den nachgesetzten Erben nicht außgeschlossen / sondern / ungeachtet der *Substitution*, zu gantzer Erbschafft gelassen werden sollen.

Und da diese *Pupillar-Substitution* oder Nach-Erb-Satzung/ von einem Vatter/ seinem ohnmündigen Kind *Specialiter* und außtruckenlich geschehen/ mit lauterer Vermeldung/ wann solch Kind in ohnmündigen Jahren Tods verfahre/ daß alsdann Jacob ihme zum Erben nachgesetzt seye/ 2c. Solle auch in solchem Fall (wann deß verstorbnen Kinds Mutter noch im Leben) der nachgesetzte Erb/ deß in ohnmündigem Alter verstorbenen *Pupillen* Erbschafft nicht gäntzlich fähig seyn/ sondern deß *Pupillen* Mutter/ ihr/ in Krafft Unsers Land-Rechtens/ von deß *substituirenden* Vatters/ als ihres Ehewirths/ wie auch von ihres Kinds eigenthumlichen Gut/ gebührender Pflichttheil verfolgt und zugestellt werden. Es hätte dann der Vatter in seinem Testament und Nach-Erbsatzung die Mutter/ und *respective* sein Eheweib/ ausser sondern zu gäntzlicher Außschliessung gnugsamen/ auch im Testament außtruckenlich vermeldten Ursachen/ allerdings außgeschlossen: Welche Ursachen aber/ da sie nicht bekanntlich/ durch den nachgesetzten Erben wie recht ist/ bewiesen werden müssen.

Und wiewohl die gemeinen Recht diese *Pupillarem Substitutionem* allein den Eltern von vätterlicher Lini zulassen/ so wollen und ordnen Wir doch/ daß auch die Müttern/ und andere Elter von der Mutter Lini her (zwar nur in dem Fall/ da die Eltern von vätterlicher Linien kein solche Nach-Erbsatzung verordnet häten) ihren zu Erben *instituirten* ohnmündigen Kindern oder Enckeln/ allein in dem jenigen/ so sie ihnen verlassen/ wie hieoben vermeldt/ *pupillariter substituiren* und Erben nachsetzen mögen. Welches Wir gleichwohl dahin nicht

nicht gemeint noch *extendirt* haben wöllen/ daß auch die Mutter den Vatter (wie sonsten der Vatter die Mutter) *per expressam Pupillarem Substitutionem*, außzuschliessen befügt seyn solte/ sondern lassen es in diesem bey den Kayserl. geschribnen Rechten verbleiben.

De Exemplari Substitutione.

WJewohl hieoben vermeldt/ daß die Elter/ allein ihren in ohnmündigem Alter absterbenden Kindern/ andere Erben nachsetzen mögen: Jedoch wann die Eltern etwann solche Kinder oder Kinds-Kinder hätten/ die ihrer Vernunfft und Sinnen beraubt wären (als da seynd Unsinnige oder Thoren/ Item Tauben und Stummen) oder auch die ihres verthonischen Wesens und Verschwendens halben mundtodt gemacht/ und der *Administration* ihrer Güter ordentlich entsetzt worden/ denen mögen sie wohl über die sechzehen Jahr ihres Alters andere Erben *substituiren*/ und verordnen/ daß/ alldieweil sie zu ihren Sinnen und Verstand nicht kommen/ noch sie selbst zu *testiren* taugenlich geachtet werden möchten/ die *Substituirte* derselben nachgesetzte Erben seyn sollen.

(*Supra fol.* 372.)

Wann sie nun über kurtz oder lang solcher ihrer Mängel erledigt werden/ so ist die *Substitution* allerdings gefallen und erloschen. So sie aber in solchen ihren Gebrechen und Mängeln absterben/ es geschehe über kurtz oder lang/ so sollen ihre nachgeordnete oder *substituirte* Erben zugelassen werden/ und also diese *Exemplaris Substitutio* kräfftig seyn und bleiben.

Doch

Doch ist bey dieser *Exemplar-Substitution* und After-Erbsatzung weiters zu wissen / daß die Elter / welche in jetztgesetzten Fällen ihren gebrechlichen und zum *testiren* ohntaugenlichen Kindern Erben nachsetzen wöllen / schuldig seyen / solche ihre Kinder zuforderst in ihren Pflichttheil auffs wenigst zu Erben einzusetzen und darauf erst die After- oder Nach- Erbsatzung zu verordnen. In welcher *Substitution* sie doch auch nicht ein jede ohnverwandte Persohn/ ohne Unterschied (wie in der *Pupillar-Substitution* geschehen kan) *substituiren* und nachsetzen mögen; Sonder es ist darinn diese Ordnung zu halten: Nämlich / da solche ihre zu *testiren* ohntaugenliche Kinder selbsten auch Kinder / Kinds-Kinder oder weitere *Descendenten* hätten / zuforderst dieselbige; Wann aber keine *Descendenten* von solchen gebrechlichen Kindern/ sondern allein derselben Brüder oder Schwester im Leben/ alsdann solche Brüder oder Schwester zu *substituiren*. Darbey doch abermahls der Unterschied zu mercken / da der Vatter die *Substitution* verordnet/ daß er allein der gebrechlichen Kinder Geschwisterige von beeden Banden/ oder von sein deß *testirenden* Vatters Linien hero Verwandte/ Brüder oder Schwestern/ nachzusetzen; Die andern aber/ so allein solcher gebrechlichen Kinder Mutter halb Geschwisterig wären / ist der Vatter nicht / sondern allein die Mutter zu *substituiren* schuldig.

(*Infra fol.* 384.)

Wann dann weder Kinder/ Kinds-Kinder oder weitere *Descendenten*/ noch auch Brüder oder Schwester solcher presthafften Kinder vorhanden/ stehet den Eltern frey/ auch andere und frembde ihren Gebrechlichkeit halben zu *testiren* ohntaugenlichen Kindern/ zu Erben nachzusetzen.

Und

Und da sich auch begeben solte / daß durch Vatter und Mutter einem solchen Kind abgesöndert / und unterschiedliche Persohnen in ihren Testamenten nachgesetzt worden / soll der vom Vatter nachgesetzte Erb / deß von Vätterlicher Linien fallenden / der ander aber / von der Mutter *substituirte* Erbe / deß Mütterlichen Guts erbfähig / und sonsten in aller übrigen / deß gebrechlichen Kinds Verlassenschafft / beede *substituirte* Erben / zu Empfahung gleicher Erdtheil berechtigt seyn.

De Fideicommissaria Hereditate, und wie ein Testirer seinem eingesetzten Erben befehlen möge / die Erbschafft einem andern zuzustellen.

Tit. XIII.

ES mag auch ein *Testator*, seiner Gelegenheit nach seine eingesetzte Erben beschwehren / und ihnen befehlen / sein Erb- und Verlassenschafft / gar / halb / oder zu andern Theilen / einem andern / wem er will / zuzustellen und zu übergeben: Was dann für Maaß / Zeit / und andere *Condition*en von ihme darinn bestimmt / sollen durch seine Erben (wo sie anderst Erben seyn wöllen) gehalten und vollnzogen werden.

Nach-

Nachdem aber einem dergestalt beschwehrten Erben ohngelegen seyn möchte/ sich der Erbschafft also (mit grosser Mühe und Ungelegenheit) anzunehmen / und keinen Genuß oder Nutz davon zu haben/ so wollen Wir/ daß in solchen Fällen/ der in gantzer Erbschafft/ oder allein in etlichen Theilen derselben, & *quotis partibus* eingesetzte Erb/ so die Erbschafft gutwillig/ und nicht aus Zwang der Obrigkeit angetretten / den vierdten Theil der gantzen Erbschafft (nach Bezahlung aller Schulden) behalten möge.

Doch wann die Eltern ihre Kinder/ die sie in gantze Erbschafft / oder *quotirten* Theilen zu Erben eingesetzt/ mit einem solchen *Fideicommiss* beschwehren/ und denselben die Erbschafft einem andern / der nicht auch deß *Testirers* Kind/ oder Kinds-Kind/ zuzustellen/ *sub conditione, vel in diem*, das ist/ auf ein gewisse bestimmte Zeit/ oder Erfolgung eines sondern Bedings und Falls / befehlen und aufferlegen: Mögen solcher Gestalt beschwehrte Kinder nicht allein vorgesetzten vierdten Theil/ so in den Rechten *Quarta Trebellianica* genannt wird / sondern zuforderst auch ihren / in Unserm Land-Rechten ihnen bestimmten natürlichen Pflichttheil/ von der Erbschafft abziehen / und innbehalten.

(*Infra fol.* 385.)

Gleicher Gerechtigkeit sollen sich auch die Eltern / da sie von ihren Kindern zu Erben eingesetzt / und mit auferlegter *Restitution* der Erbschafft jetztangezeigter massen beschwehrt werden/ zu gebrauchen haben ; Und derowegen so wohl ihren von der Kinder Verlassenschafft verordneten Pflichttheil / als nächstvermeldten *Trebellianis*chen vierdten Theil/ in Zustellung der Erbschafft/ ebenmässig bevor und innzuhalten befügt seyn.

(*Infra fol.* 387.)

Und solle in Berechnung deß Pflichttheils auf die Zeit deß *testir*enden Todfalls / wie hoch damahlen die Erbschafft gewesen; Aber in der *Computation* deß *Trebellia*nischen vierdten Theils auf die *Æstimation* oder Anschlag / wie die Erbschafft zu Zeit befohlener *Restitution* und Ubergebung befunden wird / geschehen werden.

Es ist auch diß Orts bey Abziehung deß *Trebelliani*schen Viertheils zu mercken / daß in diesen Fällen / darinn neben diesem vierdten Theil / auch der Pflichttheil abgezogen wird / solcher Viertheil nicht von der gantzen Erbschafft / sondern allein von dem jenigen / was / über den abgezogenen Pflichttheil / an deren im *Fideicommiss* begriffnen Erbschafft noch überig verbleibt / von den beschwehrten Kindern / oder Eltern inngehalten und abgezogen werden mög.

Ferner ist bey diesen *Fideicommissari*schen Erb-Nachsatzungen zu wissen / wann der *testir*end Vatter oder Mutter einem Kind / oder Kinds-Kind befohlen / die Erbschafft jemand andern zuzustellen / aber darbey diese *Condition* wann es nemlich keine eheliche Kinder habe / oder hinterlasse / nicht vermeldt oder gesetzt / daß doch nichts destoweniger solche *Condition* (in Ansehung der Eltern gegen ihren Kindern vermuthlich habenden natürlicher Zuneigung / *Affection* und Liebe) stillschweigend verstanden / und für außtruckenlich gesetzt gehalten werde: Und also die beschwehrte Kinder oder Kinds-Kinder / welche zur Zeit / da die anbefohlene Zustellung der Erbschafft geschehen solte / selbsten auch eheliche Kinder oder Kinds-Kinder haben / alsdann dem nachgesetzten Erben (ob derselbig gleich deß *Testirers* Kind / oder

oder Kinds-Kind / oder auch sein Eheweib / und also deß beschwehrten Kinds *respectivè* rechte Mutter oder Geschwisterige wäre) die Erbschafft zu übergeben / und verfolgen zu lassen nicht schuldig seyen. Welches doch allein von Zustellung der Erbschafften/und nicht von den gemeinen *Legaten* oder *Particular*-Stucken (so den Kindern/die sonsten der Elter Erben *ex Testamento*, oder *ab intestato* wären/ durch den *Testatorn* jemanden zu reichen befohlen worden) zu verstehen. Dann solche *Legata*, und *Particular-Fideicommissa*, von den Kindern/ ohngeachtet sie auch selbsten Kinder hätten / und die *per Fideicommissum* verschaffte *Particular*-Stuck oder *Legata* , ein nahmhaffts (doch nicht über den halben Theil der gantzen Erbschafft) sich anlauffen wurden / entricht und bezahlt werden sollen.

Es mag auch allein der beschwehrt Erb solchen vierdten Theil von der Erbschafft/ die er einem oder anderm zustellen solle/abziehen: der nachgesetzte Erb aber/ und *Fideicommissarius* , dem die Zustellung deren durch das *Fideicommiss* auf ihne kommenden Erbschafft anbefohlen wird/ ist dessen nicht berechtigt.

Wann die Elter einem Kind auferlegt / da es ohne Leibs-Erben absterbe / daß es die Erbschafft deß *Testirers* andern Kindern zustellen solle / und aber zu der Zeit / da die *Restitution* soll geschehen / entweders deß *Testators* Kinder keines / sondern allein dessen Kinds-Kinder im Leben / oder aber auch neben den Kinds-Kindern eines oder mehr Kinder deß *Testirenden* vorhanden gewesen: In diesen beeden Fällen / sollen die Kinds-Kinder (sie seyen gleich allein / oder neben ihnen auch deß *Testirenden*

Kin-

Kinder eines oder mehr im Leben vorhanden) unter dem Wort und Nahmen der Kinder verstanden / und zu solcher Erbschafft (da das mit dem *Fideicommiss* beschwehrt Kind / zur Zeit derselben anbefohlnen Zustellung / keine Kinder hätt) in Krafft verordneten *Fideicommiss* zugelassen / doch hierinn mit den Vererbungen dieser Unterschied gehalten werden / wann neben denen zum *Fideicommiss* außtrucklich beruffnen Kindern auch deß *Testirers* Kinds-Kinder vorhanden / daß dieselbige Kinds-Kinder in ihrer Eltern statt eintretten / und mit den Kindern allein in die Stämm oder zum Stamm-Theil erben und anstehen sollen. Es wäre dann / daß der *Testator* seine andere Kinder / denen durch das beschwert Kind die Erbschafft solte zugestellt werden / mit ihren eignen Nahmen in Verordnung deß *Fideicommiss* benannt und beruffen; Oder da sonsten aus deß *Testirers* Worten oder *Disposition*, und andern Umbständen so viel gnugsamb zu verstehen und abzunehmen / sein Will und Meynung gewesen seyn / allein seine Kinder im ersten Grad / und nicht die Kinds-Kinder zu der Erbschafft zu beruffen: In welchem Fall die Kinds-Kinder zur Erbschafft nicht zugelassen werden.

Da sich auch begeben würde / daß jemand / dem also ein Erbschafft einem andern zuzustellen befohlen / die Antrettung oder Annehmung derselben aufziehen / oder lang einstellen / oder auch umb einigerley Ursachen wegen / dieselbig gar nicht annehmen wolte / soll und mag er / auf deß *Fideicommissarii* Begehren / von Unsern Amptleuten und Gerichten (doch gegen einer *Caution* oder Schadloßhaltung / die der *substituirte* Erb / den beschwehrten Erben auf ihr Begehren zu thun schuldig) zu Annehmung und wieder-

Zustel-

Zustellung solcher Erbschafft/durch gebührliche Mittel angehalten werden. Es ist aber auch im Gegenfall / da der beschwehrte Erb die Erbschafft gäntzlich ohne Abzug deß *Trebellian*ischen Viertheils übergeben / und von sich lassen wolte/der *Fideicommissarius* und nachgesetzte Erb verbunden/selbige gäntzlich und mit allen Erb-beschwehrten/ von dem *gravir*ten Erben anzunehmen. Doch da die *Substitutio Fideicommissaria* nicht auf die gantze Erbschafft / sondern allein auf ein *quotir*ten oder gewissen Theil derselben gestellt/ist der nachgesetzt Erb auch weiters und mehr nicht/ dann das *Fideicommiss* vermag/ anzunehmen schuldig; Inmassen er auch diß Falls der Ansprüch und Forderungen halben/ so wider die Erben von Rechts wegen statt haben/ weiter nicht / dann zu seinem Antheil *obligi*rt und verbunden.

Wann aber jemand allein mit einem *Particular-Fideicommis* beschwehrt / das ist / da ihme allein aufferlegt etliche *Particular*-Stuck/ oder Güter einem andern zuzustellen/ kan derselbig (in Anschung solche *Particular-Fideicommissa* den gemeinen *Legat*en allerdings gleich geachtet) zu Antrettung der Erbschafft durch diese *Fideicommissarios* nicht getrungen werden.

Wir wollen auch / wann die Elter ihre Kinder im ersten *Grad* mit einem *Fideicommis* (das ist / mit Befelch / die Erbschafft / nach der Kinder Tod / oder auff ein bestimmte Zeit / oder auch *purè*, ohne Zusatz der Zeit oder Gedings / einem andern zuzustellen) beschwehren / daß solcher Gestalt beschwehrten Kindern / durch den *Testi*rer in seinem Testament oder Codicill nicht könnte verbotten werden/ den Viertten Theil von der Erbschafft/ so

so sie einem andern/ in Krafft *Fideicommis* oder deß *Testators* Befelch/ zustellen sollen/abzuziehen; Oder da gleich solch Verbot geschehen/die Kinder doch/ohngeachtet desselben/ solchen *Trebelliani*schen Viertheil von der übergebnen Erbschafft für sich zu behalten (obschon der *Fideicommissarius* und nachgesetzte Erb auch deß *Testators* Kind oder Kinds-Kind wäre) befügt seyn sollen.

Welches auch also zu halten/ wann schon die Kinder (denen die Erbschafft einem andern zu übergeben / nicht *purè*, sondern auff ein gewisse benannte Zeit / oder mit angedingter *Condition* befohlen worden) neben diesem *Trebelliani*schen Viertheil/ auch ihren Pflichttheil von solcher Erbschafft / wie hieoben *fol.* 378. §. Doch wann die Elter/ ꝛc. gesetzt/ innbehalten und abziehen.

Hingegen aber / so ein *Testator* nicht seinen Kindern im ersten *Grad*, sondern Kinds-Kindern/ oder Frembden/ durch ein *Fideicommis* in seinem Testament auferlegt/ die Erbschaft einem andern/wer der gleich wäre zu *restituiren* und zu übergeben/ soll in diesem Fall der *Testator* Fug und Macht haben / dem beschwehrten Erben die *Defalcation* oder Abzug deß *Trebelliani*schen Viertheils/ entweder mit außtruckenlichen / oder aber gleichwürckenden Worten zu verbieten: Welchem dann die beschwehrte Erben nachzusetzen/ und dem *Fideicommissario* die Erbschafft ohne Abzug solches *Trebelliani*schen Viertheils (doch mit Innbehaltung deß Pflichttheils / in Fällen darinn sie dessen von Rechtswegen befügt) zu zustellen schuldig seyen.

* * * *

* * *

Von

Von der Kinder Pflichttheil / oder Legitima.

Tit. XIV.

WJewohl Vatter / Mutter / und andere Eltern von Natur eingepflantzter Neigung nach/ ihre Haab und Güter/ vor andern männiglichen/ ihren Kindern/ Kinds-Kindern und *Descendenten* gönnen/ verschaffen und verlassen sollen / so beweisen sich doch die Kinder gegen ihren Eltern zu Zeiten dergestalt / oder fallen sonst bey den Eltern solche Ursachen für / daß sie dahin bewegt werden / nicht ihr gantze Verlassenschafft auf ihre Kinder erblich kommen zu lassen. Demnach so wollen Wir hiemit Vatter und Mutter / und alle andere Eltern in auffsteigender Linien/ allein zu einem Pflichttheil (der sonst *Legitima* genannt wird) verbunden haben / den sie von ihrem eigenen Gut ihren Kindern (und zwar die Müttern auch den Ohnehelichen/ so sie / jedoch mit solchen Persohnen / mit denen sie ein Ehe besitzen mögen / erzihlet) oder (da die nicht mehr vorhanden) den Kinds-Kindern / und also fürter hinab zu rechnen / zu verschaffen / und sie darinn zu Erben einzusetzen schuldig seyn sollen. Deß Versehens / daß sie doch ihrer vätterlichen und mütterlichen Treu gegen den Kindern nicht vergessen / noch sich ohne sondere erhebliche Ursachen solchen Rechtens gebrauchen werden.

(*Infra parte 4. tit. 18.*)

Wann aber die Eltern ihren Kindern auch solchen Pflichttheil nicht verschaffen / sondern dieselben *præteriren* und übergehen / oder ohn rechtmässige Ursach gar außschliessen würden / soll ihr Testament und letzter

Will

Will (so viel die Einsatzung deß Erben betrifft) kein Krafft noch Bestand haben.

Und im Fall die Elter ihren Kindern solchen Pflichttheil nicht völlig verschaffen / soll zwar der Eltern Testament in Kräfften bleiben / jedoch den Kindern unbenommen seyn / die vollkommene Ergäntzung ihres Pflichttheils zu begehren: In dem ihnen auch zu Erlangung desselben / von Unsern Amptleuten und Gerichten / durch schleunige Mittel verholffen werden solle.

Es soll aber dieser Pflichttheil also *computirt* und verstanden werden: Nemlichen / so ein Vatter oder Mutter / eins / zwey / drey oder vier Kinder nach ihme im Leben verliesse / daß der *testirende* Vatter oder Mutter solchen Kindern den Dritten Theil / (als so sich das Vermögen auf zwölffhundert Gulden belaufft / von selbigem die vierhundert Gulden) Da aber der Kinder fünffe / oder mehr wären / den halben Theil aller seiner Verlassenschafft (benanntlichen von zwölffhundert Gulden / die sechshundert Gulden) für ihre *Legitimam*, und Angebühr zu verschaffen schuldig.

Und so dem *testirenden* Vatter oder Mutter / Ehni oder Ahna / ein oder mehr Kinder abgestorben / dieselbige aber Eheliche Kinder nach ihnen verlassen / sollen allwegen eines abgestorbnen Kinds-Kinder (es seyen viel oder wenig) nur für ein Person / und also an statt ihres verstorbnen Vatters oder Mutter / in obvermeldte Anzahl der Kinder gerechnet werden.

Wir setzen und ordnen auch hiemit / daß Vatter / Mutter / und andere Eltern / ihren Kindern solchen von Natur und Rechtswegen schuldigen Pflichttheil / weder

 durch

durch Testament/ oder andern letzten Willen / noch auch bey Leben / durch übermässige Schenckungen / oder Heurathsgeding / zu entziehen und zu verhindern keines wegs befügt seyn : Wo auch hierwider gehandelt / und sich / zu Zeiten der Eltern Absterbens / die Kinder dardurch vernachtheilt befunden / sie gut Fug haben sollen / solche übermässige Schenckungen / und Heuratsgeding / biß zu vollkommener Erlangung ihres Pflichttheils zu widertreiben.

Es soll aber dieser der Kinder Pflichttheil / dem Vermögen nach / wie selbiges zu Zeit deß *Testirers* Absterben vorhanden (ohngeachtet die *testirende* Person bey ihren Lebzeiten reicher oder ärmer gewesen) *computirt* und angeschlagen : Jedoch zuforderst alle redliche Schulden bezahlt / und allererst vom überigen Vermögen solche *Legitima* gerechnet / auch den Kindern ohne alle Beschwernus (nach Innhalt gemeiner geschriebnen Rechten) verfolgt werden.

Von dem Pflichttheil / den die testirende Kinder ihren Eltern zu verlassen schuldig.

Tit. XV.

ENtgegen erfordert auch die Billichkeit / daß die Kinder / oder Enckel / welche keine eheliche Leibs-Erben verlassen / ihres Vatters / Mutter oder anderer Eltern

in ihren Testamenten und letzten Willen gleichfalls nicht vergessen / noch sie gar außschliessen / sondern ihnen ebenmässig einen Pflichttheil verlassen: Den Wir nachfolgendermassen hiemit verordnen / daß ein Kind / so kein Leibs-Erben hat / und *testiren* will (ohne Unterschied / es verlasse / neben seinen Eltern / auch rechte Geschwisterigen oder nicht) seinem Vatter und Mutter samptlich / oder da deren eins verstorben / dem noch Lebenden den Dritten Theil derjenigen *Portion*, so den überlebenden Eltern sonsten *ab intestato* gebührt hätte / zu verlassen. Deßgleichen auch / so Vatter oder Mutter nicht mehr vorhanden / aber Ehni oder Ahna / alsdann das *testirend* Encklin / seinem Ehni oder Ahna / oder wie viel derselben in gleichem Grad noch im Leben wären / ihnen allen samtlich / oder da deren allein eins im Leben vorhanden / demselben den Dritten Theil jetztberührter *Portion* zu verschaffen verbunden seyn soll.

Da aber Elter in ungleichem Grad vorhanden wären / als Vatter und Mutter / oder deren eines / oder aber Ehni oder Ahna / und dann Uhrehni oder Uhrahna / achtet man deß äussern Grads nicht / hat auch derselb kein Erb-Gerechtigkeit / oder *Legitimam* zu begehren / weil ein näherer Grad / von Vatter oder Mutter / ohne Unterschied / in aufsteigender Linien vorhanden.

Und im Fall den Eltern in ihrer Kinder Testamenten solcher Pflichttheil entweder gar nicht / oder doch nicht vollkommen verschafft würde / haben sie zu Erlangung oder Ergäntzung desselben sich gleichen Rechts / wie in vorgehendem Titul / der Kinder Pflichttheil halben versehen / zu gebrauchen.

(*Supra fol.* 385.)

Was Eheleut einander für ihr Angebühr zu verlassen schuldig.

Tit. XVI.

WAnn ein zu *testiren* befugtes Ehegemächt / durch Testamentliche Verordnung / ihme Erben einsetzen will / soll es das ander Ehegemächt von seiner Verlassenschafft / ohne gnugsame/ hieunten im 19. Titul gesetzte Ursachen/ außzuschliessen nicht Macht haben / sondern dasselb (krafft dieser Unserer Satzung) von Ehelicher Pflichten/ Liebe und Treu wegen / mit Verschaffung deß Dritten Theils / von dem jenigen / so es *ab intestato* von dem Verstorbenen eigenthumlich zu erben hätte/ zu bedencken schuldig seyn.

(*Infra fol. 397.*)

Da aber ein *testirend* Ehegemächt / dieser Unserer Satzung zuwider / dem andern / den anjetzo bestimmten schuldigen Pflichttheil in seinem Testament gar nicht / oder nicht vollkommen verschaffen / sollen nichts destoweniger die eingesetzte Erben / solchem außgeschloßnen oder verkürtzten Ehegemächt / seinen gantzen Pflichttheil / auf sein Ansuchen / zuzustellen angehalten werden: Sonsten aber das Testament im übrigen seinem Innhalt kräfftig verbleiben.

Doch im Fall ein *testirendes* Ehegemächt dem andern den Pflichttheil nicht außtruckenlich verlassen / aber sonsten *Legata*, auch etwann die Nutzung und Nies-

Nieſſung aller / oder eins Theils ſeiner hinterlaßnen Güter verſchafft / und darbey nicht vermeldt / ob ſolche *Legata* und verſchaffte Nieſſung dem andern Ehegemächt für oder an ſtatt ſeines Pflichttheils / und dergeſtalt verſchafft / daß ſolche *Legata* ihme an ſeinem Pflichttheil auffzurechnen / ſollen die *Legata*, wie auch *Uſusfructus bonorum*, dem Ehegemächt in ſeinem Pflichttheil eingerechnet / und da die *Legata*, oder der Eintrag / deren allein nießlich verſchafften Güter im Werth dem Pflichttheil (unpartheyiſcher Schätzung und gewehrter Nieſſung nach) nicht erſetzen würde / der Abgang von deß *Teſtirenden* andern Gütern erſtattet werden.

Wir wöllen aber dieſes alles / was alſo von ſchuldiger Verſchaffung der Pflichttheil / zwiſchen den Kindern und Eltern / wie auch den Eheleuten verordnet / allein auf ſolche Fäll geſetzt und verſtanden haben / da nicht Urſachen vorhanden / derentwegen die Elter und Kinder / wie auch die Eheleut einander von ihrer Verlaſſenſchafft außzuſchlieſſen befügt ſeyen / welche Urſachen in nachfolgenden Tituln unterſchiedlich erzehlt.

(*Infra fol.* 392. 396. 397.)

Von Enterbung der Kinder/ und aus was Ursachen die Elter selbige gegen ihnen fürnehmen mögen.

Tit. XVII.

DIeweil die Kinder / Kinds-Kinder oder andere *Descendenten*/von ihren Eltern in ihren Testamenten/ entweder zu Erben einzusetzen / oder nach Beschaffenheit ihres ohngebührlichen Erzeugens / außtruckenlich enterbt werden mögen : So wöllen Wir demnach verordnet haben/daß durch die Elter die Enterbung ihrer Kinder / auf folgende Maß und Weiß geschehen solle.

Wann ein Vatter sein Kind oder Kinds-Kind / aus gnugsamen Ursachen (wie dieselben hieunten gesetzt werden) enterben will / solle solche Enterbung nicht in einem *privilegirten* Testament (davon hieoben im 5. Titul Verordnung beschehen) sondern allein in solchen Testamenten/ so mit gebührlichen / in gemeinen geschriebnen / oder diesem Unserm Land-Rechten oben im 3. Titul erforderten *Solennitäten* aufgericht / fürgenommen : Darneben auch die Enterbung / mit lautern / oder doch solchen Worten/ die ein Enterbung ohnzweiffelich mit sich bringen / wie nicht weniger mit Benennung deß enterbten Kinds : Deßgleichen auch *purè*, ohne Zusatz einiger *Condition*, Gedings oder Zeit : Und dann mit völliger Außschliessung

(*Infra fol. 392.*) (*Supra fol. 341.*)
(*Supra fol. 331. & seqq.*)

sung von gantzer Erbschafft/ beschehen: Fürnemlich aber mit außtruckenlicher Vermeldung einer zur Enterbung gnugsamen Ursach. Dann so jetzterzehlter Stuck eins unterlassen/ ist das Testament *ipso jure*, und an ihme selbsten der Erbsatzung halben nichtig.

So dann solcher *Requisiten* halben bey den *testiren*den Eltern kein Mangel erschienen/ aber von dem enterbten Kind die angezogene Ursach fürgenommner Enterbung widersprochen wird/ mag dasselbig ein solch Testament/ als *inofficiosum* innerhalb fünff Jahren/ mit Rechtlicher Klag anfechten/ und (da solche Ursach nicht bewiesen) widertrieben.

Da aber ein Mutter oder Altvatter/ mütterlicher Linien/ ihre Kinder oder Kinds-Kinder/ nicht außtruckenlich enterben/ sondern allein stillschweigend übergehen/ und doch die Ursachen solcher *Præterition*, und unterlassener Einsatzung/ außtruckenlich vermelden würden/ soll solche *Præterition* und stillschweigende Ubergebung der außtruckenlichen Enterbung gleich geachtet: Und derwegen auch da die vermeldte Ursach zur Enterbung gnugsam/ ein solch *præterirt* und überschritten Kind von mütterlicher oder alt-vätterlicher Erbschafft enterbt und außgeschlossen verbleiben.

Es ist auch zu beständiger Erhaltung eines Testaments darinn ein Enterbung eines Kinds begriffen/ nicht gnug/ daß die in Recht zu Enterbung bestimmte Ursachen/ im Testament außtruckenlich vermeldet werden/ sondern es müssen solche gesetzte Ursachen/ wann sie von dem Enterbten widersprochen/ wo nicht alle/ doch zum wenigsten deren eine/ durch den eingesetzten Erben bewie-

bewiesen werden. Dann da deren Ursachen keine dargethan/ oder ob gleich der eingesetzte Erb/ eine zu Enterbung der Kinder gnugsame/ aber im Testament nicht begriffne Ursach zu beweisen erbietig/ solle in solchem Fall nicht allein die Enterbung/ sondern auch die gantze Erbsatzung/ durch den Richter *rescindirt* und aufgehaben/ und alsdann die enterbte Persohn mit andern Erben *ab intestato*, zur Erbschafft zugelassen werden. Was aber ausserhalb der Erbsatzung in einem solchen Testament/ der *Legat*en halben/ und sonsten verordnet/ seynd die Erben nichts destoweniger zu vollziehen schuldig.

Und folgen nun hernach die Ursachen/ derentwegen die Kinder enterbt werden mögen.

WAnn ein Kind oder Enckel sein Vatter/ Mutter/ Groß-Vatter oder Groß-Mutter/ rc. fürsetzlich geschlagen/ und frevenliche Hand an sie gelegt hätte.

Wann ein Kind oder Enckel/ rc. seiner Eltern einem ein schwehre Schmach zugemessen/ und also dasselb *injur*irt hätte.

Wann ein Kind oder Enckel/ rc. seine Eltern peinlich beklagt. Es wäre dann ein solche Ubelthat oder Laster/ so wider Uns den Lands-Fürsten/ und Unser Hertzogthumb fürgenommen wäre worden.

Wann

Wann ein Kind oder Enckel / rc. mit Zauberey oder Herenwerck umbgienge.

Wann ein Kind oder Enckel / rc. seiner Elter einem nach dem Leben stellte / und dasselbig mit Gifft oder in andere Wege umbzubringen unterstünde.

Wann ein Kind oder Enckel / rc. sich zu seiner Stief-Mutter oder Stief-Vatter gelegt / und mit ihme die Werck der Unkeuschheit getrieben hätte.

So ein Kind oder Enckel / rc. seine Eltern verrathen und angegeben / und dardurch sie in schwehren Schaden uud Nachtheil gebracht hätte.

Wann die Elter einer Schulden / oder anderer Sachen halben in Hafftung und Gefängnus kommen / und ein Kind oder Enckel / so es darumb ersucht worden / seinem Vermögen nach / seine Elter nicht wieder außbürgen und ledig machen wolte / noch sonst sich bestes Fleiß beflieffe / damit sie der Gefängnus erledigt werden möchten.

Wann Kinder oder Enckel / rc. ihre Eltern an Aufrichtung ihrer fürhabenden Testamenten und letzten Willen zu verhindern / und ihnen ein solches zu wehren fürsätzlich und beharrlich unterstünden. Da auch die Eltern / durch solcher ihrer Kinder oder Enckel Sperrung an Auffrichtung ihres letzten Willens verhindert blieben / und also darunter ohntestirt absturben / und sol-

ches hernach er durch die/ so die Elter in ihrem vorhabenden letzten Willen/ mit Verschaffung / oder in andere Weg zu bedencken vorhabens gewesen/fürgebracht/alsdann sollen/ auf Beklagung und gründliche Beweisung der Sachen/ solche Kinder oder Enckeln / von Unsern Amptleuten und Gerichten / nichts destoweniger aller ihrer angemaßten Erbgerechtigkeit/darinn der Elter vorgehabte Verordnung verhindert worden/ entsetzet / und denen gefolgt werden/ welchen der Abgestorben solche verschaffen wöllen.

Wann ein Kind oder Enckel sich / wider seiner Elter Willen / in ein leichtfertiges üppiges Leben und Wesen begebe: Als da seyen Frauenwirth oder Wirthin / Nachrichter/ Wasenmeister/ Gauckler/ und dergleichen : Es wäre dann daß sein Vatter oder Mutter/ so die Enterbung deßhalben fürnehmen wolle / selbst in gleichem üppigem Wesen geweßt.

Wann ein Tochter sich nicht wolte von ihren Eltern zu Ehren versehen/ und gebührlich außsteuren lassen/ sondern in üppiges und ärgerliches Wesen und Leben sich begebe.

Wann die Eltern an Leibsnahrung/und gebührlicher Pflag Mangel hätten(es wäre gleich von wegen zugestandener Armuth/Kranckheit/ oder daß sie von ihren Sinnen oder Vernunfft kommen) und die Kinder oder Enckel sich ihrem Vermögen nach derselben nicht annehmen / und nach Nothdurfft versehen / sollen sie in Krafft dieser Unserer Satzung (ob gleich solcher Vatter/ Mutter/ Ehni oder Ahna kein Testament machen würden) enterbt seyn

seyn und bleiben/ und die jenige/ solcher Elter Erben seyn/ welche sie in ihr Pflag und Unterhaltung genommen/ sie seyen gleich Kinder/ Verwandte oder Ohnverwandte.

Wann die Elter recht Christglaubig/ entgegen aber die Kinder einem verdammten Jrrthum und Ketzerey zugethan/ und darinn verharren.

Ferner/ und wann ein Kind sich gegen seinen Eltern oder sonsten in ander Weg/ mit solchen schweren Unthaten/ welche oberzehlten Ursachen gleich/ oder noch beschwerlicher/ sträfflicher/ und den Eltern unleidenlicher wären als dieselben/ vergreiffen wurde/ soll auch in solchen Fällen den Eltern die Enterbung gegen solchem Ungehorsam und mißhandlenden Kind fürzunehmen ohnbenommen/ sondern mit obgemeldter Maß zugelassen seyn.

Endlich ist hiebey zu wissen/ wann gleichwol die Kinder befügter Weise enterbt worden/ die Elter aber ihnen ihre Verbrechung (die fürnemlich und allein gegen ihrer Person/ oder den Jhrigen begangen) entweder auf der Kinder Abbitt/ und erzeigte Buß/ außtruckenlich verziehen/ oder sonsten mit Wideraufnehmung auch Erzeigung anderer Vätterlicher oder Mütterlicher Treu und Wolthaten/ die Außsöhnung zu verstehen gegeben/ daß auch die in der Elter Testament gesetzte Enterbung (ohngeachtet das Testament von den beleidigten Eltern anderer Gestalt/ der Enterbung halben/ nicht widerrufft oder geändert worden) gefallen seyn/ und für widerrufft gehalten werden solle.

* * * *

* * *

Ursachen/ derwegen entgegen die Kinder oder Enckel ihre Elter enterben mögen.

Tit. XVIII.

WAnn Vatter / Mutter / oder andere Elter / ihre Kinder oder Enckel/ durch ihre Anklag oder Angeben, in Tods Gefahr zu bringen/ sich unterstünden: Es wäre dann ein solch Laster begangen / so wider Uns (den Lands-Fürsten) oder Unser Hertzogthum fürgenommen.

Wann die Eltern ihre Kinder mit Zauberey/ Gifft / oder in andere Wege zu tödten unterstünden.

Wann der Elter eines mit seines Kinds Ehegemahl unkeusche Wercke gepflogen hätte.

Wann eines der Eltern sein Kind oder Kinds-Kind / an fürhabendem Testament / beharrlich zu verhindern begehrte.

Wann ein Vatter deß *testirenden* Kinds Mutter / oder entgegen die Mutter den Vatter umbzubringen unterstanden hätte.

Wann die Elter ihre in Armuth/ Elend und Kranckheit gerathene / oder ihrer Vernunfft beraubte Kinder /

mit

mit gebührlicher Unterhaltung und Pflag nicht versehen: Noch so die Kinder in Gefängnus kommen/ zu ihrer Erledigung verhelffen wolten: Da auch ein solch Kind in dieser seiner Noth ohntestirt abstürbe/ und die Elter ihme wissentlich kein Hülff gethan hätten/ noch thun wöllen/ sollen sie nichts destoweniger von seiner Verlassenschafft hiemit außgeschlossen seyn.

Wann das *testirende* Kind wahr Christglaubig/ entgegen aber die Elter eines verdampten Unchristlichen Glaubens/ und darinn verharreten.

Was dann ferrers in vorgehendem Titul/ wie die Enterbung fürzunehmen/ auch die Beweisung geschehen müsse/ verordnet/ wöllen Wir hieher wiederhohlet haben. (*Supra fol.* 391.

Auß was Ursachen Ehegemächt einander enterben mögen.

Tit. XIX.

Nachdem Wir hieoben Tit. 16. *fol.* 388. geordnet/ daß Ehegemächt einander ohn gnugsame Ursachen nicht enterben sollen/ ꝛc. So thun Wir zu nothwendiger Erklärung dieses Punctens hiemit ordnen: Wann ein Ehemächt das ander zwey Jahr lang muthwilliger Weise *deserirt* und verlassen/ oder gantz hart und ohnverantwortlich mit schlagen/schänden oder schmähen/ *tractirte*, oder sonsten gegen dem andern ein solche Sach begienge/ die (vermög Unserer Ehe-Ordnung) zur Ehescheidung gnugsamb wäre/ daß solches Ehegemächt auch deßhalben enterbt werden möge.

Deßgleichen sollen auch alle andere der Elter und Kinder Enterbung halben hieoben erzehlte Ursachen/ gegen den Ehegemächten zu ihrer Enterbung gnugsam und erheblich seyn: Jedoch daß diese Ursachen durch den *Testirer* in seiner *Disposition* außtruckenlich vermeldt und gesetzt/ auch (im Fall das enterbt Ehegemächt solcher Ursachen nicht geständig) durch die andern eingesetzten Erben bewiesen werden.

(*Supra fol. 392. 393. 394. 395. Item 396.*

Wie und auß was Ursachen aufgerichte Testamenten ohnkräfftig werden.

Tit. XX.

ERstlich ist zu wissen / daß vermög der Rechten / einem jeden in allweg frey und zugelassen / seinen aufgerichten letzten Willen jederzeit wiederum zu ändern/ zu mindern / zu mehren / gar oder zum Theil abzuthun und zu widerruffen / auch seiner Gelegenheit nach ohne männiglichs Verhindern/ ein ander Testament zu machen. Ja wann schon einer sich versprochen / verschrieben / oder verpflicht hätte / sein aufgericht Testament nimmermehr zu ändern / soll doch solches Versprechen und Verpflichtung (wie hoch sie immer geschehen) nichts gelten noch verhindern/ sondern nichts destoweniger einem jeden sein letzter Will biß in sein Ende frey gelassen werden.

So dann einer sein aufgericht Testament entweder vor Gericht / oder vor vier ehrlichen hierzu tauglichen Personen / widerrufft / und solches durch den hinterlaßnen Erben gnugsam bewiesen würde / soll dasselbig hernach kein Krafft mehr haben / da er schon bey solcher Widerruffung nicht auch gemeldt / daß er ohne Testament absterben / oder haben wölle / daß sein Gut auf seine *ab intestato succedirende* Erben fallen solle.

Also da einer sein *Nuncupativum* oder in Schrifften aufgericht Testament zerschnitte / zerrisse / oder die Namen der geschribnen Erben durchstriche / oder außlöschte / oder sonsten sein Testament gäntzlich *cancellirte* und durchstäche / oder auch der Zeugen / deß *Notarii*, oder sein eigen angehenckt oder aufgedruckt *Sigill* oder Pittschafft herab risse / oder schnitte / soll ein solches für ein *Cassation* oder Widerruffung deß Testaments gehalten werden. Doch so der *Testirer* in seinem Testament aller eingesetzter Erben Namen / oder eines allein / oder aus den *Legatarien* einen oder mehr durchstriche / solle den übrigen unaußgetilgten / was ihnen verordnet / verfolgt worden. Wann aber ein solch zerschnitten / zerrissen / oder an *Sigillen* und sonsten verletzt / oder außgetilget Testament / nicht hinter dem *Testirer* / und in seiner Verwahrung / sondern sonsten bey andern gefunden worden / und zweiffelich wäre / ob durch den *Testirer* selbsten solche Verletzung geschehen / solle in diesem Fall den jenigen / welche das Testament als *cassirt* anfechten / die Beweisung innerhalb zweyer Monatfrist von deß *Testirers* Todfall anzurechnen zu erstatten obliegen: Inmittelst aber die Erbschafft *sequestrirt* und da die Erben *ab intestato* innerhalb solcher Zeit kein gnugsame Beweisung thun / daß die Verletzung oder Außlöschung deß Testaments von dem *Testirer* selbsten fürsetzlich geschehen / alsdann die Erbschafft denen im Testament gesetzten Erben eingeraumt werden.

Item /

Item so einer ein ander Testament machte/ und dasselbig ohne Mangel verfertigte/ so ist das vorgehende (wo nicht deßhalben im nachgehendem sondere Versehung beschehen) auch gefallen und ohnkräfftig. Ob gleich in dem letzten Testament das Vorgehende nicht außtruckenlich widerruffen oder auffgehaben: Oder da gleich das Erst vor sieben oder mehr Zeugen / das Ander aber allein nach den Formen dieses Unsers Land-Rechtens vor wenigern Zeugen aufgericht und verordnet wäre. Inmassen auch/ wann in dem ersten Testament/ solche Personen die nicht deß *Testirers* Erben *ab intestato*, eingesetzt / in dem letzten aber diß *Testirers* Kinder oder sonsten seine Nächste und ausserhalb Testamentlicher Verordnung/ ihme *succedirende* Erben beruffen wäre/ das Erste vollkommen und kräfftig Testament durch das Letzt aufgehebt: Da gleich dasselbig zwischen den Kindern allein vor zweyen Zeugen / oder da nicht deß *Testirers* Kinder / aber doch, die ohne das *ab intestato succedirende* Erben eingesetzt/ allein vor vier Zeugen auffgerichtet worden.

Es ist auch ein Testament oder letzter Will / so wol der *Legaten*/ als der Erbsatzung halb/ ohnkräfftig/ wann der *Testirer* zu *testiren* ohntaugenlich wäre / davon hieoben im 2. Titul *fol.* 327. Verordnung geschehen.

Dergleichen ist auch das gantze Testament nichtig / wann ein solche Person zu Erben *instituirt* / welche von Rechtswegen nicht Erb seyn köndte oder solte: Wie auch hieoben im 11. Titul *fol.* 366. vermeldet.

Nicht weniger wird auch das Testament ohnkräfftig/ wann der im letzten Testament eingesetzte Erb/ wissentlich die Erbschafft nicht angetretten/ oder vorm *Testirer* / oder auch nach demselben (doch vor angetrettener Erbschafft) Tods verfahren wäre.

Eben-

Ebenmässig/ so ein Testament nicht in gebührender
m aufgerichtet/ ist es allerdings krafftloß.

Item / wann der *Testirer* eins oder mehr seiner Kin-
oder Kinds-Kinder / also auch im Fall da kein Leibs-
s vorhanden / seinen Vatter / Mutter oder andere El-
n/ in seinem Testament übergangen und *præterirt*/ oder
er ohne rechtmässige gnugsame Ursachen enterbt hätte/
das Testament doch allein / so viel die Erbsatzung be-
ngt/ unkräfftig/ die *Legata* aber sollen nichts destoweniger
trichtet werden.

Ferner / wann dem *Testirer* nach aufgerichtem Te-
ament/ bey seinen Lebzeiten/ oder auch hernach / Eheliche
Kinder gebohren / oder durch Absterben eines Kinds ihme
Kinds-Kinder *agnasciren* und anfallen / die er im Testa-
ment nicht gebührlicher Weise zu Erben eingesetzt hätte/
st das Testament gäntzlich gefallen / da gleich ein solch
nach deß *Testirers* Tod gebohren Kind alsbald gestorben/
oder da es schon nicht nach gemeiner Ordnung der Natur
gebohren / sondern lebendig aus Mutter-Leib geschnitten
worden. So aber das Kind / welches nach aufgerichtem
Testament auf die Welt kommen / noch bey Lebzeiten der
testirenden Person mit Tod abgangen wäre / kommt das
Testament wieder zu seinen vorigen Kräfften.

Gleichfalls so die eingesetzte Erben / nach Absterben
deß *Testirers* nicht Erben seyn wolten / oder nicht könnten /
mag das Testament auch nicht Krafft haben / weder der
Erbsatzung noch der *Legaten* halben. Es wäre dann da-
rinnen sondere Fürsehung geschehen/ wie es in diesem Fall
gehalten werden solte.

So

So dann einer im ledigen Stand/ seinen letzten Willen aufgerichtet/ und darnach in die Ehe getretten/ solle das Testament gleichwol bestehen/ aber doch seinem Ehegemächt an dem jenigen/ so ein Ehegemächt dem andern/ (vermög Unserer hieoben im 16. Titul gesetzter Verordnung) zu verlassen schuldig/ ohnvergreifflich und ohnnachtheilig seyn.

(*Supra fol. 388.*)

Wiewol nun die Testamenten/ auß obgesetzten und andern mehr in gemeinen geschribnen Rechten begriffenen Ursachen/ nichtig und krafftloß werden: So ist doch solcher ohnkräfftig gemachten Testamenten halber zumercken: Wann einem Testament (welches auß Mangel der nothwendigen *Solennitæten*/ oder aber darumb/ daß die Kinder von ihren Eltern/ oder hinwiderumb die Elter von ihren Kindern *præterirt*/ oder ohne gnugsame Ursachen enterbt/ oder auch umb deß willen/ daß die eingesetzte Erben die Erbschafft nicht antretten oder annehmen wöllen/ nichtig oder ohnkräfftig worden) oder da der *Testirer* mehr als ein Testament gemacht/ und dem Letzten/ so sonsten vorangeregter Ursachen halben von ohnwürden wär/ *Clausula Codicillaris* einverleibt/ und der *Testator* in seinem Testament also gesetzt. Wann sein Testament nicht als ein rechtmässig Testament Bestand und Krafft haben köndte/ oder würde/ daß es doch als ein Codicill *Fideicommis*, oder ein jede andere *Disposition* und Geschäfft von Tods wegen gehalten und Krafft haben solle/ ꝛc. daß/ in Krafft dieser Clausul/ die *Disposition* (da solche allein die *Solennitæten* eines Codicills hätte) als ein Codicill erhalten wird: Also und dergestalt/ daß denen/ in einem solchen der *Solennitæten* halben/ ohnkräfftigen Testament/ eingesetzten Erben/ durch die jenige/ so deß *Testirers* Erben *ab intestato* seyen/ die Erbschafft (doch mit Innbehalt deß *Trebellian*ischen Viertheils/ wie auch/ so es deß *Testirers* Kinder/ ihres gebührenden Pflichttheils) zugestellt werden soll und muß.

Und

Und ist ferrer zu wissen / wann obangeregte *Clausula* einem Testament angehenckt / so umb deß willen krafftloß / daß der *Testirer* eines seiner Kinder von dessen Empfängnus oder Geburth er zur Zeit gemachten Testaments kein Wissenschafft gehabt / oder auch ein Enckel / der ihme erst nach aufgerichtem Testament durch Absterben eines Kinds *agnascirt* / in seinem letzten Willen übergangen / daß in diesem Fall *Clausula Codicillaris*, solcher nach dem Testament gebohrner oder angefallner Kinder oder Kinds-Kinder halber (ohngeachtet der *Testirer* nach derselben *Agnation* odor Geburth / auch gemachtem Testament ein Zeitlang lebte) kein *Fideicommis* wircket / und dannenhero diese *præterirte Descendenten* nicht schuldig seynd / denen in solchem ohnkräfftigen Testament eingesetzten Erben die Erbschafft zuzustellen / doch sollen sie die darinnen verschafft *Legata* entrichten.

Von Antrettung und Repudiation der Erbschafft.

Tit. XXI.

NAchdem die Erbschafften / so andern eingesetzten Erben / als denjenigen Kindern / welche zu Zeit ihres Vatters Absterben in Vätterlichem Gewalt ohne Mittel gewesen / durch oder ohne Testament / *deferirt* werden und anfallen / allein vermittelst der Antrettung oder Annehmung derselben erlangt und zugeeignet werden: So ist zu wissen / daß solche Antrettung der Erbschafften nicht nur durch mündliche und schrifftliche Erklärung / sondern auch ohne selbige mit der That und würcklicher Unterziehung beschehen köndte.

Mit

Mit Worten mündlich oder schrifftlich wird ein Erbschafft angenommen / wann der / dem die Erbschafft kundlich *deferirt* worden und erblich angefallen / sich mit solchen Worten die ein Antrettung der Erbschafft mit sich bringen / und ungefährlich auf folgende oder andere dergleichen Weise erklärt : Ich bin deß Verstorbnen Erb : Oder ich erkläre / oder anzeige mich für seinen Erben : Oder ich nehme diese Erbschafft an. Da aber der Erb sich verlauten laßt/ er wolle die angefallene Erbschafft antretten und annehmen / und also von einem *Futuro* oder künfftigen *Actu* redet/ solle dadurch die Antrettung anderst nicht beschehen seyn / dann so solche Erklärung auf vorgehende Befragung der Obrigkeit/ oder der andern nächsten Erben / die dem Verstorbnen auf den Fall *repudiirter* Erbschafft *succediren*/ erfolgt / oder sonsten aus andern Umbständen deß Erben Gemüth und Will / die Erbschafft anzunehmen / offenbahr wäre. So aber der Erb sich anderer zweiffelichen Reden/ daraus die Antrettung der Erbschafft nicht nothwendig zu schliessen / oder zu verstehen / vernehmen lassen/ wird die Erbschafft dardurch für angetretten oder angenommen nicht gehalten oder vermuthet.

Mit der That/ und ohne sondere wörtliche Erklärung / wird ein angefallene Erbschafft angenommen oder angetretten / wann der Erbe / durch Vertheilung derselben mit seinen Mit - Erben / oder mit Verkauffung / Bauung / Niessung oder Verleihung / Ver*testi*rung und erblicher Verschaffung der Erbschafft Güter / oder mit Bezahlung der verschafften *Legaten* / sich der Erbschafft würcklich unterzeucht. Also auch / da der Erb andere solche *Actus*, die von keinem andern/ dann der ein Erb ist/ für sich selbsten / und in seinem Namen geschehen mögen/ verrichtet. Mit und durch dergleichen Handlungen wird die Annehmung der Erbschafft erwiesen : Es hätte dann

nn der Erb / vor oder in solchen Handlungen *prote*-rt / daß er die Erbschafft damit nicht angetretten ha-n wölle.

So aber durch den Erben ein *Inventarium* der an-gefallenen Erbschafft / auch ohne vorgehende *Protesta-tion*: Oder solche *Actus* und Handlungen fürgenom-men werden / die auch von andern / dann von einem Erben / und ausserhalb erblicher Gerechtigkeiten / gesche-hen könnten / würde daraus die Antrettung nicht gnug-sam bewiesen.

Und solle in solchen zweiffelichen Fällen zu dem Rich-ter stehen / deß Erben Anzeigung und Erklärung (da die Vermuthungen mehr für / dann wider ihne wären) auch ohne Erstattung eines Eyds / Glauben zuzustellen: Oder aber ihme nach Beschaffenheit seiner Person / oder ande-rer Umbständ einen Eyd zu ertheilen: Oder da diese beede Wege dem Richter bedencklich / mag er alsdann in der-gleichen zweiffelichen / sonderlich aber in solchen Fällen / da der Erb verstorben / und nicht gehört werden möchte / befundenen Umbständen und Rechtlichen Vermuthungen nach / erkennen / ob die Erbschafft für angetretten zu hal-ten / oder nicht.

Es soll und muß auch die Annehmung oder Ent-schlagung der Erbschafft / *purè*, ohne Zusatz einer Zeit / oder sondern Gedings / darzu in gantzer / und nicht nur in einem Theil der Erbschafft geschehen. Da aber gleich ein Erb allein einen Theil antretten / und den an-dern außtruckenlich *repudiiren* solt / wurde doch nichts desto-

destoweniger der *repudiirt* Theil ihme zuwachsen/ und also er ein Erb der gantzen Erbschafft seyn und bleiben müssen.

Und nachdem/ vermög gemeiner Rechten/ die *Pupillen* und Minderjährige/ wie auch *Prodigi*, und andere dergleichen Persohnen/ die ohngnugsamen Verstands halben für sich selbsten nicht *contrahiren* köndten/ auch keine ausserhalb Vätterlicher Erbschafften (da es nicht kundtbar/ daß ihnen selbige gar nützlich) ohne Bewilligung *Authoritæt* und Zuthun ihrer Vormünder annehmen köndten oder sollen : So befehlen Wir hiemit den Pflegern und Vormündern mit allem Ernst / in solchen Fällen fleissig Achtung zu haben / damit ihre *Pupillen* und Vormundte in keine schädliche / und zu Abledigung deß vom Verstorbnen hinterlassnen Schulden-Lasts ohngnugsame Erbschafft eingesteckt werden.

Weil auch zu Zeiten die Kinder ihrer Elter mit vielen Schulden beschwehrte Erbschafften nicht gäntzlich antretten / sondern allein daraus ihren natürlichen Pflichttheil annehmen / der übrigen Erbschafft aber sich entschlagen wollen : So setzen und ordnen Wir hiemit / daß (zu Verhütung allerhand Gefahr und Betrugs / so die ins Verderben gerathene Elter zu grossem Nachtheil der Glaubiger hierunter gebrauchen möchten) den Kindern solche Absonderung deß Pflichttheils von der übrigen Erbschafft nicht gestattet / sondern zuforderst die richtige / und auß rechtmässigen ohnwiderrufflichen *Contræcten* herrührende Schulden / gebührlich bezahlet/ und was überig den Kindern verfolgt werden solle.

Da

Da nun ein Erb die angefallene Erbschafft einmahl angetretten/ oder *repudiirt*/ kan und mag er hernach sich der angenommnen Erbschafft nicht wiederumb entäussern/ noch auch die *Repudiirte* wiederumb antretten.

Und ob wol das gantze *Dominium* oder Eigenthumb aller deß Verstorbenen hinterlassenen Erbgüter (es seye Ligends oder Fahrends/ nichts außgenommen) mit allen andern seinen gehabten Rechten und Gerechtigkeiten (so viel deren/ nach besag der Rechten/ in und auf die Erben erwachsen/ und nicht mit deß Verstorbenen Person erlöschen oder ihr die Endschafft erreichen) den Erben/ in Krafft der *Adition*, zugeeignet und *acquiriret*: So wird doch durch die blosse *Adition*, so ohne würckliche *Apprehension*, oder Annehmung der Erbschafft/ allein mündlich/ oder schrifftlich beschicht/ nicht zumahl auch die *Possession* und Besitzung der Erbschafft/ und darein gehöriger Güter durch die Erben erlangt/ sondern müssen die Erben (da es gleich ein Vätterliche Erbschafft) zu würcklicher Erlangung der *Possession*, dieselbig mit der That *apprehendiren*/ und in die Besitzung eintretten.

Von

Von Inventarien / welche durch die Erben zu ihrer Versicherung (bevorab über die mit vielen Schulden behaffte Erbschafften) aufzurichten.

Tit. XXII.

DIeweil die *ex Testamento, vel ab intestato, succedirende* Erben/ durch Antrettung ihnen angefallener / bevorab mit vielen Schulden behaffter Erbschafften / etwann in grossen unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil gerathen / so soll sich ein jeder wol bedencken / ob einer jemand erben wölle oder nicht.

Wann nun einer / ehe und dann er sich deß Erbs untерzeucht/ vor zweyen Gerichts - oder andern Ehrlichen Männern *protestirt* / ein *Inventarium* und Verzeichnus alles was in der Erbschafft ist/ machen zu lassen/ dasselbig auch in gebührender Zeit und Form / als hernacher verordnet / verfertiget : In diesem Fall (ob gleichwol die Schulden das Vermögen der Erbschafft übertreffen) ist dem Erben etwas von dem Seinen an solchen Schulden zu bezahlen nicht obgelegen / sondern müssen ihme auch die *Expens* und Kosten / so er auf Verfertigung deß *Inventarii* verwendet/ nach Erkandtnuß eines Gerichts/ wieder erstattet werden. Was auch über Entrichtung der Schulden übrig und bevor seyn wird/ solle ihme / als dem rechten Erben/ gehören.

Und damit ein jeder Erb der angefallenen Erbschafft Beschaffenheit desto gründlicher erlernen/ und erkundigen möge: Sollen nicht allein deß Verstorbenen Rechnungen und eigne Schuld-Bücher / sondern auch von desselben Glaubigern / ihre habende *Obligationen* / Bekandtnussen/ Schuld-Register / und andere dergleichen *Documenten* / daraus die Schulden erwiesen werden müssen / dem Erben / auf sein Begehren / fürgezeigt / auch die Glaubiger/ im Fall Verweigerns / hierzu angehalten werden.

Da man auch bey einer / der Schulden halben verdächtigen Erbschafft / kein gnugsame Wissenschafft hätte/ wer die Glaubiger / und wie viel derselben : Sollen von Unsern Amptleuten und Gerichten / auf der Erben Begehren / alle Glaubiger / auf einen gewissen angesetzten *Termin* /, zur Anzeig und Bescheinung ihrer Schuld-Forderung/ vor dem Gericht der Orten / da die Erbschafft gefallen / zu erscheinen / durch ein *Proclama* oder offen *Edict* (auf die/ hieoben *fol.* 66. gesetzte Form / doch *mutatis mutandis*, verfertigt) *citirt* und vertagt / und solch *Edict* an die End und Ort / da sich die Glaubiger zuversichtlich befinden möchten / geschickt / auch wo es vonnöthen/ sonderlich an ausländischen Orten / mit der Obrigkeit jedes Orts Bewilligung/offentlich angeschlagen/ oder sonsten *publicirt* werden.

Und obwohl die gemeine geschribene Recht / zu beständiger Form eines solchen *Inventarii*, viel wesentliche Stuck erfordern : So soll doch in Unserm Hertzogthumb ein *Inventarium* für gnugsam gehalten werden / wann einer nach gethaner hieoben vermeldter *Protestation* , an Unsern Amptmann begehrt / ihme zween deß Gerichts zuzugeben / vor denen der geschworen Stadt - Ampt-

S oder

oder Gerichtsschreiber/ alle und jede zu der verlaßnen Erb-schafft gehörige Stuck / Haab und Güter / auch die Recht und Gerechtigkeit Schulden und Gegen-Schulden nichts außgenommen/ beschreibe.

Wann dann solch *Inventarium*, in einem viertel Jahr nach angetrettener Erbschafft/oder auch(da die Stuck der Erbschafft mehr dann an einem Ort gelegen) in länge-rer / durch Unserer Gericht-Erkandtnuß zugelaßner Zeit verfertigt/ solle dasselbig kräfftig seyn.

Und da ein Erb in Beschreibung der Stuck und Gü-ter etwas / so nicht gar geringschätzig / gefährlich hinter-hielte/ und nicht in das *Inventarium* brächte/ solle er (da sich dasselbig kundlich befinde) alle deß Abgestorbenen *Le-gata* und Schulden/ ohne Abzug oder Innbehalt deß Vier-theils der *Falcidien*/außzurichten angehalten werden: Und ihme also das gemachte *Inventarium* darwider nicht zu Hülff kommen.

(*Infra fol.* 418.)

Nota.

Demnach ist ein besondere *Cautel*, daß der Erb bey Aufrichtung deß *Inventarii* beweißlich *protestire* / ob et-was dem *Inventario inserirt*/ so darein nicht gehörte/ daß er dasselbig / für nicht gesetzt haben ; Und dagegen / ob et-was nicht darein gesetzt/ so darein gehört/ daß er dasselbig/ so bald er dessen Wissenschafft bekommen werde/bey gutem Glauben demselben auch einverleiben lassen wölle.

De

De Collatione Bonorum.

Von Collation, und Einwerffung der voreingenommenen Güter.

Tit. XXIII.

NAchdem auf Absterben der Elter / zwischen den hinterlaßnen Kindern / in den Erbthei- lungen / deß jenigen halben / so die Elter ihren Kindern / neben den Heurath-Gütern etwann verehrt / eingegeben / oder auf die *studirende* Söhn verwendet / oder sonsten für die Kinder außgelegt / mehrmahlen Stritt fürfallen : Ob / und was von solchem den Kindern in ihren Pflichttheil zu rechnen / oder sonsten zu *conferiren* / und in gemeine Erbschafft wieder einzuwerffen / oder ihnen abzuziehen: So ist Unser Will und Meinung / daß erstlich den Kindern / die allein in ihrem Pflichttheil zu Erben eingesetzt / alles was ihnen durch testamentliche Verordnung und letzten Willen der Elter / von ihrem Vermögen / vermittelst einer Erbsatzung / oder *Fideicommiss*, oder auch *Legats*-Weiß zukommen / wie auch die Heurath-Güter und Nebenaußsteurungen / so die Kinder bey Lebzeiten der Elter empfangen / in ihren (der Kinder) Pflichttheil oder auch sonsten in gemeiner Erbtheilung / ihnen in ihre Angebühr zu billicher Vergleichung aufgerechnet werde.

Wann aber ein Vatter seinem Kind/ so noch in seinem Vätterlichen Gewalt/ an Geld/ und anderer Fahrnuß/ oder ligenden Gütern (auch über das/ was sonsten zu eines Kinds nothwendiger und gebührlicher Kleidung und Unterhaltung gehörig) etwas/ so nach Gelegenheit der Elter Vermögen für ein Vergabung gehalten werden mag/ gegeben/ solche Vergabung auch von dem Vatter nicht widerruffen/ sondern durch seinen Tod bekräfftiget worden/ solle deß Kinds Pflichttheil deßhalben nichts aufgerechnet/ noch ihme in der Vätterlichen Erbtheilung das jenig/ was es also empfangen/ zu *conferiren* und einzuwerffen aufferlegt werden.

Da auch ein Vatter einem Kind/ welches nicht mehr in seinem Vätterlichen Gewalt (darunter Wir auch die verheurathe Kinder/ so ihre eigene abgesönderte Haußhaltungen haben/ verstehen) etwas aus freyem Willen gegeben/ mit der außtruckenlichen Vermeldung/ daß es ein Geschenck seye: Solches soll in deß Kinds Pflichttheil auch nicht gerechnet/ noch sonsten gegen andern Mit-Erben *conferirt*/ und in die Theilung eingebracht/ sondern dem Kind zu einem Vorgaus gelassen werden.

Wofern aber einem solchen Kind/ so nicht mehr in Vätterlichem Gewalt ist/ durch Vatter oder Mutter/ von ihren eignen Gütern etwas zugestellt/ darbey doch nicht vermeldt worden/ ob es ein freye Gaab und Geschenck/ oder ihme auf sein künfftige Erbschafft und gebührliche Vergleichung eingegeben seye/ darneben auch solches Kinds halben/ nicht sonderbahre Ursachen vorhanden/ derentwegen ein freye ledige Gaab zu vermuthen/ die Elter auch in ihren Testamenten/ oder sonsten/ deß-

wegen

wegen kein Erklärung und außtrucknliche Verordnung thäten / sollen in diesem Fall solche zugestellte Ding / dem Kind in seinen Pflicht-oder andern Erb-Theil / außgerechnet werden.

Was dann die *Sumptus* und Ohnkosten / so von den Eltern auf ihre / bey den hohen Schulen *studirens* halben / unterhaltene Söhne verwendet werden / belangt / lassen Wir es bey gemeinen geschribnen Rechten verbleiben.

Von Legaten.

Tit. XXIV.

Welche Personen Legata Verschaffen / und welche selbige empfahen mögen.

DIe jenige / so von gemeinen geschribnen / auch diesem Unserm Land-Rechten Gewalt haben zu *testiren* / sollen auch befügt seyn / *Legaten* von ihren Haab und Gütern zu verschaffen.

Und mögen allen denen / welche zu Erben eingesetzt werden könnten: Item den Zeugen / so zu Aufrichtung deß

deß Testaments erfordert / wie auch den jenigen / so aus deß Testirers Geheiß das Testament in die Feder angegeben/ Legata verschafft werden. Denen aber/ welche das Testament oder Codicill selbst geschriben/sollen keine Legata darinn verlassen werden. Es würden dann selbige durch den Testirer selbsten / oder einen andern auf sein (Testirers) Befelch / in das Testament oder Codicill, in Beyseyn der Zeugen/ verzeichnet.

Wie Legata verschafft werden mögen.

LEgata mögen mit allerley Worten / daraus abzunehmen / was einer dem andern verschafft / verordnet werden : Solches geschehe in einem Testament / oder Codicill, schrifftlich oder mündlich. Doch daß darbey die Solennitäten gemeiner geschribnen / oder dieses Unsers Land-Rechtens/ gebraucht werden.

Wann vielen miteinander ein Ding legirt wird.

WAnn zweyen / dreyen / oder mehren miteinander/ ein Summen Gelds/oder ein ligend-Gut vermacht/ sollen sie (so fern sie alle deß Testirers Tod / und den Fall deß Legats erlebt)an solchem Legat, zu gleichen Theilen anstehen / ob schon der Testator solches nicht außtruckenlich vermeldet. Wo aber ihrer einer den Fall nicht erlebt / solle desselbigen Theil an die andern seine Collegatarios oder Mitgenossen fallen / und unter sie zugleich getheilt werden. Es wäre dann/daß der Testator ein anders mit außtruckenlichen Worten versehen hätte.

Von

Von Legaten/ die purè, oder auf ein gewisse Zeit / oder mit einer Condition verordnet seyen: Was derselben unterschiedliche Würckungen.

WAnn ein *Legat purè*, das ist / ohn allen Zusatz einer Zeit oder Gedings verschafft / wird der Fall deß *Legats* von deß *Testirers* Tod an gerechnet / und alsdann das *Legat* für erlebt geachtet / ob gleichwohl der Erb sich deß Erbfalls nicht unterzogen. Und derhalben da der jenig/ welchem ein solches *Legat* vermacht / ehe und dann die Erbschafft vom Erben angenommen / mit Tod abgehet/ *transmittirt* er/ oder fallt solch *Legat* auf seine nächste Erben.

Gleiche Meynung hat es auch mit denen *Legaten*/so auf ein gewissen Tag oder Zeit zu reichen verordnet/worden. Dann obwohl der Erb / vor Erscheinung der Zeit/ das *Legat* zu reichen nicht gezwungen werden mag / so wird doch auch hierinnen der Fall deß *Legats* gleich nach deß *Testirers* Tod für erlebt geachtet : Also und dergestalt / da schon der *Legatarius* hernach vor Erscheinung solches Tags oder Zeit / auch ehe und dann der Erb die Erbschafft angetretten / Tods vergienge / daß nichts destoweniger das *Legat* auf seine Erben *transmittirt* oder versendet würde.

Und so das *Legat* nicht *purè* verordnet / sondern auf ein *Condition* und Erfolgung eines künfftigen ungewissen Falls gerichtet/ oder auf ein ungewisse Zeit / oder erst nach

eines andern Tod / dem die Niessung solches *Legats* verschafft/ zu reichen gestellt/ alsdann ist der Erb/ so bald sich selbige Zeit/ *Condition* oder Fall begeben / das *Legat* dem *Legatario* zu erstatten schuldig: Oder wo die Erbschafft vom Erben noch nicht angenommen/ und der *Legatarius* entzwischen verstorben / fallt das *Legat* auf deß *Legatarii* nächste Erben.

Was aber die jenige *Legata* oder Geschäfft / welche einem zu Unterhaltung seines Leibs/zu jährlichen/oder andern benandten Zihlen zu reichen verschafft worden/ anlangt / da der *Legatarius* im ersten Jahr solche Zeit oder Zihl nicht erlebte / seyen seine Erben solches *Legats* fähig: So aber der *Legatarius* in andern nachfolgenden Jahren/ vor dem *Termin* Tods vergehet / ist man seinen Erben alsdann etwas zu geben nicht schuldig.

Wie und von wem Legata sollen erfordert/ und empfangen werden.

DIeweil die *Legata* durch den Erben zu reichen / wöllen und setzen Wir/ daß keiner / dem ein *Legat* vermacht / sich desselben eignes Gewalts / zuvor und ehe die Erbschafft vom Erben angenommen / unterziehe. Da er aber darwider handlen wurde / und die Erbschafft mit *Legaten* also beschwehret / daß der Erb sich deß Rechtens der *Falcidien* gebrauchen wolte oder könnte / solle er das für sich eingezogen *Legat*, mit aufgehabter Nutzung/ auch Abtrag / Kosten und Schadens / deß *Testators* Erben wiederumb zuzustellen schuldig seyn. Wann dann ein

ein *Legatarius* sich deß *Legats* / nach angenommner Erbschafft / eignes Willens unterzöge / und zu Handen nehme / soll er damit (da er nicht auch *Executor Testamentarius*, oder vom *Testirer* das *Legat* eigenes Gewalts zuhanden zu nehmen Gewalt empfangen) sein Anspruch zu dem *Legat* verlohren haben.

Wann Legata gereicht werden.

WJR setzen und wöllen auch / daß / auff Absterben deß *Testirers* / die *Legata* (so ferr dieselbige rechtmässig verordnet) durch die Erben / gleich nach angetrettener Erbschafft ohnverzugenlich der Verordnung gemäß gereicht; Doch zuforderst die *Funeralia*, und das jenige so auf die Leich und Begräbnus / wie auch auffs *Inventiren* gegangen / und dann deß *Testirers* Schulden gäntzlich außgericht und bezahlt werden sollen.

Wann aber die Erbschafft durch die eingesetzte Erben nicht angetretten/oder angenommen würde / mögen die *ab intestato* kommende Erben / zu Entrichtung der *Legaten* und Geschäfft (als welche sammt der gantzen testamentlichen Verordnung diß Falls ohnkräfftig und nichtig) nicht getrungen werden. Doch so in einem Testament *Legata ad pias causas* verschafft wären / sollen selbige / ohngeachtet die eingesetzten Erben die Erbschafft nicht angenommen / durch die Erben *ab intestato* bezahlt; Oder da auch dieselbige die Verlassenschafft umb einigerley Ursachen willen nicht antretten wöllen / durch die verordnete *Executores*, oder die *Curatores* und Verwalter (so in solchem Fall der gefallenen Erbschafft zu verordnen) von dem jenigen / was über Bezahlung der Schulden / auch auf die Begräbnus und *Inventiren* geloffnen Unkostens / an solcher Erbschafft noch bevor uud überig / außgericht und bezahlt werden.

Von Veränderung und Aufhebung der Legaten.

WJe einem jeden frey steht sein aufg richt Testament/ bey seinen Lebz iten/ zu ändern oder gar aufzuheben: Also soll auch ihm Testirer / die *Legata* wiederumb zu ändern / auf einen andern zu richten / oder gar aufzuheben/ ohnbenommen seyn.

De Lege Falcidia.

In was Fall der Erb von Legaten den vierdten Theil abziehen möge.

Tit. XXV.

WAnn ein Erbschafft mit *Legaten* also beschwehrt / daß auf Bezahlung derselben / dem Erben der Viertheil solcher Erbschafft nicht überig und bevor bleiben möchte / sollen die Erben befügt seyn / von jedem durch Testament oder *Codicill* verschafftem *Legat*, nach seiner Angebühr so viel abzuziehen und innzuhalten / daß ihnen der Viertheil der Erbschafft / wie hoch dieselbige zu der Zeit / als der *Testator* Tods verschieden / werth gewesen/ verbleibe.

Und

Und weil nicht alle *Legata* also beschaffen / daß von dem der vierdte Theil mag abgezogen / oder innbehalten werden / als da jemanden ein Wegs- Triebs- Wasserleitungs- oder andere dergleichen ohntheilbare Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit *legirt* wird / sollen in solchen Fällen die ohntheilbare Stuck oder Gerechtigkeit durch Ohnparthepische angeschlagen / und alsdann derselben *æstimation* nach ihr Angebühr *defalcirt* werden. Da sich auch die Erben und *Legatarius*, der *Legaten* und *Falcidien* halben mit einander nicht vergleichen könndten / solle alsdann durch Unsere Gericht / oder die verordnete Theil-Richter hierinnen billicher Bescheid gegeben werden. Und so ein Erb / ehe und dann er die *Legata* entricht / Tods verfahren und also sich bey seinen Lebzeiten dieses Rechtens der *Falcidien* nicht gebrauchen solte / mögen doch seine nachgelaßne Erben sich dessen noch wohl gebrauchen.

Es gebührt aber solche Gerechtigkeit der *Falcidien* nicht allen / sondern allein den jenigen Erben / welchen kein Pflichttheil verordnet werden muß. Derowegen die Elter / Kinder / und Eheleut / mit ihren verordneten Pflichttheilen ersättigt und vergnügt seyn sollen.

Also auch / wann ein Erb / dem sein Gerechtigkeit der *Falcidien* / oder aber die in Verschaffung der *Legaten* / durch den *Testirer* gebrauchte Ubermaß bewußt gewesen die *Legata* einmahl erstattet hätte / ist ihme hierdurch der *Regress* und Zutritt zu solcher Abzugs-Gerechtigkeit allerdings benommen. Wie auch der Erb diese Gerechtigkeit dardurch verwürckt / wann er das Testament oder Codicill / darinn die *Legata* verschafft / verborgen oder unterschlagen / oder mit Ohngrund fürgeben hätte /

die

die verschaffte Ding wären ohngefehr verlohren oder untergangen.

Es seyen auch der *Falcidien* und solches Abzug Rechtens befreyet / was zu Heurath-Gütern und Außsteurung verschafft/ wie auch / was *ad pias causas*, und dann an statt und zu Erfüllung deß schuldigen Pflichttheils *legirt*.

Endlich kan auch ein Erb sich der *Falcidien* nicht gebrauchen / wann durch den *Testirer* dieser Abzug außtruckenlich / oder mit solchen Worten verbotten worden/ daraus sein Will und Meynung deßhalben gnugsamb erscheinen thäte. Als/ da er vermeldt / daß die *Legata* durch seine Erben gantz oder vollkommenlichen/ oder ohne Minderung solten gereicht werden / oder ein ligend Gut dergestalt *legirt* hätte/ daß selbiges durch den *Legatarium* nicht *alienirt*/ oder veräussert werden/ sondern bey ihme und seinen Erben verbleiben solle.

Von Codicillen.

Tit. XXVI.

WAnn einer ein Testament aufgerichtet / und etwas Aenderung darinnen/bevorab der *Legaten* halben/ fürnehmen wolte / oder ob gleich jemand gar kein Testament gemacht/ noch zu machen Vorhabens/ sondern sein Erbschafft auf seine nächste Verwandte / wie es die Recht geord-

geordnet / fallen zu lassen daneben aber andern von seinen Haab und Gütern ichtwas zu verschaffen gemeint / mag er solches neben einem vor- oder nachgehendem Testament / oder ohne einig Testament / vor fünff (oder / so ein Blinder ein *Codicill* aufrichten will / vor sechs) taugenlichen auch ohnerbettenen Gezeugen / Manns- oder Frauen-Persohnen / schrifftlich oder mundtlich / ohne weitere *Solennit*äten oder Zierlichkeit der Rechten / wohl thun: Was auch also *legirt* worden / sollen die Erben nach Antrettung der Erbschafft zu vollnziehen und außzurichten schuldig seyn.

Da auch jemand seines *Codicills* Innhalt vor den Zeugen und andern verborgen haben wolte / mag er solchen auf deren Weg einen / wie in solchen Fällen die Testamenten beschlossen / nach Außweisung Unserer hieoben im 3. Titul gesetzter *Disposition*, gemacht werden mögen / verordnen.

Und wiewohl in *Codicillen* kein Erb eingesetzt / *substituirt* / oder auch enterbt werden mag / so kan doch der jenige / der ein *Codicill* gemacht / seinem Erben auflegen / sein Erbschafft gar / oder zum Theil einem andern zuzustellen.

Wie auch / wann einer in seinem Testament einen Erben gesetzt / und hernach in einem *Codicill* verordnete / daß nach seines Erben Tod / ein andere von ihme *Testirer* benannte Persohn sein Erb seyn solle / solche Verordnung / als ein *Fideicommiss*, Krafft haben solle; Also daß die Erbschafft / nach deß im Testament eingesetzten Erbens Tod / dem im *Codicill* benannten Erben zuzustellen.

Wiewohl nun in *Codicillen* (wie vorgemeldt) keine Erben *directe* eingesetzt werden mögen / jedoch davon jemanden (er habe zuvor ein Testament aufgerichtet oder nicht) ein Erbsatzung *directis verbis* in einem *Codicill*, und also nicht in Willen zu *testiren* / sondern zu *codicilliren* / beschehe / würde solche *Institution*, ob sie gleich als ein ordenliche gerade Erbsatzung nicht gültig / zu Erhaltung deß *Testirers* Willen / in ein *Fideicommiss* gezogen und verändert: Dergestalt / daß deß *Testirers* Erben *ab intestato* diesem im *Codicill* eingesetzten Erben / als einem *Fideicommissario*, die Erbschafft / doch nach Abzug deß *Trebellianischen* Viertheils, zuzustellen schuldig seyen.

Und mag einer so viel *Codicill* machen / als ihme geliebt / welche alle soferr sie einander nicht zuwider lauffen / gehalten werden / oder / daß sie einander zuwider / allein der Letzte kräfftig seyn solle.

Ferners / da jemand / so zuvor ein rechtmässig Testament aufgericht / hernach in einem *Codicill* etliche *Legata* verschaffen / aber der im Testament eingesetzte Erb vor dem *Testirer* absterben / oder die Erbschafft nicht annehmen würde / ist alsdann solcher *Codicill*, und die darinnen *legirte* Geschäfft / als ein Anhang oder Zugehör deß Testaments auch gefallen. Wann aber vorgehendes Testament gleich Anfangs aus Mangel der *Solennitäten* nichtig und unkräfftig gewesen / bleibt der *Codicill* (als welcher in diesem Fall auf seinen eignen Kräfften beruhen thut) beständig; und seynd die *ab intestato succedirende* Erben die *Legata* nach angenommener Erbschafft zu entrichten schuldig.

So dann kein Testament / sondern allein ein oder mehr *Codicill* von jemanden aufgerichtet / und die Erbschafft von den nächsten Erben nicht angenommen werden wolte / würden gleichsfalls die gemachte *Codicill* kein Krafft haben.

Von Testamentariis, oder Executorn der letzten Willen.

Tit. XXVII.

WElcher zu einem *Executorn* eines Testaments und letzten Willens verordnet / der soll / so ferr er dessen Wissens hat / oder von den Erben / oder andern darumb ersucht worden / vor Unserm Amptmann oder Gericht jedes Orts erscheinen / und auf Begehren der Erben / in ihrem Beyseyn / angeloben / deß *Testirers* letzten Willen in allen Christlichen / erbarn / billichen und Landsbräuchigen Sachen / so ihme aufferlegt / treulich und mit Fleiß zu verrichten / ohne einigen Vortheil oder argen List. Da aber einer aus Ursachen sich dieses *Executions*-Ampts verweigerte / soll er darzu nicht getrungen / sondern dessen erlassen werden; Jedoch mit Verlust deß jenigen / so ihme von dem *Testirenden* deßhalben möchte verschafft oder vermacht worden seyn / welches den im Testament ernandten Erben anfallen thut.

Ferners sollen die *Executores* ohneingestellt durch den gewohnlichen Stadt-Ampt-oder Dorff-Schreiber / in

in Beysehn zweyer Gerichts- oder anderer erbarer Männer / auch der Erben alle Verlassenschafft / ligend und fahrend/ eigentlich lassen *inventi*ren und auffschreiben/ aller Maaß und Gestalt/ wie oben im 22. Titul bey der Erben *Inventario* geordnet. Doch wo zuvor von den Erben ein rechtmässiges und ordenliches *Inventarium* verfertiget/ sollen (zu Verhütung überflüssigen Kostens) die *Executores*, da ihnen die Erben dessen Abschrifft zustellen wurden/ daran begnügig seyn.

Und da der *Executor*n mehr dann einer/ sollen sie diß und anders / so ihnen vom *Testi*rer auferlegt / mit einheiligem Rath verrichten ; Es wäre dann vom *Testi*rer anderst außtruckenlich versehen / oder einer durch Kranckheit / oder unvermeidenliches Verreisen verhindert ; Alsdann mögen die andere (einer oder mehr) deß *Testi*rers gebührlich verordneten letzten Willen befohlenermassen verrichten.

Und im Fall vom *Testi*rer kein Zeit seinen letzten Willen zu vollnziehen bestimmt wäre / lassen Wir es bey der Zeit / so von gemeinen Rechten verordnet/ nämblich einem Jahr / von dem Tag / da der *Executor* deß *Testi*rers letzten Willens und Befelchs/ auch seines Tods verständigt worden/ verbleiben.

Da dann einer oder mehr solches Ambts jetztgesetzter Maaß sich angenommen / oder dessen zu beladen bewilliget / soll ihme ohne ehehaffte Ursachen solches zu verlassen / oder darinn fahrlässig zu vollnfahren/ mit nichten gestattet werden. Es wäre dann von dem *Testi*rer in seinem letzten Willen versehen / daß auff den Fall deß ernennten *Executor*s verwidern / oder gespührte Fahrlässigkeit

sigkeit einem andern die *Execution* aufzutragen. Da dann bey dem andern *Testamentario* auch Mangel erscheinen würde/ soll die *Execution* von Unsern Amptleuten und Gerichten beschehen. So aber die *Execution* allerdings (wie sich gebührt) verrichtet/ solle von den *Executorn*/ Unsern Amptleuten und Gerichten erbare/ aufrechte und völlige Rechnung (darumb dann alles Einnehmen und Außgeben fleissig zu verzeichnen) sampt paarer Bezahlung alles deß/ so bey ihnen bevor seyn möcht/ fürgelegt; dargegen ihnen auch alle billiche Kosten/ von denselben dieses ihres Amptshalben aufgewendt/ entrichtet/ und sie damit ihres Ampts gäntzlich und in allweg entladen werden.

Zum Fall dann von dem *Testirer* keine *Executores* ernennt wären/ die Erben aber sich in Verrichtung deß Verstorbenen letzten Willens fahrlässig erzeigen wurden/ wöllen Wir Unsern Amptleuten und Gerichten hiemit ernstlich auferlegt und befohlen haben/ daß durch sie/ oder durch zween oder mehr erbare Männer (so ausser ihrem Mittel/ oder von der Burgerschafft zu erwählen) die *Execution* deß *Testirers* letzten Willens jetzterzehlter Maaß und Ordnung/ auf der Erben zimblichen Kosten verrichtet/ und deßhalben ordentliche Rechnung erstattet werden solle.

Ende deß dritten Theils.

* * * *

* * *

Der

Der Vierdte Theil.

Von Succession und Vererbung deren/ so ohne Testament oder sondere Gemächt absterben.

In was Fällen diß Erb-Recht statt habe.

Tit. I.

DEmnach Unsers Hertzogthumbs Erb-Rechtens halben bißhero viel Klagen entstanden/ bevorab/ da die Eheleut einander *succedirt* und derselben zusammen gebrachtes Vermögen nicht gleich gewesen; Worbey sich auch begeben/ daß entweder das überlebend Ehegemächt/ oder aber deß verstorbenen nachgelassene Kinder vernachtheilt werden müssen; So haben Wir reifflich erwegen lassen/ ob ins Künfftig ein billichmässiges Erb-Recht/ darob keiner kein Theil mit Fugen zu beschweren/ zu verordnen. Da-

r.

von in nachfolgenden Tituln *disponirt* / auch Unsern Amptleuten / Gerichten / und Unterthanen / zu besserer *Information* und Nachrichtung / ein kurtzer *Extract* in dieser Tabel begriffen ist.

):((o)):(

Damit aber diß Orts allerley Mißverstand fürkommen werde : Sollen Unsere Unterthanen und Angehörige hiemit zuforderst wissen / daß diß Unser Erb-Recht allein in ledigen Erbfällen / das ist : in der jenigen Persohnen Verlassenschafft statt hat / so ohne Testament letzten Willen / oder Ordnung von Tods wegen / oder sonsten ohn einig *Pact* und Gemächt abgestorben. Darbey auch kein Unterschied zu machen / ob solche Persohnen ledigs Stands / oder allbereit / und vor angegangnem diesem Unserm neuen Land-Rechten / oder erst hernach in die Ehe kommen ; Auch ob sie zuvor in mehr Ehen gesessen oder nicht. Derowegen / da Unsere Unterthanen (sonderlich aber die jenige / so sich / ehe und dann diß Unser Land-Recht angegangen / und sein *Observanz* und Würckung erlangt / ohne sondere *Pacten* oder Gemächt in die Ehe begeben) ihrer Verlassenschafft halben es anderst / dann nach Außweisung dieser Unserer neuen Erb-Ordnung / auf künfftige Fäll gehalten haben wöllen : Soll ihnen / und sonsten männiglichen / so seiner Güter / und darinn zu *disponiren* mächtig / hiemit an ihrem freyen Willen nichts benommen / sondern einem jeden frey gestellt seyn / seines Vermögens halben / durch Auffrichtung rechtmässiger *Pacten* und Gemächt / oder Testamenten und letzten Willen / Verordnung zu thun. Welchem alsdann vor allen Dingen gelebt und nachgesetzt ; Und allererst in denen Fällen / da keine sonderbahre Gemächt / oder letzter Will rechtmässiglich aufgericht / Unser nachfolgendes Erb-Recht gehalten werden soll.

Ferner

Ferner soll auch diß Unser neu Erb-Recht allein in künfftigen Fällen / da die jenige Porsohn / welche zu erben ist / nach angegangenem diesem Unserm Land-Rechten/ ohne *Pact*, Geschäfft/ oder letzten Willen (als ererst gemeldt) verstorben/ statt haben : Also daß der Tod-Fall / und nicht die eheliche Verpflichtung anzusehen/ und den Erbfall bringen soll.

Dieweil nun die allbereit bey Unsers Hertzogthumbs vorigem Land-Rechten erledigte Fäll unter diß Unser neues Erb-Recht nicht zu ziehen / noch jemanden sein zuvor schon erlangtes Recht wieder zunehmen / und aber (wann nach einer unter vorigem Land-Rechten zertrennten Ehe / die Theilung vermög desselben / durch Zusammenwerffung beeder Eheleut Güter/ zwischen dem überlebenden Ehegemächt / und denen damahls vorhandenen Kindern fürgenommen / das Uberlebend aber jetzt in anderer seiner Ehe auch wieder Kinder erzeugt) die Kinder letzter Ehe ins künfftig sehr vernachtheilt werden köndten : Als da das Vermögen deß noch lebenden Ehegemächts / von dem die Kinder beederseits erzeugt/ durch solche vorigem Land-Rechten nach fürgenommene Theilung/ und Zusammenwerffung beeder Eheleut Güter/ den Kindern erster Ehe schon guten Theils verfangen : So haben Wir solches fleissig erwegen/ und/ welcher Gestalt der Kinder letzter Ehe / und allerseits Vernachtheilung zufürkommen/ berathschlagen lassen, Wann Wir aber befunden / daß nach Beschaffenheit deß Zubringens sich hingegen der Fall auch also zutragen kan / daß die Kinder erster Ehe an dem jenigen / so ihr verstorbner Vatter oder Mutter Anfangs in die Ehe gebracht/ vernachtheilt werden / und derwegen nach Gelegenheit deß Vermögens / und Anzahl der Vor- oder Nach-Kinder/ wie sich die Fä[lle]

begeben mögen / Unser neues Erb-Recht etwa den Kindern erster Ehe vorständig / und den Kindern letzter Ehe zu Nachtheil / oder aber hinwiederumb den Vor-Kindern zu Schaden / und den Nach-Kindern zu Nutzen gereicht / und also diß Orts nicht wohl ein gewisse Satzung zu machen / oder alle Fäll in ein solche gleichmässige *Disposition* zu bringen / daß sich darab durchaus niemand zu beschweren haben möchte: Als wöllen Wir hiemit alle Unsere Unterthanen und Angehörige / Mann- und Weibs-Persohnen / so unter währendem vorigem Unsers Hertzogthumbs Land-Rechten in Witwenstand gerathen / und auß voriger Ehe Kinder bekommen / sich aber allbereit wieder verheurathet hätten / oder noch verheurathen würden / erinnert haben / durch *Pacta*, Testamenten / und andere rechtmässige Verordnung / die Sach dahin zu richten / daß nach ihrem Ableiben ihren Vor- oder Nach-Kindern / welchen die unter vorigem Unsers Hertzogthumbs Land-Rechten getroffene Abtheilung zu Nachtheil gereicht / von ihrer Verlassenschafft ein zimbliches zum Voraus gefolgt / also ein billichmässige Gleichheit zwischen ihren beeder Ehe-Kindern gehalten / und dardurch unter denselben guter Fried und Einigkeit gepflantzt werde. Inmassen auch die jenige Kinder (erster / oder letzter Ehe) denen Unsers Hertzogthumbs voriges Land-Recht diß Orts mehr fürständig / ihren Vatter oder Mutter an Auffrichtung solcher *Pact*: oder Verordnungen zu verhindern keines Wegs befügt / noch ihr widriges Anmassen von Unsern Amptleuten und Gerichten / oder den jenigen / so zu Auffrichtung solcher *Pacten* / Gemächt / oder Verordnungen gezogen / in acht genommen / sondern damit fürgefahren / und darauf (da allein sonsten kein Mangel vorhanden) erkennt werden soll.

Als auch Zweiffel fürfallen möchte : Wann zwey Ehegemächt / vor angegangenem diesem Unserm neuen Land-Rechten / allein mit diesem *General-Pacto* (daß sie auf Unsers Hertzogthumbs Land-Recht heurathen wöllen; Oder / daß es ins Künfftig nach ihrem Absterben bey Unsers Hertzogthumbs Land-Rechten verbleiben solle) ehelich zusammen kommen / wie die Theilung / wann solche Ehe künfftig unter diesem Unserm neuen Land-Rechten getrennt wird / zwischen dem überlebenden Ehegemächt / und deß verstorbnen hinderlaßnen Kindern oder Erben zu treffen ? Soll es damit also gehalten / und in diesem Fall solcher beeder *paciscirender* Eheleut *Succession* halben bey der *Disposition* deß jenigen Erb-Rechtens / so damahlen / und zu Zeit solches auffgerichten *Pacti*, üblich gebraucht worden / verbleiben / auch demselben nach die Theilung fürgenommen werden.

Von Eheleuten / und wie die Dispositiones, darinnen der Eheleut Meldung geschicht / zu verstehen.

Tit. II.

WAS von der Eheleut *Succession* in diesem Unserm Land-Rechten geordnet / das solle allein von denen Eheleuten / so nach gehaltenem Kirchgang albereit

reit zu ehelichem Beylager kommen/ und die Deckin beschlagen/ verstanden werden. Dann so der verlobt- und versprochener Persohnen eine/ vorgehaltenem Kirchgang/ und ehe die Deckin durch eheliches Beylager beschlagen/ verstürbe/ soll/ ohne sondere Verschaffung oder Gemächt/ das Uberlebend von dem Verstorbenen (ausserhalb was es von demselben bey seinen Lebzeiten auf die Ehe oder sonsten Verehrungs-Weise empfangen) nichts erben.

Und wöllen Wir solches nicht allein von ledigen/ unbedingten/ und unverschafften Erbfällen (von welchen in diesem vierdten Theil fürnämlich gehandelt) verstanden/ sondern auch dahin erstreckt haben: Wann nämlich bey den Heuraths-Tägen die verlobte Persohnen einander ihre zusammen bringende Güter/ gäntzlich oder zum Theil/ in den Heuraths-*Pacten* verschafft/ darbey aber nicht außtruckenlich bedingt/ daß solche Verschaffung alsdann erst/ daß sie die Deckin beschlagen/ und zu ehelicher Beywohnung kommen werden/ verbündtlich seyn solle/ 2c. Dann auch in solchem Fall/ so derselben Verlobten eines vor gehaltenem Kirchgang und ehelichem Beylager/ Tods verfahren/ das Uberlebend deß jenigen/ so ihme also im Heuraths-*Pact* verschafft worden/ nicht Erbfähig.

Jedoch/ da zwischen zweyen ein Ehe-Verspruch geschehen/ dessen das ein nicht geständig/ aber von Unsern Ehe-Richtern und Räthen ein Ehe erkennt/ und doch/ solches ungeachtet/ dieselbig Persohn noch ferrer (ergangner Urthel/ und auff der andern Persohn umb Vollstreckung der Ehe beschehenem ernstlichem Ansuchen/ auch deßwegen bey Unsern Amptleuten und Gerichten außgebrachten dreyen oder einer *peremptori*schen *Citation* zuwider) die begehrte Vollnziehung der Ehe/ ohne

ohne erhebliche Ursachen/ über ein Jahr und ein Tag (von *Dato* deß letzten und *peremptoriè* angesetzten *Termins* an zu rechnen) unterlassen/und darüber tods verfahren würde/ soll die Ehe-Verlobnuß der jenigen Persohn halben/so die *Consummation* der Ehe wider die schuldige Gebühr verweigert (so viel deß Uberlebenden an deß Halßstarrigen Verstorbnen Verlassenschafft habende Erb-Gerechtigkeit belangt) für ein durch gehaltnen Kirchgang und ehelichs Beylager vollnzogene Ehe gehalten/ und derowegen die ander Persohn / so an Vollziehung der Ehe durch das Verstorben muthwilliger Weise verhindert / zu der *Succession* und Erbung deß andern *ab intestato* verstorbnen/wie andere Ehegemächt / zugelassen : Innmassen auch solcher gehorsamen unschuldigen Persohn der Pflichttheil / wie selbiger andern Eheleuten gebührt/ durch die Muthwillige und Ungehorsame nicht kan entzogen werden.

Im Gegenfall aber soll die gehorsame Persohn der andern Ungehorsamen nicht allein nichts zu verlassen schuldig seyn / sondern auch / da selbige Persohn in Zeit der andern muthwilligen Aufziehens *ab intestato* Tods verfahren würde / das Uberlebend ungehorsamb von deß Verstorbnen Verlassenschafft allerdings außgeschlossen werden.

Von

Von Obsignation, und Inventarien der Eheleut Vermögens/ auch Vertheilung derselben.

Tit. III.

WIR ordnen und wöllen Ernstlich/ wann hinfüro zwey zuvor Unverheurathete in die Ehe tretten/ daß sie auffs längst inner drey Monatsfrist/ nach gehaltenem Kirchgang/ bey Straff eines kleinen oder grossen Frevels/ nach Beschaffenheit der Sachen (für jedes viertel Jahr/ so lang solches von ihnen unterlassen/ Uns unnachläßlich von jedem mit Urkund durch Unsere Amptleut einzuziehen) und dann da sie beede oder ihrer eins zuvor verheurathet gewesen/ vor gehaltenem Kirchgang bey obgesetzter Straff *inventiren*/ und was jedes seines Theils in die Ehe gebracht/ unterschiedlich verzeichnen: Da auch ihrer einem hernach in währender Ehe etwas Erbsweiß oder sonsten zufallen würde/ dasselb bey vorgesetzter Straff dem zuvor auffgerichten *Inventario* eigentlich *inseriren*/ und solche *Inventaria* entweder selbsten (da sie Schreibens berichtet) oder aber sonsten jemanden in ihrem Namen unterschreiben lassen sollen.

Wir befehlen auch ferrer Unsern Amptleuten und Gerichten mit allem Ernst/ hinfüro innerhalb acht Tagen nach eines Ehegemächts Absterben/ oder da einige Gefahr zu vermuthen/ auch ehe und dann es zur Erden bestattet alles (dessen man in der Haußhaltung biß zu folgender *Inventation* füglich entrathen kan) bevorab die Güldbrieff/ Silbergeschirr/ Kleinodien/ Baarschafft/ Bettgewandt/ und andere köstliche *Mobilia*, wie auch der verstorbnen Ehemänner Rechnungen/ Register/ Hauß- und Schuldbücher (es wäre dann/ daß alle deß Verstorbnen Erben und *Interessenten* solches zu unterlassen/ selbsten einhellig begehren

würden) fleissig verschliessen / und durch den geschwornen Schreiber in Beyseyn einer von Unsern Amptleuten und Gerichten hierzu verordneten glaubhaffter Person/ verpitschiren zu lassen.

Im Fall auch solch *Obsigni*ren durch Unsere Amptleut und Gericht auß Fahrlässigkeit (dessen Wir Uns doch zu ihnen nicht versehen) unterlassen/ sollen nichts destoweniger das überlebend Ehegemächt aufs längst in Monatsfrist/ nachdem das Verstorben zur Erden bestattet (bey Straff eines grossen Frevels / und für jeden Monat / da solches unterlassen/ inzuziehen) alle und jede ligende und fahrende/ nicht allein von dem verstorbnen Ehegemächt in die Ehe gebrachte/ oder ihme folgends angefallene/ sondern auch in stehender Ehe errungne und gewonnene Haab und Güter/ wie nicht weniger auch sein/ deß überlebenden Ehemächts/ eigen Vermögen (sofern dasselb zuvor nicht beschrieben/ und deß verstorbnen Erben darbey *interessi*rt) durch zween Gerichts / oder andere von Unsern Amptleuten und Gerichten zum *inventi*ren verordnete verständige Männer/ und den geschwornen Schreiber (darzu auch denen so Theil und *Interesse* an solcher Erbschafft haben/ zu verkünden) ordenlich beschriben/ und (ausserhalb nachfolgender Fäll) *inventi*ren lassen.

Und sollen die Verordnete fleissiges Aufsehen haben/ daß bey solchem *Inventi*ren durch das überlebend Ehegemächt / vermittelst gegebner Treue an Eydsstatt / nichts ichts untergeschlagen/ verschwiegen oder sonsten entzogen/ sondern alles redlich und getreulich in das *Inventarium* gebracht werde.

Inmassen Wir dann das im Leben gebliebene Ehegemächt hiemit seiner Treu und Schuldigkeit alles Ernsts wöllen erinnert haben. Dann so es mit Gefährden ichtwas

was hinterhalten oder unterschlagen / und sich ein solches über kurz oder lang befinden würde/ soll es zur *Restitution* und Erstattung deß jenigen/ so von ihme gefährlicher Weise verschwiegen oder untergeschlagen/ angehalten/ zumahlen die Niessung der jenigen Güter/ so deß abgestorbnen Ehegemächts Kindern oder Erben zum Hinterfall gehörig/ alsbald verwirckt haben/ auch selbige denen/ welchen die Güter hinterfällig/ gleich mit allem Nutzen und Eigenthumb/ durch Unsere Amptleut und Gericht zuerkennt/ und nichts destoweniger gegen derselben Person / nach Gestalt der Sachen mit gebührender Thurn- oder Geld-Straff vollnfahren werden.

Doch wann aus Leyd/ Unmuth/ Vergessenheit/ oder ohne deß Uberlebenden Verursachen das *Inventi*ren sich länger verweilen/ oder ichtwas (nicht gefährlicher Weise) ohnangezeigt verblibe / sollen die überlebende Ehegemächt nicht gefährt / sondern hierinnen ihr Entschuldigung gehört / und nach Befindung von Unsern Amptleuten und Gerichten/ die Gebühr vorgenommen werden.

Wir wöllen aber in folgenden Fällen das überlebend Ehemächt wider seinen Willen zu jetztbesagtem *Inventi*ren nicht verbunden haben. 1. Wann nemlichen das verstorben Ehegemächt für sich selbst ein *Inventarium* seiner Haab und Güter in Zeit seines Lebens (verschlossen oder offen) für Gericht gelegt / oder sonsten glaubwürdig und ordenlich aufgerichtet / und ohngeändert hinterlassen hätte/ der Meynung / daß auf dasselbig folgends die Theilung geschehen solle. 2. Oder/ wann deß verstorbenen Ehegemächts Verlassenschafft sonsten kurtz zuvor gnugsamlich beschrieben. 3. Deßgleichen/ wann das verstorben Ehegemächt sich mit dem Uberlebenden eines solchen *Inventarii* (wie von dem Verstorbnen erst gesetzt) vereiniget und verglichen / und solcher

beeder Ehegemächt Vereinigung beweißlich dargethan würde. 4. Item / wann deß verstorbnen Erben (so ferr dieselbige fünff und zwantzig Jahr ihres Alters erfüllt) sich deß *Inventirens* selbst freywillig allerdings begeben und verzigen : Da aber die Erben unter fünff und zwantzig Jahr wären / sollen sie mit Zuthun und Bewilligung ihrer nächsten Freund und Vormünder (da sie noch Vormünder hätten) hierunter handlen. Auch damit diß Orts künfftige Mißverständ fürkommen / von den Erben / oder dero Vormündern / dessen ein schrifftliche Bekandtnuß erfordert / oder aber solches in das zum *Inventiren* geordnet Gerichts-Buch mit seinen Umbständen / der Persohnen / Jahrs / Tags / und Ursachen eingeschrieben werden.

Ferner / da man kein *Inventarium* beederseits Vermögens aufgericht / auch das verstorben Ehegemächt allein / oder mit dem Uberlebenden sammtlich (durch Testamenten / oder *Pacta*) das *Inventiren* allerdings verbotten hätten : Soll man doch dessen ohngeachtet / das *Inventiren* (bevorab so deß Verstorbenen Erben deß *Inventirens* begehren / oder das Uberlebend zur andern Ehe schreiten würde) von Amptswegen fürnehmen / und keines Wegs gar unterlassen.

Endlich soll auf beschehenes *Inventiren* die Theilung alsbald fürgenommen / und / was dem Uberlebenden Ehegemächt / wie auch deß Verstorbenen nachgelassenen Kindern oder Erben für eigen oder hinterfällig gehörig / bestimmt und verzeichnet / nachgehends denen / so Erben seyn / oder *Interesse* daran hätten / deß gantzen *Inventarii* und darauff getroffener Theilung Abschrifften / auff ihr Begehren / umb gebührende Bezahlung gefolgt werden.

Von Bezahlung deren in währender Ehe gemachten Schulden : Item der Eheleut Voraus/ und Einbuß.

Tit. IV.

WAnnn ein Ehe/ durch Absterben deß einen Ehegemächts (mit oder ohne hinterlaßne Kinder) getrennt/ seyen alsdann/ nach ordenlicher / in nächstvorgehendem dritten Titul gesetzten *Obsignation* uud *Inventi*rung / zuforderst die in währender Ehe gemachte Schulden zu bezahlen : Darinnen doch folgender Unterschied zu halten.

Nämlichen wann die Schulden von beeden Eheleuten gemacht/ sollen dieselbige von dem gemeinen/ in solcher Ehe durch beede Ehegemächt errungnem und gewonnenem Gut : und da sich solches so weit nicht erstreckt/ von jedes Ehegemächts anderm eigenthumblichen Gut zum halben Theil erstattet werden.

Wo aber selbige Schulden/ nicht von beeden/ sondern allein dem einen Ehegemächt / mit seinem verthonischen/ zehrhafften/ prächtigen/ und ohnnützen Wesen/ oder sträfflichen Handlungen / und dergleichen *Excessen* / ohne deß andern Ehegemächts zuthun / verursacht / sollen solche Schulden nicht von dem gemeinen errungnem / sondern deß jenigen Ehegemächts / welches berührte Schulden allein verursacht (ohne Unterschied / es seye das Verstorben oder Uberlebend) Angebührnus deß Errungenen und Gewonnenen : Und wo sich dasselb so weit nicht erstreckt / von

von desselben Ehegemächts überigem eignem Gut (ohne allen Nachtheil deß andern Ehemächts) bezahlt werden.

Von deß Manns Voraus.

WAnn nun die Schulden entrichtet/ mag ein Ehemann (sofern das Weib vor ihme mit Tod abgangen) zufoderst seine Kleider/ Kleinodien/ und was ohngefährlich zu seinem Leib gehört/ so zu Zeit deß Weibs Absterben vorhanden gewesen, und nicht ererst hernacher zu seinem Vortheil von gemeinem Gut gemacht wäre: Deßgleichen auch nach Gelegenheit der Person/ seine Bücher/ Reisige- oder Leib-Pferdt/ Gewöhr und Harnisch/ Werckzeug/ und was dergleichen Stuck seynd/ zu deß Manns Stand/ Wesen oder Handthierung fürnemlich gehörig: Und so er ein Baurs- oder Fuhrmann wäre/ auch vier oder mehr Roß/ Zug-Ochsen oder Stier hätte/ die zwey/ da er aber allein drey oder zwey Roß/ Zug-Ochsen oder Stier hätte/ das ein/ und wo er allein eins hätte/ dasselbig Roß/ Zug-Ochsen oder Stier/ und allwegen zu zweyen Rossen/ Zug-Ochsen oder Stieren/ ein gantzen Wagen: Zu einem Roß/ Zug-Ochsen oder Stier aber einen Karren/ mit dem zu solchem/ auch zu den Rossen gehörigem nothwendigen Fuhrgeschirr/ nach sein (deß Manns) selbst gefälliger Wahl beedes unter den Rossen/ Zug-Ochsen oder Stieren/ auch Geschirr und Geschirr/ wie nicht weniger/ sein zugebracht Heurath- und ander Gut/ auch was er von seiner Linien her ererbt/ oder sonsten ihme vermacht/ verschafft/ und zugefallen/ als das Seinig/ hinweg nehmen.

Von

Von deß Weibs Vorauß.

ALso auch (wann der Mann vor gestorben) sollen dem überlebenden Weib alle ihre Kleider / Kleinodien / Geschmuck / und was sonsten ohngefährlich zu ihrem Leib gehört (so zu Zeit deß Manns Absterben vorhanden gewesen / und nicht ererst hernach zu ihrem Vortheil von gemeinem Gut gemacht wäre) deßgleichen alles ihr zugebracht Heurath-Gut / sampt dem jenigen / so sie neben dem Heurath-Gut in ander Weg gehabt / oder von ihrer Lini ererbt / oder ihr sonsten vermacht / verschafft / oder einig und allein (und nicht von deß Manns wegen) vergabt worden / und sie dergestalt überkommen hätt / es wäre gleich an ligenden Gütern / oder Baarschafft gewesen: Nicht weniger ihr Morgengab / da ihr einige von ihrem verstorbnen Mann versprochen oder vermacht. So dann / was ihr in währender Ehe von ihrem Ehewirth geschenckt / und durch sie deßhalben beweißlich dargethan würde (woferr es von dem Mann bey seinen Lebzeiten nicht widerrufft) als ein beständig Geschenck / wann es gleich nicht geringschätzig / gefolgt werden.

Von der Einbuß.

DA nun von deß Manns zugebrachtem / oder von seiner Linien-her ererbten / oder ihme sonsten verschafftem Gut ichtwas gemeiner Haußhaltung zu Nothdurfft (Nutzen und Gutem / oder deß einen Ehegemächts / oder der Kinder Leibskranckheit halben, in währender Ehe verkaufft / verändert / eingebüßt / und nicht mehr vorhanden / noch ein anders dergleichen erkaufft / ist dasselbig vor aller anderer Theilung von dem gemeinen errungen und gewoñenem Gut / so weit

sich dasselbig erstreckt/ billicher *Æstimation* oder Werth nach zu ergäntzen.

Also und hinwiderumb / wann von deß Weibs zugebrachtem Heurathgut oder dem jenigen / so sie neben dem Heurathgut in andere Weg gehabt / oder von ihrer Linien her ererbt / oder ihr sonsten zugefallen / wie auch von ihren köstlichen Kleidern / Kleinodien (bevorab wann solche Stuck Anfangs ihrer Ehlichen Zusammenkunfft an ein gewiß Geld angeschlagen / und vom Mann also angenommen) etwas gemeiner Haußhaltung zu gutem/ oder deß einen Ehegemächts/ oder der Kinder Leibskranckheit halben / in währender Ehe verkaufft / verändert / eingebüßt / und nicht mehr vorhanden / noch ein anders dargegen erkaufft / darfür soll ihr ebenmässig von dem Errungenem und Gewonnenem / so weit sich dasselb über Bezahlung der Schulden erstreckt / gebührlicher *Æstimation* nach Wiederstattung gethan werden.

Da aber in währender Ehe nichts fürgeschlagen / sondern zu nothwendiger Außbringung gemeiner Haußhaltung / oder deß einen Ehegemächts/ oder der Kinder Leibs-Kranckheit halben/ von deß einen oder andern Ehegemächts zugebrachtem / ererbtem / oder ihme sonsten zugefallenem eignem Gut was eingebüßt worden / soll an solcher nothwendigen gemeinen Einbuß jedes Ehegemächt den halben Theil leiden und tragen.

Doch so eines Ehegemächts ligende oder fahrende Haab und Güter gar oder zum Theil / durch sein selbst Freygebigkeit / oder verthunisch/ üppig / zehrhaffte Wesen/ Pracht und Hoffarth verthun : Wie auch durch sträffliche Handlungen / oder zugestandenen Unfall hinweg gangen : Als da ihme ohne deß andern Ehegemächts kundtbare Schuld und Verursachen sein Hauß / Scheuren oder

der-

dergleichen Gut verbrunnen / alters halb eingefallen / ode ein Feld-Gut durch Gewässer weggenommen / oder etwa mit ordenlichem Rechten aberhalten worden/ soll ihme darfür von deß andern Ehegemächts Gütern kein Widerstattung geschehen.

Wie ein Ehegemächt/ so keine Kinder hinterlassen/ zu erben.

Tit. V.

WAnn ein Ehegemächt von dem andern / ohne Testament oder andere rechtmässige Verordnung mit Tod abgehet / und keine Kinder hinterlassen/ soll es zuforderist mit der *Obsignation* und *Inventirung* / vermög obigen dritten Tituls : So dann mit Bezahlung der Schulden/ auch Ergäntzung und Hindannehmung deß überlebenden Ehegemächts Voraus / allermassen nächstvorgehenden Tituls unterschiedlicher *Disposition* gemäß gehalten werden.

Und dann hat das im Leben geblieben Ehegemächt [es sey Mann oder Weib] für sein eigne *Portion* und Angebührnus/ von dem in solcher Ehe errungen- und gewonnenen den halben Theil *pleno jurè* innzuhalten.

Ferners an deß abgestorbenen Ehegemächts gantzer doch vollkommenlich [mit Nutzen und Eigenthumb] deszener Verlassenschafft (nämlich allen seinen zugebrachten / und im Stand der Ehe vollkommenlich ererbten oder in andere Wege bekommnen/ auch zu seinem halben Theil Errungnen und Gewonnenen / und also allen

seinen ligenden und fahrenden Haab und Gütern / nichts außgenommen) erbt das im Leben geblieben Ehegemächt durchaus den halben Theil *pleno jure*, frey/ledig und eigenthumblich/ damit seines Gefallens zu schalten und zu walten: Der übrige halbe Theil aber solcher deß verstorbenen Ehegemächts gantzer Verlassenschafft/ solle seyn / deß abgeleibten Ehegemächts/nächsten Verwandten (nach deren hieunten im 19. 20. und 21. Titul gesetzter *Prærogativ* der Linien und *Graduum*) erblich zufallen: Doch mit nachfolgendem Unterschied.

Wann nemlich deß verstorbenen Ehegemächts Eltern/ als Vatter/Mutter/oder weitere *Ascendenten*/Item neben denselben / sein (deß verschiedenen Ehegemächts) Vollgeschwistrigte von beeden Banden / oder mit selbigen deren zuvor abgeleibter Vollgeschwistrigten hinterlaßner Kinder ersten Grads/noch im Leben/soll selbigen allen und jedem sein angestorbne *Portion* alsbald (mit Nutzen und Eigenthumb) zugestellt werden. Welches auch also zu halten/ ob schon deß verstorbnen Ehegemächts Elter oder *Ascendenten* nicht mehr vorhanden/sonder allein desselben Vollgeschwistrigte von beeden Banden / Item neben selbigen deren zuvor abgeleibten Vollgeschwistrigten Kinder (ersten Grads) noch im Leben.

Da aber das verstorben Ehegemächt keine Elter und *Ascendenten*/noch Vollgeschwistrigte von beeden Banden/ oder neben denselben deren zuvor abgeleibter Vollgeschwistrigten Kinder: Sondern nur einthalb Geschwistrigte / oder aber deren verabgestorbenen Vollgeschwistrigten Kinder allein / oder andere in weiterm Grad der Zwerch-Linien Verwandte hinterliesse/ hat in solchen Fällen das überlebende Ehegemächt selbigen deß abgelebten Verwandten eigenthumlich angefallenen halben Theil sein Lebenlang (doch ohnverändert oder ohngeschwächt deß Haupt-Guts) zu nutzen und zu niessen/

wel-

welcher *Usufructus* oder Niessung nach seinem Absterben allererst solchen deß verstorbnen Ehegemächts Befreundten zu- und heimfallen soll / und alsdann die ligende Güter / mit denen darauf stehenden Blumen / gegen Ablegung deß Baukostens / so selbigen Jahrs angewendet: Wie auch die Geld- und Frucht-Gülten / und andere jährliche Gefäll / ihnen / denselben Verwandten und Erben (doch über Abzug und Inndehalt deß *Rati*, das ist / so viel das nissend Ehegemächt der Zeit und Jahrgang nach daran erlebt) eingehändigt werden.

Exempel deß §. Wann nemlich / rc.

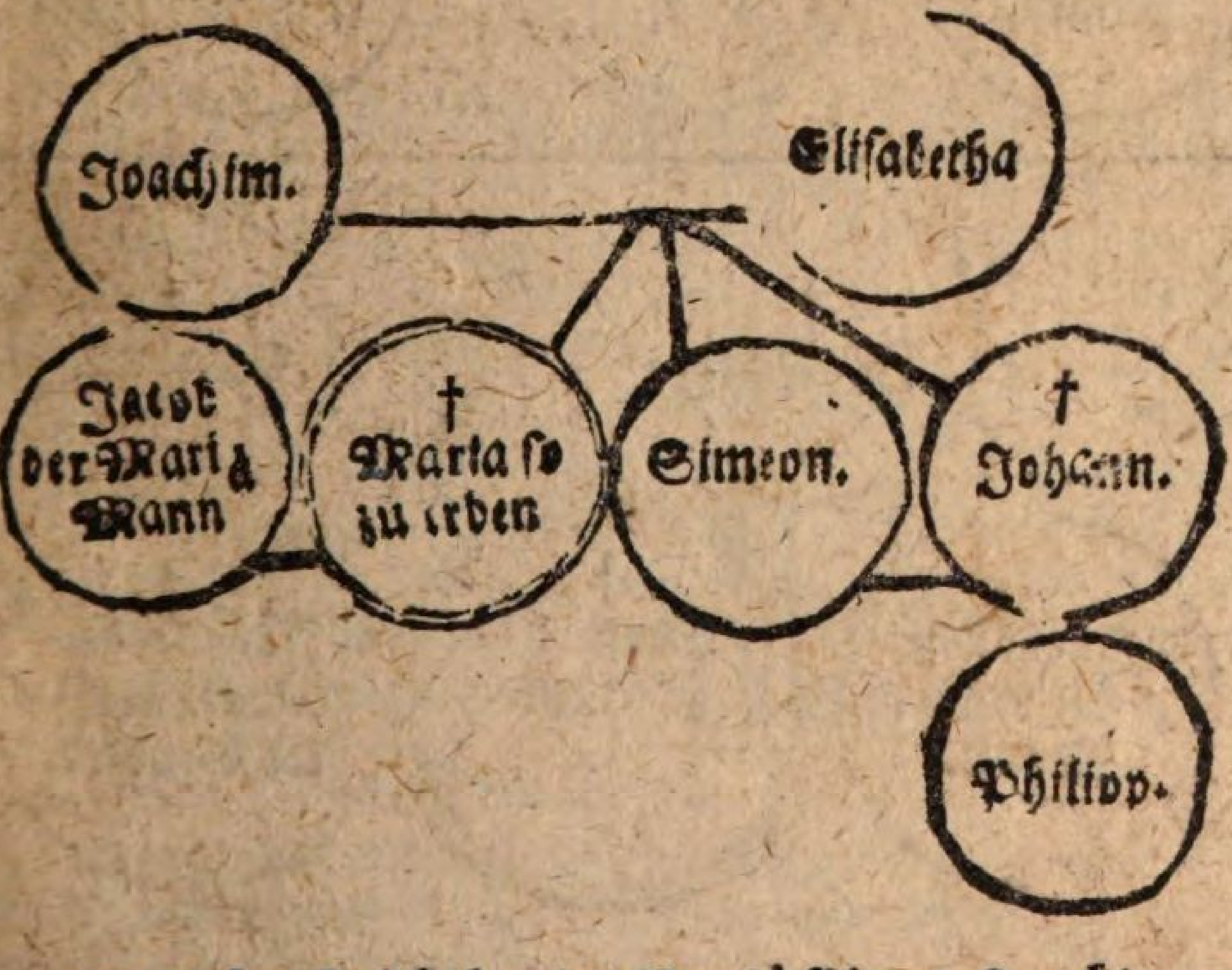

In diesem Fall haben der Mariä Elter / Joachim und Elisabeth / wie auch ihr rechter Bruder Simeon / und ihres zuvor verstorbnen rechten Bruders / Johansen hinterlassen Kind / Philipps / das jenig so sie von der Marien (zu gleichen Theilen) ererbt / gleich *pleno jure* zu empfahen / also daß ihr Mann / Jacob / solches weiter nicht zu nutzen oder zunniessen hat.

Exempel deß §. Da aber/ 2c.

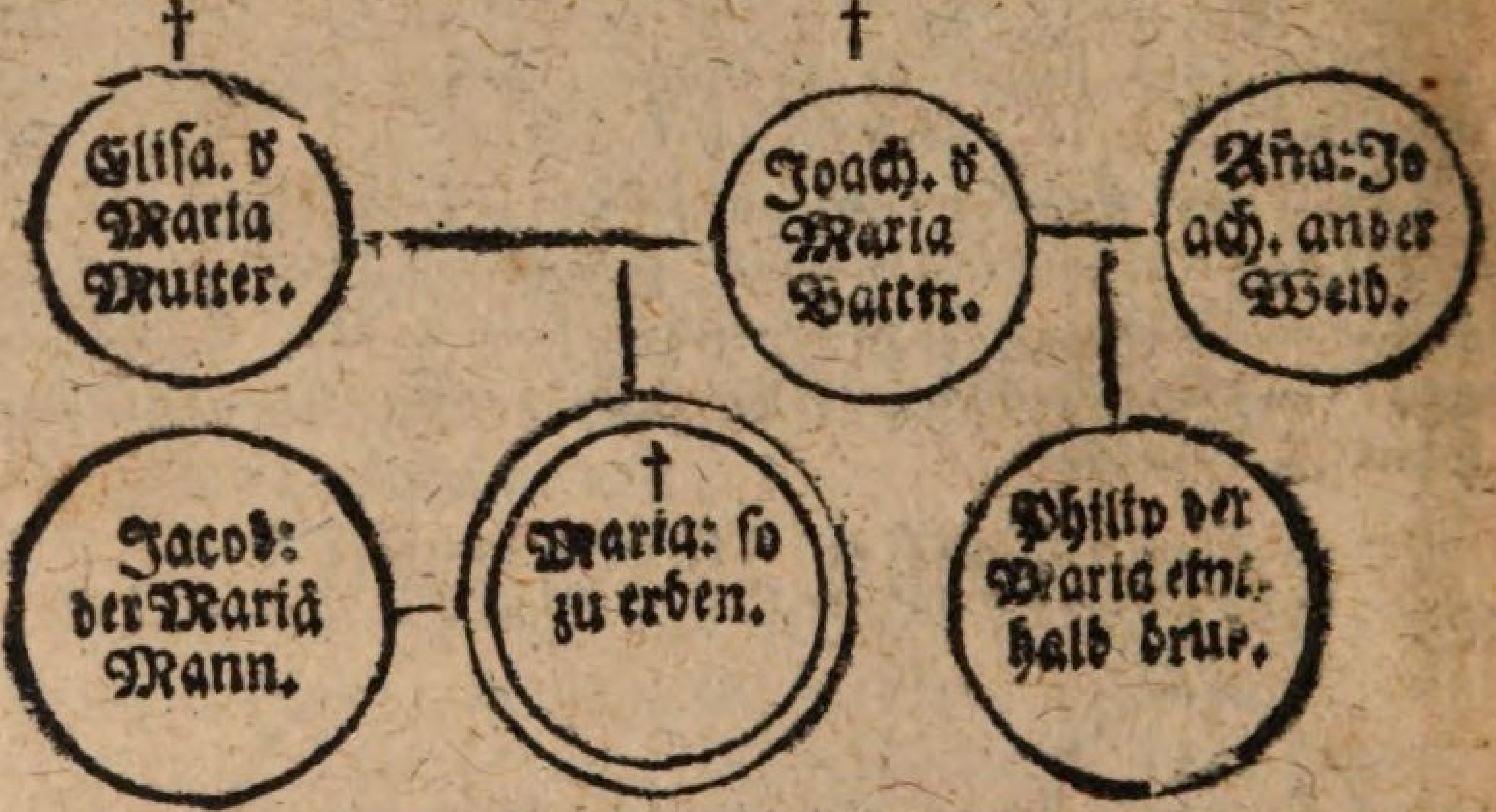

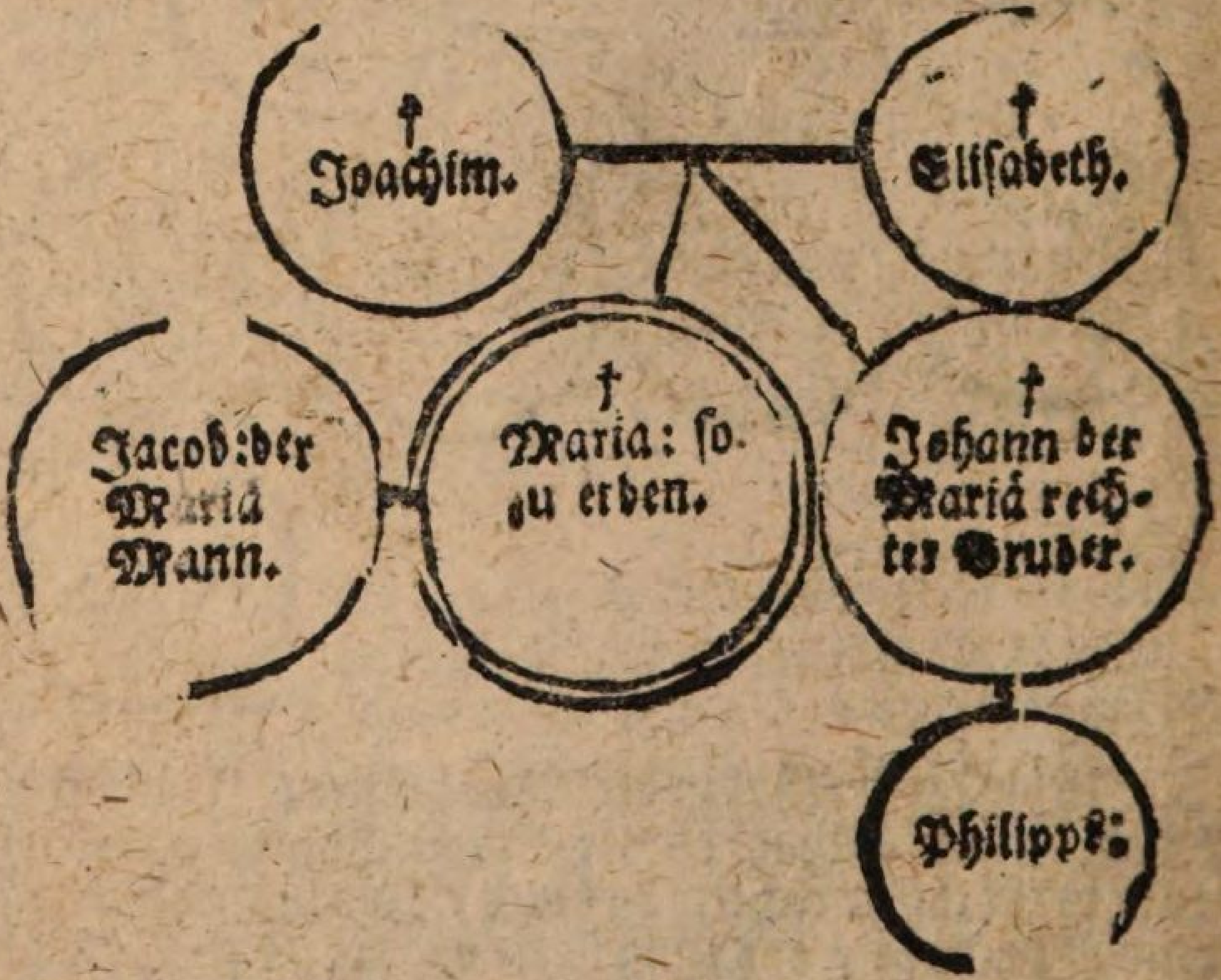

In diesen beeden Fällen hat Jacob der Mann / das jenig / so von seinem verstorbnen Weib Maria / dem Philippsen (welcher im ersten Fall ihr einthalb Bruder / im andern

andern Fall aber ihres rechten Bruders Sohn] erblich angefallen/ sein Lebenlang zu nutzen und zu niessen.

Es soll auch das überlebend Ehegemächt / so wol in diesem / als allen andern nachfolgenden Fällen / da die Niessung bey ihme stehet/ bey Verliehrung derselben Niessung / die ligende Güter nicht in Verderben noch Abgang kommen lassen / sondern in zimlichem wesentlichem Bau erhalten/ vielweniger ichtzit darvon verändern / da zu auch alle Beschwerden gegen Uns / als der Herrschafft / und sonsten/ darvon reichen und tragen / ohne der Erben Nachtheil. Wie es auch / auf Begehren der Erben denen solche Güter hinterfällig / deßwegen gnugsame *Caution* zu erstatten schuldig ist.

Aber die hinterfällige Fahrnuß/ und fürnemlich solche Stuck und Güter / so durch den Brauch täglichs vernossen/ geschwächt / und letztlich gar verzehrt werden mögen / [als die Barschafft/ Wein/ Frucht / Kleider/ Viehe / allerhand Haußrath / und dergleichen] sollen / nach fleissiger Verzeichnus / auf ein leidenlich Geld in zimlichem Werth angeschlagen und geschätzt/ auch also eingeschrieben : und/ so zu Zeit aufgehörter Nutzung etwas daran abgenossen / oder gar nicht mehr vorhanden/ solcher Abgang alsdann / nach gehaltener Abschätzung / aus vorgehender/ Verzeichnus/ den jenigen / welchen sie zu Hinterfall ligen / der Billichkeit nach erstattet werden.

Dem überbliebenen Ehegemächt soll aber frey stehen die hinterfällige Fahrnus alsobald von sich zu geben / und sich oder seine Erben fernern Abgangs und Erstattung desselben zu entledigen : Oder / so es ihme gefälliger / dieselbig zu verkauffen. Doch so die jenigen / welchen sie zum Hinterfall zugehörig / diese Fahrnuß in solchem Kauff-Schilling inner vierzehen Tagen/ nach beschehenem und ihnen eröffnetem Kauff / lösen / und darmit die hinterfällige fahrende Stuck an sich bringen wolten / soll es ihnen zugelassen seyn. Und so offt dergleichen fahrende

Stuck verkaufft und verändert werden / soll allwegen den Erben / welchen sie hinterfällig seyen / deß erlößten Gelds halben gleichfalls gebührende Versicherung / nach Erkanntnus Unserer Amptleut und Gericht beschehen.

Wie Eheleut zu erben / die gleichwol beyeinander nicht Kinder erzeugt / eines aber derselben / oder auch sie beede / ausser vorgehender einer oder mehr Ehen / erzihlte Kinder in die letzte Ehe gebracht.

Tit. VI.

WAnn ein Ehegemächt von dem andern / ohne Testament oder andere rechtmässige Verordnung / mit Tod abgehet / und keine mit dem Uberlebenden in letzter Ehe / sondern allein aus vorgehender seiner einer oder mehr Ehen erzeugte Kinder hinterlassen / soll es zuforderst mit der *Obsignation* und *Inventi*rung vermög obigen dritten Tituls: So dann mit Bezahlung der Schulden / auch Ergäntz- und Hindannehmung deß überlebenden Ehegemächts Voraus / deß vierdten Tituls unterschiedlicher *Disposition* gemäß gehalten werden.

Und dann hat das im Leben geblieben Ehegemächt (es seye Mann oder Weib) von dem in solcher Ehe errungenem und gewonnenem den halben Theil für sein eigne *Portion* und Angebührnus *pleno jure* innzuhalten.

Ferner

Ferner / an deß verstorbnen Ehegemächts gantzer/ doch vollkommenlich (mit Nutzen und Eigenthumb) beseßner Verlassenschafft (nämlich allen seinen zugebrachten und im Stand der Ehe vollkommenlich ererbten / oder in andere Weg bekommenen/ auch zu seinem halben Theil Errungnen und Gewonnenen / und also allen seinen ligenden und fahrenden Haab und Gütern / nichts außgenommen) erbt das im Leben geblieben Ehegemächt / so das Verstorben nur ein Kind voriger Ehe hinterlassen / einen Drittheil: So aber der nachgelaßnen Kinder zwey / drey / oder mehr / einen Kindstheil *pleno jure* frey / ledig und eigenthumblich/ damit seines Gefallens zu schalten und zu walten.

Was dann von solcher deß abgestorbenen Ehegemächts Verlassenschafft seinen hinterlaßnen Kindern zugetheilt / und erblich angefallen / solle denselben alsbald mit Nutzen und Eigenthumb eingeraumt / und denen so minderjährig / oder anderer Ursachen halber zu eigner *Administration* ihrer Güter nicht taugenlich/ das Ihrig/ auf vorgehend aufgericht *Inventarium* (so hinter einem Wäisen-Gericht zu verwahren) ordenlich verpflegt werden.

Inmassen auch sein (deß verstorbenen Ehegemächts) hinterlaßnen Kindern das jenig/ so sie von ihrem zu erst verstorbnen rechten Vatter oder Mutter hievor eigenthumblich ererbt / und das letzt verscheiden biß zu seinem Ableiben zu niessen gehabt / anjetzo (nachdem auf dessen Absterben solche Nutz und Niessung gefallen / und mit dem Eigenthumb *consolidirt*) auch gäntzlich einzuraumen/ und den ohnverheurathen Minderjährigen / oder anderer Ursachen halber zu eigner *Administration* ihrer Güter untaugenlichen / ordenlich zu verpflegen / und zu ihrem Fürschlag zu richten.

Exem-

Exempel.

Deß Falls/ da allein/ daß ein Ehegemächt auß vorgehender Ehe Kinder hat.

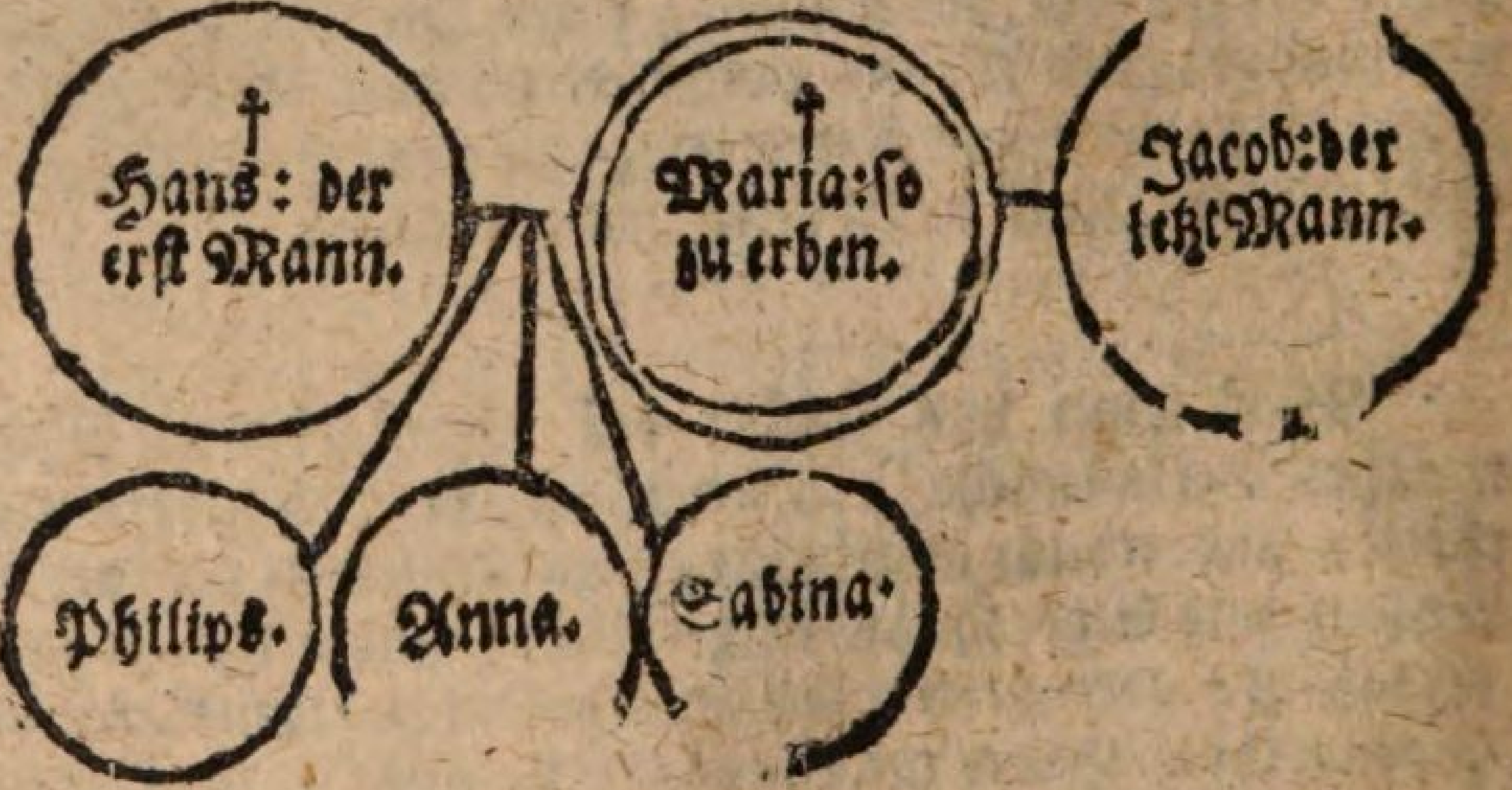

In diesem Fall nehmen der Marien hinterlaßne drey Kinder ihr Vätterliches (so ihnen auf Absterben deß Hansen erblich angefallen / und ihr Mutter Maria bißhero zu niessen gehabt) allerdings hinweg: welches ihnen durch Verpflegung zu ihrem eignen Eintrag zu richten.

Und dann gebührt dem Jacob / über seinen in vorgehendem vierdten Titul bestimmten Voraus/ von dem in solcher Ehe Errungenem und Gewonnenem der halbe Theil für seine eigene *Portion pleno jure*. Folgends erbt er von seines Weibs / der Marien / aller eignen Verlassenschafft (weil sie mehr als ein Kind hinterlassen) einen Kindstheil/ nemlich einen vierdten Theil / gleichfalls *pleno jure*; Und haben der Marien hinterlaßne drey Kinder ihren angefallnen mütterlichen Erbtheil auch gleich gäntzlich mit Nutzen und Eigenthumb zu empfahen.

Wann

Wann aber die Maria mehr nicht als ein Kind hinterlassen hätte / alsdann hätte ihr Mann / der Jacob / an aller ihrer eignen Verlassenschafft den Dritten Theil *pleno jure* zu erben.

So aber (in dem Fall / da allein / das ein Ehegemächt aus vorgehender Ehe Kinder hat) das jenig / welches Kinder in die letzte Ehe gebracht / im Leben verbleibt / und das ander Ehegemächt / so weder aus letzter / noch vorgehenden Ehen / und also gar kein Kind hat [als im vorgesetzten Exempel der Jacob] vor dem andern [nemlich vor der Marien] Tods verfährt / soll es / nach beschehener *Obsignation* und *Inventirung* / mit Bezahlung der Schulden / auch Ergäntz- und Hindannehmung deß überlebenden Ehegemächts Voraus / und Vererbung deß abgestorbenen Ehegemächts Verlassenschafft / allerdings gehalten werden / wie hieoben im nächstvorgehendem fünfften Titul [der Eheleut *Succession* bald so keine Kinder hinterlassen] unterschiedlich versehen und geordnet ist: Dann diß Orts nicht auf das überlebend Ehegemächt / und ob selbiges Kinder habe oder nicht / sondern allein auf das Verstorben / welches zu erben ist / gesehen würde.

Exem-

Exempel.

Deß Falls / da beederseits zusammen gebrachte Kinder vorhanden.

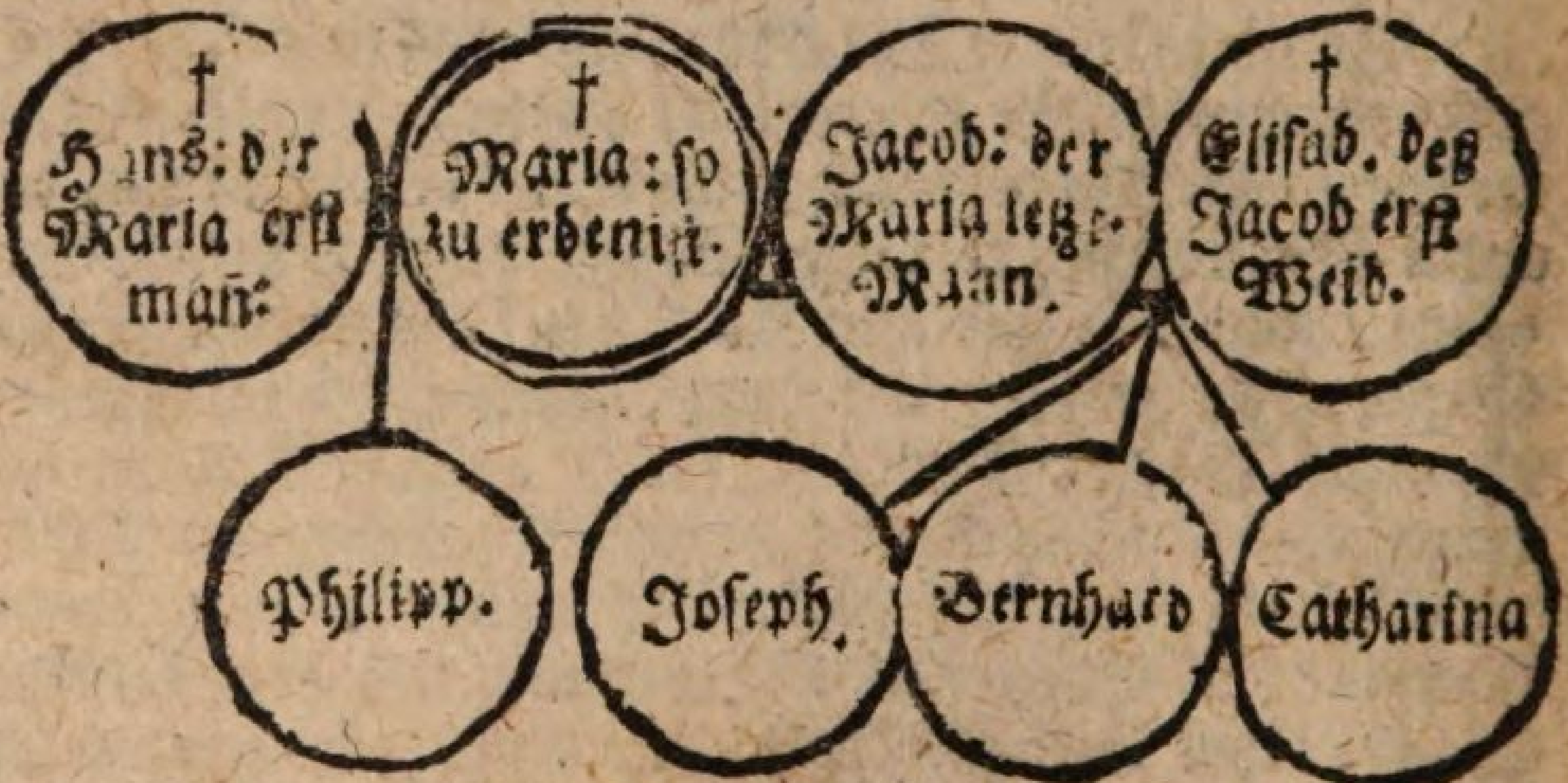

In diesem Fall nimmt der Mariä hinterlaßner Sohn/ Philipp / zuforderst sein Vätterliches (so ihme auf Absterben seines Vattern / deß Hansen / erblich angefallen / und sein Mutter Maria bißhero zu niessen gehabt) allerdings hinweg / welches ihme zu verpflegen / und zu seinem Eintrag zu richten. Und dann gebühret dem überlebenden Mann/ dem Jacob / über seinem in vorgehendem vierdten Titul bestimmten Voraus / von dem in solcher letzten Ehe Errungnen und Gewonnenen der halbe Theil für sein eigne *Portion pleno jure*. Folgends erbt er von seines letzten Weibs / der Marien/aller eigner Verlassenschafft(weil sie nur ein Kind/ nemlich den Philipps / hinterlassen) einen dritten Theil/ *pleno jure*; muß auch ihr/ der Marien hinterlaßnem Kind / dem Philipps / sein angefallen mütterlichen Erbtheil gleich mit Nutzen und Eigenthumb zustellen.

Wann aber die Maria nicht nur ein Kind/ sondern zwey oder mehr hinterlassen / alsdann hätte ihr Mann/ der Jacob / an aller ihrer eigner Verlassenschafft einen Kindstheil *pleno jure* zu erben.

Im

Im Gegenfall / so der Jacob vor seinem letzten Weib der Marien mit Tod abgienge / nehmen sein Jacobs hinterlaßne Kinder: Joseph / Bernhard / und Catharina / ihr Mütterlichs (so ihnen auf Absterben ihrer Mutter Elisabeth erblich angefallen / und ihr Vatter Jacob bißhero zu niessen gehabt hätte) allerdings hinweg welches ihnen zu verpflegen / und zu ihrem Eintrag zu richten. Und dann gebührte dem überlebenden Weib der Marien / über ihren in vorgehendem vierdten Titul bestimpten Vorauß / von dem in letzter Ehe errungnen und gewonnenen der halbe Theil / für ihr eigen *Portion pleno jure*; Folgends erbte sie von sein Jacobs ihres letzten Manns / aller eigner Verlassenschafft (weil er Jacob mehr als ein Kind hinterlassen) einen Kindstheil gleichfalls *pleno jure*, und müßte sein Jacobs hinterlaßnen dreyen Kindern ihr Vätterlichs auch gleich *pleno jurè* zustellen.

So aber der Jacob nur ein Kind hinterlassen hätte / alsdann hätte sein nachgelassen Weib Maria / an aller seiner eignen Verlassenschafft ein Drittheil *pleno jure* zu erben.

Wie ein Ehegemächt zu erben / so allein in letzter Ehe erzihlte Kinder / und sonsten auß vorgehenden Ehen keins hinterlassen.

Tit. VII.

WAnn deren Ehegemächt eins / so Kinder miteinander erzeugt / ohne Testament oder andere rechtmässige Verordnung / mit Tod abgehet / und das Verstorben entweder zuvor niemahl verheurathet gewesen / oder doch ausser vorgehenden Ehen keine Kinder hinterlassen / soll es zuforderst mit der *Obsignation* und *Inventi*rung vermög obigen dritten Tituls: So dann mit Bezahlung der Schulden / auch

Ergäntz-

Ergäntz- und Hindannehmung deß überlebenden Ehegemächts Voraus/ obgesetzten vierdten Tituls unterschiedlicher *Disposition* gemäß gehalten werden.

Und dann hat das im Leben geblieben Ehemächt [es seye Mann oder Weib] für sein eigene *Portion* und Angebührnus von dem in solcher Ehe Errungnen und Gewonnenem den halben Theil *pleno jure* innzuhalten.

Ferner an deß abgestorbnen Ehegemächts gantzer / so wol mit dem Eigenthumb allein ihme angefallener / als vollkommenlich besessner Verlassenschafft [nemlich allen seinen zugebrachten/ und im Stand der Ehe ererbten / oder in andere Weg bekommenen / auch zu seinem halben Theil errungnens und gewonnenens/ und also allen seinen ligenden und fahrenden Haab und Gütern/ nichts außgenommen] hat das im Leben geblieben Ehegemächt / wann nur ein Kind vorhanden/ einen dritten Theil: So aber der Kinder zwey / drey / oder mehr/ einen Kinds-Theil *pleno jure*, frey/ ledig/ und eigenthumblich zu erben / damit seines Gefallens zu schalten und zu walten.

Und was von deß abgestorbnen Ehegemächts Verlassenschafft den hinterlaßnen Kindern zugetheilt und erblich angefallen/ solches hat das überlebend Ehegemächt sein Lebenlang [doch ohngeschwächt deß Haupt-Guts] zu nutzen und zu niessen.

Welches auch also gehalten werden solle/ wann gleich das überlebend Ehegemächt ausser vorgehender Ehe auch Kinder in die letzte Ehe gebracht hätte / dieweil auf dieselben nicht / sondern allein auf das verstorben Ehegemächt [so zu erben ist] und die von ihme erzeugte Kinder diß Orts gesehen wird.

Exem-

Exempel.

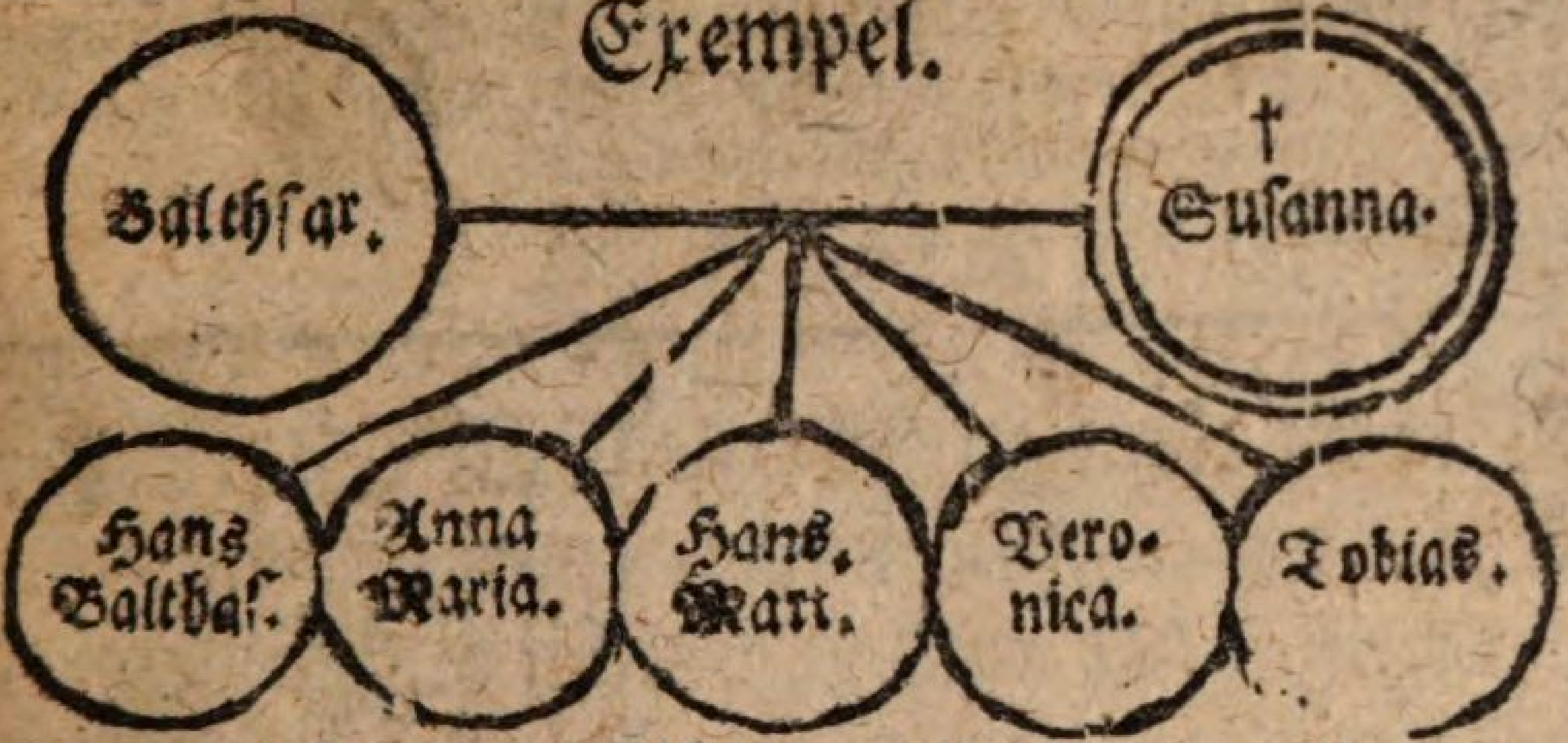

In diesem Fall gebührt dem überlebenden Ehemann/ Balthasarn/ über seinen oben im vierdten Titul bestimmten Voraus/ von dem in währender Ehe errungnen und gewonnenem der halb Theil *pleno jure* für sein eigene *Portion*. Und dann erbt er an seiner verstorbnen Haußfrauen Susanna/ aller Verlassenschafft einen Kindstheil gleichfalls *pleno jure*. Hat auch seiner 5. Kinder angefallen mütterlich Gut sein Lebenlang zu nutzen und zu niessen.

Wann aber nur ein Kind vorhanden wäre/ hätte Balthas/ der Mann/ von seines Weibs/ der Susanna/ eigner Verlassenschafft einen Drittheil zu erben.

Exempel auf den §. Welches auch/ ꝛc.

In diesem *Casu* erbt der Mann/ Balthasar/ von seinem verstorbnen anderm Weib/ der Susanna [nach Außweisung dieses siebenden Tituls] einen dritten Theil: und wird

wird deß Balthasen mit seinem ersten Weib/ Anna/ erzeugtes Kind/ der Hans Jacob/ diß Orts nicht in acht genommen/ dieweil in diesem Fall allein von deß letzten Weibs/ der Susanna Vererbung gefragt wird.

Wie Eheleut zu erben/ so im Stand der Ehe Kinder miteinander erzeugt/ und ihrer eins/ oder auch sie beede/ ausser vorgehender einer oder mehr Ehen erzihlte Kinder in die letzte Ehe gebracht.

Tit. VIII.

WAnn ein Ehegemächt vor dem andern/ welchem es auß seiner vorgehenden/ einer oder mehr Ehen erzeugte Kinder zugebracht/ und mit demselben in letzter Ehe gleichfals auch Kinder erzihlt/ und also auß voriger und letzterer Ehen Kinder hinterlassen/ ohne Testament oder ander rechtmässige Verordnung/ mit Tod abgehet/ soll es zufordecst mit der *Obsignation* und *Inventirung*/ vermög obigen dritten Tituls: So dann mit Bezahlung der Schulden/ auch Ergäntz- und Hindannehmung deß überlebenden Ehegemächts Voraus/ obgesetzten vierdten Tituls unterschiedlicher *Disposition*, gemäß gehalten werden.

Und dann hat das im Leben geblieben Ehegemächt (es sey Mann oder Weib) von dem in solcher Ehe errungenem und gewonnenem für sein eigen *Portion* und Angebührnus den halben Theil *pleno jure* innzuhalten.

Ferner/ an deß abgestorbnen Ehegemächts gantzer/ so wol mit dem Eigenthumb allein ihme angefallner (als vollkommenlich desselbner Verlassenschafft nämlich allen seinen zugebrachten/ und im Stand der Ehe ererbten/ oder in andere Weg bekommenen/ auch zu seinem halben

Theil

Theil errungens und gewonnens/ und also allen seinen Ligenden und Fahrenden Haab und Gütern/ nichts außgenommen) hat das im Leben geblieben Ehegemächt/ (ohne Unterschied/ es habe gleich seines Theils auch Kinder in diese letzte Ehe gebracht/ oder nicht) mit allen deß verstorbnen Ehegemächts in letzter und vorgehenden Ehen erzeugten und hinterlassenen Eheleiblichen Kindern/ zu gleichen Theilen zu erben/ und also einen Kindstheil *pleno jure* frey/ ledig/ und eigenthumblich zu empfahen/ damit seines Gefallens zu schalten und zu walten.

Was dann/ von solcher deß abgestorbenen Ehegemächts Verlassenschafft/ seinen auß letzter Ehe erzeugten und hinterlaßnen Kindern zugetheilt und erblich angefallen/ solches hat das überlebend Ehegemächt sein Lebenlang (doch ohngeschwächt deß Haupt-Guts) zu nutzen und zu niessen.

Was aber deß verstorbenen Ehegemächts auß vorgehender einer oder mehr Ehen erzeugten und hinterlaßnen Kindern erblich angefallen und zugetheilt/ solle denselben alsbald mit Nutzen und Eigenthumb eingeraumbt/ und denen so mündertjährig/ oder andere Ursachen halber zu eigner *Administration* ihrer Güter nicht taugenlich/ das Ihrig/ auf vorgehend aufgericht *Inventarium* (so hinter einem Waysen-Gericht zu verwahren) ordenlich verpflegt werden.

Inmassen auch seinen/ deß verstorbnen Ehegemächts auß vorgehenden Ehen erzeugten Kindern das jenig/ so sie von ihrem zu erst verstorbnen rechten Vatter oder Mutter hievor eigenthumlich ererbt/ und das letzt Verstorben Ehegemächt biß zu seinem Ableiben zu niessen gehabt/ anjetzo (nachdem auf dessen Absterben solche Nutzung und Niessung gefallen/ und mit dem Eigenthumb *consolidirt*) auch gäntzlich einzuraumen/ und den ohnverheurathen Mindtjährigen/ oder anderer Ursache halben zu eigner *Administration* ihrer Güter untaugenlichen/ ordenlich zu verpflegen/ und zu ihrem Fürschlag zu richten.

Exem-

Exempel.
Deß Falls/ da allein/ das ein Ehegemächt (nemlich das/ so zu erben ist) Kinder in die letzte Ehe gebracht/ und darinnen wieder Kinder erzeuget.

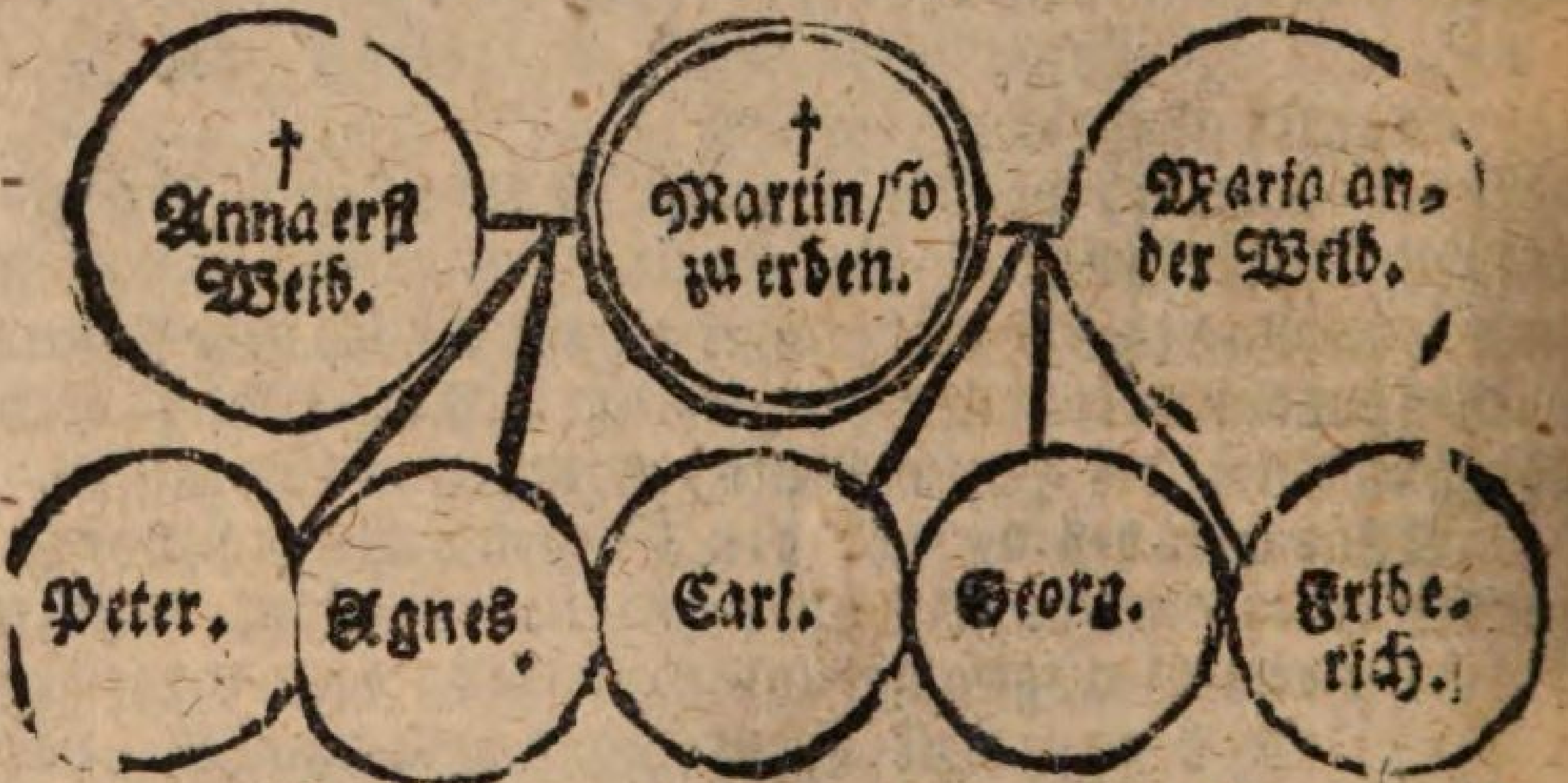

In diesem Fall nehmen deß Martins Kinder erster Ehe/ Peter und Agnes/ zuforderst ihr Mütterlichs [so ihnen auf Absterben der Anna erblich angefallen/ und ihr Vatter Martin bißhero zu niessen gehabt] allerdings hinweg: Welches [wie auch das jenig/ so denselben jetzt auf Absterben ihres Vatters deß Martins erblich angefallen] ihnen durch Verpflegung zu ihrem eignen Eintrag zu richten.

Und dann gebührt der Marien/ über ihren hieoben im vierdten Titul bestimmten Voraus/ von dem in letzter Ehe Errungnen und Gewonnenen der halbe Theil für ihr eigene Portion *pleno jure*. Folgends stehet sie/ Maria/ mit sein Martins/ fünff Kindern beeder Ehen/ an aller desselben Verlassenschafft zugleich an/ und erbt daran einen Kindstheil/ nemlich den sechsten Theil *pleno jure*. Hat auch der dreyen Kinder letzter Ehe angefallen vätterlich Erbtheil [gegen gebührlicher Zucht und Unterhaltung] ihr Lebenlang zu nutzen und zu niessen.

Und soll alles/ was hieoben in diesem Titul geordnet / rchaus und allerdings auch statt haben / wann gleich das Leben geblieben Ehegemächt ausser vorgehender Ehe auch inder in die letzte Ehe gebracht hätte: Dieweil auff die- lbe nicht / sondern allein auf das verstorben Ehegemächt o zu erben ist) und die von ihme erzeugte Kinder / diß Orts gesehen wird.

Dannenhero / wann (in dem Fall / da allein von dem nen Ehegemächt neben den Kindern letzter Ehe / auch Kinder voriger Ehen vorhanden) das jenig Ehegemächt / velches Kinder in die letzte Ehe gebracht / im Leben ver- leibt / und das ander Ehegemächt / so allein in letzter Ehe rzeugte Kinder hinterläßt / vor dem andern Tods verfährt / oll alsdann die Vererbung deß abgestorbnen Ehegemächts / ls welches (angeregtermassen) allein in letzter Ehe erzihlte Kinder hinterlassen / allerdings nächstvorgehenden siebenden Tituls *Disposition* gemäß / geschehen.

Exempel auf den §. Und soll alles/ 2c.

Deß Falls/ da beede Ehegemächt Kinder zusammen gebracht/ und miteinander auch Kinder erzeugt.

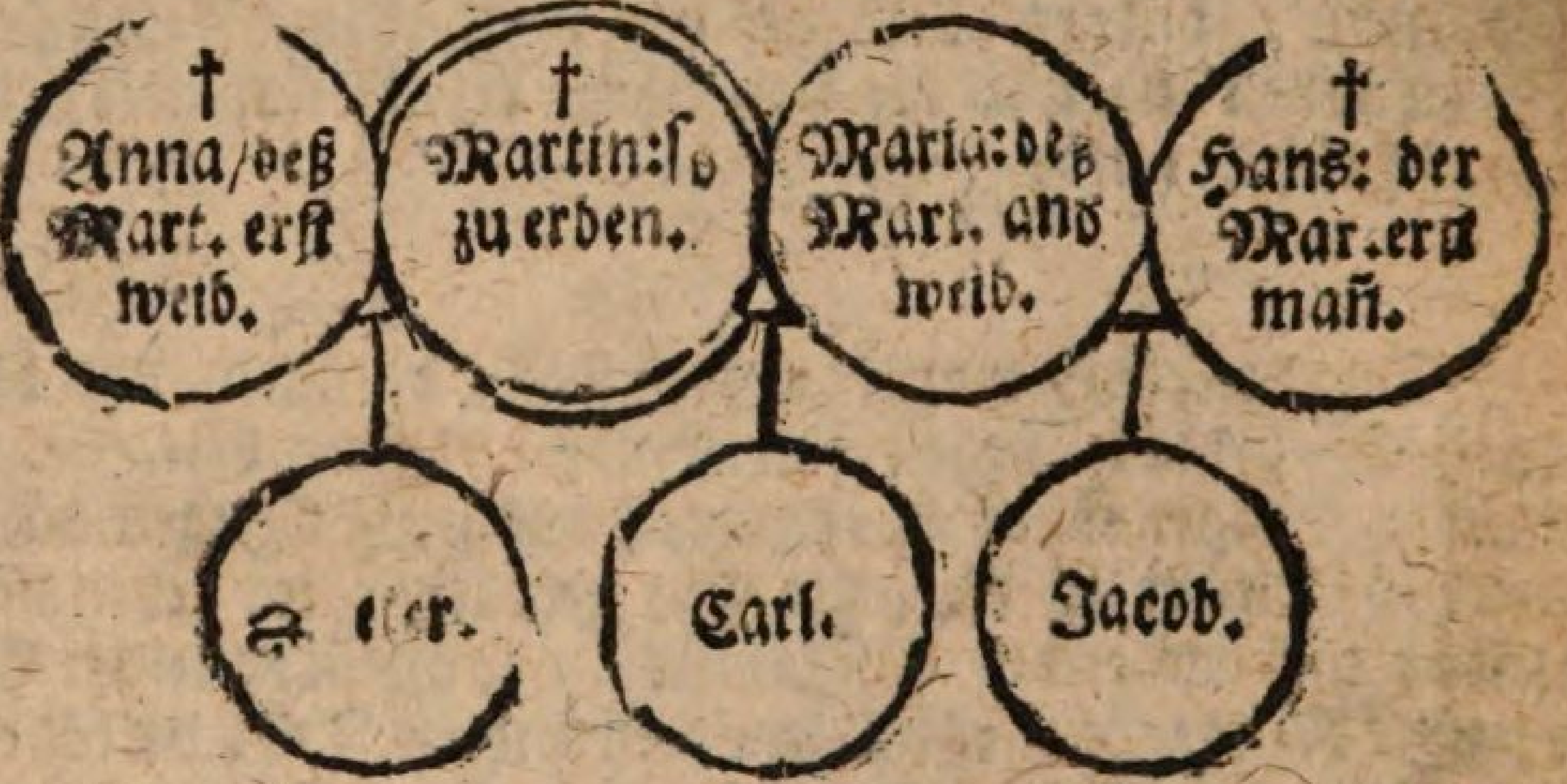

Dieweil deß noch lebenden Ehegemächts/ der Marien mit ihrem vorigen Mann/ Hansen/ erzeugtes Kind Jacob/ diß Orts nicht in Achtung genommen wird/ hat es in diesem Fall fast ein gleiche Meynung der Abtheilung halber wie bey nächst vorgehendem Exempel. Und nimmt erstlich deß Martins Kind erster Ehe/ Peter/ zuförderst sein Mütterlichs (so ihme auf Absterben der Anna erblich angefallen/ und sein Vatter Martin bißhero zu niessen gehabt) allerdings hinweg. Nachgehends nimmt die Maria das letzte Weib/ über ihren hieoben im vierdten Titul bestimmten Voraus/ von dem in letzter Ehe errungnem und gewonnenem den halben Theil für ihr eigene *Portion pleno jure*, und stehet mit sein/ Martins/ zweyen Kindern beeder Ehen/ Peter und Carl/ an aller desselben Verlassenschafft zugleich an/ und erbt daran einen Kindstheil/ nemlich den dritten Theil *pleno jure*. Hat auch ihres Kinds letzter Ehe/ deß Carls/ angefallen Vätterlich Erbgut (gegen gebührlicher Zucht und Unterhaltung) ihr Lebenlang zu nutzen und zu niessen. Der Peter aber nimmt gleichsfalls sein Vätterlichs (inmassen nächst oben von seinem Mütterlichen angezeigt) anjetzo gäntzlich mit Nutzen und Eigenthumb hinweg.

Exem-

Exempel auf den §. Dannenhero/ rc.

Deß Falls/ da allein/ das ein Ehegemächt (nemlich das noch lebend) Kinder in die letzte Ehe gebracht/ und darinnen wieder Kinder erzeugt.

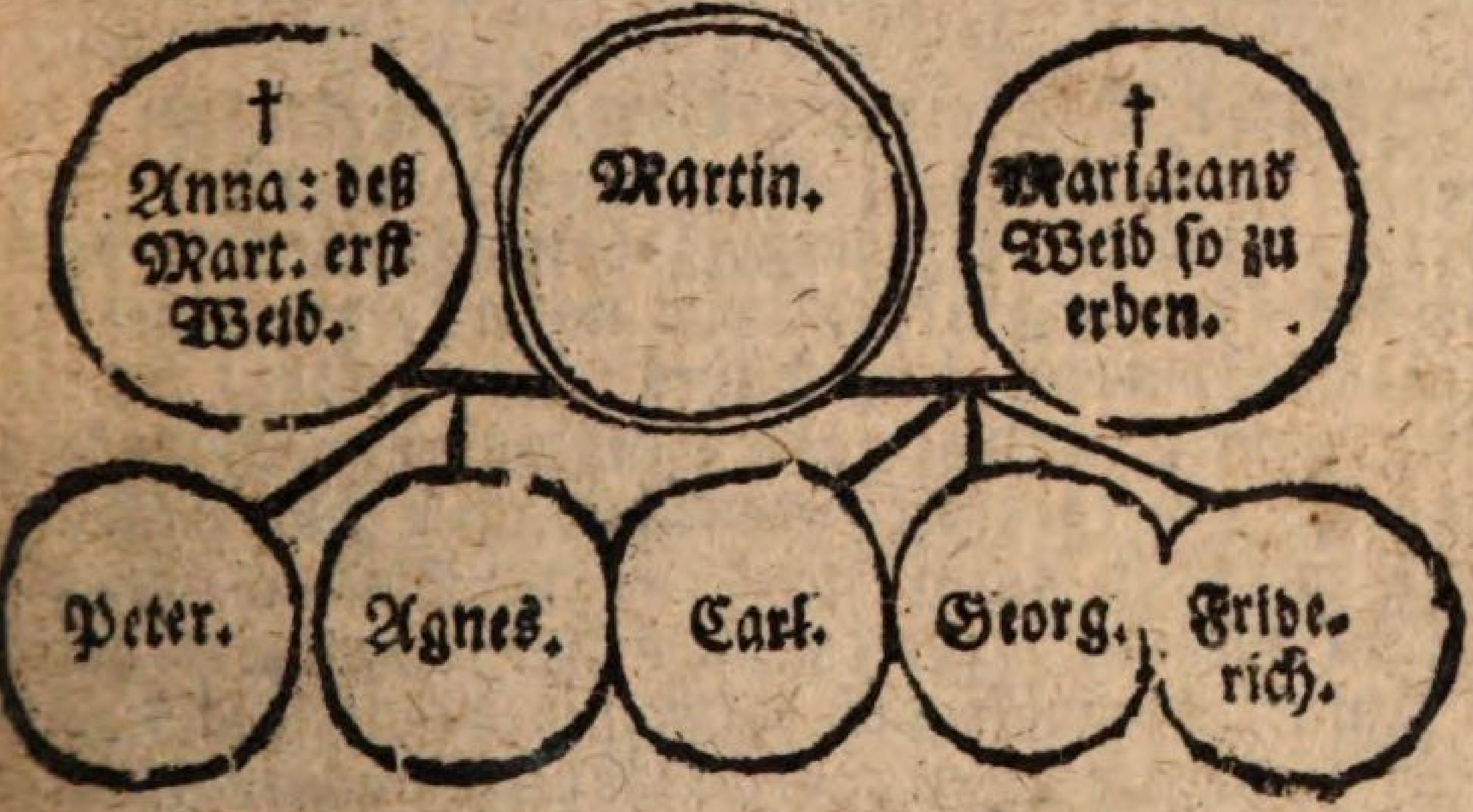

Weil deß noch lebenden Manns / Martins / Kinder erster Ehe / Peter und Agnes / diß Orts nicht in acht zu nehmen / sonder allein auf das verstorben Ehegemächt / so zu erben ist / benanntlich die Mariam und derselben hinterlaßne Kinder / gesehen wird / ist die Theilung in diesem *Casu* nach Außweisung nächstvorgehenden siebenden Tituls *Disposition* zu treffen / daß nemlich Martin / der Mann / und seine in letzter Ehe mit der Marien erzeugte drey Kinder / Carl / Georg / und Friderich / an aller ihrer / der Marien / Verlassenschafft zugleich anstehen / und jedes einen vierdten Theil daran ererbt / der Vatter auch das jenig / so solchen seinen dreyen Kindern letzter Ehe von ihrer Mutter / Maria / eigenthumblich angefallen / sein Lebenlang [doch ohngeschwächt deß Haupt-Guts] zu nutzen und zu niessen hat.

Wie es mit denjenigen Haab und Gütern/ so nach getrennter Ehe den Kindern zufallen/ gehalten werden solle.

Tit. IX.

WAnn nach getrennten Ehen/ denen Kindern/ die weder Vatter noch Mutter mehr im Leben haben (vor oder nach der Theilung/ so sie mit ihrem Stieffvatter oder Stieffmutter getroffen) was weiters/ mit oder ohne Testament/ woher gleich solches käme/ zufäut/ soll dasselbig ihrem Stieffvatter oder Stieffmutter (nach Außweisung hieoben gesetzter unterschiedlicher *Dispositionen*) nicht zu niessen stehen/ sondern denen Kindern/ so allbereit verheurathet/ oder Alters und Verstands halben zu eigner *Administration* ihrer Güter taugenlich/ gleich unter Handen gegeben: Den ohnverheurathen Minderjährigen/ oder sonsten zu eigner *Administration* ohntaugenlichen Kindern aber/ ihr Angebührnus/ auf vorgehend ordenlich *Inventarium* (so hinter einem Waysen-Gericht zu verwahren) gebührlich verpflegt/ und zu ihrem Eintrag gerichtet werden.

Was aber denen Kindern/ deren rechter Leiblicher Eltern eins (Vatter oder Mutter) noch im Leben/ mit oder ohne Testament/ von ihres verstorbenen Vatters oder Mutter Linien/ oder sonsten anderst woher/ weiters zufäut/ damit soll folgender Unterschied gehalten werden/ daß nehmlich denen Kindern/ so allbereit verheurathet/ oder über fünff und zwantzig Jahr ihres Alters/ und nicht mehr in ihres noch lebenden Vatters oder Mutter Zucht und

und Unterhaltung seynd / ihr Angebührnus gleich selbsten zu niessen und zu verwalten gefolgt: Der Unverheurathen oder Minderjährigen Kinder Angebührnus aber / biß zu ihrer Verheurathung / oder erlangtem fünff und zwantzigjährigem Alter / ihrem noch lebenden Vatter oder Mutter zu nutzen und zu niessen in Handen gelassen werde.

Wann jedoch die überlebende Elter / Vatter oder Mutter / eines zuvor verstorbnen Kinds Gut / so seinen noch lebenden Geschwistrigten von ihme allbereit eigenthumlich angefallen / noch länger zu niessen gehabt hätten / soll ihnen / den Eltern / selbige Niessung nicht entzogen werden.

Wo auch den Minderjährigen oder Unverheurathen Kindern etwas durch letzten Willen oder in andere Wege dergestalt außtruckenlich verschafft / oder sonsten zugestellt worden wäre / daß es allerdings mit Nutzen und Eigenthumb ihnen bleibe und fürschlage / soll es darbey gelassen / und ihrem noch lebenden Vatter oder Mutter dißfalls die Niessung nicht gefolgt / sondern den Kindern durch Verpflegung zu ihrem Eintrag gerichtet werden.

Und so etwa unter der Kinder Gütern / so ihrem Vatter oder Mutter / biß zu ihrer Verheurathung oder erlangtem fünff und zwantzigjährigem Alter / zu niessen gebühren / dergleichen Stuck begriffen / welche durch täglichen Gebrauch abgenossen / und endlich gar verzehrt werden möchten: Als Baarschafft / Wein / Frucht / Kleider / Viehe / allerhand Haußrath / und was demselben gemäß / sollen solche Stuck (inmassen hieoben im fünfften Titul in andern Fällen ebenmässige Verordnung beschehen) den niessenden Eltern / nach fleissiger Verzeichnus / auff ein leidentlich Geld in zimlichem Wehrt angeschla-

gen und geschätzt/ auch also eingeschrieben/ und so zu Zeiten auffgehörter Niessung etwas daran abgenossen/ oder gar nicht mehr vorhanden/ der Abgang alsdann den Kindern/ denen sie hinterfällig/ auß solcher Verzeichnus der Billigkeit nach erstattet werden.

Von Versicherung der Kinder/ und welchermassen ihnen der niessenden Eltern Güter verpfändt.

Tit. X.

WIR gebieten Unsern Amptleuten und Gerichten/ mit allem Ernst (bey Vermeidung ihnen darauff stehender Gefahr) von Amptswegen Verordnung zu thun/ daß die Minderjährige ohnverheurathe Kinder/ nicht allein der Gebühr erzogen/ sondern auch ihre Haab und Güter nutzlich und ohne Abgang verwaltet werden/ und auf erscheinenden Mangel nach Nothdurfft zeitlichs und ernstlichs Einsehens geschehe: Wie dann/ zu mehrer Versicherung (vermög Unserer hieoben/ *fol. 262.* und dieser jetztwiederholten *Constitution*) solchen Kindern alle und jede ihrer niessenden Eltern gegenwärtige und künfftige Haab und Güter/ nichts außgenommen/ stillschweigend verpfändt seyn sollen.

Und im Fall schon die niessende Eltern [Vatter oder Mutter] solche ihren Kindern stillschweigend verpfändte Güter veränderten/ oder nicht mehr in Handen hätten/ sollen

sollen doch die Kinder [so ferr sie sich bey ihren Eltern in andere Weg nicht erholen möchten] Fug und Macht haben selbige veränderte Haab und Güter / als ihr Unterpfandt / anzugreiffen / und mit Recht zu verfolgen: Deßwegen dann die *Inventaria*, darinnen der Kinder hinderfällige Haab und Güter ordenlich verzeichnet/ [vermög Unserer hieoben gesetzten Verordnungen] hinter den Waysen-Gerichten wohl verwahrt bleiben / und ihnen nach derselben Innhalt jederzeit völlige Liefferung beschehen solle.

Wie und womit die Niessung der Kinder angefallener Güter durch die Eltern verwürckt werde.

Tit. XI.

Nachdem auf Absterben deß einen Ehegemächts / das überlebend [Vatter oder Mutter] der Kinder angefallen Gut zu nutzen und zu niessen hat: Als soll hingegen solch niessend Ehegemächt in alle wege schuldig seyn / diese seine Kinder forderist zur Gottesforcht / auch zum *studiren* / oder ehrlichen Handwerckern und Handthierungen/ darzu sie taugenlich / gebührlich zu erziehen / und ihrem Stand und Vermögen gemäß zu ernehren / darneben auch derselben eigenthumliche Güter in wesentlichem Bau / ohne Abgang/zu erhalten.

Woferr aber solch überlebend Ehegemächt seines leichtfertigen / unnützen / liederlichen Lebens und Wandels/ oder Ubelhausens/ Ohnbaus und Abgangs der Kinder Güterl oder anderer dergleichen Ursachen halb / zu solcher Zucht der Kinder und *Administration* derselben Güter nicht taugenlich / also das Versaumnus der Kinder-Zucht/ und derselben Nachtheil und Abgang ihrer verfangnen Güter zu befahren: Sollen Unsere Amptleut und Gericht solchen liederlichen Eltern weder die Kinder / noch ihr Gut/ nicht allein Anfangs nicht untergeben / sondern auch hernacher jederzeit / auf Befindung solcher Mängel / die Kinder und ihr Gut gäntzlich von den Eltern nehmen / und den Befreundten / oder andern (vermög nachfolgenden Tituls / und Unserer *Pupillen*-Ordnung) zu der Kinder Heil / Wohlfahrt und Nutzen / untergeben und befehlen: Und soll also in diesem Fall der Eltern Niessung / als verwürckt/ gäntzlich gefallen seyn.

Hieneben wollen Wir auch die Weiber und Wittfrauen / fürnehmlich aber die / so sich nach Absterben ihres Ehewirths Kinds schwanger wissen / ernstlich erinnert haben / ihren Wittwenstand und die Erbarkeit wol in acht zu nehmen / und sich nicht vor gebührlicher Zeit und Entbindung ihres schwangern Leibs / wiederumb in die ander Ehe ohnbedächt - und leichtfertiglich zu begeben. Dann auf den widrigen Fall / und da eine vor völliger Verfliessung eines halben Jahrs / nachdem ihr Ehemann verstorben / ohne Unser Erlaubnus / oder aber mit schwangerm Leib / ehe und dann sie ihres Kinds genesen / sich anderwerts verheurathen / und den Kirchgang halten / oder mit einem in Unehren beyschlaffen würde / sollen hiemit des verabgestorbnen Manns oder Vatters Kinder / und derselben nächstverwandte Bluts-Freund / Fug und Macht haben / aller der Kinder Haab und Güter Verwaltung

und Niessung / sampt den Kindern / von solcher Mutter gleich abzufordern / darzu auch ihnen Unsere Ampt leut und Gericht verhülfflich seyn / und die Verordnung thun sollen / daß die Kinder / biß zu ihrer Verheurathung / oder erlangtem solchem Alter / darinnen sie zu eigner *Administration* ihrer Güter taugenlich / vermög Unserer *Pupillen*-Ordnung vervormundt und verpflegt werden.

Und ob schon der verstorben Mann keine Kinder / sondern andere Erben verlassen / solle denselben Erben nichts destoweniger auch zugelassen seyn / auf jetzt vermeldten Fall / ihre hinterfäuige eigenthumliche Güter sampt der Niessung / mit Bewilligung Unserer Amptleut und Gericht / von der Wittib zu erfordern.

Wo die minderjährige noch unverheurathe Kinder zu erziehen und zu unterhalten.

Tit. XII.

SO nach getrennter Ehe das überlebend Ehegemächt (welches der Minderjährigen ohnverheurathen Kinder Gut gegen gebührlicher Zucht und Unterhaltung zu niessen hat) ehe und dann solche Kinder verheurathet werden / oder ihre fünff und zwantzig Jahr erreichen / auch mit Tod abgeht / oder solche Nutzung und Niessung sonsten / als ver-

würckt / vermög nächstvorgehenden Tituls / aufhört: Und aber derselben Kinder Großvatter oder Ehni (vom Vattern oder Mutter) noch im Leben/ alsdann sollen ihme / dem Großvattern (so ferr er darzu taugenlich) solche Kinder / sammt der Verwaltung ihres Guts/ biß zu ihrer Verheurathung / oder erlangtem fünff und zwantzigjährigem Alter/ untergeben und befohlen werden.

Nachdem aber dem Großvatter die Niessung nicht / wie dem Vatter oder der Mutter / gebührt / soll ihme für solcher seiner Enckelin Unterhaltung / auß ihrem Gut / ein zimliche billiche Widerlegung (so ferr er dessen begehren würde) nach der Kinder befreundten auch Unserer Amptleut und Gericht Gutbeduncken / erstattet / und die überige jährliche Nutzung den Kindern fürschlagen / dabeneben es sonsten mit *Inventi*rung der Kinder Güter / und derselben Versicherung / allermassen gehalten werden / wie hieoben / im zehenden Titul / vom Vatter oder Mutter selbst geordnet und versehen ist.

Da sich aber der Kinder Großvatter seines besagten Alters / Leibs oder Guts Ohnvermöglichkeit/ oder anderer ehehaffter Ursachen halber / solche seine Enckelin zu sich zu nehmen beschwehrte/ oder sonsten hierzu nicht taugenlich: Sollen alsdann solche Kinder (nach Außweisung Unserer *Pupillen*-Orgnung) gebührlich verpflegt / und so wol ihrer Persohn/ als derselben Haab und Güter halb/ alles wo müglich ihnen zum besten gerichtet werden.

* * * * *

* * * *

Von

Von Verheurath- und Außsteurung der Kinder.

Tit. XIII.

WAnn ein Kind zu seinen mannbarn Jahren und vollkomnem Alter kommen / auch einer eignen Haußhaltung vorzustehen taugenlich / sollen die Eltern (so ferr sie noch beede im Leben) schuldig seyn / dasselb mit einem ehrlichen Heurath getreulich zu versehen / und mit gebührlichem Zugelt oder Heurath-Gut von ihrem der Elter gemeinem Gut / dero Stand und Vermögen gemäß / außzusteuren.

Da aber der Eltern nun noch eins im Leben / seyen den Kindern die Zugelt- oder Heurathgüter / nach der Freundschafft Mässigung / von ihren allbereit ihnen zugefallenen / bey dem noch lebenden Vatter oder Mutter noch nießlich stehenden / oder in Mangel derselben von erst ermeldten überlebenden Vatters oder Mutter eigenen Gütern zu bestimmen.

Wann auch in einem oder andern obgesetzten Fällen der Außsteuer halben Stritt fürfielen / soll die Sach zu Unserer Amptleut und Gericht Erkandtnus stehen.

Und sollen solche Zugelt- oder Heurathgüter in künfftiger Theilung den Außgesteurten Kindern abgezogen / und gegen ihren Geschwistrigten verglichen werden.

Im Fall auch Zweiffel entstünde / von was Gütern dergleichen Außsteuren geschehen / ist in allwege darfür zu halten / daß solche von deß Kinds / und nicht von deß überlebenden Vatters oder Mutter eignem Gut verordnet worden.

Würde sich dann ein Kind eigens Gefallens / wider seiner Eltern Willen / oder ohne derselben Rath und Vorwis-

Vorwissen (Unserer hiervor *publicirten* Ehe-Ordnung zuwider) verheurathen: Sollen die Eltern solchem ungehorsamen Kind nicht allein einig Heurath-Gut oder Zu-geld zu geben nicht schuldig / sondern auch / da solch Kind schon eigen bey den Eltern nießlich stehendes Gut hätte / die Niessung desselben (zu wohlverdienter Straff deß Ungehorsams) sein Lebenlang zu behalten befügt seyn: So ferr anderst die Eltern nach Innhalt besagter Unserer Ehe-Ordnung / an ihrem Ampt / als getreuen Eltern gebührt / gegen den Kindern nicht fahrlässig gewesen / noch dieselbe (gefährlicher oder eigennutzlicher Weise) an ehrlicher Verheurathung und Fürsehung aufgehalten hätten: In welchem Fall Unsere Amptleut und Gerichte / auf deßwegen begebenden Streit / zwischen den Eltern und den Kindern gebührenden Bescheid / ohneingestellt ertheilen sollen.

Wie den erarmten dürfftigen Eltern von ihrer Kinder Gütern nothwendige Hülff und Unterhaltung zu schöpffen.

Tit. XIV.

WIr wöllen und ordnen / wann Vatter oder Mutter zu hohem Alter / Schwachheit / Armuth / oder einem Unglück und Unfall / daran sie kein Schuld tragen / kommen / und von ihrem eigenen Gut nothdürfftige Nahrung und Unterhaltung nicht haben könnten / der Kinder eigen Gut aber nicht nur zu ihrer (der Kinder) selbst / sondern auch solcher erarmten Eltern nothdürfftiger Unterhaltung gnugsam /

sam / daß in solchem Fall die Kinder (wie sie von Göttlichem / Natürlichem / und allen Rechten schuldig) ihren Eltern nothwendige Hülff und Unterhaltung geben: Oder / auf der Kinder ungebührliches Verweigern / Unsere Amptleut und Gericht solchen Eltern von ihrer Kinder Gütern / nach Gestalt und Gelegenheit deß Vermögens / die Nothdurfft verordnen / und zu diesem End der Kinder Güter (so viel zu ihrer dürfftigen Elter Unterhaltung vonnöthen) verkauffen sollen.

Von Vererbung der hinterfälligen Güter.

Tit. XV.

Aus sondern bewegenden Ursachen setzen und ordnen Wir / da ins künfftig / nach *Publici*rung dieses Unsers Land-Rechtens / ein Ehe / durch Absterben deß einen Ehegemächts getrennt wird / und keine Kinder vorhanden / so sie miteinander erzeugt hätten / daß alsdann das im Leben geblieben Ehegemächt allein an denen Haab und Gütern / so sein verstorben Ehegenoß / zu Zeit seines Tods vollkommenlich (das ist / mit Nutzen und Eigenthumb) ingehabt und besessen (nach Außweisung hieoben im Fünfften und Sechsten Titul fol. 441. und 446. gesitzter Verordnung) erben und *succediren*; In den jenigen Haab und Gütern aber / deren Niessung zur Zeit / da selbiges Ehegemächt Tods verfahren / noch bey andern gestanden / und das verstorben Ehegemächt noch nicht *pleno jure*, sowol mit Nutzen als dem Eigenthum erlangt gehabt / das nachgelassen Ehegemächt / da es gleich der niessenden

Person Tod erleben wurde [ohne deßwegen aufgerichte sondere *Disposition*, Testament / oder andere Verordnung] nicht erbfähig seyn / sondern solche Güter / auf deß verstorbnen Ehemächts als *Proprietarii* nachgelassene nächste Freund und Erben [welche zu Zeit seines Absterbens die nächste im Grad gewesen] fallen sollen.

Wann aber ein Ehemächt / so dergleichen ihme zuvor eigenthumblich angefallene bey andern noch nießlich stehende Güter hat / verstorben / und Kinder hinterlassen / so es mit dem noch lebenden Ehegemächt erzeugt / sollen selbige Antwartungen auch in die / zwischen den nachgelassenen Kindern und dem überlebenden Ehemächt / getroffene Theilung gebracht / jedem sein Angebührnus *assignirt* und zugeschrieben / auch folgends / nach gefallener Niessung / eingehändigt werden.

Es soll auch denen zu *testiren* taugenlichen Kindern / so dergleichen hinterfällige noch bey ihren Eltern oder andern nießlich stehende Güter haben / ohnbenommen seyn / auch selbiger Güter halben ihren letzten Willen / wie es ihnen gefällig seyn wird / der Gebühr zu verordnen: Doch mit dem Geding / daß sie den jenigen / welchen sie / vermög diß Unsers Land-Rechtens / einen Pflichttheil zu verlassen schuldig / selbigen Pflichttheil / wie auch dem Niesser sein Niessungs-Gerechtigkeit nicht entziehen: Inmassen auch die Kinder solches ihnen angefallenen Eigenthumbs halben zu *contrahiren*/ oder in andere Wege [doch ohngeschmählert deß Niessers Gerechtigkeit] zu *disponiren*, befügt seynd.

Von

Von Succession der Descendenten.

Wie Kinder/Enckelin/und weitere Erben in absteigender Linien / ihren Vattern/ Mutter/ Ehni/ Ahnen/ und andere Eltern erben.

Tit. XVI.

AUf Absterben der Eltern / sollen derselben nachgelaßne Eheleibliche Kinder ersten Grads/ Söhne oder Töchtern (vor allen andern/ dem Verstorbenen/ in Auffsteigender oder *Collateral*-Linien / verwandten Personen) alle deß abgestorbnen Vatters oder Mutter Verlassenschafft / Ligends und Fahrends (ausserhalb / was Krafft diß Unsers Land-Rechtens / dem überlebenden Ehegemächt / neben den Kindern an deß Verstorbenen Verlassenschafft gebührt) zugleich erben / und miteinander in die Häupter theilen.

Doch / so der Kinder eins oder mehr bey Lebzeiten der Eltern Heurath-Güter / oder anders (so von Rechtswegen bey der Theilung *conferiret* und eingeworffen werden soll) empfangen / soll ihnen dasselbig aufgerechnet und abgezogen werden : Inmassen hieoben im

23. Tit.

23. Tit. deß Dritten Theils gleichmässige Verordnung beschehen.

Nachdem sich auch mehrmahlen begibt/ daß/ nach Absterben beeder Eltern/ etliche Kinder schon erwachsen und erzogen/ etlich aber noch unmündig und ohnerzogen/ dannenhero/ da die Theilung zwischen den Geschwistrigen allerdings gleich gemacht/ den unmündigen noch ohnerzogenen Kindern (bevorab wo nicht viel zu erben) grosser Nachtheil erfolgte: Damit dann auch solches/ so viel müglich/ zu billicher Gleichheit gebracht/ und die ohnerzogne Kinder nicht mit zwifachem Unglück beschwehrt werden: So wöllen/ setzen und ordnen Wir/ daß Unsere Amptleut und Gericht den jüngern/ unmündigen und ohnerzogenen Kindern (in solchen Fällen/ da die Erbschafft so gering/ daß sie von ihrem angebührendem Erbtheil nicht erhalten/ noch vollend erzogen werden könnten) nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ einen zimlichen Voraus zu billicher Vergleichung schöpffen.

So aber fürs Ander/ neben den Kindern ersten Grads/ auch Kinds-Kinder von einem oder mehr zuvor verstorbenem Sohne oder Tochter vorhanden/ sollen dieselbige Kinds-Kinder mit den Kindern ersten Grads in die Stämm zu Erben zugelassen werden: also daß die Kinds-Kinder in ihres verstorbnen Vatters oder Mutter statt anstehen/ und so viel/ als ihr Vatter/ oder Mutter/ da sie den Fall erlebt hätten/ erblich empfahen.

Und soll solches auch mit den Uhrenckeln/ und weitern *Descendenten* durchaus also gehalten werden/ daß/ durch die Kinder ersten Grads/ die von den verstorbnen

storbnen Kindern vorhandene Enckeln / Uhrenckeln / oder noch weitere *Descendenten* (deren seyen eins oder mehr / gleichen oder ohngleichen Grads) in Vererbung der Eltern Verlassenschafft nicht außgeschlossen werden / sondern allwegen mit den Kindern ersten Grads in die Stämm erben und anstehen.

Exempel beeder nächst obgesetzter Fäll.

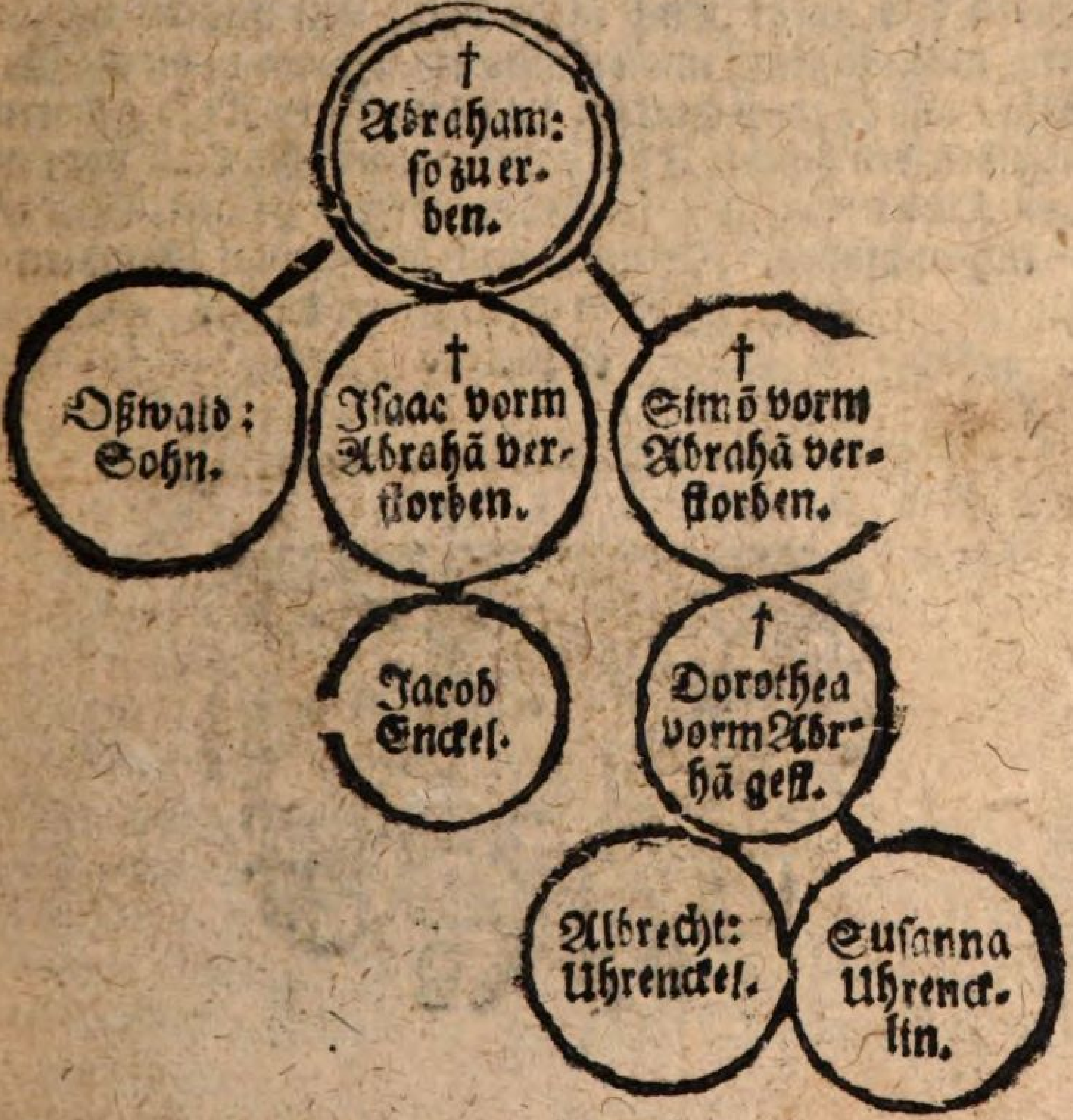

In diesem Fall erben deß Abrahams hinterlaßne Kinder / Enckel und Uhrenckel an seiner Verlassenschafft in

die

die Stämm / und erbt Oßwald / sein Sohn / einen Drittheil / und dann Jacob / der Enckel / an statt seines Vatters Isaac / auch einen Drittheil : Wie nicht weniger Albrecht und Susanna / beede Uhrenckel / an statt ihres Ehnins / Simons / einen Drittheil.

Wann aber die abgestorbene Person kein Kind im ersten Grad / sondern allein Kinds-Kinder / so aus zweyen oder mehren zuvor verstorbnen Kindern ehelich geboren / im Leben verliesse / erben auch in solchem Fall die Enckeln (deren von einem Kind mehr dann von andern vorhanden) nicht zugleich in die Häupter / sondern in die Stämm: Also / daß da zwey Enckeln von dem einen Kind geboren / dieselben den halben Theil / und da drey Enckeln vom andern Kind verlassen / solche den übrigen halben Theil erblich empfahen. Welches auch also füraus in andern weitern Fällen absteigender Linien zu halten.

Exem-

Exempel.

In diesem Fall erben an Christophs Verlassenschafft seine Enckeln in die Stämm / also daß Ulrich und Ludwig an statt ihrer Mutter Margreth den halben Theil: und dann Sabina / Alexander / und Leonhard an statt ihres Vatters / Sebolds / den andern halben Theil erblich empfahen.

Da aber ein Kind/ oder Kinds-Kind/ sich seiner Vätter- oder Mütterlichen/ Altvätter- oder Altmütterlichen Erbschafft enthalten/ und selbige *repudiirt*/ aber doch auch Kinder hätte/ tretten dieselbe Kinder an ihres Vatters oder Mutter statt/ und erben neben andern Kindern oder Kinds-Kindern zum Stamm-Theil/ nicht anderst/ als wann ihr Vatter oder Mutter/ so der Erbschafft sich enthalten/ Todts vergangen wäre.

Hiebey ist auch zu wissen/ daß unter die Kinder und *Descendenten*/ auch die/ welche gleichwol bey Lebzeiten der Eltern noch nicht geboren/ aber doch schon in Mutter Leib empfangen gewesen/ und erst nach Absterben ihres Vatters in die Welt kommen/ oder aus ihrer verstorbnen Mutter Leib geschnitten/ und lebendig an die Welt gebracht worden/ gezehlt: und also mit andern Kindern zu gleichem Erbtheil zugelassen werden.

Wie diejenige Kinder erben/ so ausserhalb der Ehe (doch nicht auß einer/ von Kayserl. Rechten verdampter Geburt/ sondern von zweyen ohnverheurathen/ nicht zu nahe verwandten Personen) erzeugt/ und folgends legitimirt/ oder ehelich gemacht worden.

Tit. XVII.

Was/ in vorgehendem Titul/ von der Erb-Gerechtigkeit deren im Stand der Ehe gebohrner Kinder gesetzt/ das solle auch von solchen Kindern verstanden werden/

den/ so von zweyen ohnverheurathen / doch nicht zu nahe verwandten Personen / vor ihrem Ehe-Verspruch / oder ehelicher Beywohnung erzeugt / und erst nachgehends/ durch ihre Verehelichung *legitimirt* worden/ also daß solche/ vermittelst nachfolgender Vermählung / *legitimirte* Kinder / den andern in währendem Ehestand gezeugten Kindern / in allen / so wol der Eltern/ Geschwistrigten / und anderer Bluts-Verwandten Vererbungen / als auch sonsten / in allen andern Fällen / gleich gehalten werden.

So viel dann die jenige ohneheliche Kinder belangt/ welche durch Kayserl. *Rescript*, und sondere Begnadigung/ oder auch *Comites Palatinos* (als denen von Römischen Kaysern solche Macht und *Privilegium legitimandi* gegeben) *legitimirt* und ehelich gemacht worden / dieselbige sollen / neben und mit denen Kindern / so im Stand der Ehe erst nach der *Legitimation* gebohren / an der Vätterlichen Erbschafft zu Mit - Erben auch zugelassen werden.

Doch/ wann zu Zeit erlangter *Legitimirung* / der Vatter deß ohnehelichen Kinds schon andere eheliche Kinder gehabt / solcher ehelicher Kinder aber im Kayserl. *Rescript* oder *Instrument* der *Legitimation* nicht gedacht wäre / soll die *Legitimation* denen vor solcher *Legitimation* gebornen ehelichen Kindern ohnnachtheilig / und derowegen sie nicht schuldig seyn/ solcher gestalt *legitimirte* Kinder neben und mit ihnen zu Mit-Erben zuzulassen.

Wann aber in der *Legitimation* solcher vorhandenen Ehelicher Kinder außtrucken:liche Meldung geschehen/

schehen / und *Clausula derogatoria* darbey angehenckt / soll alsdann das *legitimirt* Kind zu vollkommenlicher Erb-Gerechtigkeit zugelassen werden / und neben andern Ehelichen Kindern der Vätterlichen Erbschafft fähig seyn.

Und auf den Fall ein Vatter sonsten gar keine eheliche Kinder oder Enckelin verliesse / sollen alsdann solche vorgemeldter massen *legitimirte* Kinder ihre Vätter allein erben / und andere Freund / der Aufsteigenden und Zwerch-Linien / außschliessen.

Hiebey ist ferner zu wissen / daß ein solches / durch Kayserl. *Rescript*, oder in andere rechtmässige wege beschehene *Legitimation*, ehelich gemachtes Kind / niemand anderm in Vätterlicher Aufsteigender / oder auch *Collateral*-Linien / dann allein seinem Vatter (da kein besondere *Disposition* vorhanden) *succedirt*: Wie auch hinwiederumb ein solches Kind (so es ohne sondere Verordnung abgestorben / und nicht selbsten Kinder hinterlassen) von seinem Vattern allein / und sonsten keinem weitern *Ascendenten* / noch andern Verwandten Vätterlicher Linien geerbt werden kan.

Wie

Wie die Kinder / so nicht ehelich geboren / noch hernacher legitimirt worden / ihre Eltern erben.

Tit. XVIII.

I. Von Natural-Leib- oder Lieb-Kindern.

WAnn von zweyen Personen / ledigs Stands (die sonsten aus Zulassung Göttlicher und Kayserlicher Gesatzen ein Ehe miteinander besitzen möchten) Kinder erzeugt / welche nicht *legitimirt* worden: Sollen und könnten solche ohneheliche Kinder an ihres Vatters Verlassenschafft / da er sonsten eheliche Kinder / oder so er gleich derselben keins / aber ein Eheweib hinterlassen hätte / nicht Erben seyn / sondern werden durch deß Verstorbnen hinterlassene eheleibliche Kinder / oder Weib / außgeschlossen.

Nachdem aber dannoch solche ohneheliche Kinder von natürlicher Billichkeit wegen / durch ihre Vättern / oder (nach deren Ableiben) von derselben Erben / aus den Vätterlichen Gütern zu ernehren und zu erziehen: So sollen Unsere Amptleut und Gericht dergleichen ohnehelicher Kinder Vätter erinnern und anhalten / bey ihren Lebzeiten Verordnung zu thun / daß solche ihre ohneheliche Kinder / nach Gelegenheit ihres Vermögens / nothwendige *Alimenten* / Kleidung und Unterhaltung / so lang biß sie ihr Brod selbsten gewinnen könnten / haben mögen. Und ob schon die Verordnung durch die Vätter

Vätter in ihren Lebzeiten unterlassen / sollen doch nichts destoweniger diesen unehelichen Kindern die schuldige *Alimenten* / nothdürfftige Kleidung und Unterhaltung / bey Vertheilung ihres Vattern Verlassenschafft / von den Erben vor allen Dingen geschöpfft werden.

Auf den Fall aber die Erben sich dessen verweigern / oder solchen ohnehelichen Kindern die *Alimenten* gar zu gering verordnen wolten / sollen dieselben nach Beschaffenheit der Erbschafft / durch Unsere Amptleut und Gericht / gebührlicher Weise / daß es den rechten Erben träglich sey / und darneben solche Kinder an nothwendigen *Alimenten* keinen Mangel haben / gemässiget und bestimmt werden.

Und obwol auch zu Zeiten die Vätter sich unterstehen / der Unterhalt- und Auferziehung ihrer ohnehelichen Kinder zu entladen / und selbige den Müttern / durch sondere Verträg / oder Vergleichungen / gegen Reichung eines benannten Gelds / aufzulegen / so sollen doch solche Verträg / die nothwendige *Alimenten* dieser Kinder betreffend / anders nicht Krafft oder Bestand haben / dann da die bestimmte Vertrags-Summa / nach Gelegenheit deß Vattern Vermögens / der Sachen und Billichkeit gemäß: Deßwegen dann / so die verglichene Summen zu gering / auch die Mutter deß ohnehelichen Kinds selbsten arm wäre / die Vätter oder ihre Erben (ungeachtet gemachter Verträg) solchen ohnehelichen Kindern weitere *Alimenten* und nothwendige Unterhaltung / ihrem Vermögen nach / auf Unserer Amptleut und Gericht Erkanntnuß wiederfahren zu lassen / schuldig und verbunden seyn sollen.

Wann

Wann aber solcher ohnehlicher Kinder Vatter ohne Testament Todts vergeht / und weder eheliche Kinder noch ein Eheweib hinterlaßt / sollen die ohnehliche Kinder (deren seyen gleich eines oder mehr) sammt ihrer Mutter (so ferr sie noch im Leben) den sechsten Theil an vätterlicher Erbschafft / zu gleichen Theilen unter sich zu vertheilen / empfahen: das Ubrig aber andern nächsten Verwandten erblich zufallen. Doch erstreckt sich der ohnehlichen Kinder Erb-Gerechtigkeit weiter nicht / dann allein auf ihr / der Kinder / Persohn / und deß Vatters Verlassenschafft und Persohn. Derowegen / da ein ohnehlich Kind einen ehlichen Sohn / oder ein ehelicher Sohn ein ohnehelich Kind verließ / seyen solche Enckeln an ihres Altvatters Verlassenschafft von Rechtswegen nicht erbfähig.

So viel aber mehrbemeldter ohnehelicher Kinder Müttern Erbschafft belangt / seyn dieselbige (so ferr sie nicht ausser einer in Kayserl. Rechten verdammten Geburt herkommen) ob sie gleich nicht *legitimirt* / ihrer Mutter rechte Erben / nicht anderst / als wann sie derselben eheliche Kinder wären: Daher sie dann mit andern ehelichen Kindern / die ihr Mutter neben ihnen hätte / nicht allein an Mütterlicher Erbschafft zu gleichen Erbtheilen anstehen / sondern auch an aller Verlassenschafft anderer Eltern in auffsteigender Mütterlicher Linien / zu Miterben zugelassen werden sollen.

Gestalt dann hingegen die Müttern / und andere Eltern in Mütterlicher auffsteigender Linien / solchen Kindern und Kinds-Kindern / ebenmässig *succediren*. Wie zugleich auch solche ohneheliche Kinder / nicht anderst als die Eheliche / einander erben / und die jenige /

so von beeden Banden / die andern / so allein von einem Band verwandt seynd/ außschliessen.

2. Von Bastarden.

DIE Bastard und Hurenkinder / so von solchen gemeinen Weibs-personen/ die sich nicht zu einem Mann allein halten / sondern an einen jeden hencken / gebohren / haben von ihren vermeinten Vättern (als welcher sie nicht gewiß) wie auch andern / in Vätterlicher auffsteigender Linien / von Rechtswegen nicht zu erben. Aber ihre Müttere / deßgleichen auch andere Elter in auffsteigender Mütterlichen Linien / erben sie / neben und mit andern ehelichen Kindern zugleich : und nicht anderst / als ob sie auch ehelich gebohren wären. Innmassen auch hingegen die Eltern / in Mütterlicher Linien / solcher Bastarden Verlassenschafft erbfähig seynd.

3. Von Kindern/ die auß einer in Kayserl. Rechten verdammten Geburt herkommen.

OBwohl die Kinder / so auß einer in Kayserl. Rechten verdammten Geburt (als in dem Ehebruch oder sonsten von solchen Persohnen / die naher Verwandtnus halben Göttlichem Gesatz nach keine Ehe mit einander zu besitzen befugt) gebohren / aller Vätterlicher und Mütterlicher Erbschafften / so wohl *ex Testamento* , als *ab intestato*, allerdings ohnfähig : Wie sie auch von Kayserlichen geschriebenen Rechten weder deß Namens der

Kinder,

Kinder/ noch auch der *Alimenten* und Unterhaltung würdig geachtet werden: Jedoch/ weil solchen Kindern von ihren Eltern die *Alimenten* und Nahrung nicht allerdings zu verweigern/ und vielmehr von ihren Eltern/ dann auß den Armen Kästen/ oder von andern nothwendige Unterhaltung zu verschaffen: So wollen Wir/ daß Unsere Amptleut und Gericht (zugleich hieoben der unehlichen Kinder Unterhaltung halb versehen ist) auch solcher Kinder Eltern dahin erinnern und anhalten/ dieselbigen mit nothwendigen *Alimenten* und gebührender Unterhaltung ihrem Vermögen gemäß/ zu versorgen und zu erziehen.

Von Succession der Ascendenten.

Wie Vatter/ Mutter/ Ehni/ Ahna: Uhrehni/ Uhrahna/ und weitere Eltern in aufsteigender Linien/ ihre abgestorbene Kinder/ Söhne oder Töchtern/ Enckelin/ Uhrencklin/ 2c. (so selbsten nicht Kinder noch Geschwistrigten oder derselben Kinder hinterlassen) erben.

Tit. XIX.

BEy dieser *Succession*, auffsteigender Linien/ ist Anfangs zu wissen/ daß die Eltern zu ihrer Kinder und *Descendenten* Erbschafften und *Succession* ehe und zuvor nicht kommen mögen/ sie seyen dann ohne eigne eheliche Leibs-Erben verstorben: angesehen/ natürlicher Neig- und Ordnung nach/ die erste Erbgerechtigkeit den Persohnen und Erben absteigender Linien gebührt/ und allererst/ im Fall da solche nicht vorhanden/ die Elter zugelassen werden.

So dann ein Kind vor seinen Eltern abstirbt/ und keine eheliche Kinder oder Kinds-Kinder/ auch keinen

Bru-

Brudern oder Schwester / noch Bruders oder Schwester Kinder / aber doch recht Vatter und Mutter / oder deren eins / im Leben verlaßt / soll deß Verstorbnen Kinds Verlassenschafft (ohne Unterschied / woher gleich solche Güter an das verstorben Kind kommen) seinem Vatter und Mutter miteinander zu gleichen Theilen / oder so deren nur das ein noch im Leben / demselben allein erblich zufallen.

Wo dann das Abgestorben nicht Vatter oder Mutter / auch keine Geschwistrigten / noch derselben Kinder / sondern Ehni und Ahna / oder Uhrehni und Uhrahna / in gleicher Zahl / beedes in Vätterlicher und Mütterlicher Linien hinderließ / sollen solche Ehni und Ahna / oder (so die nicht mehr im Leben) Uhrehni und Uhrahna / an ihres Enckels / oder Uhrenckels Verlassenschafft / zugleich in die Häupter erben und anstehen.

Exempel.

Da Ehni und Ahna in gleicher Zahl vorhanden.

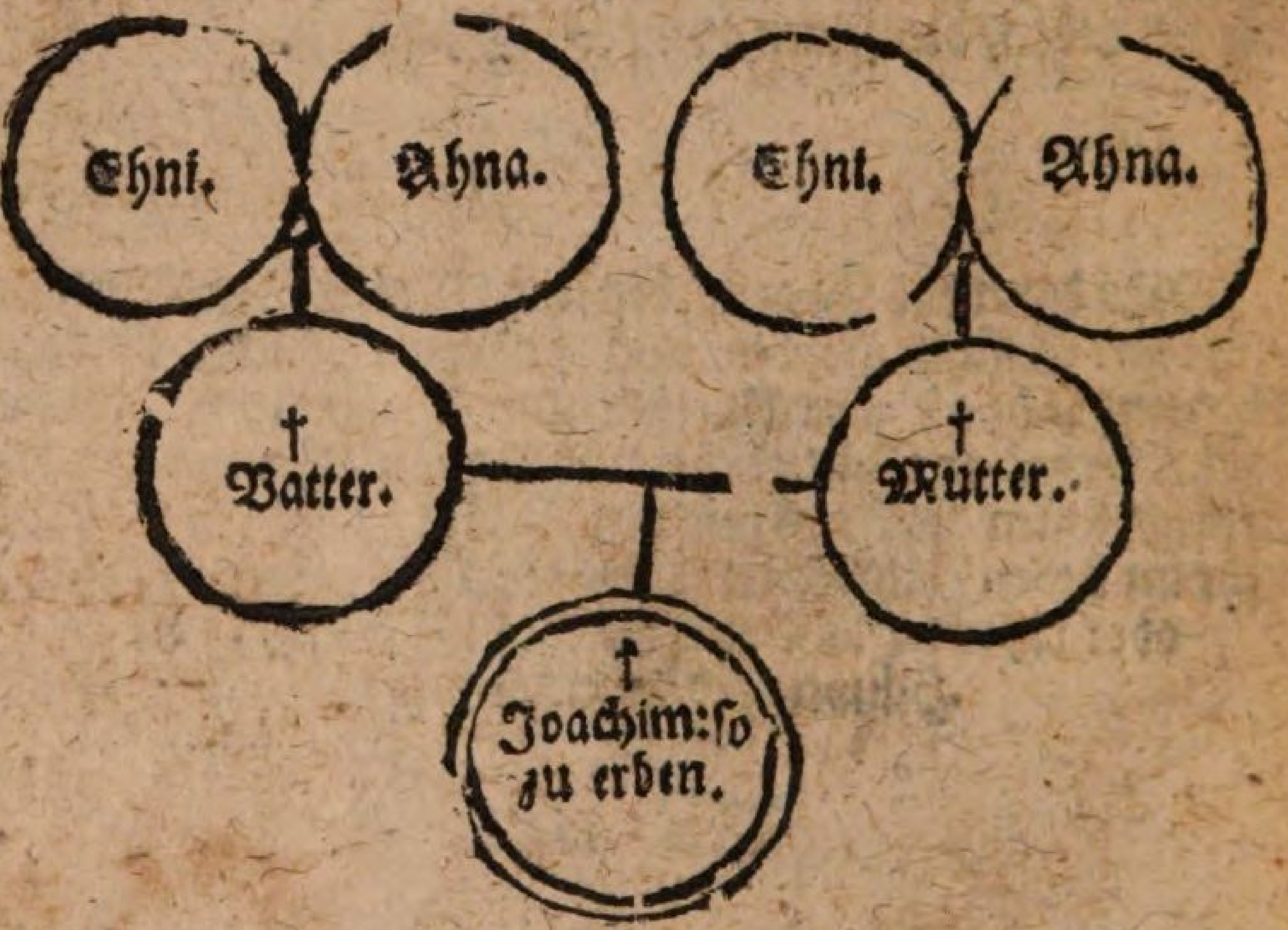

Hie wird deß Joachims Verlassenschafft / dem Ehni und Ahna auf deß Vatters Seiten zum halben Theil / und der übrig halb Theil dem Ehni und Ahna auff der Mutter Seiten zugetheilt.

Auf den Fall aber Ehni und Ahna / oder (so sie nicht mehr im Leben) Uhrehni und Uhrahna in ohngleicher Anzahl / als da von der einen Seiten der Ehni und die Ahna / oder Uhrehni und Uhrahna: auf der andern Seiten aber allein der Ehni oder Uhrehni / Ahna oder Uhrahna vorhanden wären / sollen die Erbung in die Stämm beschehen / und die Erbschafft in zween gleiche Theil fallen / darvon dem Ehni und Ahna / oder Uhrehni und Uhrahna der Vätterlichen Linien (ob deren gleich eine / zwo

drey

drey oder vier Personen wären) der einhalb Theil: und der übrig halb Theil/ dem Ehni oder Ahna/ Uhrehni oder Uhrahna der Mütterlichen Linien (auch) ohngeachtet der Personen Anzahl) zugetheilt/ und in allen solchen vorgesetzten Fällen deß Unterschieds, ob die Güter auf den Verstorbnen von Vätterlicher oder Mütterlicher Linien hero gefallen seyen/ nicht geachtet werden.

Exemplum.

Da Ehni und Ahna in ungleicher Zahl.

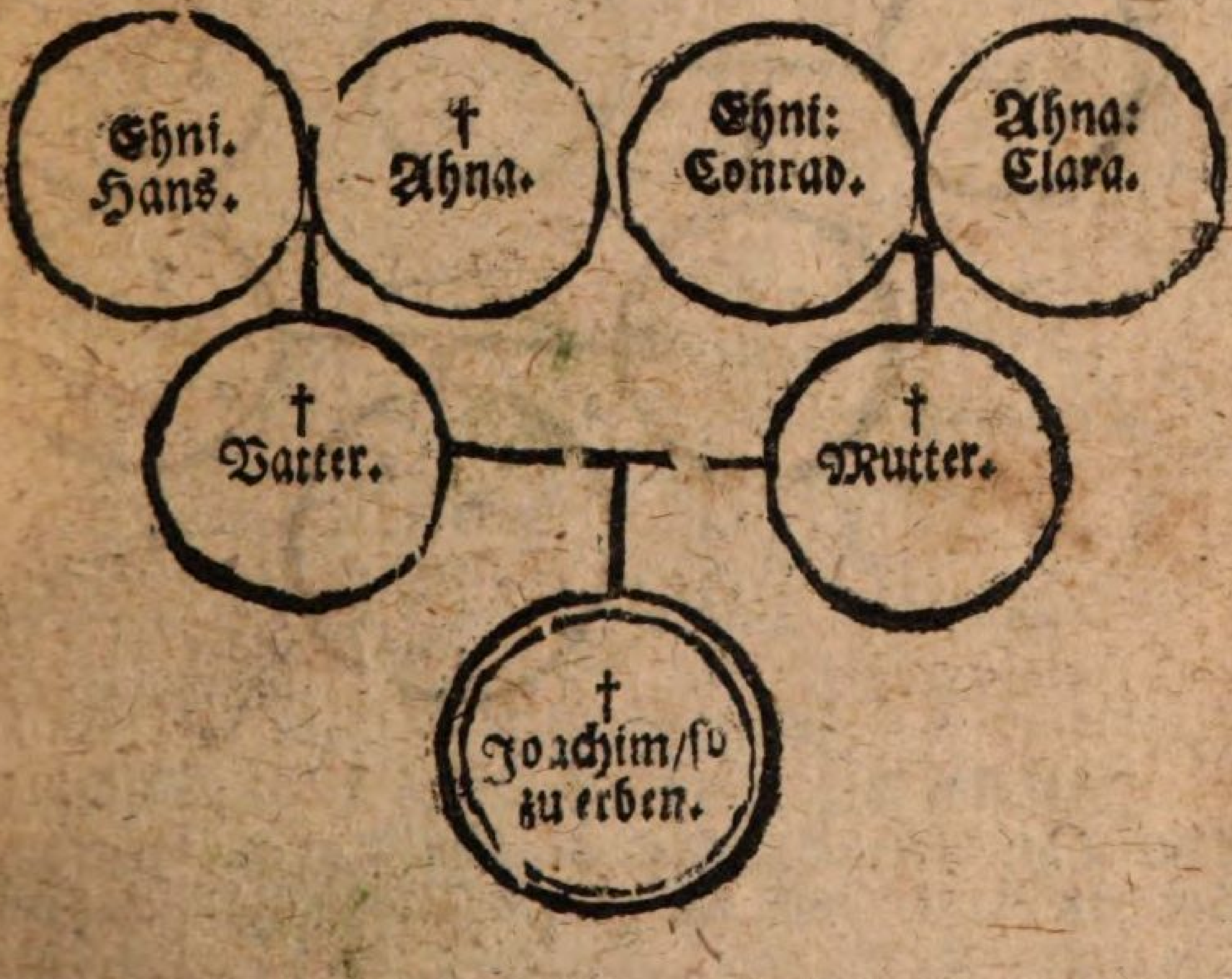

Hie erbt an deß verstorbenen Joachims Verlassenschafft/ Hans/ der Ehni vom Vatter hero den halben Theil: und Conrad/ der Ehni von der Mutter hero/ sammt seinem Weib Clara den andern halben Theil.

Exempel.

So Uhrehni und Uhrahna in ohngleicher Zahl vorhanden.

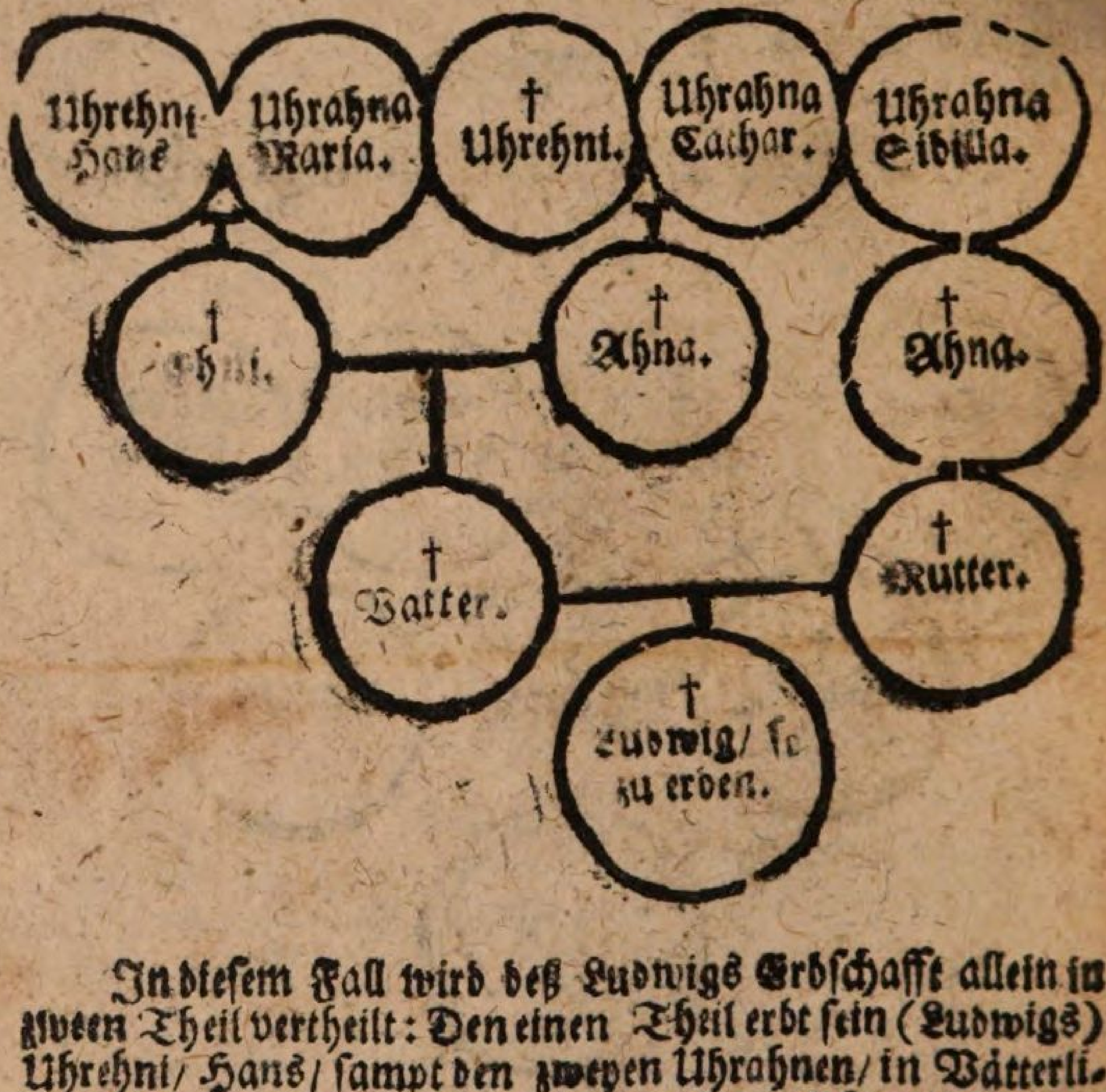

In diesem Fall wird deß Ludwigs Erbschafft allein in zween Theil vertheilt: Den einen Theil erbt sein (Ludwigs) Uhrehni/ Hans/ sampt den zweyen Uhrahnen/ in Vätterlicher Linien/ Maria und Catharina/ samptlich miteinander zugleich; den übrigen halben Theil empfahet Sybilla sein (Ludwigs) Uhrahna Mütterlicher Linien.

Da aber das Abgestorben von Vätterlicher und Mütterlicher Linien hero Eltern/ in ungleichem Grad hin.

hinterließ / als auf der einen Seiten die Mutter / auf der andern Seiten aber Ehni und Ahna/ oder deren eins : oder auf der einen Seiten Ehni oder Ahna / auf der andern Seiten aber Uhrehni oder Uhrahna / in solchem Fall werden die Eltern weitern Grads/ durch die nähere im Grad/ als durch Vatter oder Mutter / der Ehni und Ahna : durch Ehni und Ahna/ der Uhrehni und Uhrahna / von deß Verstorbnen Erbschafft außgeschlossen.

Exempel deß ersten Falls.

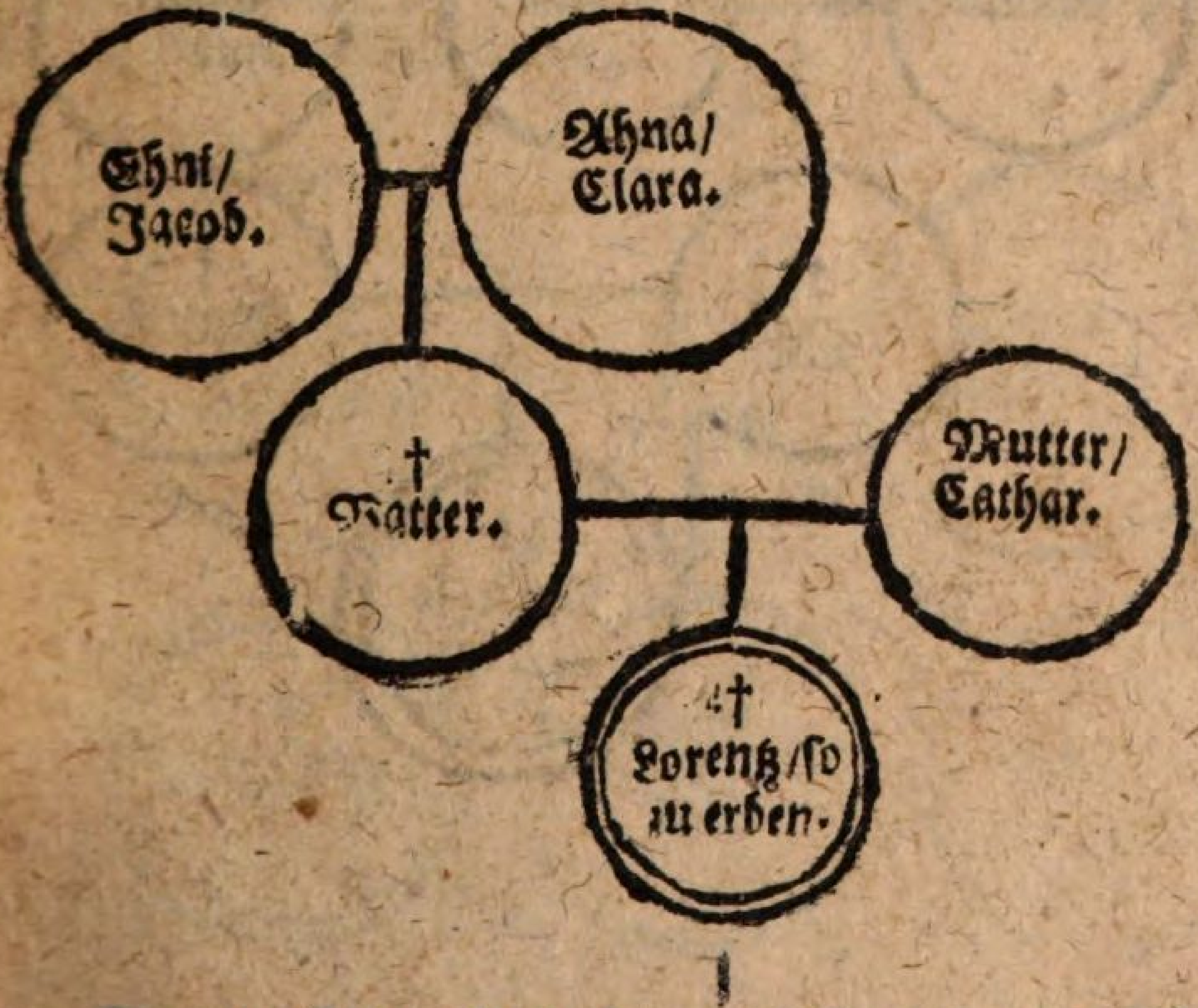

In vorgesetztem Fall ist an deß Lorentzen Erbschafft sein noch lebende Mutter/ Catharina allein Erbin/ und werden Ehni und Ahna vom Vatter hero/ als weitere im Grad/ außgeschlossen.

Exempel deß andern Falls.

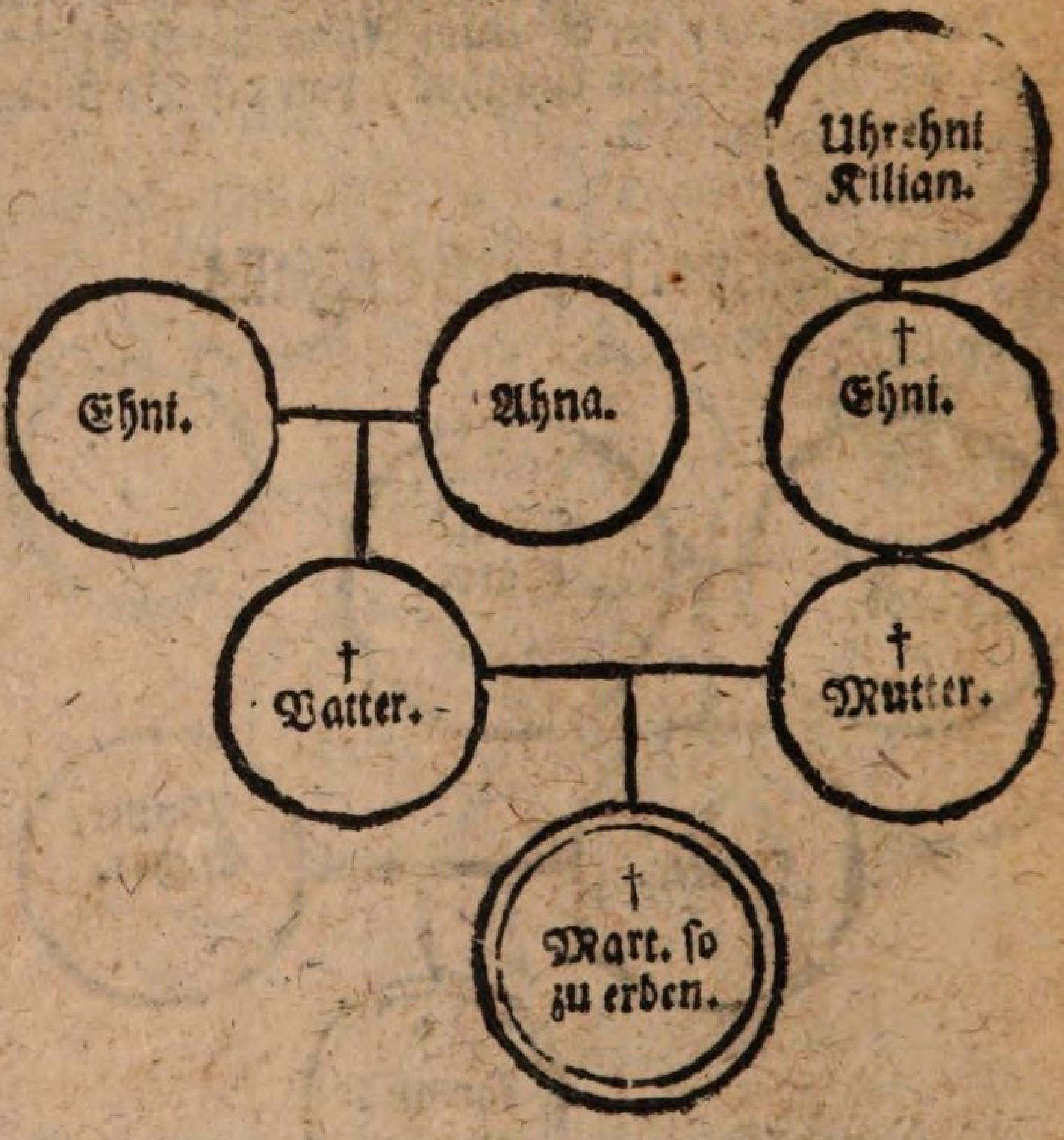

In diesem Exempel erben deß Martins Ehni und Ahna vom Vatter hero zu gleichen Theilen allein/und wird Kilian / der Uhrenl / Mutter halb (als der weiter im Grad) außgeschlossen.

Von

Von Vererbung deren / so zumahl / in Auffsteigender und Collaterall-Linien Erben hinterlassen.

Tit. XX.

WAnn ein verstorbene Person/ neben Vatter und Mutter / oder derselben einem allein / auch Geschwistrigte von beeden Banden / eins oder mehr / im Leben verließ / sollen solche / deß Abgestorbenen Geschwistrigte neben dem Vatter und Mutter / oder derselben einem allein / zugleich in die Häupter erben und anstehen.

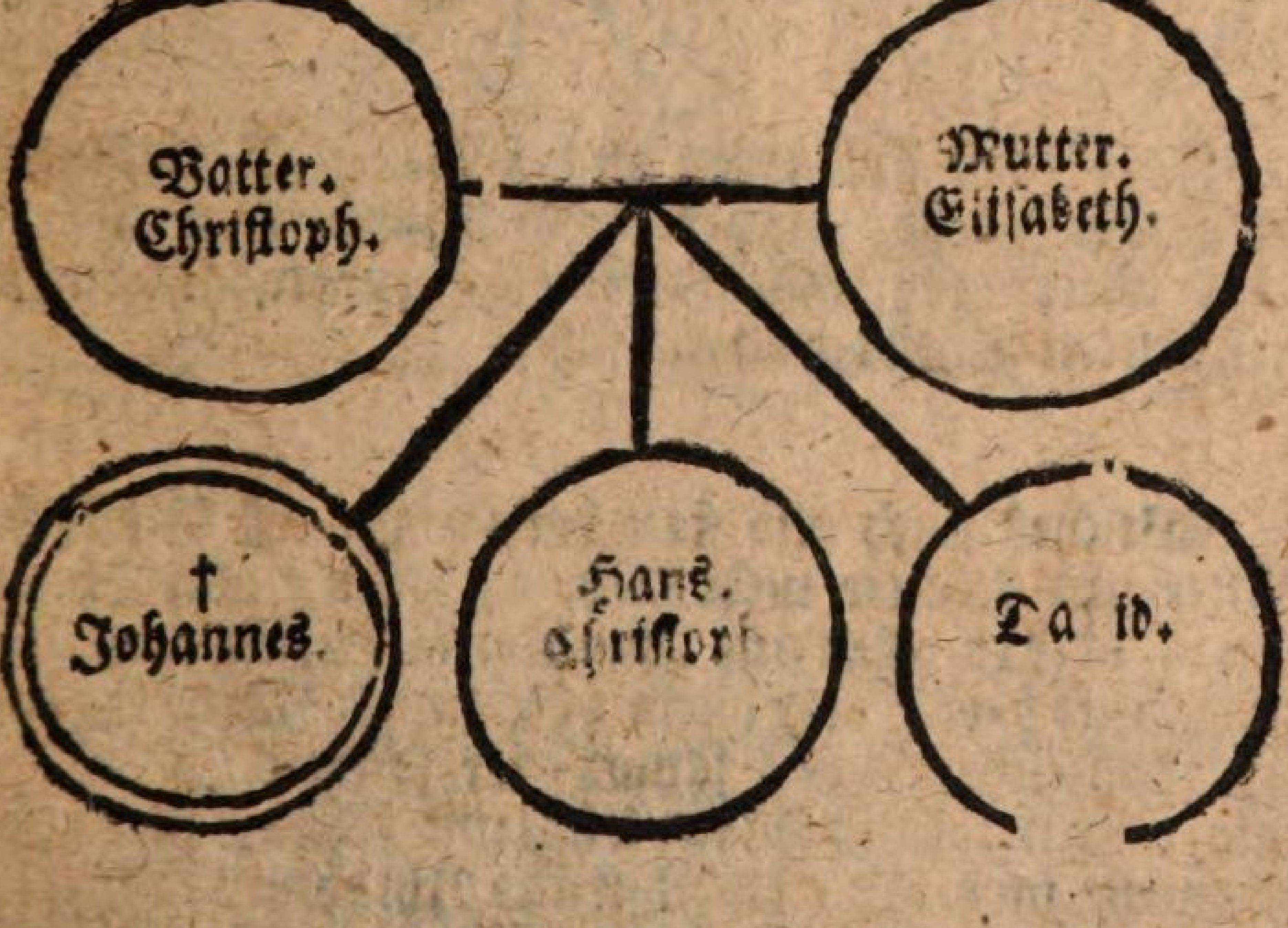

In diesem Fall wird deß Johannis Erbschafft zwischen seinem Vatter Christoph/ und Mutter Elisabeth auch seinen beeden Brüdern/ Hans Christoph und Daviden/ zu gleichen Theilen vertheilet/ und empfähet jedes einen vierdten Theil.

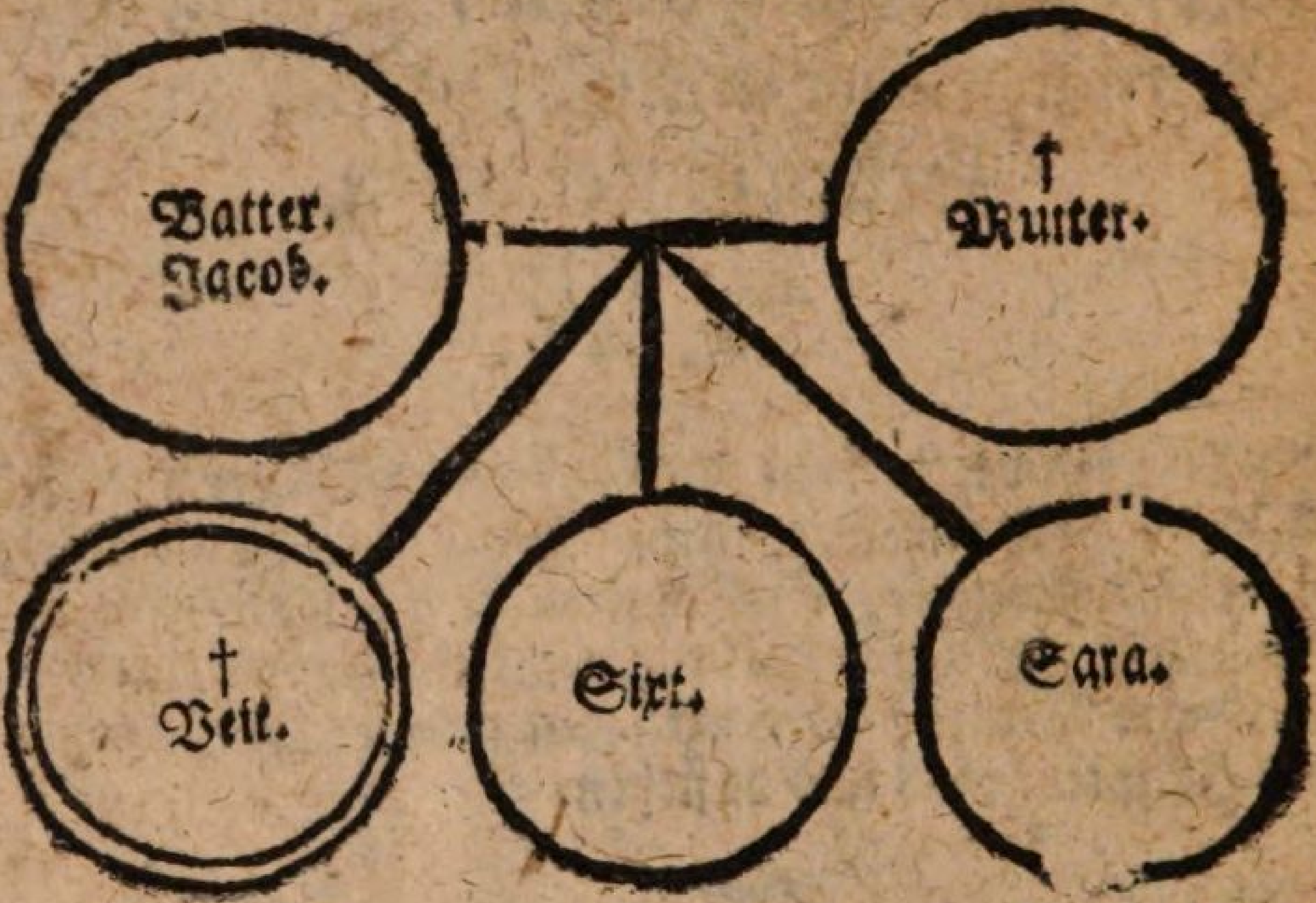

In diesem Fall erben an deß Veiten Verlassenschafft sein Vatter Jacob/ auch beede Geschwistrigten/ Sixt und Sara, allerdings gleich/ und in die Häupter/ also das jedes einen dritten Theil daran empfahet.

Welches auch also statt hat/ wann deß Verstorbnen Vatter und Mutter nicht mehr im Leben/ aber Ehni und Ahna/ oder Uhrehni und Uhrahna beederseits von Vatter und Mutter hero/ oder allein von einer Seiten/ in gleicher oder ohngleicher Zahl/ sampt oder sonders/ vorhanden. Dann auch in solchen Fällen Ehni und Ahna/ oder/ so die nicht mehr im Leben/ Uhrehni und Uhrahna/ so viel deren vorhanden/ mit deß Verstorbnen Geschwistrigten von beeden Banden/ in die Häupter erben und anstehen: Aber deß Verstorbnen Geschwistrigte allein von einem Band werden den Eltern zur Erbschafft nicht zugelassen.

Exem-

Exempel deß einen Falls.

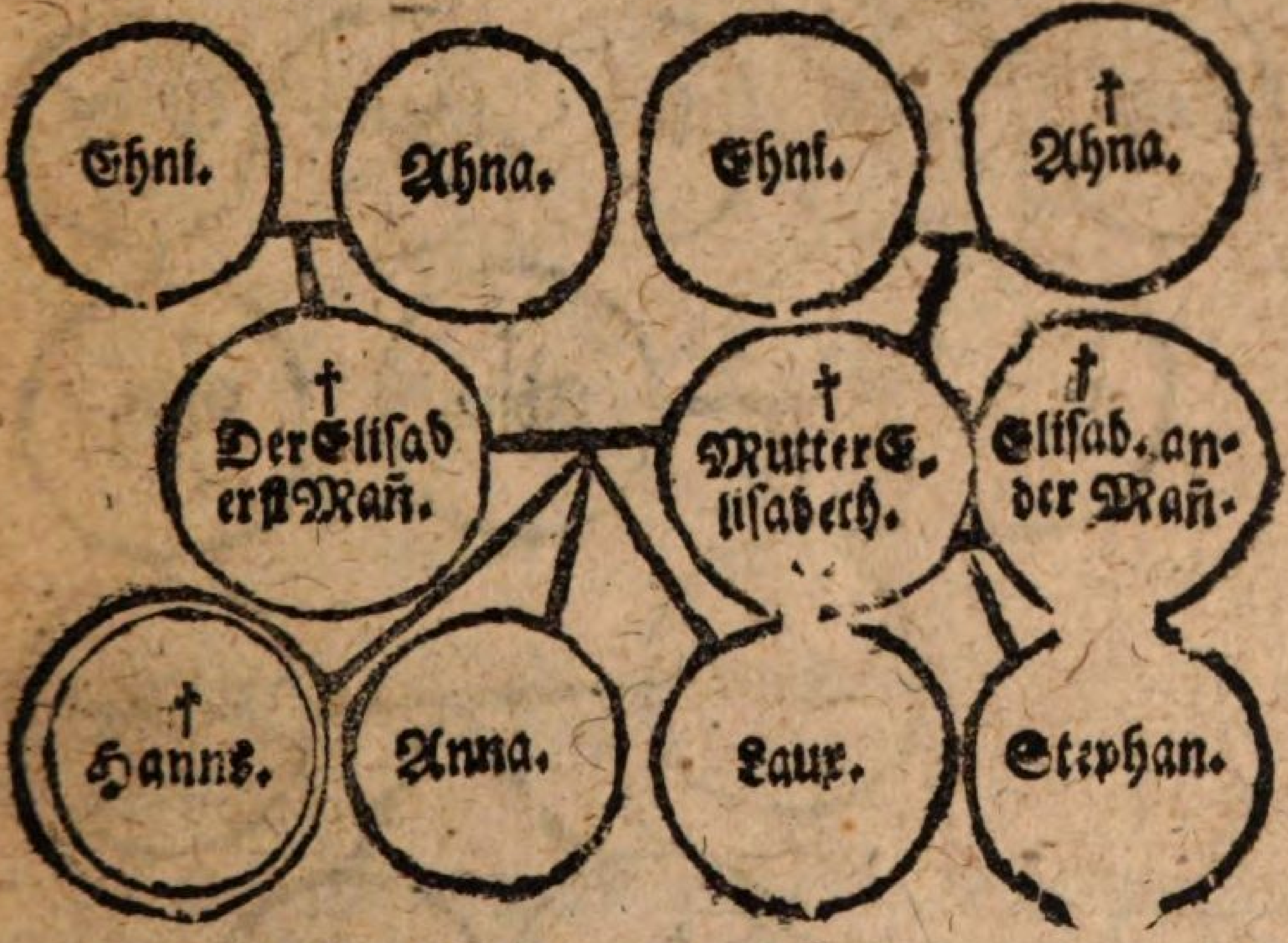

In diesem Fall wird deß Hansen Erbschafft zwischen dem Ehni und der Ahna / vom Vatter hero / und dem Ehni auf der Mutter Seiten / deßgleichen deß Hansen zweyen rechten Geschwistrigten / der Anna und Lauxen / in gleiche Theil vertheilt / und wird Stephan / als deß Hansen Bruder nur von einem Band außgeschlossen.

Exempel deß andern Falls.

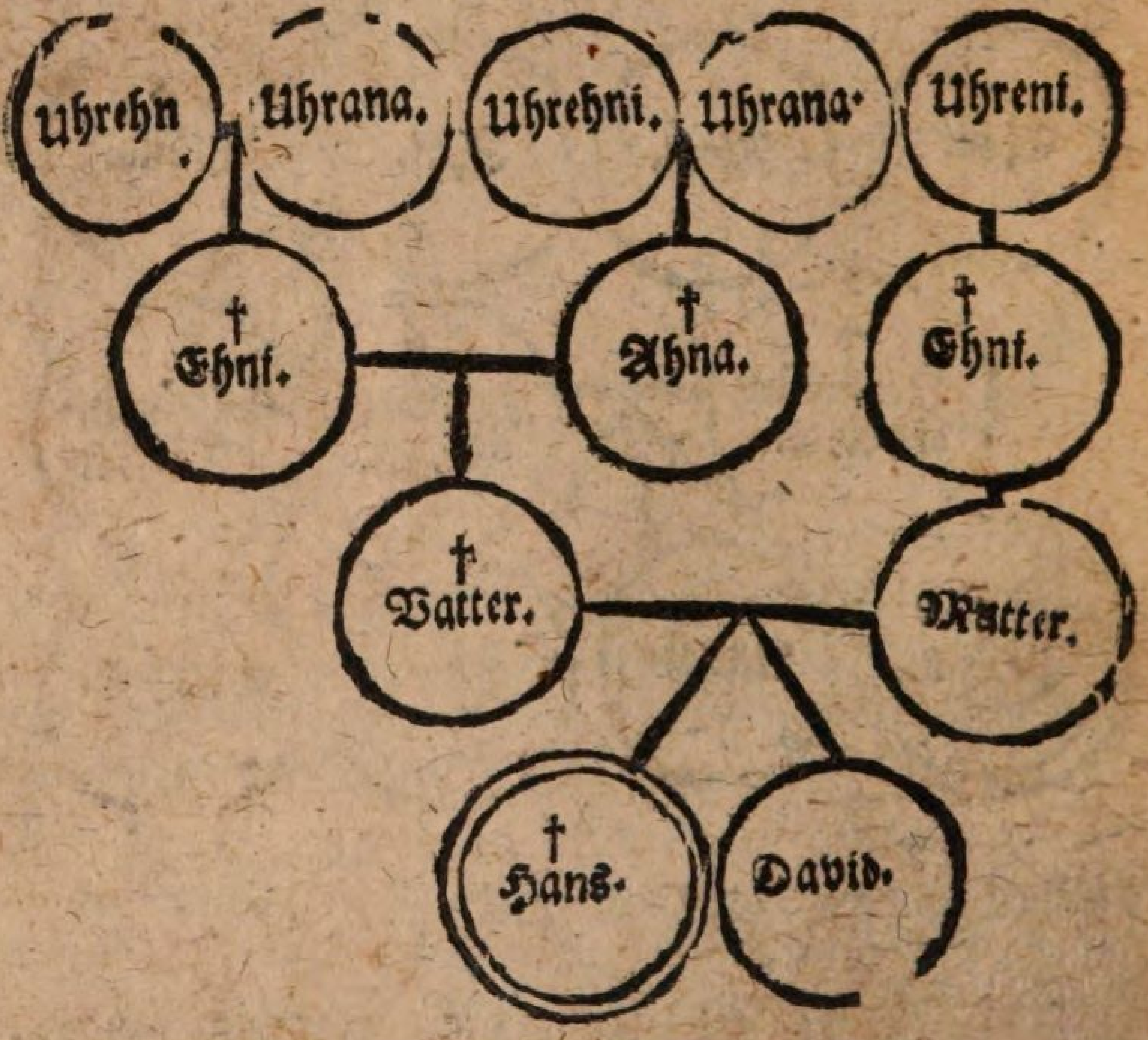

Hie wird deß Hansen Verlassenschafft unter den dreyen noch lebenden Uhrehnen / und zweyen Uhrahnen so dann seinem Bruder David / zugleich in die Häupter vertheilt/ und empfahet jedes daran einen Sechsten Theil.

Exem-

Exempel deß dritten Falls.

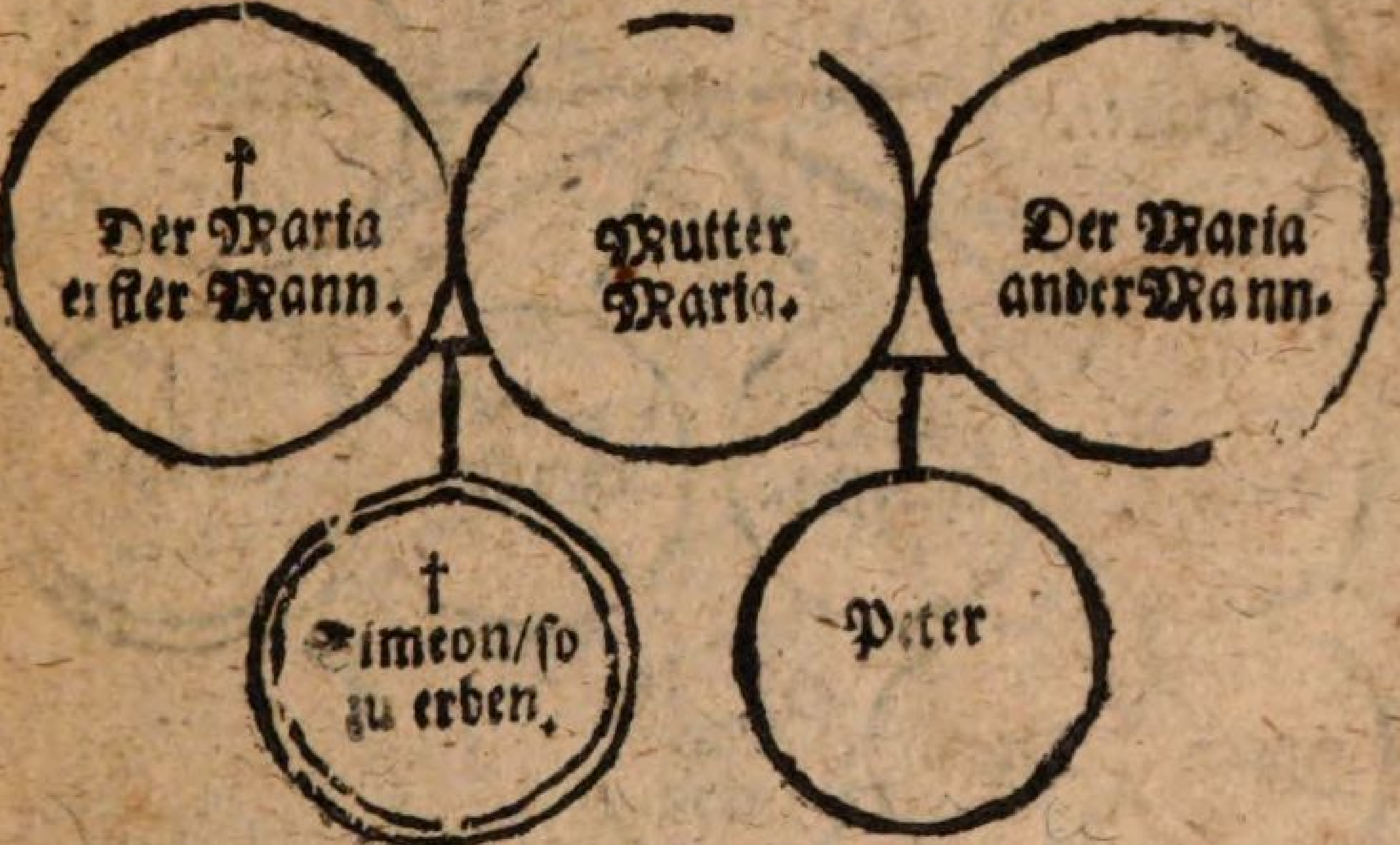

In diesem Fall erbt Maria die Mutter ihren Sohn Simeon allein / und wird Peter / sein einthalb Bruder außgeschlossen.

Würde aber der Abgestorben neben seinen Eltern/ ersten oder weitern Grads / und neben Geschwistrigen von beeden Banden / auch eines oder mehr verstorbnen Bruders oder Schwester (von beeden Banden) Kinder verlassen/ erben in solchem Fall die noch lebende Elter/ auch Brüder und Schwester / in die Häupter: der verstorbnen Brüder oder Schwester Kinder aber werden neben den Eltern / auch Brüdern und Schwestern deß Verstorbnen / allein in die Stämm / zu Miterben zugelassen : und tretten also eines verstorbnen Bruders oder Schwester Kinder (wieviel gleich derselben seyen/) allwegen an ihres Vatters oder Mutters statt / und empfahen samptlich mehr nicht / dann ihrem Vatter oder Mutter/ da sie den Fall erlebt/ an ihres Bruders oder Schwester Erbschafft gebührt hätte.

In

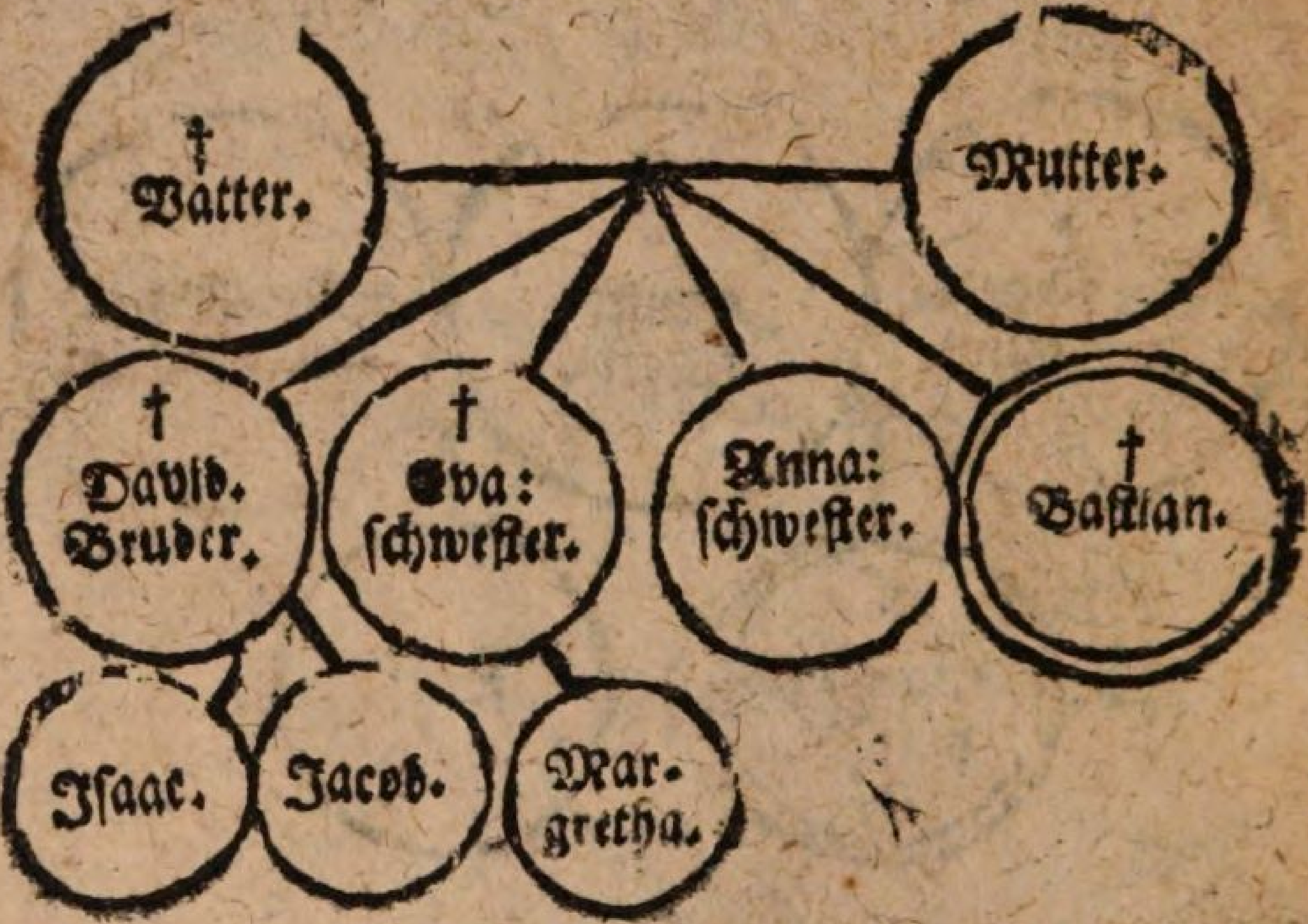

In vorgesetztem Exempel/ erben an deß Bastians Verlassenschafft sein Mutter einen vierdten Theil: und Anna sein Schwester auch einen vierdten Theil: So dann an statt der andern verstorbnen Schwester Eva/ ihr Tochter Margreth auch einen vierdten Theil: Deßgleichen deß verstorbnen Bruder Davids zwey Kinder/ Isaac und Jacob/ den übrigen vierdten Theil.

Also da jemands neben Vatter und Mutter/ oder Altvatter oder Altmutter/ oder deren eines allein/ keine Brüder oder Schwester von beeden Banden/ sondern allein Bruders oder Schwester Kinder von beeden Banden verliesse/ stehen eines verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder (deren seyen gleich viel oder wenig) allein für ein Person/ nehmlich an statt ihres verstorbnen Vatters oder Mutter an/ und erben neben den Eltern allein in die Stämm.

Deß

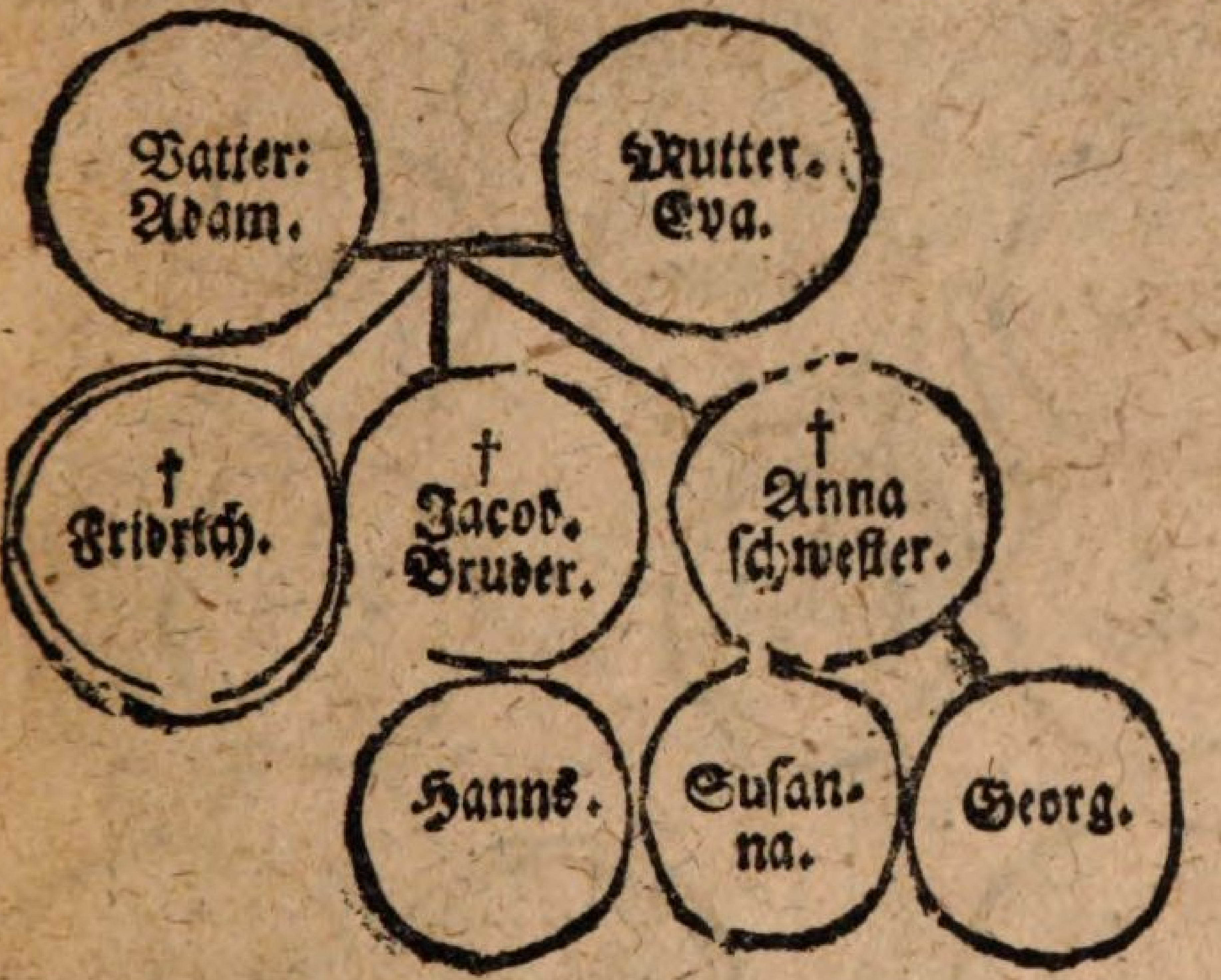

Deß Friderichs Erbschafft fällt in vier Theil / darau gebührt deß Friderichs Vattern Adam der Ein / der Ander seiner Mutter Eva / der Dritt seines verstorbenen Bruders Jacobs Sohne / den Hansen und dann der überig vierdte Theil / sein Friderichs verstorbner Schwester Anna zweyen Kindern Susanna und Georgen.

Woferr dann neben der verstorbnen Person / beeden Eltern / oder deren einem allein / keine Geschwistrigte von beeden Banden / noch auch derselben Kinder/ sondern allein seines Bruders oder Schwester Enckeln im Leben / werden dieselben Enckel an ihrer verstorbnen Elter statt zu Miterben nicht zugelassen/ weil das *Jus Repræsentationis* (das ist die Gerechtigkeit / das jemand in seiner Elter statt und Grad eintretten / und von derselben wegen mit andern dem Verstorbnen in näherm Grad Verwandten *succediren* und erben möge) in Rechten allein den von beeden Banden verwandten Bruders oder Schwester Kindern gegeben ist/ und sich auf deß verstorbnen Bruders oder Schwester Enckelin/ oder andere in weitterm Grad Verwandte nicht erstreckt.

Exem-

Exempel.

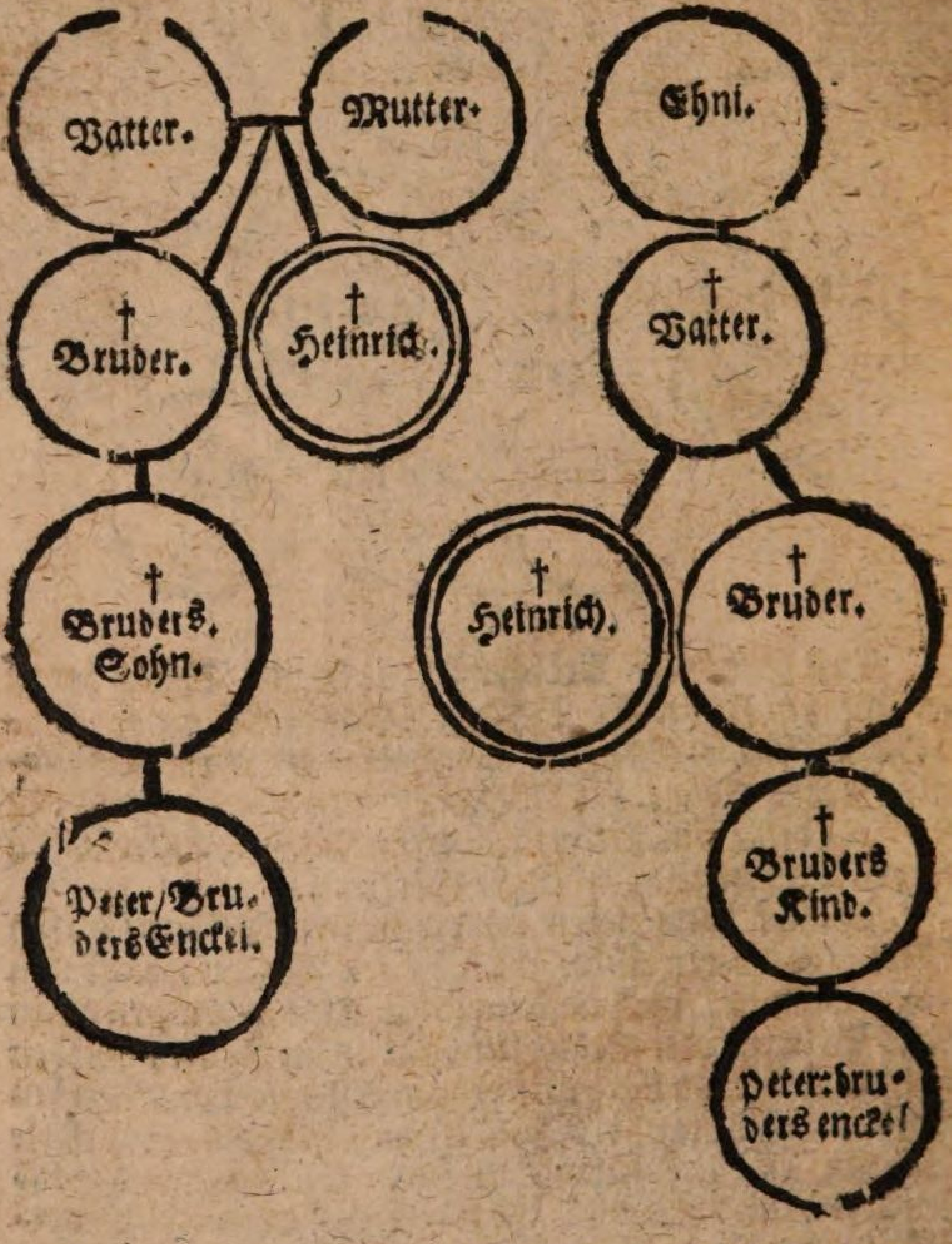

In beeden vorstehenden Exempeln wird von deß verstorbnen Heinrichs Verlassenschafft seines Bruders Enckel der Peter / durch sein Heinrichs Eltern im ersten und andern Grad außgeschlossen.

Gleicher Gestalt / wann einer Ehni und Ahna / oder

deren

deren eines/ und neben denselben/ seines Vatters oder Mutter Bruder oder Schwester verließ/ seyen selbige/ neben dem Ehni oder Ahna/ an deß Verstorbnen Verlassenschafft auch nicht erbfähig/ sondern die Erbschafft verbleibt dem Ehni oder Ahna einig und allein.

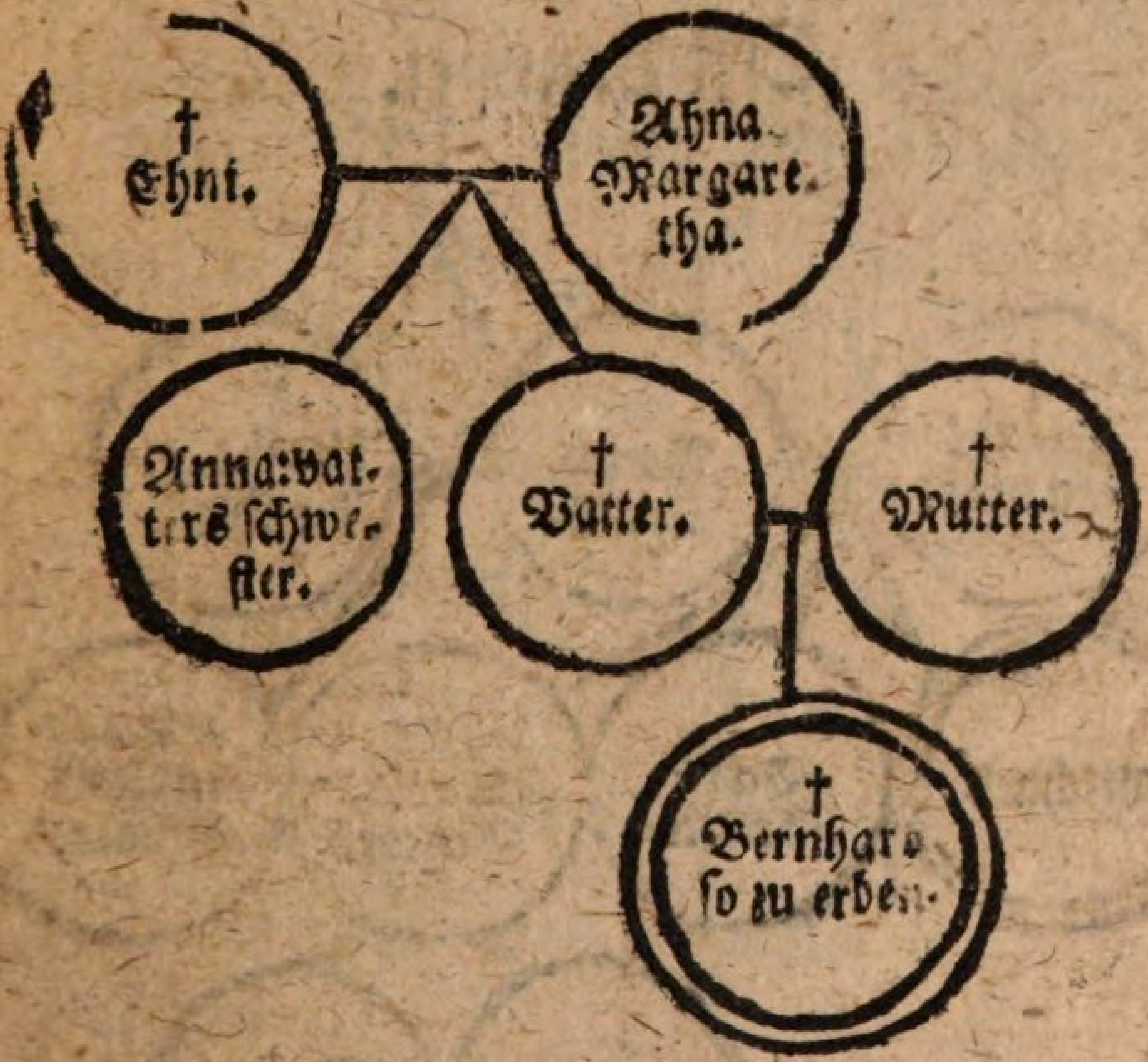

Hie erbt die Ahna Margareth/ ihren Enckel/ Bernharden allein/ und wird die Anna/ sein Bernhards Vatters Schwester/ außgeschlossen.

Ob dann wohl auch ein Abgestorbener/ neben seinem Vatter und Mutter/ auch Brüdern und Schwestern von beeden Banden/ und derselben Kindern/ oder auch neben den Eltern/ allein Bruders- oder Schwester-Kinder von beeden Banden/ und zumahl auch von Vatter und Mutter hero einthalb Geschwistrige verliesse/ so werden doch die Geschwisterige von einem Band zu Miterben nicht

zuge-

zugelassen / so lang deß Verstorbnen Eltern oder Geschwisterige von beeden Banden / oder derselben Kinder vorhanden seyen.

Erst Exempel.

Ander

Ander Exempel.

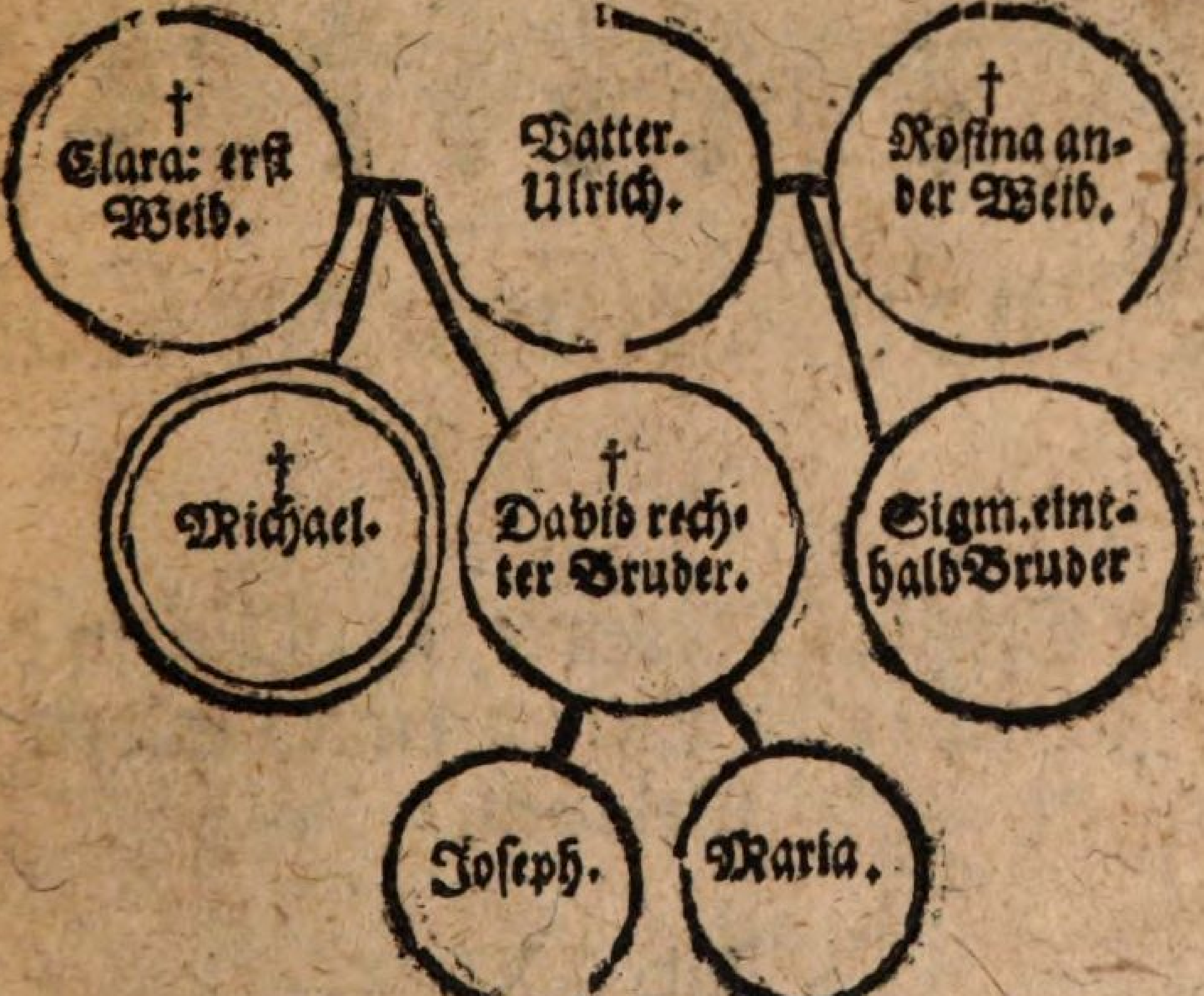

In beeden obgesetzten Fällen wird Sigmund deß verstorbenen Michaels einthalb Bruder / von dem Vatter / wie auch dem rechten Bruder oder desselben Kindern / da sie gleich neben dem Vatter allein / wie im andern Exempel zusehen / vorhanden wären / außgeschlossen.

Und was also von der *Succession* und Erbschafft der Bluts - Verwandten Erben in auffsteigender und Zwerch - Linien gesetzt und versehen ist / das soll dem Ehegemächt / so das Verstorben neben den Erben auffsteigender

gender oder Seiten-Linien verlassen/ an seiner ihme in Krafft diß Unsers Land-Rechtens gebührenden Erb-Gerechtigkeit/ kein Hinderung oder Abbruch bringen.

Von Succession der Collateralen

Und Erbschafft deren / so allein in der Zwerch- oder Seiten-Linien Erben verlassen.

Tit. XXI.

WAnn die abgestorben Person kein Bluts-Verwandten in ab- oder aufsteigender Linien verlassen/ werden alsdann ihre in der *Collateral-* oder Zwerch-Linien vorhandene nächste Bluts-Verwandten zu der Erbschafft beruffen. Und erstlich die Geschwistrige von beeden Banden/ das ist/ die Vatter und Mutter halb der verstorbenen Person rechte Geschwistrige seyen / und dann / neben und mit denselben / auch deren zuvor abgestorbener von beeder Banden Brüder oder Schwester-Kinder/ doch dergestalt / daß solcher zuvor verstorbenen Geschwisterigten Kinder in diesem Fall / da sie mit deß Verstorbenen Geschwistrigten anste-

anstehen / allein in die Stämm zugelassen werden: Und demnach eines jeden Bruders oder Schwester Kind (wieviel gleich deren seyen) an statt ihres verstorbenen Vatters oder Mutter anstehen / und so viel als ihrem Vatter oder Mutter / da sie noch im Leben wären / gebührt hätt, zu empfahen.

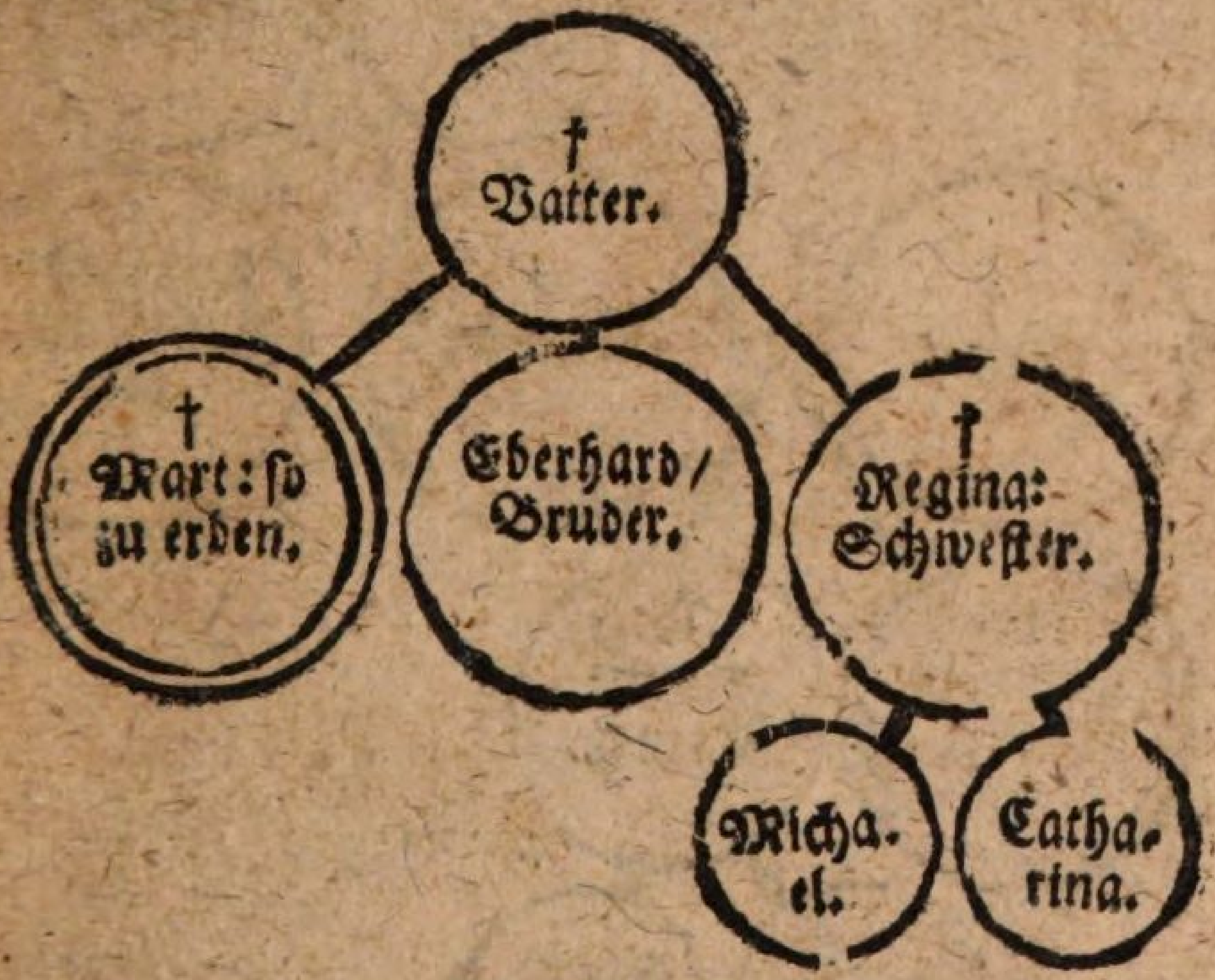

Hie erben an Martins Verlassenschafft Eberhard sein Bruder einen Theil: und dann seiner zuvor verstorbenen Schwester Reginä beede hinterlassene Kinder Michael und Catharina/ den andern halben Theil.

Und weil also deß verstorbenen Geschwisterigten Kindern der Eintritt in ihrer verstorbenen Eltern statt vergunnt und zugelassen / so werden durch sie alle andere in weitern Grad deß Verstorbenen / auch von beeden Banden Bluts-Verwandte in der Seiten-Linien ja auch seines

seines Vatters und Mutter Bruder und Schwester ungeachtet selbige dem Verstorbenen/ neben und mit seines Bruders oder Schwester Kindern (da solche für sich selbsten in ihrer eignen Person und Grad angesehen werden) in gleichem Grad verwandt seyen/ außgeschlossen.

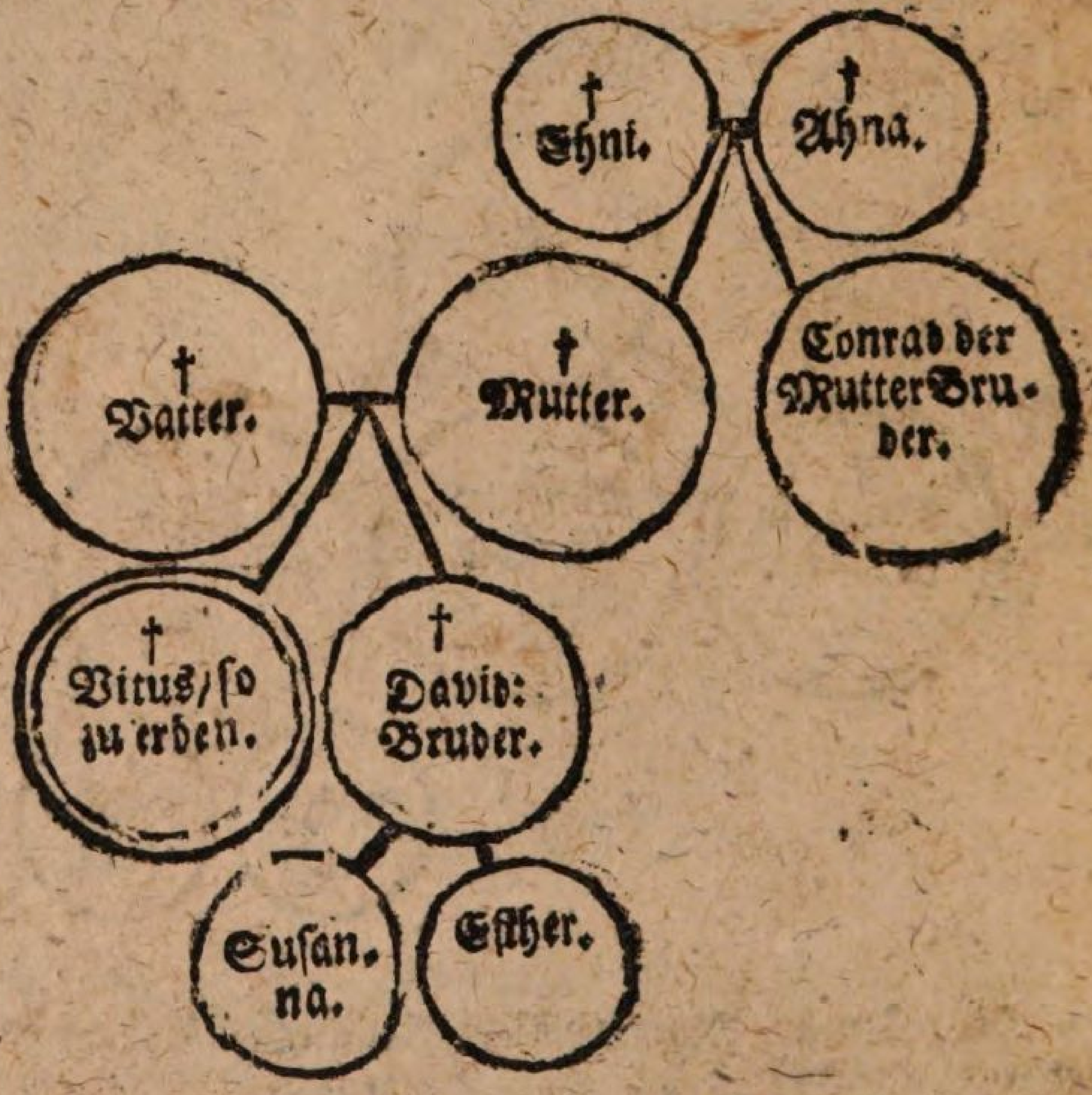

In diesem Fall seyen an deß Veiten Verlassenschafft Susanna und Ester (deß Veiten Bruders Kinder) allein Erben / und wird Conrad deß Veiten Mutter Bruder (ob er gleich ihme auch im dritten Grad verwandt) außgeschlossen.

Doch ist hie abermahls zu mercken / daß solche Gerechtigkeit deß Eintritts in der verstorbenen Elter statt / allein deß Bruders oder Schwester Kindern / da sie ihres Vatters oder Mutter Brüder oder Schwester erben

völlen insonderheit durch die Rechten vergunnt: Aber
rüdern oder Schwestern Kinds-Kindern / oder an-
Bluts-Verwandten in der Zwerch- oder Seiten-Li-
nicht zugelassen ist.

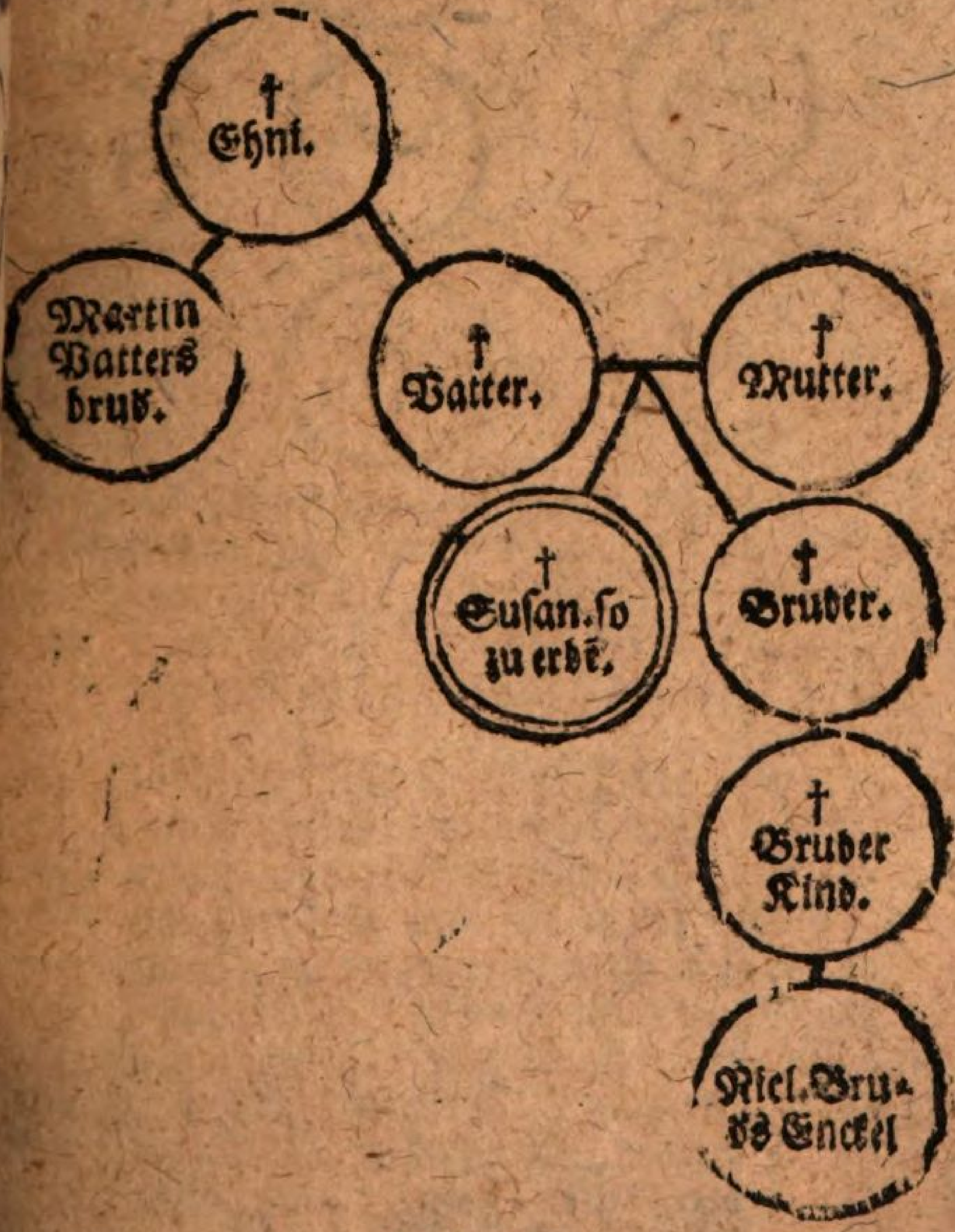

Hie erbt Martin die Susannam seines Bruders Tochter allein / und wird der Niclaus / der verstorbnen Susannen Bruders Enckel (als auf den die Gerechtigkeit deß Eintritts nicht *extendirt*) außgeschlossen.

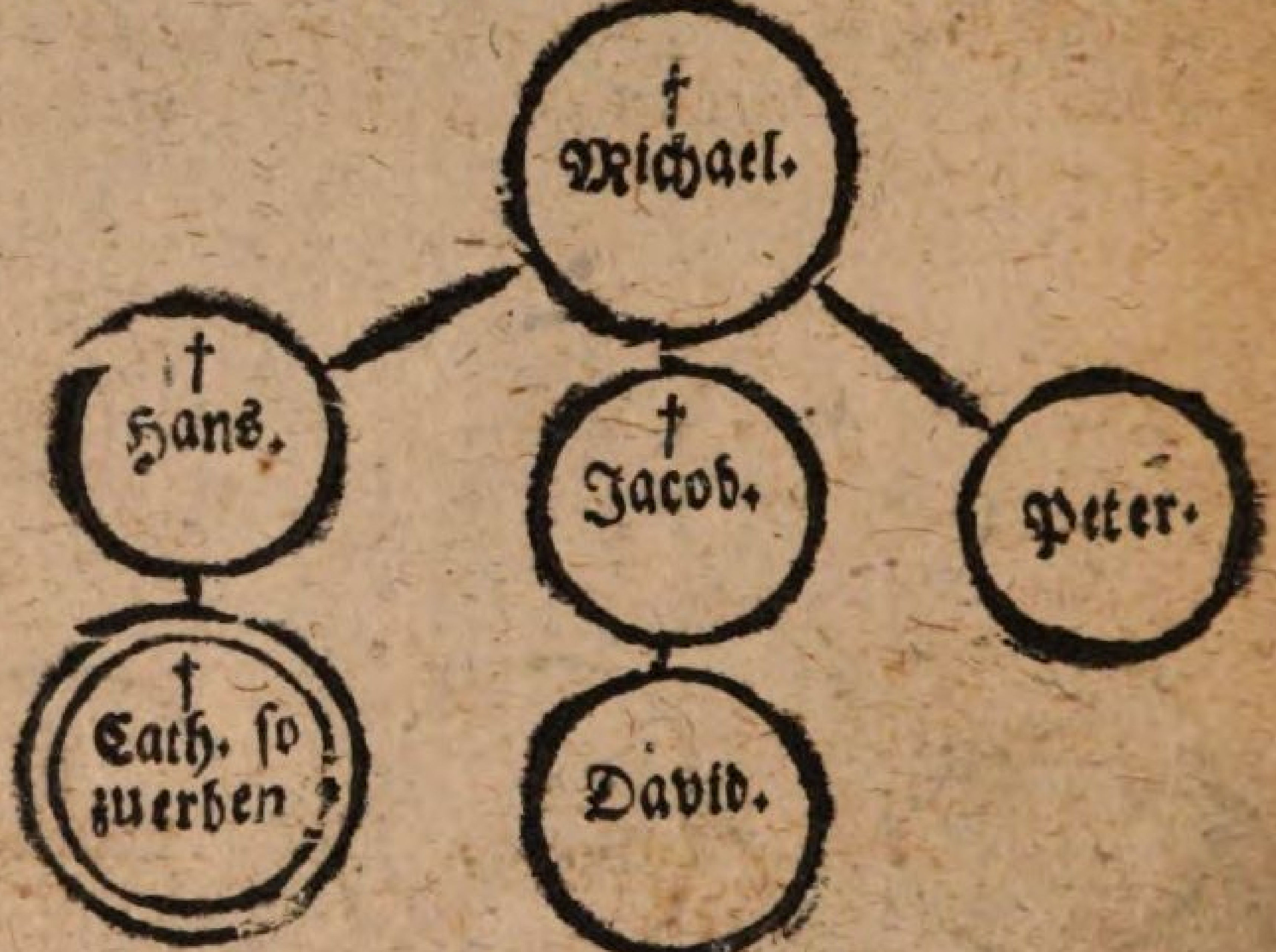

Hie erbt der Peter die Cathrinen / seines Bruders Tochter allein / und wird David (weil das *Jus Repræsentationis* und die Gerechtigkeit deß Eintritts sich auff ihne nicht erstreckt) durch Petern / als nähern im Grad nach Außweisung deß §. Ferners / ꝛc. hieunten *fol.* 514.) außgeschlossen.

So aber das Abgestorben kein Geschwistrig von beeden Banden / sondern allein derselben Kinder / und sonsten weder in Ab- noch Auffsteigender Linien Erben nach ihme verläßt / sollen dieselben Brüder- oder Schwester-Kinder (es seyen ihrer viel oder wenig / ob auch von einem Geschwistrigten mehr dann vom andern vorhanden /) an ihres Vatters oder Mutter verstorbenen Bruders oder Schwester Verlassenschafft in die Häupter zugleich anstehen. Und werden abermahls durch sie andere deß Verstorbnen in der Seiten-Linien / auch von beeden Banden Verwandte außgeschlossen / in Bedenckung / daß die Brüders- oder Schwester-Kinder dem Verstorbenen in gleichem Grad der abwärts- oder untersichsteigender Zwerch-Linien verwandt / und sonsten kein erbfähige Person vorhanden / welcher durch solche *Succession* in die Häupter an ihrem Erb-Rechten Abbruch geschehen köndte.

Exempel.

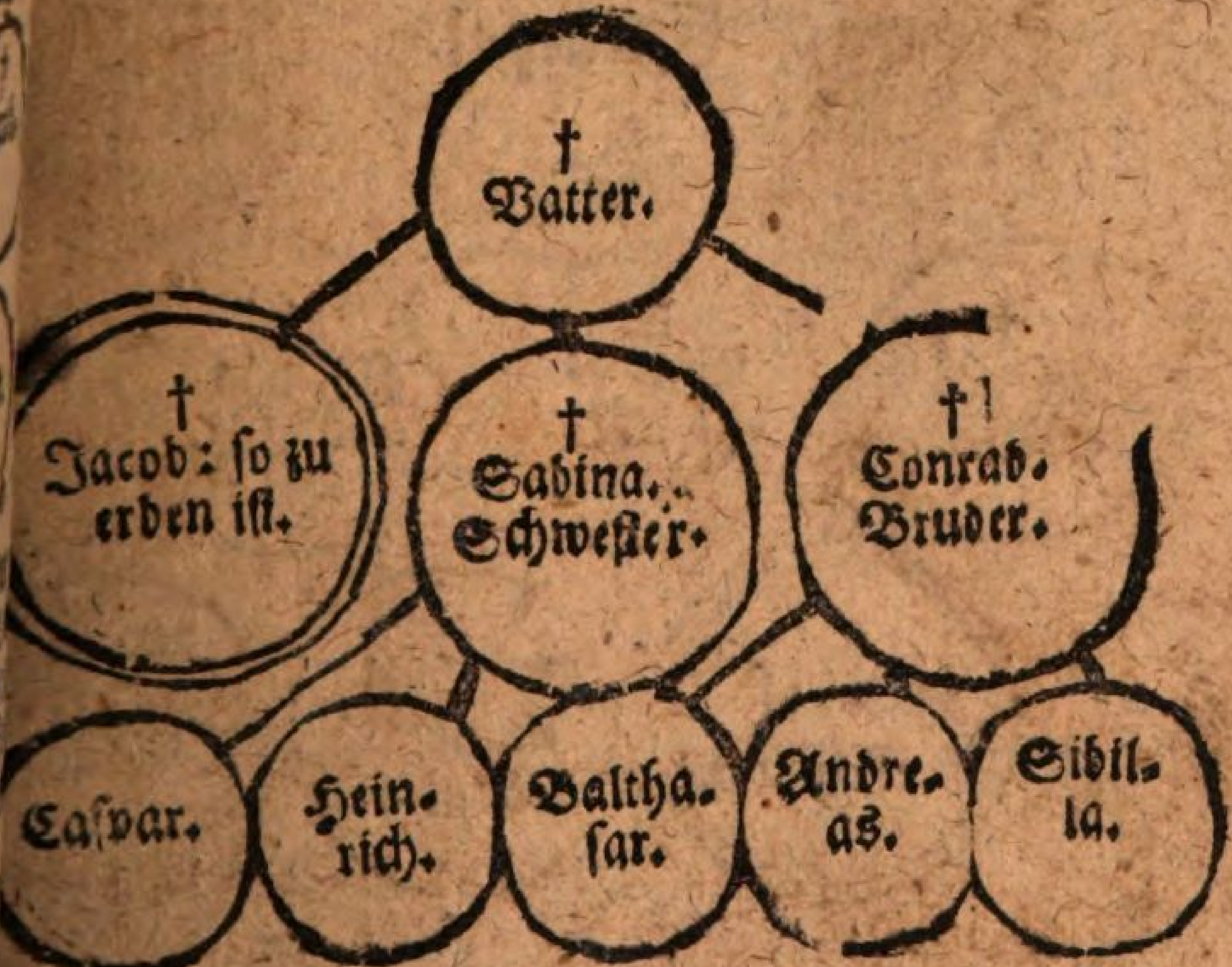

Die Fünff Geschwistrigte Kinder sollen an Jacobs rlassenschafft alle zugleich in die Häupter anstehen / o eins so viel als das ander erben.

Wann aber der Abgestorben weder in Ab- noch Au gender Linien einige Erben / auch kein recht G wistrigt von beeden Banden / noch derselbigen Kin verlassen / alsdann sollen zur *Succession* und Ver- ssenschafft zugelassen werden seine andere von einem

Band / das ist / Vatter oder Mutter halb Geschwisterigt/ und mit denselbigen auch ihrer einthalb Geschwisterigten vorhandene Kinder zum Stamm-Theil / aller Maß und Gestalt / wie von den rechten Geschwisterigen und ihren Kindern nächst hieoben gesetzt und verordnet ist.

Exempel.

Hie erbt Matthias / deß verstorbenen Jacoben Bruder Vatter halb / ein Theil / und dann deß einthalb verstorbnen Brudern Bernhards Kinder/ Ursula und Sixt/ den andern Theil.

Solt

Solte dann jemand zumahl von Vatter und Mutter hero einthalbe Geschwisterige / und doch sonsten keine Brüder oder Schwester von beeden Banden / oder derselben Kinder / noch auch andere Erben Auf- oder Absteigender Linien hinterlassen / sollen auch in diesem Fall / solche einerseits vom Vatter allein / und anderseits von der Mutter allein verwandte Geschwistrigte / zu gleicher Miterbung an gantzer Brüder- oder Schwesterlicher Erbschafft (ohne Unterschied / die Güter seyen vom Vatter oder Mutter / auf den Verstorbenen kommen) zugelassen: Und ebenmässig durch sie alle andere / auch von beeden Banden gesipte Freund / außgeschlossen werden. Außgenommen / da von solchen einthalb Geschwistrigten auch Kinder vorhanden / welche auch neben ihnen / doch allein in die Stämm / erben und anstehen sollen.

Hie wird deß Jacobs Verlassenschafft in vier Theil vertheilt / und erben seine zwey Mutter halb Geschwistrigte / Gertraut und Matthias / deßgleichen sein Bruder vatterhalb / der Martin / zu gleichen Theilen in die

Häupter jedes einen vierdten Theil / und werden Stoffel und Anna sein Jacoben Bruders Kinder / neben ihnen / zum Stammtheil zu erben zugelassen / also daß sie / an ihres verstorbenen Vattern Michaels statt / auch einen vierdten Theil empfahen.

Verließ aber der Verstorben keinen Bruder oder Schwester von zweyen Banden / noch derselben Kinder / noch auch vom Vatter oder Mutter hero einthalb Geschwistrigte / sondern allein einthalb Geschwistrigten Kinder / werden auch dieselben einthalb Bruders- oder Schwester-Kinder (es seyen ihrer viel oder wenig / auch von einem Geschwistrigten meh dann vom andern vorhanden) an ihrer verstorbenen Vatter oder Mutter einthalb Brüder oder Schwestern Erbschafft in die Häupter / allermassen wie hieoben *fol.* 506. von der Brüdern und Schwestern Kinder von beeden Banden verordnet ist / zu erben allein zugelassen: Und schliessen gleichsfalls auß deß verstorbnen Vatters oder der Mutter Brüder und Schwester / ungeachtet selbige dem Verstorbenen in gleichem Grad / und darzu auch von beeden Banden verwandt seyen / wie nachgesetzt Exempel zu verstehen gibt.

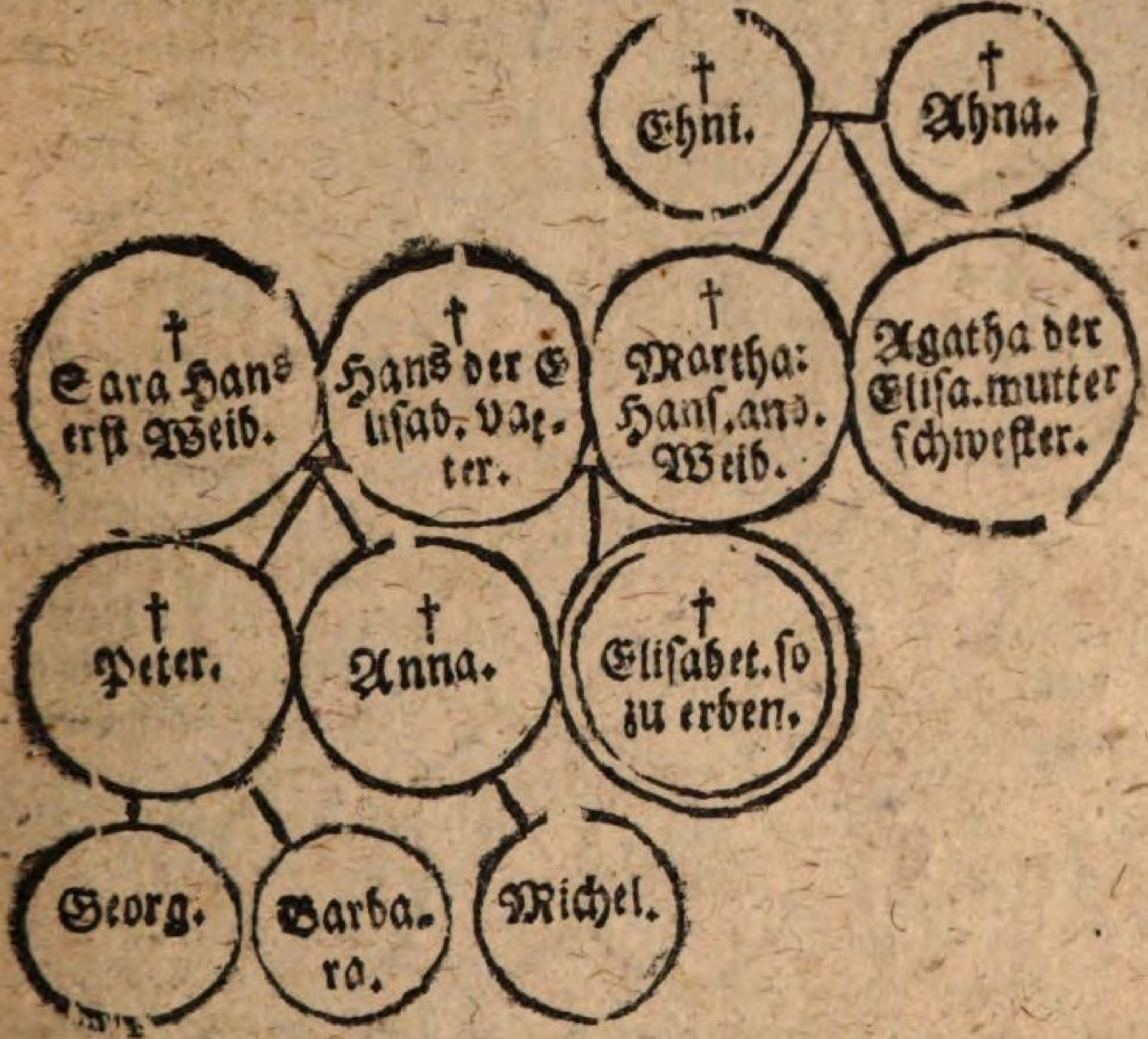

In obgesetztem Fall erben an der Elisabeth Verlassenschafft ihrer einthalb Schwester / der Anna Sohn / Michel und ihres einthalb Bruders / deß Peters zwey Kinder / Georg und Barbara / in die Häupter / und schliessen auß ihrer der Elisabeth / Mutter Schwester die Agatham / ob sie gleich der Elisabeth von beeden Banden / und in gleichem Grad / wie der Elisabeth einthalb Geschwistrigten Kinder / verwandt ist.

Solte aber der Verstorben ein oder mehr Brüder oder Schwestern von einem Band / und dann eines oder mehr Bruders oder Schwester Enckel von beeden Banden hinterlassen / wöllen und verordnen Wir / daß (ohngeachtet / was in den gemeinen Rechten versehen) kein

Theil den andern außschliessen/ sondern die Brüder oder Schwestern von einem Band/ zu sampt der Brüdern oder Schwestern Enckel von beeden Banden/ in die Häupter gleich anstehen sollen.

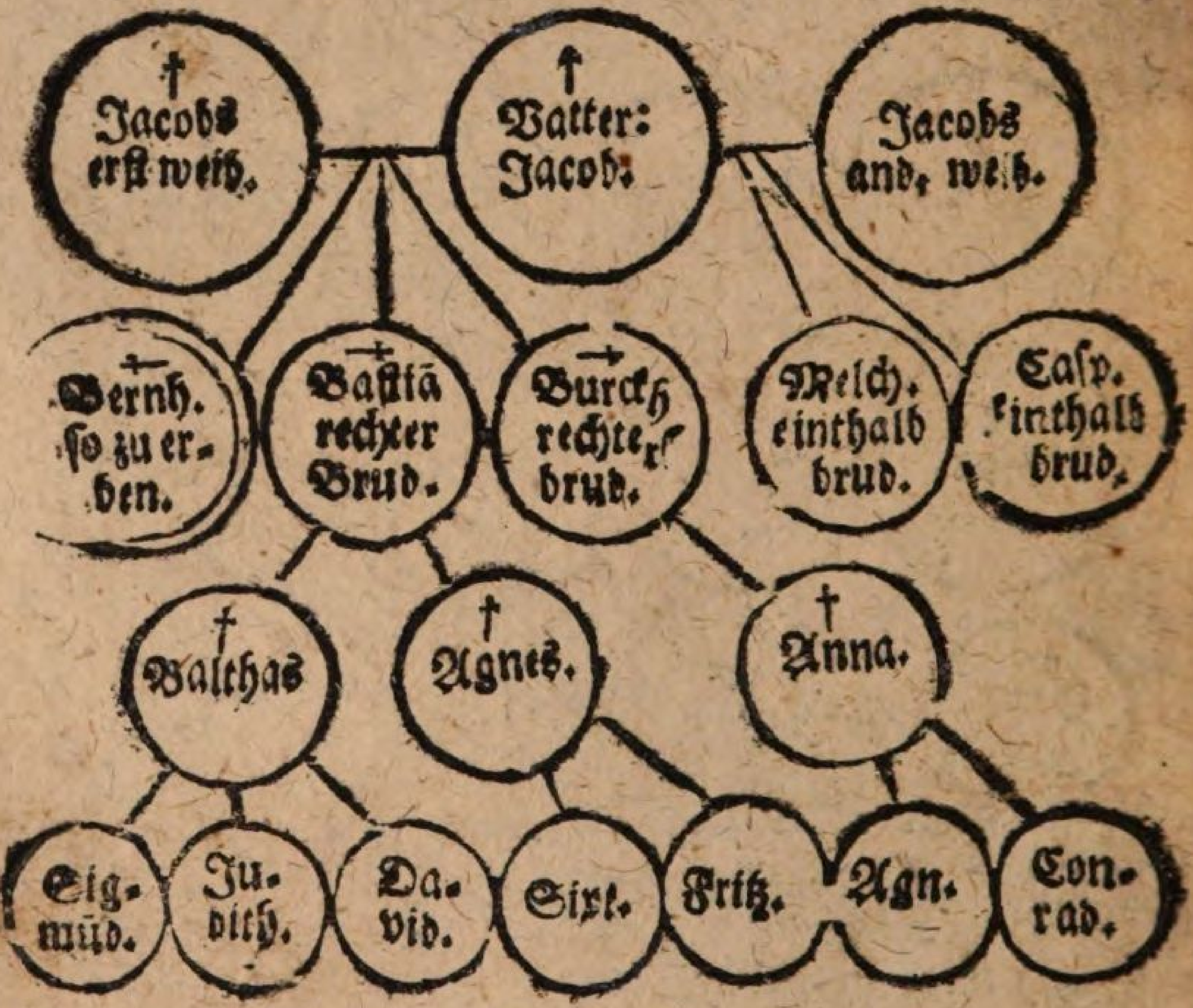

In diesem Fall wird deß Bernhards Verlassenschafft zwischen seinen beeden Brüdern von einem Band/ Melchior und Casparn/ auch den sieben Enckeln/ so von deß Bernhards beeden rechten Brüdern/ Bastian und Burckharden vorhanden/ zugleich in die Häupter vertheilt.

Gleicher Gestalt/ da einer von einem oder mehr verstorbenen Brudern oder Schwestern von beeden Banden/ einen oder mehr Enckeln/ und darneben auch Bruders- oder Schwester Kinder von einem Band verließ/ sollen auch in solchem Fall die Bruders- oder Schwester von einem

Band

Band Kinder / und dann der verstorbenen Bruder oder Schwester Enckel von zweyen Banden / miteinander in die Häupter erben und anstehen: Sonsten aber sollen in andern Fällen der verstorbenen Geschwistrigten Enckel / gegen andern ihren Freunden in der Seiten-Linien / hierdurch kein *Prærogativ* oder Vorzug erlangt haben / sondern damit / wie nächst folgt / gehalten werden.

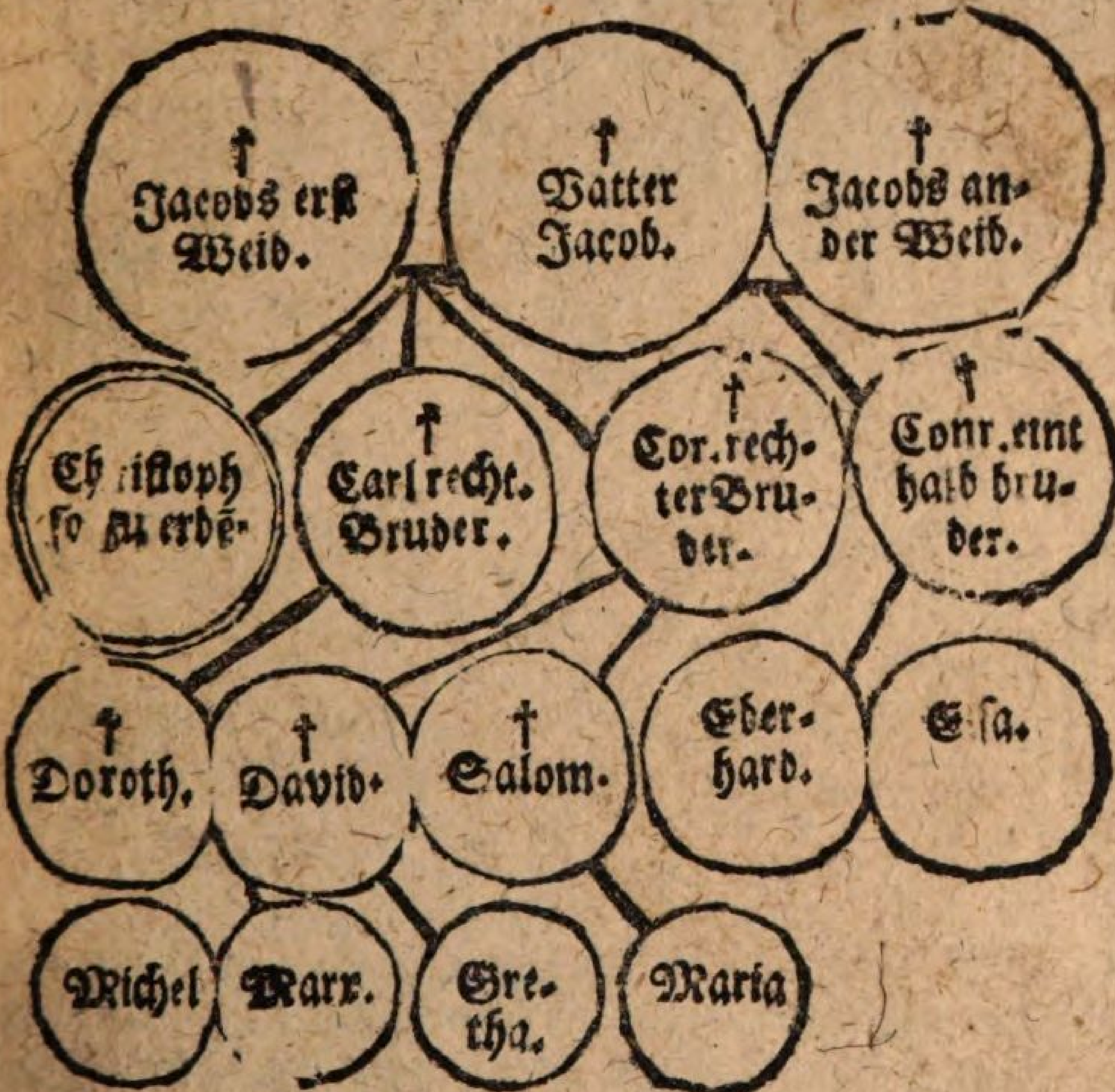

Deß Christophs Erbschafft wird in vorgesetztem Fall / zwischen sein Christophs einthalb Bruders / deß Conraden / zweyen Kindern / Eberharden und Elsen / wie auch seiner von zweyen Banden Brüder / deß Carlins und Cornelii vier Enckeln durchaus gleichlich in die Häupter getheilt. 3

Ferners/ wo die abgestorben Person keinen Erben/ weder in ab-noch auffsteigender Linien / noch einig Geschwistrigt von beeden oder einem Band allein / noch derselben Kinder hinter ihme verläßt / sollen alsdann die jenige / so den Gestorbnen von Vatter oder Mutter her (die seyen von beeden Banden / oder einem Band allein) mit Blutsverwandtnus in gleichem Grad zum nächsten gefreundt / für seine rechten Erben gehalten : Und in diesem Fall die Kinder nicht mehr in ihrer Eltern statt tretten / sondern allenthalben die nächsten im Grad die Ferrern außschliessen / und in die Häupter zu gleichem Erbtheil zugelassen werden. Deßwegen dann / und damit Unsere Unterthanen solche Grad der Blutsverwandtnüs desto besser berechnen mögen/ haben Wir ihnen zur Nachrichtung hievon einen sondern Titul begreiffen/ und zu End diß Unsers Land-Rechtens anhencken lassen.

HJemit Wir nun die vornehmste und gemeineste Erb-Fäll/ so sich bey Unsers Hertzogthumbs Unterthanen und Zugewandten zwischen Eheleuthen / Kindern, Eltern/ und Bluts-Verwandten (*ab intestato*) begeben mögen / wie es damit zu halten/ unterschiedlich gesetzt und erklärt haben.

Da sich aber über dieselbige noch andere mehr zutragen würden / in solchen allen und jeden sollen die gemeine geschriebene Käyserliche/ und deß Heiligen Römischen Reichs Recht gehalten / nach Außweisung derselben *succedirt* / und die Verlassenschafft gethellt werden. Und im Fall hierinn einiger Mißverstand oder Zweiffel entstehen solte / mögen Unsere Unterthanen bey Unsern Gerichten oder Rechtsgelehrten (dardurch weitläufftige Rechtfertigung zu fürkommen) Raths pflegen.

De

De Transmissione.

Wie die Erbschafften / so von den Erben / denen sie erblich anerstorben und deferirt / aber von ihnen nicht angetretten worden / auf andere Erben transmittirt werden.

Tit. XXII.

NAchdem sich zu Zeiten begibt / daß die Erbschafften von denen / welchen sie *ex testamento*, *vel ab intestato deferirt* worden / und erblich angefallen / nicht angenommen / noch auch außtrucklich *repudiirt* werden / und in solchen Fällen der *Transmission* halber / und welcher massen dergleichen nicht angetrettene Erbschafften auf die Erben derjenigen / so die Antrettung unterlassen / *transmittirt* und versendet werden / nicht geringe Stritt und Zweiffel entstanden: So haben Wir für nothwendig erachtet / weil von solcher sonderbahren *Succession*, die vermittelst und in Krafft deß Versend-Rechtens (in Rechten *Jus transmissionis* genannt) geschicht / in hievorigem *publicirten* Land-Rechten nichts *disponirt* und verordnet / nachfolgende *Constitutiones* und Satzungen daraus Unsere Amptleut und Gericht die in solcher *subtilen* und *disputir*lichen *Materia* fürkommende Fäll desto besser und richtiger *decidiren* und entscheiden könnten / verfassen / und diesem Unserm erneuertem Land-Rechten einverleiben zu lassen.

Setzen und ordnen demnach: Ob wohl sonsten (der gemeinen Rechts-Regul nach) die Erbschafften/ so von denen / welchen sie *deferirt* und erblich anerstorben / nicht angetretten worden / auf derselben Erben nicht *transmittirt* werden / daß doch solche gemeine *Regula* in nachgesetzten Fällen nicht statt haben / sondern ins künfftig mit Vererbung solcher / nach *publicirtem* diesem Unserm Land-Rechten gefallnen / aber nicht angetrettnen Erbschafften / gehalten werden solle: Inmassen hernach folget.

Wann jemand von seinen Eltern oder auch anderswohero / von Verwandten oder Unverwandten / auß einem Testament oder *ab intestato*, ein Erbschafft anfällt / und derselbig verstirbt innerhalb Jahrsfrist nach bekommener Wissenschafft solchen erblichen Anfalls / ohne gethane Erklärung / ob er die deferirte und anerstorbene Erbschafft annehmen wölle oder nicht / mögen alsdann die ihme *ex Testamento* oder aber *ab intestato succedirende* Erben / entzwischen der Jahrs-Zeit / darinn sich der nächst vor ihnen Verstorbene der angefallnen Erbschafft Antrettung halber erklären mögen / die ohnangetrettne Erbschafft auch ihres Theils noch wohl annehmen / und sich deßwegen bey der Obrigkeit / oder denen / die sonsten zu solcher Erbschafft Anspruch haben möchten / mündlich oder schrifftlich erklären.

So aber die Erklärung und Antrettung von denselben in deren an der Jahrsfrist noch übrigen Zeit / auch unterlassen würde / sollen sie und ihre nachkommende Erben den Zutritt zu solcher Erbschafft (doch da es deß Verlassers der Erbschafft Kinder oder Kinds-Kinder wären / allein ausser diesem Rechten und Satzung / so allen Erben zu gutem das *Jus deliberandi*, und innerhalb solcher Bedenck-

denck-Zeit die *Transmission* der noch nicht angetrettenen Erbschafften verordnet und eingeführt) verlohren haben / und alsdann die jenige zu derselben gelassen werden / so dann zumahl deß ersten Verstorbenen / daher die Erbschafft rührt / nächste Erben seyn werden.

Wann aber auch nicht nur der / dem erstlich die Erbschafft *deferirt* worden / sondern auch der ander ihme nachgefolgte Erb / ohne Annehmung der *transmittirten* Erbschafft / doch noch inwendig der mehrgemeldten Bedenck-Zeit abstürbe: So mag auch noch der Dritt oder noch weiterer Erb / vor Verfliessung deren dem ersten Erben zu Bedenck-Zeit gesetzten Jahrsfrist / die Erbschafft wol antretten und annehmen.

Es ist auch ferners hierbey insonderheit zu wissen / daß / neben der hieoben allen Erben insgemein zu gutem eingeführten *Transmission*, den Kindern und *Descendenten* in ihrer Elter Verlassenschafft ein vollkommners und mehrers *Jus Transmissionis* in Rechten vergunnt und geordnet / nehmlich dergestalt / so einem Kind oder Enckelin von seinem Vatter oder Alt-Vatter / in dessen Gewalt es zu Zeit desselben Absterbens ohne Mittel gewesen / ein Erbschafft (durch oder ohne Testament) anerstorben / und selbiges Kind oder Enckel / vor oder nach Verfliessung der zur Bedenck-Zeit verordneten Jahrsfrist / ohne beschehene Erklär- und Antrettung der *deferirten* Erbschafft / mit Tod abgangen / und Kinder oder Kinds-Kinder hinterlassen / daß doch nichts destoweniger die nicht *agnoscirte* oder angenommene Erbschafft / auch auf desselben Kinder und alle andere *Descendenten* / nach Außweisung hieunten *præfigurirten Casus*, *transmittirt* werde.

Exempel.

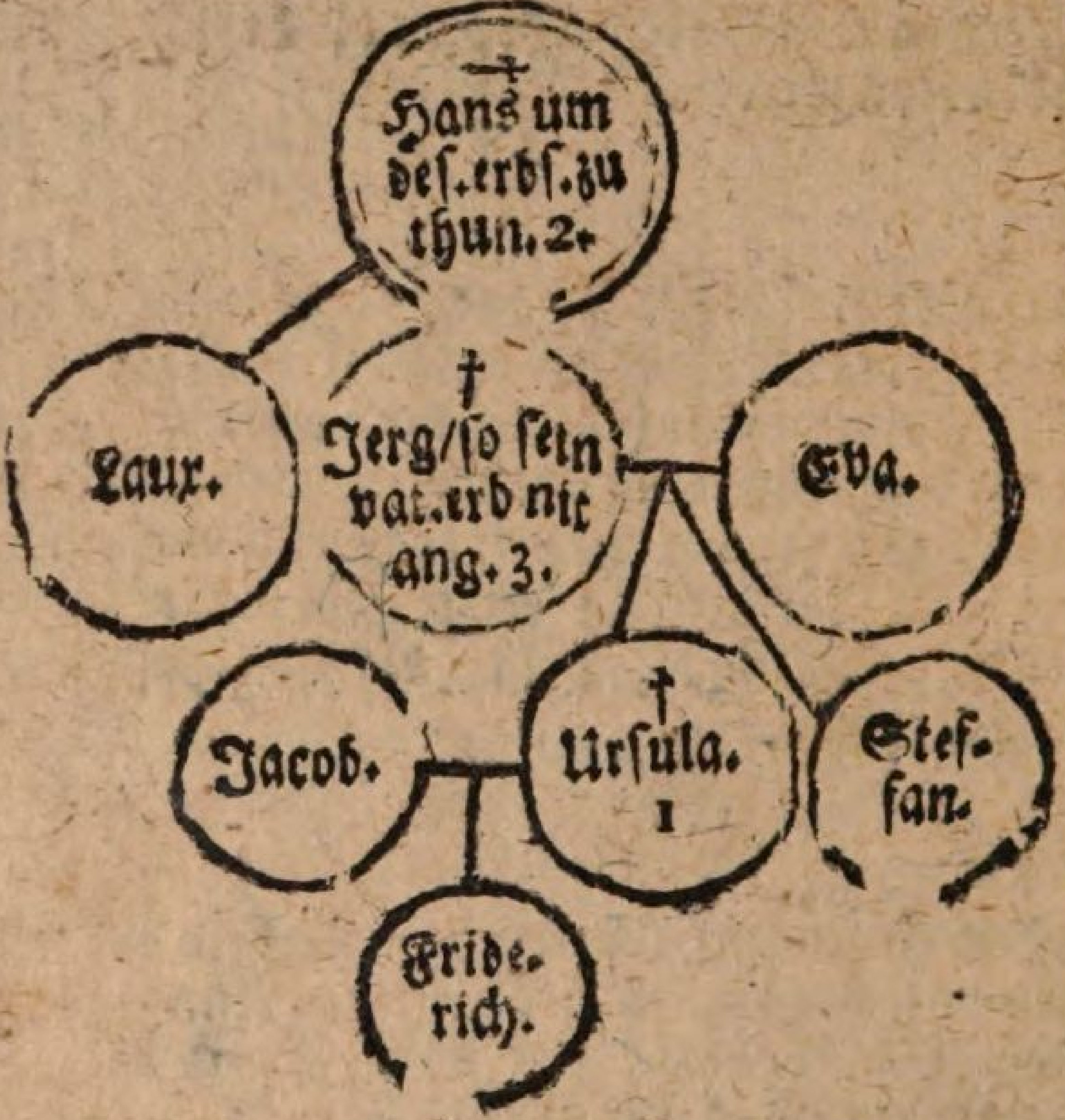

Nach Absterben deß Hansen ist sein Hinterlassenschafft dem Lauren und Jergen / seinen beeden Söhnen / erblich angefallen: Weil aber der Jerg die Erbschafft bey seinen Lebzeiten nicht angetretten / noch auch außtruckenlich *repudiirt*/ wird selbige nicht auf seinen Bruder / den Lauren / sondern allein auf sein Jergen Sohn / den Steffan/ und dann den Friderichen/ seinen Enckel/ *transmittirt*.

Im Fall aber ein Kind / so sein Vätter- oder Altvätterlich Erb nicht angetretten / keine Kinder oder weitere *Descendenten*/ sondern rechte Geschwistrigte / oder solche Blutsverwandte verlassen / welche auch deß jenigen / von dem die Erbschafft kommt/ Kinder oder Kinds-Kinder wären / wird alsdann die nicht angetrettene Erbschafft (nach gemeiner Erb - Ordnung) auf dieselbige erblich *devol-*

virt/

virt / weil in solchem Fall nicht deren Person / welche die *deferirte* Erbschafft nicht angenommen / sondern der jenigen *succedirt* wird / durch welcher Tod die noch ligend / und von niemanden angetrettene Erbschafft zum Erbfall kommen / wie nachgesetzt Exempel außweiset.

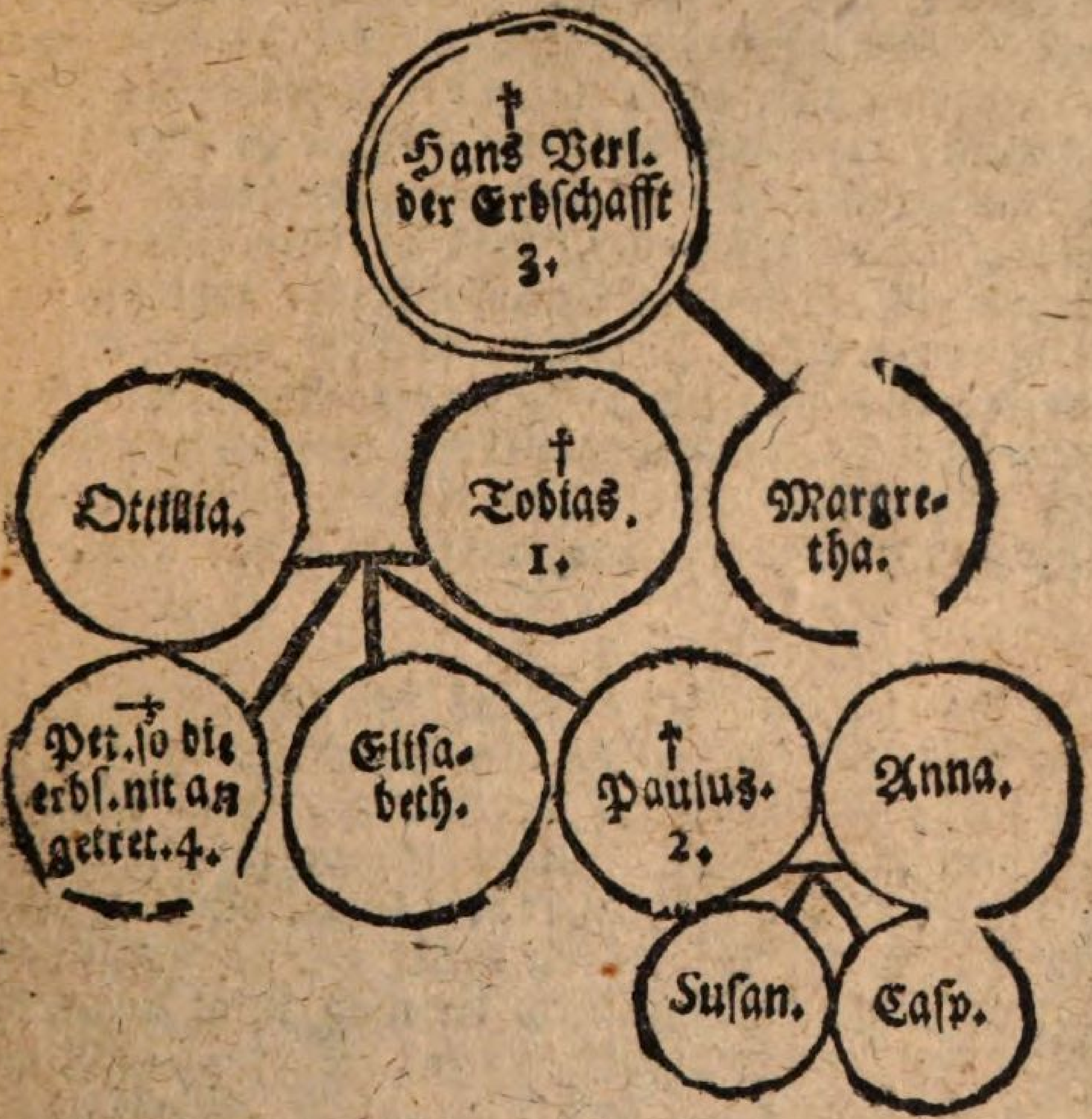

Weil in vorstehendem Fall der Peter / welcher sein Altvätterliche Erbschafft nicht angetretten / keine Kinder / sondern allein ein Schwester (die Elisabethen) und seines Bruders Pauli zwey Kinder (Susannam und Casparn /) auch (Margretham) seines Vatters Schwester / und sonsten keine weitere Blutsverwandte / so auch deß Hansen / Verlassers der Erbschafft / *Descendenten* wären / doch darneben auch sein Mutter (die Ottiliam) im Leben

hin-

hinterlassen / hört die *Transmission* auf / und fällt die von dem Peter nicht angetrettene Altvätterliche Erbschafft *ordinario Successionis modo* auf die Margaretham / als deß Hannsen / dem diß Orts *succedirt* wird / Tochter / und dann sein Peters Schwester (die Elisabeth) und seines Bruders Pauli zwey Kind (Susannam und Casparn) die an ihres Vatters Pauli statt tretten / und mit Margretha / auch der Elisabethen zum Stammtheil erben: Sein Peters Mutter die Ottilia aber / die sonsten in sein Peters Verlassenschafft / neben und mit ihrer Tochter Elisabetha / und Sohns Pauli zweyen Kindern / ein Miterbin ist / und die Margretham außschliessen / wird in diesem Fall von ihres Schwehers deß Hansen Verlassenschafft / umb deß willen sie ihme mit keiner Bluts-Freundschafft verwandt / aber andere von ihme erzeugte Kinder und Kinds-Kinder (die natürlicher Billichkeit und der Eltern vermuthetem Wunsch und Willen nach / der Ottillien in der *Succession* der Eltern fürzuziehen / im Leben seynd) außgeschlossen.

Da aber ein Kind / welches sein angefallene Vätter- oder Mütterliche / Altvätter- oder Altmütterliche Erbschafft bey seinen Lebzeiten nicht angetretten / keine solche Geschwistrigte oder Bluts-Verwandte / welche auch deß Verlassers der Erbschafft Kinder oder Enckel wären / sondern ein Vatter oder Mutter / Altvatter oder Altmutter / einer andern Linien / dann dahero die noch nicht angetrettene Erbschafft kommt / hinterliesse / soll alsdann / dieser Unser Satzung nach / solche Erbschafft auf die *Ascendenten* deß jenigen / der von seinen Eltern der andern Linien *deferirte* Erbschafft nicht angenommen / *transmittirt* / und erblich versendet / und die andere *Collateral*- Bluts-Freund dessen / der die Erbschafft umb deren *Succession* es zu thun ist / verlassen / dißfalls kein Zugang oder Erb-Gerechtigkeit mehr haben / wie nachfolgend Exempel zu verstehen gibt.

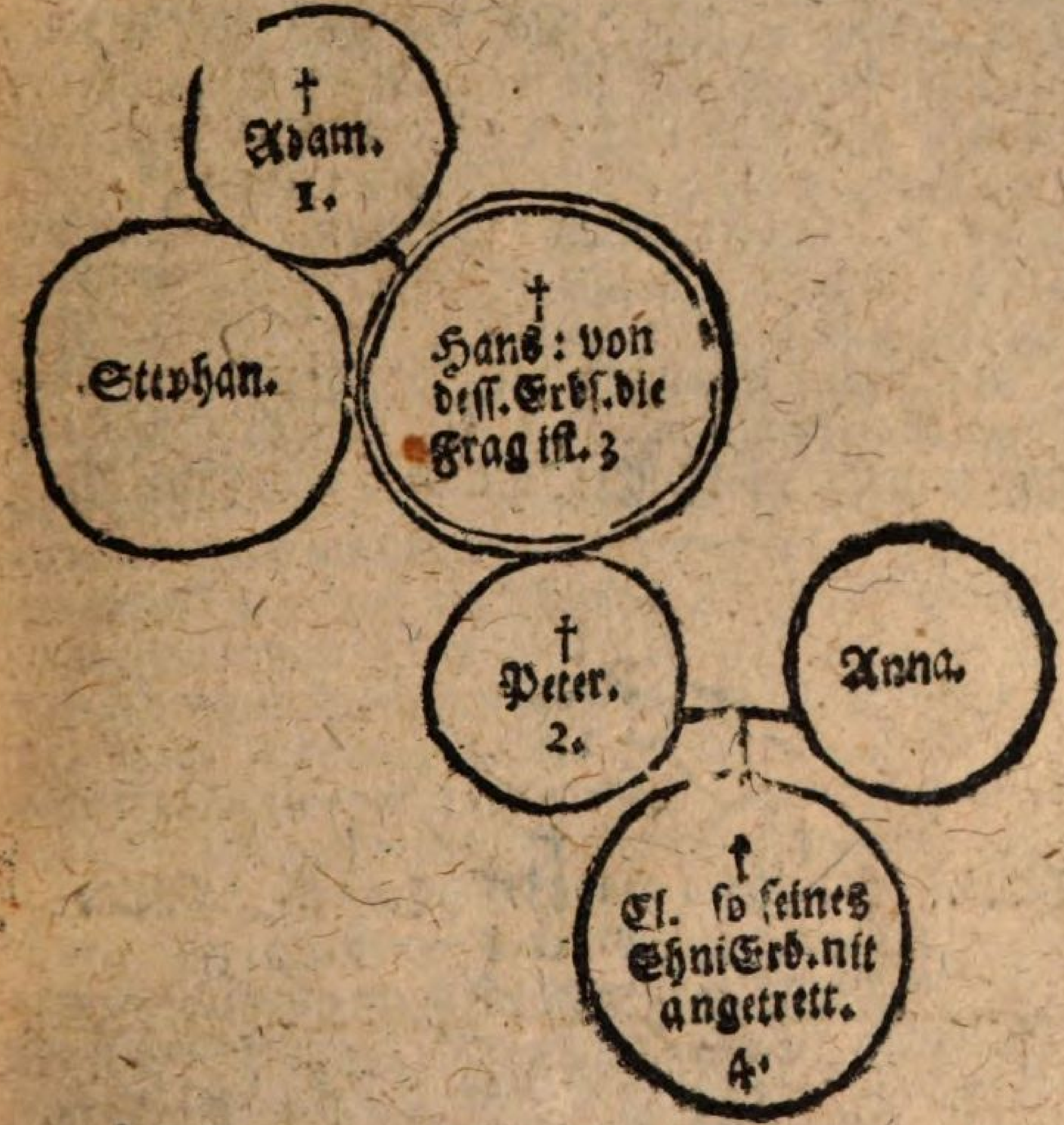

Weil in vorgesetztem Fall/ Clauß der seines Altvatters deß Hansen Erbschafft bey seinen Leb-Zeiten nicht angetretten/ keine *Descendenten*/ noch auch Geschwisterige/ oder solche Bluts-Verwandte/ die auch sein Hansen/ dem dißfalls *succedirt* wird/ *Descendenten* wären/ sondern sein Mutter die Annam/ auch Stephan seines Alt-Vatters Bruder hinterlassen/ so wird die von dem Clausen nicht angetrettene Altmütterliche Erbschafft/ allein auf sein Clausen Mutter die Annam (ungeachtet sie ihrem Schweher dem Hansen/ Verlassern der Erbschafft/ mit keiner Bluts-Freundschafft zugethan/) *transmittirt* und erblich versendet/ und der Stephan/ deß Hansen Bruder/ durch sie außgeschlossen.

Wann aber in diesem vorgesetzten Fall und Exempel

de

deß Clausen Mutter (Anna) solche von ihme Clausen nicht angetrettene / sondern auff sie *transmittirte* Erbschafften / bey ihrem Leben oder in Rechten bestimmter Zeit auch nicht antretten thäte / würde alsdann selbige nicht auff ihr Annä Kinder / oder andere ihre Bluts-Verwandte *transmittirt* / sondern den jenigen / welche zu Zeit der Annä Absterben dem Hansen zum nächsten verwandt / und noch im Leben seynd / Rechtlicher Ordnung nach / erblich zufallen / und *ordinario Successionis modo deferirt* werden / wie aus nachgesetztem Exempel solches klärlich zu vernehmen ist.

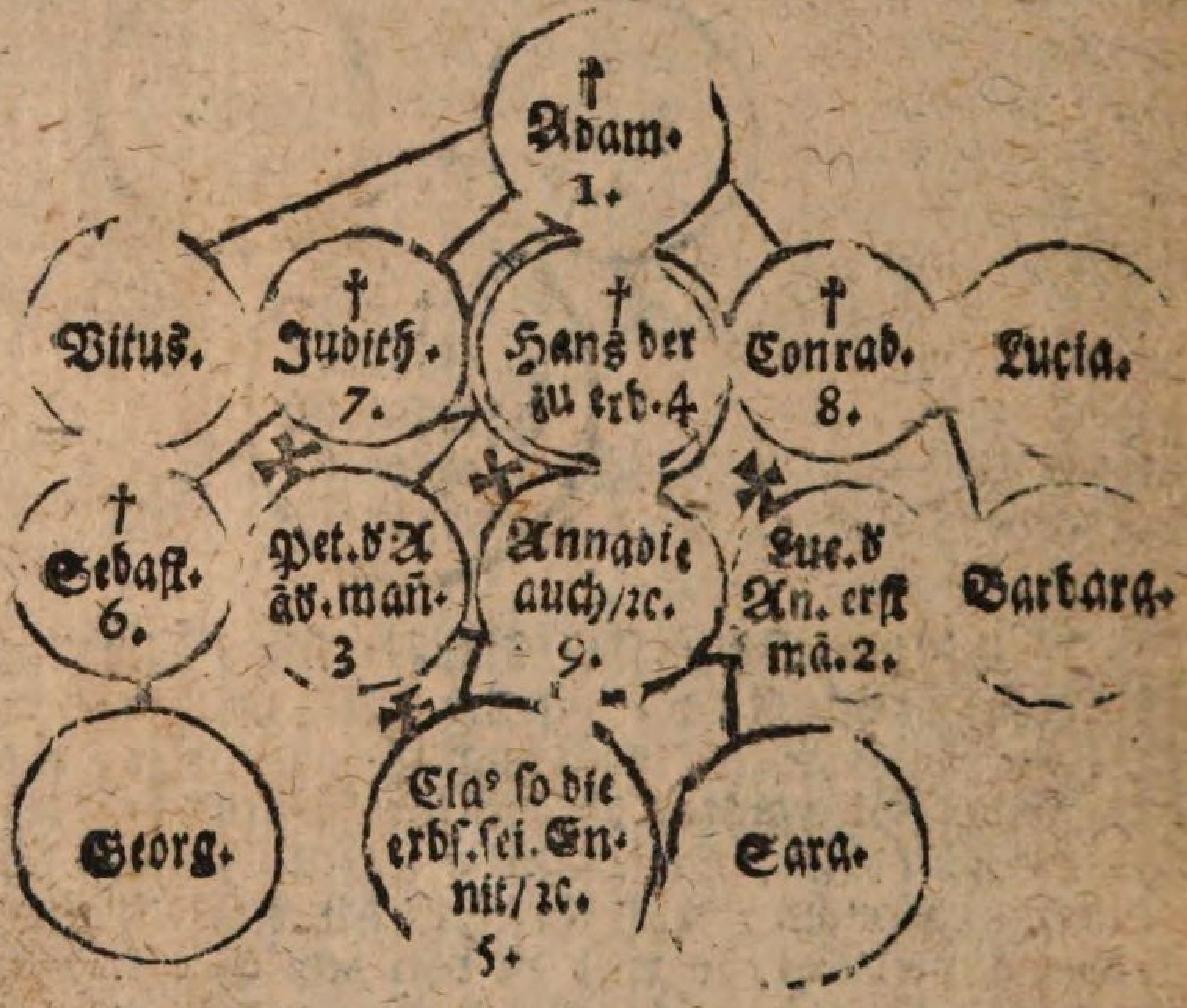

Weil in *præfigurirtem* Exempel die Anna / die [illegible] Absterben ihres Sohns auf sie *transmittirte* Erbschafft auch nicht angetretten / wird selbige nicht auf ihr Tochter / die Saram / noch weniger andere ihre Erben *transmittirt* / sondern es *deficirt* und erlischt die *Transmission* in ihrer Person / und wird deß Hansen noch niemahls angetret-

getrettene Erbschafft/ *citra Transmissionem* und ausserhalb dieses sonderbahren *Transmission* Rechtens / der *Regular* und ordenlichen *Succession* nach / dem Vetten / als deß Hansen Brudern / und Bardara seines Bruders deß Conraden Tochter (welche *Jure Repræsentationis* an ihres Vatters deß Conrads statt erbt und einstehet) *deferirt*, und erblich zugeschickt. Der Georg aber deß Hansen Schwester Enckel / wird gemeiner Erb-Ordnung nach / in deß Hansen Verlassenschafft darum zu Miterben nicht zugelassen / weil das *Jus Præsentationis in Successione Collateralium* allein der Brüder und Schwester Kindern in Rechten zugelassen / und auf derselben Kinds-Kinder nicht erstreckt/ wie er Georg auch diß Orts *ex Jure Transmissionis* kein Zutritt zu dieser Erbschafft dahero suchen möcht / weil sein Ahna die Judith / ihres Bruders deß Hansen / und Clausen / seines Enckels Tod erlebt / und dannenhero folgen solt / daß die von sein Hansen Enckeln und seiner Mutter nicht angetrettene Erbschafft / neben dem Vetten und Barbara / auch seiner Ahna *deferirt*, und folgends auff ihne Georgen *transmittirt* seyn solte. Dann weil deß Hansen Erbschafft nach Absterben deß Clausen auf sein Mutter *transmittirt* worden / hat sie allein selbige bey ihren Lebzeiten / doch vor Verfliessung dreyssig Jahren / antretten mögen/ dahero die Judith/ umb deß willen sie der Annen Tod-Fall nicht erlebt / in solcher bey ihrem Leben ihr niemahlen *deferirten* Erbschafft/ kein *Jus adeundi* noch *transmittendi* haben oder erlangen köndten.

Nachdem auch in den gemeinen Rechten / neben und über die vorgesetzte sonderbahre Vererbung oder *Transmission*, so durch die Kinder in den nicht angetrettenen oder *agnoscirten* vätterlichen Erbschafften / in Krafft vätterlichen Gewalts / und daraus entspringenden sondern Rechtens (*Jus Suitatis* genandt) beschicht/ noch weiters verordnet / daß nicht nur durch Kinder und Kinds-Kinder / so im vätterlichen Gewalt / sondern auch alle andere

andere Eheliche Kinder und Enckelin/ *Jure Sanguinis*, und von wegen nächster Blutsverwandtnus / so wol die Mütterliche oder Altmütterliche / als Vätterliche und Altvätterliche Erbschafften / da sie gleich dieselbige nicht angetretten oder *agnoscirt*, gleicher Gestalt auf ihre Kinder oder Kinds-Kinder erblich versendet.

So lassen Wir es auch bey solcher Satzung deß gemeinen Rechtens / doch mit dieser Bescheidenheit und Anhang / verbleiben / daß / obwohl diese Vererbung und *Transmission*, so gehörter gestalt *ex Jure Sanguinis*, geschicht / etlicher Rechts-Gelehrter Meinung nach / allein auf die Kinder und Erben absteigender Linien gehen / und nicht wieder hinter sich / auf der Kinder andere Erben aufsteigender Linien erstreckt / und gestattet werden solle: Wir doch in einem solchen Fall / davon dem jenigen / dahero die *transmittirte* Erbschafft rührt / nicht Kinder oder Kinds-Kinder im Leben wären / solch *Jus Transmissionis*, und Versend-Recht / in den durch die Kinder angetretten gelaßnen Mütterlichen Erbschafften / auch auf die Eltern einer andern Linien / dann daher die Erbschafft kommt / erstreckt und zugelassen: Und also diß Orts diese *Transmission*, so *ex Jure Sanguinis* beschicht / der vorgesetzten ersten *Transmission*, welche *vi Suitatis* geschicht / allerdings gleich gemacht haben wöllen: Derowegen alle Fäll / die bey der *Transmission* der Mütterlichen Erbschafft sich begeben / ausser den hieoben bey der *Transmission* der Vätterlichen Verlassenschafft gesetzten *Constitutionibus* und darbey *figurirten Exemplis*, *decidirt* und erklärt werden mögen.

Welche Satzung Wir auch / so viel die Mütterliche Erbschafft belangt / auf die unehliche Kinder / so doch ausser ledigs Stands / und nicht zu nahverwandten Persohnen / mit denen sie die Mutter sonsten eine Ehe besitzen mögen / erzeugt worden / gemeint und verstanden haben wöllen.

Aber

Aber auf die an Kindsstatt angenommene / oder auch durch die aufgerichtete Einkindschafften *uniirte* und gleich-gemachte Kinder / soll und mag die *Transmission* und Erbs-Versendung / als die in Krafft der Blutsverwandtnus / und Vätterlichen Gewalts (so durch *Pacta* und Vergleichungen nicht mögen eingeführt werden) geschicht / von Rechtswegen mit nichten erstreckt werden.

Und was hieoben von der Eltern Erbschafft *Transmission* auf die Kinder und Kinds-Kinder gesetzt ist / das wollen Wir auch von denen Kindern / die erst nach dem Tod deß jenigen *Ascendenten* / daher die Erbschafft rührt / empfangen und gebohren seyen / verstanden und geordnet haben: Ungeachtet / sonsten nach der *ordinari Succession*, die in den angetrettenen Erbschafften ohne Mittel der *Transmission* geschicht / ein Enckel oder Uhrenckel / seinem Ehni oder Uhrehni nicht *succediren* kan / da er nicht in Lebzeiten dessen / den er erben will / gebohren oder doch empfangen worden.

Wann auch einem Kind / so das siebend Jahr seines Alters noch nicht erfüllt / ein Erbschafft durch Testament oder in ander Weg / von seiner Mutter Linien / oder sonsten anderst wohero zufiele und erblich *deferirt* würde / und es verstürbe in seiner Kindheit ehe und dann es das achte Jahr eingetretten / und verliesse hinter ihme sein Vatter oder Mutter / oder sie beede / solle die Erbschafft so dem Kind also erblich angefallen / ob die gleich in deß Kinds Lebzeiten durch seinen Vatter oder Pfleger in seinem Namen nicht angetretten oder angenommen worden / auff seinen Vatter und Mutter / da sie beede im Leben / oder so das ein verstorben / auf das Uberlebend erblich versendt werden; Doch also und dergestalt / daß die Eltern selbige würcklich antretten und annehmen mögen. Da aber die Annehmung durch sie unterlassen würde / solle solche Erbschafft nicht auf der Eltern andere Erben *transmittirt*

werden /

werden / sondern den jenigen / so dem Verstorbenen / dahero die Erbschafft kommt / zum nächsten verwandt / nach gemeiner Erb-Ordnung Rechtens / erblich zufallen / wie auß dem Exempel / so hieoben *fol.* 521. zu Erklärung deß §. Wann aber / 2c. *figurirt* ist / verständlich zu sehen.

Ferners da sich auch zutragen solte / daß ein Vatter oder Mutter ihrem Kind / welches sie in ihrem Testament zum Erben gesetzt / einen andern / so nicht deß *Testirenden* Vatters oder Mutter / Kind oder Kindskind wäre / *substituirte* und nachsetzte / das Kind auch nach den Eltern / aber doch vor angenommener Erbschafft Todes verfahren würde / und in solchem Fall gezweiffelt werden möchte / ob der nachgesetzte Erb in Krafft der *Substitution* und Nach-erbsatzung / oder aber deß Verstorbenen Kinds andere nechste Erben / vermittelst der *Transmission* und Versend-Rechtens / zur Erbschafft zugelassen werden sollen. So wöllen und verordnen Wir / daß in solchem Fall die unangetrettene Erbschafft auff deß eingesetzten Kinds nächste Bluts-Verwandte / und nicht auff den nachgesetzten frembden Erben erblich kommen / und versendet werden / und also die *Transmissiones* und versendlich Erb-Recht solcher Nach-Erbsatzung allwegen vorgezogen werden solle.

Also auch / wann die Eltern ein Kind oder Kinds-Kind / und neben demselben einen andern Frembden zum Erben schreiben und ernennten / und das Kind ohne Annehmung der Erbschafft nach dem *testirenden* Vatter oder Mutter Tods vergieng / solle ebenmässig auch in diesem Fall deß Verstorbnen Kinds unangetrettener Erbtheil nicht dem eingesetzten Mit-Erben zuwachsen / sondern andern deß Miteingesetzten verstorbenen Kinds nächsten Erben erblich zugehen und verfolgt werden.

Und

Und nachdem sich offt begeben mag / daß einer ableibete / der ein angefallene Erbschafft auß solchen Ursachen und Verhinderungen / nicht angetretten / um deren willen die Annehmung der Erbschafft / da er gleich selbige fürnehmen wollen / von Rechtswegen nicht geschehen mögen / als da der Erb an dem Tod deß jenigen / den er zu erben begehrt / für ein Ursacher oder den Thäter verdacht / und deßwegen die Erbschafft *inventirt* und *sequestrirt* wäre: Oder / da die Erbschafft schon zuvor / und ehe sie gefallen / strittig und Rechthängig gewesen / und zu Zeiten deß rechten Erbens tödtlichen Abgangs noch nicht erörtert wäre: Oder / so einer seinen Sohn zu einem Erben setzte / und in der Erb-Satzung keines *Posthumi* gedacht / aber zu Zeit deß Vatters Tod dafür gehalten wurde / daß deß *Testirers* Ehe-Weib schwanger wäre: In solchen und dergleichen Fällen / soll der jenig / welcher umb jetzterzehlter und anderer gleichmässiger Rechtlichen Verhinderungen wegen / die Erbschafften bey seinen Lebzeiten nicht antretten köndten / nichts destoweniger sein gehabte und nach seinem Tod *liquidirte* Erb-Gerechtigkeit auff seine Erben *transmittiren* und erblich versenden: Darumb auch solche Erben / zu würcklicher Erlangung der *transmittirten* Erbschafft deren von dem Verstorbenen unterlassenen Antrettung halben / keiner *Restitution* bedörffen.

Sollte aber die Antrettung angefällener Erbschafft in den obgesetzten Fällen von einem Minderjährigen unterlässen werden / oder auch von andern / denen sie von Rechtswegen gebührt hätte / bey ihrem Leben oder innerhalb dreyssig Jahren / umb deßwillen nicht geschehen seyn / weil der Erb / dem die Erbschafft angefallen abwesend gewesen / und dessen Todsfall / dahero die Erbschafft rührt / oder auch der nahen Verwandtnus / und dannenhero ihme gebührenden Erb-Rechtens kein Wissenschafft gehabt / oder auch auß andern beweißlichen ehehafftin /

von

von Antrettung der Erbschafft abgehalten und verhindert worden seyn / kan und soll in diesen Fällen nicht allein der solcher gestalt verhindert Erb / auf rechtliches Anruffen und Begehren / *in integrum, restituirt*, und ihme der *Regress* und Zutritt zu seiner vorigen Erb- und Antrettungs-Gerechtigkeit wiederumb vergundt und gestattet werden / sondern es mögen auch seine Erben / auf den Fall er sich deß jetztgemeldten *Restitutions*-Mittels bey seinem Lebzeiten nicht gebraucht / sich gleichfalls solches *Remedii* innerhalb der gebührenden Zeit behelffen / und dasselbig fürständiglich gebrauchen.

Doch ist solches / was der *Restitution* halben (welche umb nicht beschehener Antrettung wegen auch durch die Erben begehrt werden mag) jetzt gesetzt und vermeldt worden / nicht dahin zu verstehen / ob solte / ohne Unterschied / in allen Fällen solche *Restitution*, und der gesuchte Zutritt zu den nicht angetrettenen / und schon von andern erblich angenommenen Erbschafften gestattet werden müssen und sollen. Dann da der Richter die Sachen also beschaffen befinden würde / daß die jenige / denen die unangetrettene Erbschafft zugefallen / und von ihnen angenommen worden / dem Verstorbenen / von welchem die Erbschafft herrühret / näher dann diese (denen sie zugefallen / und aber ausser oberzehlten Ursachen und Verhinderungen / die sonsten zu Erlangung der *Restitution* genugsamb / die Antrettung der Erbschafft unterlassen / und umb deß willen die *Restitution* oder *Regress* begehren) verwandt wären / und deßwegen oder auch anderer Ursachen willen / der Billichkeit / und deß Verlassers solcher Erbschafft vermuthetem Willen und Meynung nach / die andere Erben / so die angefallene Erbschafft angetretten und einbekommen / den begehrenden der *Restitution* fürzuziehen seyn solten / soll in einem solchen Fall / die

gebett-

gebettene *Restitution* nicht bewilliget / sondern abgeschlagen werden.

Wie/ und wann Unser Fiscus, oder Fürstliche Cammer erbe.

Tit. XXIII.

DEmnach die *Succession* und Erbung der Bluts-Freund in der Zwerch-Linien/ sich (Innhalt der Kayserlichen geschribenen Recht) allein biß auf den zehenden Grad *inclusivè* erstreckt/ also daß alle die / so dem Verstorbenen in weiterm Grad verwandt / von dem *Fisco* (das ist/ jeder Herrschafft / unter deren solche Erbschafft gefallen / Cammer) außgeschlossen werden.

So ordnen/ setzen und befehlen Wir / da sich ein solcher Fall begeben solte / daß jemands *ab intestato* abstürbe / der biß in zehenden Grad *inclusivè* (nach den geschribenen Kayserlichen Rechten zu rechnen) keinen Blutsverwandten/ noch ein Ehegemächt hinter ihme in Leben verliesse/ daß alsdann Unsere Amptleut jeder Orten desselben Verlaßne / und vermög der Kayserlichen Recht / Unser Cammer heimgefallene Erbschafft *confisciren* und einziehen : Dargegen aber auch deß Verstorbenen bewiesene Schulden bezahlen : Oder / da der Verwandtnus und Grads halben / zwischen Unsern Amptleuten und den angegebnen Erben Stritt und Zweiffel entstehen würde/

sie die Amptleut die Beschaffenheit deß Falls / mit guten Umständen eigentlich und gründlich zu Unser Cantzley an Unsere Obern-Räth berichten / und darüber Bescheids erwarten sollen.

Wie die Gradus der Bluts-Verwandtnus und Schwagerschafft zu berechnen.

Tit. XXIV.

ZUvorderst ist zu wissen/daß in den geraden absteigenden Linien begriffen seynd die Kinder: Als Söhne und Töchtern/Enckeln/ Uhr-Enckeln/ etc. In aufsteigender Linien aber die Eltern: Als Vatter / Mutter / Ehni/ Ahna/ Uhr-Ehni / Uhr-Ahna/ etc. So dann in der Collateral-Seiten-oder Zwerch-Linien/ die übrige Bluts-Verwandte: Als/ Brüder/ Schwestern/ derselben Kinder und Enckeln/ etc. Item/ deß Vatters oder Mutter/ oder deß Ehnins und der Ahna Brüder und Schwestern : Wie auch geschwistrigte Kinder / und geschwistrigte Kinds-Kinder/ etc.

In Betrachtung aber der *Graduum* der Blutsverwandtnus seyen nachfolgende zwo Reguln in Achtung zu nehmen.

REGU-

REGULA I.

Von der geraden Ab- und Auffsteigender Linien der Bluts-Verwandtnus: Welche Regula in Geistlichen/ so wol/ als den Weltlichen Rechten statt haben kan.

JN Ab- und Auffsteigender Linien / ist von der einen Person/ darumb die Frag ist/ oder die zu erben (*exclusivè*) biß auf die ander Person / von deren ebenmässig gefragt wird / oder die erben will / zu zehlen : So viel nun Personen (über die / darvon man anfahet zu zehlen) in der Zahl erfunden werden/ so viel Grad seynd beede Personen/ derentwegen die Frag ist/ von einander.

I. Exempel.

Wann gefragt wird : Wie viel Grad ein Person / so zu erben / und derselben Enckeln voneinander? Wird in absteigender Linien von der Person/ so zu erben / erstlich auf ihren Sohn : Zum andern auf ihren Enckel gezihlt : Finden sich also von dem / so zu erben ist (*exclusivè*) biß auf seinen Enckel/ zwo Personen / daher abzunehmen/ daß sie einander im andern Grad der Bluts-Verwandtnus gerader Linien angehören/ wie dann das *Schema* solches im Augenschein außweißt.

II. Exempel.

Wann gefragt wird : Wie viel Grad ein Person/ so

zu erben ist/ und derselben Uhr-Ehnt voneinander? wird von der Person/ so zu erben/ hinauf in auffsteigender Linien gezehlt. 1. Auf ihren Vatter. 2. Auf den Ehn. 3. Auf den Uhr-Ehnt/ als die dritte Person/ deßwegen sich solche beede Personen/ derentwegen die Frag/ im dritten Grad der Blutsverwandtnus gerader Linien einander verwandt befinden.

REGULA II.

Wie die Gradus ... Verwand- n... nach den Ka- ... com-

... Linien ist ...

... Person ... voneinan- ... 1. Uber ... Ehnt/ als ...

Personen / darumb die Frag ist / gemeinen Stammen. 3. Nach Wegweisung deren im *Schemate* wie ein Kettin *formirter* Linien / als einer Richt-Schnur / vom Ehni / gegen der Seiten-Linien herab / auf deß Vatters Bruder / welcher deß Ehnins / als diß Orts gemeinen Stammen anderer Sohn ist. Finden sich also (aus der Anzahl der dreyen Personen) der so zu erben ist / und seins Vatters Bruder / im dritten Grad der Zwerch-Linien voneinander.

II. Exempel.

Also wann gefragt wird: Wie viel Grad ein Person / so zu erben ist / und derselben Bruders Enckel von einander? Wird erstlich von selbiger Person / die zu erben / über sich gezehlt / auf den Vatter / als beeder Personen / derentwegen die Frag ist / gemeinen Stammen. 2. Nach Anleitung deren im *Schemate* wie ein Kettin *formirter* Linien und Richtschnur an der *Collateral*-oder Seiten-Linien herab / auf den Bruder. 3. Auf deß Bruders Kind. 4. Auf deß Bruders Enckel. Daraus sich dann befindt / daß der / so zu erben ist / und seines Bruders Enckel / im vierdten Grad der *Collateral*-Linien einander verwandt.

III. Exempel.

Ebenmässig wann gefragt wird: Wie viel Grad zweyer Geschwistrigten Enckeln / oder Geschwistrigte Kinds-Kinder voneinander? Wird von der Person / so zu erben ist / erstlich über sich gezehlt auf den Vatter. 2. Auf den Ehni. 3. Auf den Uhr-Ehni / als beeder Personen / darumben die Frag ist / gemeinen Stammen. 4. Nach Anleitung deren in vorgesetztem *Schemate* wie ein Kettin *formirter* Linien und Richtschnur / auf deß

Ehnins Bruder: 5. Auf deß Ehnins Bruders Kind: 6. Auf deß Ehnins Bruders Enckel/ so mit der Person/ die zu erben/ Geschwistrigte Kinds-Kind / und derselben (nach befundener Anzahl der sechs Personen in der Berechnung) im sechsten Grad verwandt.

REGULA.

Von Computation der Graduum Affinitatis oder Schwagerschafft.

IN welchem Grad der Bluts-Verwandtnus jemand dem einen Ehegemächt verwandt/ in gleichem Grad der Schwagerschafft ist es dem andern Ehegemächt zugethan.

I. Exempel.

Gleichwie ein Vatter / und sein Sohn oder Tochter im ersten Grad der Blutsfreundschafft einander verwandt: Also ist deß Sohns oder Tochter Ehegemahl dem Vatter (als dem Schweher) im ersten Grad der Schwagerschafft zugethan.

II. Exempel.

Wie der rechte Vatter / und sein Kind / im ersten Grad der Blutsfreundschafft einander verwandt: Also ist deß Vatters ander Eheweib (als die Stieffmutter) ihren Stieffkindern im ersten Grad der Schwagerschafft zugethan.

Was

Was dann solche *Gradus* der Schwagerschafft und derselben Vergleichung gegen den *Gradibus* der Bluts-verwandtnus belangen thut / seyen dieselbe aus nachfolgendem Täfelein genugsam zu erlernen / und daraus insonderheit auch die *Disposition* deß andern Tituls / hieoben *fol.* 2. Wie nicht weniger der §. Von Personen / die jemand ohne Gewalt im Rechten vertretten mögen. Hieoben *Tit.* 16. deß 1. Theils / *fol.* 85. und 86. desto leichter zu verstehen.

	Absteigende Linien.		Auffsteigende Linien.	
1. Grad.	Sohn.	Tochter.	Vatter	Mutter.
	Tochtermann.	Sohnin.	Schwehr.	Schwiger.
	Stieffsohn.	Stiefftoch.	Stieffvat.	Stieffmut.
2. Grad.	Enckel.	Enckelin.	Ehni.	Ahna.
	der Enckelin Mann.	deß Enckels Weib.	Altschweher.	Altschwiger.
	Stief-Enckel.	Stief Encklin.	Stief-Ehni.	Stief-Ahna.

Collateral-Linien.

2. Grad.		3. Grad.
Bruder	Schwester.	Deß Vatters oder Mutter Geschwistrigte;
Schwestermann.	Brüderin.	Deß Schwehrs oder Schwiger Geschwistrigte.
Deß Ehegemächts brud.	Deß Ehegemächts schwest.	

Ende deß Vierdten Theils.

Beschluß.

Hierauf nun so meynen / wöllen / und gebieten Wir ernstlich / daß diß Unser erneuert Land-Recht (dadurch Wir / in Krafft habender Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit und Regalien / alle demselben in vorigem Land-Rechten begriffene widrige Satzungen / so wol auch alle und jede Unserer Städt / Märckt / und Flecken widerwärtige Gebräuch und Gewohnheiten / hiemit wissentlich und mit guter Vorbetrachtung gäntzlichen cassiren / vernichten / und aufheben) in allen und jeden künfftigen nach Laurentii, den 10. Tag Monats Augusti gegenwärtigen Jahrs / begebenen Fällen / observirt und in Auf-

Aufacht gehalten; Zu solchem Ende auch / aus Anordnung Unserer Amptleut / männiglichen zur Nachrichtung / durch die Städt Ampt- oder Gerichts-Schreiber / auf dem Rath-Hauß jeder Orten / oder andern bequemen Platz / mit förderlichstem / auf einen oder mehr Tag / offentlich und verständlich verlesen werden solle.

Inmassen Wir hiemit auch Unserm Land-Hofmeister / Cantzlern / Hof-Richter und Räthen / auch Rectorn / Doctorn und Regenten Unserer Universität zu Tübingen / deßgleichen allen Unsern Amptleuten / Gerichten und Räthen / aller Unsers Hertzogthumbs Städt / Märckt und Flecken / auch allen Stadt-Ampt- und Gerichts-Schrei-

Schreibern / Ernstlicher Meynung befehlen und gebieten / in allen künfftigen / nach angegangenem diesem Unsern erneuerten Land-Rechten begebenden Fällen und Handlungen / selbigem nach zu erkennen / zu consuliren / zu sprechen und zu urtheilen / oder sich sonsten in ihrem Ampt darnach zu halten / und in allweg zu verfügen / damit selbigem durchaus gehorsamlich gelebt und nachgesetzt werde / bey Vermeidung gebührenden Einsehens / und (nach Beschaffenheit) weiterer Straff und Unser Ungnaden.

Hieneben aber behalten Wir / als der Lands-Fürst / Uns / Unsern Erben und Nachkommen im Regiment Unsere Fürstliche Ober- und Herr-

Herrlichkeiten / auch jederzeit Aenderung und andere Nothdurfft bevor.

Geben und geschehen in Unser Haupt-Stadt Stuttgardten / den Ersten Tag Monats Junii, als man zehlt nach Christi Unsers lieben HERRN / ewigen Erlösers und Seligmachers gnadenreicher Geburt / Sechzehenhundert und zehen Jahr.

Num. I.

Von GOttes Gnaden/

Eberhard Ludwig/

Hertzog zu Würtemberg/ 2c.

UNsern Gruß zuvor Liebe Getreue. Demnach Uns von Unserm Fürstl. Hof-Gericht mit mehrerem Unterthänigst hinterbracht worden/ wasgestalten fürnemlich von theils Beambten auff dem Land fast viele beschwerliche und dem Läuff der Justitz sehr verhinderliche Mittel / obschon nicht allezeit aus *Passion*, doch aus irrigem Verstand deren in Unsern Land-Rechten *Part. I. Tit. 8. & Tit. 77.* wie auch deß *Anno 1573.* in das Land *publicirten General-Rescripts*, woselbst ihnen / die Unterthanen/ so viel müglich / in Güte auseinander zu setzen/ oder wenigstens sie von kostbaren und langwierigen *Processen* abzuhalten / ernstlich eingebunden wird/ dergestalt gebraucht werden / daß sie die Unterthanen entweder nicht gnugsamlich anhören/und/ wo irgends durch aidlich abhörende Zeugen / oder auch durch geflissentlich einziehende Augenschein / der Grund und eigentliche Beschaffenheit der Sach/ gar leichtlich und ohne so sonderlichen Kosten *explicirt* werden könnte/ sie ein solches unterlassen/ mithin/ wann hernachgehends die Sach/an Unser Fürstl. Hof-Gericht kommt / zu weit grösserem Unkosten durch solch ihre *Negligenz* Ursach und Anlaß geben oder daß sie auch die amtliche Bescheid den gerichtlichen gleich achten / und als wann dieselbe *in rem judicatam* erwachsen könnten/ so doch gantz wider alle Rechte läuffet/ nach verflossenen 10. Tagen keine *Provocation* an das Gericht gestatten / oder gar die Partheyen daß sie auch von gerichtlichen Bescheiden nicht *appelliren* wollen/ an leiblichen Eydes Statt angloben lassen/ oder wann sie *appellirt* / ihrer *Appellation* gantz und gar nicht *deferiren* wollen / sondern sie in den Thurn stecken/

cken/

cken / oder auch mit ansetzenden schwehren Geld-Straffen / biß sie der Urthel werden statt gethan haben / oder wenigstens durch sich / oder jemanden von den Richtern mit ewiger Ungunst ihres vorgesetzten Amtmanns (wann sie von seinem Spruch zu *appelliren* sich gelüsten lassen werden / und so fort an / höchst-beschwerlich betrohen; Ja daß ihrer nicht wenige die *Appellanten* mit sehr *præjudicir*lichen *Attentatis* beschwehren / da sie zumahl nicht einmal wissen / was ein *Attentatum* sey / oder was darvor zu halten? oder was solches auf sich habe? Theils auch in Sachen / die in ordentlichen *Process* abgehandelt werden solten / so gar *tumultuariè* und *informiter procedi*ren / daß sie auch alle *Substantial*-Stuck / die sogar auch *in communi omnium gentium foro*, und *summario processu observ*irt werden müssen / *totaliter* unterlassen / und *absque figura ullius Judicii* gleich zur Urthel fürschreiten / theils auch in ihren Amtungen so träg- und nachläßig seynd / daß sie ihre Ambts-Angehörige / ohne Ertheilung eines ambtlichen Bescheids oder gerichtlichen Spruchs / als gleich zu rechtlichen *Process*en anweisen; öffters auch die Gerichts-Personen nicht *liberè votir*en lassen / sondern selbige auf Ihre Meynung zu ziehen suchen / nicht weniger / daß einiger Orten / wo die Sachen minderjährige *concernir*en / man um die Einschickung der behörigen *Tutoriorum* und *Curatoriorum* sich wenig bekümmert / wie ingleichen auch / wann Sachen bey Unserm Fürstl. Hof-Gericht allbereits viele Monat lang anhängig gemacht / und durch ihre Betreibung / allererst in der Zeit / wann nunmehr das Hof-Gericht würcklich beysammen / die Partheyen sich vergleichen / die errichtete Verglich bey dem *Secretariat* so späth und langsam *notificirt* werden / daß / indem nicht müglich auf den Tag da eine solche Sach vorkommen sollen / eine andere zu vertagen / Wir nothwendig vergebliche Unkosten an- und aufwenden müssen / dessen nicht zu geschweigen / daß die von ihnen biß zur End-Urthel abgehandelte *Acta* mehrfaltig an junge ohngeübte und insonderheit *in Praxi* schlecht beschaffene Leut geschickt werden / von welchen in gantz ungezweifelten *Articulis Juris* viel ohnnöthige und weitschweiffige *Allegata cumulirt* / mithin die Partheyen in grosse Unkösten um so mehr eingesenckt / auch sonst die *Justiz* eben nicht aller Orten zum besten befördert / ja gar von einigen auch nach

publi-

publicirten Hof-Gerichtlichen *Sententiis* die Sach von neuem an den Fürstlichen Ober-Rath zu berichten/ und daselbst / ob sie solchen *rebus judicatis pariren* sollen / anzufragen sich unterstanden/ mithin ohne Vorweisung eines *Executions*-Befehls die Partheyen auf die alleinige Vorzeigung der Hof-Gerichts-Urthel zu *exequiren*/ oder den Partheyen zu dem / so ihnen zugesprochen worden / zu verhelffen *difficultiren* / neben deme daß auch bey den Stadt- und Amt-Schreibern viel *Defectus* wahrgenommen worden / indem theils der Seinigen die *Acta* nicht *foliren*/ oder *defectuos*, ja gar nur *summarie* , und mit Außlassung deren *in Judicio* vorgekommener / dem Hof-Gericht zu wissen höchstnöthiger Umstände außfertigen/darüber dann/wollen anderst die Partheyen ohne weitern Unkosten voneinander kommen/ sie das *Juramentum Judiciale hinc inde de*- und *referiren* müssen / oder auch daß ihnen andere Abschrifften zugestellt werden/ als zur Fürstl Hof-Gerichts-*Expedition originaliter* eingeschickt worden ; ferner daß auch die vor einigen bey der Urthel *à qua* gesessenen Richtern mündlich *interponirte Appellationes*, und was sonsten hiebey von ihnen genau angemerckt werden solle/ denen *Actis* nicht *inserirt* ; ja gar dieselbige *contra rei veritatem* außgefertiget zu haben/beschuldigt worden / von vielen auch die *Acta* so gar weitläufftig/ das kaum 18. biß 19. Linien/ geschweigen/die in der Fürstl. Hof-Gerichts-Ordnung und Land-Rechten vorgeschriebene Anzahl der 23. Linien und 12. Sylben beobachtet / zumahlen öffters gar unleßlich außgefertiget worden ; noch andere dieselbige nicht eingehefftet/ sondern wie ein Kartenspiel/oder *Manual-Acta* zu dem Hof-Gericht einschicken ; insgemein auch so wol die Stadt-Amt-und Gericht-Schreiber/als auch andere *Commissarii* die *Rotulos Examinis Testium* dergestalten zu grosser der Parthеyen Beschwehrung auszufertigen gewohnt sind/ daß sie die *Probatorial*-und *Defensional-Articul* nebst denen darauf gestellten zum öfftern nichts taugenden *Interrogatoriis* , zweymahl eintrogen/ und/ wann gleich die Zeugen *ad Articulum ipsum* nichts zu *deponiren* wissen / dannoch die über denselben gestellte *Specialia Interrogatoria* gantz vergebens wiederhohlen; fürnehmlich aber auch die Stadt-und Gericht-Schreiber oder ihre *Scribenten* die Parthеyen mehrfältig mit unformlicher Verfassung der *Appella-*

tions-Zettul entweder gar um ihre *Appellation* bringen/ oder wenigst wegen abhörend- eydlicher Kundschafften in vergebliche Kosten setzen.

Und nun ihr die Staabs-Beambte und Gerichte/ welche biß anhero hierunter gefehlet / wie auch eure Stadt- Amts- und Gerichts-Schreiber/ bey welchen solche Fehler sich ergeben/ aus Unsern Land-Rechten/ der Hof-Gerichts-Ordnung/ und sonderlich aus denen/ den 23. *Junii* 1573. und den 18. *Febr.* 1632. in offentlichen Druck *publicirten* gnädigsten *General-Rescriptis*, und denen von Unserm Fürstl. Hof-Gericht bey ein- und anderen vorgenomenen *Correctionen* und würcklichen Bestraffungen/ billich eines bessern soltet berichtet seyn/ und diese theils aus Unwissenheit Unserer Land-Rechten und Ordnungen/ theils aber wider besser Wissen entweder vorsetzlich oder aus *Negligentz* begehende Fehler/ welchen doch in Unsern Fürstl. Ordnungen schon gnugsam begegnet ist und alles nur in fleissiger Aufschlagung derselben/ mithin auf eurem Fleiß und *Inspection*, auch bey einigen nur auf dem beruhet / daß ihr solche Rechten und Ordnungen euch besser bekannt machen / Uns zu ungnädigem Mißfallen gereichen; Hierum und damit niemand mit der Unwissenheit sich ferner entschuldigen könne/ so haben Wir alle solche Uns unterthänigst angebrachte theils gar *notable* Mängel / Fehler und Gebrechen in dieses *General-Rescript* verfassen/ und in das Land *publiciren* lassen wollen/ mit dem gnädigsten zumahlen aber ernstlichen Befehl/ daß ein jeder / wo es seines Orts in oben *notirten* Fällen biß anhero angestanden/ Sich recht *informiren* und *emendiren* / mithin allen müglichsten Fleiß vorkehren solle / damit dergleichen Fehler sich inskünfftig nicht mehr ereignen / sondern obangeregten Unsern wohlverfaßten Ordnungen / bey zu befahren habender ernstlicher Andung und Straff / nachgelebt / zumahlen aber Unserm Fürstl. Hof-Gericht / als welches nach der Hof-Gerichts-Ordnung *pag.* 43. in allen *Appellations*- und *Remissions*-Sachen / an Unserer Stadt den höchsten Gerichts-Zwang und *Jurisdiction* hat/ nicht nur den geziemenden *Respect* und Gehorsam erweisen / sondern auch die an demselben bißher *publicirte*/ und errichtete Urtheln und Verglich/ wann sie unter dem Hof-Gerichtlichen Insiegel/ die von *dato* an inskünfftig *publicirende* Urtheln und Verglich aber / wann sie unter

bey

deß *Præsidenten* oder *Vice-Præsidenten* und eines *Assessoris* Hand Unterschrifft samt fürgedrucktem Hof-Gerichtichen Insigel vorgewiesen werden/ nach der Hof-Gerichts-Ordnung *pag.* 108. schleunigst *exequirt*/ und dißfalls auf keinen absonderlichen Befehl weder von Unserm Geheimen- noch *Justitz*-Rath zugewartet/ sondern deme/ was an euch von mehr-ermeldt-Unserm Fürstl. Hof-Gericht in denen *Appellations*-und *Remissions* Sachen/ in Unserm Nahmen förmlich gebracht wird/ gleich denen aus andern Unsern hiesigen Balleyen erlassenen Befehlen schuldigste *Parition* geleistet werden möge; und habt ihr denen vor das Hof-Gericht fürterhin *citirten* Parthenen bey Ankündung der *Citationen*/ auch jedesmahlen ernstlich anzubefehlen/ daß sie sich bey Zeiten um ihre *Advocatos* umsehen/ und nicht erst bey ihrer insgemein gar spathen Ankunfft nach Tübingen selbe bestellen/ oder/ wann sie alsdann keinen *Advocatum* wegen Kürtze der Zeit mehr bekommen könnten/ solche Entschuldigung von ihnen nicht angenommen/ sondern sie nichts destoweniger beedes in die gewohnliche Straff der 10. fl. als auch ihrem Gegentheil in desselben Tags Kosten/ *condemnirt* werden sollen; Wie Wir dann auch zu mehrerer Abkürtzung der *Processen* gnädigst *resolvirt* haben/ das Hof-Gericht Jährlich nicht nur ein/ wie bißhero geschehen/ sondern 2. mahl/ als auf *Invocavit* und *Bartholomæi* halten/ und damit auf *Invocavit* 1700. den Anfang machen zu lassen; So euch hiemit gnädigst angefüget und darbey befohlen wird/ alle vor und bey euch hangende *Process* zu beschleunigen/ und auch wann bey deren Außgang einer oder der andere an Unser Fürstl. Hof-Gericht *appellirt* werden solte/ denen Stadt- oder Ambt-Schreibern nach Beschaffenheit der *Appellations-Acten* und ihrer übrigen Geschäfften/ einen *Termin* zu deren Außfertigung Gerichtlich anzusetzen/ und solchen in die *Appellations-Acta* verzeichnen zu lassen/ damit solche Außfertigung nicht mehr/ wie bißher in ihrem puren *Arbitrio* und Belieben stehen/ und ihnen die Parthenen also von *Prosequirung* ihres Rechtens auffzuhalten nachdrücklich verwöhret/ hingegen die *Acta* zeitlich ausgelöset/ und bey der Hof-Gerichts-*Expedition* eingeleget werden möchten; An welchem allem Unser ernstlich- und zuverläßiger Will und Meynung geschiehet; Stuttgardt den 1. *Novembr.* 1699.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Num. II.

Von GOttes Gnaden/ Eberhard Ludwig/ Hertzog zu Würtemberg/ rc.

Unsern Gruß zuvor/ Liebe Getreue. Demnach Uns von Unserer *Juristen-Facultät* zu Tübingen Unterthänigst vorgetragen worden/ wie daß zwar in Unserm längst außgegangenen Fürstlichen Land-Recht/ und dessen *P. I. Tit.* „*70. §.* deßgleichen rc. versehen wäre/ daß wann jemand von „einem Vor-Urtheil / darinnen seinem Gegentheil ein Aid „auferlegt/ nicht gleich/ sondern erst nach geleistetem Aid *ap*„*pelliren* würde/ dessen solcher gestalten *interponirte Appel*„*lation* vor ohnkräfftig und ohngültig anzusehen seye/ rc. rc. So hätte sich jedoch nach der Zeit ergeben / daß über dessen wahrem Verstand/ bey Unserem Fürstlichen Hof-Gericht einiger *Scrupul* entstanden/ indem ein und andermahl in selbigem darvor gehalten worden / daß obbesagter Stelle ohngehindert *in Juramento suppletorio, purgationis, & in litem,* so vor als nach würcklich abgeschwornem Aid/ die *Appellation validè interponirt* werden möge/ und das in *Conformität* der allgemeinen Käys. Rechten und Reichs-üblichen *Praxeos,* damit sich auch obgedacht- Unser *Juristen-Facultät* bißher beständig *conformirt* habe; Zu andern Zeiten aber auch dem *Sensui Literali strictè inhærirt*/ und keine *Appellationes*, als die vor würcklich abgelegtem Aid *incaminirt* / angenommen worden seyen: Und uns daher Gehorsamst belanget/ *in commodum Litigantium* nicht minder *quàm Judicantium*, diesen widrigen Meynungen / *per Interpretationem authenticam* deren einist abzuhelffen / und allen weiter hieraus vermuthenden *Inconvenientien* vorzubiegen; Als ist dann nach gepflogener reiffen *Deliberation* und von Unserm *Justiz*-Rath Uns hierunter erstattetem Unterthänigstem Gutachten Unser Gnädigster Will und Meynung / so Wir hiermit *in vim Sanctionis pragmaticæ* Unsern Treu- Gehorsamsten Unterthanen und andern/ so in Unserm Hertzogthum Rechts-verfangene Sachen bereits haben / oder künfftig haben werden/ zur Gnad und Bestem *authentisirt* und *authorisirt* haben wollen/ daß in allen so bereits anhangenden / oder künfftiger Zeit sich ergebenden *Processen* / darinnen nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ dem einen Theil/ das *Juramen-*

tum

tum Suppletorium, Purgationis, oder auch in litem interloquendo deferirt werden müßte/ dem andern Theil so dann frey und bevorstehen solle/ entweder so gleich ab ipsâ delatione, oder auch nach seinem guten Belieben/ ab ipsâ demum præstatione ad Superiorem zu provociren/ so daß der bey interponirte Appellationes, da sonsten in puncto formalium kein Fehler zu finden/ so bey denen übrigen sämtlichen Instantien/als absonderlich bey Unserem Fürstlichen Hof-Gericht/ angenommen/ und jedesmahl darauf gesprochen werden solle;

So viel aber auch das Juramentum Judiciale, à parte parti delatum, betrifft, so wird zwar in ermeldtem §. deßgleichen/ rc. davon eben nicht gehandlet; Damit aber auch hierinnen allen besorglichen Dubiis in gleicher Zeit abgeholffen werde/also lassen Wir es bey der Disposition der Kayserlichen Rechten und bißher in Unsern Landen observirter Praxeos, nochmahlen Gnädigst bewenden/ so/ daß weder der jenige/ welcher einen solchen Aid seinem Adversario deferirt/ noch der Gegentheil/ so ihm referirt/ von solch seiner eigenen Delation oder Relation, und noch viel weniger/ wann der Aid würcklich geschwohren/ erst nach desselben Præstation, von der hernachfolgenden Definitiv-Urthel zu appelliren berechtiget seyn solle/ es wäre dann Sach/ daß von dem jenigen/ deme solches deferirt/ oder auch referirt worden/ justæ recusationis Causæ zu allegiren stünden/und er deren ohngehört/ ob er sich gleich darauf bezogen/ per definitivam condemnirt würde/ appellirt werden wolte/ als welchen solches Beneficium dardurch im geringsten nicht abgestricket/sondern in Appellatorio dieselbe darzu thun ohnbenommen seyn solle; Versehen Wir uns demnach so zu Unserer Juristen-Facultät als Fürstlichem Hof-Gericht und übrigen anderen Gerichten Gnädigst/ daß sie in dergleichen vorkommenden Fällen/so in docendo als consulendo & judicando, diese Unsere Lands-Fürstliche Interpretation und pragmatische Sanction pro normâ vor den Augen haben/und dero Uns erstatteten schweren Pflichten nach jedesmahls darauf sprechen werden; Denen Wir im übrigen mit Fürstlichen Gnaden wohl beygethan verbleiben; Stuttgart den 21. Julii. 1703.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Num. III.

Von GOttes Gnaden/ Eberhard Ludwig/ Hertzog zu Würtemberg/ 2c.

Unsern Gruß zuvor/ Liebe Getreue. Nachdeme Wir unterthänigst berichtet werden/ was massen bey denen/ besonders in diesen fürwehrenden laidigen und höchst-verderblichen Kriegs-Zeiten/ vorfallenden Gant-*Processen* die Frag vorfalle/ wohin eigentlich die erforderende ruckständige Gülten/ von denen Erb-Lehen und andern dergleichen Gütern zu *lociren*? und ob Uns wegen Unserer beeden Cammer/ Kellereyen und Verwaltungen/ als dem *Domino directo*, ein Vorzug zukomme/ mithin solcherley *Prætension* in unten bemeldte *Class* zu setzen seyn möchte: auch nach zerschiedenen einkommenen Berichten einige *Consulenten* die ruckstehende Gült-Forderung/ ob solte derentwegen in Unseren Fürstl. Land-Rechten eigentlich nichts *determinirt* seyn/ nur in die *Classem Chyrographariorum* oder *Creditorum Simplicium collocirt*; Als haben Wir nach gepflogener reiffer Uberlegung der Sach und Betrachtung aller Umstände/ hiemit Unser Fürstl. Land-Rechten *P. I. Tit.* 75. §. Nach jetztgemeldtem und *P. II. Tit.* 8. §. ferner. So einer Uns/ 2c. Wie es ohne dem/ so viel Unsrer Cammer-*Intraden* anbelangt/ ob *Particulam* oder dergleichen 2c. kein andern Verstand haben kan/ austrucklich dahin *interpretiren* und erläutern wollen/ daß nemlich Unsere Kellereyen im Hertzogthum auch Clöster/ Stadt/ Dörffer und Flecken, arme Kästen und Hospitäl/ wegen solcher Gülten/ in die *Rubric*-Herrschafft/ Gemeinnutz und Obrigkeit miteingesetzt werden sollen; Und ermessen solchem nach/ für eine Nothdurfft/ diese Unsere wohlbedächtlich abgefaßte Fürstl. *Resolution* und *Decision* in Unserem Hertzogthum und Landen *publiciren* zu lassen/ mit diesem Gnädigsten Befelch/ Ihr wollet künfftig bey vorfallenden Gant-*Processen* ein solches in gebührende Obacht ziehen/ und nach dieser *Disposition* sprechen: Daran geschicht Unser Will und Meynung. Stuttgart/ den 14. May. 1695.

Num. IV.

Num. IV.

Von GOttes Gnaden/ Eberhard Ludwig/ Hertzog zu Würtemberg/ ꝛc.

Unsern Gruß zuvor/ Liebe Getreue. Nachdeme Wir bey denen bißhero fürgewährten höchst-verderblichen Kriegs-Zeiten Unseren Unterthanen zu Stillung deß Hungers und Anblumung der Felder/ nun verschiedene Jahre hero von Unserem Fürstl. Kirchen-Gut mit Staat- und *Sustentations*-Früchten ausgeholffen/ auch denenselben schon *sub dato* den 1. *Aprilis* 1699. durch *special* Fürstl. *Resolution* ein besonders und *Extraordinarium Privilegium*, so wohl bey dero Wieder-Einzug und *Restitution* zur Ernd-Zeit/ als sonsten bey vorfallenden Ganth-*Processen*/ auch vor denen Steuren und andern Herrschafftlichen *Præstandis concedirt*; und seit dem je und je auf ein und andere Jahr Gnädigst *prorogirt* haben; Und Wir nun zwar in denen Jahren/ wo durch Fürstl. *Resolution* besagtem Unserem Fürstl. Kirchen-Gut eine solche *Special-Prælation* vor allen Steuren bewilliget worden/ *pro præterito* es darbey gelassen/ *pro futuro* aber Gnädigst *resolvirt* haben/ so wohl Unserem Welt- als Geistlichen *Fisco*, in Saat- und Unterhalts-Früchten-Anlehnungen und zwar mit austrucklichem Beding/ und allein auf den Fall/ wann solche auf *Attestation* der Beamten oder Gerichte allein zu solchem Ende geschehen/ kein *Privilegium Prælationis* nach denen Steuren *immediatè*, und vor allen denenselben nachgehenden *Præstationen* Gnädigst angedeyhen zu lassen; Als wollen Wir hiemit Gnädigst/ daß zwar *pro præterito* zur *Restitution* und Einzug solch ausgelehener- und etwa annoch im Ausstand verbliebener Früchten nach der in denen vorigen Jahren durch Fürstl. *Resolution* Unserem Geistlichen Guth bewilligten *Special-Prælation* Unserer Geistlichen Cammer von Unseren Weltlichen Beamten sowol zur Ernd-Zeit/ als bey vorfallenden Ganth-*Processen* vor denen Steuren auch andern Herrschafftlichen *Præstandis* wegen deß von dem 1. *Aprilis* 1699. an biß *dato* verbliebenen Ruckstands jederzeit nachdruckliche *Assistenz* geleistet/ *pro futuro* aber dergleichen Frucht-Schulden von Unsern so wohl Geist- als Weltlichen Beamten/ auch bey de-

nen Ganthen und Schulden-Verweisungen allein nach denen Steuren *immediatè*, und vor allen denenselben nachgehenden *Præstationen* eingezogen, denenselben auch diese *Prælation* ererst von Zeit der *Publication* dieser Unserer Gnädigsten *Resolution* verstattet/ und darnach jedesmahlen/ so wohl bey Unserer Fürstl. *Universität* zu Tübingen/ als denen Gerichten Unsers Hertzogthums gesprochen werden solle. An deme beschihet Unser Will und Meynung ꝛc. Stuttgardt den 11. *April. Anno* 1714.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Num. V.

Von GOttes Gnaden/ Friderich Carl/ Hertzog zu Würtemberg/ ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor/ Liebe Getreue. Nachdeme wir aus mehrfaltigen, bey Unser Fürstl. Vormunds-Cantzley eingeloffenen Klagden wahrnehmen müssen/ wie daß in vielen Orten dieses Hertzogthumbs/ bey denen meisten Stadt-Gerichten/ und Stadt-Schreibereyen in ereigneten Erb-Fällen/ denen darauf vorgenommenen *Inventarien* und Abtheilungen/ zwischen denen hinterbliebenen Ehe-Gatten und Kindern/ und sonderlich denen/ so aus vorhergehender Ehe Kinder hinterlassen/ ein und anderes *exercirt* werde/ so beydes denen gemeinen Reichs- als nicht weniger dem eigentlichen Verstand und Meynung Unsers Vormundschafftlichen Land-Rechtens/ schnur-stracks entgegen und zuwider lauffet/ dadurch dann nicht allein der Rechthabende Theil unbillich vernachtheilt/ sondern auch bey etwan behaupteten widerwärtigen Meynungen die Unterthanen leichtlich in kostbahre: und sowol Ihnen/ als dem gemeinen Wesen in viel Weg schädliche Rechtfertigungen eingesencket werden; Als haben wir ein hohe Nothdurfft zu seyn ermessen/ zu Vorkommung all dergleichen beschwehrlicher *Inconvenientien* / Unsere Gnädigste Meynung / über solche strittige Puncten zu eröffnen / und durch ein *General*-Außschreiben zu männiglichs Nachricht kund zu machen/ wie zerscheidentlich hinnach folget:

I. Und erstens zwar hat sich gleich bey Abziehung der *Passivorum* in der Ersten und *Social*-Abtheilung von der sämtlichen

chen Vermögenschafft dieser Fehler ergeben/daß die Leich-Kosten hierunter miteingerechnet:und von gemeiner *Massa* entrichtet worden/welches jedoch *notorie* wider die gemeine Rechten/ auch in obangeregten Land-Rechten keinen Grund hat/ vermög dessen(*p.4. tit.4. pr.*)allein die in währender Ehe gegemachte Schulden solchermassen zu bezahlen seyn/da hingegen die Leich-Kösten nach schon getrennter Ehe ererst aufgewendet werden müssen; Ist solchem nach bey diesem Puncten Unser Gnädigster Befehl/daß hinfüro der Leich-Kosten bey der andern und Erb-Theilung/allein von deß Verstorbenen Verlassenschafft abgestattet/ dabey aber aller Uberfluß vermitten / oder dem / so solchen verursacht / zu bezahlen aufgebürdet werden solle.

II. So dann und für das Andere/hat sich bey der Vertheilung selbst/in anderer Ehe verstorbener Eheleuth Verlassenschafft/ dieser merckliche Stritt hervor gethan / daß wann einem Kind Letzter Ehe / oder auch dem überlebenden Ehegemächt/ichtwas mehr als einem Kind Erster Ehe/eigenthum- oder auch nur nutznießlich verschafft worden / selbiges alsgleich von denen Kindern Erster Ehe/ohne allen Unterscheid/ und mit diesem Vorwand/ eingezogen werden wollen/ als ob nach Verordnung der Kayserl. Rechten *in L. Hâc Edictali &c. 6. C. de Secund. nupt.* und dessen Rechts-gegründeter *Inteipretatione Doctorum* ein Ehe-Gatt / so aus Erster Ehe Kinder habe/ weder dem Ehe-Gatten anderer Ehe/ noch auch denen auß solcher andern Ehe vorhandenen Kindern einigen Voraus verschaffen könne/ und wann solches *de facto* geschehe/alsdann alles von dem andern Ehe-Gatten/oder denen mit Ihme erzeugten Kindern miteinander hinweg / und auf die Kinder Erster Ehe falle / ja wann auch dem andern Ehe-Gatten nur *Jure Usus fructûs* ein mehrers verschafft / als eines Kinds aus Erster Ehe Erbtheil betrage / alsdann nicht allein der ihme vermachte *Usus fructûs* , sondern auch die denen Kindern *prælegirte Proprietät* von beyden hinweg und auf die Kinder Erster Ehe ablatnig falle;

Nun wissen wir uns zwar deß angeführten *Passûs* aus den Kayserlichen Rechten/auch Unsers in GOtt ruhenden Herrn Watters Gnaden/ Hochseel. Angedenckens/ darüber ertheilter gnädigster *Resolution* , daß selbiger *Lex* hinfüro in diesen Landen *observirt* werden solle / annoch wohl zu entsinnen/

können aber keines wegs zugeben / daß derselbe entweder gar auf die Kinder anderer Ehe (deren doch der *Lex* selbsten mit keinem einigen Wort gedencket/zumahlen *Communis Doctorum Sententia*, selbige hierunter nicht begriffen haben will) *odiose extendirt*/oder bey denen Ehegatten selbst in allen und *in specie* auch diesen Fällen/da sie eben so viel/oder noch mehr/ mit nutz und eigenthum *ab intestato* bekommen hätten / *applicirt* werde ; Dann obwohlen dergleichen *Dispositio* nach denen Kayserlichen Rechten vermög deren kein Ehegatt mit denen Kindern *ab intestato succediret* / gar wohl statt greiffen können / auch denen Eheleuten noch ein *Beneficium* dardurch widerfahren/ indem nach diesem *Lege* ihnen so viel als einem Kind erster Ehe verschafft werden mögen / da sie sonst *ab intestato* nichts bekommen hätten / so mag sie jedoch nunmehr in diesem Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen bey so mercklich geänderten *Successions*-Rechten also *indistinctè*, ohne gestattende beschwehrliche *Contrarietät* der Beerbung *ab intestato* und *ex Testamento* (deren Letzteren/also der Eltern und Eheleut aufrichtender Vermächtnussen *cynosura* jedoch die Erstere / auch nach der *Intention* der Kayserl. Rechten seyn solle) keines wegs Platz finden.

Alldieweilen 1. ein jeder Ehegatt/ erster oder ander Ehe/ nach Unsers Fürstenthumbs wohlbedächtlich verfasten Land-Rechten gleich beyderley Kindern/ einen Kinds-Theil zu erben hat/ *part. IV. Tit. 6. §.* Ferner *pag.* 447. und *Tit.7. §.* Ferner *pag.* 452. So gar / 2. demselben die *Legitima* ohne rechtmässige Ursach nicht entwehret werden kan / *part. III. Tit.16. princ. pag.*388.

Auch 3. beyderley Geschlechts Eheleute die Nutzniessung Ihrer Kinder Erbs-*portionen* Lebenslang behalten/*part. IV. Tit. 7. §.* und was *pag.* 452. und 4. wider gemeine Rechten ihren bestimmten Voraus haben *pag. IV. Tit. 4. §.* Wann nun und §. also auch *Fol.* 438. & 439. Daß also 5. so offt ein Ehegatt/aus anderer Ehe Kinder verlassend, mit Todt abgeht/das überlebende mit Nutzen und Eigenthum *ordinariè ab intestato* mehr als ein Kind Erster Ehr zu empfangen hat/ *part. IV. Tit. 8. §.* fern r & *seq. pag.* 454. und 455.

Welchem nach dann / wo man mehrbesagten *Legem, hac Edictali*, der ausser Zweiffel auf das damahlige *Successions*-Recht *reflectirt*/ bey nunmehr gantz - geänderter *Succession*

ab

ab intestato, dannoch also *indistincte* applicirten wolte/ dieses nothwendig erfolgen müste/ daß einem Ehegatten um des *Legis, hac Edictali* willen/ nicht einmal so viel/ als es sonsten *ab intestato* ohnfehlbar erlangen würde/ verschafft werden köñe.

Dannenhero wir uns gemüssiget befunden/ zu Abwendung dergleichen offendahrer *Contrarietäten* und *Collisionum Juris*, der Sachen durch *authentische Interpretation* offtgedachten *Legis, hac Edictali*, wie weit nemlich selbiger/ mit und neben dieses Hertzogthums *provincial* - Rechten statt finden möge/ aus dem Grund abzuhelffen/ und deme nach Uns dahin in Gnaden *resolvirt*, daß denen Eheleuten anderer Ehe/ unverwehrt seyn solle/ so wohl ihren Kindern aus Letzter: als denen aus Erster Ehe/ nach ihrem Belieben einen Voraus/ doch ohne Abbruch deß denen Kindern von Rechtswegen schuldigen Pflicht-Theils zu verschaffen / gestalten solches auch schon hiebevor durch das Land-Recht denen Eltern ohne Unterschied frey gestellet worden/ *part. III. Tit.* 5. §. Sonsten stehet ꝛc. *pag.* 343. und am allermeisten bey denen noch unerzogenen Kindern seine billiche Ursachen hat/ *Arg. part. IV. Tit.* 10. §. Nachdem sich *pag.* 472. Es könte dann erweißlich dargethan werden/ daß das verstorbene Ehegemächt hierinnen betrüglich gehandelt/ und solches *Legat* nicht sowol seinen Kindern / als dem überlebenden Ehegemächt zum Besten *in fraudem legis* außgemacht/ oder daß es gleich Anfangs bey dem Ehe-Versprüch denen noch ungebohrnen Kindern einen Voraus *promitirt* hätte/ in welchen beyden Fällen dann/ der bestimmte Voraus denen Kindern Erster Ehe/ nach der *Intention* öffters-ernannten *L. hac Edictali &c.* in alleweg zufallen wolle.

Betreffend aber das überlebende Ehegemächt/ so solle demselben weder für sich noch auch seinen/ mit einem andern Ehegemächt in vorhergehender Ehe erzeugten/ und in diese Letzte zugebrachten Kindern/ weder zugleich/ noch absonderlich/ ein mehrers verschafft werden können/ als es sonsten/ wann kein letzter Will vorhanden wäre/ dem Land-Recht nach/ mit Nutz und Eigenthum bekommen hätte / auch was darüber / nach Innhalt *Legis hâc Edictali &c.* denen Kindern Erster Ehe zukommen/ da es aber allein Nutzniessungsweiß/ um deß denen Kindern Letzter Ehe verschafften Voraus willen/ zuviel bekäme/ solle ihme solche Nutzniessung zwar so weit/ als zur Auferziehung der noch unerzogenen Kinder / für billich erachtet

 wer-

werden möchte/ gelassen/ das übrige aber/ oder wann keiner Aufferziehung mehr vonnöthen/ denen Kindern Letzter Ehe/ mit Nutz und Eigenthum verbleiben/ und alsdann erst/ wann solches Vermächtnuß/ wie vorerwehnt *in Fraudem Legis* geschehen/ die gesamte Nutzniessung und Eigenthum von denen Kindern erster Ehe *repetirt*/ und an sich gezogen werden.

III. Ferner und zum dritten seynd auch aus irrigem Verstand ein und andern *passus* Unsers Vormundschafftlichen Land-Rechtens fast durchgehends in diesem Hertzogthum/ unterschiedliche: gantz widerrechtliche Gebräuch/ *in Conferir:* und Gleichstellung der empfangenen Heurath-Güter eingeschlichen/ indem solche *Collation* nicht allein:

1. Gegen denen überlebenden Ehegemächten/ und zwar:

2. Theils gleich bey Vertheilung deß Gemeinschafftlichen Vermögens/ Sondern auch

3. *Ratione* deß von dem noch lebenden Ehegatten empfangenen halbtheiligen Heurath-Guths/ Ja so gar

4. Bey denen *Legirten*-Heurath-Gütern/ vorgenommen/ und behauptet werden wollen:

Wann nun aber die Kinder durch solches ohngegründtes Verfahren/ offenbarlich vernachtheilt worden/ auch wir einen so unbefügtem Abgang von denen Gemeinen- und Lands-Rechten/ keineswegs zugeben können.

Als ist hiermit Unser Gnädigster Befehl/ daß dergleichen irrige Theilungs-*modi* bey allen Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums Stadt- und Ampt-Schreibereyen gäntzlich abgeschafft/ und hinfüro die Gleichstellung der Zugeld/ Heurath-Güter/ Außsteur/ und was sonsten von Rechtswegen zu *conferiren*/ ererst bey der Erbs-Vertheilung deß jenigen Ehegemächts/ so solches Heurath-Gut/ bey Lebzeiten/ von seinem Eigenthum außgegeben/ und zwar allein unter denen Kindern/ und *Descendenten* / denen Rechten gemäß beschehen solle.

Damit aber Unsere Vormundschafftliche Stadt- und Ampt-Schreiber auch derselben *Substituti* und *Scribenten*/ sich dißfalls der Rechten/ und Unserer Gnädigsten *Intention*, um so versicherter berichten mögen / haben Wir für nöthig erachtet/ die gantze Sach / durch nachgesetztes kurtzes *Schema*, und daraus *formirte* Acht unterschiedliche *Casus* gründgründlich erläutern zu lassen.

Dann

... Verstorbene / ein oder mehr Heurath-Gut.

Cas.

- würcklich gegeben / und zwar Kindern /
  - aus einer Ehe so daß sein Ehegatt
    - noch gelebt
      - einem einzigē Kind — I.
      - einem aus etlichē — II.
      - allen Kindern. — III.
    - theils gelebt / theils gestorben e.g. im Wittib-Stand / — IV.
    - nicht mehr gelebt / e.g. in ..ter Ehe. — V.
  - aus zweyen Ehen — VI.
- allein versprochen — VII.
- *Legirt* und verschafft — VIII.

Diese *obspecificirte Casus* nun / denen gemeinen - vorderist aber dieses Hertzogthums Land - Rechten gemäß zu *resolviren*/ so ist vor allen Dingen wohl zu beobachten / daß Vermög Landrechtlicher *Disposition*, so viel:

1. Die Ausgebung der Heurath - Güter betrifft / denen Kindern solche zu Geld oder Heurath-Güter / so fern die Eltern noch beyde im Leben / von Ihrem der Eltern gemeinem Gut: da aber der Eltern nur noch eins im Leben / von der Kinder allbereit ihnen zugefallenen - oder in Mangel derselben / von deß überlebenden Ehegatten / eigenen Gütern zu bestimmen / *p. IV. Tit. 13. §. 1. & 2. pag. 467.* So viel dann

2. Die auf Absterben eines Ehegatten vorzunehmen habende Theilung selbst belangt / solle nicht weniger dieser Unterscheid genau und fleißig *considerirt* werden / daß alsdann jedesmahlen zwey absonderliche Theilungen zutreffen; Die erste geschicht zwischen dem überlebender Ehegatten / und deß Verstorbenen Erben / wegen der in Ehelicher *Societät* gemeinschafftlich gehabter Güter; Die Andere aber allein zwischen deß Verstorbenen hinterlassenen Erben / wegen der demselben eigenthümlich zugehöriger Güter / welche auch eigentlich und allein für Erbschafft zu halten.

Von der Ersten / welche nothwendig jederzeit vorher geschehen muß / wird in Unserm Vormundschafftlichen Land-Rechten außführlich gehandelt / *part. IV. Tot. Tit. III. IV. & Tit. V. VI. VII. VIII. §is. 1. & 2.*

Von der Andern aber ererst: *Dict. Tit. V. VI. VII. VIII. §is.* Ferners *3. & Seqq.*

Zu richtiger Vollziehung der Ersten: und gemeinschafftlichen Güter-Vertheilung nun / ist vorderist ein vollständ-

Inventarium aller: deß Verstorbenen und überlebenden Ehe-Gemächts ligend- und fahrender-Haab und Güter zu begreiffen. L. R. *part. IV. Tit.* 3. §. Im Fall 2c. *pag.* 434.

So dann nach abgezogenen gemeinschafftlichen *Passiv*-Schulden. *part. IV. Tit.* 4. *pag.* 437. werden dem überlebenden Ehe-Gemächt zugeeignet.

I. Sein Vorauß: *Ex dispositione Legis part. IV. Tit.* 4. §. Wann nun 2c. und §. da auch 2c. *pag.* 438. & 439.

II. Sein zugebrachtes eigenthumlich- oder nutznießliches Vermögen / *Jure Dominii vel usus fructus dict.* §*is. in fin. pap.* 438. & 439.

So viel nemlich / (auf den Fall / daß in währender Ehe eingebüßt worden) über den haldtheiligen Ertrag der Einbuß añoch vorhanden / *dict. part. IV. Tit.* 4. §. da aber 2c. *pag.* 440.

III. (Auf den Fall / daß in währender Ehe fürgeschlagen worden) die halbe Errungenschafft / *Jure Societatis, part. II. Tit.* 7. §. Wann Eheleut 2c. *pag.* 350.

Dem Verstorbenen: oder dessen Erbschafft aber / wird auf gleiche Weiß zugeschrieben.

I. Sein Zubringen / *part. IV. Tit.* 5. 6. 7. 8. §. Ferners 2c.

II. Die halbe Errungenschafft / *dict.* §. Wann Eheleut. 2c.

Womit dann diese erste Theilung geschlossen / und seynd die Kinder nimmermehr schuldig / in dieselbige einig empfangenes Heurath-Gut einzuwerffen; Wann aber ein Ehegatt / seinem Kind erster Ehe / in Zeit gewährter letzten Ehe / einig Heurath-Gut gegeben / so wird solches gantz billich und recht ersagtem Ehegatten / an seiner in die letzte Ehe zugebrachten Vermögenschafft / auf erfolgten Theilungs-Fall abgezogen *Vid.* L. R. *part. IV. Tit.* 13. §. Da aber 2c. wie aus folgendem 5. *Casu* umständlicher zu ersehen:

Bey der andern; und eigentlichen Erbschaffts-Vertheilung seynd:

1. Von deß Verstorbenen gesamter Verlassenschafft abzuziehen / jenige Schulden / welche von demselben alleinig verursacht worden. *vid.* L. R. *part. IV. Tit.* 4. §. Wo aber selbige 2c. *pag.* 437.

Item die Leich-Kosten / davon Wir bereits oben bey dem Ersten *puncten* / dieses Unsers *General-Rescripts in genere* Gnädigste Verordnung gethan / *vid. Cas. I.*

2. Wi

2. Wo Kinder aus voriger Eh vorhanden / seyn denenselben oder Ihren Pflegern / Ihre verfangene / biß daher bey dem Verstorbenen nutznießlich gestandene Güter / ebenmässig einzuraumen / besag L. R. p. *IV. Tit. 6.* & 8. §. Inmassen 2c. *pag. 447.* & *455.* Gestalten mit mehrern zu sehen / *Cas. IV. V.* & *VI.*

3. Da solchen Kindern erster Eh / in währendem Wittib-Stand deß überlebenden Ehe-Gemächts / oder auch nach getroffener zweyten Vermählung einige Außsteuer beschehen / wird Selbige / weilen Sie *regulariter* von der Kinder Verfangenem zu leisten / also daß in zweiffelhafftigen Fällen in allweg darfür zu halten / daß solche von deß Kinds / und nicht von deß überlebenden Ehegatten eigenem Gut verordnet worden / L. R. *p. IV. Tit. 13.* §. Da aber 2c. & §. Im Fall auch) *pag. 467.* von ihrer Verfangenschafft zwar abgezogen / wie in folgendem *Casu IV.* und *V.* zu sehen / kommt aber alsdann erst mit derselben zu dem Stand einer eigentlichen *Collation* oder Gleichstellung / wann nemlich solche Außsteuer in Ermanglung der Kinder zugefallenen von deß überlebenden Ehegemächts eignen Gütern zu bestimmen / *dict.* §. Da aber 2c.

4. Nachdem auch die Zugeld und Heurath-Güter allein zwischen denen hinterlassenen Kindern und Geschwistrigen zu vergleichen / L. R. *p. III. Tit. 23.* §. *1. p. 411.* und *p. IV. Tit. 13.* §. Und sollen 2c. *pag. 467.* Und gleichwohlen ein jedes Ehe-Gemächt von seines vor-verstorbenen Ehegatten gesamter Verlassenschafft / wenigstens einen Kinds-Theil zu erben hat / *p. IV. Tit. 5. 6. 7.* und *8.* §. Ferners 2c. So ist dasselbige ebenfalls / ehe und dann einige Gleichstellung vorgenommen wird / mit seiner Erbs-*portion* abzufertigen / wie aus nachgesetztem *Casu I. II.* & *VI.* erhellet.

5. Wann nun also nichts mehr übrig / dann daß die annoch vorhandene Verlassenschafft / unter die hinterlassene Kinder zu gleichen Theilen *distribuirt* werde / so seynd allererst die empfangene Heurath-Güter einzuwerffen / da dann absonderlich zu mercken / daß allein das zu *conferiren* seye / was ein Kind solcher gestalten bekommen hat.

1. Von dem verstorbenen Vatter oder Mutter / L. R. *p. III. Tit. 23.* §. *1. ibi.* auf Absterben der Eltern 2c. *pag. 411.* Folglich nicht das / was es von dem Uberlebenden / nach

Land-

Landrechtlicher *Disposition*, *p. IV. Tit. 13. §. 1. pag. 467.* empfangen/ *vid. Cas. I. II. & VI.*

2. Von deme / dessen Erbschafft dermahlen zu vertheilen/ L. R. *pag. IV. tit. XIII.* §. und sollen rc. *ibi* in künfftiger Theilung/ *pag. 467.* also nicht das/was es von dem vorher Verstorbenen/dessen Erbschafft bereits vertheilt ist/erhalten/ *vid. Casus IV. & VI.*

3. Aus Landrechtlicher Schuldigkeit bey Lebzeiten/*p. IV. tit. 13. §. 1. & 2. pag. 467.* und *tit. 16.* §. Doch so rc. *pag. 471. consequenter* nicht das Heurath-Gut / so einem Kind *legirt*/ und durch letzte Willens-*Disposition* verschafft worden/ *Arg. p. III. tit. V.* §. Es soll aber rc. *in fin. pag. 342. vid. Cas. VIII.*

Was nun jedesmahlen zu *conferiren* ist / wird zu der annoch unter die Kinder zu vertheilen stehenden Erbs-*Massa* gerechnet / und sodann unter sie in gleiche Theil dergestalten vertheilt/ daß einem jeden/so sein Heurath-Gut nicht würcklich eingeworffen/in der Abfertigung vollends darauf gerechnet/denen Kindern aber/so nichts dergleichen empfangen/ihre völlige Erbs-*portion* zugescheiden/dabey jedoch solches alles/ dem jedesmahls überlebenden leiblichen Vatter oder Mutter zu Lebens-wehrenden Nutzniessung / unter handen gelassen werde: L. R. *p. IV. tit. VII.* §. Und was von rc. *pag. 452. tit. VIII.* §. Was dann von rc. *pag. 455.*

Falls nun die jedesmahlige Theilungs-Stellere sich in vorangesetztem/ ihrer schuldigen Gebühr nach / werden ersehen haben/ wird ihnen um so weniger schwehr fallen/ die denen Minder-*Fundirten* zu Behuff hienach gesetzte *Casus* von selbsten zu *resolviren*.

CASUS I.

Hanß und Anna / haben eine einige Tochter Barbaram/ deren sie 100. fl. zum Heurathgut geben; Nach Absterben der Mutter/entstehet die Frag/ob diese Tochter ihr empfangenes Heurath-Gut zu *conferiren* schuldig sey? *Resp.* Nein.

Resolutio.

Gesetzt/ das gesambte gemeinschafftliche Vermögen bestehe in . . .	1000. fl.
Davon abzuziehen gemeinschafftliche *passiva*	60.
Bleibt noch	940. fl.

Davon

Davon gehört dem überlebenden Vatter/

1. Sein Land-Rechtl. Vorauß: . .	25. fl. .
2. Zubringen	200. fl. .
3. Halbtheilige Errungenschafft. . .	182. fl. 30. kr.
Summa:	407. fl. 30. kr.

Der Verstorbenen oder ihrer Erbschafft.

1. Ihr Zubringen	350. fl. .
2. Halbtheilige Errungenschafft . .	182. fl. 30. kr.
Summa:	532. fl. 30. kr.
Von dieser Summa geht vorderist ab/ der Leich-Kost/ und der Verstorbenen absonderliche *passiva*	52. fl. 30. kr.
Bleibt also die Erbschafft noch . .	480. fl. .
Davon erbt der Vatter/ $\frac{1}{3}$. Theil/ .	160. fl. .
Die Tochter aber $\frac{2}{3}$. Theil . .	320. fl. .

CASUS II.

JAcob und Margaretha zeugen 3. Kinder/ Ulrich/ Bernhard und Catharina miteinander/ davon sie die Tochter mit 100. fl. außsteuren; Nach Absterben deß Vatters/ fragt sichs/ wie dieses Heurath-Gut einzuwerffen? *Resp.* Unter den Kindern/ zum halben Theil.

Resolutio.

Gesetzt/ daß auch dißfalls über Abzug der gemeinschafftlichen Schulden/ der überlebenden Mutter Angebührnuß und deß Verstorbenen absonderlicher Schulden/ wie in vorigem *Casu*, die würckliche Erbschafft sich belauffe/ auf

. . . .	480. fl. .
So gehört davon der Mutter eigenthumlich/ $\frac{1}{4}$. Theil	120. fl. .
Und bleibet den Kindern noch. . .	360. fl. .
Hierzu *conferirt* die Tochter/ Ihr halbes Heurath-Gut	50. fl. .
Macht zusammen	410. fl. .
Trifft also jedem Kind/ $\frac{1}{3}$. nemlich .	136. fl. 40. kr.

Bekommt

Bekommt demnach die Tochter über ihr bereits empfangenes nicht würcklich eingeworffenes-halbes Heurath-Guth noch 86. fl. 40. kr.
Die beyde Söhn aber / ihre völlige *portiones*.

CASUS III.

Bernhard und Christina / erzeugen miteinander 3. Kinder / die sie alle wehrender Ehe / mit 100. fl. jedes außsteuren: *Quæritur*, wie es auf Absterben deß Vatters mit der *Collation* zu halten? *Resp.* wie *in primo Casu*, weilen unter denen Kindern sich keine Ungleichheit befindet.

Resolutio.

Gesetzt / es sey die würckliche Erbschafft auch hier	480. fl. .
Wird solche unter Mutter und Kinder in 4. gleiche Theil getheilt / trifft jedem zu seinem $\frac{1}{4}$. Theil	120. fl. .

CASUS IV.

Margaretha / hat (nach Außweiß deß 2. *Casus*) mit ihrem bereits verstorbenen Ehemann Jacob / drey Kinder / nemlich Ulrich / Bernhard und Catharina erzeugt, davon die Tochter Catharina wehrender Ehe: Der Sohn Ulrich aber / in Zeit der Mutter Wittib-Stands / jedes 100. fl. Heurath-Gut empfangen / *Qr.* was auf Absterben der Mutter zu *conferiren*? *Resp.* allein der Tochter Catharinä halbes Heurath-Gut.

Resolutio.

Gesetzt / daß über Abzug der Schulden / der Mutter gantze Verlassenschafft / sich erstrecke auf 810. fl. so ist vorderist abzuziehen der Kinder Vätterliches / und gehört dem Sohn Ulrich über sein jüngst-empfangenes Heurath-Guth / annoch

. . . .	36. fl. 40. kr.
Dem Bernhard / so noch nichts empfangen /	136 fl. 40. kr.
Der Catharinä annoch . .	86. fl. 40. kr.
Macht	260. fl. .
Bleibt also noch übrig . .	550. fl. .
Hierzu *conferirt* die Tochter Catharina ihren von der Mutter empfangenen halben Theil Heurath-Guts . .	50. fl. .
Thut zusammen	600. fl. .

Trifft

Trifft jedem Kind zum $\frac{1}{3}$. Theil. . 200. fl.

Welches die beyde Söhne völlig: die Töchter über ihr Heurathgut annoch zu empfangen hat . . . 150. fl.

CASUS V.

Christoph hat in zweyter Ehe / darinnen er auch 2. Töchter / Sophiam und Evam erzeugt / seine Tochter erster Ehe / Magdalenam / mit 50. fl. außgesteurt / *Qr.* ob nach dessen Todt die *Collation* statt habe? *Resp.* Nein.

Resolutio.

Gesetzt / daß über Abzug der Schulden / das gesambte Vermögen sich belauffe / auf . . 600. fl.

So wird vorderist das überlebende / nach dem *Casu I.* abgefertiget / mit . . 250. fl.

Dem Verstorbenen gebührt sein Zubringen / so über Abzug der 50. fl außgegebenen Heurath-Guts / sich annoch belaufft / auf 250. fl.

Und die halbe Errungenschafft: . . 100. fl.

Thut 350. fl.

Hiervon seynd vorderist abzuziehen / der Magdalenä *Materna*, so über Abzug ihres empfangenen Heurath-Guts bestehen in 50. fl.

Bleibt 300. fl.

Welche unter die Mutter / und 3. Töchter zu theilen / trifft jedem $\frac{1}{4}$. Theil. . . 75. fl.

CASUS VI.

Hanß / so in erster Ehe (nach dem *Cas. I.*) bereits seine Tochter Barbaram außgesteurt / hat in 2ter Ehe 1. Sohn und 1. Tochter Susannam erzeugt / davon er die Tochter gleichfalls mit 100. fl. außgesteurt / *Qu.* ob nach seinem Todt / diese Heurath-Güter zu *conferiren*? *Resp.* Ja am halben Theil. *Resolutio.*

Gesetzt die würckliche Erbschafft belauffe sich über Abzug der *passivorum* auf . . . 1160. fl.

Davon zu ziehē der Barbarä Mütterliches 355. fl.

Bleibt noch 805. fl.

Davon gehört der Mutter $\frac{1}{5}$. Theil . 161. fl.

Restirt: 644. fl.

Wo-

Worzu der beyden Töchtern halbe Heurath-Güter zu *conferiren*/ mit . .	100. fl. .
Thut:	744. fl. .
Davon gehört jedem Kind $\frac{1}{4}$. Theil .	186. fl. .
Welches die Söhn völlig: die Töchtern aber über ihre halbe Heurath-Güter/ jede bekommen:	136. fl. .

CASUS VII.

Albrecht und Dorothea / erzeugen 3. Kinder / davon sie die 2. Söhn/ Bernhard und Ludwig / mit würcklichen Heurath-Gütern/ jedem zu 100. fl. außsteuren/ der Tochter Luciä aber bey ihrer Verheurathung / eben so viel allein versprechen. *Qr.* Wie es nach deß einen Ehegatten Todtfall/ der *Collation* halben zu halten.

Resp. Das versprochene Heurath-Gut ist als eine gemeinschafftliche Schuld aus gemeiner *Massa* zu bezahlen / und so dann durchaus/ wie bey dem *Cas. III* zu *procediren*.

CASUS VIII.

Andreas hat mit seiner verstorbenen Haußfrauen 3. Kinder/ 1. Sohn und 2. Töchter erzeugt / und vor seinem Todt dem Sohn 100. fl. Heurath-Gut durch letzten Willens *Disposition* vermacht.

Qr. Ob der Sohn zu *conferiren* schuldig? *Resp.* Nein. Ist also das hinterlassene Vermögen/ *deductis deducendis*, unter die 3. Kinder gleichlich zu vertheilen.

Versehen Uns demnach Gnädigst/ Ihr werdet aller Orten die behörige Verfügung thun/ daß dieser Unserer Gnädigsten *Intention* hinkünfftig in allen *puncten stricte* nachgelebet und sowohl die Theilungen darnach eingerichtet/ als auch bey vorfallenden Strittigkeiten / derselben gemäß / Ambt- oder Gerichtlich gesprochen werde. Stuttgart/ den 20. *Julii, Anno* 1683.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis & Administratoris.

Num. VI.

Num. VI.

Von GOttes Gnaden/ Friderich Carl/ Hertzog zu Würtemberg/ 2c.

Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor / Liebe Getreue. Was Unsere Fürstliche Vorvordern bey diesem Löblichen Hertzogthum unter mehr andern / für heilsame Verordnungen der Pupillen halber / ergehen lassen / besonders auch einem jeden Pfleger Krafft Eydes / ernstlich eingebunden / ohne fürfallende Noth / seiner Pfleg-Kinder ligende Güter in keinen Weg zu verändern / das ist Euch aus der wohlausgekündten Landes- und deren einverleibten Pupillen-Ordnung vorhin gutermassen wissend; Gleichwie nun aber dieses ausser Zweiffel sein heilsamliches Absehen dahin gehabt / daß der minderjährigen Güter auf solche Weiß / durch etwan gewissenlose Vormünder / nicht leichtlich möchten verthan- und umgebracht werden; Also ist hingegen mehrfältig wahrgenommen worden / daß solche *Disposition*, wider angeregte der *Legislatorum* Erste *Intention*, denen Pfleeglingen darinnen zu mercklichem Schaden und Nachtheil gereicht / daß öffters / ob schon kein Nothfall / dannoch solche Güter bey denen Pflegen vorhanden / welche Theils der obhabenden Steuer und Zinsen / theils kostbaren Bauens- und anderer Beschwerden halber / mehr Schaden als Nutzen bringen / und derowegen zu Vermeidung ohnausbleiblichen Verlusts und Einbuß in allweg von der Hand zu schaffen wären; Dessen nicht zu geschweigen / daß zuweilen mit Verhandlung eines ligenden Guts diß Pflegglings augenscheinlich grosser Nutzen anderwärts befördert werden könnte / beedes aber um obiger *Disposition* willen / (welche wohl vermuthlich aus denen Kayserlichen Rechten Ihren Ursprung genommen / Krafft deren keiner Minderjährigen ligende Güter / um blosses Nutzens willen / wann nicht tringende Schulden vorhanden / auch mit Obrigkeitlichem *Consens*, ohne befahrende *Nullität* / zu veräussern) keines weegs geschehen mögen.

Wann nun aber / der Pupillen Bestes zu beobachten / allen Obrigkeiten obgelegen seyn will / auch sonsten ins gemein

keinem

keinem dasjenige / was zu seinem Vorstand angesehen / zu Nachtheil und Schaden auf einige Weiß gereichen oder ausgeditten werden solle / da besonders viel vortreffliche Rechts-Lehrer / ohngeachtet solch Kayserlichen Rechtens / die Veränderung solcher Güter / da selbige mehr schädlich als nutzlich / oder auch um sonderbahren Nutzens willen / aus trifftigen Ursachen *approbiren* / dergleichen zuthun / auch zerschiedener Orten durch austruckenliche Satzungen gestattet und zugegeben worden.

Als wollen Wir auch diß Orts Unsere Vormundtschafftliche Pupillen-Ordnung dahin wissentlich erläutert haben / daß die Gerichte dieses Hertzogthums über die Verkauffung der Minderjährigen Güter / nicht nur um tringender Schulden willen / und aus Nothfall / erkennen mögen / sondern auch / da schädliche Güter vorhanden / welche / über allen der Pfleger angewendten Fleiß / mehr Kosten als Nutzen bringen / bevorab wo die Pfleg-Kinder noch klein und ohnerzogen / also / daß indessen das etwann geringe Vermögen meistens verzehrt werden dörffte / auch keine andere sonderbahre Ursach vorhanden / warum solche Güter bey der *Familia* zu behalten: Wie nicht weniger auch in dem Fall / da mit Verkauffung ein oder andern Guts augenscheinlich grosser Nutzen / welchen kein verständiger Hauß-Vatter ausser acht lassen würde / geschafft werden könnte; Befehlen aber hierbey ernstlich / daß zu Vermeidung alles immer erdencklichen Schlaichs und Betrugs / alle übrige bey Verkauffung der Pupillen-Güter rechtmäßig erforderte *Solennitäten* und *Requisita* mit Einnehmung sicherer und ohntrüglicher Kundschafft / Ertheilung wohlbedächtlicher *Decretorum*, und vornehmendem jedesmahligem Auffstraich / um so geflissener beobachtet werden sollen / Daran beschihet Unsere Meynung / Stuttgardt den 12. *Junii, Anno* 1688.

Ex speciali Resolutionis Serenissimi Domini Ducis & Administratoris.

F I N I S.

keinem dasjenige / was zu seinem Vorstand angesehen / zu Nachtheil und Schaden auf einige Weiß gereichen oder ausgeditten werden solle / da besonders viel vortreffliche Rechts-Lehrer / ohngeachtet solch Kayserlichen Rechtens / die Veränderung solcher Güter / da selbige mehr schädlich als nutzlich / oder auch um sonderbahren Nutzens willen / aus triftigen Ursachen *approbiren* / dergleichen zuthun / auch zerschiedener Orten durch austruckenliche Satzungen gestattet und zugegeben worden.

Als wollen Wir auch diß Orts Unsere Vormundtschafftliche Pupillen-Ordnung dahin wissentlich erläutert haben / daß die Gerichte dieses Hertzogthums über die Verkauffung der Minderjährigen Güter / nicht nur um tringender Schulden willen / und aus Nothfall / erkennen mögen / sondern auch / da schädliche Güter vorhanden / welche / über allen der Pfleger angewendten Fleiß / mehr Kosten als Nutzen bringen / bevorab wo die Pfleg-Kinder noch klein und ohnerzogen / also / daß indessen das etwann geringe Vermögen meistens verzehrt werden dörffte / auch keine andere sonderbahre Ursach vorhanden / warum solche Güter bey der *Familia* zu behalten: Wie nicht weniger auch in dem Fall / da mit Verkauffung ein oder andern Guts augenscheinlich grosser Nutzen / welchen kein verständiger Hauß-Vatter ausser acht lassen würde / geschafft werden könnte; Befehlen aber hierbey ernstlich / daß zu Vermeidung alles immer erdencklichen Schlaichs und Betrugs / alle übrige bey Verkauffung der Pupillen-Güter rechtmäßig erforderte *Solennitäten* und *Requisita* mit Einnehmung sicherer und ohntrüglicher Kundschafft / Ertheilung wohlbedächtlicher *Decretorum*, und vornehmendem jedesmahligem Auffstraich / um so geflissener beobachtet werden sollen / Daran beschihet Unsere Meynung / Stuttgardt den 12. *Junii, Anno* 1688.

Ex speciali Resolutionis Serenissimi Domini Ducis & Administratoris.

FINIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deß Hertzogthumbs Würtemberg Erneuert gemein Land-Recht Deme beygefüget einige darzu gehörige und nöthige Fürstliche General-Rescripta, welche in vorigen Auflagen niemals zu finden gewesen seynd

Stuttgart 1716

39.4372
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10701756-2
VD18 14709368